Merc.
1855

Poehl

(2,2

9. 32.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Darstellung

des

Wechselrechts

nach

gemeinem und Hamburgischem Rechte

und nach

den Gesetzen

der vorzüglichsten handelnden Staaten Europa's.

Von

Meno Pöhls.

A. M. et J. U. D.

Zweiter Theil.

Hamburg,

bei Hoffmann und Campe.

1829.

Darstellung

des

gemeinen Deutschen

und des

Hamburgischen

Handelsrechts

für

Juristen und Kaufleute.

Von

Méno Pöhls,

A. M. et J. U. D.

Zweiter Band.

Wechselrecht.

Zweiter Theil.

Hamburg,

bei Hoffmann und Campe.

1829.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Besonderer Theil.

I. Wechselrecht.

Zweiter Theil.

Siebenter Abschnitt.

Von der Uebertragung der Wechsel.

§. 280. Uebertragung überhaupt, und deren Arten.

Betrachtet man einen Wechsel als liquides Schulddocument, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß er wie jede andre Forderung an einen Dritten übertragen, cedirt werden könne. Bei dieser Art der Uebertragung müssen dann natürlich auch alle Vorschriften beachtet werden, die die Gesetze überhaupt für Cessionen aufstellen. Es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige, dem ein Wechsel so übertragen wird, alle Rechte und Verbindlichkeiten seines Cedenten übernimmt, daß ihm daher alle Einreden entgegengesetzt werden können, die diesem entgegenstehen. Auch ihm persönlich würden die Einreden aus der Lex anastasiana etc. entgegengesetzt werden können. Diese Art einen Wechsel zu übertragen, die Cession desselben, die den gemeinen Rechten gemäß ist, und daher wohl als die älteste, welche überhaupt Statt fand, angesehen werden kann, und auch je noch Statt findet, liegt auch der jetzt gebräuchlicheren Art derselben, dem Indossamente, im Ganzen zum Grunde.

Wechsel waren ursprünglich (§. 201. ff.) ein Mittel an entfernten Orten, besonders auf den Messen, Zahlungen mit Leichtigkeit zu leisten. So lange sie dies waren, konnte an die Verwickelung eines eigentlichen Wechselgeschäfts in der heutigen Bedeu-

tung nicht zu denken seyn. Der Kaufmann der zur Meßzeit eine Zahlung zu leisten hatte, oder Einkäufe machen wollte, nahm seinen Wechsel mit sich, und erhob an dem bestimmten Orte den Betrag desselben zu seinem Gebrauche. Allein, es konnte sich leicht zutragen, daß der Käufer eines Wechsels an der beabsichtigten Reise durch irgend einen Zufall verhindert wurde, und daher jemanden statt Seiner senden mußte; oder auch, wo dies nicht thunlich war, den Wechsel an einen Freund an dem Zahlungsorte, vielleicht sogar dem Bezogenen selbst, einsandte. In dem letzteren Falle mochte er seinen Namen unter den Wechsel, oder auf den Rücken desselben schreiben, damit der darüber befindliche Raum als Quitung ausgefüllt würde. In dem ersten Falle mußte die mit der Erhebung des Wechsels beauftragte Person sich wenigstens legitimiren. Eine förmliche Vollmacht auszustellen, war wohl zu weitläufig: es wurde diese daher kurz auf den Wechsel selbst geschrieben. Nicht selten mochte es dabei vorfallen, daß der Beauftragte sogleich den Betrag des Wechsels vorschoß, und daß in der auf dem Wechsel notirten Vollmacht zugleich die Quitung angebracht wurde. So lange Wechsel förmliche Briefe waren, und in Briefformat abgefaßt wurden, mochte diese Vollmacht, die ja durch die Quitung zugleich die Natur einer Cession annahm, auch noch umständlicher abgefaßt, vielleicht als Nachschrift zu dem Wechselbriefe unter denselben geschrieben werden. Wie das Versenden der Wechsel häufiger wurde, und diese daher um in Briefe eingeschlossen werden zu können, in kleinerem Formate geschrieben wurden, mußten natürlich auch diese Vollmachten oder Uebertragungen abgekürzt werden, und wurden nun, wenigstens wenn unter dem Wechsel der Raum fehlte, auf den Rücken desselben geschrieben. So konnten die Indossamente auf einem sehr natürlichen Wege entstehen. Wie die Bahn einmal gebrochen war, konnte sich das Institut sehr leicht weiter ausbilden. Dachte man sich die Uebertragung einmal als möglich, so geschah sie auch wohl auf andre Weise. Der Käufer eines Wechsels mochte oft sein Geld früher brauchen, als der Wechsel verfallen war, er suchte

ihn also wieder zu veräußern, oder er war schuldig, und gab ihn in Bezahlung; beides wohl mit einem Rabatt. Dem Uebernehmer des Wechsels ging es vielleicht eben so, und dasselbe konnte mit dessen Nachfolgern der Fall seyn. So entstand ein eigentlicher Wechselhandel: Die Indossamente wurden auf diesen eingerichtet; und da, wenn Wechsel zum Verkaufe ausgeboten wurden, besonders wo man sich dazu der Mittelspersonen bediente, der Name des Käufers vielleicht erst in dem Augenblicke der Uebergabe des Wechsels bekannt wurde, so entstanden die Indossamente in bianco. Doch haben die mit den letzteren oft getriebenen Mißbräuche, auch wohl der Umstand daß sie sonst sich häufig nachtheilig zeigten, bewirkt, daß sie häufig verboten wurden.

§. 281. Form der Indossamente und Arten [1]).

Das Indossament eines Wechsels, welches, dem jetzigen Gebrauche nach, auf den Rücken desselben geschrieben wird, (in dorso daher der Name) ertheilt demjenigen, welchem derselbe dadurch übertragen wird, entweder einen bloßen Auftrag zur Eincassirung, oder zur Veräußerung des Wechsels (indossamentum per procura, per modum mandati, simplex), oder macht ihn zum Eigenthümer desselben (indossamentum qualificatum.) In ihrer Form sind beide fast ganz übereinstimmend; es kann daher oft schwer seyn, zu entscheiden, welches von beiden im vorliegenden Falle Statt finde. Die Frage für welche Art im Zweifel die Vermuthung streite, muß allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge dahin beantwortet werden: Vor allen Dingen ist darauf zu sehen, ob die Absicht der Partheyen zu erkennen sey; und dann muß man sich nach dieser richten. Wo also in dem Indossamente klar zu erkennen ist, daß der Uebertragende (Indossant) von demjenigen, dem er den Wechsel überträgt, (dem Indossatar) die Valuta des Wechsels erhalten, oder dieselbe creditirt hat, da kann immer ein wahres qualificirtes Indos-

1) M. D. Grollmann de cessione litt camb. Giess 1718. Ricii exerc. j. c. ex. VI. E. H. von Nooten de lit camb. indoss Viteb 1768. I. H Cannengiesser varia obs. circa act. ex camb cess. Cassel 1793.

sament angenommen werden. Dasselbe wird da der Fall seyn, wo ein Indossament pure an Ordre lautet, weil dieses Wort unbedenklich die freie Disposition überträgt. Im Gegentheil wird, wo weder die Ordre, noch die Berichtigung der Valuta ausgedrückt ist, auf ein bloßes Mandat geschlossen werden müssen.[2]) Wo nach Landesgesetzen zu dem qualificirten Indossamente gewisse gesetzliche Erfordernisse gehören, da zeigt deren Mangel ebenfalls ein bloßes Mandat an. — Lassen sich die in dem Indossamente gebrauchten Ausdrücke für jede der beiden Arten erklären, so ist im Zweifel ein einfaches Indossament anzunehmen, und also der Indossatar als bloßer Mandatar des Indossanten anzusehen. Die Rechtsregel, daß im Zweifel auf das geringste zu schließen sey, ist ganz allgemein, und es ist nicht abzusehen, warum für das Wechselrecht eine Ausnahme gemacht werden solle. Daß die vollen Indossamente dem Geiste des Wechselrechtes mehr entsprechen, bedarf noch sehr des Beweises, und das um so mehr, als es nicht an Wechselgesetzen fehlt, die das Indossiren der Wechsel auf eine Weise beschränken, die klar genug anzeigt, daß sie Indossamente überhaupt nur aus der Rücksicht gestatten, daß der Inhaber eines Wechsels jemanden mit dessen Realisirung beauftragen könne; wohin wenigstens alle diejenigen Wechselgesetze sich erklären lassen, die das mehrmalige Giriren untersagen. Wenn man aber gar, wie Treitschke[3]), behaupten will, das volle Indossament sey darum zu präsumiren, weil der Indossant derjenige sey, der deutlicher hätte reden müssen, so übersieht man theils, daß nicht bloß von den Rechten des Indossanten die Rede ist,

---

2) A. M. ist Mittermaier a. a. O. S. 460. (3 Aufl.)

3) Treitschke a. a. O. S. 128. Unter den neusten Rechtslehren stimmt ihm Mittermaier D. Privatr. S. 460. bei, d. ältern s. Könicke Leipz. W. O. ad §. 11. Höcker de lit. camb. indoss cap. III. §. 9. Dagegen Scherer. Handb. Thl. II. S. 16. ff. et. ibi. cit. Bender a. a. O. Abth. II. S. 606 f. führt für die Annahme des vollen Giro denselben Grund an wie Treitschke, denn die Distinction, die dahin führt, ein Giro, das nicht vollständig sey, sei kein vollständiges, versteht sich von selbst.

theils aber, daß die Uebertragung des Wechsels ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist, bei welchem auch der Indossatar dafür sorgen mußte, daß in dem Documente, aus welchem er Rechte gegen Dritte in Anspruch nimmt, diese seine Rechte deutlich ausgesprochen wurden, und daß es also seine eigne Schuld ist, wenn der Dritte ihm die Rechte, die er nicht aus dem Wechsel selbst in Anspruch nehmen kann, nicht einräumt. Zwischen dem Indossanten und Indossatar kann ja von einer Vermuthung die Frage überall nicht seyn; weil deren Verhältniß nach ihrem Vertrage zu beurtheilen ist.

Indossirt werden kann jeder Wechsel. Wenn aber die Uebertragung die volle Wirkung eines qualificirten Indossamentes haben soll, so muß der Wechsel nicht nur selbst an Ordre lauten [4]), sondern das Indossament muß ebenfalls an die Ordre des Indossatars gestellt seyn. In dem Begriffe eines Wechsels an sich liegt die Uebertragbarkeit desselben noch nicht. Er würde daher wie eine jede Forderung nur mittelst einer Cession an andre gelangen können. Die freie Negotiation ist zwar charakteristisches Merkmal eines Wechsels; allein doch immer nur eines vollständigen. Die Vollständigkeit des Wechsels in dieser Beziehung besteht auch darin, daß der Schuldner sich die Substitution eines oder mehrerer an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers gefallen lassen zu wollen erklärt, was nur dann angenommen werden kann, wenn er sich durch die Acceptation eines Wechsels, der ihn dazu auffordert, hiezu anheischig macht. Dann aber muß auch der Aussteller ihn zur Zahlung in der Art angewiesen haben, daß er an jeden durch ein bloßes Indossament legitimirten Inhaber solle zahlen dürfen, indem ja der Wechsel immer zugleich ein Mandat enthält. Jeder Indossant aber wird, insofern er den Wechsel weiter überträgt, in Beziehung auf diese Uebertragung vollkommen Trassant. Damit also das Indossament für ein qua-

---

4) A. M. ist von Weissenecк a. a. O. §. 92. f. f. aber Daniels a. a. O. S. 94. ff. und Archiv f. d. Handelsrecht Bd. I. S 93. ff.

lificirtes gelten könne, welches Eigenthum mit dem Rechte der wechselmäßigen Ausübung desselben ertheilen kann, muß der Wechsel und jedes Indossament durch eine ausdrückliche Erklärung, die in dem Beisatze „an Ordre" gefunden wird, dieses auszudrücken. Dem für die entgegengesetzte Meinung angeführten Grunde, daß es jedem gestattet seyn müsse, alle seine Rechte, also auch sein Wechselrecht, nach Willkühr zu übertragen, steht schon das entgegen, daß das Indossament in allen Puncten wesentlich verschieden von der gemeinrechtlichen Cession ist und so unendlich viele Verbindlichkeiten für den Uebertragenden begründet, von denen die Cession nichts weiß, daß schon deshalb eine ausdrückliche Unterwerfung des Wechselverbundenen unter die damit verbundenen Pflichten gefordert werden muß, ehe man annehmen kann, daß er die Absicht gehabt habe, sich in der Art verbindlich zu machen. Die Frage, wie das Wort Ordre diese Wirkung haben könne, würde sich schon aus dem allgemeinen Gebrauche erklären lassen; allein man kann höchst wahrscheinlich auch annehmen, daß in älteren Zeiten der Trassant und die übrigen Wechselverbundenen ihre Absicht in dieser Beziehung in ausführlicheren Worten ausgedrückt haben, die nach und nach, wie die Wechselformulare überhaupt, abgekürzt wurden, und von denen zuletzt die beiden Worte „an Ordre" als genügend übrig blieben. Damit ein qualificirtes Indossament angenommen werden könne, ist ferner erforderlich, daß in demselben das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthalten sey. Denn dieses ist überhaupt, zwar nicht alleiniger, aber doch wesentlich mitwirkender Grund der ganzen wechselrechtlichen Verbindlichkeit, so wie es also zur Begründung des Wechselrechts gegen den Trassanten erforderlich ist, so ist es auch unumgänglich nothwendig um gegen den Indossanten, der durch die Indossirung Trassant wird, die strenge Wechselrechtliche Verbindlichkeit zu begründen. Daher muß man, wo Gesetze, die hierüber nichts vorschreiben, den Beisatz „an Ordre" in dem Wechsel selbst nicht nothwendig fordern, auch behaupten, daß er auch in dem Indossamente nicht wesentlich sey, wo aber diese Worte

in dem Wechsel erfordert werden, da gehören sie auch in das volle Indossament. Daß gerade die Art, wie die Valuta berichtigt worden, angegeben werde, kann unter Umständen Cautel seyn, erscheint aber nicht wesentlich, da schon an sich der Character des Wechselrechts jedes Eingehen in die rechtlichen Verhältnisse der einzelen Wechsel=verbundenen ausschließt.

Diese beiden Stücke sind wesentliche Merkmale des vollen Indossamentes, die folgenden dagegen sind allen Arten gemeinschaftlich: 1) Der Name dessen, dem der Wechsel durch das Indossament übertragen wird. Indossamente an Inhaber sollte man durchaus verwerfen. Sie widerstreiten dem Geiste des Wechselrechts, und sind nicht erforderlich, um dieselben negotiabel zu machen. Indossamente in Bianco (Blanco) kann man nach allgemeinen Grundsätzen zwar nicht unbedingt verwerfen; aber man sollte sie als einfache Indossamente behandeln, die nur einen Auftrag zum Incasso enthalten. Zwar würde nichts den Inhaber des Wechsels hindern, das Indossament an sich selbst auszufüllen, und dabei alle Requisite des vollen Giro in dasselbe aufzunehmen; und er würde mit einem solchen eben sowohl seinen Zweck erreichen, wie mit demjenigen, welches der Indossant selbst auf den Wechsel setzt. Allein in rechtlicher Beziehung wäre doch manches anders, und der Bezogene könnte oft in dem Interesse des Trassanten oder Giranten handeln, wo ihm dies nicht möglich ist, wenn ein Indossament in Bianco volle Wirkung hat. Besonders aber sollte man dies da anwenden, wo ein Bianco=Indossament auch die Bedeutung der Quitung hat. Sehr viele Wechselgesetze haben auch dies Princip befolgt, und verbieten diese Indossamente entweder ganz, oder legen ihnen doch nur eine beschränkte Wirkung bei. 2) Daß die Unterschrift des Indossanten wesentlich erforderlich sey, versteht sich von selbst. 3) Ferner muß das Indossament den Auftrag des Indossanten an den Acceptanten, für seine Rechnung an den Indossatar zu zahlen enthalten. Dieser Auftrag wird ebenfalls in beliebigen Worten ertheilt. Die gebräuchlichen „zahlen Sie" oder blos „für mich an ꝛc." sind zum Theil wie=

derum Abkürzungen ausführlicherer Clauseln. 4) Endlich sollte man, wo positive Gesetze fehlen, verlangen, daß jedes Indossament, nicht blos das qualificirte, das Datum der Uebertragung enthalte.

Jedes Indossament, welches volle Wirkung haben soll nämlich, muß vor Verfall des Wechsels geschehen. Denn es läßt sich nur bis dahin voraussetzen, daß der Wechselgeber und der Acceptant in die wechselmäßige Uebertragung consentiren werden. Der Aussteller und Girant insbesondre verbinden sich den folgenden Giranten nach Wechselrecht unter der Bedingung, daß innerhalb des Laufes der Verfallzeit alles dasjenige geschehen müsse, was das Wechselrecht fordert. Eine Uebertragung nach Verfall kann daher nur auf dem Wege einer ordentlichen Cession geschehen, und auch nur die Wirkung einer solchen haben. — Wenn nun ein Indossament ohne Beisetzung des Datum geschehen ist, so kann die Frage entstehen, ob nun anzunehmen sey, daß es vor Verfall auf den Wechsel gesetzt sey; oder ob die Vermuthung dafür streite, daß die Uebertragung erst nach Ablauf der Verfallzeit Statt gefunden habe? Alles wird hier zunächst darauf ankommen, ob Gesetze die Datirung des Giro verlangen. In diesem Falle kann das undatirte Giro nur die Wirkung äußern, die das Gesetz ihm beilegt. Schreibt das Gesetz keine Folgen der unterlassenen Datirung vor, so ist dem undatirten Giro überall die Wirkung eines Indossamentes abzusprechen, Verlangt das Gesetz oder der Gebrauch nicht die Beifügung des Datum, so ist entweder ordnungsmäßig verfahren; dann ergiebt der Protest leicht, ob zur Verfallzeit die Uebertragung schon Statt gefunden hatte. Ist die ordentliche Procedur verabsäumt, so bleibt nichts übrig, als dem Inhaber den Beweis der gehörig (d. h. also auch der zur rechten Zeit) geschehenen Uebertragung aufzulegen. Denn zur Legitimation ist unbedingt auch der Wechselgläubiger verpflichtet, und man kann nur ihn selbst die Folgen tragen lassen, wenn er nicht das Verfahren beobachtete, welches ihm diesen Beweis verschaffen, oder ihn desselben überheben konnte. Der Acceptant freilich wird dann zur vorläufigen Deposition angehalten werden können.

Ein Indossament muß das Recht, welches es überträgt, sey dies nun ein Eigenthum, oder bloßes Mandat, für den ganzen Wechsel übertragen. [5]) Denn der Acceptant sowohl wie jeder Girant übernehmen ihre Verbindlichkeit für den ganzen Wechsel, als ein ungetheiltes Ganzes, und haben das Recht zu verlangen, daß sie von der ganzen Verbindlichkeit auf einmal befreit werden. Jede Zerstückelung des Wechsels durch verschiedene Indossamente verstoßt daher, wenn nicht sämmtliche Wechselverbundene in dieselbe willigen, gegen deren erworbene Rechte. Der Umstand, daß etwa ein Wechsel über eine so große Summe ausgestellt ist, daß die Begebung desselben unmöglich oder sehr erschwert wird, kann dabei auch nichts ausmachen, da die Contractsverbindlichkeit einmal existent geworden ist. Soll in einem solchen Falle der Betrag des schon cirkulirenden Wechsels getheilt werden, so bleibt in dem Falle, daß der Consens sämmtlicher Interessenten nicht herbeizuschaffen wäre, nichts übrig, als daß der Inhaber den Acceptanten zur Acceptation mehrerer geringerer Wechsel (Appoints) zu vermögen sucht, und ihn dagegen für deren Betrag seiner Verbindlichkeit aus der größeren Tratte entläßt, und ihn dafür sicher stellt. Sollte der Wechsel getheilt werden, so müßten sämmtliche Giranten ihrer wechselrechtlichen Verpflichtung entlassen werden, und der Inhaber behielte nur einen im ordentlichen Processe geltend zu machenden Anspruch, so weit dieser überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen Statt findet. Einzele Gesetze gestatten dagegen eine Vertheilung in der angegebenen Art. Wo dieses der Fall ist, da würde man sich der Duplicate oder Copien dazu bedienen können, deren jede für einen Theil girirt würde.

Das Indossament muß in der Regel auf dem Wechsel selbst ausgedrückt werden. Jedes andre würde zu Contestationen über die Identität des Wechsels Veranlassung geben können, und widerstreitet daher dem Geiste des Wechselrechtes, insofern dieser

---

[5]) A. M. ist Bender a. a. O. Abth. II. S. 585 der dabei ganz ehrlich versichert, man könne einen Wechsel nicht für eine größere Summe übertragen, als worauf er laute.

wenigstens zum Theil in der Begründung des schleunigen Processes besteht. Da aber nach allgemeinen Grundsätzen und nach den meisten Wechselgesetzen ein Wechsel so oft girirt werden kann, als man will, so ist es gestattet, wenn etwa der Raum desselben bereits angefüllt ist, den Wechsel durch Anklebung eines Papiers welches ohne sichtbare Verletzung desselben nicht wieder von ihm getrennt werden kann [6]), zu verlängern und auf solche Verlängerung (Alonge) die ferneren Giro's zu schreiben. Cautel ist es dabei, das Giro so zu schreiben, daß ein Theil desselben noch auf dem Wechsel selbst stehe, um die Identität desselben zu constatiren. Eine Pflicht dazu existirt aber nicht. Die Alonge selbst kann ebenfalls wieder verlängert werden. Der Grundsatz, daß das Indossament auf den Wechsel selbst geschrieben werden müsse, erleidet insofern eine Ausnahme, als auch ein Duplicat oder eine Copie girirt werden kann.

§. 282. Wer kann indossiren?

Jeder, der einen Wechsel gültig indossiren will, muß wechselfähig seyn, da das Indossament für ihn gerade die Verbindlichkeiten hervorbringt, die aus der Ausstellung eines Wechsels folgen würden. Ist der nicht wechselfähige überall nicht fähig zu contrahiren, so versteht es sich auch ganz von selbst, daß sein Indossament durchaus keine Wirkung haben kann. Hat er aber an sich Dispositionsfähigkeit, und geht ihm nur die Fähigkeit ab, sich wechselrechtlich zu verbinden, so bewirkt sein Indorso eine bloße Cession. Dabei entsteht die Frage, welche Wirkung hat das Giro eines nicht Wechselfähigen auf spätere Indossamente wechselfähiger Personen? Es kann nämlich auf den ersten Blick scheinen, als könne der Indossatar, dem der Wechsel von einem Minderjährigen oder sonstigen nicht Wechselfähigen übertragen wurde, und der gegen diesen kein Wechselrcht erwerben konnte, nun auch kein Wechselrecht weiter übertragen. Allein dem entgegen steht mehre-

---

6) Daher das ankleben. Ein Anheften mit Nadeln, durch Annähen und d. gl. ist deshalb zu verwerfen.

res. Einmal nämlich ist nicht zu übersehen, daß die Wechselfähigkeit eine rein persönliche Eigenschaft ist, und daß daher deren Mängel ebenfalls rein subjectiv ist, also nicht dem Wechsel selbst seine Kraft nehmen kann. Dann aber wird der Indossatar, in dem Augenblicke, wo er den Wechsel weiter überträgt, als Indossant, hinsichtlich der ihm folgenden Indossatare, Trassant, und übernimmt gegen diese eine selbstständige wechselrechtliche Verbindlichkeit, ohne alle Rücksicht auf seine Vormänner. Daher ist zu behaupten, daß der Mangel der Wechselfähigkeit eines Indossanten nicht hindert, daß die folgenden Giranten und Giratare völlig nach Wechselrecht verbunden werden. Nur in zweierlei Beziehungen könnte man mit dieser Ansicht in Verlegenheit gerathen. Einmal nämlich würde der Acceptant dem Wechselinhaber, der sein Recht von einem solchen Vormanne ableitet, der überhaupt nicht dispositionsfähig war, entgegen setzen können, daß er keinen Anspruch auf Bezahlung haben könne, weil sein Autor, als nicht dispositionsfähig, keine Rechte übertragen konnte, und ihm daher die Bezahlung verweigern. Dann aber entsteht besonders da, wo bei der Regreßnahme aus einem Wechsel der Regredient an eine gewiße Ordnung gebunden ist, und keinen Indossanten überspringen darf, die Frage, ob der Vormann eines nicht wechselfähigen Indossanten mit Ueberspringung des letzteren in Anspruch genommen werden könne? Diese Frage wird besser unten bei der Lehre vom Regreß erörtert (§. 322). Hinsichtlich des Acceptanten aber ist hier zu bemerken, daß man ihm das Recht, die Legitimation zum Empfange der Zahlung (§. 294) in Zweifel zu ziehen, wenn sich das Indossament des Unfähigen schon auf dem Wechsel befand, wie er acceptirte, absprechen muß, weil er ja in diesem Falle die Wechselverbindlichkeit gegen den Inhaber selbstständig übernahm, der wiederum gegen spätere Indossatare Trassant ist, ganz unabhängig von seinen Vormännern; es müßte denn seyn, daß der Trassat zu Ehren eines späteren Giranten acceptirte, in welchem Falle er wenigstens dessen Vormänner nicht anzuerkennen braucht. Die Verordnung der Reichsgesetze, nach der Forderungen von

Juden an Christen einem Christen nicht cedirt werden dürfen [1]), sind wohl auf Wechsel als negotiable Documente eigentlich nie anwendbar gewesen, und jetzt überhaupt Antiquität. (Bd. I. S. 59.)

§. 283. Wirkung des Indossamentes.

In einem Puncte stimmen alle Arten von Indossamenten überein. Sie begründen nämlich alle für den Inhaber des Wechsels ein Recht zur Einforderung des Betrages, indem sie den Inhaber des Wechsels legitimiren. Sonst aber weichen sie in ihrer Wirkung wesentlich von einander ab.

1) Das volle Indossament, wenn es in der gehörigen Form ist, macht den Indossatar zum völligen Herrn des Wechsels, und zwar nach der singulairen Natur des Wechselrechtes in der Art, daß das ihm zuständige Recht als ein durchaus eignes Recht betrachtet wird. Es giebt also bei weitem mehr Rechte als eine Cession. Besonders unterscheidet es sich von dieser darin, daß dem Indossatar keine Einreden entgegengesetzt werden können, die aus der Person des Indossanten hergenommen sind. Dieser Satz ist so allgemein, daß es durchaus unzulässig ist, wenn man mit einzelen Einreden, z. B. mit der Einrede der Bezahlung, eine Ausnahme machen will [1]). Wird ein bereits bezahlter Wechsel in den Händen des Gläubiger gelassen, und indossirt dieser ihn weiter, so muß der Acceptant dem Inhaber bezahlen, ohne daß dieser sich auf eine Erörterung der Frage, ob er Besitzer in gutem oder in bösem Glauben sey, einzulassen braucht. Dem Acceptanten bleibt dann nichts übrig, als im ordentlichen Processe gegen den Trassanten oder denjenigen Giranten, der nach erhaltener Bezahlung noch den Wechsel indossirte, oder gegen die Theilnehmer eines Betruges sein Recht zu suchen [2]). Ein Fall existirt jedoch, in welchem die

---

[1]) R. A. 1551. §. 78. ff. Dieser Reichsabschied gestattet den Juden alle „aufrichtige Handthierung und Commercien in den offnen Messen und Jahrmärkten" im §. 79.

[1]) Vergl. u. a. Quistorp Beyträge. S. 41. ff.

[2]) Hommel Rhaps. 121.

Einrede der dem Indossanten geschehenen Zahlung dem Indossatare opponirt werden kann. Dieses Recht muß man nämlich dem Acceptanten dann beilegen, wenn die geschehene ganze oder theilweise Zahlung auf dem Wechsel selbst bemerkt ist. Denn dann kann von einer Illiquidität der Einrede nicht mehr die Rede seyn; und der Indossatar hat es nur sich selbst beizumessen, wenn er einen Wechsel an sich brachte, der ihn selbst darüber belehren mußte, daß keine Ansprüche mehr aus ihm gemacht werden können. Daher ist bei allen Abschlagszahlungen dem Schuldner anzurathen daß er dieselben auf dem Wechsel notiren lasse. Ein zweiter wichtiger Unterschied des Indossamentes von der Cession besteht darin, daß der Indossant dem Giratar auch für die Güte der Forderung auffkommen muß; was bekanntlich bei Cessionen wegfällt. Der Indossatar hat ein Recht gegen alle Indossanten sowohl wie gegen den Trassanten, auf unmittelbare Erstattung des Capitals und der Kosten, sobald sein Wechsel nicht bezahst wurde. Wechselregreß (§. 321) .Daß die Einrede der cessio in potentiorem, der Lex Anastasiana u. d. gl. nicht Statt finden, bedarf keiner Erwähnung.

Zur Erwerbung dieser Rechte ist aber erforderlich daß der Indossatar alle ihm obliegenden wechselrechtlichen Pflichten erfüllt habe. Vereinigt ein solcher zugleich mehrere Personen in sich, wie z. B. der Bezogene, wenn er zugleich Indossatar [3]) wird, so muß er nichts desto weniger alles dasjenige wahrnehmen, was dem Indossatar obliegt. Auch der Trassant kann zugleich Indossant seyn, wenn er einen Wechsel an seine eigne Ordre ausstellt, und an den Nehmer indossirt. Welche Wirkung ein mangelhaftes In-

---

[3]) Indossatar. Indossat, wie ihn Kleinwort im Archiv f. d. Handelsrecht. Bd. 1. S. 321. ff. nennt, ist der Trassat immer. (Nach Analogie von Assignat ꝛc. so genannt.) Der, freilich selbst in Gesetzen vorkommende, Sprachgebrauch (z. B. Hannov. W. O. §. 14.) auch den Indossatar Indossaten zu nennen (Archiv S. 405. Note * *) ist auf keinen Fall zu billigen, da er leicht Verwechselungen veranlassen kann.

dossament habe, ist nach den Umständen zu beurtheilen. Geht aus dem Indossamente hervor, welche Rechte der Girant übertragen wollte, so ist alles klar. Ist diese Absicht nicht zu erkennen, so ist nach der Form und dem Inhalte desselben zu untersuchen, zu welcher Gattung das Giro gehöre. Hat es die zu dem Indossamente per procura erforderlichen Bestandtheile, so ist es nach den von diesen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Ist dies nicht, und kommt es als mangelhaftes qualificirtes Mandat vor, so fallen alle Wirkungen die demselben allein aus dem Wechselrechte zustehn hinweg, und es hat die Kraft, die man ihm nach gemeinen Rechte beilegen muß. Erhält es daher das Bekenntniß der empfangenen Valuta und fehlt das Wort Ordre, so hat das Indossament die Kraft einer Cession u. s. w. Dasselbe gilt ins besondere auch von einem Indossamente, welches nach dem Verfalltage auf den Wechsel gekommen ist. Die wechselmäßige Uebertragung stand dem Inhaber nun nicht mehr zu; welche Rechte er daher übertragen wollte, konnte er nur auf dem Wege der Cession ertheilen.

Auch durch Bedingungen oder Beschränkungen, die der Indossant seinem Giro hinzusetzt, kann die Wirkung desselben beschränkt und modificirt werden. Daß bedingte Indossamente zulässig sind, leidet keinen Zweifel; welche Bedingung aber auch ausgedrückt sey, eine Wirkung äußern kann sie nur hinsichtlich der Person des Indossanten, der sie machte. Sowohl seine Nachmänner als die Vormänner bleiben unbedingt verantwortlich. Die gewöhnlichste Bedingung ist die, welche in dem Beisatze „ohne meine Gewährleistung" liegt. Derjenige, der diese Clausel seinem Indossamente anhängt, ist von der Ausübung des Wechselregreßes gegen ihn befreit. Das Indossament eines Bürgen kann für ihn auch keine andre Wirkung, als die einer Bürgschaft äußern sollen, wenn er nur in dem Wechsel ausdrücklich sagt, daß er sich nur als Bürge verpflichte, was aber in der Bemerkung, daß er die Valuta in einer übernommenen Bürgschaft erhalten habe, noch nicht

liegt. [4]) Ist aber das Indossament per avallum (§. 270.) geschehen, so ändert sich dieses freilich insofern, als dieses stärker verpflichtet wie eine einfache Bürgschaft.

2) Das Indossament per procura dagegen überträgt keine eignen Rechte an den Indossatar. Er wird durch dasselbe zur Erhebung des Wechsels legitimirt; jedoch übt er dieses Recht nur Namens seines Giranten aus. Der Acceptant hat gegen ihn daher auch alle Einreden, die er dem Indossanten würde opponiren können; daher insbesondre die der schon geschehenen Zahlung. Darin liegt es denn aber auch, daß der Indossatar nicht befugt ist, den Wechsel durch Giro weiter zu übertragen, und zwar ist dies nicht blos unerlaubt, wenn man ihn in seiner Stellung zu seinem Vollmachtgeber betrachtet, sondern auch der Acceptant braucht es sich nicht gefallen zu lassen. Eine Substitution würde man ihm freilich gestatten müssen; allein diese kann ebenfalls wieder nur einen Auftrag zum Eincassiren enthalten. Auch scheint es mir als müßte man, streng genommen, behaupten, daß eine Substitution nicht einmal durch bloßes Giro geschehen könne. Gesetze machen hier einen Unterschied zwischen einem Giro per Procura welches an Ordre lautet, und einem solchen, bei dem dies nicht der Fall ist, und gestatten die Substitution durch ein Giro nur bei dem ersteren. Das Verhältniß zwischen dem Giranten und dem Indossatar per Procura ist ganz einfach das, welches durch den Bevollmächtigungscontract überhaupt begründet wird. Beide Theile haben daher alle Rechte und Pflichten, die bei einem solchen gesetzlich begründet sind; sey es nun, daß von dem aufzuwendenden

---

4) Mit dieser Einschränkung möchte ich Trummers Ansicht im Archiv f. d. H. R. Bd. II. S. 394. ff beipflichten. Ein Indossament in welchem der Giraut ausdrücklich sagt, daß er nur Bürge seyn wolle, kann ihn nie weiter verpflichten. In dem im Archiv erzählten Falle aber ist ein ganz reines Indossament, und die Anführung Valuta in übernommener Garantie kann eben so wenig eine Einrede begründen, wie z. B. bey der Bemerkung Werth in Caffe ꝛc. eine Einrede gegen die Qualität und den Werth der Waare im Wechselproceß zugelassen werden kann. Die Worte sagen nicht einmal, daß er für den Wechsel gebürgt habe.

Grade des Fleißes, vom Rembourse, oder von irgend einem anderen Verhältnisse die Rede ist. Es ist daher auch nicht als etwas besonderes anzusehen, daß der Indossant das Indossament, so lange als die Sache noch im unveränderten Stande ist, (re integra) wiederrufen kann. Nur muß er dann, wie jeder Vollmachtgeber, dem Giratar seine Auslagen erstatten und die contractliche oder herkömmliche Provision bezahlen.

§. 284. Bestimmungen der Gesetze über Indossamente.

Die Particularrechte weichen in der Lehre von Wechselindossamenten, besonders hinsichlich der Erfordernisse derselben verschiedentlich von einander ab. Nach der bisherigen ausführlichen Erörterung wird es nur einer kurzen Angabe der gesetzlichen Bestimmungen bedürfen.

Oesterreich. Nach dem Oesterreichischen Wechselrechte können Wechsel so oft indossirt werden, wie man will. Zu einem vollständigen Giro ist erforderlich, daß darin die vollen Namen des Giranten und Giratars, das Datum der Girirung und die Berichtigung der Valuta erwähnt werden. Doch braucht der Girant nicht alles eigenhändig zu schreiben. Fehlt eines dieser Stücke so überträgt das Giro kein Eigenthum, sondern gilt nur für einen gewöhnlichen Auftrag. Indossamente in Bianco sind gänzlich verboten. Da jedoch, wie angeführt, nach dem Hofdecret von 1794, welches dieses Verbot zugleich erwähnt, der Girant nicht gerade das ganze Giro eigenhändig zu schreiben braucht, so scheint zu folgen, daß man ein Giro für gültig anerkennen, und ihm volle Wirkung beilegen muß, wenn auch der Indossatar es selbst erst ausfüllt. Die Wirkung des Indossaments ist die oben ausgeführte allgemeine. Es ist zur Legitimation des Inhabers zur Empfangnahme der Zahlung unumgänglich nothwendig. Das volle Giro macht den Giranten zum Eigenthümer; und zwar so, daß ihm die Einreden aus der Person des Ausstellers und Giranten nicht entgegen stehn. Doch muß man zur Uebertragung dieser Rechte wohl fordern, daß sowohl Wechsel, wie Giro an Ordre lauten;

sonst aber dem Indossamente eine geringere Kraft beilegen und es nur als Mandat betrachten. Bei einem gehörigen vollen Indossamente haftet der Indossant auch für die Güte der Forderung, und muß seinem Nachfolger und allen Hintermännern desselben für den Eingang der Zahlung aufkommen. Die Wirkung eines Indossaments per Procura ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes vom Auftrage zu beurtheilen [1]). Die Westgalizische Wechselordnuug weicht in dem Puncte von der Oesterreichischen ab, daß, wenn ein Indossament, von welchem übrigens auch hier der Girant nur seinen Namen eigenhändig zu schreiben braucht, mangelhaft wäre, dieses wie eine Cession angesehen wird [2]). Das Indossament eines nicht Wechselfähigen hat in Oesterreich nur die Kraft einer gemeinen Cession [3]).

Rußland. Die Rußische Wechselordnung gestattet es, den Wechsel so oft zu indossiren, wie man will, Statt die Requisite eines Giro anzugeben, stellt dies Gesetz drei Formulare auf, die so sehr von einander abweichen, daß es schwer sein möchte, ein Resultat daraus zu ziehen. Hier sind sie.

Der Wechsel lautet an Artamon Gusew oder Ordre und in dorso.

„Für mich an die Ordre von Herrn Iwan Subrew, Kauffmann in Moskau, Valuta von demselben empfangen d. 30. Jan. 1729.

Artamon Gusew„

„Für mich an Herrn Bogdan Knigin, Kaufmann in Kaluga, oder Ordre. Valuta empfangen, den 10. Febr. 1729.

Iwan Subrew."

„Inhalt dieses zu zahlen an Herrn Gerasim Sikow, Kaufmann in Orlow. den 21. Febr. 1729.

Bogdan Knigin"

---

1) Oesterr. W. O. Art. 9. 20. 32. 34. Hofdecret vom 24. Sept. 1787. Hofdecret vom 3. Juli 1794.
2) Wechselpatent für Westgalizien 1797. Art. 32.
3) Arg. n. 3. der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Juni 1821.

Das letzte Indossament halte ich, obgleich das Gesetz es nicht sagt, für einen Auftrag zum Incasso; da die beiden andern sowohl dem Beisatz an Ordre, als auch das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthalten. Nur ist letzteres ausdrücklich für nicht nöthig erklärt. Wechsel können sowohl vor der Acceptation, wie nach derselben indossirt werden. Die rechtliche Wirkung des Indossaments besteht hier ebenfalls darin, daß der Inhaber die Zahlung von dem Acceptanten fordert, und in deren Entstehung an Trassanten und Giranten seinen Regreß nimmt [4]). Ein anderes Indossament, welches dahin lautet „auf diesen Wechsel zahle der Herr an Ueberbringern" welches wenn ein Dritter für den Wechselinhaber die Zahlung in Empfang nehmen soll, immer auf den Wechsel gesetzt werden muß, dient nur zu dessen Legitimation [5]).

Schweden. In Schweden ist zu einem gehörigen Indossamente erforderlich, daß es auf dem Wechsel selbst geschehe, und den Namen des Indossatars und die Unterschrift des Indossanten, das Datum der Uebertragung und das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthalte. Fehlt hieran etwas so ist der Trassat weder zu acceptiren, noch wo vorher acceptirt war, zu bezahlen verpflichtet. Ein Wechsel kann mehrere Male nur indossirt werden, wenn Wechsel und Giro an Ordre lauten; sonst gilt das Indossament wohl nur für ein Mandat, und kann widerrufen werden; wiewohl dem Giranten freysteht, auf andere Weise zu beweisen, daß er Eigenthümer des Wechsels geworden, in welchem Falle er sich natürlich den Wiederruf nicht gefallen läßt. Die Wirkung des vollen Indossaments ist die allgemeine. Der Giratar wird Eigenthümer und hat ein absolutes Recht auf die Bezahlung des Wechsels so wohl gegen den Acceptanten, wie gegen den Trassanten und Indossanten, welche ihm sämmtlich für das Eingehn des Wechselbetrages verantwortlich sind [6]).

---

4) Ruß. W. O. Cap. I. §. 19. Cap. III. Formular 10.
5) Ebendas. Cap. 1. §. 8.
6) Schwed. W. O. Art. III. §. 9. Art. VII. §. 1. 2. 3. Art. XI. §. 2.

Dännemark. Nach der neuesten Dänischen Wechselordnung geschieht die Uebertraguug eines Wechsels durch eine einfache Aufschrift (simpel Paaskrivt) auf demselben, ohne besondern Transport. Auch ein Indossament in Blanco ist gestattet, und legimitirt jeden Inhaber als Eigenthümer des Wechsels, ohne daß er nöthig hätte, nachzuweisen, daß er den Wechsel rechtmäßig erworben oder Valuta bezahlt habe. Ist ein Wechsel an eine bestimmte Person indossirt, so muß in dem Indossamente, wenn es anders volle Wirkung haben soll, angegeben werden, daß der Indossatar die Valuta berichtigt habe. Fehlt das Bekenntniß der erhaltenen Valuta, so hat das Indossament nur die Wirkung einer Vollmacht. Durch beide Arten der Indossamente wird der Giratar zur Empfangnahme der Zahlung von dem Acceptanten legimitirt, das volle Indossament giebt ihm auch das Recht des wechselmäßigen Regresses gegen seinen Indossanten und dessen Vormänner. Wer Wechsel für Rechnung eines Dritten kauft, und sie an diesen indossirt, wird ihm nicht verantwortlich, wenn er nicht del Credere stand. Dagegen aber wird er allen späteren Giratären allerdings nach Wechselrecht verbindlich [7]).

Hannover. Ein Indossament was volle Kraft haben soll, muß auf dem Wechsel selbst geschehen; doch kann man sich, wenn auf dem Wechsel kein Platz mehr ist, dazu einer Alonge (§. 230.) bedienen. Ein Indossament kann ein pures seyn, welches das Eigenthum auf den Indossatar überträgt, oder es ist ein Indossament per Procura, welches nur einen Auftrag zur Eincassirung ertheilt. Beide Arten müssen die volle Unterschrift des Namens oder der Firma des Giranten enthalten, Ein volles Indossament enthält außerdem den Auftrag an den Indossatar zu zahlen, das Bekenntniß der berichtigten Valuta und das Datum der Uebertragung. Fehlt eines von diesen Stücken, so findet keine Regreßklage im Wechselproceß Statt. Fehlt das Bekenntniß der gezahlten oder vergüteten Valuta, so ist der Indossatar blos als Specialbevollmächtigter

---

7) Dän. W. O. §. 12. 13. 14.

anzusehen, und er darf den Wechsel nichtweiter giriren. Doch steht ihm letzteres frey, wenn das Indossament „an Ordre„ lautet. Indossamente in Blanco sind nicht verboten, aber der Wechselproceß kann nur auf ein gehörig ausgefülltes Indossament begründet werden, Auch eine gehörig gefertigte Wechselcopie kann girirt werden. Trassirte Wechsel können auf jeden indossirt werden, selbst auf solche die nicht wechselfähig sind; auch steht es den letzteren frey, sie weiter zu indossiren. Durch das volle Indossament wird der Girant hinsichtlich aller seiner Nachmänner Trassant, er hat also alle Pflichten desselben und wird jedem Indossatar für den Eingang des Wechselbetrages verantwortlich; es steht ihm aber auch frey, durch die Worte „frey von Giro" „frey von Gewährleistung" „frey von Obligo" oder andere gleichbedeutende Ausdrücke sich von der Regreßnahme zu befreyen. Die gemeinrechtlichen Bestimmungen des Anastasianischen Gesetzes sind ausdrücklich für unanwendbar erklärt. Das Indossament per Procura kann der Indossant wiederrufen, wenn dieser Wiederruf so früh geschieht, daß er dem Indossatar bekannt wird, ehe derselbe deu Wechsel weiter indossirt hat [8]).

Bremen. Nach der Bremer Wechselordnung (Art. 14.) sollen Wechsel um indossirt werden zu können, an Ordre stehn. Doch ist dies nur auf das volle Indossament zu beziehen, da andere Artikel (3. 29.) nothwendig Giro's nicht an Ordre stehender Wechsel voraussetzen. Indossamente in Blanco sind ungültig, vielmehr soll ein gehöriges Giro den Namen des Indossatars, das Datum der Uebertragung, die Angabe, daß und wie die Valuta berichtigt worden, enthalten. Der Unterschrift des Indossanten geschieht wohl nur deshalb keine Erwähnung, weil sie als sich von selbst verstehend angesehen wurde. Die Wirkung des vollen Indossaments ist ein unbedingtes Recht auf Zahlung für den Indossatar, und die Verbindlichkeit für dieselbe aufzukommen auf Seiten des Indossanten. Indossamente, die nicht an Ordre lauten,

---

[8]) Hannöv. W. O. §. 14. 15. 16. 31. 40.

enthalten einen bloßen Auftrag zur Eincassirung, und können daher auch eben so, wie der Wechsel selbst durch Trassanten und Remittenten, durch den Indossanten contremandirt werden; was auch dann gilt, wenn der indossirte Wechsel überhaupt nicht an Ordre steht. Nur muß man dem Giratar das Recht einräumen, der Contreordre zu wiedersprechen, wenn er sonst sofort bescheinigen kann, daß er Valuta gezahlt habe [6]).

Braunschweig. Nach der Braunschweiger Wechselordnung darf ein Wechsel nicht über drei oder vier mal girirt werden. Wäre er öfter indossirt, so soll er nicht acceptirt werden, ja nicht einmal gestattet seyn, ihn zu protestiren. Ein gehöriges Giro muß datirt seyn, Ort und Datum der geschehenen Uebertragung, den Namen des Indossatars und die Art und Weise wie dieser die Valuta berichtigt hat, enthalten, Indossamente in Bianco sind untersagt; doch legitimiren sie den Inhaber soweit, daß er die Acceptation darauf verlangen kann. Wer aber Zahlung darauf verlangt, soll entweder ein völlig ausgeschriebenes Indossament beibringen, oder sich auf andre glaubwürdige Art als Cessionar legitimiren. Aus dem Indossamente, wenn dieses gehörig abgefaßt ist, erlangt der Giratar ein Recht auf die Zahlung; einen Regreß aber nur auf das volle Indossament [10]).

Preußen. Indossamente müssen nach Preußischem Rechte auf den Wechsel selbst gesetzt werden, doch kann auch eine gehörig gefertigte Copie (§. 276.) die dann die Stelle eines Secundawechsels vertritt, indossirt wird. Auch ist es bei langen, auf entfernte Plätze gezogenen Wechseln erlaubt, dieselben, wenn der Raum ausgeht, auf einer Alonge (§. 281.) zu indossiren. Das Indossament muß in der Regel den Namen des Indossatars enthalten, kann jedoch auch auf Inhaber gestellt seyn, und legitimirt dann jeden Besitzer. Gänzlich unausgefüllte Indossamente aber berechtigen einen Inhaber nicht zu Verfügungen über den Wechsel; nur

---

[9]) Brem. W. O. Art. 13. 14. 28. 29. Eine Beschränkung der Uebertragung bei Platzwechseln. s. unten §. 338.

[10]) Braunschw. W. O. Art. 42. 43.

muß man dem Inhaber das Recht zugestehen, ein Bianco-Indossament selbst auszufüllen, wenigstens steht dem Giranten späterhin die Einrede, daß er nur in Bianco indossirt habe, und daß die Ausfüllung ohne sein Wissen geschehen sey, nicht zu. Trassirte Wechsel an eigne Ordre können nur durch ein gehörig ausgefülltes vollständiges Indossament übertragen werden [11]). Das Indossament muß ferner das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthalten, doch genügt jede Bezeichnung die nur das Wort Valuta oder Werth enthält. Auch die Zeit der Uebertragung nach Tag, Monat und Jahr, so wie die Unterschrift des Giranten darf nicht fehlen, doch ist die Angabe des Orts, wo das Indossament ausgestellt wurde, nicht wesentlich. Fehlen die wesentlichen Erfordernisse, so gilt das Indossament nur als ein Indossament per procura, sonst streitet die Vermuthung für das volle Indossament. Singulair ist die Vorschrift, daß ein Indossament so lange geschehen könne, als der Wechsel sein Wechselrecht nicht verloren hat. Ist dieser Zeitpunct aber eingetreten, oder kann das Document, wegen darin befindlicher Mängel nicht für einen Wechsel gelten, so gilt das Indossament für eine Cession. Die Wirkung des vollen Indossamentes ist die, daß der Giratar in alle Rechte des Indossanten eintritt. Dieser haftet ihm wechselmäßig nicht blos für die Richtigkeit des Wechsels, sondern auch für den Eingang der Zahlung. Der Indossatar, der Eigenthümer des Wechsels geworden ist, kann ihn weiter indossiren, auch wenn er nicht an Ordre lautet, der Bevollmächtigte aber nur, wenn das Indossament, durch welches ihm der Wechsel übertragen wurde, an Ordre steht. Auch eine wechselmäßige Verbindlichkeit gegen seine Hintermänner existirt für den Indossatar per procura nicht. Auch wenn der Aussteller eines Wechsels oder einer der Indossanten nicht wechselfähig ist, haften doch alle Indossatare ihren Hintermännern wechselmäßig und selbst der Unfähige, gegen den kein wechselmäßiger Anspruch Statt findet, hat den Regreß gegen seine Vormänner. Erlangt ein nicht Wechsel-

---

[11]) Rescript v. 30. Juni 1800 und Rescript v. 17. May 1817.

fähiger, der sich überhaupt rechtsgültig verbinden kann, späterhin die Wechselfähigkeit, so kann er nun auch aus seinen früheren Indossamenten in Anspruch genommen werden. Die Einreden aus der Person des Indossanten, stehen dem Indossatar in der Regel nicht entgegen; doch muß sich derjenige der nur Bevollmächtigter ist, oder für einen solchen gilt, alle Einreden gefallen lassen, die der Beklagte wider den Herrn des Wechsels hat [12]).

Sachsen. Wechsel können nach der Leipziger Wechselordnung unbeschränkt indossirt werden. Nur muß ein Indossament völlig ausgeschrieben und datirt seyn. Indossamente in Bianco sind untersagt. Dagegen ist in dem Indossamente weder das Wort Ordre noch das Bekenntniß der empfangenen Valuta erforderlich; weshalb auch die Vermuthung um so mehr immer für ein volles Indossament streitet. Das Indossament giebt dem Indossatar ein eignes Recht auf die Bezahlung des Wechsels, daher ihm keine Einreden aus der Person des Autors entgegengesetzt werden können. Die Einrede der dem Indossanten geschehenen Zahlung steht jedoch dem Inhaber dann entgegen, wenn die Zahlung auf dem Wechsel selbst notirt ist. Der Indossant haftet auch für den richtigen Eingang der Zahlung und kann in deren Entstehung wechselmäßig in Anspruch genommen werden [13]).

Weimar. Nach der Weimarschen Wechselordnung muß im Indossamente nothwendig der Name, sowohl des Indossatars, wie des Indossanten enthalten und von dem letzteren selbst, oder von seinem Bevollmächtigten, geschrieben seyn. Indossamente in Bianco sind gänzlich ungültig. Daß ein Indossament oder Wechsel, um weiter übertragen werden zu können, an Ordre stehe, ist nicht nothwendig, vielmehr müssen, wenn die Uebertragbarkeit des-

---

12) Preuß. Landr. II. VIII. §. 805. ff. §. 926. 927. Cabinetsordre. v. 16. May 1816.

13) Leipz. W. O. §. 11. 13. Erl. Sächs. Proceßordn. §. 15. Erklär. d. Leipz. Handels und Wechselordn. v. 23. Dec. 1699. n. 2. Damit stimmt die Henneb. W. O. §. 7. 11. 14. 19. wörtlich überein.

selben gehindert werden soll, die Worte nicht an dessen Ordre dem Namen des Remittenten oder Indossatars hinzugefügt werden. Von den nicht wesentlichen Stücken kann aber der Indossatar noch die Erwähnung des Ortes, der Zeit der Uebertragung, den Vornamen und den Zusatz „oder dessen Ordre" von dem Indossanten verlangen. Auf einer Alonge kann indossirt werden, jedoch muß dies so geschehen, daß die Buchstaben von einer Zeile des Indossaments zur Hälfte auf dem Wechsel selbst, zur Hälfte auf dem angeklebten Blatte stehen. Im Zweifel wird ein volles Indossament vermuthet. Ein Indossament in Procura ist dann vorhanden, wenn es entweder die Ausdrücke Vollmacht, Bevollmächtigter, oder Ausdrücke wie „es soll mir valediren," „es soll mir gute Zahlung seyn" enthält. Das Indossament per Procura hat die Wirkungen des Mandats, und zwar zwischen Indossanten und Indossatar immer, gegen dritte aber nur, wenn diese Eigenschaft des Indossaments aus dem Wechsel selbst hervorgeht, oder der Dritte bestimmt weiß, daß kein eigentliches Indossament vorliege. Weiter indossiren kann der Indossatar per Procura den Wechsel nur, wenn er durch die Worte oder Ordre dazu ermächtigt ist. Ihm stehen alle Einreden entgegen, die seinem Autor wirksam opponirt werden könnten. Zwischen diesem Indossatar und Indossanten findet wegen ihrer gegenseitigen Ansprüche kein Wechselverfahren Statt. Durch das volle Indossament dagegen tritt der Indossatar in alle Rechte des Indossanten; aber die diesem entgegenstehenden Einreden können gegen ihn nicht geltend gemacht werden, außer in dem Falle, wo sie aus dem Wechsel selbst hervorgehen, was denn namentlich auch für die Einrede der dem Giranten geleisteten ganzen oder theilweisen Zahlung gilt. Der Girant kommt dem Giratar, und, wenn er nicht durch den Beisatz „nicht an dessen Ordre" die weitere Girirung untersagt hat, auch dessen Nachmännern wechselmäßig nicht nur für die Richtigkeit des Wechsels, sondern auch für die Bezahlung zur bestimmten Zeit auf. Die Summe, für welche ein Wechsel ausgestellt ist, kann im Indossamente nicht getheilt werden. Wenn dies

geschicht, ist das ganze Indossament ungültig. Wird ein Wechsel ohne Benennung eines bestimmten Theils an mehrere zugleich indossirt, oder waren mehrere Exemplare indossirt, so haftet der Girant aus jedem Indossamente für den ganzen Betrag, kann jedoch im letzteren Falle nach Umständen als Betrüger gestraft werden. Bei ordentlichen Giro's fallen die Vorschriften des gemeinen Rechts für Cessionen weg. Fehlt es einem Indossamente an den, nach dem bisherigen, wesentlichen Bestandtheilen, oder hat das indossirte Document aus irgend einem Grunde keine Wechselkraft, oder bedient sich der Girant des Ausdrucks, daß er den Wechsel cedire, so gilt das Indossament nur als Cession, und wird nach gemeinem Rechte beurtheilt. Ein gleiches tritt ein, wenn der Girant entweder nicht wechselfähig ist, oder dem Giro die Clausel „ohne meine Gewährleistung" hinzufügte; in beiden Fällen jedoch nur im Verhältniß zwischen ihm und dem Indossatar, nicht aber im Verhältnisse zu den übrigen Wechselverbundenen, wie denn überhaupt Mangel der Wechselfähigkeit eines Indossanten oder selbst des Ausstellers die Pflichten der übrigen Wechselverbundenen nicht verändert. Durch eine solche Cession überträgt der Cedent dann zwar alle seine Rechte auf den Cessionar; die dieser aber nur ausüben kann, wenn er zugleich den Wechsel besitzt; er haftet jedoch nur für die Richtigkeit, nicht aber für die Bezahlung des Wechsels. Auch die übrigen Wechselverbundenen, gegen die der Cessionar gleichwohl Wechselrecht hat, haben gegen ihn alle Einreden, die sie dem Cedenten entgegen setzen konnten. Die Pflichten des Indossanten und des Indossatars gegen einander, hinsichtlich der Lieferung des Wechsels, der Zahlung der Valuta ꝛc. sind die des Trassanten und Remittenten. Ist ein Indossament aus Versehen unrichtig gefaßt, so kann es ganz ausgestrichen und ein andres dafür hingeschrieben werden, nur müssen die Worte des ersten leserlich bleiben, Sonst macht Ausstreichen oder Radiren in dem Indossamente dasselbe ungültig [14]).

---

[14]) Weimar. W. O. §. 29—46.

Frankfurt. Das Frankfurter Wechselrecht scheint die Form der Indossamente als bekannt voraussetzen zu wollen. Daher enthält die Wechselordnung nur den allgemeinen Satz, daß girirte Wechsel zulässig seyn sollen. Indossamente in Bianco sind nach der bestehenden Wechselordnung nicht gültig, oder bewirken höchstens ein Recht Deposition zu verlangen [15]). Nach dem Entwurfe aber kann der Acceptant dem Inhaber eines in Bianco Indossamentes gültig zahlen, und wird dadurch frei; die Zahlung aber geschieht auf Gefahr dessen, der den Wechsel in Bianco indossirte [16]). Die Wirkung des Indossaments ist die oben aufgestellte des allgemeinen Wechselrechts; auch scheint sowohl nach dem Entwurfe wie nach der bestehenden Wechselordnung nur ein an Ordre lautendes Indossament für ein volles gelten zu können, wenigstens folgt dies daraus, daß jedes andre contremandirt werden kann. Wenn Wechsel an Vorzeiger lauten, so ist jeder Inhaber zur Einforderung der Zahlung legitimirt nach dem Entwurfe [17]).

Baiern. Augsburg. Nach Bairischem Rechte sind Indossamente gültig und zur Legitimation zur Zahlung erforderlich [18]). Die singulaire Vorschrift der Augsburger Wechselordnung, nach der Wechsel nach erfolgter Acceptation nicht mehr girirt werden dürfen, sondern das Wort Ordre im letzten Indossamente ausgestrichen werden soll [19]), möchte ich bei der ganz allgemeinen Vorschrift der Bairischen Wechselordnung in Baiern nicht anwenden. Selbst nach Augsburger Recht scheint die Beschränkung nur von dem vollen Indossamente gelten zu können, da die Wechselordnung

---

15) Frankf. W. O. §. 40.

16) Frankf Entw. §. 48. Eine in practischer Hinsicht höchst seltsame Vorschrift. Man sieht freilich wohl ungefähr, was die Verfasser des Entwurfs gewollt haben; aber so nackt hingestellt wie sie dasteht, kann eine solche Verordnung zu vielen Chicanen Veranlassung geben. Welche Wirkung namentlich soll danach ein Indossament in Bianco bei der Regreßnahme haben.

17) Frankf. Entw. §. 47.

18) Baier. W. O. §. 16.

19) Augsb. W. O. Cap. III. §. 18.

ausdrücklich des Falles gedenkt, daß einer schon acceptirte Wechsel erhält [20]). Ueberhaupt können nur solche Wechsel (mit voller Wirkung) weiter girirt werden, die an Ordre stehen und an Ordre indossirt sind. Die Ausnahme, die die Augsburger Wechselordnung mit den Wechseln auf Botzen macht, welche überall nicht girirt werden können, ist eine Art Repressalie, und jetzt wohl nicht mehr anwendbar [21]). Indossamente in Bianco gelten nach der älteren Augsburger Wechselordnung nicht [22]).

Würtemberg. Das Würtembergische Wechselrecht gestattet nur die Indossirung solcher Wechsel die an Ordre stehen. Ein wirksames Indossament muß den Namen des Indossatars enthalten. Ist dieser offen gelassen, so legitimirt es den Inhaber nicht in der Art, daß er die Zahlung verlangen kann. Es muß ferner datirt, das Bekenntniß der berichtigten Valuta darin aufgenommen und von dem Indossanten unterzeichnet seyn. Ein solches Indossament giebt dem Giratar ein eignes Recht auf die Bezahlung des Wechsels, es können diesem daher die Einreden aus der Person des Indossanten nicht entgegengesetzt, und selbst die Einrede der dem Giranten geleisteten Zahlung nur gehört werden, wenn die Zahlung auf dem Wechsel selbst notirt worden. Der Girant haftet dem Indossatar und dessen Nachmännern für die Bezahlung des Wechsels [23]).

Frankreich. Baden. Nach französischem Rechte muß ein Indossament, welches das Eigenthum des Wechsels übertragen soll, den Namen dessen, an den der Wechsel transportirt werden soll, das Datum und das Bekenntniß der erhaltenen Valuta enthalten. Jedes Indossament, dem es an einem dieser wesentlichen Stücke fehlt, ist daher nur ein Auftrag [24]). Nach der richtigen

---

[20]) Ebendas. Cap. III. §. 15.

[21]) Augsb. W. O. Cap. VIII. §. 3.

[22]) Augsb. W. O. 1716. Cap. VI. §. 2. Diese gestattet sonst die Giro's noch unbedingt.

[23]) Würtemb. W. O. Cap. IV. §. 2. 4. 38. 39. VI. §. 13. 18.

[24]) Code de comm. Art. 136.

Meinung gilt dies auch von Indossamenten in Bianco [25]). Doch hat derjenige, dem auf diese Weise ein Wechsel übertragen wird wohl das Recht, selbst das Indossament auszufüllen [26]). Ein Indossament zu antedatiren ist verboten, und die Strafe der Fälschung darauf gesetzt [27]). Das Badische Handelsrecht, welches übrigens mit dem Französischen übereinstimmt, verbietet dem Inhaber eines Wechsels mit Bianco-Indossament dieses auszufüllen. Der so indossirte Wechsel soll auf Gefahr dessen, der die Girirung bewirkte [28]) laufen.

Holland. Nach dem Niederländischen Handelsgesetzbuche muß ein Indossament schriftlich auf dem Wechsel selbst, oder auf einem Duplicate geschehen. Es muß datirt und unterzeichnet seyn, und soll den Namen des Indossatars und das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthalten; nicht minder ist, wenn die Valuta von einem Dritten hergegeben wird, dessen Name zu erwähnen. Ein Indossament in Bianco muß wenigstens datirt seyn und die Unterschrift des Indossanten haben. Ein Indossament, welches nicht alle gesetzlichen Erfordernisse hat, ist wie ein bloßer Auftrag anzusehen. Das volle Indossament überträgt das Eigenthum des Wechsels, und zwar, wenn es in Bianco ist, an jeden Inhaber, da in diesem Falle es so angesehen wird, als liege ein Bekenntniß der erhaltenen Valuta darin. Das Indossament per Procura berech-

---

25) Pardessus cours de dr. comm. II. p. 373. sqq. So auch die franz. Praxis. Wie Merlin im repert. univ. IV. p. 601. und Locré espr. du code de comm. II. p. 139. dazu kommen, für Indossamente in Bianco eine Ausnahme anzunehmen, begreift man nicht. S. auch Pothier du contr de ch. N. 40. und Pardessus du contr. et de la lettre de ch. N. 114.

26) Sirey recueil general 1808. Prem. part. p. 16. auch Daniels a.a.O. S. 101. Pardessus du contr. et de la l. de ch. T. I. N. 114.

27) C. de. c. Art. 139.

28) Bad. Handelsr. Art. 138. a. Ist das nun der Indossant oder der Indossatar? Es soll offenbar von dem ersteren verstanden werden; aber wie kann man von dem Indossanten sagen, er bewirke eine Zuschreibung?!

tigt zur Eincassirung und zur Protestirung eines Wechsels, so wie es auch bei außerhalb Landes ausgestellten Wechseln ein Recht giebt, die Bezahlung gerichtlich beizutreiben. Ist das Indossament per Procura an Ordre gestellt, so erlangt der Indossatar die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren, was dann eine Substitution bewirkt. Ein Wechsel der nicht an Ordre lautet, kann durch Indossament nicht übertragen werden. Eben so begründet das Indossament eines bereits verfallenen Wechsels keine Rechte. Ein Indossament zu antedatiren, ist bei Strafe des Schadenersatzes verboten und zieht überdieß öffentliche Strafe nach sich [29]).

England. Schottland. In England muß ein Wechsel der durch ein Indossament übertragen werden soll, das Wort Ordre oder einen ähnlichen gleichbedeutenden Ausdruck enthalten; doch ist dies in dem Indossamente dann nicht wesentlich erforderlich. Sonst bedarf es keiner bestimmten Form, namentlich nicht des Bekenntnisses der empfangenen Valuta. Auch braucht es nicht nothwendig auf dem Rücken zu stehen. Das Versprechen einen noch nicht existirenden Wechsel zu indossiren, begründet keine Verbindlichkeit. Ein Indossament in Bianco legimitirt so lange, als es unausgefüllt bleibt, jeden Inhaber des Wechsels, der durch bloße Aushändigung weiter übertragen werden kann. Der Wechsel wird dadurch an Inhaber zahlbar. Wechsel die unter fünf Pfund betragen, erfordern zu einem gültigen Indossamente, daß darin der Name des Indossatars und dessen Wohnung enthalten, und daß es von einem Zeugen mit unterschrieben sey [30]). In Schottland kann ein Wechsel, wiewohl dies immer schriftlich geschehen muß, also ein Versprechen nie nützt, gültig indossirt werden, auch wenn er nicht an Ordre gestellt ist, was ebenfalls, und zwar auch in England für bankers checks gilt. Ein Wechsel kann unter Bedingungen und Beschränkungen, nicht aber für einen Theil des Betrages indossirt werden, außer wenn der übrige Theil bezahlt

---

[29]) Niederl. Handelsgesetzb. a. a. O. Art. 12. 34—40

[30]) Statt. 17. George III. c. 30. §. 1.

und diese abschlägliche Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben ist, oder wenn der Trassat acceptirte, nachdem die Summe in einem Indossamente schon getheilt war, obwohl der Trassant und die früheren Giranten sich durch solche Indossamente nicht brauchen binden zu lassen. Ein Minderjähriger kann sich durch ein Indossament zwar nicht verbinden, wohl aber bleiben die Indossamente gegen alle dessen Vor- und Hintermänner wirksam. Sonst ist das Indossament unwirksam, wenn der Wechsel ungültig ist, und dies aus ihm selbst (ex facie desselben) erhellt. Die einem Indossanten entgegenstehenden Einreden können dem Indossatar nicht entgegengesetzt werden, wenn sie nicht aus dem Wechsel selbst erhellen. Doch ist dies nach Schottischem Rechte der Fall, wenn Zwang oder Gewalt im Spiele war, und in England stehen dem Schuldner dann alle Einreden gegen den Indossatar zu, die er gegen den Indossanten gehabt haben würde, wenn der Wechsel nach Verfall indossirt worden; was jedoch nicht für Schottland gilt. Selbst dann stehen diese Einreden ihm hier nicht zu, wenn der Indossatar wußte, daß der Indossant kein gutes Recht hatte. Wechsel unter fünf Pfund können überhaupt nach Verfall nicht indossirt werden. Die Einrede, daß ein Wechsel auf einem wucherlichen Grunde beruhe, kann dem Indossatar, der durch Bezahlung der Valuta Eigenthümer wurde (indorsee for valuable consideration), was er in England, nicht aber in Schottland, beweisen muß [31]) nur dann entgegengesetzt werden, wenn er zur Zeit der Uebertragung oder der Berichtigung der Valuta Kenntniß davon hatte, daß dem Wechsel ein wucherliches Geschäft zum Grunde liege [32]). Die Vorschrift, daß ein von dem Bezogenen bezahlter Wechsel nicht wieder

---

31) Thomson a. a. O. S. 114. ff. 282. ff. In Schottland streitet für den bona fide Besitz die Präsumtion, die nur durch des Inhabers eigne Schrift entkräftet werden kann, da in Schottland eine Schrift nur durch eine Schrift entkräftet wird. Vergl. Tait on evieence. p. 342 f.

32) Statt. 58. George. III c. 93.

ausgegeben werden könne, [33]) hat in der Strenge der englischen Stempel-Gesetze ihren Grund. Auch kann ein von einem Indossanten eingelöster Wechsel, nachdem die spätern Giro's ausgestrichen sind, von diesem unbedingt auf's neue indossirt und vernegociirt werden [34]). Ist ein Indossament datirt, so gilt das Datum; ist es dieses nicht, so wird angenommen, daß es von dem Tage der Ausstellung des Wechsels sey. Doch kann ein Wechsel nach Verfall und selbst nach erhobenem Proteste indossirt werden [35]). Eine Pflicht einen Wechsel zu indossiren liegt demjenigen ob, der den Wechsel ohne Indossament einem andern titulo oneroso (for valuable consideration) übertrug, und selbst seine Curatoren können dazu gezwungen werden, wenn er insolvent wurde. In Schottland scheint dies Princip zwar nicht als feststellt anzusehen, doch meint namentlich Thomson daß es anwendbar sey [36]). Ein Indossament welches nur auf eine bestimmte Person (to a person only) lautet, ist ein bloßes Mandat, welches den Indossatar hindert den Wechsel zu negociiren, obgleich derselbe ihn verdiscontiren kann [37]); nur muß das Indossament wirklich restrictive gestellt seyn (das „only"), da das bloße Weglassen des „or ordre" diese Wirkung nicht haben kann. Die Wirkung des vollen Indossaments ist auch hier die, daß der In-

---

[33]) Statt. 55. George. III. c. 184. §. 19. Daß der bonae fidei Inhaber eines solchen wieder ausgegebenen (reissued) Wechsels, der dafür die Valuta bezahlt hat, keinen Anspruch aus demselben habe, wie Thomson a. a. O. S. 293. annimmt, folgt nicht. Wer aber darum wußte, muß freilich mit jedem Anspruch ausgeschlossen werden.

[34]) Vergl. überhaupt Manning a. a. O. Cap. VI. Thomson a. a. O. S. 285. ff. Chitty a a. O. S. 108. f. u. S. 122. ff. Jacobsen a. a. O. S. 73. ff.

[35]) Thomson a. a. O. S. 75. 81. 291. Ausgenommen sind promissory notes über 1, und unter 5 Pfund durch stat. 17 George. III. c. 30. §. 1. coll. 27 George III. c. 16.

[36]) Thomson S. 303.

[37]) Vergl. Chitty a. a. O. S. 138. und Thomson a. a. O. S. 303. 204.

dossant ein neuer Trassant wird. Er hat daher alle dessen Rechte, aber auch alle seine Pflichten, und wird namentlich seinen Hintermännern für den Eingang des Wechsels verantwortlich, und zwar bei einem Bianco-Indossament jedem Inhaber; doch liegt diese Verbindlichkeit in einer bloßen Uebergabe des Wechsels noch nicht, sondern setzt voraus, daß der Name des Indossanten darauf stehe, wenigstens hinsichtlich eines dritten Besitzers; in Schottland unbedingt.

Spanien. Nach den Gesetzen von Bilbao und S. Sebastian muß ein Indossament auf den Rücken des Wechsels gesetzt werden, und den Namen des Indossatars, das Bekenntniß der erhaltenen Valuta, und auf welche Weise sie berichtigt werden so wie die volle Unterschrift des Indossanten enthalten. Indossamente in Bianco sind gänzlich verboten. Duplicate und Copien können, wenn sie gehörig gefertigt sind, gültig indossirt werden. Jeder Indossant haftet seinen Nachmännern, und zwar sämmtliche Giranten solidarisch, für den Eingang des Wechselbelaufes [38]).

§. 285. Hamburger Recht.

Das Hamburger Recht unterscheidet richtig, zwischen einem Indossament, welches nur ein Mandat ertheilt, und einem solchen welches das Eigenthum überträgt. Man muß, nach einer richtigen Interpretation des Gesetzes [1]) behaupten, daß letzteres auch ohne den Zusatz „an Ordre" Statt finden könne, so wie daß ein Wechsel des Indossaments fähig sey, wenn auch der Wechsel selbst nicht an Ordre laute, da in dem angezogenen Gesetze gerade der Fall vorausgesetzt wird, daß das Eigenthum eines nicht an Ordre lautenden Wechsels übergegangen sey [2]). Dies Princip, welches auch im kaufmännischen Leben zu herschen scheint, ist wohl aus der Ansicht hervorgegangen, daß ein Wechsel überhaupt ein

---

[38]) Orden. de Bilbao Cap. XIII. Art. 3. 20. 21 22. Consulado de San. Sebastian Cap. XII. Art. 3. 20. — 22.

[1]) Hamb. W O Art. 35. Damit im Wiederspruch steht aber Art. 15. Vergl. weiter unten.

[2]) A. M. sind die Material. §. 186.

negotiables Instrument sey, bei welchem es vermuthet werden müsse, daß es in der Absicht der Partheyen lag, ihn als übertragbar zu betrachten. Daraus würde folgen, daß, wo die Contrahenten die Absicht haben, den Wechsel nicht indossabel zu betrachten, dies in demselben ausgedrückt werden müsse, etwa durch den Zusatz „nicht an Ordre", wie dies in andern Gesetzen, namentlich in der Sachsen-Weimarschen neuesten Wechselordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist (§. 284). Für die Form des Indossaments sind keine gesetzliche Bestimmungen vorhanden, doch scheint es, wenn dasselbe nicht an Ordre lautet, als wesentlich betrachtet zu werden, daß dasselbe das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthalte, wenn es ein Eigenthum übertragen soll [3]). Wo dieses fehlt, da muß man wohl annehmen, daß das Indossament nur ein Mandat zum Incasso enthalte. Wo aber Wechsel und Indossament an Ordre lauten, da dürfte es in rechtlicher Beziehung keinen Unterschied machen, ob das Bekenntniß der empfangenen Valuta in dem Indossamente ausgedrückt worden, oder nicht [4]). Der Beweis des übertragenen Eigenthums kann aber auch auf andre Weise als durch den Wechsel selbst, namentlich durch Briefe des Remittenten geführt werden [5]). Zur Indossirung eines Wechsels ist ein jeder fähig, der überhaupt sich nach Wechselrecht verbinden kann. Wem die Wechselfähigkeit abgeht, der kann auch nicht gültig indossiren [6]). Welche Wirkung aber das Indossament eines Unfähigen auf die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Indossamente habe, ist unbestimmt geblieben, und daher nach allgemeinen Grundsätzen (§. 282) zu beurtheilen. Das Recht auch des Wechselfähigen, einen Wechsel durch Indossament weiter zu übertragen ist durch den Verfalltag begränzt, Nach Verfall kann daher

---

3) Vergl. das Obergerichtliche Erkenntniß in dem im Archiv f. d. Handelsr. S. 98. ff. erzählten Falle.

4) Mit dieser Einschränkung kann man daher den Material. §. 189 beipflichten.

5) Hamb. W O. Arg Art. 35.

6) Arg. der Verordn vom 4. Sept. 1732.

ein Wechsel durch Indossament nicht mehr übertragen werden [7]), Daraus folgt dann für die Form des Indossamentes, daß dasselbe auch datirt seyn müsse. Ein Wechsel kann in Hamburg nach Belieben und so oft wie man will, weiter indossirt werden; nur scheint, nach gesetzlicher Disposition, die Befugniß des Indossatars, den Wechsel weiter zu giriren, an die Bedingung geknüpft, daß der Wechsel, und das diesen an ihn übertragende Indossament „an Ordre" laute, wodurch dann ein Unterschied zwischen der Befugniß des ersten Inhabers, und des folgenden einträte [8]). Lautet daher nicht beides, Wechsel sowohl wie Indossament, an Ordre, so kann der Indossatar zwar wohl den Wechsel cediren, aber keineswegs durch ein Indossament mit voller Wirkung eines solchen weiter übertragen. Uebrigens gestattet man in Hamburg auch Indossamente in Bianco, und hält den Inhaber eines Wechsels mit solchem befugt, dasselbe willkührlich auszufüllen, oder selbst ohne Ausfüllung daraus zu klagen; letzteres nach der Praxis.

Die Wirkung des Indossaments ist die gemeinrechtliche. Wo das volle Indossament Statt findet, da überträgt es auf den Indossatar das Eigenthum, und zwar ein rein eignes Recht [9]). Es stehen ihm daher keine Einreden entgegen, die gegen seinen Indossanten geltend gemacht werden konnten. Er wird dagegen aber hinsichtlich seiner Nachmänner wahrer Trassant, und also als Selbstschuldner nach Wechselrecht verbunden [10]). Nur kann er sich auch hier dagegen schützen, wenn er seinem Indossament die Bedingung, daß er nicht haften wolle („ ohne mein Obligo" ꝛc.) hinzusetzt [11]). Außer diesem findet noch eine Ausnahme Statt. Wenn

---

[7]) Hamb. W. O. Art. 15. Archiv f. d. Handelsr. Thl. I. S. 487. ff.

[8]) So lassen sich die Art. 15 und 35. der W. O. vereinigen, vergl. aber das Handelsgerichtliche Erkenntniß im Archiv l. c. S. 104 f. Das Obergericht spricht sich in seinem Urtheil S. 108 ebendas. über die Frage nicht aus.

[9]) Hamb. W. O. Arg. Art. 36 und Arg. Art. 2. Art. von 1729.

[10]) Art. 32. i. f. eod.

[11]) So auch Material. §. 198.

nämlich jemand für eines Dritten Rechnung einen Wechsel nimmt, den er an sich selbst oder an seine Ordre stellen läßt, und nun an seinen Committenten indossirt, so wird er zwar allen ferneren Interessenten nach Wechselrecht verbunden, aber demjenigen für dessen Rechnung er den Wechsel genommen („seinem Principali") nicht anders, als wenn er ihm ausdrücklich del Credere steht. [12]). Das unvollständige Indossament dagegen überträgt kein Eigenthum, und giebt kein eignes Recht. Fehlt dem Indossamente der Zusatz an Ordre und das Bekenntniß der empfangenen Valuta, so macht es den Indossatar nur zum Bevollmächtigten zur Eincassirung. Fehlt dem zweiten und ferneren Indossamente allein der Beisatz „an Ordre" so kann zwar der erste Indossatar nach dem obigen (Seite 372) allerdings Eigenthümer werden, allein er hat keine Befugniß, den Wechsel durch Giro weiter zu übertragen. Sein Indossament hat daher nur die Wirkung einer Cession; und es können seinem Cessionar alle Einreden entgegengesetzt werden, die ihm selbst entgegenstanden. Zu bemerken ist auch für Hamburg noch, daß nach dem Gesetze [13]) der Inhaber eines Wechsels durch ein an seine Ordre lautendes Indossament nicht zur Einforderung der Zahlung befugt wird, sondern um diese fordern zu können, den Wechsel an sich selbst (ohne Ordre) indossiren müsse. Dem Gebrauche zufolge genügt aber jetzt das Indossament in Banco, d. h. die Anweisung, an welche Conto in Banco abzuschreiben sey. Dies geschieht durch folgende Bemerkung:

„Beliebig in Banco an meine Conto,"

oder:

„in Banco an N.

für N. N."

---

[12]) Art. 36. cit.

[13]) Art. 14. eod. Doch wohl nicht, wenn es an ihn oder Ordre lautete.

Achter Abschnitt.

Von der Bezahlung der Wechsel.

§. 286. Einleitung.

Es ist in dem bisherigen bereits die Rede davon gewesen, daß die Acceptation, sie geschehe nun von dem Bezogenen, einem Addressaten oder einem unberufenen Intervenienten, die unbedingte Verpflichtung zur Zahlung hervorbringt, nach der Regel chi accetta paghi. Hier ist daher nur noch zu untersuchen, was bei dieser Bezahlung und in Beziehung auf dieselbe zu beobachten ist. Um eine richtige Ordnung zu beobachten, und Wiederholungen möglichst zu vermeiden, ist jedoch, ehe die Fragen wem und wie die Zahlung zu geschehen habe, zu untersuchen, wann sie zu leisten sei. Es sind daher folgende Rubriken aufzustellen: 1) Zeit der zu leistenden Zahlung. 2) Präsentation zur Zahlung. 3) Art der Bezahlung.

Erste Unterabtheilung.

Von der Zeit der zu leistenden Zahlung.

§. 287. Verfallzeit. [1]).

Die gemeinrechtliche Regel, daß eine Schuld zu der Zeit bezahlt werden müsse, welche im Vertrage stipulirt worden, liegt so

---

1) C. Dondorff de termino peremt. solut et protest. camb. Stat. 1710; auch in Besecke thes. T. I. P. 754.

sehr in der Natur der Sache, daß man sie auch im Wechselrechte unbedingt annehmen muß. Nach dieser einfachen Regel lassen sich dann auch alle Modificationen, die bei Wechseln eintreten, leicht erörtern. Die Zeit, zu der ein Wechsel bezahlt werden muß, heißt die Verfallzeit, und weil darin der Tag an welchem die Frist, die ein Wechsel läuft, zu Ende ist, eingehalten werden muß, Verfalltag. Wie nämlich auch in einem Wechsel die Verfallzeit bestimmt seyn möge, darin kommen sie alle überein, daß diese so bestimmt wird, daß der wirkliche Zahlungstermin an einem gewissen Tage eintritt. Verschieden vom Verfalltage ist der Zahltag. Wenn nämlich an einem Orte, wie dies meistens auf Messen der Fall ist, gewisse Tage dazu bestimmt sind, Zahlungen überhaupt, oder insbesondere Wechselzahlungen zu machen, so nennt man diese Tage Zahltage, oder, wenn es mehrere sind, auch Zahlwoche.

Die Verfallzeit eines Wechsels kann in demselben sehr verschieden bestimmt werden.

I. Ein Wechsel kann sogleich auf einen bestimmten, darin genannten Tag gestellt seyn. Dies geschieht:

1) Indem der Zahlungstag (nicht Zahltag) namentlich in dem Wechsel aufgeführt wird, wie z. B. am 8. Februar, am Tage Jacobi ꝛc. Hier ist alles klar, denn es kann hier keine andere Zeit zur Zahlung gedacht werden, als gerade der genannte Tag.

2) Doch hat man hier auch andere Bezeichnungen, die aber alle sehr leicht verständlich sind. Nur bei solchen Wechseln, die gerade auf die Mitte eines Monats lauten, kann die Frage entstehen, wann der Verfalltag sey. A priori möchte sich darüber schwerlich etwas bestimmen lassen. Einfach ist die Sache aber wenigstens dann auch hier in dem Falle zu entscheiden, wenn der Monat die gerade Zahl von Tagen hat, da man dann diese nur zu halbiren braucht. Aber für den Fall, daß der Wechsel überhaupt medio eines Monates abläuft, enthalten die bei weitem meisten Wechselgesetze die Bestimmung, daß der funfzehnte des Monats als Verfalltag angesehen werden soll, und damit stimmt auch die

Praxis an den mehrsten Orten, wo dies durch Gesetze nicht bestimmt ist, überein. Davon macht dann auch der Februar keine Ausnahme, es muß vielmehr, da die Regel, daß in dieser Beziehung der Monat zu dreißig Tagen angenommen werden soll, unbeschränkt ist, ganz allgemein angenommen werden; und es ist daher der funfzehnte Februar der Verfalltag eines medio desselben zahlbaren Wechsels.

II. Oder der Verfalltag ist so bestimmt, daß er nach Ablauf einer gewissen Frist eintritt.

1) Dies ist der Fall bei Wechseln, die von dem Tage der Ausstellung an laufen. Datowechsel. Diese sind auf eine gewisse Zahl von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren von ihrer Ausstellung angerechnet, gestellt.

a) Bei Wechseln, die eine gewisse Zahl von Tagen laufen, ist zwar natürlich der letzte der bestimmten Tage auch der Verfalltag, und sollte man daher billig von dem Tage der Ausstellung an zählen. Doch bestimmen die mehrsten Gesetze, daß der Tag der Ausstellung nicht mitgezählt werden solle.

b) Ist die Verfallzeit nach Wochen oder Monaten in dem Wechsel ausgedrückt, so ist immer derselbe Tag, an dem er in der einen Woche (oder in dem Monat) ausgestellt ist, der Verfalltag in derjenigen Woche (oder Monat), in welcher er abläuft. Dabei ist wiederum kein Unterschied zu machen, ob ein Monat mehr oder weniger Tage zählt, und es wird daher der Monat, der dreißig Tage hat, oder der Februar eben so gezählt, wie ein anderer von ein und dreißig Tagen. Bei einem auf Monate ausgestellten Wechsel kann es jedoch vorfallen, daß der Monat, in welchem er verfällt, den Tag, an dem er ausgestellt wurde überhaupt nicht hat, wie z. B., wenn ein am dreißigsten Januar ausgestellter Wechsel ein Monat nach Dato läuft. Hier sollte man den Wechsel im Grunde erst im folgenden Monate verfallen lassen. Dann würde in dem angeführten Beispiele der zweite März der Verfalltag seyn. Denn nach allgemeinen Grundsätzen hat jeder ein Recht auf die natürliche Zeitrechnung, und wenn daher ein gewisser Zeitraum festgesetzt wird, so hat er einen An-

spruch darauf, daß ihm dieser Zeitraum ganz zu Nutzen komme. Die nach einem gewissen Zeitraume bestimmten Abschnitte in dem angenommenen Jahre dagegen sind willkührlich, und können, vom Contracte abgesehen, keine Rechte begründen sollen. Doch haben Gesetze wohl das Gegentheil ausgesprochen, und lassen den letzten Tag des Monats als Verfalltag gelten.

2) Auch kann der Verfalltag von der Präsentation an laufen. Sichtwechsel. Die Sichtwechsel lauten entweder auf Sicht, oder nach Sicht. Die Wechsel auf Sicht, a vista sind auch bei der Vorzeigung schon verfallen, und bedürfen daher keine Erörterung. Nur sind einige Wechselordnungen insofern von diesem Princip abgegangen, als sie verordnen, daß a vista Wechselbriefe erst innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Vorzeigung bezahlt zu werden brauchen. Daß da, wo ein bestimmter, vom Verfalltag verschiedener Zahltag existirt, dieser auch bei solchen Sichtwechseln zu beobachten ist, versteht sich von selbst. Wechsel nach Sicht können ebenfalls wieder eine gewisse Zahl von Tagen oder Wochen oder Monaten laufen, diese werden aber immer von dem Tage der Präsentation an datirt, wiewohl auch hier Gesetze in die Verfallzeit den ersten Tag nicht einrechnen. Andre Gesetze machen einen Unterschied zwischen langen und kurzen Sichtwechseln und rechnen bei letzteren den Tag der Präsentation mit, bei letzteren aber nicht. Wird ein Sichtwechsel nicht bei der ersten Präsentation acceptirt, so läuft nichts destoweniger die Verfallzeit vom Tage der Vorzeigung, nicht aber von dem der Acceptation an.

3) Auf besondre Art ist die Verfallzeit bei den Usowechseln zu berechnen. Wenn man sich erinnert, daß der Ursprung der Wechsel auf den Messen zu suchen ist, so erklärt sich auch die Entstehung des Uso bei Wechseln sehr leicht. Meßwechsel d. h. hier solche Wechsel, die von Messe auf Messe gezogen wurden, hatten ihren natürlichen Verfalltag an dem Zahltage. Es bedurfte also keiner besondern Erwähnung eines Termines, an welchem bezahlt werden sollte. Solche Wechsel mochten nun auch bald außerhalb der Messen vorkommen. Der Grundsatz, was ohne

Termin zu zahlen ist, ist sogleich zu zahlen, ließ sich um deswillen nicht wohl anwenden, weil doch der Bezogene einige Zeit haben mußte, das Geld anzuschaffen. Eine Acceptation, die ausdrücklich auf einen künftigen Tag gerichtet war, verursachte oft unnöthige Proteste und Rückwechsel. So mochten denn zuerst unter Geschäftsfreunden Verabredungen über eine spätere Zahlung vorkommen, die sich unter Leuten die einen starken Wechselverkehr mit einander hatten, leicht so oft wiederholen konnten, daß sie zuletzt als sich von selbst verstehend angesehen wurden. Was dann zuerst unter einzelen Gewohnheit geworden war, konnte leicht von andern nachgeahmt, und so zu einem allgemeinen Gebrauche werden. Daher auch der Name Usance, Uso. Die Frist, die sich so von selbst für Wechsel ohne alle Verfallzeit bildete, wurde daher auch ursprünglich wohl von der Präsentation an datirt. Späterhin geschah es aber auch, daß man den Uso vom Tage der Ausstellung an berechnete, und bei der Bestimmung dieser letzteren Art, mußte dann natürlich auch die Entfernung des Orts der Ausstellung von dem der Zahlung berücksichtigt werden. Wenn aber Büsch den Uso allein darin suchen will, daß man zur Zeit, wie es noch keine Posten gab, nicht mit Sicherheit vorher bestimmen konnte, wann der Wechsel ankommen konnte [2]), so übersieht er, daß nicht überall der Uso a Dato läuft, und daß bei dem Uso, der von der Präsentation an berechnet wird, die Entfernung der Orte von einander von keinem Einfluß seyn konnte.

Unter dem Uso bei Wechseln ist also die Zeit zu verstehen, die ein Wechsel, in welchem keine Verfallzeit ausgedrückt ist, zu laufen hat, ehe er fällig wird. Ein Wechsel, dessen Verfalltag

---

2) Büsch und Ebeling Handlungsbibliothek Bd. I. S. 403. Sowohl Scherer a. a. O. Bd. 3. S. 59. als auch Treitschke a. a. O. S. 17 stimmen übrigens der Ansicht von Büsch bei. Der letztere hat den dagegen gemachten Einwand gefühlt, und sucht den Uso der von der Präsentation an datirt, aus dem Wunsche Wechsel einander gleich zu stellen, zu erklären, was gleichwohl wenig zureicht.

so bestimmt werden soll, und in welchem gesagt worden, daß er nach Uso, (in Uso) bezahlt werden solle, heißt ein Usowechsel. Die Gesetze weichen jetzt in der Bestimmung des Uso in mehrfacher Hinsicht von einander ab. Nicht nur ist die Zeit selbst verschieden bestimmt, sondern auch die Frage, von welcher Zeit er anfängt zu laufen. Bald wird er von dem Tage der Ausstellung an gerechnet, bald läuft er vom Tage der Präsentation, bald vom Tage der Acceptation an. Bei denjenigen Usowechseln, die von der Präsentation an laufen, wird in der Regel der Tag der Präsentation nicht mitgezählt. Der Uso kommt auch in der Art vor, daß ein Wechsel mehrere Uso (z. B. $1\frac{1}{2}$, 2 Uso) läuft, (a doppio uso) dann wird die gesetzliche Zeit so oft genommen, als Uso in dem Wechsel erwähnt sind. Wenn davon die Rede ist, wie Usowechseln zu bezahlen seyn, so muß man auf die Gesetze oder Gebräuche des Ortes sehen, an welchem die Bezahlung geschehen soll.

III. Endlich können auch Wechsel vorkommen, in denen die Verfallzeit überall nicht bestimmt ist.

1) Dies ist der Fall, wenn ein Wechsel keine Verfallzeit enthält. Ein Wechselbrief, der so ausgestellt ist, sollte überhaupt keine Wechselkraft haben, da es unter die nothwendigen Requisite eines solchen gehört, daß eine Zahlungszeit darin ausgedrückt sey [3]). Will man aber dies nicht annehmen, so muß man solche Wechsel, allgemeinen Grundsätzen zufolge, wie einen Wechsel auf Sicht behandeln und sogleich zahlbar erklären. Damit stimmen auch Gesetze überein. Der Behauptung, daß solche Wechsel wie Usowechsel zu behandeln seyn [4]), steht außer dem allgemeinen Grundsatze und der oben angegebenen Entstehung des Uso auch der Umstand entgegen, daß es jetzt constanter Gebrauch ist, in Usowechseln zu erwähnen, daß sie in Uso zu bezahlen seyn, was ja selbst diejenigen Gesetze, die über den halben und doppelten Uso bestimmen,

---

[3]) Damit stimmt die Dessau W. O. §. 10. überein.

[4]) Diese Behauptung vertheidigt u. a. Treitschke a. a. O. S. 88. und nach ihm Mittermaier a. a. O. §. 242. u. Bauder a. a. O. I. Seite 496.

voraussetzen müssen. Deshalb verschlägt denn auch die Anführung nichts, daß der Uso ein durch den Gebrauch eingeführter Termin, und daher gerade in dem Falle anzunehmen sey, wo nichts ausdrücklich bedungen sey; der man ja auch noch entgegnen könnte, daß ein Gebrauch sich nicht gerade immer in seiner ersten Gestalt erhalte, und selbst wieder durch spätere Observanz geändert und aufgehoben werden könne.

2) Wechsel ohne bestimmten Zahlungstermin sind ferner die a piacere lautenden. Bei diesen hängt es von der Willkühr des Inhabers ab, wann er die Zahlung von dem Bezogenen fordern will. Sie müssen auf Anfordern sogleich bezahlt werden. Einige Wechselordnungen geben jedoch auch hier dem Bezogenen eine Frist von vier und zwanzig Stunden. Unter einem Wechsel a piacere einen solchen zu verstehen, bei dem es im Belieben des Acceptanten steht, wann er bezahlen will [5]), streitet gegen den Sinn des Wortes [6]) und würde zu der Sonderbarkeit führen, daß man in den Fall kommen kann, nie über sein Geld verfügen zu können. Umgekehrt haben diese Wechsel nur das unbequeme der Sichtwechsel, und sind, wie diese, wenigstens durch die Verjährung beschränkt.

IV. Meßwechsel können auf zwiefache Art verfallen.

1) Solche Wechsel, die überhaupt in einer Messe zahlbar sind, verfallen auch in derselben Art, d. h. überhaupt in der Messe. Sie sind daher zahlbar an dem Tage, an welchem die Meßzahlungen aller Art zu leisten sind; sofern nicht Gesetz oder Herkommen ein andres bestimmt hat.

2) Davon machen diejenigen Wechsel eine Ausnahme, die auf einen bestimmten Tag in der Messe zahlbar gestellt sind. Von diesen gilt dasselbe, was von andern Wechseln gesagt ist; sie verfallen also an dem bezeichneten Tage.

---

[5]) So Hauschild a. a. O. S. 41. Die St. Galler Wechselordnung §. 3. Tit. 4. hat wirklich diese Bedeutung.

[6]) Schon in dem Formulare welches bei Scaccia de comm. et camb. p. 509. abgedruckt und von 1613 datirt ist, wird das a piacere durch „ad beneplacitum ejus" (nämlich des Inhabers) und nicht ad b. p. tuum (nämlich placebit tibi ut solvas et c.) ausgedrückt.

Der Tag, der nun als der Verfalltag eines Wechsels gilt, ist in der Regel auch derjenige, an welchem die Zahlung zu leisten ist. Eine Ausnahme machen die Meßwechsel der ersten Art (IV. 1.). Dann ist auch an einigen Orten überhaupt die Wechselzahlung an gewisse Tage geknüpft. Wenn aber in einem Wechsel das Wort „präcise" oder „stracks" welches letztere indeß nur in Wechseln auf Sicht vorzukommen pflegt, enthalten ist, so verfällt er immer an dem bezeichneten Tage, ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz sonst andre Bestimmungen dafür enthält. An Sonn- und Festtagen fällig werdende Wechsel sind nach der Natur der Sache an dem folgenden Werktage zahlbar, doch bestimmen Gesetze hin und wieder, daß sie den vorhergehenden Tag bezahlt werden müssen. Lautet ein Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach der Messe, so ist die Verfallzeit von demjenigen Tage anzurechnen, der rechtlich als der letzte Tag der Messe gilt.

Kommt ein Wechsel erst nach der Verfallzeit an dem Orte der Zahlung an, (verspäteter Wechsel) so muß er sogleich, oder nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden bezahlt werden.

Im Zweifel ist der ganze Tag an welchem ein Wechsel verfällt, von Morgens bis spät Abends (von Mitternacht zu Mitternacht kann man wohl nicht sagen [7]) dem Bezogenen zu lassen. Doch haben Gesetze häufig bestimmte Stunden des Tages zur Zahlung festgesetzt, und wo Wechselzahlungen durch die Bank zu leisten sind, da versteht es sich von selbst, daß sie an die Tageszeit in der dies geschehen kann, gebunden sind.

Die Frage, ob ein Wechsel vor dem Verfalltage bezahlt werden dürfe, ist im Allgemeinen wohl dahin zu beantworten: In der Regel darf bei trassirten Wechseln der Acceptant die Zahlung erst am Verfalltage leisten. Seine Verbindlichkeit überhaupt zu bezahlen ist durch einen bestimmten Termin, der in dem Wechsel selbst angegeben, also Theil des Vertrages ist, bedingt. Dazu

---

[7]) Die Bestimmungen des Römischen Rechts sind, insofern sie eine ganz andere Berechnung der Tageszeit voraussetzen, wohl überhaupt nicht indistincte mehr anzuwenden.

kommt, daß der Trassat nicht anders als bei vollkommener Legitimation des Inhabers eines Wechsels zahlen darf. Diese Legitimation aber kann er nicht eher beurtheilen, als bis der Termin herangekommen ist. Der Präsentant kann oft vor der gewöhnlichen Verfallzeit völlig legitimirt erscheinen, und dies sich bis zum Verfalltage ändern. Dies ist z. B. der Fall, wenn derselbe inzwischen fallirte, und kann überall eintreten, wo dem Transsanten oder Giranten das Recht der Contremande zusteht. Insofern überdies, wenn auch ursprünglich andre Geschäftsverhältnisse zum Grunde lagen, jeder Wechsel ein Mandat des Trassanten an den Bezogenen enthält, darf dieser schon deshalb nicht vor Eintritt des Termins bezahlen, weil darin ein Ueberschreiten seines Auftrages liegen würde.

Hätte aber der Acceptant vor der Verfallzeit bezahlt, so ist diese Zahlung keineswegs als absolut ungültig anzusehen; sondern es können daraus nur Schadensansprüche gegen ihn resultiren. Diese sind daher auch, wenigstens in dem Falle, da ihm sein Accept gegen die geleistete Zahlung ausgeliefert worden, im ordentlichen Processe geltend zu machen, und der Trassat hat alle Vertheidigungsmittel, die ihm bei jeder andern Schadensklage zur Seite stehen.

Aus dem Grundsatze, daß die Zahlung vor Verfall nicht an sich ungültig ist, sondern nur auf Gefahr des Zahlenden geschieht, folgt dann auch, daß wo der Trassant und die Giranten in die frühere Zahlung consentirt haben, diese gültig geschah. Will sonst der Trassat vor Verfall einen Wechsel bezahlen, so muß er ihn sich giriren lassen; was denn natürlich nur in den Fällen möglich ist, in welchen Giro's überhaupt zulässig sind.

Der Inhaber eines Wechsels darf auch selbst die Zahlung vor Verfall nicht annehmen. Auch er wird dem Trassanten dadurch verantwortlich, wenn etwa die gezahlte Summe vor der Verfallzeit bei ihm unterging. In den Fällen, in welchen ihm das Weitergiriren erlaubt ist, kann er jedoch ebenfalls sich dadurch helfen, daß er den Wechsel an den Acceptanten indossirt.

Der Verfalltag aber braucht nicht in der Art abgewartet zu werden, daß nun erst am Ende desselben gezahlt werden dürfte, sondern es steht dem Bezogenen frei, an diesem ganzen Tage, der mit seinem Anfange als vollendet anzusehen ist, die Zahlung zu leisten. Dasselbe kann auch dann behauptet werden, wenn ein von dem Verfalltage verschiedener Zahltag existirt. Denn sobald nur die utiliter zu berechnende Verfallzeit herangekommen ist, wird gültig bezahlt. Nach einigen Gesetzen ist überhaupt noch ein Unterschied zu machen und die Zahlung vor Verfall an sich zuzulassen; die dann nur in den Fällen, in welchen ein Wechsel contremandirt werden kann, als verboten anzusehen ist.

Oesterreich. Das Oesterreichische Recht bestimmt über die Verfallzeit im Ganzen nur beiläufig. Doch kennt es alle Arten die oben angegeben sind. Wechsel auf Sicht oder a piacere sind innerhalb vier und zwanzig Stunden zu bezahlen. Diejenigen, die ohne Zusatz Medio Mese gestellt sind, verfallen, ohne Unterschied der Größe des Monats, am funfzehnten desselben. Wechsel, in denen keine Verfallzeit angegeben ist, werden wie die Sichtwechsel behandelt. Bei Wechseln nach Sicht oder nach Dato, so wie bei a Uso lautenden wird die Verfallzeit nicht von dem Tage der Ausstellung oder Präsentation, sondern erst von dem darauf folgenden angezählt. Den Ausdruck präcise wollen österreichische Rechtsgelehrte wenn er mit Medio Mese zusammensteht dahin auslegen, daß in diesem Falle der Monat gezählt, und nach der wirklichen Zahl der Tage abgetheilt werden müsse [8]). Allein die klaren Worte des 18. Art. sprechen für die entgegengesetzte Meinung, nach der dieses Wort sich nur auf das Wegfallen der Respecttage bezieht [9]), wofür auch noch der 15. Art. spricht, der mit den Worten anfängt, „Von solchen Respecttagen aber sind

---

[8]) Sonnleithner a. a. O. S. 217. Koschack a. a. O. S. 28. Wagner a. a. O. S. 90. Bd. II.

[9]) Siehe auch v. Zimmerl alphabet. Handb. z. Kenntn. d. Handels- und Wechselgeschäfte III. S. 197.

ausgenommen" ꝛc. und im Verfolge die Präciſewechſel erwähnt. An Sonn= und Feiertagen wird nicht bezahlt, ſie werden aber in die Verfallzeit und zwar auch in den Uſo mit einbegriffen. Meßwechſel, die auf Oeſterreichiſche Meſſen geſtellt, verfallen in der letzten Woche der Meſſe auf welche ſie gezogen ſind, und müſſen bis zum letzten Poſttage vor Ende des Marktes bezahlt werden. Wechſel die von Oeſterreich auf fremde Meſſen gezogen werden, richten ſich nach den Geſetzen und Gewohnheiten des Zahlungsplatzes. Die Zeit wird bei Wechſeln bürgerlich berechnet, d. h. von Datum zu Datum und bei Wochwechſeln von dem Tage der einen bis zu demſelben der andern Woche [10]). Wechſel, die nach der Verfallzeit eintreffen, müſſen innerhalb vier und zwanzig Stunden bezahlt werden. Wechſel die nicht an Ordre lauten, dürfen nicht vor der Verfallzeit bezahlt werden. Einen an Ordre lautenden Wechſel, deſſen Giro's auch an Ordre geſtellt ſind, mag der Traſſat zu jeder Zeit „an ſich löſen". Daraus ſcheint zu folgen, daß er ihn ſich indoſſiren laſſen müſſe. Dann wäre dies eigentlich keine Bezahlung vor Verfall, ſondern der Acceptant vereinigte mit dieſer ſeiner Eigenſchaft die eines Giratars [11]).

Rußland. Das Ruſſiſche Wechſelrecht enthält zwar Hinweiſung auf die verſchiedenen erwähnten Arten, die Verfallzeit zu beſtimmen. aber nichts näheres darüber. Das Rigaer Stadtbuch verbietet es, Wechſel vor dem Verfalltage zu bezahlen. Fallirt der Empfänger der Zahlung vor dieſem Tage, ſo trifft der Nachtheil den Zahlenden [12]).

Schweden. Wechſel, die an einem Sonn= oder Feſttage ihren Verfalltag haben, werden als den Tag vorher fällig angeſehen. Man muß aber überhaupt wohl annehmen, daß Wechſel

---

[10]) A. M. iſt Wagner a. a. O. S. 97. Doch ohne hinreichenden Grund. Auch giebt er zu, daß in Wien die Uſance, wie oben angegeben, ſey.

[11]) Oeſterr. W. O. Art. 15. 16. 17. 18. 33.

[12]) Ruß. W. O. Cap. I. §. 4. 14. 15. Rigaer Stadtb. B. V. Tit VIII. §. 9.

erst vier und zwanzig Stunden nach dem Verfalltage bezahlt zu werden brauchen, da dies sogar bei Sichtwechseln ausdrücklich gestattet ist. Wechsel die auf die Mitte des Monats lauten, verfallen ohne Unterschied am funfzehnten. Vor Ablauf der Verfallzeit dürfen Wechsel nicht bezahlt werden. Fallirt der Empfänger inzwischen, so muß der Acceptant zum zweiten Male die Zahlung leisten [13]).

Dännemark. Die Bestimmung der Verfallzeit gehört zu den wesentlichen Bestandtheilen des Wechsels, doch kann diese auf jede der oben angegebenen Arten bestimmt werden. Wechsel die innerhalb Dännemarks ausgestellt sind, dürfen nicht länger als drei Monate zu laufen haben, selbst wenn sie auf einen ausländischen Platz gezogen sind. Ausgenommen sind Wechsel von und auf Island, die auf sechs und Wechsel auf und von den Faröer-Inseln, die auf vier Monate nach Sicht oder Dato gestellt seyn können. Wechsel die in Europa zahlbar sind, können von den Dänisch-Westindischen Inseln auf sechs und von den Besitzungen in Ostindien und an der Küste Guinea auf zwölf Monate gezogen werden. Dasselbe gilt umgekehrt für Wechsel von Dännemark auf diese Länder. Wechsel aus dem Auslande sind an diese Fristen nicht gebunden; sondern brauchen nur nach den am Orte der Ausstellung geltenden Regeln ausgestellt zu seyn. Wechsel unter Dänischen Unterthanen werden jedoch auch dann nach Dänischem Rechte beurtheilt, wenn beide Contrahenten sich zur Zeit des geschlossenen Geschäfts im Auslande befanden. Wechsel, die auf Monate lauten, verfallen in dem Verfallmonate an demselben Dato, an welchem sie in dem früheren Monate ausgestellt wurden. Hat der Monat, in welchem der Wechsel verfällt, das Datum nicht, von welchem angerechnet wird, so ist der letzte Tag des Monats der Verfalltag. Wechsel die auf einen halben Monat lauten, verfallen immer in funfzehn Tagen. Daher muß man denn auch wohl behaupten, daß Wechsel, die auf die Mitte ei-

---

[13]) Schwed. W. O. Art. IV. §. 8. Art. VIII. §. 1. 2. 3.

nes Monats lauten, am funfzehnten deſſelben verfallen. Wenn Wechſel numeriſch auf Tage lauten, ſo wird der Tag der Ausſtellung oder der Acceptation, ſo wie auch Sonn- und Feſttage mitgezählt. Wechſel auf Sicht werden innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Präſentation bezahlt. Wenn der Acceptant einen Wechſel vor der Verfallzeit bezahlt, ſo wird er verantwortlich, wenn ſich ſpäterhin finden ſollte, daß er die Bezahlung an einen unrechtmäßigen Beſitzer leiſtete, und zwar ſelbſt in dem Falle, da ſich an dem Wechſel kein ſichtbarer Fehler zeigt [14]).

Hannover. Wechſel die auf Meſſen oder Jahrmärkte gezogen ſind, verfallen nach Hannöverſchem Wechſelrechte vor Sonnenuntergang des erſten Meß- oder Markttages, inſofern nicht an dem Orte der Zahlung eine entgegenſtehende Uſance ſich gebildet hat. Sichtwechſel verfallen, wenn ſie auf Sicht lauten, vier und zwanzig Stunden nach der Präſentation, die nach Sicht lautenden aber an dem letzten ſich aus der Berechnung ergebenden Tage, wobei der Tag der Präſentation nicht mitgezählt wird. Wechſel a dato ebenfalls an dem letzten ſich aus der Berechnung ergebenden Tage. An Sonn- und Feſttagen kann zwar der Acceptant Zahlung leiſten, er iſt aber nicht dazu verbunden, was auch für den Sabbath der Juden gilt. Vor der ordentlichen Verfallzeit kann weder der Traſſat mit Sicherheit zahlen, noch der Inhaber die Zahlung annehmen. Dies geſchieht auf ihre Gefahr [15]).

Bremen. Wechſel die auf Sicht lauten ſind nach der Bremer Wechſelordnung an dem Tage der Präſentation (d. h. im Laufe dieſes Tages) zu bezahlen; werden ſie aber von Reiſenden (Paſſagiers) präſentirt, ſo müſſen ſie in der erſten Stunde bezahlt werden. Bei nach Sicht, nach Dato oder nach Uſo lautenden Wechſeln wurde der Tag der Präſentation und reſp. Ausſtellung früher nicht mitgezählt. Dies iſt aber jetzt dahin abgeändert, daß

---

[14]) Dän. W. O. 1825. §. 8. 9. 48—52.
[15]) Hannöv. W. O. §. 25. 29.

der letzte Tag der im Wechsel bestimmten Zeit der Verfalltag ist. Bei Monatwechseln wird von Datum zu Datum gezählt. Wechsel auf Medio Mese verfallen am funfzehnten. Wechsel die an Ordre stehen und an Ordre indossirt sind, können zu jeder Zeit, auch vor Verfall, bezahlt werden. Der Acceptant hat ihn dann an sich indossiren zu lassen, wodurch er getilgt wird. Aber andre Wechsel bezahlt er vor Verfall nur auf seine Gefahr [16]). Wechsel die erst nach Verfall ankommen, sind innerhalb 24 Stunden zu bezahlen [17]).

Braunschweig. Die Braunschweiger Wechselordnung stimmt mit dem älteren Bremer Rechte hinsichtlich der Verfallzeit überein. Nur ist das Verbot vor der Verfallzeit zu bezahlen bei trassirten Wechseln allgemein. Ist ein Wechsel nicht bei der ersten Präsentation acceptirt, so läuft die Verfallzeit demungeachtet von dieser, nicht aber von der Acceptation an. Die Bezahlung geschieht vor neun Uhr Abends, an Posttagen aber vor Abgang der Post. Meßwechsel, die ohne weitere Bestimmung ausgestellt sind, können vom Montage der zweiten Meßwoche bis zum Donnerstag derselben bezahlt werden [18]).

Preußen. Wenn in einem Wechsel ein Zahlungstag bestimmt ist, so verfällt er an diesem. Wechsel auf Sicht sind vier und zwanzig Stunden nach der Vorzeigung verfallen. Bei Wechseln nach Sicht wird dagegen die Verfallzeit von dem Präsentationstage an berechnet, wobei dieser Tag jedoch nicht mitgezählt wird. Auch bei Wechseln nach Uso wird der Präsentationstag nicht mitgezählt. Dasselbe ist für Wechsel nach Dato vorgeschrieben, giebt hier aber offenbar keinen Sinn; man muß die Vorschrift daher wohl auf den Tag der Ausstellung beziehen. Die Verfallzeit der Usowechsel ist nach den Gesetzen des Zahlungsortes zu reguliren. Wechsel die auf Wochen lauten, verfallen an demselben Tage der

---

[16]) Brem. W. O. Art. 30—37. Brem. Rath- und Bürgerschluß vom 18 (publ. 21.) August 1815.
[17]) Brem. W. O. Art. 42.
[18]) Braunschw. W. O. Art. 25—30.

letzten Woche, an welchem sie in der früheren ausgestellt wurden. Bei Monatwechseln wird von Datum zu Datum gerechnet, ohne Rücksicht darauf, wie viele Tage der Monat hat. Ist das Datum in dem Verfallmonate nicht vorhanden, so verfallen sie an dem letzten Tage; die auf die Mitte des Monats gestellten aber unbedingt am funfzehnten desselben. Auch bei Jahrwechseln ist von Datum zu Datum zu zählen, und dabei der Verfalltag eines im Schaltjahre am 29. Februar ausgestellten Wechsels auf den 28. anzunehmen, wenn das Zahlungsjahr kein Schaltjahr ist. Ein halbes oder Vierteljahr sind immer sechs oder drei Monate von Datum zu Datum. Wechsel deren Verfalltag auf den Eintritt einer Handlung oder Begebenheit gesetzt ist, werden sogleich nachdem diese wirklich geworden, fällig. Bei Meß- und Marktwechseln bestimmen die Gesetze und Gewohnheiten jedes Orts den Verfalltag. Dieser ist in Königsberg nach der Wahl des Schuldners der vierte oder fünfte Tag der Zahlwoche, in Breslau die Tage vom Montag bis zum Donnerstag der zweiten Woche. In Magdeburg und Frankfurt an der Oder sind Meßwechsel spätestens am vierten Tage der Zahlwoche einzulösen, und die auf Elbinger Märkte gestellten am sechsten, siebenten und achten Tage nach Ausläuten des Marktes zu berichtigen. Der Verfalltag ist in der Regel auch der Tag an welchem gezahlt wird. Letzteres geschieht von 12 Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends. Wechsel, die an einem Sonn- oder Feiertage verfallen, werden an dem nächsten Werktage bezahlt. Dies Recht muß man jetzt auch wohl den Juden, die nach dem Landrechte an dem vorhergehenden Tage zahlen sollen, einräumen. Vor Verfall braucht der Inhaber eines Wechsels die Zahlung nicht anzunehmen [19]). Wechsel die erst nach Verfall eintreffen, sind sofort fällig.

Sachsen. Wechsel nach Sicht und nach Dato laufen nach der Leipziger Wechselordnung von dem Tage nach der Accep-

---

[19]) Preuß. Landr. II. VIII. §. 847. ff. §. 1090. ff. Cabinetsord. v. 22. Mai 1815.

tation, so auch Wechsel nach Dato erst von dem Tage nach der Ausstellung, es findet aber die Ausnahme Statt, daß Sicht und Usowechsel vom Tage der ersten Präsentation an laufen, wenn sie später erst acceptirt wurden. Auch bei Wechseln die an einem dritten Orte zahlbar sind, ist diese Zeit zu beobachten, Wechsel die auf Medio mese gestellt sind, verfallen unbedingt am vierzehnten des Monats. Meßwechsel verfallen am Donnerstag in der Zahlwoche; fängt aber die Messe um Neujahr an einem andern Tage als am Sonntage an, so ist jedesmal der fünfte Tag der Zahlwoche der Verfalltag, wobei der Tag des Ausläutens mit eingerechnet wird. Die Zahlung kann an diesem Tage bis 10 Uhr Abends geschehen; doch sind Wechsel die auf einen bestimmten Tag der Messe lauten, an diesem zu bezahlen. Wechsel die nach ihrer Verfallzeit ankommen, sind in vier und zwanzig Stunden zu bezahlen. In der Regel dürfen Wechsel nicht vor Verfall bezahlt werden; doch braucht bei Meßwechseln, wenn sie nur nicht auf einen bestimmten Tag lauten, nicht gerade nothwendig der Zahltag abgewartet zu werden, sondern sie können von dem ersten Tage der Zahlwoche an berichtigt werden [20]).

Sachsen-Weimar. Sichtwechseln müssen, wenn sie auf Sicht lauten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Präsentation bezahlt werden. Bei Wechseln nach Sicht, so wie auch bei Datowechseln, läuft die Verfallzeit von dem Tage nach der Präsentation und resp. Ausstellung. Wechsel, in denen überall keine Zeitbestimmung enthalten ist, verfallen wie Uso-Wechsel, und diejenigen deren Verfalltag nach dem Eintritt einer gewissen Begebenheit bestimmt ist, vier und zwanzig Stunden, nachdem der Acceptant dieselbe erfährt. Dasselbe gilt bei einer bedingten Acceptation in Betreff des Eintritts der Bedingung. Die Berechnung der Jahre und Monate ist ganz wie in Preußen. Vor Verfall braucht der Inhaber die Zahlung nicht anzunehmen. [21]).

---

[20]) Leipz. W. O. §. 14. 15. 16. Churfürstl. Decisivbefehl vom 4. Sept. 1639.

[21]) Weimar. W. O. §. 80. 81.

Frankfurt. Meßwechseln wurden bisher in Frankfurt, einer Bestimmung der ältesten Wechselordnung [22]) gemäß, immer während der zweiten Meßwoche bezahlt, wenn sie nicht auf einen bestimmten Tag oder Woche der Messe lauteten, und diese Bestimmung behält der Entwurf bei, erweitert sie aber dahin, daß auch Wechsel auf eine bestimmte Meßwoche am Sonnabend solcher Woche zu bezahlen seyn. Nach der bestehenden Wechselordnung sind Sichtwechsel auf Sicht in 24 Stunden zu bezahlen, und auch bei Wechseln nach Dato, Sicht und Uso wird die Verfallzeit erst von dem folgenden Tage an gerechnet. Von dieser letzteren Bestimmung sind diejenigen Wechsel, die nur drei bis vier Tage nach Sicht lauten, ausgenommen. Wechsel die an Ordre lauten, können vor Verfall bezahlt werden, nicht aber die directe an eine gewisse Person gestellten. Der Entwurf der erneuerten Wechselordnung bestätigt die Art den Verfalltag zu berechnen bei Wechseln nach Sicht und nach Uso. Die auf Sicht oder auf einen bestimmten Tag lautenden aber verfallen letztere an diesem Tage und erstere bei Vorzeigung. Wechsel nach Dato werden von Datum zu Datum berechnet, und wenn der Monat das Datum der Ausstellung nicht hat, an dem letzten Tage desselben fällig. Medio mese ist der funfzehnte des Monats. Wechsel die im Laufe eines Monats auf ein Viertel, halbes drei Viertel oder ein Jahr gezogen sind, laufen immer in 3, 6, 9, 12 Monaten nach Dato ab. An Sonn- und Festtagen wird nicht bezahlt, sie werden aber in die Verfallzeit mit eingerechnet. Vor dem Eintritte des Zahltages kann zwar die Zahlung nicht gefordert, wohl aber, wenn der Inhaber des Wechsels darin willigt, geleistet werden [23]).

Augsburg. Baiern. In Baiern ist der Montag nach Verfall der Zahltag, die an einem Montage selbst verfallenden werden erst am folgenden Zahltage bezahlt. Wechsel auf Sicht

---

[22]) Frankf. W. O. 1666. 1676. §. 8.

[23]) Frankf. W. O. 1739, §. 20. 21. 44. Frankf. Entwurf 1827. §. 32–34. §. 43.

oder á piacere werden aber immer in vier und zwanzig Stunden bezahlt; was auch von allen Wechseln gilt, die erst nach der Verfallzeit eintreffen. Wohnt der Acceptant nicht an dem Orte der zu leistenden Zahlung, so daß erst wegen der Acceptation geschrieben werden muß, so läuft die Verfallzeit von dem Tage, an welchem geschrieben worden, nicht aber von dem Tage der Acceptation an. Medio mese lautende Wechsel verfallen am funfzehnten des Monats [24]). In Augsburg dagegen ist der Mittwoch nach Verfall der Zahltag; ist dieser ein Feiertag, so wird Dienstags oder, wenn auch dieser kein Werktag ist Montags zuvor bezahlt. Die Zahlung geschieht am Donnerstag wenn auch der Montag ein Festtag ist, und am folgenden Freitag, wenn sie auch am Donnerstage nicht geschehen konnte. Wechsel auf Sicht und á piacere werden am nächsten Zahltage, und zwar auch die am Zahltage selbst vorkommenden erst an dem künftigen bezahlt; doch müssen letztere noch an demselben Zahltage bezahlt werden, wenn die Post, mit der der Advis zu erwarten war, schon eingetroffen ist. Wechsel per tutto il mese verfallen am letzten und solche die per medio del mese gestellt sind unbedingt am funfzehnten des Monats: sonst laufen Wechsel auf Monate von Datum zu Datum, und verfallen am letzten, wenn der Verfallmonat das Datum der Ausstellung und resp. Acceptation nicht hat. Wechsel auf Augsburger Jahrmärkte müssen am Zahltage vor Ende des Marktes berichtigt werden. Zahlung vor Verfall geschieht immer auf die Gefahr des Zahlenden. Kommen Wechsel nach Verfall an, so werden sie am nächsten Zahltage berichtigt [25]).

---

[24]) Baier. W. O. §. 7.

[25]) Augsb. W. O. Cap. V. §. 1—9. Man wird leicht finden, in wiefern die Augsburger Wechselordnung in den hier angegebenen Bestimmungen für Baiern überhaupt anwendbar ist; wenn man sie in allen Puncten anwendet, in denen das Bairische Gesetz schweigt, und in denen zwischen ihr und der Bairischen Wechselordnung kein Widerspruch herrscht; sie aber blos auf Augsburg bezieht insofern die Bairische Wechselordnung ausdrückliche abweichende Bestimmungen enthält.

Würtemberg. Datobriefe verfallen nach Würtembergischem Rechte an dem ersten Tage nach Ablauf der in dem Wechsel bestimmten Zeit. Monatwechsel laufen daher von Datum zu Datum. Auf die Mitte eines Monats lautende Wechsel verfallen nach der singulairen, allein in Würtemberg vorkommenden Bestimmung am sechzehnten desselben. Wechsel auf Sicht sind sogleich, oder doch spätestens innerhalb vier und zwanzig Stunden zu bezahlen; es scheint dabei nach der undeutlichen Fassung des Gesetzes, als ob Reisende die 24 Stunden nicht abzuwarten brauchen, wenn sie die Bezahlung von Sichtwechseln fordern. Bei Wechseln nach Sicht läuft die Verfallzeit erst vom Tage nach der Präsentation an. Die Bezahlung der Uso-Wechsel richtet sich nach der Gewohnheit des Zahlungsortes. Am Verfalltage ist auch zu zahlen; vor Verfall aber geschieht die Zahlung auf die Gefahr dessen der sie leistet [26]).

Frankreich. Baden. Nach Französischem und Badischem Rechte verfallen Wechsel auf Sicht sofort bei der Präsentation. Die Verfallzeit der Wechsel nach Sicht oder Uso läuft von dem Tage der Acceptation oder des Protestes Mangels Annahme an. Die Monatsfristen werden nach dem Kalender bestimmt. Fällt der Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtag, so ist er an dem vorhergehenden Tage zu bezahlen. Meßwechsel sind den Tag vor dem Ende des Marktes, oder, wo dieser nur einen Tag dauert, am Marktage selbst fällig. Vor Verfall braucht man keine Zahlung anzunehmen, und diese geschieht überhaupt auf Gefahr des zu früh zahlenden [27]).

Holland. Das Niederländische Handelsgesetzbuch bestimmt manche in dem Code de commerce übergangene Puncte näher. Wechsel nach Sicht verfallen ebenfalls am Tage der Präsentation; auch die Berechnung der Verfallzeit der Wechsel nach Sicht und

---

[26]) Würtemb. W. O. Cap. IV. §. 7. 9. 10. 11. 24. 25.

[27]) Code de comm. Art. 129—135. Bad. Handelsr. in denselben Artikeln.

Uso, so wie die Bestimmung der Monatsfristen nach dem Gregorianischen Kalender sind wie in Frankreich. Alle auf Zeit gezogenen Wechsel sind am Tage nach Verfall zu bezahlen. Die Bezahlung der Meßwechsel geschieht wie in Frankreich. Dagegen werden Wechsel, die an einem Sonntage verfallen, erst an dem folgenden Tage bezahlt. Vor Verfall braucht der Inhaber keine Zahlung anzunehmen, und der Acceptant wird für die Gültigkeit der zu früh geleisteten Zahlung verantwortlich, selbst wenn er den Wechsel discontirt [28]).

England. Schottland. Bei Wechseln nach Sicht oder Dato wird der Tag der Präsentation oder der Ausstellnng bei Berechnung der Verfallzeit in England und Schottland nicht mitgezählt. Wechsel auf Sicht oder auf Anfordern sind bei der Vorzeigung zahlbar. Ein gleiches gilt von Wechseln, in denen keine Verfallzeit angegeben ist. Die nach Monatsfristen bestimmte Verfallzeit wird nach dem Kalender berechnet. Doch ist immer der letzte des Monats der Verfalltag, wenn der Monat das Datum der Ausstellung nicht hat. Medio mese zahlbare Wechsel verfallen am funfzehnten; doch sind die Meinungen darüber verschieden, da englische Schriftsteller hier sich nicht auf Entscheidungen beziehen können, und theilweise den Franzosen folgen. Wechsel die an einem Sonn- oder Festtage des Bezogenen zahlbar werden, sind den Tag zuvor, die an einem Festtage des Inhabers zahlbaren aber am Tage nach demselben zu bezahlen. Vor Verfall braucht sich keiner die Bezahlung gefallen zu lassen [29]), so wie auch übertragbare Wechsel, und solche, die in den Händen eines bloßen Mandatars sind, dessen Recht nicht ex facie des Wechsels erhellt, letztere wegen der Widerruflichkeit des Mandats, vor Verfall nicht bezahlt werden dürfen. Man nimmt selbst an, daß man sich eine Bezahlung am Verfalltage nicht gefallen zu

---

[28]) Niederl. Handelsgesetzb. Art. 50—55. 59. 60.

[29]) Thomson a. a. O. S. 404 ff. Chitty a. a. O. S. 266. ff. Manning a. a. O. S. 91. f. Jacobsen a. a. O. S. 100. ff.

lassen brauche, sondern erst am letzten Respittage zur Annahme derselben verpflichtet sey. Doch ist, wenn der letzte Respittag auf einen Sonntag fällt, der vorhergehende Tag der der Zahlung [30]). In die Verfallzeit wird, bei Wechseln nach Dato oder Sicht, der Tag der Ausstellung nicht eingerechnet [31]).

Spanien. Nach der Ordonnanz von Bilbao sind Wechsel auf Sicht am Tage der Präsentation zahlbar. Wechsel nach Dato oder Sicht verfallen, wenn sie den Zusatz präcise haben, an dem bezeichneten Tage; haben sie diesen Zusatz nicht, so läuft die Verfallzeit erst von dem Tage nach der Ausstellung oder Acceptation. Monate werden von Datum zu Datum gerechnet. Der Uso richtet sich immer nach dem Stil und Gebrauch des Zahlungsortes. Auch vor Verfall kann ein Wechsel gültig bezahlt werden, wenn die Partheien sich darüber einigen [32]). Damit stimmt das Wechselrecht von San Sebastian überein. Dieses weicht jedoch insofern ab, als es verordnet, daß der Monat ohne Unterschied immer zu dreißig Tagen anzunehmen ist. Ferner ist es hier ausdrücklich bestimmt, daß die Zahlung spätestens eine Stunde vor Eintritt der Nacht des Verfalltages geschehen müsse, und daß Wechsel, die an einem catholischen Feiertage verfallen, an dem diesem vorhergehenden Tage zu bezahlen sind [33]).

§. 287. Hamburger Recht.

Auch in Hamburg gilt die Regel, daß jede Schuld, die einen bestimmten Zahlungstermin hat, an diesem bezahlt werden müsse, unbedingt auch bei Wechseln. Die Verfallzeit aller Wechsel wird nach Kalenderzeiten berechnet, sie laufen daher, wenn sie auf Monate lauten, von Datum zu Datum [1]). Hat der Monat, in

---

30) Vergl. Thomson treatise S. 405.

31 Das ist entschieden in Beziehung auf Datowechsel in Hague c. French und hinsichlich eines Wechsels nach Sicht in Bellasis c. Hester. S. auch Thomson a. a. O. S. 409.

32) Orden. de Bilbao cap. XIII. Art. 44. 45. 60.

33) Consul. de S. Sebastian Cap. XII. Art. 44. 45. 47. 48. 56.

1) Hamb. W. O. Art. 21

welchem sie verfallen, das Datum der Ausstellung nicht, so ist der letzte Tag desselben der Verfalltag [2]). Wechsel auf medio eines Monats verfallen am 15. desselben, der Monat möge gerade dreißig, oder mehr oder weniger als dreißig Tage haben [3]). Bei Wechseln auf eine gewisse Anzahl Tage wird die Verfallzeit nach Kalendertagen berechnet. Bei Dato-Wechseln fängt sie vom Tage der Ausstellung, bei Sicht- und Uso-Wechseln vom Tage der Acceptation zu laufen an. Erfolgte bei letzteren jedoch die Acceptation nicht bei der ersten Präsentation, so läuft nichtsdestoweniger von dem Tage, an welchem diese geschah, die Verfallzeit [4]). Verfällt ein Wechsel nach dem Eintritte einer Bedingung, oder nach einem gewissen Ereigniß, so liegt dem Inhaber, der Zahlung fordert, der Beweis ob, daß die eine oder das andere eingetreten sey [5]). Verfällt der Wechsel an einem Sonn- oder Feiertage, so braucht er wohl erst Tags darauf bezahlt zu werden, da bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung, kein Grund vorhanden ist, von der allgemeinen Regel, daß dem Schuldner die ganze Frist gebühre, eine Ausnahme zu machen. Gesetzlich ist die Vorschrift, daß kein Wechsel vor Verfall bezahlt werden solle, und daß, wenn dies geschähe, dieses auf Gefahr und Rechnung des Zahlenden sey [6]).

Trifft ein Wechsel erst nach dem Verfalltage ein, so ist er als verfallen anzusehen, und muß wohl sofort bezahlt werden. Den letzteren Satz enthält zwar das Gesetz [7]) nicht, er folgt aber aus der Natur der Sache; da zur Gestattung einer vier und

---

2) Material. §. 221.
3) Hamb. W. O. Art. 23. Material. §. 222.
4) Art. 26. eod. Aus dem auch hervorgeht, daß von (nicht nach) dem Präsentationstage gezählt wird. And. Mein. sind jedoch Material. §. 223. Vergl. aber auch Art. 22. der W. O.
5) Material. §. 220.
6) Hamb. W. O. Art. 31. Auch schon Art. 10. Tit. 7. Thl. II. Stat.
7) Hamb. W. O. Art. 20.

zwanzigstündigen, oder andern willkührlichen Frist ein ausdrückliches Gesetz gefordert werden müßte.

Bei Wechseln auf Sicht oder a piacere hängt es durchaus von der Willkühr des Inhabers ab, wann er die Zahlung verlangen will.

§. 288. Bestimmung des Uso der vorzüglichsten Handelsplätze Europa's.

Der Uso ist, wie dies bereits oben bemerkt worden, nicht überall gleich; und zwar ist er nicht nur insofern an verschiedenen Orten verschieden, als die Dauer desselben nicht auf gleiche Art bestimmt ist, sondern auch in der Bestimmung über den Anfang des Laufes der Frist weichen die Gesetze und Gewohnheiten der verschiedenen Länder und Städte von einander ab. Es schien zweckmäßig, da der Uso hier angegeben werden mußte, diesen in einem besonderen Paragraphen anzugeben, um dadurch dem Leser, besonders dem Kaufmännischen, das Aufsuchen zu erleichtern.

Der Uso ist denn nun folgendermaaßen bestimmt:

Oesterreich. 14 Tage nach Acceptation, $\frac{1}{2}$ Uso 7 Tage $1\frac{1}{2}$ 21 T. [1]).

Rußland fehlt.

Schweden. 1 Monat Sicht [2]).

Dännemark fehlt.

Hannover. 14 Tage Sicht [3]).

Bremen. 14 Tage Sicht. Doppio Uso 28 Tage [4]).

Braunschweig. 14 Tage $\frac{1}{2}$ Uso 7, Doppio Uso 28 Tage von der Acceptation an [5]).

---

[1]) Oesterr. W. O. Art. 16.

[2]) Ludovici Kaufmannslexicon s. h. v. Leuchs Handelslexicon eod.

[3]) Hannöv. W. O. §. 25. N. 4.

[4]) Brem. W. O. Art. 34. 35.

[5]) Braunschw. W. O. Art. 22.

Preußen. Im Zweifel 14 Tage Sicht [6]).

Danzig. 14 Tage nach der Acceptation.

Leipzig. 14 Tage nach der Acceptation [7]). Eben so Altenburg [8]).

Weimar. 14 Tage nach der Acceptation [9]).

Frankfurt a. M. 14 Tage Sicht [10]). Danach auch Hanau.

Baden. 30 Tage Dato [11]).

Augsburg und Baiern. 15 Tage Sicht, $\frac{1}{2}$ Uso 8 T., $1\frac{1}{2}$ 23, und Doppio Uso 30 Tage [12]).

Würtemberg. 14 Tage Sicht [13]).

St. Gallen wie Baiern [14]).

Genf. 30 Tage Dato, aus Deutschland 15 Tage Sicht [15]).

Zürich. 30 Tage Dato, aus Deutschland und Holland 14 Tage Sicht [16]).

Frankreich. 30 Tage Dato [17]).

Holland. 30 Tage Dato [18]).

England: London. Aus Deutschland und Holland 1 Monat Dato; aus Spanien und Portugal 2 Monate Dato; aus Italien 3 Monate Dato und aus Frankreich 30 Tage Dato [19]).

---

[6]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 851. 852. Für Naumburg Verordn. v. 4. Juni 1819. §. 24.

[7]) Leipz. W. O. §. 15.

[8]) Sachsen-Altenburg W. O. Cap. III. §. 1.

[9]) Weimar. W. O. §. 81. Nr. 6.

[10]) Frankf. W. O. §. 20. Frankf. Entwurf §. 33.

[11]) Bad. Handelsr. Art. 132.

[12]) Augsb. W. O. Cap. IV. §. 1.

[13]) Würtemb W. O. Cap. IV. §. 1.

[14]) St. Gallen W. O. 1717. Art. 19.

[15]) Ludovici l. c.

[16]) Leuchs a. a. O. Scherer a. a. O. III. S. 597.

[17]) Code de comm. Art. 132.

[18]) Niederl. Handelsgesetzb. Art. 53. Die frühere Usance muß wohl als weggefallen angesehen werden.

[19]) Vergl Thomson treatise S. 883. f.

Spanien: Cadix. 2 Monate Dato, aus Frankreich 1 Monat Dato [20]).

Madrid. 60 Tage Dato; von Hamburg, Holland und dem übrigen Norden Europa's 2 Monate (d. h. Kalendermonate) Dato

Sevilla wie Madrid.

Bilbao. 2 Monat Dato ½ Uso ist 1 Monat ꝛc. Bei Wechseln von Frankreich ist der Uso 1 Monat, ½ Uso 15 Tage, ¼ Uso 7 Tage Dato; Wechsel aus Italien und von den Inseln des mittelländischen Meeres haben den Uso auf drei Monate [21]).

San Sebastian wie Bilbao. Doch hat (§. 287) der Monat immer 30 Tage. Wechsel aus Catalonien, Valencia und Arragon haben den Uso zu 8 Tagen Sicht [22]).

Portugal. 2 Monat Dato.

Italien: Rom nur für Wechsel aus dem päbstlichen Gebiete 15 Tage Sicht.

Florenz und Livorno aus Hamburg, Lübeck, Bremen und Holland 2 Mt. Dato; aus Spanien, Portugal, England, dem Norden Europas und America 3 Mt. Dato; aus Frankreich 1 Mt. Dato; bei Wechseln von einem Platze aus Toscana 3 Tage Sicht; aus Sardinien, Sicilien und Malta 30 Tage Sicht; aus den Jonischen Inseln 30 Tage Sicht; bei Wechseln aus der Levante, Africa und der Türkei 31 Tage Sicht. Aus Italien (mit Ausschluß Toscana's) 8 Tage Sicht; aus den bisher nicht genannten Plätzen Deutschlands und aus der Schweiz 8 Tage Sicht.

Genua bei Wechseln aus Lissabon und London 3 Mt. Dato; aus Hamburg, Amsterdam, Sicilien und Spanien 2 Mt. Dato; aus Frankreich 1 Mt. Dato; aus Neapel, Ancona, Triest 22 Tage Sicht; aus Venedig, Rom 15 Tage Sicht; aus Wien

---

20) Ludovici a. a. O.

21) Ordon. de Bilbao Cap. XIII. Art. 51—57. Der halbe Uso für italienische Wechsel und für die aus dem Mittelländischen Meere ist 1 Monat 15 Tage ¼ Uso 22 Tage. Art. 59. ibid.

22) Consul. de S. Sebastian c. XII. Art. 49—55.

und Augsburg 14 Tage, aus Turin, Mailand, Livorno 8 und aus Constantinopel und Smirna 30 Tage Sicht [23]).

§. 290. Uso in Hamburg.

Die Wechselordnung von 1711 bestimmt den Uso nur für Wechsel aus Deutschland, bei welchen er 14 Tage Sicht betragen soll [1]). Es hat sich aber hier durch den Gebrauch auch die Usance für andre Plätze festgesetzt, und kann man in der Regel annehmen, daß dabei das Verhältniß zum Grunde liegt, daß in Hamburg für Wechsel von entfernteren Plätzen diejenige Frist als Uso gilt, die diese Plätze für aus Hamburg gezogene Wechsel als solchen annehmen, also ist der Uso in Hamburg

Für Frankreich 1 Monat Dato.

Für Holland und England 1 Mt. Dato.

Für Portugal, Spanien, Italien, Fiume, Triest 2 Mt. Dato. — Doch wird aus diesen Ländern, eben ihrer Entfernung wegen, häufig auf längere Zeit gerechnet, dies aber in dem Wechsel ausgedrückt, und daher unter andern aus Spanien auf $1\frac{1}{2}$ aus England 2 Uso gezogen. Bei Wechseln auf andre Welttheile findet wohl noch kein Uso Statt.

§. 291. Bezahlung nach Verfall. Respecttage.

Die Pflicht des Acceptanten zur Bezahlung des Wechsels tritt in der Regel mit dem Verfalltage ein. Ausnahmen davon finden, von dem Falle, da der Wille der Partheien sie begründet, (Prolongation, unten §. 304). abgesehen, besonders in zwei Fällen Statt: wenn gesetzlich ein von dem Verfalltage verschiedener Zahltag angeordnet ist, und wenn Respittage zugelassen worden. Der erstere Fall ist bereits oben (§. 287) erörtert, der letztere ist hier zu untersuchen.

Man muß wohl die Respittage aus demselben Grunde erklären, wie den Uso. Die ersten Wechsel hatten ihren bestimmten Zahltag in den Messen, der doch wohl immer erst nach Verfall

---

[23]) Vergl. überh. Baldassaroni leggi e costumi Thl. I. Anh. S. 141. ff. und für Livorno insbesondere die Verordnung vom 29. Aug. 1814.

[1]) Hamb. W. O. Art. 22.

eintrat. Diese Zahltage waren keineswegs willkührlich bestimmt, sondern wurden durch die auf den Messen üblichste Art der Zahlung, den Scontro, (§. 127. 301.) nothwendig. Die Natur dieser Zahlungsart, durch welche nämlich der Schuldner durch bloßes Umschreiben in den Büchern der Banquiers sofort eine ihm von seinem Schuldner werdende Zahlung zur Befriedigung seines Gläubigers anwendete, brachte es mit sich, daß man die dadurch dem Schuldner zu Theil werdende Befristung bald als einen ihm vergönnten Aufschub zur Anschaffung des Geldes für eine schon verfallene Schuld ansehen konnte, der ja in dem Ueberweisen einer eingehenden Forderung an einen Gläubiger zur Berichtigung der fälligen Forderung immer zu liegen schien. Nichts aber ist wohl natürlicher, als daß man, wie nun auch Außermeßwechsel entstanden, das Institut möglichst in seiner ursprünglichen Gestalt nachahmte, und daß auch bei diesen bald der bei jenen Statt findende Aufschub eintrat; zwar ursprünglich wohl immer vertragsmäßig, d. h. nur nachdem der Gläubiger ihn ausdrücklich bewilligt hatte, was aber bald zum Gebrauche werden konnte. War dies einmal Gebrauch, so hatte es nun keine Schwierigkeit, daß auch die Wechselgesetze, unter denen man sich ja ursprünglich nur eine Sammlung der bestehenden Gewohnheiten zu denken hat, eine solche Befristung ausdrücklich sanctionirten. Seitdem das Wechselgeschäft die complicirte Gestalt angenommen, kam dazu noch ein anderer Grund. Man verlangte von dem Wechselinhaber eine, in keinem anderen Schuldverhältnisse Statt findende, vorzügliche Aufmerksamkeit, und schrieb ihm selbst die Förmlichkeiten vor, durch die allein er die Anwendung der gehörigen Diligenz im vorkommenden Falle documentiren mußte, nämlich den Protest. Zur Wahrnehmung des dabei erforderlichen mußte man ihm eine Frist gestatten, deren er freilich früher mehr als jetzt bedurfte. So entstanden denn auch die Respittage zu Gunsten des Präsentanten [1]).

---

[1]) So erklären sich unter andern die Braunschw. W. O. Art. 31. Frankf. W. O. 1666. §. 12. Rotterdam. W. O. §. 10. Straßburger W. O. 1747. §. 6.

Daraus ergiebt sich denn, daß weder die Behauptung, die Respecttage (Respit=, Discretions=, Ehren=, Nachsicht=, Faveur=, Gnaden=Tage) seyn zu Gunsten des Acceptanten eingeführt, noch die Ansicht, nach der sie allein zu Gunsten des Präsentanten Statt finden, an sich zu rechtfertigen ist. Vielmehr sind sie bald zum Vortheil des Einen und bald zu Gunsten des Andern zugelassen. Welches vorkommenden Falles Statt hat, ist nach den Gesetzen jedes Ortes zu beurtheilen; und man wird am richtigsten sich benehmen, wenn man da, wo diese sich darüber nicht auslassen, den Grundsatz der Reciprocität der Rechte geltend macht. Leer ist die Frage, zu wessen Gunsten die Discretionstage existiren, übrigens keineswegs; vielmehr kann ihre Erörterung im vorkommenden Falle, z. B. wenn von den Pflichten des Präsentanten die Rede ist u. dgl., wichtig werden.

So wie das Wechselrecht jetzt steht, ist zu behaupten, daß Respecttage stillschweigend nicht existiren, sondern nur dann zugestanden werden können, wenn Gesetze sie gestatten, und auch nur insoferne, als diese sie zugestehen.

Wo nun die Respecttage zu Gunsten des Acceptanten eingeführt sind, da kann derselbe nicht gezwungen werden, vor Ablauf derselben zu bezahlen. Doch muß man ihm, wenn das Gesetz nicht entgegensteht, unbedingt das Recht zugestehen, früher zu bezahlen, da es schon in dem Begriffe einer Vergünstigung liegt, daß man ihm die Befugniß zugestehen muß, davon nach seiner Willkühr Gebrauch zu machen oder nicht. Daraus folgt dann auch, daß der Inhaber des Wechsels befugt sey, am Verfalltage, oder überhaupt vor Ablauf der Respecttage die Zahlung anzunehmen.

Im Zweifel finden die Respittage, wo sie eingeführt sind, bei allen Wechseln Statt. Doch haben Gesetze hier oft Ausnahmen aufgestellt, für die sich zwar im Allgemeinen kein Princip aufstellen läßt, die aber meistens dahin gehen, daß die Respecttage bei sehr kurzen Wechseln entweder ganz wegfallen, oder doch nur in beschränkterem Maaße Statt finden. Auch fallen sie wohl überhaupt da aus, wo bestimmte Tage als Zahltage für Wechsel

Statt finden, weshalb denn auch Meßwechsel in der Regel keine Respecttage haben. Ein Mittel die Wirkung der dem Acceptanten gestatteten Respecttage aufzuheben, ist das, daß der Trassant dies ausdrücklich in dem Wechsel sagt. Dies wird durch den Zusatz präcise oder fix in dem Wechsel ausgedrückt.

Die Berechnung der Respecttage ist eben so, wie die der Verfallzeit verschieden, bald fängt ihr Lauf von dem Verfalltage, bald erst von dem darauf folgenden an. Darüber muß das Gesetz entscheiden; wo dieses sich aber nicht darüber ausspricht, da muß man den Verfalltag nicht mitzählen. Dies liegt deshalb in der Natur der Sache, weil der Schuldner auch ohne Respittage den letzten Verfalltag frei hat, eine Vergünstigung aber nicht erst zu geben braucht, was man sonst schon hat.

Die Wirkung der Respecttage auf die Pflichten des Präsentanten kann erst unten (§. 295) erörtert werden.

§. 292. Verzeichniß der Respecttage in den verschiedenen Ländern.

Die Respittage sind in den Gesetzen folgendermaaßen bestimmt:

	Zahl der Respittage.	Bei welchen Wechseln.	Zu wessen Gunsten.	Fangen an zu laufen.
Oesterreich hat . . .	3	bei allen Wechseln die länger als 6 Tage Sicht oder Dato laufen und nicht den Beisatz präcise haben und außer bei Meßwechseln .	des Acceptanten [1])	nach dem Verfalltage.
Botzen	2	bei Meßwechseln	des Acceptanten.	nach dem Verfalltage.
Rußland	10	bei Datowechseln	des Acceptanten.	am Verfalltage.
"	3	bei Sichtwechseln		nach dem Verfalltage.
Schweden	6	bei allen, außer bei Wechseln auf Sicht, und solchen die nicht über 2—3 Tage nach Sicht lauten	des Acceptanten.	nach dem Verfalltage.
Dännemark	8	bei allen	des Acceptanten.	nach dem Verfalltage.
Hannover	8	bei Dato- und Usowechseln . . .	des Präsentanten.	nach der Verfallzeit.

403

[1]) A. M. ist Neupauer Oesterr. W. R. §. 186 wegen Art. 13 der Wechselordnung. Allein dieser Artikel entscheidet nichts. Den Beweis der oben gegebenen Ansicht liefern die Art. 15. 17. der Wechselordnung und Hofdecret vom 27. Juni 1805.

	Zahl der Respittage.	Bei welchen Wechseln.	Zu wessen Gunsten.	Fangen an zu laufen.
Bremen	8	allen, außer Wechseln auf oder kurz nach Sicht [2])	des Acceptanten.	nach dem Verfalltage.
Braunschweig ...	3	bei Wechseln die über 3 Tage Sicht oder über $\frac{1}{2}$ Uso lauten..	des Präsentanten.	nach dem Verfalltage.
Preußen	3	allen, außer Markt-, Sicht- und $\frac{1}{2}$ Usowechseln, oder die kürzer sind als $\frac{1}{2}$ Uso	des Acceptanten.	nach dem Verfalltage.
„	Keine ...	bei Datowechseln, die nicht über 8 Tage laufen [3])	.....	.....
Leipzig	Keine ...	.....	.....	.....
Weimar	Keine ...	.....	.....	.....
Frankfurt a. M. .	4	allen acceptirten Wechseln, die länger als 4 Tage Sicht oder Dato sind; aber nicht bei intervenirten Wechseln	des Acceptanten	nach dem Verfalltage.
Baden	Keine ...	.....	.....	.....

Baiern u. Augsburg	Keine . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Würtemberg	3	bei allen Wechseln über 1000 Gulden, wenn sie nicht schon 14 Tage liefen, oder von Reisenden präsentirt werden, oder sonst offenbar pressiren	des Acceptanten .	nach dem Verfalltage.
Basel	Keine . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Zürich	Keine . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
St. Gallen	6	allen, außer Wechseln auf Sicht und Meßwechseln	des Acceptanten .	nach dem Verfalltage.
Frankreich	Keine . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Holland	Keine . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
England	3	allen, außer denen die auf Anfordern zahlbar sind [4]	Beider?	nach dem Verfalltage.

[2]) Bremer W. O. Art. 38. Die übrigen Beschränkungen sind durch Rath- und Bürgerschluß v. 18. Aug. 1815 aufgehoben.

[3]) Cabinetsordre v. 16. Febr. 1817.

[4]) Früher wollte man in England noch mehrere Ausnahmen machen; doch ist namentlich entschieden, das Wechsel auf Sicht Respittage haben in dem Fall Dehers c. Harriot und in Coleman c. Sayer. Alle Wechsel werden übrigens erst am letzten Respittage bezahlt, denen die excise Beamten bei allen an diese zahlbaren Wechseln noch sechs Tage zugeben, und

	Zahl der Respittage.	Bei welchen Wechseln.	Zu wessen Gunsten.	Fangen an zu laufen.
Schottland	3	wie England	wie England ..	wie England.
Cädix	6	bei inländischen Wechseln	des Acceptanten	nach dem Verfalltage.
"	14	bei ausländischen		
Spanien	8	bei inländischen Wechseln	des Acceptanten .	nach dem Verfalltage.
"	14	bei ausländischen Wechseln, außer denen aus Rom, die keine haben		
Livorno	Keine ...	.....	.....	.....
Genua	Keine ...	.....	.....	.....
Florenz	Keine ...	.....	.....	.....
Venedig	Keine ...	.....	.....	.....

Die Sonn- und Festtage werden in den Lauf der Respecttage mitbegriffen; wenn aber der letzte Respittag auf einen Sonntag fällt, so ist die Zahlung nach verschiedenen Gesetzeu verschieden zu leisten. Einige schreiben vor, daß sie am Tage vorher, audere daß sie am folgenden Tage geschehen solle. (S. darüber unten §. 294.)

---

zwar wie in Welford c. Hankin ausgesprochen ist, ohne ihren Regreß zu verlieren. Thomson a. a. O. S. 410. Chitty a. a. O. S. 266. Dies wird also als Usance betrachtet.

§. 293. Bezahlung nach Verfall in Hamburg.

Nach dem Ausdrucke der Wechselordnung [1]) sind in Hamburg zwölf Respittage. Die Praxis hat sich aber längst dahin festgestellt, daß der Verfalltag als der erste derselben angesehen wird; [2]) woher es denn kommt, daß der Sprachgebrauch nur immer eilf annimmt. Die Wechselordnung macht hier keinen Unterschied, daher finden die Respittage bei allen Arten von Wechseln Statt. Sie haben sich ursprünglich durch den Gebrauch gebildet und werden, wenn gleich die Worte des Gesetzes darauf schließen lassen könnten, daß sie zu Gunsten des Präsentanten [3]) gestattet seyen, in Praxi als zum Vortheil beider, sowohl des Präsentanten als des Acceptanten eingeführt betrachtet; weshalb denn der letztere auch vor Ablauf derselben zur Zahlung nicht gezwungen werden kann. Die Respittage werden in Hamburg als wahre Vergünstigungsfrist behandelt, weshalb sich der Bezogene ihrer zwar bedienen kann, aber nicht dazu gezwungen ist. Vielmehr ist die Bezahlung der Wechsel am Verfalltage so sehr die Regel, daß der Credit eines Kaufmanns bedeutend dadurch leiden würde, wenn er wie man das hier ausdrückt, seine Wechsel in die Respittage laufen ließe. Sonn- und Festtage werden in die Respittage eingerechnet. Kommen Wechsel nach ihrem Verfalltage erst an, so haben sie nur so viele Respittage, als noch laufen, wenn man vom Verfalltage anrechnet.

Bei der früher Statt findenden Einrichtung, nach welcher die Bank am letzten December jedes Jahres geschlossen wurde, und in vierzehn Tage nicht abgeschrieben werden konnte, hatten solche Wechsel, die ult. Decembers verfielen, überall keine, die einige Tage vor demselben fällig werdenden aber nur bis zu diesem Tage der Respittage zu genießen, so daß am letzten December alle Wechsel, die nicht über die Zeit des Bancoschlusses hinausliefen, abgeschrie-

---

[1]) Hamb. W. O. 1711. Art. 18.
[2]) Erklärung der Hamburger Kaufmannschaft vom 28. Mai 1732.
[3]) Hamb. W. O. Art. 17.

ben seyn mußten. Eben so liefen die Discretionstage aller Wechsel, die während des Bancoschlusses verfielen, so ab, als wäre die Bank immer geöffnet gewesen [4]). Seit der Restauration 1814 ist dies aber wesentlich geändert. Die ganze Einrichtung existirt nur noch so, daß jetzt am dritten, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am vierten Januar abgeschrieben werden kann. Die Ulto. Decembers fällig werdenden Wechsel haben daher jetzt die Respittage, wie jeder andere Wechsel. Dagegen aber müssen Wechsel deren Respittage während der drei Tage ablaufen auch jetzt noch am 31. December abgeschrieben werden [5]).

Zweite Unterabtheilung.

Von der Präsentation zur Zahlung.

§. 294. Legitimation des Präsentanten.

Ein Wechsel ist ein negotiables Papier, welches als Geld circulirt, und daher auch nach geschehener Acceptation noch durch viele Hände gehen kann. Der Acceptant ist daher selten oder nie im Stande, mit Sicherheit bestimmen zu können, in wessen Händen der Wechsel sich befindet. Deshalb theils, theils auch durch den aus der Entstehung des Wechselgeschäfts genugsam erklärten Gebrauch, ist es eingeführt, daß der Inhaber des Wechsels sich bei dem Trassaten melden, und die Zahlung abfordern muß. (Präsentation zur Zahlung) [1]). Die Frage, wer ist zur Präsentation berechtigt, in welcher zugleich die, wem ist die Zahlung zu leisten, liegt, beantwortet sich hier anders, als bei der Präsentation zur

---

4) Dieselbe Art. 24. 25.

5) Rathschluß vom 28. October 1814 und vom 10. November 1817.

1) J. C. Hoenigken de präsentation literar. camb. Lips. 1712. — A. C. Dorn de ultimo indossatar litterar camb., omn. indossantium, nec non remittentis imo ipsius trassantis mandatario ejusque obligat. Kiel 1761.

Annahme (§. 259. 260.). Zu dieser berechtigte jeden Inhaber der bloße Besitz des Wechsels; zur Präsentation Behufs der abzufordernden Zahlung dagegen ist mehr erforderlich.

Gleichgültig ist es für die Legitimation, ob der Präsentant als Eigenthümer, oder ob er als bloßer Bevollmächtigter des Trassanten, des Remittenten oder eines Indossanten erscheint; er ist als berechtigt anzusehen, die Zahlung in Empfang zu nehmen, sobald er sich in einer dieser Eigenschaften ausweiset. Die Legitimation geschieht in allen Fällen in der Regel durch den Wechsel selbst. Wer ihn selbst zunächst von dem Trassanten erhält, wird durch die Sellung des Wechsels an ihn natürlich schon berechtigt. Jeder andere muß sich durch eine ununterbrochene Reihe gehöriger Giro's legitimiren. Finden sich Lücken darin, oder sind zwischenliegende Giro's nicht von der Art, daß die Giratare zum weiteren Indossiren berechtigt wurden, so ist die Legitimation mangelhaft. In wiefern ein Indossament in Bianco eine hinlängliche Legitimation enthalte, ist nach den Bestimmungen der einzelen Gesetze (§. 284.) zu beurtheilen. Es ist dabei die Sache des Bezogenen die Legitimation zu untersuchen, ehe er Zahlung leistet. Doch kann man bei einer längeren Reihe von Giro's ihm wohl nicht füglich mehr zumuthen, als daß er sich überzeuge, daß das letzte Giro, auf welches der Präsentant zunächst seinen Titel stützt, in Ordnung sey, und bei den übrigen keine sichtliche Mängel Statt finden; insbesondere, daß durch dieselben die Stufenleiter von dem Präsentanten bis zum Trassanten hinauf keine Lücke oder Unterbrechung enthalte. Ist aber dies, so hat der Trassat dann weder die Aechtheit der verschiedenen Unterschriften unter den Giro's noch die persönlichen Eigenschaften der einzelen Giranten zu untersuchen. Vielmehr steht ihm, sowohl für die Aechheit der Giro's, als auch, was die Fähigkeit der Giranten betrift, immer eine Vermuthung zur Seite.

Der Inhaber, der blos Bevollmächtigter ist, der also kein eignes Recht in Anspruch nimmt, kann sich auch ohne Giro, durch förmliche Vollmacht legitimiren. Kommt diese Vollmacht in einer

besonderen Unkunde vor, so hat die Sache überall nichts besonderes; sie kann aber auch auf dem Wechsel selbst stehen. Sie wird wohl nie auf einem Originalwechsel, auch selten oder nie zur Eincassirung auf diese Weise ertheilt; sondern kommt hauptsächlich nur in der Art vor, daß sie den Inhaber einer Wechselcopie zur Abforderung des acceptirten Exemplares legitimirt. In diesem Falle hat sie auf die Rechte und Pflichten des Trassaten überall keinen Einfluß. Käme sie aber wirklich als Vollmacht zum Incasso vor, so würde freilich der Bezogene ihre Aechtheit zu untersuchen, und wenn er unbefugt Zahlung darauf leistete, zu verantworten haben. Das, ebenfalls blos Vollmacht ertheilende, Giro zum Incasso ist wie das Indossament überhaupt zu beurtheilen, und nur insofern dem Trassaten besondre Aufmerksamkeit zu empfehlen, als ein solches Indossament nicht überall das Recht zur weiteren Girirung giebt, also diese, wo sie geschehen wäre, einen sichtbaren Mangel begründen, und daher die Legitimation der folgenden Giratare nicht genügen würde.

Es ist bei Wechseln, von denen Duplicate existiren, für den Legitimationspunct gänzlich gleichgültig, welches Exemplar an den Präsentanten girirt sey. Wenn dieses aber ein andres, als das acceptirte wäre, so würde es nicht genügen; vielmehr verlangt der Acceptant mit Recht, daß ihm sein Accept, und zwar, wenn er es auf mehrere Duplicate setzte, alle acceptirten Exemplare geliefert werden, ehe er den Präsentanten zur Empfangnahme der Zahlung befugt hält. Wo Gesetze fordern, daß in Duplicaten die clausula cassatoria enthalten sey, damit die Berichtigung des einen die andern aufhebe, da thut der Acceptant in dem Falle, da etwa diese Clausel ausgelassen wäre, überdieß wohl, wenn er, ehe er Zahlung leistet, alle Exemplare verlangt; wozu man ihm auch sonst ein Recht zugestehen muß, da er durch die Bezahlung den Trassanten und Giranten befreien muß. Wo alle Exemplare nicht zu schaffen sind, sollte man ihn deshalb auch nur verpflichtet halten, die Zahlung gegen Sicherheitsbestellung zu leisten. Auf eine Copie sollte er, selbst wenn sie acceptirt wäre, nie verpflichtet werden, zu zahlen, wenn ihm nicht zugleich das Original geliefert

wird, da er nur in diesem Falle ganz sicher ist, daß er den Trassanten und die Giranten liberire; und man ihn schon deshalb befugt halten muß, dieses immer vor Augen zu haben, weil ihm, welches auch sonst der Grund der Wechselverbindlichkeit seyn möge, immer die Eigenschaft eines Mandatars beiwohnt.

§. 295. Zeit und Ort der Präsentation.

Die Zeit, zu der ein Wechsel zur Zahlung präsentirt werden muß, ist verschieden nach den verschiedenen Arten der Wechsel:

1) Bei Wechseln auf Sicht steht es in der Regel in dem Belieben des Inhabers, wann er die Zahlung einfordern will. Wo jedoch Gesetze eine bestimmte Frist vorgeschrieben haben, binnen deren diese Wechsel präsentirt werden sollen, da versteht es sich von selbst, daß der Präsentant an diese gebunden ist (§. 298).

2) Bei Wechseln nach Sicht genügt es, wenn die Präsentation zur Annahme in der vorgeschriebenen Frist geschah; und wo solche nicht vorgeschrieben ist, steht auch hier es in dem Belieben des Inhabers, zu welcher Zeit er den Wechsel acceptiren lassen will. Sind diese Wechsel aber einmal acceptirt, so sind sie eben so zu beurtheilen, wie andre Wechsel mit bestimmtem Verfalltage.

3) Bei a piacere und auf Anfordern lautenden Wechseln hat, auch nachdem sie acceptirt sind, der Inhaber das Recht, die Zahlung nach Belieben einzufordern, ohne darin weiter als durch die Verjährung beschränkt zu seyn.

4) Bei Wechseln, die einen bestimmten Verfalltag haben, also bei allen Datowechseln, bei allen, die auf eine bestimmte Zeit oder Begebenheit lauten, und selbst bei acceptirten Wechseln nach Sicht, ist der Verfalltag auch der Tag der Präsentation. Von der Verpflichtung, die Zahlung am bestimmten Tage abzufordern, befreit nichts den Präsentanten. Daher ist auch die Meinung derer [1]) zu verwerfen, die annehmen wollen, daß die Respect-

---

[1]) Vergl. u. a. Treitschke a. a. O: §. 299. Geiger und Glück merkwürd. Rechtsfälle Thl II. S. 152. ff.

tage, wo sie eingeführt worden, daran etwas ändern. Vor allen Dingen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wo die Discretionstage allein zu Gunsten des Bezogenen eingeführt sind, (§. 292) sie diesem ja nur als Vergünstigung, und also auch erst, wenn er sich dieselben zu Nutze machen zu wollen erklärt, zu Gute kommen; woraus denn von selbst folgt, daß der Präsentant nicht befugt ist, sie dem Acceptanten aufzudringen, oder auch nur stillschweigend zu gestatten. Er muß daher die Zahlung am Verfalltage fordern und ist nur verpflichtet und berechtigt, dem Acceptanten die gesetzliche Frist zu lassen, wenn er sie in Anspruch nimmt.

Zweifelhafter kann die Frage da seyn, wo die Respecttage zu Gunsten des Präsentanten, oder beider gestattet werden. Erklärt man nämlich diese Respecttage so, daß es dem Präsentanten frei stehe, den Wechsel erst nach Ablauf derselben zu präsentiren, wie dies wohl geschieht, so ist man freilich bald genug zu dem Resultate gelangt, daß den Präsentanten kein Vorwurf einer Versäumniß treffe, wenn er die Zahlung erst am letzten Respittage fordert; nur kann man selbst in diesem Falle keine Pflicht desselben behaupten, bis dahin zu warten. Allein ich glaube, die ganze Ansicht ist unhaltbar. Wenn man bedenkt, daß mancher Wechsel am Verfalltage noch bezahlt seyn würde, dessen Acceptant am letzten Respittage nicht mehr solvent ist, und dann nur nicht außer Acht läßt, daß immer der Präsentant, auch wo er Eigenthümer des Wechsels geworden, die Eigenschaft eines Mandatars des Trassanten oder Giranten hat, so wird die Sache schon an sich bedenklich. Besonders aber muß man die Einführung der Respecttage zu Gunsten des Präsentanten, nach der Art ihrer Entstehung ganz anders ansehen. Soll durch die Respecttage dem Inhaber eines Wechsels die Zeit verschafft werden, das erforderliche hinsichtlich des Protestes zu besorgen, so folgt daraus noch nicht, daß er befugt sey, es hinsichtlich der Eincassirung selbst an der gehörigen Diligenz fehlen zu lassen. Vielmehr ist er unbedingt verpflichtet, an dem Verfalltage den Wechsel zur Zahlung zu prä-

sentiren, und hat nur in deren Ermangelung das Recht, die ihm gestattete Frist zur Levirung des Protestes zu benutzen. Die entgegengesetzte Meinung würde in der That zu Folgerungen führen, die in hohem Grade unbequem und gefährlich werden können. Die hier entwickelte Ansicht wird auch dadurch unterstützt, daß die Wechselordnungen, die Respecttage zu Gunsten des Präsentanten haben, ihrer fast immer nur in Beziehung auf den Protest Mangels Zahlung erwähnen.

Ist ein acceptirter Wechsel erst nach seinem Verfalltage bei dem Präsentanten eingetroffen, so hat er ihn wohl sofort zur Zahlung zu präsentiren, und darf nur die Respecttage gestatten welche noch laufen würden, wenn der Wechsel zur rechten Zeit angekommen wäre.

An dem Präsentationstage steht es in der Regel dem Inhaber zu jeder Stunde frei, die Zahlung zu fordern. Doch haben Gesetze hin und wieder Stunden festgesetzt, in denen die Präsentation geschehen muß. Auch versteht es sich, daß wo Wechselzahlungen durch die Bank geschehen, der Wechsel zu einer Tageszeit eingereicht werden muß, da die Bancozahlung noch möglich ist. Die Frage, ob ein Wechsel da, wo ein bestimmter Zahltag festgesetzt ist, an diesem erst, oder schon am Verfalltage präsentirt werden müsse, ist nach den Particulargesetzen zu beantworten; wo diese aber darüber schweigen, da muß man im Zweifel wohl eine Präsentation am Verfalltage annehmen; besonders, wenn man bedenkt, daß die Zahltage ihre ganz natürliche Entstehung daher haben, daß Wechsel früher hauptsächlich durch Scontro bezahlt wurden, und daher der Zahltag weiter nichts ist, als ein Mittel zur gegenseitigen Berechnung, durch welches in den Wechselverhältnissen an sich nichts geändert werden kann. Anders verhält es sich bei Wechseln, die schlechtweg auf die Messe lauten. Denn bei diesen läuft die Verfallzeit bis zu dem bestimmten Zahltage; daher es denn einer früheren Präsentation, der doch auch kein Zeitpunkt gesetzt werden kann, nicht bedarf, und eben daher stellen es

die mehrsten Gesetze in den Willen des Inhabers, ob er diese Wechsel vor dem Zahltage präsentiren wolle oder nicht.

Der Ort der zu leistenden Zahlung ist auch der der Präsentation. Daher ist ein Wechsel dem Bezogenen in der Regel an seinem Wohnorte, in seiner Wohnung, oder wenn dieses davon verschieden ist, in dem Locale, in welchem er gewöhnlich sein Geschäft betreibt (also im Comtoir, Laden ꝛc.) zu präsentiren. Domicilirte Wechsel aber werden dem Domicilaten im Domicile präsentirt.

§. 296. Fortsetzung. Folgen der Versäumniß des Präsentanten.

Um das Rechtsverhältniß des Präsentanten, der in den Präsentationsfristen sich eine Versäumniß zu Schulden kommen lies, festzustellen, muß man die Wirkung dieser Versäumniß in Beziehung zu dem Acceptanten, von der, die sie in Beziehung zu den übrigen Wechselverbundenen äußern kann, trennen.

1) Die unterlassene oder verzögerte Präsentation äußert nicht den mindesten Einfluß auf die Zahlungsverbindlichkeit des Acceptanten. Seine Verpflichtung zu zahlen ist eine unbedingte, und durch nichts als durch die gesetzliche Verjährungszeit (§. 341 ff.) beschränkt. Wann daher auch der Präsentant sich zur Abforderung der Zahlung meldet, der Trassat, der einmal acceptirte, muß sie leisten; und es läßt sich nicht einmal behaupten, daß die Gefahr des Geldes auf den Inhaber übergehe. Die letztere Rücksicht ist es gerade, welche viele Gesetze veranlaßt hat, den Acceptanten zu befugen, die Zahlung des Wechsels, die am Verfall- oder, was hier wohl zu scheiden ist, am Zahlungstage nicht abgefordert wird, bei dem competenten Gerichte zu deponiren; eine Maaßregel, die so sehr in der Billigkeit und in der Natur der Sache begründet ist, daß man sie auch da, wo Gesetze sie nicht ausdrücklich sanctioniren, zulassen muß.

2) Die Wirkung der Versäumniß im Verhältniß zu den übrigen Wechselinteressenten äußert sich auf verschiedene Weise. Man unterscheide:

a) Der Präsentant ist bloßer Mandatar des Trassanten, des Remittenten oder Indossanten. Dann ist er natürlich wie jeder Mandatar verantwortlich, und haftet seinem Auftraggeber für einen ihm erwachsenden Schaden. Dieser kann aber seine Rechte nur im ordentlichen Processe geltend machen, und es stehen ihm alle Einreden entgegen, die das gemeine Recht an die Hand giebt.

b) Der Präsentant war Eigenthümer des Wechsels. Dann verliert er, wenn er im Einfordern der Zahlung säumig war, seinen Anspruch auf Rembours an seine Vormänner, und zwar soweit das wechselrechtliche Verhältniß in Betracht kommt, unbedingt. Stände zu documentiren, daß der Trassant, oder ein anderer Wechselverbundener sich mit seinem Schaden bereichern würde, wohin auch der Fall gehört, wenn er erweisen kann, daß der Wechsel, auch wenn er am Verfalltage präsentirt wurde, doch nicht bezahlt worden wäre, so kann ihm das im Wechselverfahren nichts nützen, wohl aber muß man ihm das Recht zugestehn seine Rechte im ordentlichen Processe zu suchen. In diesem Falle sind seine Ansprüche durchaus nach gemeinem Rechte zu beurtheilen.

c) Erhielt der Präsentant den Wechsel erst nach dem Verfall der gesetzlichen Zahlungstage so versteht es sich von selbst:

aa) Daß der Mandatar gegen Schadensansprüche gesichert ist.

bb) In den Rechten des Eigenthümers gegen die früheren Giranten dagegen wird dadurch nichts geändert. Der Wechsel ist einmal präjudicirt, und der verlorne Regreß wird dadurch, daß der letzte Girant hieran unschuldig ist, nicht wieder hergestellt. Nur daß versteht sich von selbst, daß der Präsentant den Regreß an seinen Vormann behält. Dies hat, auch wenn der Präsentant den Wechsel erst nach Verfall an sich brachte, überall keine Schwierigkeit, da, wo ein Indossament nach Verfall völlige Gültigkeit hat (§. 284.) Wo aber ein Giro nach Verfall nur die Wirkung einer Cession hat, da können freilich Conflicte entstehen, deren Beseitigung mit Schwierigkeiten verbunden ist. Zunächst muß man dabei auf das

zwischen den Partheyen existirende Contractsverhältniß sehen. Wo dieses keine Entscheidungsnorm an die Hand giebt, da bleibt freilich nichts übrig, als die gemeinrechtlichen Regeln von der Cession anzuwenden, wonach denn der Einsender nur für die Richtigkeit der Forderung nicht aber für die Solvenz aufkommt. Interessant kann dabei die Frage werden, ob die Aechtheit des cedirten Wechsels zur Begründung der Wahrheit der Forderung genüge, oder ob es erforderlich sey, daß ein wirkliches Schuldverhältniß demselben zum Grunde liege? Man muß gewiß das letztere fordern. Denn da im Concurse (in welchen allein ja die Frage vorkommen kann) das Privilegium der Wechsel, insofern dies in dem unbedingten Anspruch auf Bezahlung besteht, nothwendig wegfallen muß, also dem Cessionar Gegenforderungen und sonstige Einreden aus der Person des Cedenten entgegengesetzt werden können, so kann das bloße Wechselprivilegium die Forderung nicht zu einer wahren machen.

Welchen Einfluß hat der Beweis, daß die Versäumniß des Präsentanten durch eine höhere Gewalt veranlaßt worden ist, auf dessen Rechte? [1]) Von speciellen, in den Gesetzen enthaltenen, Bestimmungen abgesehen, gilt für das gemeine Recht unbedingt die Regel, daß derjenige die Folgen der höheren Gewalt zu tragen habe, den sie trifft. Wendet man diese Regel auf Wechselverhältnisse und besonders auf den Präsentanten an, so folgt, daß dieser den Schaden zu tragen hat, wenn eine höhere Gewalt ihn hinderte, seine Pflichten in Beziehung auf den Wechsel zu erfüllen, insofern dadurch das Object seiner Rechte untergeht, z. B. wenn, bei verspäteter Präsentation, nach der Zeit, da diese eigentlich hätte geschehen sollen, der Acceptant fallirt u. d. gl. Ist aber die Folge des Zufalls anderer Art, wie z. B. wenn der Acceptant nicht acceptiren oder zahlen will aus dem Grunde der verspäteten Präsentation, so kann auch die Beantwortung der obigen Frage anders

---

1) Vergl. Archiv f. d. Handelsr. Thl. IV. S. 118. u. f. Heise und Cropp jurist. Abhandl. I. S. 576. 577.

ausfallen. Besonders zeigt sich dies, wenn von dem Regreß die Rede ist. Der Acceptant, wenn er nicht, wie bei domicilirten Wechseln, in das Verhältniß eines Trassanten tritt (§. 278.), wird freilich auch bei verspäteter Präsentation noch bezahlen müssen, wenn er aber die Acceptation, oder bei Wechseln, die dieser nicht bedürfen, die Zahlung weigert, so muß man zwar behaupten, daß der Wechselregreß wegfalle, aber dabei dem Präsentanten alle gemeinrechtlichen Ansprüche vorbehalten. Jener, der Wechselregreß, ist durchaus durch die Beobachtung der durch das Wechselrecht vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedingt, und der Wechselproceß gestattet eine Untersuchung der Frage, wer im vorkommenden Falle den Zufall trage oder etwa prästire, durchaus nicht. Dagegen aber muß man dem Präsentanten alle gemeinrechtlichen Ansprüche, jedoch im ordentlichen Processe, durchaus zuerkennen. War also der Zufall nicht die Veranlassung der nicht erfolgenden Zahlung, oder beweiset er, daß, auch bei zeitiger Präsentation, er diese nicht erlangt haben würde, oder würde sich der Trassant (z. B. wenn er überhaupt keine Deckung gemacht hatte) mit seinem Schaden bereichern, oder kann er aus seinem Verhältniß zum Trassanten oder Giranten eine Verpflichtung desselben zur Prästation des Casus nachweisen, so ist ihm das Recht, sich an demjenigen, der den Casus zu prästiren hat, oder ihm aus einem andern der angeführten Gründe verbindlich ist, zu erholen, nicht abzusprechen. Daß der Präsentant, der blos Mandatar des Trassanten oder Giranten ist, durch den Beweis der höheren Gewalt von allen Schadensansprüchen befreyt wird, versteht sich von selbst. In Hamburg hat sich überhaupt die Praxis dahin gebildet daß auch der Regreß gestattet wird, wenn höhere Gewalt Statt fand (S. unten §. 326).

§. 297. Präsentation der, Mangels Annahme protestirten Wechsel zur Verfallzeit.

Wenn der Trassat bei der Präsentation zur Annahme erklärt, er wolle nicht acceptiren, so ist, hinsichtlich seiner, der Contract

nicht zu Stande gekommen; gegen ihn hat daher auch keiner der Wechselverbundenen irgend eine Verpflichtung übernommen. Aber auch in seiner Beziehung zu dem Trassanten und den Giranten sollte man dem Präsentanten nun keine weiteren Verpflichtungen aufbürden, als diejenigen, die ihm hinsichtlich des bei verweigerter Annahme zu beobachtenden Verfahrens aufgelegt sind. Die eine Erklärung des Bezogenen, sich in das Contractsverhältniß nicht einlassen zu wollen, sollte daher auch hinreichen, um dem Inhaber gegen seine Vormänner (die ja immer im Verhältniß des Trassanten zum Remittenten stehen) das Recht zur Zurückforderung der bezahlten Valuta (§. 252.) zu geben, ohne daß er verbunden seyn sollte, den Wechsel zur Verfallzeit nochmals zu präsentiren. Dagegen freilich kann man ihm, wenn nicht Gesetze das Gegentheil vorschreiben, das Recht nicht absprechen, nach Versendung des Protestes wegen Nichtannahme, den Wechsel zurückzubehalten, und am Verfalltage noch einen Versuch zu machen, insofern er dadurch in dem Interesse des Trassanten oder Giranten handelt. Deshalb aber muß man ihm hierin auch die gehörige Vorsicht zur Pflicht machen; namentlich hat er sich nach den Bestimmungen der fremden Wechselgesetze so weit zu richten, daß er den Giranten durch seine Handlungsweise ihren Regreß nicht abschneide. Die Gesetze enthalten über diese zweite Präsentation selten directe Bestimmungen, vielmehr schreiben diejenigen nach welchen sie erforderlich ist, dies meistens nur in Beziehung auf den Protest vor. Doch folgt die Nothwendigkeit einer zweiten Präsentation aus der Vorschrift, daß am Verfalltage wiederum zu protestiren sey, wo diese existirt, von selbst.

§. 298. Gesetzliche Bestimmungen über die Präsentation zur Zahlung.

Oesterreich. Um zur Einforderung der Zahlung berechtigt zu seyn, muß sich der Inhaber des Wechsels gehörig legitimiren. Dies kann jedoch sowohl durch ein ordentliches Giro, wie auf andre Weise geschehen. Die Präsentation zur Zahlung geschieht am Verfalltage; doch müssen, nach einer gesetzlich bestätigten Usance, Wechsel aus Be-

nedig auf Wien, die Mittwochs oder Sonnabends verfallen, schon am vorhergehenden Tage präsentirt werden. Ist dieser, der Dienstag oder Freitag, ein Festtag, so geschieht die Präsentation schon am Montage oder Donnerstage. Sonst wird, wenn der Verfall- oder Zahltag ein Sonn- und Festtag ist, die Präsentation auf den nachfolgenden Werktag verschoben, bei Wechseln auf Juden darf der Inhaber ebenfalls bis zu dem Tage nach dem Sabbath oder Feiertag warten, doch ist der Jude verpflichtet, auf Verlangen Tags vorher zu zahlen. Dabei sind aber nach einer neueren Verordnung nur 13 jüdische Festtage anerkannt; nämlich 4 Osterfeiertage (der 15. 16. und 21. 22. des Monat Nison, in der Regel im April nicht aber die darzwischen liegenden Halbfeiertage); ferner 2 Pfingstfeiertage (der 6. 7. des Monats Sioon, in der Regel im Mai); 2 Neujahrsfeiertage (der 1. und 2. Fisri, in der Regel im September); 1 Tag Versöhnungsfest (zehn Tage nach dem jüdischen Neujahr); 2 Tage Laubhütten (am 15. und 16. Fisri); 1 Tag Beschlußfest und 1 Tag Freudenfest (am 22. und 23. Fisri; im October). Meßwechsel auf inländische Messen werden am Zahltage präsentirt und haben keine Respittage. Ein Wechsel der erst nach Verfall eintrift, ist sogleich zu präsentiren. In der Regel ist der Originalwechsel zu präsentiren; doch braucht man bei domicilirten Wechseln nur eine Copie zur Zahlung zu versenden. Die Versäumniß seiner Pflichten zieht für den Präsentanten, der blos Bevollmächtigter ist, die Verbindlichkeit zum Schadensersatze, wenn er aber das Eigenthum des Wechsels erworben hat, Verlust des Regresses unbedingt nach sich [1]).

Rußland. In Rußland muß die Präsentation zur Zahlung geschehen. Bedient sich der Präsentant dazu einer Mittelsperson, so muß er diese durch ein Indossament, welches die Aufforderung an den Acceptanten enthält, dem Ueberbringer zu zahlen, und von dem Präsentanten unterzeichnet seyn muß, dazu legitimiren. Nach

---

[1]) Oesterr. W. O. Art. 17. 19. 34. 35. 38. 54. Hofdecret v. 21. October 1794, und wegen der jüdischen Feiertage Hofdecret v. 17. Januar 1818.

Russischem Rechte muß der Präsentant einen Mangels Annahme protestirten Wechsel nicht mit dem Proteste versenden, sondern zurückbehalten und am Verfalltage nochmals Zahlung fordern. Domicilirte Wechsel werden, nachdem der Bezogene sie domicilirt hat, dem Domicilaten und zwar einmal zur Annahme und dann am Verfalltage zur Zahlung präsentirt [2]).

Schweden. In Schweden soll sich eigentlich schon der Präsentant, der die Acceptation fordert, legitimiren. Wäre aber der Wechsel ohne solche Legitimation acceptirt, oder nicht mehr in derselben Hand, so muß der Präsentant, und zwar in beiden Fällen, sich, wenn er die Zahlung fordert, durch eine richtige, ohne Unterbrechung oder Lücke fortlaufende Reihe von Giro's legitimiren. Dann geschieht die Präsentation am Verfalltage, und zwar bei Wechseln, die durch die Bank zu berichtigen sind, zeitig genug, daß die Zahlung geschehen könne. Eine Versäumniß in seinen Pflichten zieht für den Präsentanten zunächst die Verbindlichkeit zum Schadenersatz nach sich [3]),

Dännemark. Der Präsentant hat am Verfalltage die Zahlung von dem Trassaten abzufordern. Er muß sich gehörig dazu legitimiren doch genügt es dem Bezogenen, wenn die Indossamente in gehöriger Ordnung sind. Wird behauptet, daß der Wechsel in unrechte Hände gekommen sey, so muß, wenn dies die Acceptation verhindern soll, dem Trassaten davon Anzeige gemacht werden. Ist aber der Wechsel schon acceptirt, so kann die Bezahlung nicht anders, als durch ein gerichtliches Verbot (lovligt Forbud) verhindert werden. Die Präsentation geschieht im Zweifel dem Acceptanten an seinem Wohnorte, bei gehörig domicilirten Wechseln aber dem Domicilaten. Eine Versäumniß dieser Pflicht führt für den Präsentanten den Verlust seines Wechselrechts gegen Trassanten und Giranten herbei; doch verbleiben ihm seine Rechte gegen den Acceptanten ungeschmälert [4]).

---

[2]) Ruß. W. O. Cap. I. §. 7. 8. 18.

[3]) Schwed. W. O. Art. III. §. 4. Art. V. §. 1. Art. VII. §. 23. Art. VIII. §. 1. Arg. Art. 29. der Wechselordn. v. 1671.

[4]) Dän. W. O. §. 7. 8. 24. 27. 28. 35. 50. 56. 65.

Hannover. Die Legitimation des Präsentanten zur Einforderung der Zahlung geschieht nach Hannöverschem Rechte durch Vorlegung einer Reihe richtiger Indossamente, bei denen es gleichwohl nicht darauf ankommt, daß jeder der auf einander folgenden Indossanten wechselfähig sey. Die Präsentation geschieht am Verfalltage, nicht aber während der Respittage [5]). Wenn der Wechsel wegen Non-Acceptation protestirt ist, so ist der Inhaber zwar wohl befugt, ihn zur Verfallzeit zum zweiten Male zu präsentiren, er hat aber keine Verbindlichkeit dazu. Ist der Verfalltag ein Sonn- oder Festtag, so kann der Präsentant erst an dem folgenden Werktage die Zahlung fordern, wenn gleich der Acceptant auch an dem Feiertage zahlen darf. Der Präsentant, der in seinen Pflichten etwas versäumte, wird unbedingt zum Schadenersatze verpflichtet, und verliert, wenn er Eigenthümer ist, gegen seine Vormänner die strenge Regreßklage, aber, von der Verjährung abgesehen, nicht allen Anspruch an dieselben. Das Hannöversche Wechselrecht scheint sich also zu dem oben (§. 296) entwickelten Princip hinzuneigen; doch wäre zu wünschen gewesen, daß es sich deutlicher ausgesprochen hätte. So wie es dasteht, und hier wörtlich wiedergegeben ist, möchte man mit Sicherheit nicht viel mehr behaupten können, als daß der Präsentant alle gemeinrechtlichen Ansprüche behalte; obgleich die Meinung eben so wohl seyn kann, daß er, so weit seine Vormänner keinen Schaden litten, auf sie zurückkommen könne, nur nicht mit der strengen Regreßklage [6]).

Braunschweig. Bremen. In Bremen ist der Wechsel

---

[5]) v. Bodungen Hannöv. W. O. S. 103. der das letztere behauptet, verwechselt offenbar die Protestationszeit mit der Zeit zur Präsentation. Ueber letztere kann die W. O. §. 24. keinen Zweifel lassen.

[6]) Hannöv. W. O. §. 24. 25. i. f. §. 30. 32. Eine Erklärung des §. 30. aus der Hannöverschen Praxis muß man bei v. Bodungen nicht suchen. Es ist überhaupt leichter, ein Gesetz in veränderter Ordnung wörtlich abdrucken zu lassen, als dunkle Stellen zu erläutern.

am Verfalltage zu präsentiren. Wechsel, die nach dessen Ablauf erst ankommen, sind sogleich vorzuzeigen. Der Inhaber hat sich durch Beibringung des acceptirten sowohl, wie des gehörig indossirten Exemplares, wenn von einem Wechsel Duplicate existiren, zu legitimiren, ehe er Zahlung fordern kann. Würde der Wechsel nicht präsentirt, so steht dem Acceptanten das Recht zu, den Betrag versiegelt gerichtlich zu deponiren, wodurch er von allem Anspruche frei wird. Eine Versäumniß hat zwar wohl die allgemeinen Folgen, nämlich Verlust des Regresses oder Verbindlichkeit zum Schadenersatz. Doch hebt der Beweis der höhern Gewalt die eine wie die andre dieser Folgen auf [7]). Damit stimmt die Braunschweiger Wechselordnung überein, mit der Ausnahme, daß, wenigstens nicht ausdrücklich, die Bestimmung wegen der höheren Gewalt darin nicht enthalten ist [8]).

Preußen. Am Verfalltage muß auch in Preußen der Wechsel zur Zahlung präsentirt werden. Der Präsentant hat sich durch gehörige Indossamente zu legitimiren, doch wird dem Acceptanten nur zugemuthet, die Richtigkeit des letzten Giro zu untersuchen, und derselbe, wenn daran nichts auszusetzen ist, befugt gehalten, zu zahlen. Unterbleibt die Präsentation am Verfalltage, so steht es dem Acceptanten frei, den Wechselbetrag zu deponiren, und dadnrch die Gefahr von sich abzuwälzen. Ist ein Wechsel wegen verweigerter Acceptation protestirt, so braucht er am Verfalltage nicht zum zweiten Male präsentirt zu werden. Domicilirte Wechsel sind im Domicile zu präsentiren. Die Präsentation geschieht von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags. Die Versäumniß der Präsentationsfristen zieht Verbindlichkeit zum Schadenersatze und Verlust des Regresses nach sich, doch kann sich im letzteren Falle der Inhaber im ordentlichen Processe an Trassanten und Indossanten so weit erholen, als von diesen der eine oder der andre sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde [9]).

---

[7]) Brem. W. O. Art. 5. 27. 42. 46. 47. 53.
[8]) Braunschw. W. O. Art. 43.
[9]) Preuß. Landr. II. VIII. §. 764. 972. ff. 1073. 1198.

Sachsen. Nach der Leipziger Wechselordnung muß sich der Präsentant zur Zahlung zwar gehörig legitimiren, und diese Legitimation geschieht in der Regel durch gehörige Indossirung eines Wechselexemplares, sie kann jedoch auch auf andre Weise geschehen. Dann hat er die Präsentation am Verfalltage vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so kann der Acceptant, um die Gefahr und die Folgen des Verzuges von sich abzulehnen, den Betrag, ohne den Inhaber des Wechsels dazu citiren zu lassen, gerichtlich deponiren. Wegen der daraus ihm entstehenden Kosten, so wie überhaupt, wenn ihm aus der verspäteten Präsentation Nachtheil erwächst, erholt er sich an demjenigen, dem die Schuld dieser Verspätung beizumessen ist. Ueberdies wird der Präsentant seinen Vormännern verantwortlich, und verliert seinen Regreß gegen dieselben; doch bleibt ihm der Acceptant nichts destoweniger verbunden. Wechsel, die erst nach Verfall oder nach dem bestimmten Zahltage ankommen, sind sogleich zu präsentiren und zu bezahlen. Die anscheinende Antinomie, die zwischen den §. 12, 15 und dem §. 14 der Wechselordnung in diesem Puncte zu existiren scheint, hebt sich wohl, wenn man den §. 15 so versteht, daß der Trassat nicht verbunden sey, einen Wechsel zu acceptiren und also auch zu bezahlen, wenn er nach Verfall erst zur Annahme vorgezeigt wird, und daß in diesem Falle der Präsentant vorher Caution zu leisten habe. Wechsel, die auf Sicht lauten, können auch an Sonn- und Festtagen präsentirt werden [10]). Die Altenburger Wechselordnung befreit den Präsentanten von den Folgen der Versäumniß, wenn er „erweisliche und legitime Verhinderung" hatte [11]).

Weimar. Ueber die Legitimation des Präsentanten zur Zahlung enthält die Weimarsche Wechselordnung: Die Zahlung kann nur der verlangen, der durch den gehörig girirten Originalwechsel dazu legitimirt ist; der bloße Inhaber der acceptirten Prima

---

[10]) Leipz. W. O. §. 11. i. f. 12. 13. 14. 15.
[11]) Altenb. W. O. Cap. II. §. 3.

ist nicht dazu berechtigt, Sind mehrere Exemplare eines Wechsels an verschiedene Personen indossirt oder cedirt, so geht derjenige, der ein richtiges Giro hat, allen vor; sind alle richtig, so hat das ältere den Vorzug. Ein mit einem Datum versehenes Indossament gilt immer für älter, als ein andres. Melden sich mehrere zugleich, und streiten über ihr Vorzugsrecht, so ist der Betrag bis zu ausgemachter Sache in Deposito zu halten. Der Acceptant hat aber die Aechtheit der früheren Indossamente nicht zu untersuchen, sondern nur darauf zu sehen, daß keine Lücke oder sichtbare Unrichtigkeit in der ganzen Reihe der Giri vorkommen. Der Wechsel ist dem Trassaten am Verfalltage, und zwar in seiner Wohnung zu präsentiren. Geschieht dies nicht, so kann er den Belauf ohne Vorladung des Inhabers gerichtlich deponiren. Auch kann er diesen auf Aushändigung und Quitirung des Wechsels gegen Empfangnahme der Zahlung belangen. Auch in dem Falle, da dem Inhaber des indossirten Exemplares des in Duplicaten ausgestellten Wechsels von dem Inhaber des acceptirten die Auslieferung desselben verweigert würde, hat er nichts destoweniger das indossirte Duplicat zu präsentiren, und muß es zu realisiren suchen [12]). Ein de non acceptatione protestirter Wechsel braucht am Verfalltage nur dann wieder vorgezeigt zu werden, wenn der Bezogene dies bei der ersten Präsentation verlangte [13]).

Frankfurt. Auch in Frankfurt am Main muß sich der Präsentant durch ein gehöriges Indossament oder auf andre Weise legitimiren. Nach der bisherigen Wechselordnung muß der Inhaber eines Wechsels ohne Indossament oder mit Blanco-Indossament die Zahlung gegen Caution oder die Deposition fordern. Nach dem Entwurfe ist er zwar dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Bezogene dagegen kann die Zahlung ohne Caution nur auf seine Gefahr leisten, wenn Lücken in der Reihefolge der Giri sind;

---

[12]) Weimar. W. O. §. 60. 61. 83. 91. 92.
[13]) Dies. §. 73. §. 123.

auf einen Wechsel, der Indossamente in Bianco enthält aber geschieht die Zahlung auf Gefahr dessen, der ihn so indossirte, wenn der Präsentant selbst nur sich durch ein gehöriges Indossament legitimirt. Nach der Wechselordnung ist die Verfallzeit auch die Zeit zur Präsentation, der Entwurf aber scheint erst den vierten Respecttag dazu machen zu wollen, da dieser für den Zahlungstag erklärt und verordnet ist, daß vor dem Zahltage die Zahlung nicht gefordert werden könne. Es versteht sich von selbst, daß bei Wechseln, die keine Respittage haben, der Verfalltag auch die Zeit zur Präsentation ist. Den Juden ist nach der Wechselordnung ein Wechsel überall nicht zu präsentiren. Nach einer authentischen Interpretation des §. 27 der bestehenden Wechselordnung zieht die Verspätung und Vernachlässigung der Präsentation des Wechsels unbedingt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob einer der Wechselverbundenen dadurch benachtheiligt worden oder nicht, den Verlust des Regresses nach sich und nur gegen den Trassanten bleiben dem Inhaber seine im ordentlichen Processe geltend zu machenden Ansprüche auf Rückzahlung der seiner Zeit von dem Remittenten empfangenen Valuta so weit vorbehalten, als dieser sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde. Der Entwurf erläutert und erweitert diese Vorschrift dahin, daß der Inhaber alle Ansprüche auch an den Trassanten wenigstens bei Wechseln verliere, die für Rechnung eines Dritten gezogen sind, und wenn der Bezogene zur gesetzlichen Zahlungszeit Deckung hatte. Dagegen erwirbt er aber alle Ansprüche, die der Trassant, oder derjenige, für dessen Rechnung gezogen war, an den Bezogenen hatte, bis zum Belaufe der Wechselsumme, und kann sich an den Dritten im ordentlichen Processe halten, wenn dieser die Deckung nicht gemacht hatte. Ein Mangels Annahme protestirter Wechsel ist nicht mit dem Protest zurückzusenden, sondern am Verfalltage nochmals vorzuzeigen [14]).

---

[14]) Frankf. W. O. 1739. §. 27. 37. 40. Frankf. Rathschluß v. 4. Sept. 1798. zur Erläuter. des §. 27. der W. O. 1739. Frankf. Entwurf §. 42—50. §. 66.

Baiern. Augsburg. In Baiern und Augsburg werden Wechsel an den Verfalltagen (§. 291.) präsentirt, in Nürnberg die in Banco zu zahlenden zu rechter Zeit. Der Präsentant zeigt auch an letztgenanntem Orte den Wechsel nur vor, ohne verbunden zu seyn, ihn aus den Händen zu geben, ehe er die Gewisheit daß übergeschrieben sey, aus der Bank selbst erhalten; was in diesem Falle also anders ist, als bei einer Verhandlung der Wechsel, bei welcher diese in der Bank zu deponiren sind [15]). Durch die Versäumniß der Präsentation gehn die Folgen der Mora auf den Präsentanten über, weshalb ihm auch im Fall einer Veränderung des Münzfußes der Nachtheil zur Last fällt [16]).

Würtemberg. Datowechsel und solche die auf Sicht lauten und acceptirt sind, oder Usowechsel sind am Verfalltage, die „stracks auf Sicht" lautenden nach Gefallen des Inhabers zu präsentiren. Wechsel die erst nach ihrem Verfalltage ankommen, müssen wohl sogleich präsentirt werden. Ist ein Wechsel Mangels Annahme protestirt, so muß zwar der Inhaber den Protest nebst Wechsel wegsenden. Ist die Acceptation aber wegen fehlender Deckung verweigert, so kann er den Wechsel behalten, und am Verfalltage wieder vorzeigen [17]).

Frankreich. Baden. Das Französische Recht übergeht die Legitimation des Präsentanten, und schreibt nur vor, daß wenn ein Bezogener am Verfalltage zahlt, die Vermuthung dafür streite, daß er gültig liberirt sey. Doch hat man wohl nach andern, analogisch anzuwendenden, Vorschriften des Code de commerce und der Ordonnance pour le commerce von 1763 daß Recht eine Legitimation des Inhabers zu verlangen [18]). Diese geschieht durch

---

[15]) Augsburger W. O. Cap. VIII. §. 2. Nürnb. W. O. Cap. IV. §. 3. 4.

[16]) Augsb. W. O. Cap. VIII. §. 2.

[17]) Würtemb. W. O. Cap. IV. §. 6. 8. 9. 13. 15. 31.

[18]) Code de comm. Art. 144. Arg. Art. 150. Ordonnance de Louis XIV. Tit. V. Art. 25. Pardessus cours II. p. 467. Dessen elemens p. 288.

Indossamente; wobei es jedoch angenommenes Princip ist, daß der Acceptant zahlen darf und zahlen muß, selbst wenn dem gehörigen Indossamente an den Präsentanten unregelmäßige Indossamente vorhergingen [19]). Unbedingt wird immer die Präsentation des acceptirten Exemplares gefordert, selbst wenn jedes der vorhergehenden Duplicate die clausula cassatoria (§. 276) enthält. Die Präsentation geschieht am Verfalltage in der Wohnung des Bezogenen oder Domicilaten. Bei Wechseln, die auf Sicht zahlbar sind, sind die für die Acceptation der Wechsel nach Sicht (§. 260) vorgeschriebenen Fristen zu beobachten. Auch wenn ein Wechsel bereits Mangels Annahme protestirt ist, muß er dennoch zur Verfallzeit abermals zur Zahlung präsentirt werden. Eine Versäumniß hierin schließt den Präsentanten von den Regreß aus, gegen den Trassanten jedoch nur, wenn dieser darthut, daß er zur Verfallzeit die Deckung für den Wechsel gemacht hatte. Die Beurtheilung der Frage, welchen Einfluß die bewiesene höhere Gewalt hierauf haben solle, welche in dem Entwurf des Code de commerce dahin entschieden war, daß die Folgen der Versäumniß wegfallen müßten, wenn spätestens an dem folgenden Tage, nachdem das Hinderniß aufgehört hatte, das Erforderliche geschehen war, und die, weil die Französischen Gerichtshöfe die ausdrückliche Aufstellung dieses Princips bestritten, in dem Code selbst unbeantwortet blieb, ist jetzt dem Ermessen des Richters im vorkommenden Falle überlassen [20]). Auf jeden Fall bleiben auch bei jener Versäumniß alle Rechtsansprüche gegen den Trassanten oder denjenigen Indossanten vorbehalten, der die zur Bezahlung der Tratte bestimmt gewesenen Fonds auf irgend eine Weise, in Rechnung, Gegenrechnung ꝛc. erhalten hat [21]). Das Badische Recht,

---

19) Pardessus traité N. 286. ff. T. I. p. 290. suiv.

20) Pardessus traité N. 366.. Vincens expos. T. II. p. 211. Es ist wohl nicht ganz zu billigen wenn man mit Cropp a. a. O. S. 577. das allgemeine Princip des code civil Art. 1147. 1148. unbedingt hieher zieht.

21) Code de comm. Art. 145. 148. 161. 163. 168. 171.

welches im Ganzen die Bestimmungen des Code de commerce beibehält, setzt diesen, um doch etwas eignes zu haben, hinzu, daß ein Unbekannter, der einen Wechsel zur Zahlung präsentirt, seine Person legitimiren müsse; wozu jedoch hinlänglich ist, wenn ein Handelshaus oder angesehener Staatsbürger die Quitung mitunterschreibt [22]).

Holland. Auch das niederländische Recht folgt im Ganzen dem Französischen. Man bemerke jedoch folgende nähere Bestimmungen. Der Inhaber eines nicht an ihn indossirten Wechsels kann sich auch auf andre Weise, jedoch nur durch schriftliche Beweise, daß ihm der Wechsel zur Eincassirung eingesandt sey, legitimiren. Der Empfänger der Zahlung und die ihm vorangehenden Indossanten haften dem Zahlenden für die Richtigkeit aller früheren Indossamente. Die Präsentation geschieht am Tage nach Verfall. Der Verlust des Rembourses bei verspäteter Präsentation ist zwar wie im Code de commerce bestimmt; doch ist es hier hinsichtlich der Folgen der höheren Gewalt gesetzlich festgestellt, daß, wenn ein zeitig abgesendeter Wechsel in der Art durch höhere Gewalt verspätet wird, daß er erst nach Verfall ankommt, der Präsentant alle seine Rechte bewahrt, wenn er ihn spätestens den Tag nach seiner Ankunft präsentirt. Wenn der Postenlauf unterbrochen ist, so muß der Inhaber den Wechsel auf demjenigen außerordentlichen Wege absenden, welcher am sichersten ist, und bewahrt ebenfalls seine Rechte dadurch, daß der Präsentant denselben am Tage nach seiner Ankunft präsentirt [23]).

England. Schottland. Auch in England und Schottland ist die Zahlung bei dem Bezogenen abzufordern, also der Wechsel zu präsentiren und soll sich der Präsentant zur Zahlung durch eine gehörige Reihe von Giri legitimiren. Bei einem Indossamente in Bianco ist jeder Inhaber des Wechsels legitimirt;

---

[22]) Badisches Handelsr. a. a. O. Art. 157. b.

[23]) Niederländ. Handelsgesetzb. Art. 50. 66. 67. 79. 100. 101.

bei einem ausgefüllten Giro dagegen kann von dem Präsentanten die Beurkundnng seiner Person gefordert werden. Auch kann man wohl die Legitimation dessen fordern, der die Zahlung Namens des Inhabers fordert. Die Richtigkeit der Indossamente wird in Schottland präsumirt; die Ansicht englischer Juristen, nach welcher in England der Trassat dafür aufzukommen hat, scheint wohl nicht viel mehr als Ansicht zu seyn; wenigstens ist das umgekehrte Princip des niederländischen Rechtes angemessener. Die Präsentation geschieht gültig nur am letzten Respittage, und zwar dem Acceptanten oder dessen Agenten, sofern letzterer legitimirt ist, oder beständig die Wechselzahlung für Jenen leistete, und zwar Kaufleuten an ihrem Geschäftsplatze, zu den gewöhnlichen Geschäftsstunden; wobei, wenn der Acceptant seine Wohnung verändert hat, die gehörigen Nachforschungen nach ihm angestellt werden müssen. Wechsel, die einer Bank zahlbar sind, können dem in der Bank anwesenden Commis präsentirt werden. Wechsel die nicht acceptirt werden, als Wechsel auf Sicht ꝛc., werden gültig auch noch den folgenden Tag präsentirt [24]). Hatte der Bezogene einen Wechsel mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß er ihn nur an einem gewissen Orte oder in eines Banquiers Hause bezahlen wolle („payable at a bankers house or other place only, and not otherwise and elsewhere"), so muß er in dieses Banquiers Hause oder an dem genannten Platze präsentirt werden, ehe man sich an den Acceptanten halten kann. Bei einem Wechsel, der nicht so acceptirt ist, selbst wenn er zahlbar in dem Hause eines Banquiers oder an einem andern Orte gezogen wäre, ist dies nicht erforderlich [25]). Man ver-

---

[24]) Thomson treatise S. 463.

[25]) Das Princip welches früher streitig war, ist so entschieden durch Stat. 1. 2. George IV. c. 78. (v. Jahre 1821.) welche Parlamentsacte durch einen 1820 in dem Hause der Lords entschiedenen Rechtsstreit Rowe c. Youug veranlaßt wurde. Vergl. hierüber J. Halcomb. Analysis of the report of the case Rowe v. Young, with remarks thereon and upon the statute 1. 2. George IV.

langt in England von dem Präsentanten die Anwendung der gehörigen Diligenz; doch entschuldigt jedes Hinderniß, welches nicht durch die Schuld des Präsentanten herbeigeführt ist, wohin Krieg, Hemmung der Communication, ja selbst Krankheit des Inhabers und seines Bevollmächtigten, unvermeidliche Abhaltung (unavoidable detention) ꝛc. gehört. Allein man betrachtet ein Verbot zu zahlen, welches von einer fremden Regierung ausging nicht als befreiend [26]). Einer Präsentation Mangels Annahme protestirter Wechsel bedarf es nicht. Auch das englische Recht scheint sich dahin zu neigen, daß dem Inhaber eines Wechsels im Fall einer Versäumniß wenigstens der Regreß an den Trassanten offen bleibe, wenn dieser zur Verfallzeit keine Deckung gemacht hatte; doch ist die Beweislast in sofern verschieden, als bei einem acceptirten Wechsel die Präsentation dafür streitet, daß Deckung gemacht war; in diesem Falle also dem Inhaber der Beweis des Gegentheils obliegt [27]). Die nicht geschehene Präsentation würde den Acceptanten von seiner Verbindlichkeit nicht befreien, wenn er nicht darthut, daß der Inhalt des Wechsels dadurch verloren ging. Wechsel die nach Anfordern zahlbar sind, müssen präsentirt werden, damit der Termin der Zahlung datirt werden könne, und zwar dem Trassaten selbst; die Präsentation an einen Diener ist ungültig [28]). Wechsel auf Anfordern müssen, wen sie an einem dritten Orte zahlbar sind, ohne unnöthigen Aufenthalt (without any undue delay), worunter aber jetzt nicht gerade verstanden wird, mit nächster Post, zur Zahlungspräsentation dahin gesandt werden, wobei es, der Sicherheit wegen, gestattet ist, sie zu theilen, und die eine Hälfte zuerst, die andre am folgenden Tage zu versenden [29]). Auch ist es jetzt ausgemacht. daß man einen zur

---

Cap. 78. London 1821. Ausführlich ist auch Thomson treatise S. 456. ff. der das Princip auch in Schottland anwendbar hält.

[26]) Ueberh. Thomson treatise p. 306. 396. 436. 456. ff. Chitty treatise p. 185. 212. ff. 258. f. 307. 377. 390.

[27]) S. noch Thomson treatise p. 549. ff.

[28]) Thomson a. a. O. S. 458. f.

[29]) In dem Falle Tindal c. Brown, in welchem Lord Mansfield eine

Zahlung präsentirten Wechsel nicht in den Händen des Schuldners lassen dürfe [30]).

§. 299. Fortsetzung. Hamburger Recht.

Auch in Hamburg gilt der, allen Wechselordnungen gemeinschaftliche, Grundsatz, daß der Inhaber des Wechsels die Zahlung bei dem Trassaten abfordern und sich dabei gehörig legitimiren müsse. Zur Legitimation ist hier die Vorlegung sämmtlicher von dem Wechsel ausgefertigter Exemplare [1]) erforderlich, und zwar muß wenigstens eines derselben eine ununterbrochene Reihe von Giri enthalten, und durch diese auf den Inhaber gekommen seyn [2]). Finden sich Lücken in den Giri, oder sichtliche Unrichtigkeiten, so bezahlt der Acceptant, dessen Pflicht es ist, dieses zu untersuchen, nicht [3]). Die Richtigkeit der Indossamente wird überall vermuthet; doch scheint mir das Princip, daß wo Gründe vorhanden sind, welche die Aechtheit eines Indossamentes zweifelhaft machen, der Schuldner nur gegen Caution zu bezahlen brauche, das richtigere [4]). Nur müssen die Verdachtsgründe wenigstens einigermaaßen bescheinigt seyn, weil sonst die Möglichkeit, daß eine Behauptung der Art aus der Luft gegriffen würde, leicht Weiterungen veranlassen könnte, die das Wechselrecht nicht duldet [5]); doch kann man nicht sofort völligen Beweis fordern.

24stündige Frist zur Präsentation zugestehen wollte, wurde er noch von der Jury überstimmt. Jetzt hält man Präsentation am nächsten Morgen nach Empfang des Wechsels (vergl. Ward c. Evans) für genügend, und nimmt dieselbe Frist bei der Versendnng zur Zahlung an. (Wiliams c. Smith und Rickford c. Ridge)

30) Hayward c. die Bank v. England. Die entgegenstehenden Entscheidungen beruhen, nach Thomson S. 469, auf Localgewohnheiten.

1) Hamb. W. O. Art. 14. Material. §. 236. Archiv f. d. Handelsr. Bd. II. S. 522. ff.

2) Hamb. W. O. Art. 41.

3) Vergl. Material. § 238.

4) Archiv f. d. Handelsr. Bd. II. T. 8. f. Dagegen aber ebendas. S. 12.

5) Das scheint auch das Obergericht zu seiner ebendas. S. 10. f. ausgesprochenen Entscheidung geführt zu haben. Auch der Art.

Dieser würde vielmehr auch die Bezahlung gegen Caution ausschließen. Indossamente in bianco genügen. Nur muß auf dem Wechsel auch die Assignation in Banco, d. h. die Aufgabe an welche Banco-Conto abzuschreiben sey, geschrieben werden. Dies braucht nach einer strengen Interpretation nur dann zu geschehen wenn der letzte Indossatar kein eignes Bankfolium hat, und also an einen Dritten abschreiben läßt [6]). Doch geschieht es jetzt wohl immer. Die Wechselordnung schreibt dabei vor, daß der Präsentant die Wechsel nicht in den Händen des Schuldners lassen, sondern wieder zu sich nehmen solle [7]). Es ist indessen jetzt der beständige Gebrauch, daß man den Wechsel, dessen Betrag abgeschrieben werden soll, bei der Präsentation auf die Versicherung daß abgeschrieben werden solle, dem Acceptanten läßt. Es ist nicht zu leugnen, daß dadurch dem Schuldner ein Zutrauen bewiesen wird, welches demselben der Präsentant eines Wechsels sonst nicht schenken darf, und man könnte, bei der entgegenstehenden gesetzlichen Verfügung es angemessen finden, daß derselbe dadurch verantwortlich würde, und unter Umständen selbst seinen Regreß verlöre; ein Princip was, modificirt, selbst gerichtlich ausgesprochen ist [8]). Allein wenn die übereinstimmende Handlungsweise der gesammten Kaufmannschaft ein Verfahren sanctionirt, so ist nicht abzusehen, warum diese Art zu verfahren nicht eben sowohl dem, nicht einmal verbietenden Gesetze derogiren soll, wie überhaupt das Gewohnheitsrecht [9]). Ohne Credit kann es dabei einmal nicht abgehen, wenn aber die Frage entsteht, wer soll dem andern

---

1. der zu der W. O. gehörenden Artikel von 1729. läßt sich sehr wohl so erklären.

6) Art. 14. i. f. der Hamb. W. O.

7) Art. 14. cit.

8) Vergl. überh. Archiv f. d. Handelsr. Bd. II. S. 177. ff. und die Obergerichtliche Entscheidung das. S. 193.

9) Man denke sich in die Lage eines Kaufmanns hinein. Jeder läßt seinen Wechsel in den Händen des Schuldners; wenn ein Einzeler nun dies nicht wollte, wäre es da nicht die größte Beleidigung für den Acceptanten.

trauen, so hält man sich am einfachsten an dasjenige, was Herkommen ist. Ich würde daher den Inhaber, der nichts that, als was jeder thut, und was jeder, der nicht seine Geschäftsfreunde erzürnen will, thun muß, nie verantwortlich halten. Nur versteht es sich, daß er hiebei den gehörigen Fleiß aufwenden müsse. Es dürfen daher keine ihm bekannte, oder überhaupt notorische Gründe vorhanden seyn, wegen deren er dem, gerade in Frage stehenden, Acceptanten den Wechsel nicht lassen durfte. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Acceptant nicht abschreiben will, so lange der Wechsel in den Händen des Präsentanten bleibt, letzterer verpflichtet ist, wenn er Jenem denselben nicht anvertrauen will, den Wechsel zu deponiren; doch ist mir kein Beispiel bekannt geworden, daß dies jemals geschehen wäre. Ein Mitgehn des Inhabers in die Bank wäre immer das einfachste Sicherungsmittel; allein auch bei diesem findet noch ein Zutrauen Statt, da es sehr wohl denkbar ist, daß der Schuldner einen Bankzettel überreicht, ohne die darin genannte Summe auf seiner Conto zu haben.

Es ist zwar jetzt gerichtlich entschieden, daß die Präsentation eines Wechsels zur Zahlung nicht gerade am Verfalltage zu geschehen brauche, sondern daß es genüge, wenn sie innerhalb der Respittage vorgenommen werde [10]). Allein dagegen möchten sich noch erhebliche Zweifel aufwerfen lassen. Es ist in Hamburg so sehr zum Gebrauch geworden, einen Wechsel am Verfalltage zu bezahlen, daß es immer dem Credite eines Kaufmannes einen empfindlichen Stoß giebt, wenn man erfährt, daß seine Wechsel „in die Respittage laufen;" hält man damit nun das oben aufgestellte Princip, nach der Präsentation von Protestation zu scheiden ist, (§. 295) zusammen, so möchte es richtiger seyn, die Präsentation den Worten der Gesetze gemäß, am Verfalltage zu verlangen. Denn dagegen, daß in der Wechselordnung unter dem Ausdruck Verfalltag immer der letzte Respittag zu verstehen

[10]) Archiv f. d. Handelsr. Thl. II. S. 257. u. ff.

sey, spricht theils der Umstand, daß meistens, wo die Absicht war, die Respittage mitzurechnen, dies gesagt wird, theils aber auch der, daß, wo von der Deposition wegen fehlender Legitimation des Präsentanten die Rede ist, diese nicht am Verfalltage, sondern „nach verflossenen Discretionstagen" gefordert wird [11]), also das Gesetz selbst sehr wohl unterscheidet. Endlich aber kann im Artikel 31 der Ausdruck Verfallzeit nicht auf den letzten Respittag bezogen werden; wie auch Artikel 20 den Tag, an welchem ein Wechsel abläuft, ausdrücklich den Verfalltag nennt, und von den Discretionstagen scheidet. Ein wichtiges Argument, welches die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung, und selbst der Advocat des Beklagten in dem im Archive erzählten Falle, ganz übersehen haben, liefert für meine Ansicht auch noch das Statut, welches nicht nur durch die Wechselordnung nicht aufgehoben ist, sondern derselben selbst zum Grunde liegt [12]). Dieses [13]) schreibt nämlich vor, der Inhaber eines Wechsels solle es an dem gehörigen Fleiße nicht fehlen lassen, und das Geld einfordern, „wenn ein Wechsel betaget und verfallen." Diese Worte müssen um so mehr auf den wirklichen Verfalltag bezogen werden, als der Nachsatz „da aber der Bezogene in der Bezahlung säumig befunden würde, soll der Einhaber des Wechselbriefes innerhalb zwölf Tagen zu protestiren schuldig seyn" ꝛc. und ferner „und soll ihm diese Zeit, (die 12 Tage) wofern er fleißig gefordert und immittelst ꝛc. unpräjudicirlich seyn," durchaus keine andre Interpretation zuläßt. Die Bestimmung liegt auch in der Natur der Sache; denn da der Inhaber, auch wenn er Eigenthümer des Wechsels ist, immer noch die Eigenschaft eines Mandatars seines Trassanten (Indossanten) hat, so muß er rücksichtlich dieses den gehörigen Fleiß aufwenden, und die Bezahlung des Wechsels in dem Augenblicke von

---

[11]) Hamb. W. O. Art. 41.

[12]) So ist z. B. Art. 31. der W. O. wörtlich in Art. 10. Tit. 7. Thl. II. Stat. schon enthalten.

[13]) Art. 4. Tit. 7. Thl. II. Stat.

dem Schuldner fordern, in welchem dieser sie zu leisten verpflichtet ist.

Man kann eigentlich auch für Hamburg wohl fordern, daß die Präsentation in den Geschäftsstunden geschehe. Gesetzliche Dispositionen fehlen darüber. Bei Wechseln die in Banco zu bezahlen sind, würde man, da regelmäßig nur bis 11 Uhr abgeschrieben werden kann, deren Präsentation vor dieser Zeit fordern können. Da aber die mehrsten Kaufleute mit den Bankschreibern auf dem Fuße stehen, daß sie bis 1 Uhr abschreiben, und erst bei einem späteren Abschreiben die Gratification bezahlen, so ist es ziemlich allgemein, daß die Wechsel um 12, oder doch zwischen 12 und 1 Uhr präsentirt („zum Abschreiben gebracht") werden.

Ein Wechsel der einmal Mangels Annahme protestirt ist, braucht bei Verfall nicht wieder vorgezeigt zu werden, [14]) die scheinbar entgegenstehende Verordnung [15]) bezieht sich offenbar auf den Fall, da von einem Orte, in welchem die zweite Präsentation gebräuchlich ist, bloß der Protest Mangels Annahme, nicht aber zugleich der Wechsel zurückkommt, und verpflichtet für diesen Fall den Trassanten zur vorläufigen Sicherstellung. Dann ist aber zu behaupten, daß dem Inhaber die zweite Präsentation überall frei stehe, wo sie herkömmlich ist, Meßwechsel richten sich nach den Gesetzen und Gewohnheiten der Messe, in welcher sie zahlbar sind. [16])

Die Präsentation geschieht immer zunächst dem Acceptanten, dieser sey nun der Trassat, ein Addressat, oder ein unberufener Intervenient. Hat aber der Bezogene selbst acceptirt, und verweigert er die Zahlung, so ist der Wechsel nach vorher aufgenommenem Proteste auch sämmtlichen Addressen, wenn solche sich auf dem Wechsel befinden, zu präsentiren [17]).

Eine Versäumniß in den Pflichten, die ihm hinsichtlich der Präsentation obliegen machen den Inhaber zwar seines Regresses

---

[14]) Arg. Art. 9. der W. O.
[15]) Art. 30. eod.
[16]) Art. 38.
[17]) Art. 28. eod. vergl. Archiv f. d. Handelsr. Thl. I. S. 393. ff.

gegen seine Vormänner verlustig, aber in dem Rechtsverhältnisse gegen den Acceptanten ändert sie weiter nichts, als daß sie die Folgen der mora von diesem ab, und auf den Präsentanten wälzt. Eine Befreiung von seiner Schuld folgt nie daraus.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Zahlung selbst.

§. 300. Zahlung überhaupt.

Ist die Zeit, da ein Wechsel nothwendig bezahlt werden muß, eingetreten, und ist die Legitimation dessen, der die Zahlung fordert, außer Zweifel, so muß nun auch die Bezahlung auf die gehörige Weise geschehen. In der Regel ist sie wohl sogleich bei der Präsentation zu leisten, aber auch wo ein besonderer Zahltag existirt, oder die Bezahlung aus irgend einem andern Grunde zu einer andern Zeit geschieht, ist es die Pflicht des Inhabers, die Wechselzahlung bei dem Acceptanten abzuholen, von welchem Grundsatze nur die durch die Bank zu leistenden Zahlungen ausgenommen sind. Ausnahmen, die sonst noch wohl hinsichtlich der Fremden und Juden gemacht werden, sind particularrechtlich.

Oberster Grundsatz für jede Zahlung ist immer der, daß sie vollständig seyn müsse. Dies gilt auch für Wechselzahlungen. Die Verpflichtung des Acceptanten, zur Zahlungszeit die ganze Summe des Wechsels, oder im Falle theilweiser Acceptation, den acceptirten Betrag auf einmal zu bezahlen, kann daher keinem

Zweifel unterliegen. Die Frage, ob der Inhaber eine theilweise Bezahlung annehmen dürfe und ob er sie annehmen müsse, ist wohl sehr verschieden zu beantworten: Befugt zur Annahme einer geringeren Summe muß man ihn wohl immer halten, denn er handelt dadurch auf jeden Fall zum Besten aller Interessenten; denen die Abschlagzahlung beim Regreß ja zu Gute kommt. Verpflichtet dagegen abschlägliche Zahlung anzunehmen ist der Eigenthümer eines Wechsels, von gesetzlicheu Bestimmungen abgesehen, nie. Denn er hat ein absolutes Recht die Zahlung des ganzen Wechsels zu fordern, nicht blos gegen den Acceptanten, sondern gegen alle Wechselverbundenen. Kann daher der Präsentant nicht dasjenige erhalten, was ihm zukommt, so muß ihm das Recht zugestanden werden, sofort wegen der ganzen Forderung auf diejenigen zurückzukommen, die ihm dafür verpflichtet sind; zumal da dieser Grundsatz mit dem gemeinen Rechte [1]) übereinstimmt, und Gründe zur Abweichung nicht vorhanden scheinen. Der Präsentant dagegen, der bloßer Mandatar des Trassanten oder eines Indossanten ist, muß sich vor allen Dingen an seinen Auftrag halten. Ist ihm über die Frage nichts vorgeschrieben, so wird er wohl thun, jede theilweise Zahlung anzunhmen; weil er verpflichtet ist, für das Beste seines Vollmachtgebers zu sorgen. Aber auf die Rechtsverhältnisse der übrigen Wechselverbundenen untereinander kann, nach allgemeinen Grundsätzen, das Unterlassen dieser Vorsichtsmaaßregel durchaus keinen Einfluß haben.

§. 301. Zahlungsarten.

Zu einer vollständigen und gehörigen Zahlung ist ferner auch bei Wechseln die Leistung des vertragsmäßigen Objectes erforderlich. Die Zahlung für einen Wechsel muß daher auch in der darin benannten Münzsorte geschehen. Ist die Münze an dem Zahlungsorte nicht zu haben, so muß die in dem Wechsel genannte Valuta auf die Münzsorte in der gewöhnlich bezahlt wird, redu-

---

[1]) L. 13. §. 8. de act. emt. vend. (19. 1.) L. 57. pr de aedil. edict (21. 1.) L. 9. D. de solut. (8. 43.)

cirt werden. Dabei ist der Cours des Zahlungstages zum Grunde zu legen, wenn nicht in dem Wechsel selbst ein solcher angegeben ist. Ist eine Münze verrufen, oder in ihrem Gehalte verschlechtert, so muß ebenfalls die Zahlung nach denselben Grundsätzen geleistet werden. Dasselbe muß auch bei Wechselzahlungen dann geschehen, wenn der Nennwerth der Münze gegen ihren Gehalt vermehrt ist; da der Wechselgläubiger den Werth, den er für den Wechsel gegeben hat, wiederfordert, wobei ihn die etwaigen singulairen Bestimmungen des Zahlungsortes nicht verpflichten können, da ja für ihn die Münze immer nur den geringeren Werth hat. Ist keine Münzsorte im Wechsel bestimmt, so muß man nach allgemeinen Grundsätzen behaupten, daß derselbe in gangbarer, couranter Münze bezahlt werden müsse, wobei hinsichtlich der Scheidemünze die allgemeinen Grundsätze (Bd. I. §. 126) zu befolgen sind. Häufig ist es jedoch durch Gebrauch oder Gesetz eingeführt, daß eine bestimmte Münzsorte als diejenige angenommen wird, in der Wechsel immer zu bezahlen sind (Wechselgeld, Wechselwährung). Dann versteht es sich, daß im Zweifel der Wechselgläubiger auf diese Anspruch machen kann. Dahin gehört es auch, wenn sich für die Wechselwährung ein bestimmter Cours festgesetzt hat. Als laufende Münze, die als Wechselzahlung angesehen werden muß, kann man, außer in dem Falle, da eine bestimmte Münze als Wechselwährung eingeführt oder stipulirt ist, auch Papiergeld ansehen, so lange dieses vom Staate als Zahlungsmittel anerkannt ist, und keinen Cours hat. Staatspapiere und das von Privat- (nicht National-) Banken ausgegebene Papiergeld dagegen, ist man nie verpflichtet als Wechselzahlung anzunehmen [1]).

Auch im Wechselverhältnisse gilt eine Anweisung nicht für Zahlung (Bd. I. §. 128) und braucht daher ebenfalls nicht ange-

---

1) Daher verwarf das Gutachten des französ. Staatsraths vom 12. Frimaire des 14. Jahrs, welches die kaiserliche Bestätigung am 30 dess. Monats erhielt, die Zahlung, in Noten der Bank von Frankreich.

nommen zu werden. Nur die Cassa=Anweisungen, d. h. diejenigen, die sogleich zu Gelde gemacht werden können, wie z. B. solche, die der Schuldner auf seinen Banquier ausstellt, müssen hin und wieder angenommen werden (§. 213). Daß Wechsel nicht durch neue Wechsel bezahlt werden können, so lange die Partheien nicht damit einverstanden sind, versteht sich von selbst.

Die mehrsten älteren Wechselordnungen gestatten auch die Bezahlung der Wechsel durch Scontro (Bd. I. S. 296). Da hiebei aber nothwendig immer ein Zusammentreffen mehrerer Personen vorausgesetzt werden muß, so läßt sich das Scontro als Zahlungsart, die angenommen werden muß, wohl eigentlich nur da denken, wo Wechsel einen bestimmten Zahltag haben; und findet daher hauptsächlich noch bei Meßwechseln Statt. Sonst muß man wohl das Scontriren immer durch einen besonderen Vertrag bedingen; was sich mit der Vorschrift mancher Wechselordnungen, die diese Art, Wechsel zu berichtigen, ausdrücklich nur als alten Gebrauch erlauben, sehr wohl verträgt.

Die Zahlung durch die Bank (Bd. I. §. 134) hat in sofern nichts eigenthümliches, als diese gerade auf dieselbe Weise vorkommen kann, wie die Zahlung durch Münzsorten; also so, daß sie die stipulirte Zahlung ist, oder eine andere vertritt, oder indem das Bancogeld die eigentliche Wechselwährung ist. Eigenheiten aber, die sich hier hinsichtlich der Aushändigung des Wechsels denken lassen, werden im folgenden Paragraphen erörtert.

Compensation kann, von Vereinbarung der Partheien abgesehen, schon nach allgemeinen Grundsätzen (Bd. I. S. 294) nicht als Zahlung in Betracht kommen. Sie findet aber noch weniger gegen Wechsel Statt; deren Natur baare Bezahlung ganz besonders fordert. Eben darum genügt denn auch eine Creditirung des Wechselbelaufes nicht, wenn etwa der Schuldner mit dem Präsentanten, oder wo dieser blos Bevollmächtigter ist, mit dessen Vollmachtgeber in Contocourantverhältnissen (Bd. I. S. 294 f.) steht, selbst wenn jener in Vorschuß seyn sollte. Daß ein Wechsel gegen einen andern anerkannten fälligen Wechsel compensirt

werden könne, muß man wohl annehmen, wo keine Gesetze entgegenstehen. Hin und wieder wird sogar bei einer nicht ganz liquiden Gegenforderung die Deposition des Wechselbetrages oder die Widerklage zugelassen, was aber im Zweifel nicht anzunehmen und nie auszudehnen ist, da dieses durchaus dem Geiste des Wechselrechts widerspricht.

§. 302. Auslieferung des Wechsels. Quitung.

Die Bezahlung eines Wechsels giebt dem Zahlenden ein Recht, die Auslieferung desselben zu verlangen. Dieses Recht findet jedoch nur bei vollständiger Bezahlung Statt. Wird nur ein Theil des Wechsels bezahlt, so kaun er nichts weiter fordern, als daß die gezahlte Summe in seiner Gegenwart auf dem Wechsel selbst abgeschrieben werde. Das Recht, welches, nach Schriftstellern [1]), in Italien Statt finden soll, und nach welchem der Zahlende die Auslieferung des Wechsels schon verlangen darf, wenn er über die Hälfte des Betrages bezahlt, dürfte nicht sehr zu empfehlen seyn. Bei Wechseln, die in klingendem Gelde oder durch Scontro bezahlt werden, ist auch die Zeit der Auslieferung leicht zu bestimmen. Da im Zweifel Gleichheit der Rechte immer anzunehmen ist, so findet die Aushändigung des Wechsels gegen Bezahlung Statt, so daß beides gleichzeitig geschieht. Anders aber scheint dies, wenn ein Wechsel durch die Bank bezahlt wird. Wenn nach der Einrichtung der Bank, wie dies z. B. in Venedig der Fall ist, der Empfänger der Zahlung bei dem Abschreiben gegenwärtig seyn muß, und wenn er dabei sich zugleich überzeugen kann, daß alles in Ordnung ist [2]); so ist auch hier die

---

1) Baldasseroni leggi e costumi III. Art. 27. Sollte diese Praxis wirklich eingerissen seyn, so dürfte sie doch sehr beschränkt erklärt werden müssen. Da das Abschreiben der theilweisen Zahlung auf dem Wechsel vollkommen genügt, so ist überhaupt nicht recht abzusehen, wozu eine Maßregel dienen soll, die eine Ungleichheit der Rechte hervorbringt, da sie den Schuldner über die Gebühr begünstigt und dem Gläubiger sein Recht aus den Händen windet.

2) Denn die bloße Ueberzeugung, daß der Schuldner die Abschrei-

Entscheidung einfach. Wo dies anders ist, wie z. B. in Hamburg, da muß in gewöhnlichen Verhältnissen nothwendig ein gewisses Zutrauen Statt finden, entweder so, daß der Zahlende erst nach geleisteter Zahlung den Wechsel erhält, oder so, daß ihm bei der Präsentation der Wechsel gelassen wird, und der Präsentant seinem Worte, er werde zahlen, traut. Von einer Zwangsverbindlichkeit zu dem Einen oder Andern kann nicht die Rede seyn; da jedes immer im vorkommenden Falle ein gewisses Vertrauen voraussetzt, welches zu beweisen Niemand gezwungen werden kann, da es sich nach der Persönlichkeit der Partheien richten muß. Es muß daher, wenn die Interessenten sich darüber nicht vereinigen können, ein Mittelweg eingeschlagen werden, der beide sicher stellt, also entweder die Zahlung oder der Wechsel vorläufig deponirt werden. Das einfachste und am meisten zu empfehlende ist immer, daß der Wechsel bis nach Eingang der Zahlung deponirt werde. Die Deposition kann dann bei einem sicheren Dritten geschehen, da aber hiezu abermals eine Vereinigung der Partheien über die Person desselben erforderlich seyn würde, so kann man dies nicht als Regel aufstellen; sie muß daher, wo die Verfassung der Bank dies zuläßt, in der Bank selbst, sonst aber im Gerichte geschehen.

Sind Wechsel in mehreren Exemplaren ausgestellt, so verlangt der Zahlende mit Recht die Aushändigung aller, so weit der Präsentant zu deren Lieferung im Stande ist. Steht das Accept auf einer bloßen Copie, so ist die Pflicht des Präsentanten das Original zu schaffen, eine unbedingte; wie denn überhaupt der Grundsatz aufgestellt werden kann, es ist gegen Bezahlung dasjenige auszuliefern, was bei der Legitimation des Präsentanten gefordert wurde.

---

bung aufgiebt, kann nicht genügen; da eine solche Aufgabe auch von Jemanden gemacht werden kann, der überhaupt, oder in dem Augenblicke, keinen effectiven Fond in der Bank hat, was sich vielleicht erst nachher findet z. B. wenn einer kurz vorher alles weggeschrieben hat, wo die Officianten der Bank erst bei dem Nachrechnen dies bemerken können.

Wird der Wechsel gehörig ausgeliefert, so scheint darin ein hinlängliches Bekenntniß der Zahlung zu liegen, und eine fernere Quitung nicht erforderlich. Gesetze schreiben sie indessen häufig vor, und da sich allerdings Fälle denken lassen, in denen der Zahlende ein Interesse daran haben kann, auch der Präsentant immer zu bedenken hat, daß der Zahlende sich gegen Auswärtige, deren Gesetze vielleicht eine Quitung fordern, sichern muß, so kann man auch wo Gesetze schweigen, dem Schuldner das Recht eine Quitung zu fordern, wohl um so weniger absprechen, als deren Ertheilung dem Empfänger der Zahlung nie von Nachtheil seyn kann. Die Quitung geschieht auf dem Wechsel selbst in beliebigen Worten. Am gebräuchlichsten sind wohl die Worte pr. acquit, welche von dem Quitirenden unterzeichnet werden. Nicht selten auch geschieht sie durch ein bloßes Indossament in Blanco, welches dann der Zahlende auszufüllen berechtigt ist.

§. 303. Pflichten des Präsentanten bei verweigerter Zahlung.

Wird die Zahlung auf Anfordern zur gehörigen Zeit nicht geleistet, so ist der Inhaber des Wechsels verpflichtet, sich den Beweis, daß er seine Obligenheiten erfüllt habe, durch einen Protest zu verschaffen, und dem Traffanten, oder bei indossirten Wechseln, demjenigen Vormann, an den er sich zu halten denkt, zeitig Nachricht zu ertheilen. Dieselbe Pflicht liegt ihm ob, wenn ein Wechsel nur theilweise bezahlt worden. In diesem Falle protestirt er wegen des Restes. Der Protest ist gegen den Acceptanten, bei domicilirten Wechseln aber gegen den Domicilaten einzulegen. Die Zeit des zu erhebenden Protestes ist in den Gesetzen verschieden bestimmt. Man sollte im Zweifel billig unterscheiden, und behaupten, daß der Protest, der ja ein Beweis der aufgewendeten gehörigen Diligenz seyn soll, nur da, wo Respectage zu Gunsten des Präsentanten eingeführt sind (§. 291.), erst am letzten Respittage einzulegen sey, in allen andern Fällen aber am Verfalltage protestirt werden müsse. Man muß dann nur die Ausfertigung des Protestes von der Protestation selbst unterschei-

den, und kann auch wo Respittage zu Gunsten des Acceptanten existiren, zu jener gerne Zeit bis zum letzten Respittage gestatten, wenn der Acceptant die Gnadenfrist in Anspruch nimmt; doch müßte auch hier jeder Aufschub wegfallen, wenn schon am Verfalltage die Zahlung rund verweigert worden.

Die Zeit der Nachrichtgebung ist wohl durchaus nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen. Diese muß sogleich geschehen, d. h. mit der ersten abgehenden Post.

In wieferne Sonn- und Festtage hierin eine Anderung hervorbringen ist nach den Vorschriften der Gesetze zu bestimmen. Der Protest kann in der Regel nicht an diesen Tagen erhoben werden; darin aber weichen die Gesetze von einander ab, daß sie bald vorschreiben, er solle Tags vorher belegt werden, bald aber es für hinlänglich erklären, wenn dies an dem nächstfolgenden Werktage geschieht. An der Absendung der Nachricht sollte im Grunde der Feiertag nicht hindern, da derselbe den Postenlauf nicht unterbricht. Die höhere Gewalt entschuldigt Versäumniß oder Verzögerung der Protestation sowohl wie der Benachrichtigung in demselben Maaße, wie dies mit der verzögerten Präsentation der Fall ist (§. 295.) weshalb die aufgestellten Grundsätze anzuwenden sind. Nur ist nicht jede Unterbrechung des Postenlaufes sogleich höhere Gewalt; da kein Wechselinhaber daran gebunden ist, die Nachricht mit der Post zu senden. Konnte daher diese mit anderer Gelegenheit ertheilt werden, so würde die Verspätung dem Inhaber zur Last gelegt werden können. Die Folge der Versäumniß ist immer Verlust des Regresses. In wiefern der Inhaber Wechsel und Protest zurückzusenden habe, ist erst unten (§. 318.) zu erörtern.

Gegen den Acceptanten Klage auf Bezahlung des Wechsels zu erheben, ist der Eigenthümer des Wechsels zwar immer befugt, aber man kann ihn nie dazu verpflichtet halten. Der Präsentant der blos Bevollmächtigter ist, ist an sich dazu weder berechtigt noch verpflichtet. Er hat sich dabei allein nach seine Ordre zu richten. Ausdrückliche Gestattung einer längeren Zahlungsfrist ist beiden

nicht erlaubt, wenn nicht die übrigen Intressenten darin willigen. Sonst geschieht dies auf ihre Gefahr (§. 304.)

§. 304. Prolongation des Wechsels [1]).

Die Prolongation eines Wechsels ist im Grunde nichts anders als die Hinausschiebung des Zahlungstermins. Sie ist entweder eine nothwendige oder eine freiwillige. Die nothwendige Prolongation kommt, den Fall der Moratorien (Bd. I. S. 384.) wo diese auch für Wechsel gelten, ausgenommen, nur bei Meßwechseln vor. Sie muß überall eintreten, wo die Messe prorogirt wird. Denn da Meßwechsel ihren Zahltermin nur überhaupt in der Messe haben, so ist eine nothwendige Folge von der Hinausschiebung des Marktes die, daß auch der Verfalltag der in demselben fällig werdenden Wechsel hinausgeschoben wird. Dasselbe muß bei Wechseln, die schlechtweg auf die Messe lauten schon bei einer bloßen Verlängerung des Marktes eintreten, wenn durch dieselbe der Zahltag hinausgeschoben wird; obglgeich eine gehörige Fürsorge des Magistrats, die diese Folge der Marktverlängerung aufhebt, dem allgemeinen Credit nützlicher seyn dürfte [2]). Auf die Zahlungszeit der an einem bestimmten Tage der Messe fällig werdenden Wechsel kann die bloße Verlängerung der Messe keinen Einfluß haben. Eben so wenig kann der Verfalltag derjenigen Wechsel durch eine Prorogation des Marktes verändert werden, die in der prorogirten auf die künftige Messe ausgestellt werden. Eine Prorogation des Zahltages in Ansehung einzeler Personen, wie diese im Jahre 1703 in der Leipziger Ostermesse vorgekommen seyn soll, [3]) dürfte, eben so wie die in Botzen eingeführte

---

1) S. J. Kapf (A. F. Banger) de prolongat. cambii. et ejus effectib. Tubing. 1777.

2) Sehr richtig war daher die Verordnung des Frankfurter Magistrates vom 9. Sept. 1796. durch welche die Zahlwoche der um 14 Tage verlängerten Messe den herkömmlichen Principien gemäß beibehalten wurde.

3) Dies geschah nach Ludovici Wechselproceß mit einem Juden Oppenheimer zu dessen Gunsten die Zahlungs- und Protesta

Verlängerung der Respecttage [4]) jetzt wohl überall als ein Mißbrauch angesehen und nicht geduldet werden. Auch muß man überhaupt wenigstens dem Schuldner das Recht zugestehen, die Wechsel an dem Tage zu bezahlen, an welchem sie im gewöhnlichen Laufe der Dinge zahlbar wären. Die Prorogation des Marktes, besonders wo sie in einer bloßen Verlängerung desselben besteht, ist kein so sehr notorisches Ereigniß, daß jeder es ohne weiteres zu kennen braucht. Daher ist dem Präsentanten zuzumuthen, daß er seinem Einsender von diesem Ereignisse Nachricht gebe.

Die freiwillige Prolongation ist nun diejenige, die durch Uebereinkunft der Partheyen entsteht. Der Inhaber des Wechsels ist zu derselben nur befugt, wenn Trassant und sämmtliche Indossanten darin willigen. Eigenmächtige Prolongation nimmt ihm seinen Regriß gegen alle diejenigen, welche nicht damit einverstanden waren. Die Prolongation muß schriftlich und zwar wenn sie den Acceptanten sicher stellen soll, auf dem Wechsel selbst geschehen, da eine außerhalb desselben vorgenommene Verlängerung ihn nicht schützen würde, wenn der Wechsel in dritte Hände geräth. Demjenigen, der den Wechsel prolongirte, muß jede sofort klar zu machende Prolongation entgegenstehn, auch wenn sie in einer besonderen Urkunde geschah. Auch gegen den Dritten ist die auf einem Duplicate oder auf einer Wechselcopie verzeichnete Prolongation wirksam.

Im übrigen ist die Form der Prolongation und die Worte in denen sie ausgedrückt wird, willkührlich. Ja sie kann auf den Wechsel selbst, mit Bewilligung des Inhabers, selbst durch den Acceptanten geschrieben seyn. Diese Bewilligung wird überall vermuthet, so lange der Wechsel in den Händen des Gläubigers ist. Ist die Prolongation datirt, so läuft die Frist von diesem Datum an, sobald es ein späteres als das des Verfalltages ist.

---

tions-Zeit (es war also kein Moratorium) der auf ihn laufenden Wechsel um acht Tage verschoben wurde.

4) Botzener Meß- und Wechselordn. Cap. 14.

Ist kein Datum beigesetzt, so muß man sie im Zweifel wohl vom Verfalltage anrechnen, und dasselbe ist zu behaupten, wenn sie vor Verfall geschah. Die Frist, die dem Schuldner gestattet wird wird in der Regel wohl in der Prolongation ausgedrückt. Ist dies nicht geschehen, so läßt sich, von particularrechtlichen Bestimmungen abgesehen, wohl nur annehmen, daß der Inhaber dem Schuldner einen, der Dauer nach von seiner (des Gläubigers) Willkühr abhängenden Anstand habe geben wollen, wenn nicht etwa aus der Fassung der Prolongation selbst sich auf eine andre Absicht schließen läßt. In diesem letzteren Falle möchte die Vorschrift des Preußischen Rechtes, für die, absolut gestellt, keine Gründe streiten, zu empfehlen, und anzunehmen seyn, daß der Wechsel um eben die Zeit verlängert sey, auf welche er ursprünglich ausgestellt war [4]). Was von der Prolongation überhaupt gilt, das ist auf jede fernere Verlängerung anzuwenden, wenn ein Wechsel mehrere Male prolongirt wurde. Da übrigens die Prolongation immer eine wirkliche Begünstigung ist, so kann sie, wo mehrere Acceptanten neben einander sind, nur demjenigen zu Gute kommen, zu dessen Gunsten sie geschah. Mehreren solidarisch verpflichteten, und auch dem Wechselbürgen nützt sie aber, auch wenn sie nur einem Hauptschuldner gewährt wurde. Ihre Wirkung ist die, daß sie für die Dauer, auf welche sie geht, die Zahlungsverbindlichkeit des Wechselschuldners suspendirt, und daß sie den Anfang der Verjährung (§. 340 ff.) hinausschiebt.

§. 305. Bedingte Zahlungspflicht.

Es ist in dem bisherigen gezeigt, daß die Pflicht des Acceptanten zur Bezahlung des Wechsels durch gewisse Gegenleistungen oder Verhältnisse bedingt ist. An sich würde daher der Schuldner nur zu zahlen brauchen, wenn diese Gegenleistungen (z. B. das Abholen des Geldes ꝛc.) oder Verhältnisse eingetreten sind. Allein das Wechselrecht ist ein so strenges Recht, und die Verbindlichkeit

---

4) Preuß. Landr. II. VIII. §. 1232.

des Wechselschuldners eine so absolute, daß fast alle Wechselgesetze davon abgewichen sind, und den Acceptanten zur Zahlung auch dann verpflichten, wenn von der Gegenseite nicht gerade alles zu leistende sofort geleistet werden könnte, diese Zahlung aber dann dadurch bedingen, daß ihm von dem Inhaber des Wechsels eine genügende Sicherheit dafür gegeben werde, daß er das jetzt noch mangelnde nachliefern werde. Daher ist als Princip wohl anzunehmen, daß Bezahlung gegen Caution überall Pflicht des Acceptanten ist, wo seine Schuldigkeit zu zahlen außer Zweifel ist, ihm aber von der Gegenseite nicht dasjenige geleistet werden kann, was zu seiner völligen Entfreyung und zu seiner Sicherstellung gegen den Trassanten ꝛc. erforderlich ist. Daher kann dann diese Zahlung gegen Caution in sehr vielen Fällen vorkommen, ohne daß es gerade möglich oder erforderlich wäre, sie alle einzeln aufzuzählen. Die hauptsächlichsten und in Wechselgesetzen berücksichtigten Fälle sind diese:

1) Wenn die Legitimation des Präsentanten (§. 294.) gänzlich fehlt oder wenigstens zweifelhaft ist.

2) Wenn der Präsentant außer Stande ist, dem Schuldner sein Accept zu liefern.

3) Wenn, wie bei Zahlung durch die Bank, die Partheien sich über die Aushändigung des Wechsels nicht einigen können.

4) Wenn der Schuldner im Wechselprocesse zulässige Einreden sofort bescheinigen kann, aber der gehörige Beweis von ihm gefordert wird, oder wenn der Gläubiger einen Gegenbeweis führen soll.

Die Caution geht in diesen und ähnlichen Fällen dahin, daß das empfangene zurückbezahlt werden solle, wenn dasjenige, was der Legitimation des Gläubigers oder der Sicherstellung des Schuldners noch ermangelt, nicht nachgeliefert würde. Der Empfänger der Zahlung muß sich aber zur Beschaffung des erforderlichen in einer gewissen Frist anheischig machen, und hat, wenn er es bis dahin nicht lieferte, die in Zahlung erhaltene Summe zurückzubezahlen. Diese Zahlung ist also eine wirkliche Zahlung,

und hat alle Wirkungen einer solchen, so lange sie nicht durch den Eintritt der Resolutivbedingung wiederum aufgehoben wird. Die Caution geschieht auf den dem gemeinen Rechte bekannten Wegen; also durch Bürgen, Pfänder ꝛc. Ist der Gläubiger außer Stande, die Caution zu bestellen, oder will er dies nicht, so muß der Acceptant den Betrag gerichtlich deponiren [1]). Diese Deposition hat, da sie nur die Stelle der Caution vertritt, ebenfalls alle Wirkungen einer Zahlung unter einer Resolutivbedingung, und befreit also den Acceptanten von seiner Schuld. Er wird also auch von der Verbindlichkeit frei, Zinsen zu bezahlen [2]) und überträgt nach der schon in dem gemeinen Rechte enthaltenen [3]), in manchen Wechselgesetzen bestätigten, Vorschrift, die Gefahr des Geldes auf den Gläubiger. Andre singulaire Verfügungen werden bei den gesetzlichen Bestimmungen angeführt (§. 307).

§. 306. Zahlung durch Intervention.

Man kann die Zahlung durch Intervention [1]) eintheilen, in die Zahlung durch Intervention im engeren Sinne, und in die Intervention zur Zahlung.

Die Zahlung durch Intervention geschieht durch den Acceptanten per onor und durch die Nothadresse (§. 265). Der erstere ist unbedingt dazu verpflichtet, weil er durch die Acceptation des Wechsels sich schon in die Stelle des Trassaten gesetzt hat. So wie er dadurch aber alle Pflichten eines Acceptanten übernimmt, so hat er auch alle Rechte desselben; namentlich in Beziehung auf die Präsentation, Legitimation des Präsentanten, Abholung des Geldes, Respittage ꝛc. Die Nothadresse steht in jedem Falle mit ihm in gleicher Cathegorie, wenn sie bei verwei-

---

1) Widow de deposit jud. deb. camb. Götting 1795.
2) L. 28. D. de administr et per. tut. (26. 7.) L. 19. C. de usuris (4. 32.)
3) L. 39. L. 72. pr. de solut. (46. 3.)
1) Thomasius de jure adimplementi literar camb. honor caus. Hal. 1715. 4. Mothes de intervent cambial Lips. 1822.

gerter Annahme des Trassaten den Wechsel acceptirte, und ein gleiches ist von dem Trassaten zu sagen, wenn er den Wechsel aus den oben (§. 267) entwickelten Gründen nur zu Ehren des Trassanten oder eines Giranten acceptirte. Die Intervention zur Zahlung dagegen geschieht dann, wenn entweder ein Dritter, oder der hiefür nur als Dritter erscheinende Addressat, oder der Trassat der nicht acceptirte, ohne vorhergegangene Acceptation den Wechsel zur Ehre des Ausstellers oder eines Giranten bezahlt. Beide Arten kommen in wesentlichen mit einander überein, und können daher zusammen geprüft und dabei nur die Abweichung der einen von der andern, wo solche Statt findet, angegeben werden.

Der Inhaber eines Wechsels ist verpflichtet, sich die Zahlung durch Intervention, sie geschehe auf die eine oder auf die andere Art, gefallen zu lassen, und zwar selbst da, wo er die Intervention zur Annahme nicht anzunehmen brauchte. Denn der Inhaber eines Wechsels kann nur Befriedigung verlangen und muß jede Maaßregel genehmigen, die den Wechselregreß aufhebt oder vereinfacht und dadurch die Kosten vermindert. Der Intervenient darf, wenn er sich sicher stellen will, nur unter Protest zahlen. Eine Frage, die hier entstehen kann, nämlich die, muß auch vor der Zahlung durch Intervention im engeren Sinne Protest erhoben werden, beantwortet sich nur durch Berücksichtigung der Particulargesetze. Im allgemeinen läßt sich wohl die Behauptung aufstellen, daß da, wo auch ein nicht acceptirter Wechsel dem Trassaten zur Verfallzeit wieder präsentirt und Mangels Zahlung protestirt werden müsse, diese Präsentation und Protesterhebung gegen den Trassaten auch dann geschehen müsse, wenn der Wechsel per onor acceptirt worden. Bei der eigentlichen Zahlung zur Ehre, wo keine Ehrenacceptation vorherging, ist immer ein Protest Mangels Zahlung erforderlich.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Intervenienten zur Zahlung und demjenigen, der als Intervenient zur Acceptation zur Einlösung des Wechsels verpflichtet ist, besteht ferner darin, daß jener sich um das Schicksal des Wechsels bekümmern muß; dieser aber braucht nicht von selbst thätig zu seyn, sondern es ist

die Pflicht des Präsentanten, sich bei ihm mit dem Proteste zu melden, was nach dem oben (Seite 448 f.) gesagten auch von der Addresse (selbst wenn diese nicht acceptirte) gilt. Der Intervenient zur Zahlung hat sich daher, wenn er den Inhaber des Wechsels nicht weiß, bei dem Bezogenen, bei den Wechselnotarien ꝛc. zu melden, und über das Schicksal des Wechsels die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

Wenn ein Intervenient, gleichviel von welcher Art, den Wechsel einlösen will, so muß er nicht nur den Betrag desselben, sondern auch die Protestkosten bezahlen. Dagegen erwartet er mit Recht, daß ihm Behufs seiner Regreßnahme an den Honoraten der Wechsel und Protest ausgeliefert werde. Eine Anzeige von der geschehenen Ehrenzahlung braucht derjenige, der bereits per onor acceptirte, so wie jeder berufene Intervenient nie zu machen, und auch dem unberufenen Ehrenzahler sollte man eine Pflicht dazu, von positiven Gesetzen abgesehen, nur auflegen wollen, wenn der Honorat zur Sicherung seines Regresses dessen bedarf, also bei einer Zahlung zur Ehre eines Indossanten. Wer zur Ehre eines Wechselverbundenen zahlt, ist, wenn er, gleichviel ob als Nothaddresse oder blos brieflich, dazu aufgefordert wurde, Mandatar, sonst negotiorum gestor desselben, und hat als solcher immer ein Recht auf den Rembours. Aus dem Grundsatze aber, daß der Intervenient Mandatar oder negotiorum gestor des Honoraten ist, folgt auch, daß er den gehörigen Fleiß aufwenden, und sich also überzeugen müssen, daß der Wechsel in Ordnung sey. Einen Wechsel, den der Acceptant nicht zu bezahlen braucht, oder nicht bezahlen darf, muß man auch nicht per onor bezahlen; denn die Intervention kann den Honoraten nur dann verbinden, wenn sie dem Auftrage gemäß, oder durch den negotiorum gestor nützlich geschah [2]). Beides aber würde sich nicht behaupten lassen, wenn ein Wechsel der präjudicirt oder der in den unrechten Händen wäre u. s. w. bezahlt würde. Daher ist besonders bei der In-

---

2) L. 10. §. 1. D. de neg. gest. (3. 5.)

tervention nach Verfall, die man an sich allerdings für zulässig halten muß, die höchste Vorsicht anzuwenden.

Wenn sich mehrere Intervenienten zur Einlösung eines, Mangels Zahlung protestirten, Wechsels erbieten, so gilt hier dasselbe Princip, was oben bei der Ehren-Annahme aufgestellt ist. Wessen Intervention daher die mehrsten Vormänner befreit, der hat auch hier den Vorzug. Unter gleichen Intervenienten gilt ebenfalls die gleiche Reihefolge, welche für mehrere Concurrenten bei der Ehrenacceptation (oben §. 267) aufgestellt ist. Nur muß man unbedingt von gleichen Intervenienten demjenigen den Vorzug einräumen, der bereits per onor acceptirt hat, und selbst der an sich bevorzugte Intervenient kann diesen nur verdrängen, wenn er ihm die Kosten und Provision erstattet. Die Gesetze weichen hierin sehr von einander ab.

Wo das richtige Princip (§. 267) beibehalten ist, also der Ehrenzahler nur ein Recht gegen den Honoraten auf den Rembours erwirbt und in dessen Rechte gegen die Vormänner tritt, da kann er ein Recht gegen den Acceptanten auf Bezahlung des Wechsels und der Kosten auch nur erwerben soweit dieses demjenigen, zu dessen Ehre er zahlte, zustand. Wo man ihn in die Rechte des Präsentanten treten läßt, da erwirbt er auch dessen Klagerecht. Dieser Unterschied ist wichtig, wenn die Frage entsteht, welche Einreden ihm entgegengesetzt werden können; eine Frage, die an sich keiner Erörterung bedarf, da sie sich aus den allgemeinen Grundsätzen hinsichtlich der Frage beantwortet, wie weit einem Indossatar Einreden entgegengesetzt werden können, die gegen seinen Vormann Statt finden (§. 283). Gegen den Honoraten und dessen Vormänner aber erwirbt er Wechselrecht, nicht blos auf den Betrag des Wechsels, sondern auch auf die Kosten und auf die ihm zu bezahlende Provision. Wo er jedoch etwas versäumte, oder wenn er bezahlte, wo er nicht durfte, da kann er sich allein an seinen Honoraten, und unter Umständen an den Trassanten halten, so weit dieser sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde, und, wie sich von selbst versteht auch nur im ordentlichen Processe.

§. 307. Gesetzliche Bestimmungen über die Zahlung selbst.

Oesterreich. Der Wechselgläubiger muß am Verfall- oder Zahlungstage die Wechselsumme von dem Schuldner abholen lassen; aller Nachtheil oder Schade, der aus dem Unterlassen entsteht, trifft den Gläubiger, dem daher auch eine Veränderung die etwa mit der Münze vorgenommen wurde, präjudicirt. Verlangt der Inhaber, der etwa an einem andern Orte wohnt, die Zusendung des Geldes, so kann ihm der Schuldner willfahren; doch geschieht es auf Gefahr des Gläubigers. Ein Wechsel ist in der Münzsorte zu bezahlen, auf welche er lautet [1]). In Wien hatte sich eine entgegengesetzte Observanz gebildet, die aber durch ein neueres Gesetz [2]) als mißbräuchlich untersagt ist. Wechsel in denen keine Münzsorte bestimmt ist, sind in gangbarer Münze zu bezahlen: wobei festgesetzt ist, daß keiner verpflichtet ist, kleinere Münze als 7 Xr Stücke anzunehmen. Verfallene Wechsel können, und zwar nach dem (Note [2]) angeführten Gesetze jetzt auch in Wien, nicht in Zahlung gegeben werden. Anweisungen in Bezahlung von Wechseln anzunehmen, sind nur Kaufleute verpflichtet, und auch diese nur, wenn sie auf jemanden lauten, bei dem der Schuldner parates Geld hat, und wo sie innerhalb 24 Stunden bezahlt werden. Nimmt aber der Gläubiger eine Anweisung unbedingt an, oder behält er sie über vier und zwanzig Stunden bei sich, so wird sie unter Kaufleuten dadurch gültig, darf jedoch nicht in die dritte Hand kommen [3]). In den Botzener Märkten werden Wechsel durch Scontro bezahlt, weshalb der Acceptant sich zur bestimmten Zeit im Giro einzufinden hat [4]). Wer einen Wechsel bezahlt, muß sich denselben qui-

---

[1]) Oesterr. W. O. Art. 19. 38. 42.

[2]) Hofkammerdecret vom 5. Mai 1802. (publ. durch Circularnote v. 28. Oct. 1802.)

[3]) Oesterr. W. O. Art. 40. 41.

[4]) Satzungen u. Freih. f. die fr. Märkte der Stadt Botzen Cap. IV. §. 73. Die Form des Scontrirens ist ebendas. §. 74—78. vor-

tirt aushändigen lassen. Der Empfänger ist schuldig, alle Exemplare eines mehrfach ausgestellten Wechsels auszuliefern. Theilweise Zahlung braucht wohl nur auf dem Wechsel abgeschrieben zu werden [5]). Ob er eine solche Theilzahlung annehmen wolle, oder nicht, steht dabei in der Willkühr des Präsentanten. Wird ein Wechsel nicht, oder nicht ganz bezahlt, so muß der Inhaber, und zwar im ersten Falle überhaupt, im letzteren für den Rest protestiren lassen, und den Protest zurücksenden. Ist der Präsentant außer Stande, sich zu legitimiren, oder dem Acceptanten sein Accept zurückzuliefern, so kann er zwar keine pure Zahlung fordern; doch ist der Acceptant verbunden, den Wechselbetrag zu deponiren, oder gegen hinreichende Caution am letzten Respecttage auszuzahlen, in Entstehung dessen gegen ihn protestirt werden muß [6]). Da die österreichische Wechselordnung der eigentlichen Intervention zur Zahlung (§. 306) überall nicht erwähnt, so bleibt nichts übrig, als daß man dasjenige, was dieselbe über die Bezahlung des Wechsels durch den Acceptanten per onor enthält, auf dieselbe mit anwendet. Dies stimmt mit allgemeinen Principien durchaus überein (§. 267). Seltsam ist die Vorschrift, daß der Präsentant, der nicht selbst honoriren will, am Platze herumfragen soll, ob sich jemand dazu finde [7]). Wer einen Wechsel per onor acceptirte, geht bei der Bezahlung unbedingt einem jeden, selbst dem Acceptanten vor.

---

geschrieben; es geschieht durch Eintragen des Postens in das Scontro- (Giro-) Buch und zwar durch Einschreiben mit Dinte. Schreibfehler sind in demselben Markte zu verbessern.

5) Wozu noch die nach Wagner a. a. O. II. S. 202. existiren sollende Observanz, eine Wechselcopie zu fertigen, und darauf zu quitiren, dienen soll, ist nicht recht abzusehen, da das Anmerken auf dem Wechsel den Acceptanten hinlänglich sichert.

6) Oesterr. W. O. Art. 34. Arg. Art. 31. (s. auch unten §. 334).

7) Ebendas. Art. 26. 27. Die Westgalizische Wechselordnung, die überhaupt fast wörtlich mit der Oesterreichischen übereinstimmt, verpflichtet den Präsentanten einen andern Acceptanten „aufzusuchen". Wegstal. W. O. Art. 27. Eben so die Triester W.

Rußland. Nach Russischem Rechte soll eigentlich in denen im Lande zahlbaren Wechseln die Münzsorte ausdrücklich ausgedrückt seyn, ist dies aber nicht geschehen, so kann der Acceptant in jeder Münze, selbst in Kupfer bezahlen. Gegen Bezahlung hat der Inhaber den Wechsel quitirt auszuliefern. Im Fall der verweigerten Zahlung ist der Wechsel zu protestiren. Dieser Protest muß wohl, da die ausdrückliche Vorschrift des §. 14 keine andre Interpretation des §. 15 zuläßt, am letzten Respittage erhoben werden, und ist alsobald zurückzusenden. Der Protest ist auch zu erheben, wenn ein Wechsel schon Mangels Annahme protestirt war. Der Präsentant hat hier aber die Verpflichtung, wenn er nicht andre Ordre erhalten, Tags darauf im Gerichte die Bezahlung des Wechsels nachzusuchen, und erst wenn er sie nicht erhalten kann, seinen Regreß zu nehmen. Theilweise Zahlung kann man annehmen; jedoch ist der ganze Wechsel zu protestiren und darauf für die Abschlagzahlung eine Theilquitung zu geben. Wegen des Restes ist sodann mit dem Proteste sowohl als im Gerichte eben so zu verfahren, wie wenn die Zahlung überhaupt verweigert ist. Intervention zur Zahlung kann nur unter Protest Statt finden. Der Zahlende hat das Recht, den Wechsel und Protest quitirt von dem Inhaber zu fordern, und hält sich an den Trassanten oder Indossanten. Es ist nicht ganz klar, ob als Honoraten, oder ob er in die Stelle des Präsentanten treten soll; ich bin geneigt die Worte „von dem Trassanten oder Indossanten, von wem er will" dahin zu verstehen, daß das letztere der Fall seyn solle, wie wohl der Nachsatz „welche ihn, als der ihre Ehre gerettet" ꝛc. dieses mehr als zweifelhaft machen kann [8]).

Schweden. In Schweden müssen Wechsel ganz bezahlt werden. Theilweise Bezahlung nimmt der Präsentant auf seine eigene Gefahr an. Ist in dem Wechsel eine Münzsorte bestimmt,

---

O. Art. 27. (die italienisch: potra egli ricercare altri in piazza) und die W. O. für Galicien u. Lodomerien Art. 27. (die lateinisch: alium in loco acceptantem quaerat.)

[8]) Ruß. W. O. Cap. I. §. 8. 13. 15. 16. 17. 28. 30. 34.

so bleibt es dabei. Sonst kann jede Münzsorte, Scheidemünze aber nur bei Posten, die 50 Rthlr. nicht übersteigen, bezahlt werden. Ausländische, in fremder Valuta lautende, Wechsel sind in Banco oder in Transport oder Cassazetteln zu bezahlen. Wechsel die 100 Thaler und mehr betragen, sollen nach der älteren Wechselordnung überhaupt in Banco berichtigt werden. Doch scheint diese Vorschrift nur auf die Valuta für erhandelte Wechsel zu gehen. Wird die Bezahlung bei Verfall verweigert, so ist zu protestiren und der Protest zurückzusenden. Der Präsentant ist aber verpflichtet, das Geld von dem Acceptanten abzuholen [9]). Wenn der Präsentant nicht legitimirt ist, wohin auch der Fall gehört, da er materiell insolvent geworden, so muß, und zwar auch, wenn der Inhaber Eigenthümer des Wechsels ist, der Acceptant den Betrag im Gerichte deponiren. Prolongiren kann der Präsentant nur auf eigne Gefahr [10]).

Dännemark. In Dännemark muß der Präsentant, der übrigens verpflichtet ist, die Zahlung von dem Bezogenen abzuholen, theilweise Zahlung annehmen. Wechsel sind in der Münze zu bezahlen, auf welche sie lauten; wo keine Münzsorte genannt ist, in gangbarer Münze. Nach einer neueren Verordnung sind Stücke von $2\frac{1}{2}$ Schill. nicht als Scheidemünze zu betrachten, sondern überall, selbst bei den königlichen Cassen in Bezahlung zu nehmen. Dies gilt daher auch wohl bei Wechselzahlungen. Bei der Bezahlung hat der Präsentant den Wechsel mit darauf gesetztem Acquit auszuliefern. Wird der Wechsel nicht oder nicht ganz bezahlt, so muß an dem Tage nach dem letzten Respittage für den ganzen Wechsel, oder bei theilweiser Bezahlung für den Rest Protest erhoben werden. Wenn dieser ein Feiertag ist, geschieht es Tags vorher; doch gelten dabei nur die in den Landesgesetzen genannten Feiertage, nicht die andrer Religionsverwandten. Kann

---

[9]) Schwed. W. O. Art. IV. §. 7. Art. V. §. 6. 8. Art. X. §. 1. 2. W. O. 1671. Art. 24. 29.

[10]) Schwed. W. O. 1748. Art. IV. §. 7. Die Deposition geschieht „zur Sicherheit der sämmtlichen Creditoren" W. O. Art. XI §. 1.

der Präsentant nicht alle Duplicate oder nicht das acceptirte Exemplar liefern, so ist der Acceptant verpflichtet, den Betrag auf Kosten des Wechselinhabers bei der Nationalbank in Copenhagen zu deponiren. Der Acceptant ist auch, nachdem ein Wechsel Mangels Annahme protestirt ist, berechtigt am Verfalltage zu bezahlen; doch muß er dann die Protest- und anderen Unkosten mitbezahlen. Intervention zur Zahlung ist der Präsentant, jedoch nur, wenn sie sich auf die ganze Summe richtet, anzunehmen schuldig, wenn er überhaupt zum Empfange der Zahlung berechtigt ist. Sie geschieht unter Protest. Wechsel und Protest wird dem Intervenienten ausgeliefert, der, wenn er alle Pflichten wegen Protest und Nachrichtgebung erfüllt, ein Recht an den Honoraten und dessen Vormänner erwirbt. Da der berufene Intervenient dem unberufenen vorgeht, so ist auch den Addressaten bei Verfall die Zahlung abzufordern, wenn der Acceptant sie nicht leistete, und gegen sie zu protestiren und den Vormännern Nachricht zu ertheilen [11]).

Hannover. Die Bezahlung eines Wechsels muß nach Hannöverschem Wechselrechte in der Regel durch baare Zahlung, und zwar in den in einem Wechsel ausgedrückten Münzsorten geschehen; doch kann auch völlig liquide Compensation an die Stelle treten. Die Zahlung ist bei dem Acceptanten abzuholen. Im Fall unterbleibender Zahlung ist der Inhaber verpflichtet, bei Sichtwechseln und bei solchen die auf Märkte lauten, so früh, daß er mit nächster Post Nachricht geben kann, bei andern Wechseln aber innerhalb der Respecttage Protest zu erheben, er ist aber dazu schon berechtigt, sobald der Zahltag abgelaufen ist. Der Eigenthümer muß sodann denjenigen, an den er seinen Regreß nehmen will, ungesäumt davon benachrichtigen; der Mandatar aber muß seinem Committenten sogleich den Protest einschicken. Erbietet sich der Acceptant nach erhobenem Proteste und vor Ablauf der Respittage zur Zahlung, so muß diese unter Vergütung

---

11) Dän. W. O. Art. 36. 39. 40. 45. 50. 57. 58.

der Kosten angenommen werden. Intervention zur Zahlung muß jeder Inhaber sich gefallen lassen. Sie geschieht unter Protest. Der Intervenient (für den die bei der Intervention zur Annahme Statt findende Ordnung gilt) muß gegen Vergütung der Provision und Spesen dem Trassaten, auch wenn dieser nicht acceptirte, die Bezahlung des Wechsels überlassen, wenn dieser sich zur Verfallzeit dazu erbietet. Wenn der Wechselinhaber von der Befugniß einen Mangels Annahme protestirten Wechsel bei Verfall wiederum vorzuzeigen, Gebrauch macht, (§. 298) so ist er, wenn die Zahlung nicht erfolgt, verpflichtet, zum zweiten Male zu protestiren. Wenn gegen einen Wechsel zulässige, nur nicht sofort völlig liquide, Einreden opponirt werden, so steht es zum Ermessen des Gerichts, ob es auf Zahlung gegen Caution oder Deposition erkennen will oder nicht. Auch wenn die Zahlung dem Trassaten auf gesetzmäßige Weise untersagt wäre, findet Deposition Statt [12]). Die Prolongation ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, hinsichtlich der gezwungenen Verlängerung aber wenigstens zu bemerken, daß Moratorien eben nicht begünstigt werden, in sofern von deren Ertheilung gegen Wechsel die Rede ist [13]).

Braunschweig. Bremen. Auch nach der Braunschweiger Wechselordnung ist das Geld bei dem Acceptanten abzuholen. Juden aber sollen es dem christlichen Inhaber in's Haus bringen. Die Bezahlung geschieht in baarem Gelde. Ist in dem Wechsel eine Münze benannt, so ist er in dieser zu bezahlen, oder das Agio zu vergüten. Steht ein Wechsel schlechtweg auf Courant,

---

[12]) Hannöv. W. O. §. 26—29. §. 32. 35. 52.

[13]) Der den Ständen vorgelegte Entwurf enthielt am Schlusse des §. 41. die Bestimmung, daß ein ertheiltes Morgtorium die Pflicht zum Personal-Arrest suspendire; diese Verfügung wurde aber auf den Wunsch der Stände weggelassen, welche meinten, es müsse der Gedanke, daß gegen Wechsel ein Moratorium ertheilt werden könne, nicht erregt werden. Dies beurkundet wenigstens den richtigen Geist der Gesetzgebung, wenn man auch übrigens behaupten muß, daß ein, überhaupt ertheiltes, Moratorium auch gegen Wechsel wirksam seyn müsse.

oder ist keine Münze darin genannt, so ist er zu drei Viertheilen in ganzen und halben Drittelstücken, zu einem Viertel in kleinen Sorten bis herunter zu einem Mariengroschen zu bezahlen. Wechsel, die auf Species oder auf Wechselgeld lauten, sind in ganzen und halben Thalern zu berichtigen. Zahlung durch Scontro und Anweisung braucht sich niemand gefallen zu lassen. Denselben Tag zahlbare Anweisung an einen Dritten, bei dem der Acceptant baares Geld stehen hat, ist man jedoch verpflichtet anzunehmen. Theilweise Zahlung anzunehmen, ist der Präsentant, wenn er nicht etwa als Mandatar andre Ordre erhalten hat, berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wird die Bezahlung verweigert, so muß der Präsentant sofort protestiren, was bei theilweiser Zahlung für den Rest geschieht; und in beiden Fällen den Protest mit nächster Post zurücksenden. Wenn der Präsentant sich bei Verfall nicht legitimirt, so hat der Acceptant das Geld zu deponiren, oder gegen Caution zu bezahlen. Ein gleiches ist für Wechsel, die erst nach der Verfallzeit eintreffen, verordnet. Will nach erhobenem Proteste Mangels Annahme oder Zahlung der Trassat noch bezahlen, so steht es ihm frei; er aber so wenig, wie irgend ein andrer kann den Ehrenacceptanten, der vielmehr durch seine Annahme ein vorzügliches Recht vor allen andern hat, verdrängen [14]). Mit diesen Bestimmungen stimmt die Bremer Wechselordnung überein. Die Zahlung geschieht zu $\frac{3}{4}$ in $\frac{2}{3}$ Stücken und zu $\frac{1}{4}$ in 8—3 Grotenstücken, wenn nicht eine Münzsorte angegeben ist. Lauten Wechsel auf Münze, so werden sie überhaupt in letzteren bezahlt, was auch mit dem zu zahlenden Agio der Fall ist, wenn gleich das Capital in $\frac{2}{3}$ Stücken bezahlt werden muß. Nach Verfall eintreffende Wechsel sind jedoch hier pure in 24 Stunden zu bezahlen [15]), und eine Pflicht zur Deposition oder Zahlung gegen Caution enthält die Wechselordnung (wenigstens ausdrücklich) nur für den Fall einer Gegenforderung.

---

[14]) Braunschw. W. O. Art. 18. 29. 35. 36. 39. 46. 50.

[15]) Brem. W. O. Art. 25. 42. 46.

Preußen. Im allgemeinen ist auch nach Preußischem Rechte der Präsentant verpflichtet, die Bezahlung eines Wechsels von dem Schuldner abzuholen; nur wenn diese an die Bank zu leisten ist, ist der Acceptant verbunden, sie auf das Banco = Comtoir des Orts zu bringen [16]). Wechselzahlungen innerhalb Landes müssen in solchen Gold = und Silbermünzen geschehen, die daselbst durch die Landesgesetze Cours erhalten haben. Sie geschieht in der in dem Wechsel benannten Münzsorte; wenn keine darin benannt ist, in Preußischem Silber=Courant. Lautet er auf eine fremde, oder auf eine imaginaire Münze, so wird diese nach dem Course des Zahlungsortes reducirt. Lautet ein Wechsel auf Gold, ohne daß die Münze bestimmt wäre, so ist die Zahlung in Preußischen zu 5 Thalern ausgeprägten Münzsorten zu leisten. Lautet der Wechsel auf eine Anzahl von Stücken Friedrichsd'or oder Ducaten, so ist die bestimmte Stückzahl zu entrichten, lautet er auf eine Summe in Friedrichsd'or oder Ducaten, so werden diese, die ersteren zu 5, letztere zu $2\frac{3}{4}$ Thalern berechnet. Unter der Benennung Ducaten, ohne nähere Bestimmung, werden vollwichtige Ducaten nach Preußischem oder Holländischem Münzfuße verstanden [17]). In Naumburg sind Wechsel, die schlechtweg auf Wechselzahlung oder Wechselwerth, welche Ausdrücke jetzt gleichbedeutend sind, lauten, in Conventionsmäßigem Silbergeld nach dem 20 Guldenfuß zu bezahlen [18]). Bei Wechseln, die außerhalb Landes zu bezahlen sind, wird im Zweifel das gewöhnliche Silber=Courant, und wenn er schlechtweg auf Gold gestellt ist, das gewöhnliche Gold = Courant des Zahlungsplatzes verstanden. Ist ein Wechsel alternative an mehreren Orten, oder überall, wo der Schuldner anzutreffen ist, zahlbar, so wird die Münze, wenn sie unbestimmt gelassen ist, nach dem Orte der Ausstellung bestimmt [19]). Zinsen werden, wenn

---

[16]) Preuß. Landr. II. V III. § 873—875.
[17]) Das. §. 876—882.
[18]) Verord. v. 4. Juni 1819. §. 22.
[19]) Ebendas. §. 883—885.

sie in dem Wechsel mit verschrieben sind, mit dem Capital zugleich bezahlt. Vom Verfalltage an laufen sie von selbst [20]). Theilweise Zahlung ist der Inhaber eines Wechsels nur dann anzunehmen verpflichtet, wenn er blos Mandatar, und ausdrücklich dazu angewiesen war. Dann hat er für den Rest zu protestiren [21]). Auch Anweisungen braucht er sich nicht gefallen zu lassen, und nimmt sie nur auf seine Gefahr an [22]). Wird die Zahlung nicht oder nicht gehörig geleistet, so kann der Präsentant sofort, er muß aber am Zahlungstage also bei Wechseln die Respittage haben, (§. 292) an dem letzten Respittage protestiren und zwar bei domicilirten Wechseln zunächst gegen den Domicilaten [23]). Auch gegen die Nothaddresse ist zu protestiren. Mit der Versendung des Protestes ist es wie mit der des Mangels Annahme erhobenen zu halten. Will der Präsentant sich erst an den Acceptanten halten, so braucht er nur den Protest, sonst muß er Wechsel und Protest versenden [24]). Die Einsendung des Protestes geschieht auch an den Domicilanten, wenn der Domicilat nicht bezahlt, da in einem solchen Falle die Grundsätze von Assignationen eintreten sollen, und für diese das Verfahren vorgeschrieben ist [25]). Ueberall, wo die Legitimation des Präsentanten mangelhaft ist, oder wo dieser nicht diejenigen Exemplare zu liefern vermag, die zur Sicherstellung des Acceptanten erforderlich sind, oder wo der Acceptant zulässige, nur nicht sofort völlig liquide Einreden, oder Gegenforderungen hat, ist dieser nur zur gerichtlichen Deposition verpflichtet, an deren Stelle aber immer Bezahlung tritt, sobald der Inhaber genügende Caution bestellt [26]). Bei der Bezahlung kann der Bezogene die Auslieferung des Wechsels mit darauf ge-

---

[20]) Ibid. 887. 888.

[21]) Pr. L. R. a. a. O. §. 1116. 1117.

[22]) Ibid. §. 1118. 1119. 1120.

[23]) Dasselbe. §. 1110. 1111. 1112.

[24]) Ebendas. §. 1121. ff.

[25]) §. 1114. eod. collat. §. 1274.

[26]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 873. 890. ff. 924. f.

setzter Quitung verlangen [27]). Die Intervention zur Zahlung ist wie die Intervention zur Annahme zu beurtheilen; doch muß sich der Inhaber dieselbe auch von dem Unberufenen gefallen lassen [28]). Prolongation eines Wechsels kann der Präsentant nur mit Einwilligung der Vormänner und des Bürgen vornehmen, bei Verlust des Regresses an dieselben. Im übrigen kann sie zu jeder Zeit geschehen und zwar der Regel nach auf dem Wechsel selbst, doch kann der Schuldner sie auch auf eine ihm zu diesem Behufe von dem Gläubiger zugeschickte Copie setzen. Sie muß, um gültig zu seyn, immer von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben seyn. Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt, so wird sie, wenn der Wechsel schon einmal prolongirt wurde, für die Dauer, auf welche dieses Statt hatte, sonst aber auf so lange, als der Wechsel selbst zuerst ausgestellt war, angenommen. Im Zweifel läuft die Prolongationsfrist vom Verfalltage oder bei wiederholten Verlängerungen von dem letzten Tage der vorhergehenden an. Die Prolongation eines Wechsels kommt, wenn nicht ein Anderes darin ausgedrückt ist, allen als Selbstschuldner verpflichteten zu Gute, auch wenn sie nur von einem derselben unterzeichnet war. Die Prolongation eines Wechsels nach erloschener Wechselkraft ist der Ausstellung eines neuen trocknen Wechsels gleich zu achten, wenn sie dessen Erfordernisse hat. Wird dies beabsichtigt, so ist die Prolongation zu datiren; sonst ist keine bestimmte Form vorgeschrieben [29]).

Sachsen. Nach der Leipziger Wechselordnung muß ebenfalls der Präsentant die Bezahlung von dem Schuldner abholen, Juden aber müssen dem Christlichen Gläubiger dieselbe ins Haus bringen. [30]). Verlangte derselbe die Zusendung des Geldes, so steht es allerdings dem Acceptanten frei, ihm darin zu

---

[27]) Ibid. §. 1102. 1103.
[28]) Das. ä. a. O. §. 1020. ff.
[29]) Ebendas. §. 1219 — 1240.
[30]) Leipz. W. O. §. 1216.

willfahren, doch berechnet er sich dafür eine Provision, und die Ueberschickung geschieht auf Gefahr des Empfängers. Theilweise Zahlung anzunehmen, steht dem Präsentanten allerdings frei, ohne daß er dazu verpflichtet ist. Wechsel sind in der darin bestimmten Münze zu bezahlen. Ist diese nicht angegeben oder lauten sie schlechtweg zahlbar in Courant, so ist der Betrag in Speciesthalern und in zwei und ein Dritteln zu bezahlen. Innerhalb Landes zahlbare Wechsel dürfen nicht auf verbotene Münzen gestellt werden und sind, wenn dies doch geschah, ungültig [31]). Im Fall nicht erfolgender Zahlung ist an demselben Tage zu protestiren, und der Protest zurückzusenden, was auch bei theilweiser Zahlung für den Rest verordnet ist [32]). Die Intervention zur Zahlung ist wie die Intervention zur Annahme zu beurtheilen. Ist der Inhaber des Wechsels zum Empfange der Zahlung nicht gehörig legitimirt, oder fordert derselbe die Zahlung bei Verfall nicht ab, oder ist er außer Stande, die acceptirten oder girirten Wechselexemplare auszuliefern, so ist der Acceptant schuldig, wiewohl im zweiten Falle nur, wenn er die Gefahr von sich ab und auf den Gläubiger wälzen will, den Betrag zu deponiren und gerichtlich versiegeln zu lassen. In den Fällen, da sich der Präsentant meldet, muß er übrigens auch gegen Caution bezahlen [33]). In dem Falle, daß die Messe prorogirt würde, dürfen die auf dieselbe lautenden Wechsel nicht vor Anfang der Messe acceptirt, auch vor dem Zahltage nicht Mangels Zahlung protestirt werden. Es ist also keiner verpflichtet früher zu zahlen. Doch steht es dem Acceptanten frei, an dem Tage, der ohne die Prorogation der Verfalltag gewesen seyn würde, die Zahlung zu leisten [34]). Freiwillige Prolongation macht, wenigstens wohl, wenn sie ohne

---

31) Sächs. Münzedict 1763. §. 2. 24. Die Verordnung von 1786. wegen der Bezahlung der auf Louisd'or lautenden Wechsel war wohl nur eine temporaire Verfügung.

32) Leipz. W. O. §. 15. 17.

33) Ebendas. §. 11. 12. 16.

34) Ebendas. §. 29.

ausdrückliche Bewilligung der übrigen Wechselverbundenen geschah, den Präsentanten seines Regresses verlustig [35]). Die Sachsen-Altenburger Wechselordnung schreibt allein eine Form der Prolongation vor. Sie muß nach dieser von dem Schuldner oder dessen Specialbevollmächtigten, welches auch der Inhaber seyn kann, mit Beisetzung des Zahlungstermins unter den Wechsel gesetzt werden [36]).

Weimar. In Weimar ist ein Wechsel ganz zu zahlen. Die Zahlung muß der Präsentant abholen, sie geschieht in der bestimmten Münze; wo diese nicht ausgedrückt ist, in der am Zahlungsorte cursirenden Münze nach ihrem im Handel und Wandel gewöhnlichen Werthe; doch nicht in zwei Groschen Stücken und noch geringeren Münzen. Dies gilt auch für die Reduction der Rechnungsmünze, wenn etwa ein Wechsel auf solche lautet. Ein Wechsel ist in baarem Gelde zu bezahlen. Läßt der Wechselgläubiger sich Assignation oder Scontration, (unter welcher letzteren aber die Wechselordnung sich eine Art privativer Novation durch Substitution denkt,) gefallen, so ist dies hinsichlich seiner Vormänner und des Trassanten auf seine eigne Gefahr. Gegen Bezahlung hat der Präsentant den Wechsel, bei einem in Duplicaten ausgestellten wenigstens das acceptirte und das indossirte Exemplar, auszuliefern und auf dem Wechsel zu quitiren. Nimmt er theilweise Zahlung an, so muß er eine vidimirte Copie (die doch, will's Gott, auf Kosten des Schuldners gefertigt wird?) quitirt aushändigen. Bei mangelhafter Legitimation des Präsentanten, wohin hier schon der Fall gehört, wenn der Trassat es durch den Advisbrief wahrscheinlich machen kann, daß der Wechsel falsch oder verfälscht, oder daß der Inhaber ein unredlicher Besitzer sey, oder wenn sich eine Lücke oder Unrichtigkeit in den Indossamenten findet, muß der Acceptant den Betrag deponiren, oder wenn ihm genü-

---

35) Sächs. erläut. Proceßordn. Anh. §. 14. Henneb.-Schleusing. W. O. §. 17. Oberlausitz. W. O. §. 8.

36) Altenb. W. O. Cap. III. §. 6.

gende Sicherheit bestellt wird, bezahlen. Ein gleiches findet Statt, wenn mehrere Exemplare eines Wechsels an verschiedene Personen übertragen sind, und diese sich zugleich melden, so wie auch, wenn der Inhaber am Verfalltage die Zahlung nicht abholte. In dem letzteren Falle ist er jedoch dazu nur berechtigt, nicht verpflichtet [37]). Die Prolongation kann auf dem Wechsel selbst, auf einer Copie und in einer besonderen Urkunde geschehen; doch verpflichtet nur die auf den Wechsel selbst geschriebene den Dritten, an den der Wechsel nach der Prolongation indossirt wurde schon durch sich selbst; jede andre aber nur, wenn er durch die Uebertragung des Wechsels davon in Kenntniß gesetzt wurde. Wird die Prolongation in einer besonderen Urkunde vorgenommen, so muß diese eine genaue Beschreibung des Wechsels enthalten, und, wenn sie nicht etwa ein öffentliches Document wäre, von beiden Theilen unterschrieben seyn. Die Prolongationsfrist läuft vom Verfalltage, oder von dem letzten Tage der vorigen Prolongation, wenn sie aber nach diesen Terminen geschah, von dem Tage an welchem dies der Fall war. Ist die Prolongationsfrist nicht ausgedrückt, so wird in der Regel die in dem Wechsel selbst ausgedrückte Frist, bei wiederholten Prolongationen die Frist der vorigen angenommen. In zweifelhaften Fällen ist sie als auf 14 Tage geschehen anzusehen, was denn freilich den Knoten zerhauen heißt. Sie bewirkt nur Verschiebung des Zahltermins, aber keine neue Wechselverbindlichkeit. Daher lebt durch sie die einmal erloschene Wechselkraft nicht wieder auf, und selbst der Wechsel eines nicht Wechselfähigen erhält die Wechselkraft nicht, wenn der Schuldner ihn nach erlangter Fähigkeit prolongirt. Haben die übrigen Wechselverbundenen nicht in die Verlängerung gewilligt, so verliert der Wechselgläubiger durch sie seinen Anspruch an dieselben, wenn sie nicht etwa Compagnons des Schuldners sind [38]). Die Intervention zur Zahlung ist wie die Intervention zur Annahme zu beurtheilen (§. 267).

---

[37]) Weimar. W. O. §. 79—95.

[38]) Dieselbe. §. 96—101

Der Inhaber ist nicht verpflichtet gegen den Acceptanten zu klagen, wohl aber wenn er Eigenthümer ist, (sonst jedoch nur auf besondern Auftrag) dazu berechtigt [39]). Im Fall der ausbleibenden Zahlung ist der Wechsel innerhalb 24 Stunden nach Verfall zu protestiren, und zwar auch der schon Mangels Annahme protestirte in dem Falle, da der Trassat bei der ersten Protestation verlangte, daß bei Verfall der Wechsel wieder vorgezeigt werden sollte [40]).

Frankfurt. Sowohl nach der bestehenden Frankfurter Wechselordnung, als auch nach dem Entwurfe der neuen muß der Präsentant die Zahlung für einen Wechsel bei dem Schuldner abholen. Erstere macht jedoch einen Unterschied und legt den Juden auf, die Zahlung ohne alle Anmahnung den Christen ins Haus zu bringen, den aber der letztere übergeht. Sie geschieht in den bestimmten Münzen, und zwar verordnet der Entwurf, daß Wechsel die auf fremde, in Frankfurt nicht vorkommende, Münzen lauten, wenn der Cours in denselben nicht bestimmt ist, nach dem Cours der am Verfalltage für kurze Sicht Statt findet, reducirt werden sollen, wenn ein solcher auf den Platz, wo die stipulirte Valuta cursirt, existirt, und sich nicht ein anderer Gebrauch gebildet hat [41]). Das Wechselgeld ist das im Handel überhaupt geltende, so daß nach den bisherigen Verordnungen Wechsel die ohne Münzbestimmungen sind, in gangbaren Sorten, die auf Wechselcourant lautenden aber halb in Münze halb in hart Edict zahlbar sind. Convenzionsmünze bis zu 10 Kreuzerstücken ist ohne Agio als Wechselgeld anzunehmen [42]). Gegen Bezahlung muß sich, nach dem Entwurfe, der Schuldner den Wechsel ausliefern lassen [43]). Will der Schuldner nur einen Theil bezahlen, so muß er die abschläglich gezahlte Summa selbst auf den Wechsel schreiben, und ist der In-

---

[39]) Ebendas. §. 118—120.

[40]) Dies. §. 121. 123. 130.

[41]) Frankf. W. O. §. 30. 36. 37. Frankf. Entwurf §. 46.

[42]) Frankf. W. O. §. 36. Münzedict vom 13. März 1736. 11. März 1738. Verordn. vom 4 Juli 1766.

[43]) Entwurf §. 52.

haber sie selbst noch, wenn sie nach erhobenem Proteste angeboten wird, anzunehmen verpflichtet. Dieser behält sodann den Wechsel und muß nach der Vorschrift des Entwurfes Quitung über die erhaltene Summa ertheilen [44]). Die Zahlung geschieht baar; Assignationen anzunehmen ist der Gläubiger nur verpflichtet, wenn sie auf jemanden ausgestellt sind, der das Geld für den Schuldner parat hält und sogleich bezahlt, und auch dieses nicht einmal mehr nach dem Entwurfe, obgleich derselbe es als üblich erwähnt, Wechsel durch Anweisung zu bezahlen [45]). Einen Wechsel prolongiren kann der Inhaber nur auf eigne Gefahr. That er es einseitig, so verliert er den Regreß an die Indossanten, nicht aber an den Acceptanten [46]). Eine Pflicht zur Deposition, an deren Stelle aber Zahlung gegen Caution trit, wenn der Gläubiger diese vorzieht, kennt die bisherige Wechselordnung eigentlich nur in dem Falle da der Präsentant sich nicht durch ein gehörig ausgefülltes Indossament oder sonst zur Eincassirung legitimirt; der Entwurf setzt diesem den Fall, da Lücken in der Reihefolge der Giri sind hinzu, der sich nach der Wechselordnung übrigens auch wohl von selbst versteht. Auch befugt dieser den Inhaber nicht abgeforderter Duplicate Deposition oder Zahlung gegeu Caution zu verlangen [47]). Im Fall ausbleibender Zahlung ist Protest zu erheben, und dieser zurückzusenden. Bei theilweiser Zahlung ist für den Rest zu protestiren. Ist ein Mangels Annahme protestirter Wechsel per onor acceptirt, so ist zwar der Intervenient unbedingt verpflichtet ihn zu bezahlen, und braucht sich selbst durch den Trassaten nur gegen Bezahlung der Provision und Kosten, erstere zu $\frac{1}{3}$ pCt., verdrängen zu lassen, jedoch muß ein solcher Wechsel

---

44) Frankf. W. O. §. 30. Entw. §. 56.

45) Frankf. W. O. §. 41. Entw. §. 70.

46) Diese Vorschrift wird sowohl in der W. O. §. 46., als im Entw. §. 53. nur für eigne Wechsel erwähnt, es kann daher zweifelhaft seyn, ob sie auf trassirte Wechsel auszudehnen ist, doch scheint dies wohl anzunehmen, da sie durchaus in der Natur der Sache liegt.

47) Frankf. W. O. §. 40. Entw. §. 49. 50.

am letzten Respittage protestirt werden. Wurde dies unterlassen, so ist wenigstens nach dem Entwurf, die Verpflichtung des Intervenienten erloschen. Auch gegen den Intervenienten ist zu protestiren, wenn er nicht zahlt. Die Intervention zur Zahlung sowohl wie die Zahlung durch Intervention (§. 306) geschieht unter Ausfertigung der Interventionsacte. Letzteres nach dem Entwurfe. Uebrigens gelten hinsichtlich des Vorzugs unter mehreren Intervenienten die bei der Intervention zur Annahme aufgestellten Grundsätze. Nur muß sich bei der Bezahlung, nach Vorschrift des Entwurfes, der Intervenient Wechsel und Protest aushändigen lassen und dem Honoraten zusenden [48]).

Baiern. Augsburg. Nach der Augsburger Wechselordnung ist die Zahlung bei dem Schuldner abzuholen, und geht, wenn er es versäumt, die Gefahr auf den Gläubiger über. Nur Fremde und Juden müssen sie dem Gläubiger ins Haus bringen. Sie geschieht in der stipulirten Münzsorte, und wo keine Münze bestimmt ist, in der geringsten am Cassatage gültigen Valuta. Wird eine Veränderung der Münzsorte vorgenommen, so ist die Zahlung nach dem Werthe, der zur Zeit der Ausstellung des Wechsels Statt fand, zu reguliren [49]). In Nürnberg sind baare Zahlungen, also auch Wechselzahlungen, die 50 Gulden und darüber betragen in Banco zu leisten. Dabei braucht der Inhaber den Wechsel nicht eher herauszugeben, als bis er Nachmittags erfahren hat, daß die Zahlung wirklich geschehen sey. Bei an Ordre stehenden Wechseln kann jedoch der Schuldner verlangen, daß sie in der Bank deponirt werden. Auch Wechsel, die alternative in Nürnberg oder einem benachbarten Orte zahlbar lauten, sind in Nürnberg in Banco zu bezahlen [50]). Im Falle ausbleibender Zahlung ist am Zahltage zu protestiren, und der Protest mit erster Post zurückzusenden. Ein gleiches geschieht, wenn von

---

[48]) Frankf. W. O. §. 18. Entw. §. 57 – 61.

[49]) Augsb. W. O. Cap. VIII. §. 2. 3. Cap. IX §. 3.

[50]) Nürnb. Banco-Ordn. 1721. Art. 3. Nürnb. W. O. Cap. IV. §. 3—5.

einem Wechsel, was nur mit Einwilligung des Inhabers geschehen kann, nur ein Theil bezahlt wird [51]). Bezahlung durch Scontro ist gültig, Anweisungen braucht man nur anzunehmen, wenn sie sofort per Cassa zahlbar sind und wenigstens 100 fl. betragen [52]). Die Intervention zur Zahlung geschieht wie die zur Acceptation. Sie wird dem Proteste Mangels Zahlung angehängt und dieser dem Intervenienten ausgehändigt, der ihn dann sogleich dem Honoraten zusendet [53]). Doch ist auch der Mangels Annahme protestirte Wechsel in diesem Falle zur Zahlungszeit wiederum zu protestiren [54]).

Würtemberg. Auch in Würtemberg sind Wechsel in baarem Gelde, welches der Gläubiger von dem Schuldner abholt, zu bezahlen. Ist in dem Wechsel eine bestimmte Münze erwähnt, so ist diese zu entrichten. Sind die so erwähnten Münzen im Zahlungsorte nicht zu haben, so steht es bei dem Inhaber, ob er sich mit andrer Münze abfinden lassen, oder den Wechsel zurückgehn lassen will. Wählt er das erstere, so ist ihm die Differenz im Course zu vergüten, wenn ein solcher existirt, sonst das erweisliche Interesse zu ersetzen. Dabei ist, wenn der Wechsel den Cours nicht bestimmt, derjenige zum Grunde zu legen, der überhaupt im Handel und Wandel gilt. Anweisungen braucht keiner anzunehmen. Gegen Bezahlung des Wechsels ist derselbe dem Schuldner auszuliefern, und überdies eine Quitung mit der Namensunterschrift des Empfängers zu ertheilen. Prolongiren kann der Inhaber eines Wechsels denselben nur auf seine eigne Gefahr. Wird die Bezahlung eines Theils des Wechsels angeboten, so hat sich der Inhaber allein nach seiner Ordre zu richten; er ist also wohl auch als Eigenthümer ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht befugt, Theilzahlung anzunehmen. Im Fall gänzlich verweigerter Zahlung ist der Wechsel zu protestiren, dasselbe steht bei theilweiser

---

51) Baier. W. O. §. 12. Augsb. W. O. Cap. V. §. 3.
52) Augsb. W. O. Cap. IX. §. 1—4.
53) Dieselbe. Cap. VI. §. 3. Baier. W. O. §. 12.
54) Baier. W. O. §. 12.

Zahlung dem Inhaber frei. Es ist auch zur Begründung des Regresses wohl erforderlich [55]). Fehlt etwas an der Legitimation des Präsentanten, also auch, wenn ein Wechsel in Bianco indossirt ist, so muß der Schuldner gegen Caution bezahlen [56]). Eine Intervention zur Zahlung kann der Inhaber annehmen, wenn er will, doch muß er vorher protestiren lassen, und gegen Bezahlung den Wechsel und Protest dem Intervenienten ausliefern. Letzterer erwirbt dadurch jedoch nur ein Recht an den Honoraten und an den Trassanten, selbst wenn letzterer nicht derjenige wäre, zu dessen Ehre er zahlte [57]).

Frankreich. Baden. Auch in Frankreich und Baden muß der Inhaber des Wechsels die Bezahlung bei dem Bezogenen abholen. Sie geschieht in der darin genannten Münzsorte; nach Badischem Rechte, wenn keine Sorte genannt ist, in der am Zahlungsorte cursirenden Münzsorte [58]), was auch in Frankreich als Princip gilt [59]). Sind die fremden Münzen, auf die ein Wechsel lautet, nicht zu haben, so ist dem allgemeinen Principe des französischen Rechts zufolge, der Inhaber nicht verbunden, in anderer Münze die Zahlung anzunehmen. Nimmt er sie an, so ist ihm das Interesse, welches aber, wo ein solches existirt, sehr wohl in der Coursdifferenz bestehen kann, zu vergüten [60]). Wird die

---

55) Würtemb. W. O. Cap. IV. §. 16. 26. 29. 30. 31. 32. 33. 37.

56) Dieselbe a. a O. §. 4.

57) Ebendas. §. 20.

58) Code de comm. Art. 143. 161. Bad. Handelsr. in dens. Art. und Art. 143. a.

59) Arrêt vom 8. Januar 1638.

60) Code Napol Art. 1243. collat Art. 1142. Pardessus du contrat et de la lettre de change ist and. Mein. wegen des angef. Art. 1142. Er dehnt diesen aber viel weiter aus, als es nach dem 1243. Art. geschehen darf. Auch kommt es etwas sonderbar heraus, wenn man die Bezahlung einer Schuld als die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu einem Thun (obligation à faire) ansehen will. Der im Text gegebene Grundsatz kann auch nichts auffallendes haben, denn der Aussteller hat es ja nur sich selbst beizumessen, wenn ein Wechsel deshalb zurückkommt, weil er ihn

Zahlung verweigert, so ist am Tage nach dem Verfalltage Protest zu erheben. Ein gleiches geschieht, wo nur ein Theil bezahlt wurde, für den Rest. Dieser Protest ist auch zu erheben, wenn der Wechsel Mangels Annahme protestirt war [61]). Dieser Protest heißt im Badischen Recht, in welches überhaupt die Deutschheit gefahren ist, Absagescheinwegen Nichtzahlung. Dieses erklärt, daß Deposition keine Zahlung sey, läßt sie jedoch, außer in dem Falle verlorner Wechsel, (§. 331) auch zu, wenn die Legitimation des Präsentanten mangelhaft ist, oder dieser nicht alle zur Sicherheit des Zahlenden dienenden Exemplare liefern kann, und wenn auf die Zahlung ein gerichtlicher Beschlag gelegt wird [62]). Intervention zur Zahlung geschieht unter Protest, und muß in demselben oder in einer ihm angehängten Acte documentirt werden. Der Intervenient tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner. Alle folgenden Indossanten aber sind durch dieselbe befreit. Die Ordnung, wenn mehrere sich melden, ist wie bei der Ehren-Annahme (§. 267) [63]). Auch nach Französischem Rechte ist wohl der Wechsel gegen Bezahlung auszuliefern; das Badische Recht fordert ausdrücklich, daß der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter eigenhändig quitire, wozu die Worte „für Quitung" oder „per acquit" genügen [64]).

Holland. Das Holländische Wechselrecht, welches überhaupt ganz anders mit dem Code de commerce zu Werke gegangen ist, als das Badische, ergänzt sehr viele Lücken desselben.

---

auf eine nicht aufzubringende fremde Münze stellte. Nur das läßt sich alleufalls behaupten, daß eine fremde imaginaire Münzsorte reducirt werden müsse, weil man dies hier als die muthmaßliche Absicht der Contrahenten ansehen kann. Die obige Ansicht erhält aber eine nicht geringe Unterstützung durch die Reden die in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 11. Sept. 1807 über diesen Artikel gehalten sind.

61) Code de comm. Art. 161. 163. Bad. Handelsr. ebendas.

62) Bad. Handelsr. Art. 146. a

63) Code de comm Art, 158. 159. Bad. Handelsr. ebendas.

64) Bad. Handelsr. Art. 157. a

Die Zahlung ist an dem Tage nach Verfall abzuholen. Auch hier geschieht die Zahlung in der in dem Wechsel genannten Münze; doch findet eine Reduction der Münzen, die nicht zu haben sind, Statt, und zwar soll diese, wenn die stipulirte Münze an dem Zahlungsorte keinen gesetzlichen Cours hat, nach dem geraden, an der zunächst gelegenen Börse Statt habenden, Course geschehen. Da übrigens jede Geldschuld nach Niederländischem Rechte nur ihrem Betrage nach, nicht aber nach Stückzahl einer Münze bezahlt zu werden braucht, wenn dies nicht ausdrücklich stipulirt ist, so kann bei einer Münzveränderung immer nur der im Wechsel benannte Betrag in einer im Augenblicke der Zahlung Cours habenden Münze verlangt werden, ohne Rücksicht auf den veränderten Gehalt der Münzsorte, was auch gilt, wenn die Münzveränderung vor Ausstellung des Wechsels Statt fand; jedoch nur, wenn der Trassant keine Kenntniß davon haben konnte [65]). Wenn der Bezogene nur einen Theil bezahlen will, so ist der Präsentant verpflichtet, diesen Theil unter Protest für den Rest anzunehmen [66]). Bei theilweiser Bezahlung wird diese auf dem Wechsel abgeschrieben, und der Inhaber muß eine abgesonderte Quitung ertheilen [67]). Ist die Legitimation mangelhaft, so muß der Schuldner gegen Caution bezahlen, wenn nur der Inhaber schriftlich beweisen kann, daß der Wechsel ihm zur Eincassirung zugesandt ist [68]). Wird die Bezahlung verweigert, so ist am Zahlungstage (also am Tage nach Verfall) Protest zu erheben, bei theilweiser Zahlung für den Rest [69]), und zwar wegen der folgenden Bestimmungen auch, wenn schon Mangels Annahme protestirt war. Sodann ist der Wechsel den Nothadressen und Acceptations-Intervenienten zu präsentiren,

---

[65]) Niederl. Handelsgesetzb. Art. 57. 58. Civilgesetzb. B. III. Tit. 12. Art. 3. 4. Schumacher hat den Art. 58. (bei ihm 57) des Handelsgesetzb. wieder nur halb.

[66]) Das. Art. 69.

[67]) Das. Art. 68. 70.

[68]) Das. Art. 66.

[69]) Eben das. Art. 69. 79.

und im Fall nicht erfolgender Zahlung gegen jeden derselben zu protestiren [70]). Die Intervention zur Zahlung wie in Frankreich [71]).

England. Schottland. Die Zahlung, die auch in Großbrittanien von dem Schuldner abgeholt werden muß, soll in der in dem Wechsel genannten Valuta geschehen, und wo keine Münze bestimmt ist, in der am Zahlungsorte gesetzlichen Valuta. Bei verändertem Werthe der Münzen ist auf den Werth derselben zur Zeit der Ausstellung zu sehen [72]), so daß der Werth, den die Münze damals hatte, entrichtet werden muß. Das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in England bei allen Zahlungen über 40 Schill. Sterl. (natürlich ohne Bruch) ist Gold nach dem Münzfuße von $44\frac{1}{2}$ Guineen auf das Troy Pfund, denen noch überdies, damit sie als Zahlung angenommen werden müssen, nicht mehr als höchstens 5 penny weight 8 grains per Guinee und nicht über 5 penny weight $2\frac{3}{4}$ grains per sovereign am Gewicht abgehen und die nie unter oder über ihren Werth ausgegeben werden dürfen [73]). Doch sind die Banknoten der Bank von England anzunehmen [74]). Früher durfte der Inhaber bei Verlust seines Regresses keine theilweise Zahlung annehmen; jetzt hält man ihn dazu zwar befugt, aber er ist keineswegs verpflichtet, sie sich gefallen zu lassen, auch muß er auf jeden Fall für den Rest protestiren [75]). Gegen Bezahlung wird der Wechsel ausgehändigt; einer Quitung bedarf es nicht; doch ist in

---

[70]) Art. 81 Das.

[71]) Das. Art. 71.—75.

[72]) So in dem Fall da Costa c. Cole. Vergl. Thomson treatise S. 416. Anders in Schottland, wo man alles nach der Zeit der Zahlung regulirt.

[73]) Stat. 55. George III. c. 68. §. 11. 12. 13. Proclamation des Prinzregenten, vom 1. Juli 1817.

[74]) Die angef. Acte aus dem 55. Jahre Georgs 3 a. a. O. §. 18. und für die Bank von Irland §. 19. Dieser letztere jedoch sehr beschränkt.

[75]) Thomson treatise S. 425. f.

England zweifelhaft, ob nicht der Schuldner sie fordern könne. Die neuere Ansicht neigt sich zur Bejahung dieser Frage; in Schottland kann er eine auf den Wechsel geschriebene Quitung unbedingt verlangen. Die Zahlung setzt immer vorhergegangene Uebertragung des Wechsels an den voraus, der sie fordert; daher findet auch in Ermangelung derselben wohl keine Zahlung gegen Caution Statt. Wechsel, deren Bezahlung verweigert wird, müssen am letzten Respecttage protestirt werden, doch bedarf ein Mangels Annahme protestirter Wechsel keines zweiten Protestes [76]). Intervention zur Zahlung muß der Inhaber annehmen, außer wenn er entgegenstehende Ordre hat. Sie geschieht nur nach erhobenem Proteste, und unter Anhängung der Interventionsacte. Der Intervenient tritt in die Stelle des Inhabers gegen denjenigen, für den er zahlte, und gegen dessen Vormänner. Die Reihefolge ist wie die bei der Ehrenannahme aufgestellte. Auch ist der Intervenient zur Zahlung eben so wie der Ehrenacceptant verpflichtet, dem Honoraten die gehörige Nachricht zu geben, und zwar, wenn er seinen Recurs sichern will, in gleichen Fristen (vergl. §. 267). An den Acceptanten erwirbt er, sobald er für den Trassanten intervenirte, in Schottland nur Rechte, wenn dieser jenem Deckung gemacht hatte. In England ist dies, wenigstens hinsichtlich des zahlenden Ehrenacceptanten anders [77]). Uebrigens bemerke man hinsichtlich der Zahlungsverbindlichkeit aller Verpflichteten noch: Ist ein Wechsel und Protest, nachdem der Schuldner einmal die Zahlung verweigerte, einmal weggeschickt, oder ist auch nur die Ritratte gezogen, so braucht der Inhaber selbst am dritten Respittage keine Zahlung mehr anzunehmen; sonst ist er dazu gehalten; jedoch, wenigstens gewiß in Schottland kann er Erstattung der Protestkosten verlangen [78]). Will

---

[76]) Thomson a. a. O. S. 406. ff. Chitty treatise S. 285. ff. 309. ff.

[77]) Thomson a. a. O. S. 496. ff. Chitty a. a. O. S. 320. ff.

[78]) In England scheint dieser letzten Bestimmung stat. 9. 10. Wilh. III. entgegenzustehen.

ein Wechselgläubiger zur Zahlungszeit die Schuld nicht annehmen, so muß ihm der Schuldner, wenn er sich von Bezahlung von Interesse befreien will, diese auf beglaubigte Art („by form of instrument," durch einen Protest?) reell anbieten (tender); und kann darauf das Geld unter gerichtlicher Autorität („by warrant of a judge") deponiren [79]). Prolongation eines Wechsels zu Gunsten des Acceptanten (direct agreement to give time) nimmt dem Inhaber sein Recht gegen die Indossanten, bloße Nachsicht (mere forbearance) hat diese Wirkung nicht. Singulair ist der, freilich nur aus Entscheidungen zu abstrahirende, Grundsatz, daß, wenn der Inhaber eines Wechsels absichtlich etwas verschwieg (has been guilty of willfull concealment) derjenige der irrthümlich zahlte, nicht blos im Falle eines factischen Irrthums (z. B. der Insolvenz des Trassanten), sondern selbst im Falle eines Rechtsirrthums (z. B. der Verjährung [80]) das gezahlte zurückfordern könne. Wer eine Anweisung auf einen Banquier annimmt, und den Wechsel aus den Händen giebt, thut dies auf seine Gefahr, und kann keinen Regreß nehmen, da dieser den Besitz des Wechsels voraussetzt [81]), wiewohl entschieden ist, daß es keinen Anspruch an den Bevollmächtigten begründe, wenn er eine solche Anweisung annimmt, da dies dem gewöhnlichen Geschäftsgange gemäß ist [82]).

Spanien. Nach dem Wechselrechte von Bilbao brauchen Wechsel selbst in dem Falle, daß sie auf eine bestimmte Münzsorte ausgestellt sind, nur in einer in dem Spanischen Königreiche cursirenden Gold- oder Silber-Münze bezahlt zu werden, auch braucht sich der Nehmer eines auf das Ausland gestellten Wechsels auf keinen Fall Zahlung in Papier gefallen zu lassen,

---

79) Forbes a. a. O. S. 112. und nach ihm Thomson S. 410. f.

80) Dies war z. B. in Carrick c. Casse der Fall.

81) So in Powell c. Roach.

82) In Russell c. Hankey. Uebrigens begründet die Anweisung nicht unbedingt den Beweis, daß der Wechsel dadurch bezahlt sey. Vergl. Chitty a. a. O. S. 288.

wenn der Wechsel auf Gold oder Silber lautet. Muß er sie nach dem Rechte des fremden Zahlplatzes annehmen, so soll er protestiren, und kann sich wegen des daraus erwachsenden Schadens an den Geber halten. In San Sebastian ist in diesem letzteren Fall nur eine Documentirung der auf diese Weise erfolgten Zahlung erforderlich. Dieses will aber den Präsentanten zur Annahme einer andern als der in dem Wechsel genannten Münzsorte nur verpflichtet wissen, wenn der in San Sebastian zahlbare Wechsel auf fremde Münze lautet. Dann sind courante Gold- und Silber-Münzen nach dem Cours des Zahltages zu bezahlen [83]). Im Fall nicht gehörig geleisteter Zahlung ist zu protestiren und der Protest zurückzusenden. Das Recht von Bilbao sowohl wie das von San Sebastian befugt [84]) den Inhaber zur Annahme theilweiser Zahlung; jedoch darf dies nur unter Beobachtung der Formalitäten und unter Protest geschehen. Gegen Bezahlung ist der Wechsel quitirt auszuliefern; wird er von einem andern als dem Acceptanten bezahlt, also auch bei Bezahlung durch den Domicilaten, so muß dem Zahlenden außerdem noch eine separate Quitung, zu seiner Sicherheit, wenn er den Wechsel aushändigt, ertheilt werden. Eine bloße Separatquitung wird bei theilweiser Zahlung gegeben [85]). Ist die Legitimation des Präsentanten, wegen mangelhaften Indossaments, nicht in Ordnung, so muß der Acceptant unter Protest den Betrag bei einem Dritten deponiren; er muß aber gegen Caution bezahlen, wenn ihm zwar ein gehörig indossirtes Duplicat aber nicht das acceptirte Exemplar geliefert werden kann [86]). Für die Intervention gilt das bei

---

[83]) Ord. de Bilbao XIII. Art. 8. 38. Consul de S. Sebastian XII. Art. 8. 38. Letzteres dehnt diese Vorschrift ausdrücklich auch auf Schiffsfrachten aus.

[84]) Ord. de Bilb. a. a. O. Art. 30. Consul de S. Sebast. a. a. O. Art. 30. Beide sagen „podrá muy bien cobrar la parte“ etc. Daher ist es falsch, wenn es bei v. Martens in dem Gesetz von Bilbao heißt, er „soll“ ꝛc. annehmen.

[85]) Nach beiden Gesetzen a. a. O. Art. 30. 42.

[86]) Ebendas. Art. 26. 27.

der Ehrenannahme gefagte. Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Honoraten und deſſen Vormänner.

Italien. In Italien ſteht es dem Präſentanten frei, theilweiſe Zahlung anzunehmen. Gegen Bezahlung des Wechſels, dem Gebrauche zufolge ſchon, wo über die Hälfte des Betrages bezahlt wird, iſt der Wechſel dem Zahlenden auszuliefern. Bei mangelhafter Legitimation iſt der Schuldner verbunden gegen Caution zu bezahlen. Wird nicht gehörig bezahlt, ſo iſt am Tage nach Verfall Proteſt zu erheben und dieſer ſofort zurückzuſenden. Der Zahlungsproteſt iſt auch gegen bereits wegen verweigerter Annahme proteſtirte Wechſel zu erheben. Prolongiren kann der Inhaber ohne Einwilligung des Traſſanten und der Indoſſanten nur auf eigne Gefahr. Die Intervention geſchieht unter Proteſt. Wegen der Ordnung mehrerer Intervenienten gelten die allgemeinen Grundſätze, doch verdrängt der Acceptant, der nach geſchehener Ehrenannahme zahlen will, oder wo ein Intervenient zur Zahlung auftritt, dieſen, wenn er ihm die Koſten bezahlt. Der Intervenient erwirbt nur Rechte gegen den Honoraten und deſſen Vormänner; doch kann er ſolche auch, — wenigſtens in Livorno, — gegen alle übrigen Wechſelverbundenen geltend machen, wenn er ſie ſich bei der Intervention ausdrücklich vorbehielt. Die Behauptung, daß er gegen den Traſſaten dann Wechſelrecht erwerbe, wenn dieſer acceptirt hatte, dürfte wohl nicht viel mehr als Theorie ſeyn [87]).

§. 308. Hamburger Recht.

Auch in Hamburg kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Inhaber eines Wechſels am Zahlungstage von dem Acceptanten die Bezahlung des ganzen Wechſels, d. h. den vollen Betrag, für welchen er acceptirt iſt, verlangen kann; dabei aber iſt es geſetzlich feſtgeſtellter Grundſatz, daß, wenn der Schuldner nicht die volle Summe bezahlen könnte oder wollte, der Inhaber verpflichtet iſt, den Theil, welchen er anbietet, unter Proteſt für den

---

[87]) Baldasseroni leggi e costumi P. II. Art. 11. 30. 32. §. 9. 36. Art. 40 §. 5. P. III. Art. 10. 12. 17.

Rest anzunehmen, in sofern er nicht entgegengesetzten Auftrag hat [1]). Den Auftrag muß er wohl von den zu dessen Ertheilung berechtigten haben, um ihn respectiren zu dürfen. Die Ordre des letzten Indossanten würde nicht genügen, um ihm den Regreß gegen alle Vormänner desselben zu salviren, da sein Indossant nicht befugt zu erachten war, deren Rechte zu vergeben. Doch könnte die Folge der verweigerten Annahme immer nur die seyn, daß ihm bei der Regreßnahme gegen Trassanten und Giranten, die darin nicht willigten, für die Summe, die er von dem Acceptanten hätte erhalten können, der Anspruch abgesprochen würde. Ein Wechsel ist in der darin benannten Münzsorte zu bezahlen. Lautet er schlechtweg auf Courant, ohne nähere Bezeichnung der Sorte, also blos im Gegensatz gegen Banco, so muß er in gangbarem courantem Gelde bezahlt werden. Scheidemünze wird nicht angenommen [2]). Courantes Geld (auch blos Courant genannt) ist, wenn der Ausdruck ohne nähere Bezeichnung gebraucht wird, jede einheimische und im gemeinen Leben circulirende fremde Silbermünze bis zu den vier Schillingstücken herunter [3]). Schillinge, Zwei-Schilling- und Dänische drittehalb (fünf) Schilling-Stücke sind Scheidemünze [4]). Der Ausdruck grob Courant begreift dänische 12—4 Schilling-Stücke und Hamburger grobes Geld, auch

---

[1]) Hamb. W. O. Art. 33.

[2]) Art. 44. eod.

[3]) Außer dem Hamburger Gelde ist als im gemeinen Leben circulirend und daher in dem allgemeinen Ausdrucke Courant begriffen anzusehen, das dänische und holsteinische Geld von 60 Schill.- bis herunter zu 4 Schillingstücken, die hannöverschen $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke, das mecklenburger und lübecker grobe Geld; auch andere $\frac{2}{3}$ Stücke circuliren. Diese sowohl als die hannöverschen und mecklenburger gelten dann 31 ßß; wenn gleich ihr Cours in Banco gegen 32 ßß notirt wird.

[4]) Hamb. W. O. Art. 44. Dieser erwähnt nur der Schillinge, was daher rührt, daß die Gültigkeit des schlechten dänischen Geldes, zu dem die $2\frac{1}{2}$ ßß gehören (Bd. I. §. 142) später ist. Indessen werden letztere nicht zu dem Courant gezählt, wohl aber die 5 Schillingstücke.

wohl 20 Schilling-Stücke. Hamburger Courant sind in Hamburg geprägte 2 Mark-, 1 Mark-, 8 Schilling- und 4 Schilling-Stücke, grobes Hamburger Courant sind die 2 Mark-Stücke im Gegensatz zu denen die kleinern Stücke klein Courant genannt werden, Lautet ein Wechsel schlechtweg auf Courant, so steht es dem Schuldner frei, ihn zu dem Cours des groben Courants in Banco zu bezahlen, wenn er über 100 Mark beträgt; doch würde ich den Inhaber hier nicht berechtigt oder verpflichtet halten, den Wechsel bei der Präsentation in des Schuldners Händen zu lassen. Ist ein Wechsel auf eine in Hamburg nicht cursirende Münze gestellt, so wird er in Banco abgeschrieben, und zwar, wenn der Cours nicht, wie dies von einzelen Plätzen, namentlich von London, zu geschehen pflegt, in dem Wechsel selbst benannt ist, zu dem Cours, der an dem letzten Posttage vor dem Tage der Bezahlung notirt ist, wobei dann die oben bemerkten Modificationen, namentlich der Unterschied zwischen kurzem und langem Papier, zu beachten sind [5]).

Gegen Bezahlung eines Wechsels ist denn auch in Hamburg derselbe zurückzuliefern, wenn der Schuldner ihn nicht schon früher hat. Dabei ist es Vorschrift, das alle von einem Wechsel vorhandenen Exemplare ausgeliefert werden sollen [6]). Bei Wechseln, die auf Courant lauten, ist über dies eine Quitung zu ertheilen, die auf das Document selbst gesetzt wird [7]). Bei denjenigen Wechseln, die durch die Bank bezahlt werden, ist eine Quitung weder gesetzlich vorgeschrieben, noch im Gebrauch. Außer dem Falle, da der Acceptant wegen der fehlenden Legitimation des Präsentanten nur gegen Caution zu zahlen, oder zu deponiren braucht, [8]) giebt es in Hamburg noch einen Fall, in welchem nur diese bedingte Zahlungspflicht eintritt. Wenn nämlich jemand einen Wechsel acceptirte, in welchem der Aussteller bekennt, die Valuta von ei-

---

[5]) Vergl. auch Material. §. 241. 242.
[6]) Art. 14. eod.
[7]) Art. 44. eod.
[8]) Art. 41. eod.

nem Dritten empfangen zu haben, so braucht der Acceptant in dem Falle nur gegen Caution zu bezahlen oder zu deponiren, wenn ihm den nächsten Posttag nach der Annahme des Wechsels der Trassant meldet, das er keine Valuta erhalten habe, und der Acceptant diesen Brief beibringt [9]). Doch findet dies nur Statt, so lange der Wechsel noch in der ersten Hand ist, ist er weiter transportirt, so ist der Acceptant schuldig pure zu bezahlen. Alle Cautionen der Art sind jedoch an bestimmte Fristen zu binden, deren Dauer zwar gesetzlich nicht festgesetzt ist, aber in jedem Falle vom Gerichte anzuordnen seyn werden, [10]) und binnen welcher, dasjenige was herbeizuschaffen ist, bei Verlust des davon abhängenden Rechtes beigebracht werden muß, also in dem einen Falle das gehörige Indossament, bei Verlust des Anspruchs auf Bezahlung, wo deponirt wurde; und unter dem Präjudiz der Zurückzahlung, wo gegen Caution bezahlt worden; in dem anderen der vollständige Beweis der dem Trassanten bezahlten Valuta unter gleichem Präjudiz. Wird ein Wechsel nicht, oder nicht voll bezahlt, so hat der Inhaber innerhalb der Respittage Protest zu erheben [11]) und denselben seinen Indossanten zu notificiren [12]). Gegen den Acceptanten zu klagen ist der Präsentant zwar wohl berechtigt, aber keineswegs verpflichtet [13]). Dagegen aber darf er sich mit dem Bezogenen weder auf eine Prolongation noch auf andre Verträge der Art einlassen, wenn nicht sämmtliche Wechselverbundene darin consentiren [14]). Die Intervention zur Zahlung ist im Ganzen wie die zur Annahme zu beurtheilen. Derjenige, der einen Wechsel durch Intervention angenommen hat, ist als Selbstschuldner zur Bezahlung desselben verpflichtet. Sonst ist ein jeder der für

---

9) Zu der Wechselordnung gehörende Artikel von 1729. Art. 2.
10) Arg. Art. 41. der W. O. Vergl. auch Archiv f. d. Handelsr. Thl. II. S. 9.
11) Art. 17. 27. 32. 33. W. O.
12) Arg. Art. 45. eod.
13) Art. 32. eod.
14) Art. 4. Tit. 7. Thl. 2. Stat. Hamb.

einen Wechselverbundenen die Zahlung leisten will dazu berechtigt, und der Inhaber muß sich dieselbe gefallen lassen. Dabei gelten hinsichtlich der Ordnung dieselben Regeln, wie die welche bei der Intervention zur Annahme aufgestellt sind, so daß also immer derjenige, der die mehrsten Indossanten befreyt, den Vorzug hat, und der berufene dem unberufenen vorgeht, wenn die übrigen Verhältnisse gleich sind; doch ist unter derselben Voraussetzung wohl dem Inhaber der Vorzug einzuräumen [15]). Der Trassant selbst kann seinen eignen Wechsel nicht interveniren, sondern muß sich den Regreß gefallen lassen; eine Vorschrift, die besonders bei der Intervention zur Annahme gilt, und eigentlich wichtig auch nur bei dieser ist [16]). Der Intervenient darf jedoch nur, nach dem ihm der gegen Acceptanten und Addressaten erhobene Protest ausgeliefert worden, die Zahlung leisten. Die durch den Protest verursachten Kosten hat er zu erstatten. Durch die Bezahlung tritt er in die Rechte des Inhabers [17]). Der kaufmännische Gebrauch, nach welchem der Intervenient für die geleistete Bezahlung eine Provision genießt, ist zwar in den Gesetzen nicht ausdrücklich sanctionirt, er wird aber durchaus anerkannt. Die Wirkung der Zahlung ist die gemeinrechtliche. Der Acceptant erlangt zwar einen Anspruch auf den Rembours an den Trassanten, aber kein Wechselrecht [18]). Der Intervenient dagegen hat gegen alle Vormänner die Wechselklage, da er in die Stelle des Inhabers tritt, und erwirbt also auch Wechselrecht gegen den Acceptanten.

---

[15]) So auch Material. §. 308.
[16]) Hamb. W O. Art. 29.
[17]) Arg. Art. 11. eod.
[18]) Vegl. auch Material. §. 255.

Neunter Abschnitt.

Vom Wechselproteste.

§. 309. Einleitung.

So wie überhaupt das Wechselrecht ursprünglich nicht mit allen den Formalitäten verbunden war, die wir jetzt kennen, so ist es auch wohl nicht wahrscheinlich, daß im Anfange sogleich ein förmlicher Wechselprotest, in dem jetzigen Sinne dieses Wortes angewendet wurde. Der Bezogene, dem ein Wechsel zur Annahme vorgezeigt wurde, erklärte seinen Willen, dem Contractsverhältnisse beizutreten oder nicht, durch eine Aufschrift auf den Wechsel; und es genügte zur Regreßnahme, wenn dem Trassanten der Wechsel geliefert wurde, auf den der Bezogene eigenhändig geschrieben hatte, daß er nicht acceptiren wolle [1]). Collisionsfälle und vorgefallene Streitigkeiten mochten es bald zweckmäßig erscheinen lassen, daß der Inhaber sich nun auch noch den Beweis der Aecht-

[1]) So noch die Verordnung des Magistrats von Barcelona vom 18. März 1394. Diese ist sehr klar, und es ist kein Grund mit v. Martens zu zweifeln, ob sie die schriftliche Erklärung des Trassaten, daß er nicht annehme, auch fordere, da die gleich folgende Bestimmung, daß bei Unterlassung der (nach dem vorhergehenden schriftlichen) Antwort der Wechsel für acceptirt gehalten werden solle, alles klar macht.

heit der Unterschrift des Trassaten zu verschaffen suchte, um durch ein etwaiges Abläugnen derselben abseiten des Ausstellers nicht aus dem schleunigen Processe herauszukommen. Zeugen würden diesen Zweck nur zur Hälfte erfüllt haben, es konnte also sehr natürlich erscheinen, daß man sich dazu einer öffentlichen Urkunde bediente. So fand sich der Uebergang zu dem Wechselproteste sehr leicht. Erforderlich war dieser wohl nicht sogleich, sondern ursprünglich nur gestattet, und so, daß er neben der andern Art, der Bemerkung auf dem Wechsel selbst, bestehen konnte [2]). Erst später wurde eine gewisse Form des Wechselprotestes, die sich übrigens leicht durch den Gebrauch schon gebildet haben kann, vorgeschrieben. Die dem Instrumente, in welchem diese Handlung protocollirt wurde, angehängte Protestation und Reservation aller Rechte, die dem Documente sowohl wie der Handlung selbst den Namen gegeben hat, und die gewiß auch ursprünglich unwesentlich war, kam wohl erst in dieselbe hinein, wie sie durch Notare, die dabei theilweise noch die älteren juristischen Ideen über die Wichtigkeit einer Protestation im Kopfe haben mochten, vorgenommen wurde.

Demungeachtet haben bis auf unsere Zeiten die Schriftsteller, die überhaupt freilich wenig oder nichts über die Materie enthalten, was brauchbar wäre [3]), sich durch den Ausdruck, den sie dabei zur Hauptsache machten, zu allerlei Folgerungen verleiten

---

[2]) Noch die Statuten von Bologna von 1454. R. XLIII. §. 15. lassen alternative Protest oder Unterschrift des Trassaten, und zwar als Beweis der geschehenen Präsentation und Nichtannahme zu.

[3]) Ex professo handeln vom Wechselprotest: Uffenbach de protestatione in cambiis. Altorf. 1715 und in Besecke thesaurus S. 553 ff. Gmelin, Grundzüge einer Theorie vom Wechselprotest. (in Gmelin und Elsasser gemeinnützigen Beobacht. und Rechtsf. B. III. S. 215.) Hufeland primae lineae doctrinae de protestatione camb. Jen. 1799 (auch ins Deutsche übersetzt v. J. M. Zimmerl unter dem Titel: Grundriß der Lehre vom Wechselprotest Wien 1800, enthält einiges Gute, aber ohne den richtigen Standpunct zu treffen.) C. G. Biener de protestationib. camb. Lips. 1813.

lassen. Die Feststellung des Begriffes eines Wechselprotestes ist so überflüssig nicht; da sie besonders für die Frage, in welchen Fällen ein Protest erforderlich sey, wesentlich ist. Die Schriftsteller reden, wie gesagt, durch das Wort Protest verleitet, immer von Rechtsvorbehalten; was noch bei Hufeland [4]) der Fall ist, und selbst noch Theil der Definition von Treitschke bildet, obgleich letzterer dem richtigen Princip sehr nahe kommt [5]). Unter den Neueren ist Mittermaier auf dem richtigen Wege [6]).

Der Wechselprotest, und das folgt aus dem oben gegebenen historischen Entstehungsgrunde desselben, ist nichts weiter als eine Urkunde, durch welche der Inhaber eines Wechsels den Beweis der Aufwendung der gehörigen Diligenz liefert [7]).

§. 310. Nothwendigkeit des Protestes.

Hält man dieß Princip gehörig fest, so folgt, daß im Grunde der Protest an sich in keinem Wechselverhältnisse absolut nothwendig ist; sondern daß man, um consequent zu seyn, behaupten müsse, daß der durch einen Protest zu liefernde Beweis auch auf andre Art müsse hergestellt werden können. Seit dem jedoch der Protest im Gebrauch ist, haben positive Gesetze, selbst wieder durch die Theorie vom Rechtsvorbehalte verleitet, die Erhebung desselben in gewissen Fällen zur Zwangspflicht gemacht, von der, wie sich das Französische Recht ausdrückt (§. 319), nichts den Inhaber befreien kann. Die Fälle, in welchen diese Zwangspflicht eintritt, sind dabei sehr verschieden bestimmt. Fast alle Gesetze kommen darin überein, daß der Inhaber eines Wechsels verbunden sey, Protest

---

4) Hufeland l. c. §. 7. Auch Sieveking Material §. 141 spricht noch von Bewahrung der Rechte. Eben so Scherer a. a. O. II. S. 447. 479. Noch weiter geht Bender a. a. O. §. 405, indem er schon in dem Proteste die Erklärung findet, daß der Inhaber seine Rechte gegen seine Vormänner geltend machen wolle.

5) Treitschke Handb. §. 185. Auch Daniels a. a. O. S. 283.

6) Mittermaier Deutsches Privatr. §. 245. auch Bender II. S 97.

7) Die Gesetzgebungen befassen sich eben nicht mit Definitionen; doch scheint das richtige Princip zum Grunde zu liegen im Code de commerce Art. 162 obgleich der Art. 153 noch die Idee von Rechtsvorbehalten hat.

zu erheben, wenn die Annahme oder die Bezahlung eines (trassir=ten) Wechsels verweigert wird. Von den vielen Fällen, in denen ein Protest sonst noch zweckmäßig seyn kann, und in denen er deshalb auch häufig angewendet zu werden pflegt, haben neuere Gesetz=gebungen bald eine größere, bald eine geringere Anzahl aufgenom=men, und festgesetzt, daß auch in diesen der Protest erhoben werden solle. Doch scheint es mir, als sollte man diese, nur durch Par=ticularrechte bestimmten Fälle nicht allgemein für die Theorie aus=dehnen, sondern die Nothwendigkeit eines Protestes in derjel=ben nur annehmen wo das Gesetz sie aufstellt.

Damit aber, daß nicht in allen Fällen ein Protest absolut nothwendig ist, folgt noch keineswegs, daß er nun unterbleiben müsse. Nur das ist damit gesagt, daß man an die unterlassene Protestlevirung nicht die Nachtheile knüpfen dürfe, die im Uebrigen unbedingte Folge wechselrechtlicher Versäumniß sind. Vielmehr kann und muß man die Zweckmäßigkeit, ja selbst eine moralische Nothwendigkeit des Protestes in allen Fällen behaupten, in welchen es darauf ankommt, den zur Begründung des Wechselprocesses erforderlichen Beweis des aufgewendeten gehörigen Fleißes sofort zu führen; also in allen Fällen, in denen man eine Wechselregreß=klage anzustellen gesonnen ist. Denn es giebt kein sichreres Mittel sich den gehörigen, sofort herzustellenden Beweis einer Thatsache zu sichern, als gerade den Protest in seiner heutigen Form.

Danach lassen sich dreierlei Fälle der Protesterhebung denken:

I. Solche, in denen ein Protest absolut nothwendig ist.

II. Solche, in denen eine moralische Nothwendigkeit zur Protesterhebung existirt.

III. Solche, in denen es rein von der Willkühr eines Berechtigten abhängt, ob er protestiren will oder nicht [1]).

Durch diese, keineswegs willkührliche Unterscheidung, glaube ich, gelangt man am einfachsten zur richtigen Bestimmung der Fälle,

---

[1]) Man rechte mit mir nicht über die Bezeichnung der drei Classen: Was ich damit meine, wird weiter unten klar werden.

in denen zu protestiren ist, in welcher Hinsicht die Theorie bisher noch durchaus nicht einig war. Bald werden allein die Proteste wegen verweigerter Annahme und Zahlung aufgestellt, und allenfalls eine oder die andere Art als vorkommend erwähnt [2]), bald wird willkührlich eine Anzahl von nothwendigen Protesten zusammengestellt, ohne daß die eine oder die andere Meinung richtig genannt werden könnte. Die aufgestellten drei Hauptarten sollen nun im folgenden erörtert werden.

§. 310. I. Absolute Nothwendigkeit des Protestes.

Eine absolute Nothwendigkeit den Protest zu erheben, ist dann vorhanden, wenn das Gesetz in einem bestimmten Falle den Protest zur Begründung des Regresses erfordert, und an das Unterlassen der Protesterhebung die Folgen einer wechselrechtlichen Versäumniß knüpft. Diese Fälle sind, vorzüglich was neuere Gesetzgebungen betrifft, sehr verschieden bestimmt. Von Particularrechten abgesehen, kann man aus der Uebereinstimmung fast aller Gesetze zwei Fälle annehmen, in denen jetzt nach allgemeinen Grundsätzen schon ein Protest absolut nothwendig ist.

1) Der Protest wegen verweigerter Annahme (Mangels-Annahme, wegen Non-Accept, von Nichtannahme). Dieser Protest ist überall zu erheben, wo der Wechsel nicht gehörig angenommen wird. Da aber der Präsentant die Pflicht übernommen hat, den Wechsel in der Art, wie der Trassant dieß beabsichtigte, acceptiren zu lassen, so können die Umstände, in denen er in der Lage ist, den Beweis, daß er in dieser Beziehung die gehörige Diligenz aufgewendet habe, führen zu müssen, mannigfaltig seyn, und eben so mannigfaltig sind deshalb auch die Veranlassungen zur Proceßlevirung [1]). Letztere findet daher Statt:

a) Wo die Annahme abseiten des Bezogenen verweigert

---

2) Wie Püttmann a. a. O. S. 115. Die Note *) ist übrigens wohl v. Martens zuzuschreiben. Die älteren Ausgaben habe ich nicht.

1) Das folgende zeigt, wie falsch es ist, wenn Bender a a. O. II. S. 96 den Protest für nothwendig hält, „wenn jemand eine ihm obliegende Verbindlichkeit nicht anerkennen oder erfüllen will oder kann.“

wird. Der Präsentant fordert aber die Annahme des Wechsels seinem Inhalte gemäß. Daher findet dieser Protest nicht blos Statt;

aa) Wo die Annahme überhaupt verweigert wurde, sondern auch:

bb) Wenn der Trassat nur für einen Theil acceptiren will. In diesem Falle ist derjenige mitbegriffen, wenn die Acceptation auf eine andre als die in dem Wechsel genannte Münze gerichtet wird, oder zu einem andern Course geschieht.

cc) Wo der Acceptant seiner Annahme eine Bedingung beifügen will, also auch:

dd) Wenn er einen Wechsel nicht auf den darin benannten Zahltermin annimmt, und

ee) Wenn er nicht nach dem Advis, sondern per onor, gleichviel ob des Trassanten oder eines Indossanten acceptirt. Mehrere Wechselgesetze schreiben ausdrücklich vor, daß die der Annahme beigefügten Worte sopra protesto, oder die Buchstaben S. P. nicht genügen sollen. Diese sind bereits oben (§. 267) angeführt.

ff) Ist in einem Wechsel der die Benennung der Summe zweimal enthält, zwischen diesen ein Unterschied, so kann sich der Präsentant die Acceptation für die größere Summe, so wie daß pure, ohne Hinzufügung der Summe acceptirt wird, immer gefallen lassen, und braucht, da er nie gehindert ist, das Mehrere anzunehmen, nicht protestiren zu lassen. Nimmt aber der Acceptant für die geringere Summe an, so muß der Präsentant, der Eigenthümer ist, protestiren, es wäre denn, daß er wüßte, daß die kleinere Summe die eigentlich gemeinte und richtige sey.

gg) Wenn bei domicilirten Wechseln der Bezogene die Addresse im Domicil nicht beifügt.

b) Befinden sich Nothaddressen auf dem Wechsel, so ist, nachdem der Bezogene die Annahme verweigert hat, auch gegen diese zu protestiren:

aa) Wenn sie die Annahme überhaupt verweigern oder

nicht dem Wechsel gemäß leisten wollen. Dahin gehören alle Fälle in denen gegen den Trassaten zu protestiren war.

bb) Wenn diejenige Nothaddresse, die vor der Acceptiren= den hätte zur Annahme gelassen werden müssen, die Acceptation verweigert. Hierin kann jedoch der Bezogene nicht begriffen seyn; vielmehr genügt es, wenn gegen diesen der Acceptationsprotest levirt ist. Denn der Bezogene als solcher ist nie Nothaddresse, wenn er gleich als Intervenient auftreten kann. Anders freilich würde es seyn, wenn ein Indossant dem Trassaten in dem Wechsel die Honorirung aufträgt, und dieser nun nicht dazu bereit ist. Denn hier ist der Trassat als Dritter, als Nothaddresse des Indossanten anzusehen.

Wurde dem Trassaten selbst der Wechsel zur Acceptation ein= geschickt, so muß er diesen Protest eben sowohl übernehmen, wie jeder andre. Der Dritte aber, der einen Wechsel zur Acceptations= besorgung erhält., hat, wenn er Eigenthümer wurde, nicht danach zu fragen, ob der Bezogene hinlängliche Gründe habe, die Annahme zu verweigern, sondern ist unbedingt zur Erhebung des Protestes verpflichtet. Der Bevollmächtigte muß im Zweifel ebenfalls den Pro= test erheben. Erhielt er den Wechsel jedoch directe von dem Aussteller, so mag er natürlich die Levirung des Protestes ohne Nachtheil unterlassen (§. 313).

2) Der zweite absolut nothwendige Protest ist der Protest w'egen verweigerter Zahlung. Dieser findet unter denselben Modificationen Statt, wie der wegen verweigerter Annahme zu erhebende, insofern sie eintreten können; also

a) Wenn ein acceptirter Wechsel nicht bezahlt wird, und

aa) Wenn er überhaupt unbezahlt bleibt.

bb) Weun der Bezogene nur einen Theil bezahlt, für den Rest. Diesem Falle gilt der gleich, wenn in dem Falle, da die Summe zweimal in dem Wechsel ausgedrückt ist, und eine Ver= schiedenheit zwischen den beiden Summen Statt findet, der Trassat pure, ohne Beisetzung einer Summe, acceptirt hatte, und bei Ver= fall nur die kleinere Summe bezahlen will.

cc) Wenn der Acceptant nur gegen Caution zahlen, oder deponiren will. Hat der Bezogene kein Recht hiezu, und braucht also der Inhaber sich dieß nicht gefallen zu lassen, so ist dieser Fall wie der, wo überhaupt Zahlung verweigert wird, zu behandeln. Aber auch, wo der Bezogene nur zu dieser bedingten Zahlung verpflichtet erachtet werden kann, muß der Wechsel protestirt werden, weil der Inhaber berechtigt war, pure Zahlung zu verlangen, und, wo diese nicht eintrat, auf seine Vormänner, wenigstens auf diejenigen, die ein etwa vorhandener Mangel nicht liberirt, zurückgeht (§. 322).

dd) Ueberall, wo vorgeschrieben ist, daß auch der nicht acceptirte Wechsel zur Verfallzeit wieder vorgezeigt werden müsse, ist auch wohl anzunehmen, daß, wenn nun der Bezogene nicht bezahlt, der Wechsel auch Mangels-Zahlung (von Nichtzahlung, di non pagamento) protestirt werden müsse.

b) Hatte bei verweigerter Annahme eine Nothaddresse oder ein unberufener Intervenient per onor acceptirt, so trat derselbe in die Zahlungspflicht des Trassaten ein, und es ist gegen ihn, so wie in jeder andern Hinsicht, so auch mit dem Protest, wie gegen den ordentlichen Acceptanten (§. 265) zu verfahren.

c) Hatte der Trassat acceptirt, verweigert er aber zur gehörigen Zeit die Bezahlung, so ist gegen die Nothaddressen in denselben Fällen zu protestiren, in welchen der Protest Mangels-Annahme gegen sie erhoben werden muß, also

aa) Wenn die Nothaddresse die Bezahlung des Wechsels seinem Inhalte gemäß ganz verweigert, und

bb) Wenn die bevorzugte Nothaddresse nicht bezahlen will, oder nicht für den früheren Interessenten zahlt, und aus einem von beiden Gründen der Wechsel zu Ehren eines späteren Indossanten eingelöset wird.

cc) Allgemeinen Grundsätzen zufolge genügt bei jeder Intervention, sie geschehe durch einen berufenen oder unberufenen Intervenienten, der Protest Mangels-Annahme oder Mangels-Zahlung, und man kann, außer dem Fall, da die spätere Nothaddresse des-

halb zur Honorirung kommt, weil die frühere sie verweigerte, keinen besonderen Interventionsprotest fordern. Einem allgemeinen Gebrauche zufolge, wird jedoch die Intervention entweder in dem Proteste selbst erwähnt, oder aber eine besondre Acte darüber aufgenommen, und dem Proteste angehängt. Darin wird es dann auch erwähnt, wenn eine Addresse oder ein unberufener Intervenient sich zur Honorirung erbot, aber von einem Bevorzugten verdrängt wurde. Wesentlich ist dieß aber nicht, weil der bevorzugte Intervenient ja auf jeden Fall zugelassen werden mußte; wiewohl es nützlich seyn kann in dem Falle, daß, etwa weil der zugelassene Honorant sich erst später meldete, oder weil auf dem Wechsel nicht zu erkennen war, welche Addresse von dem früheren Interessenten, und welche von späteren herrührte, Kosten entstanden sind, wegen deren sich der Präsentant, oder bei der Zahlung durch Intervention (§. 306) der Honorant an einem Interessenten erholen will. Wird aber dem Ehren-Zahler die Auslieferung des Mangels-Zahlung erhobenen Protestes verweigert, dann tritt eine absolute Nothwendigkeit zu Erhebung des Interventionsprotestes ein. Denn da der Honorant nur unter Protest zahlen durfte, ein solcher also zu seiner Legitimation gegen den Honoraten gehört, insofern er diesem den Beweis der verweigerten Zahlung liefern muß, so muß er den Mangel, der ihm sonst entgegenstehen würde, verbessern, und daher nun seiner Seits protestiren lassen. Dieß folgt auch da, wo Gesetze es nicht ausdrücklich vorschreiben, aus der absoluten Nothwendigkeit des Protestes Mangels-Zahlung, und aus der Bedingung der Intervention durch den Protest.

dd) Aus denselben Gründen wird der Interventionsprotest nothwendig, wenn ein Wechsel Mangels Annahme protestirt ist, aber entweder, weil dieß nicht nothwendig ist, oder weil es versäumt wurde, zur Verfallzeit nicht wieder protestirt worden, und nun erst ein Intervenient sich meldet. Denn die Intervention zur Zahlung ist durch einen Protest Mangels Zahlung bedingt, wo dieser nicht existirt, muß also der Intervenient ihn sich erst verschaffen.

§. 312. II. Moralische Nothwendigkeit des Protestes.

Moralisch (oder wenn man lieber will, relativ) nothwendig nenne ich diejenigen Arten des Protestes, die zwar nicht in den Gesetzen bestimmt vorgeschrieben sind, an deren Unterlassung man daher auch nicht die Folgen einer wechselrechtlichen Versäumniß knüpfen kann, die aber, insofern zur Begründung des Wechselprocesses Liquidität gehört, immer nothwendig sind, wo nicht andre eben so liquide Beweismittel zu Gebote stehen, und die selbst als sicherstes und gewöhnlichstes Beweismittel zweckmäßig sind, auch wo man andre Beweismittel hat. Auch diesen Protest sollte daher ein vorsichtiger Kaufmann nicht versäumen. Besonders aber ist hier zu bemerken, daß mehrere dieser Arten in Particularrechten vorgeschrieben sind, und also in einzelen Ländern bald der eine, bald der andre dieser Proteste zu den absolut nothwendigen gezählt werden muß. Das ändert freilich das allgemeine Princip nicht, allein es ist für den Kaufmann, der mit dem Auslande zu thun hat, dessen Gesetze und Gewohnheiten er vielleicht nicht genau kennt, ein Grund mehr, diese Proteste nicht zu versäumen, auch wenn sie nach den Gesetzen seines Wohnortes nicht absolut nothwendig wären. Dahin gehören:

1) Die verweigerte Auslieferung eines Wechselduplicats, wenn dieses von dem Besitzer des andern Exemplars abgefordert wird. Dieser Protest ist erforderlich:

a) Wenn das abzufordernde Exemplar überhaupt nicht ausgeliefert wird. Gleichgültig ist es dabei, weshalb dieß verweigert wird, ob derjenige, von dem man es fordert, es überhaupt nicht besitzt, oder nicht zu besitzen vorgiebt, ob er es bereits an ein andres Duplicat verabfolgen lassen, ob das producirte Exemplar nicht mit dem abgeforderten übereinstimmt, ob der Inhaber desselben die Legitimation des Abfordernden in Zweifel zieht, oder welche sonstige Gründe der Verweigerung hier eintreten können.

b) Wenn das abgeforderte Exemplar zwar ausgeliefert wird, aber nicht in gehöriger Ordnung ist. Hieher gehören alle Fälle, in denen das Accept eines angenommenen Exemplars

an Mängeln leidet; also z. B. wenn der Wechsel für eine geringere Summe, unter einer Bedingung acceptirt ist, wenn das Accept sich nicht in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form befindet u. dgl. — Hat der Inhaber des acceptirten Exemplares bereits gegen den Trassaten protestiren lassen, und besitzt er den Protest noch, so genügt es, wenn er mit dem abgeforderten Exemplare zugleich den durch ihn erhobenen Protest ausliefert, da der Abfordernde zu seiner Legitimation gegen die Vormänner nichts weiter bedarf [1]). Ist aber der Protest schon weggeschickt, oder hat der Ausliefernde gar die Protestlevirung versäumt, so wird nun der Protest gegen ihn nothwendig.

2) Was von Nichtauslieferung eines Duplicats gesagt ist, ist auch anzuwenden, wenn ein Originalwechsel nicht an die abfordernde Copie ausgeliefert werden will oder kann, oder wenn das ausgelieferte Original in der Art, wie dieß oben unter 1. b. angeführt wurde, mangelhaft ist. Die Gründe, aus denen, wo dieser Fall eintritt, die Aushändigung des Originals verweigert wird, sind auch hier gleichgültig.

3) Wenn der Trassat, da wo dieses Präjudiz Statt findet, weil er einen Wechsel über vier und zwanzig Stunden bei sich behält, so angesehen werden muß, als habe er acceptirt. Schreibt nun noch derselbe die Acceptation auf den Wechsel, und zwar in einer Art, daß sie die Wirkung der zeitig geschehenen Annahme hat, so bedarf es keines Protestes. Erhebt der Präsentant den Protest Mangels-Annahme, so ist die Sache ebenfalls damit abgethan. Will er aber aus der stillschweigenden oder fingirten Annahme den Bezogenen in Anspruch nehmen, so muß er bei Verfall gegen ihn das Factum, aus welchem er die Acceptation herleitet, was hier das Behalten des Wechsels ist, liquide machen können; er muß ferner gegen alle diejenigen, gegen die er im Fall nicht erfolgender Zahlurg einen Regreß nehmen will, den erforderlichen Beweis haben, und daher um die Annahme, und daß kein

---

1) Die Schrift über Wechselduplicate übersieht diesen Fall.

Protest Mangels-Annahme erforderlich war, ihm also keine Versäumniß zur Last falle, zu documentiren, den Protest erheben.

4) Wenn das acceptirte Original oder Duplicat nicht ausgeliefert wurde, und nun der Trassat das ihm vorgelegte Exemplar oder Copie aus dem Grunde, weil er bereits ein audres acceptirte, nicht annehmen kann. Es läßt sich freilich nichts dagegen sagen, wenn man diesen Protest wie einen reinen Protest Mangels-Annahme behandeln, und deshalb unter die absolut nothwendigen rechnen will. Auch wird er dieß auf jeden Fall da seyn, wo der Inhaber des Duplicats oder der Copie in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet ist, auf dasselbe die Annahme nachzusuchen, und er geht in einen solchen reinen Acceptationsprotest über, wenn es sich findet, daß die nach der Behauptung des Trassaten bereits geschehen seyn sollende Annahme nicht gegründet ist. Hievon abstrahirt, und da man nach allgemeinen Grundsätzen den Inhaber der Secunda ꝛc. uicht zur Acceptationspräsentation verpflichtet halten kann, wo er das Recht hat, ein schon acceptirtes Exemplar zu fordern, läßt sich der hier gemeinte Protest keineswegs unter diejenigen zählen, deren Unterlassen als wechselrechtliche Versäumniß angesehen werden kann.

5) Der Protest gegen den Vormann, an den man einen Regreß nehmen will, von dem man aber keine Bezahlung erhält. Dieser Protest wird besonders da erforderlich, wo die Regreßnahme an die Beobachtung einer vorgeschriebenen Ordnung (§. 323) gebunden ist. Da wo dieß nicht der Fall ist, würde er nur dann nothwendig seyn, wenn die Regreßnahme (wie z. B. die durch Rückwechsel) Kosten verursacht hat, und man sich wegen deren Erstattung an den früheren Vormann halten will.

6) Wenn der Bezogene nicht existirt, oder nicht zu finden ist, so braucht kein Protest levirt zu werden (§. 313), wenn er aber acceptirt hat, und sich nun erst entfernt, so daß er zur Verfallzeit nicht aufgefunden wird, so scheint es, als müsse dieser Umstand gehörig constatirt, und also Protest erhoben werden.

§. 313. III. Fälle, in denen es rein von der Willkühr des Inhabers abhängt, ob er protestiren will.

Außer den angeführten Fällen, in welchen ein Protest erforderlich ist, lassen sich noch mehrere denken, in denen der Inhaber es zweckmäßig finden kann, zu seiner Sicherheit protestiren zu lassen, ohne daß dieß jedoch gerade erforderlich wäre. Dieser Fälle sind sehr viele, und sie lassen sich eben so häufig denken, als Veranlassungen eintreten, bei welchen sich der Wechselinteressent den Beweis irgend einer Thatsache sichern will. Als die vorzüglichsten kann man wohl folgende ansehen:

1) Der Interventionsprotest in den Fällen, in welchen er nicht zu den nothwendigen Protesten gehört. (§. 311, 2., c., cc.)

2) Der sogenannte Contraprotest. Wenn nämlich jemand von einem Wechselverbundenen befürchtet, er werde bei der Regreßnahme Weiterungen machen, so sucht er sich wohl durch einen Protest den Beweis zu sichern, daß er demselben die nicht erfolgte Acceptation oder Bezahlung gehörig notificirt und ihm zur rechten Zeit den Protest vorgezeigt habe. Insofern hier von einer Handlung die Rede ist, die derjenige, gegen den sie erwiesen werden soll, mit seinen eignen Sinnen wahrgenommen haben muß, ist dieser Protest nie erforderlich. Er ist jedoch, wie überhaupt der Protest, ein höchst einfaches Mittel zur Beweisführung, und insofern allerdings zu empfehlen; besonders kann es für denjenigen, dem Wechsel und Protest übersandt wird zu dem Zwecke, ihn einem Indossanten ꝛc. zu notificiren, zweckmäßig seyn, ihn zu erheben, um zu verhindern, daß nicht etwa, wenn der letztere das Factum ableugnen sollte, ihm dieses gegen seinen Auftraggeber schade.

3) Der Securitätsprotest. Die Idee, daß der Protest Rechte bewahre, hat in manchen Gesetzen die Vorschrift veranlaßt, daß, wenn der Acceptant eines Wechsels vor der Verfallzeit förmlich insolvent wird, der Inhaber protestiren lassen müsse, sobald er solche Insolvenz erfährt. So wenig es nun auch zu tadeln ist, wenn ein Wechselgläubiger sich durch dieses Mittel den Beweis der erfolgten Insolvenzerklärung seines Schuldners zu sichern sucht,

so wenig kann man nach allgemeinen Grundsätzen diesen Protest für nothwendig halten. Am Platze kann man wohl die Insolvenzerklärung eines Kaufmanns als notorisch ansehen, d. h. annehmen, daß jeder andre Kaufmann sie kenne, oder kennen müsse, und wenn man auch nicht mit voller Strenge diesen Grundsatz dahin ausdehnen will, daß auch ein Auswärtiger sich um das Schicksal derer bekümmern müsse, mit denen er in Verbindung steht, so muß es doch genügen, wenn die Insolvenzerklärung ihm überhaupt documentirt wird, ein Grundsatz, der in einzelen neueren Gesetzgebungen auch adoptirt ist, während in anderen die Verpflichtung des Wechselinhabers in dieser Hinsicht noch weiter ausgedehnt ist (§. 320).

4. Der Protest Mangels Zahlung bei Wechseln, die wegen Nichtannahme bereits protestirt wurden. Es versteht sich, daß dieser Protest in diese Classe nur kommen kann, insofern er nicht nach dem oben gesagten zu den nothwendigen gehört (§. 310. 2. a. dd.)

5. Wenn der Bezogene nicht existirt, oder nicht aufgefunden wird. Auch dieser Protest kann unter Umständen zu den nothwendigen gehören (§. 312. 5.) und ist in Gesetzen selbst überhaupt dazu erhoben (§. 320).

Außer diesen können freilich noch mehrere vorkommen, in denen es zweckmäßig seyn kann, zu protestiren, und es ist immer zu rathen, daß man darin eher zu viel als zu wenig thue; besonders in den Fällen, in welchen ein Kaufmann nicht weiß, wie er in dem fremden Orte behandelt werden wird (§. 319). Nicht selten kann man sich auch eines Protestes in ganz anderen Absichten bedienen, und manche Weiterungen abschneiden, denen man sonst nicht entgehen würde [1]).

---

1) Ich habe mich, auch in andern als in Wechselsachen, des Protestes schon mit Glück bedient, um in der Antwort, die dem Notar ertheilt wurde, eine Anerkennung eines in Frage stehenden Factums zu erlangen, ehe die Sachen zum Proceß kamen, und nun der Protestat, auf die Relevanz desselben aufmerksam geworden, es abläugnen konnte.

6. Eine Art des Proteſtes, die der Traſſat, oder die in deſſen Stelle tretenden erheben können, iſt auch der, wenn zur Verfallzeit die Bezahlung nicht abgefordert wird, der Schuldner aber, um die Gefahr von ſich abzuwenden, den Wechſelbetrag deponiren will.

§. 314. Von dem Rechte zu proteſtiren.

Es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige proteſtirt, der ſich durch die Proteſtacte den Beweis der aufgewendeten gehörigen Diligenz in Betreff einer ihm obliegenden Handlung ſichern will, oder den Geſetzen zufolge, durch eine ſolche Acte den erforderlichen Beweis führen muß. Einer beſondern Legitimation des Proteſtirenden bedarf es dabei nicht, vielmehr würde zu den nothwendigen Proteſten in allen Fällen der Beſitz des Wechſels genügen, und auch ohne dieſen ein jeder zur Proteſtlevirung befugt ſeyn, wenn etwa der Fall, wie z. B. bei dem nothwendigen Interventionsproteſte, von der Art wäre, daß der Proteſtirende den Wechſel nicht beſäße. Nur das verſteht ſich von ſelbſt, daß der Proteſt nur dann von Wirkung ſeyn kann, wenn das Factum, wegen deſſen er errichtet wird, auch hinſichtlich der Perſon des Proteſtirenden relevant iſt. Daher würde ein von einem in überall keiner Beziehung zu dem Wechſel ſtehenden erhobener Proteſt, auch ſchon inſofern, als die Veranlaſſung zur Proteſtation für dieſen nicht vorhanden iſt, gänzlich ohne Wirkung ſeyn. Wenn man aber den Proteſten, die einer im Auftrage eines andern erhebt, rechtliche Wirkung beilegt, auch wenn er ſich nicht durch einen förmlichen Auftrag dazu ausweiſet, ſo braucht man darin nichts dem Wechſelrechte Eigenthümliches zu ſehen. Denn dies liegt theils in der Natur des kaufmänniſchen Verkehrs überhaupt, theils aber darin, daß auch nach juriſtiſchen Principien ein Auftrag ſtillſchweigend ſeyn kann, und daß ſelbſt die ſpätere Genehmigung dem ertheilten Auftrage gleich gilt. Ob derjenige, gegen den proteſtirt wird, einem in irgend einer Hinſicht nicht legiti-

mirten Rede stehen will, gilt dabei gleich, da es ja nur des Beweises der Diligenz bedarf.

Ein wesentlicher Unterschied tritt hier freilich insofern ein, als derjenige, der im eignen Rechte handelt, sich auch immer selbst bestimmen kann, wie er handeln will, und daher, wenn er sich den Folgen des unterlassenen Protestes unterwerfen will, auch willkührlich den Protest unterlassen kann; wer aber fremde Rechte vertritt, abermals den Beweis der Diligenz liefern muß, und daher wenigstens die nothwendigen Proteste zu erheben nicht versäumen darf, ohne sich selbst verantwortlich zu machen; es wäre denn, daß derjenige, den er vertritt, ihn ausdrücklich dieser Verbindlichkeit entfreit (ihm entgegenstehende Ordre ertheilt) hätte.

§. 315. Zeit und Ort der Protestlevirung.

Aus der Natur des Protestes, als eines Mittels sich in dem Falle der vergeblichen Vornahme einer Handlung, zu der man verbunden war, den Beweis der aufgewendeten gehörigen Diligenz zu sichern, folgt es, daß er in der Regel sogleich erhoben werden müsse. Unter dem sogleich ist der nächste Zeitpunct, nachdem die Handlung, deren Erfolglosigkeit man durch den Protest beweisen will, geschehen ist, zu verstehen. Daher muß im Zweifel dieser an demselben Tage geschehen. War die vorgenommene Handlung an keinen bestimmten Zeitpunct gebunden, wie z. B. häufig die Präsentation zur Annahme, so kann man dagegen dem Protestirenden das Aufschieben des Protestes nicht verbieten; doch muß er unbedingt geschehen, ehe eine andre Handlung, wie z. B. die Annahme durch eine Intervention ꝛc. dazwischen kommt. Auch wo gewisse Termine zur Vollziehung irgend einer Handlung existiren, hat der Grundsatz, daß der letzte Tag, an welchem ein solcher Termin abläuft, dem Wechselverbundenen, für den die Frist existirt, ganz gehöre, hin und wieder die Bestimmung veranlaßt, daß der Protest erst am folgenden Tage erhoben zu werden brauche; eine Bestimmung, die zwar vieles für sich hat, aber doch nur als geltend

angesehen werden kann, wo Gesetze sie enthalten, und nie ausgedehnt werden darf.

Was insbesondere den Protest Mangels Zahlung betrifft, so ist dieser zwar im Ganzen nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen; doch ist der Zeitpunkt insofern verschieden bestimmt, als er bald am Verfall- oder Zahlungstage erhoben werden muß, bald bis zum letzten Respittage verschoben werden kann. Von positiven Gesetzen abstrahirt, möchte folgendes das richtige seyn: Wo Respittage zu Gunsten des Präsentanten eingeführt sind, da versteht es sich von selbst, daß er sich deren bedienen kann, und daß er also den Protest bis zu dem letzten Respittage verschieben kann. Er hat dann die Wahl, ob er am Verfalltage, oder an einem der Respittage protestiren will. Ein gleiches ist der Fall, wenn Respittage zu Gunsten des Präsentanten und des Acceptanten gestattet sind. Finden sie dagegen allein zu Gunsten des Acceptanten Statt, so ist am Verfalltage zu protestiren. Die Behauptung, der Inhaber dürfe erst am letzten Respittage protestiren [1]) läßt sich nicht rechtfertigen; obgleich sie vielen Schein für sich hat. Durch das Schwanken des Princips in dieser Hinsicht mag der Nothbehelf entstanden seyn, den man Notiren des Wechsels nennt; der aber zugleich den Beweis liefert, wie kaufmännischer Tact den Protest im Grunde aus dem richtigen Gesichtspunrte ansah, aller Theorie zum Trotz.

Das Notiren des Wechsels wird gewöhnlich, und das ist abermals durch die unrichtige Idee, in dem Proteste eine Rechtsverwahrung zu sehen, veranlaßt, in dem Sinne genommen, daß man darunter eine einseitige Handlung des Notirenden versteht, der den Wechsel einer zur Protestlevirung befugten (§. 316) öffentlichen Person übergiebt, um ihn in ein Protocoll einzutragen, und mit der wirklichen Erhebung des Protestes bis späterhin zu warten. Das Ganze soll dann eine Documentirung der Vigilanz des Protestirenden seyn. Es ist aber nicht abzusehen, welche

1) S. u. a. Scherer a. a. O. II. S. 466. Noch andere Ideen hat Bender a. a. O. §. 414. n. 4.

Wirkung eine solche einseitige Handlung haben kann. Sie würde, wo man zur Protestlevirung noch länger Zeit hat, unnöthig und überflüssig seyn, wo man aber zweifelt, oder sonst seine Diligenz documentiren zu müssen glaubt, da würde diese Art den Wechsel (oder wie dies auch wohl, namentlich in Hamburg, ausgedrückt wird, den Protest) zu notiren, abermals unzureichend seyn, und den wirklichen Protest nicht ersetzen können. Richtiger ist die Vorschrift z. B. der Frankfurter Wechselordnung, nach der das Protestnotiren darin besteht, daß der Notar ꝛc. dem Schuldner den Wechsel wirklich vorzeigt und den Protest vorläufig ins Protocoll einträgt, mit der Ausfertigung aber wartet, bis solche von ihm verlangt wird. Der Protest wird danu auf den Tag des Notirens zurück datirt; setzt aber immer eine zweite Aufforderung, an den der etwas leisten soll, voraus, die dann unter dem späteren Datum in das Protest-Instrument aufgenommen wird. Die Hauptfälle in denen dieses Notiren vorkommt, sind:

1) Bei der Präsentation zur Annahme, wenn entweder die Acceptation nicht schlechtweg verweigert wird, sondern noch Hoffnung bleibt, daß sie in einiger Zeit erfolgen werde, oder wenn die Gesetze dem Präsentanten gestatten, mit dem Protestiren bis nächster Post zu warten. Besonders nützlich kann es bei Wechseln seyn, deren Verfallzeit von der Präsentation zur Annahme läuft, und bei denen eine später etwa erfolgte Annahme auf den Tag der ersten Präsentation zurück datirt wird.

2) Bei der Präsentation zur Zahlung. Hier vorzüglich wenn Respittage Statt finden, sich aber demungeachtet der Präsentant den Beweis der am Verfalltage geschehenen Vorzeigung sichern will; doch auch, wenn die Bezahlung nur zur Zeit verweigert worden, und Aussicht da ist, dieselbe vor Abgang der Post noch zu erlangen. In dem ersten Falle ist das Notiren ein sehr zweckmäßiges Mittel, den zwiefachen Protest zu vermeiden; da, wo Respittage zu Gunsten des Acceptanten existiren, der am Verfalltage levirte Protest nicht würde beweisen können, daß der Wechsel am letzten Respittage wieder vorgezeigt worden, und doch der

Präsentant, der hiezu ja verpflichtet war, unter Umständen dieses Beweises bedürfen kann. Man documentirt hier durch ein Protest=Document zugleich beides, die Präsentation bei Verfall, und die am letzten Respittage. Hier kann überdies das Notiren von großem Nutzen seyn, wenn man zweifelt, ob am Verfalltage, oder am letzten Respittage protestirt werden müsse.

Im Zweifel kann, wo Gesetze einen Protest fordern, das Notiren diesen nicht ersetzen. Nimmt man es aber in dem oben angegebenen richtigeren Sinne, so dürfte es, wer nur die Ausfertigung des Protestes bis zum Abgang der ersten Post geschieht, allerdings mit diesem auf eins hinauskommen, auch in dem vorausgesetzten Fall der Respittage das Notiren am Verfalltage insofern es ja den erforderlichen Beweis liefert, genügen.

An Sonn= und Festtagen, und zwar sowohl der Christen als Juden, darf natürlich kein Protest erhoben werden. Dieser ist daher bis zum nächsten Werktage aufzuschieben; doch verordnen Gesetze häufig, daß er vor dem Festtage erhoben werden solle. Wo aber Particularrechte diese oder andre Bestimmungen nicht enthalten, da ist die gegebene Erklärung, daß der Protest erst an dem nächstfolgenden Werktage erhoben zu werden brauche, schon deshalb anzunehmen, weil jeder, dem zu einer gewissen Handlung eine bestimmte Frist zusteht, ein unbedingtes Recht auf die ganze Frist hat.

Zur Erhebung des Protestes an dem bezeichneten Tage steht dem Protestirenden im Zweifel der ganze Tag zu. Doch pflegt es häufig Vorschrift zu seyn, daß nach Sonnenuntergang kein Protest levirt werden dürfe. Die Verordnung, daß der Protest zu bestimmten Stunden des Tages erhoben werden solle, ist durchaus singulair und gehört einzelen Particularrechten an.

Der nach Sonnenuntergang erhobene Protest ist hin und wieder sogar für ungültig erklärt.

Die Frage, wo ein Protest zu leviren sey, beantwortet sich nach dem aufgestellten Princip sehr einfach. Soll der Protest dazu dienen, den Beweis der aufgewendeten gehörigen Diligenz in Beziehung

auf eine wechselrechtliche Verbindlichkeit zu liefern, so folgt von selbst, daß der Protest an dem Orte, an dem der Protestirende diese Verbindlichkeit zu erfüllen hatte, und, wenn dieselbe der Verbindlichkeit eines Dritten durch deren Nichterfüllung er veranlaßt wurde, correspondirt, oder in der Vornahme einer Handlung in Beziehung zu einem Dritten besteht, gegen diesen Dritten erhoben werden müsse. Wo aber von einer Pflicht zur Protestirung gegen eine Person die Rede ist, da versteht sich von selbst, daß sie an sich nur gegen einen solchen geschehen könne, der durch den Wechsel selbst als ein solcher bezeichnet wird, gegen den er nothwendig wird. Daher kann z. B. ein Protest gegen einen solchen, der blos brieflich um Intervention des Wechsels ersucht war, nicht verlangt werden, und das Unterlassen in diesem Falle auf das wechselrechtliche Verhältniß von keinem Einfluß seyn.

Bei einem gehörigen Festhalten des Princips, daß der Protest nur Beweis der aufgewendeten gehörigen Diligenz sey, fällt denn auch jeder Zweifel hinsichtlich einer andern Frage weg. Man muß es danach nämlich als ausgemacht betrachten, daß bei domicilirten Wechseln der Protest Mangels Annahme gegen den Trassaten in dessen Wohnort, der Protest Mangels Zahlung aber in dem Wohnorte des Domicilaten und gegen diesen zu errichten ist, Eben daher genügt denn auch, wenn die Zahlung im Domicil nicht geleistet wird, der eine Protest, ohne daß man noch verlangen könnte, daß er nochmals gegen den Acceptanten erhoben werde. Vielmehr würde, wo etwa der Präsentant diesen zweiten Protest für zweckmäßig halten sollte, dieser die Natur des Contraprotestes (§. 311. 2.) annehmen, und nach Analogie der von diesm geltenden Grundsätze zu beurtheilen seyn.

Der Protest ist in der Regel in der Wohnung dessen vorzunehmen, gegen welchen er erhoben wird. Das Geschäftslocal des Protestaten (wie man ihn der Kürze wegen nennen kann) ist, wo es von der eigentlichen Wohnung desselben getrennt ist, freilich der natürlichste Ort dazu, und es kann allerdings hier protestirt wer-

den; doch hat der Protestirende keine Verpflichtung, sich an dieses zu binden; selbst nicht bei einer Societätshandlung. Wie es überhaupt genügt, wenn bei letzterer gegen einen Socius protestirt wird, so kann man dieses auch in dessen von dem Geschäftslocal (Comtoir, Laden ꝛc.) abgesonderter Wohnung vornehmen; was denn natürlich auch gilt, wo ein Einzeler der Inhaber des Geschäftes ist. Läßt sich der Protestat nicht finden, so treten andre Grundsätze ein. Man unterscheide:

a) Der Protestat hat ein Domicil in dem Orte des zu erhebenden Protestes, und wird nur nicht zu Hause (im Comtoir ꝛc.) angetroffen. Dann ist dieses Domicil oder das Geschäftslocal nichts desto weniger der Platz zur Erhebung des Protestes.

b) Dasselbe gilt, wenn derselbe sich nach Uebernahme einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten ganz von seinem bisherigen Wohnorte entfernte; wie z. B. wenn der Bezogene acceptirt, aber vor Verfall davon geht.

c) Wurde derjenige, gegen den zu protestiren war, überall nicht aufgefunden, oder existirt die im Wechsel genannte Person nicht, so tritt der sogenannte Protest in den Wind ein. Läßt sich, in dem ersteren Falle, das frühere Domicil des Protestaten ausmitteln, so ist zu empfehlen, daß hier protestirt werde. Gelingt dies nicht, so kann man nach allgemeinen Grundsätzen wohl nicht mehr fordern; als daß über diesen Umstand, wenn einmal protestirt werden soll, das gehörige Protocoll aufgenommen werde. Daß in dem vorausgesetzten Falle der Protest an einem öffentlichen Orte, z. B. der Börse, dem Postbureau levirt werden müsse, ist durchaus particularrechtlich.

§. 316. Formalien des Protestes.

Die äußere Form des Protestes ist keineswegs überall gleich, und es ist daher schwer, aus den vorhandenen Grundsätzen allgemeine Resultate zu ziehen. Man muß vielmehr wegen deren Beurtheilung im vorkommenden Falle auf jedes Orts Gewohnheiten und Gesetze verweisen. Folgende Sätze dürften jedoch'

aus der Natur der Sache und der Uebereinstimmung vieler Gesetze folgend, zur Begründung eines richtigen Urtheils, da, wo Gesetze fehlen, dienen:

1) Der Protest muß, wenn er liquides Beweismittel seyn soll, in einer öffentlichen Urkunde aufgezeichnet seyn. In der Regel bedient man sich dazu der öffentlichen Notare; hin und wieder, z. B. in Frankfurt a. M. sind sogar eigne geschworne Wechselnotare angestellt. Andrer Orten sind die Beamten oder Gerichtspersonen zur Aufnahme der Proteste befugt, mit denen gleichwohl die Notare concurriren. Ist einem Beamten dieses Geschäft bei seiner Anstellung übertragen und er darauf vereidet, so läßt sich dagegen eben nichts erinnern. Sonst sollte man nur solche Beamten oder Gerichtspersonen dazu befugt halten, die auf das Protocolliren beeidigt sind, (z. B. Actuare) wie dies ganz richtig das Hannöversche Wechselrecht bestimmt (§. 320). Sollte es sich treffen, daß man an einem Orte, an welchem kein Notar zu haben ist, protestiren lassen will, so muß man sich wohl überhaupt, auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, eines Justizbeamten (doch keines ganz untergeordneten) dazu bedienen; dieser würde aber, wenn er nicht einen Amtseid auf Protocollführung geleistet hat, oder diese Handlung nicht ausdrücklich zu seinem angewiesenen Geschäftskreise gehört, Zeugen zuziehen müssen. Sonst bedarf es, dem Gebrauch zufolge, weder der Zuziehung von Instrumentszeugen, noch, wo ein Notar protestirt, eines adjungirten Notars [1]). Verlangt es jedoch derjenige, der den Protest leviren läßt, so kann sich, wenigstens der Notar, nicht weigern, Zeugen zu adhibiren. Der Notar oder Beamte verfügt sich, auf an ihn gelangte Requisition, an den Ort des Protestes und fordert die Vollziehung der Handlung, die der Protestirende von dem Prote-

---

1) Die Reichsgesetze wollen ohne Unterschied bei allen notariellen Ausfertigungen Zeugen zugezogen wissen; sie gehören danach also auch zu Wechselprotesten. S. Notariatsordn. 1512 §. 3. Der Gebrauch ist jetzt aber meistens dagegen, und eben so Landesgesetze.

staten verlangt. Ueber dieses Factum so wie über den weitern Hergang der Sache hat er sodann ein gehöriges Protocoll anzufertigen, welches, wie die ganze Handlung, ebenfalls Protest, Wechselprotest heißt.

2) Dieser Protest enthält folgende wesentliche Bestandtheile:

a) eine genaue, wörtliche Abschrift des Wechsels. Die Abschrift enthält alle Bestandtheile des copirten Wechsels, sowohl der Vor- als Rückseite. Ist etwas ausgestrichen, finden sich Rasuren ꝛc., so ist dies zu bemerken, insofern die so delirten Stellen unleserlich sind. Ist das ausgestrichene Wort noch zu lesen, so ist es mit zu copiren, und dabei anzuführen, daß es durchstrichen sey. Die Copie muß auch insofern genau seyn, als es den Notarien ꝛc. nicht gestattet seyn kann, sich dabei, etwa um schneller davon zu kommen, der Abbreviaturen, der Ziffern oder andrer Kürzungsmitteln zu bedienen. Vielmehr muß sie, so wie das ganze Instrument, in lesbaren deutschen oder lateinischen Buchstaben geschrieben seyn [2]). Gleichgültig ist es übrigens, ob die Protestacte mit der Abschrift des Wechsels anfängt, oder sie im Context einschaltet, oder am Schlusse anhängt; obgleich das erstere vorzuziehen seyn dürfte.

b) Das Datum des levirten Protestes. Dieses ist, wenigstens einmal, mit Buchstaben zu schreiben. Nach der Reichsverfassung war außer der Jahrszahl der christlichen Zeitrechnung auch das Regierungsjahr des Kaisers, und die Indiction (der Römer Zinszahl) in dem Proteste zu benennen [3]). Jetzt fällt beides hinweg.

c) Der Ort des levirten Protestes; und zwar sowohl die Stadt (Dorf ꝛc.), als auch der Ort, an welchem in solcher Stadt der Protest levirt wurde, also z. B. die Wohnung, das Comtoir

---

[2]) Kaiserl. Maximil. I. Notariatsordn. 1512 §. 14. 19.
[3]) Kaiserl. Notariatsordn. §. 3.

des Protestaten, am besten, besonders wenn mehrere gleiches Namens an dem Orte sind, mit Benennung der Straße.

d) Die an den Protestirenden gelangte Requisition zur Vornahme dieser Solennität, mit Angabe, wer der Requirirende sey [4]).

e) Hierauf folgt die möglichst kurze Erzählung der vorgenommenen Handlung, und dessen, was sich dabei ereignet; also z. B. daß er den Wechsel dem Acceptanten präsentirt und dessen Bezahlung gefordert habe, welche Antwort er erhalten, daß er den Protestaten nicht getroffen, daß dieser ihn nicht ins Haus gelassen, ob er mit einem andern gesprochen u. d. gl. Diese Erzählung kann in gedrängter Kürze abgefaßt seyn, und es ist daher nicht verwehrt, sich dazu eines gedruckten Formulares zu bedienen, sie ist aber in einer deutlichen verständlichen Sprache, und zwar jetzt überall in der Landessprache zu verfassen [5]), selbst wenn sämmtliche Partheien Fremde einer Nation wären.

f) Zuletzt folgt der hergebrachten Form nach eine Protestation wegen Capitals, Zinsen, Schäden und Kosten und wegen Hin- und Herwechsels, mitunter sogar eine Rechtsreservation; am häufigsten mit der nichtssagenden Formel „gegen jeden, den es angeht.“ Diese ganze Protestation und Reservation, kann, wenn sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht als wesentlich betrachtet werden, da man sich Rechte, die man hat, nicht vorzubehalten braucht, neue Rechte nicht dadurch erworben werden, und in keinem Verhältnisse vorausgesetzt werden darf, daß man stillschweigend auf etwas habe verzichten wollen. Freilich kann sie auch

---

4) Arg. §. 3. d. Notariatsordn. 1512. — Die Vorschrift liegt auch in der Natur der Sache, denn nur in demjenigen, was der Protestirende in seiner Eigenschaft als requirirter Notar oder als wirklich fungirender Beamter attestirt, kann man sein alleiniges Zeugniß als beweisend ansehen. Eine beiher oder zufällig unternommene Handlung bezeugt der Notar mit nicht mehr Wirksamkeit, als jeder Privatmann.

5) Nach der Reichsnotariatsordn. §. 19. konnte sie lateinisch oder deutsch seyn.

nicht schaden, und so mag man denn, wo sie einmal hergebracht ist, sie stehen lassen.

g) Nach den Reichsgesetzen [6]) gehörte zu jedem Notariatsinstrumente, also auch zu einem Wechselproteste, noch die Anrufung des Namens Gottes und der Name des Kaisers. Erstere würde sich so übel gar nicht ausnehmen und hätte daher häufiger beibehalten werden können. Letzterer fällt natürlich von selbst weg. Ob der Name des Regenten an dessen Stelle trete, ist nach Landesgesetzen zu beurtheilen. Eine Ungültigkeit des Protestes würde aus der Weglassung aber nie folgen [7]).

3) Andre Bestandtheile, z. B. die zweimalige Benennung des Datums, oder die Beziehung auf das vorgeschriebene Datum am Schlusse des Protestes sind zufällig.

4) Mancher Orten ist es den Notaren zur Pflicht gemacht, ein Buch zu halten, in welches sie alle Proteste eintragen; eine Vorschrift, die sehr zweckmäßig ist. Doch muß man nach gemeinem Rechte [8]) behaupten, daß sie Ausfertigungen der Proteste nur ihren Requirenten ertheilen dürfen, und daß selbst sonstige Interessenten nur nach erfolgtem richterlichen Erkenntniß eine solche zu fordern berechtigt sind. Ob eine Abschrift des Protestes bei dem Protestaten zurückzulassen sey, ist nach Landesgesetzen zu entscheiden; doch dürfte dieser, als Parthey, wohl an sich berechtigt seyn, eine Ausfertigung zu fordern. Auch wird wohl die Vorschrift, daß selbst den Requirenten mehrere Ausfertigungen nur auf richterliches Erkenntniß zu ertheilen seyen, nicht mehr beobachtet.

5) Wird derselbe Protest mehrere Male erhoben, so mögen

---

[6]) Notariatsordn. 1512 §. 3.

[7]) Vergl. die Entscheidung der Preuß. Gesetzcommission vom 25. Januar 1785 u. Preuß. Hofrescript vom 1. Febr. 1785. Richtig ist die Entscheidung (die sich auch in Kleins Annalen der Gesetzgeb. in d. Preuß. Staaten I. S. 165 f. findet) allgemein genommen freilich; aber sonderbar nimmt es sich doch aus, wenn die Preußische Gesetzcommission eine Frage des Hamburger Rechts entscheidet.

[8]) Notariatsordn. 1512 §. 23.

sämmtliche Wiederholungen wohl in einem Documente protocollirt werden. Nur sind sie nichtsdestoweniger in demselben gehörig zu trennen, und namentlich jede unter dem richtigen Datum aufzuführen. Dieß ist insbesondre auch auf das Notiren der Wechsel anzuwenden, wenn nachher der Protest erhoben und ausgefertigt wird.

§. 317. Wirkung des Protestes.

Der gehörig aufgenommene Protest liefert nun, nach dem bisher gesagten, den völlig liquiden Beweis, daß ein Wechselverbundener in Beziehung auf eine ihm obliegende rechtliche Verbindlichkeit die contractmäßige Diligenz angewendet habe. Insofern durch diese Diligenz die Regreßnahme gegen die verschiedenen Wechselinteressenten bedingt ist, mag man denn auch sagen, daß der Protest in seiner Wirkung den Regreß sichere. Doch kann man consequent und nach der Strenge diese Wirkung nicht allen Protesten beilegen: vielmehr ist dieser Satz von seiner negativen Seite zu prüfen, und also zu untersuchen, welchen Einfluß das Unterlassen des Protestes auf das wechselrechtliche Verhältniß der Interessenten habe. Darüber bemerke man:

1) Der unterlassene Protest schließt den wechselmäßigen Regreß nur aus, wo gesetzlich diese Folge daran geknüpft ist. Daher hat nur der absolut nothwendige Protest diese Folge.

2) Das Unterlassen der übrigen Arten des Protestes (§. 309 ff.) dagegen läßt das eigentliche Wechselverhältniß unberührt. Die Wirkung ist bei den moralisch nothwendigen einzig die, daß der strenge Wechselproceß aufhört, und man seinen Regreß in einer andern, — gewöhnlich summarischen, — Proceßgattung nimmt. Der Beweis kann hier auf andre Weise hergestellt werden. Gänzlich ohne Einfluß ist dagegen die Unterlassung der Proteste, die oben (§. 313) als solche bezeichnet sind, deren Levirung rein von der Willkühr des Wechselgläubigers abhängt. Doch kann man diese eben so, wie die moralisch nothwendigen, insofern em-

pfehlen, als dadurch die zum förmlichen Wechselverfahren erforderliche Liquidität sofort hergestellt werden kann.

Die Frage, inwiefern höhere Gewalt die Unterlassung des Protestes entschuldige, und dessen Folge abwende, die nach dem bisherigen natürlich nur bei den absolut nothwendigen Protesten entstehen kann, beantwortet sich nach demjenigen, was über die durch höhere Gewalt verhinderte Präsentation gesagt ist (§. 296).

§. 318. Zurücksendung des Protestes. — Nachrichtgebung.

Sobald es gewiß ist, daß der Inhaber des Wechsels den Zweck, zu welchem er einen Wechsel erhält, mit demselben nicht erreichen werde, welche Gewißheit überall der Protest giebt, und vor vollständig erhobenem Proteste in allen Fällen, in welchen dieser absolut nothwendig ist (§. 311) nicht vorausgesetzt werden darf, hat er dem regreßpflichtigen Interessenten Nachricht davon zu ertheilen; weil dieser in den gehörigen Stand gesetzt werden muß, die Leistungen, zu denen er verbunden ist, anschaffen zu können. Diese Nachrichtgebung muß nach allgemeinen Grundsätzen sogleich, d. h. mit erster Post nach eingetretener Gewißheit geschehen.

Verschieden davon ist die Zurücksendung des Wechsels und des Protestes. Da der Regreß durch völlige Liquidität eines Factums bedingt ist, welches derjenige, gegen den er genommen werden soll, nicht wissen kann, so folgt, daß ehe ihm der Protest vorgelegt worden, ein Anspruch an ihn nicht Statt finde. Es ließe sich daher im allgemeinen behaupten, daß es mit dieser Zurücksendung des Protestes im Grunde Zeit habe, bis wirklich der Regreß genommen werden soll. Dagegen aber tritt die andre Rücksicht ein, daß derjenige, an den ein Regreß genommen werden soll, meistens wieder einen Regreß zu nehmen hat, und, wo dieß nicht der Fall ist, wie bei dem Trassanten, wenigstens oft einen Anspruch an den Trassaten hat. Insofern hat er also allerdings ein Interesse dabei, daß ihm sowohl die Nachricht, als auch der Protest möglichst bald zugesandt werde. Weshalb denn wieder

zu behaupten ist, daß auch diese Uebersendung sogleich, d. h. also mit erster Post geschehen müsse. Es muß aber auch behauptet werden, daß eine solche Zurücksendung nicht zu früh geschehen dürfe. In allen Fällen, in welchen der Inhaber eines Wechsels die Erreichung seines Zweckes auf einem Wege, den einzuschlagen er verpflichtet ist, noch möglich halten muß, ist er verbunden, wenigstens den Wechsel an sich zu halten. Daher darf er z. B. einen am Verfalltage protestirten Wechsel vor Ablauf der zu Gunsten des Acceptanten eingeführten Respittage nicht wegschicken.

Eine Pflicht zur Zurücksendung des Wechsels und Protestes sollte man freilich der Strenge nach nur da annehmen, wo sie ausdrücklich vorgeschrieben ist; dieß ist jedoch in den meisten Gesetzen geschehen. Hier entsteht dann die Frage, an wen werden diese Documente gesendet? Wollte man die mehrsten Wechselgesetze buchstäblich verstehen, so müßte man behaupten, daß sie directe an den Regreßpflichtigen überschickt werden müssen, da fast alle dem Inhaber die Zurücksendung „an den Indossanten" oder „an seinen Mann" oder „an den, von welchem er ihn empfangen" vorschreiben. Es kann aber nicht der Sinn der Gesetze seyn, daß ein Wechselgläubiger die Beweismittel, auf die er einen Anspruch zu gründen denkt, aus den Händen gebe, ehe er befriedigt ist. Deshalb muß die Interpretation hier zu Hülfe kommen, und es ist zu behaupten, daß es genügen müsse, wenn der Wechsel und Protest einem Dritten eingesendet werde, der ihn dann sogleich dem betreffenden Interessenten mittheilt, notificirt. Man kann dieß dann eine Nachrichtgebung im eminenteren Sinne nennen.

Diese Zurücksendung oder Notification des Protestes geschieht nun zunächst an denjenigen, gegen welchen ein Regreß genommen werden soll; also wo dieser an die Reihefolge der Giri gebunden ist (§. 323) an den nächsten Vormann; welches letztere mehrere Gesetze überhaupt vorschreiben. Der Indossant ist dann verpflichtet, sofort wiederum seinem Vormann Nachricht zu geben, und so geht die Verpflichtung durch alle Giri bis zu dem Trassanten hinauf.

Da die Notification unter dem Namen einer Zurücksendung des Wechsels und Protestes erwähnt worden, so könnte es scheinen, als sey dieselbe nur erforderlich bei solchen Wechseln, deren letzter Girant im Auslande wohnt. Daß könnte durch die Idee noch mehr unterstützt werden', daß der am Platze wohnende Girant ja die Ereignisse der Börse erfahren müsse, besonders wenn, wie z. B. in Frankfurt am Main das Protocoll über die Wechselproteste zu jedermanns Einsicht offen liegt. Allein die Gesetze machen die Notification unbedingt zur Pflicht, ohne zu unterscheiden, ob der Vormann am Platze wohne oder nicht, und so darf auch in dem angenommenen Falle der Protestant von dieser Verpflichtung nicht frei gesprochen werden. Danach beantwortet sich dann auch die Frage, ob die Notification des Protestes bei Platzwechseln, d. h. bei solchen, wo der Trassant und Trassat an einem Orte wohnen, geschehen müsse, sehr leicht [1]). Bei diesen ist sie ebenfalls zu bejahen, und zwar um so mehr, als das Stillschweigen der Gesetze hierüber sich, ohne daß man etwas absichtliches darin sehen darf, ganz einfach daraus erklärt, daß die fremden Wechsel bei weitem die häufigsten sind, und deshalb vorzüglich den Verfassern der Wechselordnungen vorgeschwebt haben.

Welchen Einfluß hat die unterlassene Notification auf das wechselrechtliche Verhältniß? Wenn man den oben angegebenen Zweck der Nachrichtgebung, so wie, was hierüber bei Gelegenheit der Notification durch Zurücksendung des Wechsels und Protestes gesagt ist, im Auge behält, so folgt, daß man consequent denjenigen, der diese überhaupt versäumt, oder sie nicht zur gehörigen Zeit bewerkstelligt, nur zur Erstattung des dadurch verursachten Schadens verpflichten kann; und man sollte nie den Verlust des Wechselregresses daran knüpfen. Diese Bestimmung würde auch durch

---

1) Vergl. Heise u. Cropp juristische Abhandl. I. S. 535 ff., wo aber die Untersuchung gänzlich auf Platzwechsel beschränkt ist. — Eine sonderbare Definition von einem Platzwechsel giebt u. a. Scherer Handb. II. S. 338.

die Behauptung: der Präsentant eines Wechsels sey procurator in rem suam [2]), deren Richtigkeit übrigens nicht über allen Zweifel erhaben ist, eher bestätigt als entkräftet werden. Particularrechte enthalten freilich oft die Verordnung, daß die versäumte Notification das Recht des Regresses aufhebe; doch fehlt es auch nicht an Gesetzen, die daran blos eine Verpflichtung zum Schadenersatz knüpfen.

Noch ist zu bemerken, daß der Präsentant eines Wechsels, der blos Bevollmächtigter ist, natürlich unbedingt zur wirklichen directen Einsendung des Wechsels und Protestes an seinen Vollmachtgeber verpflichtet ist, und daß für ihn die Versäumniß keine andre Folge haben kann, als Verpflichtung zum Schadenersatz.

§. 319. Nach welchen Gesetzen ist der Protest zu beurtheilen?

Ehe zur Darlegung der Bestimmungen der einzelen Gesetze geschritten werden kann, scheint es nicht unzweckmäßig, noch eine Frage hier aufzuwerfen. Es schien nämlich unnöthig, zu untersuchen, nach welchen Gesetzen die Wechselverbindlichkeit unter den Partheien überhaupt zu beurtheilen sey, insofern dabei von der Frage die Rede war, nach den Gesetzen welches Ortes dieses geschehen solle. Es ist dabei überhaupt kein Grund vorhanden, im mindesten von allgemeinen Regeln abzuweichen. Nicht unwichtig dagegen ist es, diese Frage in Beziehung auf den Wechselprotest zu erörtern. Der Wechselprotest ist gewiß, so wie das Wechselrecht sich einmal gestellt hat, die wichtigste Handlung desselben; und gerade beim Wechselproteste kommen am häufigsten die Fälle einer Collision der Gesetze vor. Mit dem Grundsatze, daß jedes Rechtsgeschäft nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen sey, an welchem es vorgenommen wurde (locus regit actum) dürfte man schwerlich ausreichen, da das Wechselgeschäft gerade durch die fortwährende Beziehung, in der jeder der Contrahenten zum

---

[2]) Aus dieser Anführung wird unter andern der Verlust des Regresses abgeleitet bei Heise u. Cropp a. a. O. S. 536. f.

Auslande steht, in dieser Hinsicht eine der intricatesten Materien wird. Ich halte Folgendes für das richtige:

1) Die Regel logus regit actum gilt allgemein, und kommt daher auch bei dem Wechselrecht zur Anwendung. Sie sagt aber, auf den Protest bezogen, weiter nichts, als daß die äußere Form desselben (§. 316) nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen sey, wo er levirt wurde [1]).

2) Wenn dagegen in andrer Beziehung von dem Wechselproteste die Rede ist, so kommen andre Grundsätze zur Anwendung:

a) Der Protest ist durchaus kein selbstständiges Rechtsgeschäft, sondern ein zur Begründung des Regresses, oder (wie die moralisch nothwendigen) der schleunigen Proceßart dienendes Beweismittel. Daher sind die Fälle, in denen er nothwendig ist, nach den Gesetzen des Ortes zu bestimmen, in welchem derjenige, der in Anspruch genommen werden soll, wohnt. Dieß ist um so mehr anzunehmen, als das Wechselgeschäft gerade ein solches ist, welches, seiner Intention nach, besonders zwischen Bewohnern verschiedener Orte Statt findet; und man von dem Grundsatze, daß die statuta personalia überall vorgehen, nicht abzuweichen befugt ist. Insofern davon die Frage ist, in wiefern der Protest zur Begründung der Regreßklage (absolut) nothwendig sey, wird die Untersuchung noch dazu eine processualische; und diese entscheidet sich immer nach den Gesetzen des Orts, wo der Proceß geführt wird.

b) Gleicher Gestalt ist zu behaupten, daß die Wirkung des Protestes, die Folgen einer Versäumniß allein nach den Gesetzen des Wohnortes des Schuldners (also des Indossanten, Trassanten ꝛc.) zu beurtheilen ist [2]). Denn hier kommt dazu, daß dies die persönlichen Statuten des Schuldners sind, überdies, daß der Wohnort auch der Ort des geschlossenen Contractes ist, und

---

[1]) L. 34 de R. I. (50. 17.) L. 6. de evictionib. (21. 2.)

[2]) Die L. 6. D. de evict. (21. 2.) steht nicht entgegen, da sie von einem fundus, also von unbeweglichen Gegenständen redet, die überhaupt nach besondern Grundsätzen zu beurtheilen sind.

bei jedem Rechtsgeschäft die Bestimmungen der Gesetze des Orts, wo es vorgenommen, als stillschweigende Bedingungen desselben vorausgesetzt werden müssen [3]).

c) Am klarsten tritt dies hervor, wenn die Frage entsteht, welchen Einfluß specielle Einreden, durch die eine unterlassene Protestlevirung gerechtfertigt werden soll, z. B. die Einrede der höheren Gewalt, äußern können. Bei diesen kann unbedingt nur von den persönlichen Statuten des Schuldners die Rede seyn.

d) Insbesondre kann auch die Zurücksendung oder Notification des Protestes und deren Erfordernisse nur nach diesen Gesetzen entschieden werden.

e) Daraus folgt denn auch, daß der Protest auch an solchen Orten erhoben werden müsse, wo kein Wechselrecht Statt findet, wenn ein Fall eintritt, in welchem er als absolut nothwendig zu betrachten ist, es müßte denn zu erweisen seyn, daß an einem solchen Orte die Protestirung nicht geschehen konnte.

§. 320. Bestimmungen der einzelen Gesetzgebungen.

Oesterreich. Das Oesterreichische Wechselrecht kennt als absolut uothwendige Proteste nur die drei, wegen Mangels gehöriger Annahme, wegen Mangels gehöriger Zahlung und den Contraprotest. Ersterer ist sofort, der zweite aber am letzten Respittage nach fünf Uhr zu erheben; Wechsel, die keine Respittage haben, werden ebenfalls Mangels Zahlung sofort, d. h. vier und zwanzig Stunden nach Verfall, protestirt. Der Contraprotest ist ebenfalls wohl sofort zu erheben. Fällt der Protestationstag auf einen Sonn- oder Festtag, so muß der Protest am nächsten Werktage erhoben werden. Der Protest ist sofort, d. h. mit nächster Post zurückzusenden, wobei der Protestant, bei dem Protest Mangels Annahme, die Wahl hat, ob er den Wechsel zugleich übersenden will oder nicht. Notirt wird der Protest nach dem Gesetze, wenn eine an einen anderen Ort zur Acceptation versandte

---

[3]) Hert de collis. leg. (op. I. 1.) Sect. IV. §. 10. sqq. Weber von der natürl. Verbindl. §. 62.

Copie des Wechsels nicht mit erster Post acceptirt zurückkommt. Doch darf der Inhaber mit der wirklichen Protestirung nicht über den nächstfolgenden Posttag hinaus warten, eine Vorschrift, die besonders für domicilirte Wechsel gilt [1]). Die etwa geschehene Intervention wird, zur Sicherheit des Intervenienten, in dem Proteste gegen den Trassaten erwähnt, sie möge von dem Letzteren selbst, oder durch einen Dritten geschehen [2]) Die Protestation wird durch einen Notar vorgenommen, der sie aber in Person verrichten muß [3]). Proteste, die außerhalb Oesterreichs aufgenommen werden, sollen überdies von den österreichischen Gesandschaften oder Consulaten, entweder selbst ausgestellt oder wenigstens legalisirt seyn; wovon, vermöge bestehender Verträge, nur die in Baiern ausgefertigten ausgenommen sind [4]). Der Notar, der überdies über alle durch ihn erhobenen Proteste ein gehöriges Protocoll führen muß, hat alle Umstände, namentlich die Antwort, die der Protestat (hier Recusant genannt) oder dessen Diener ertheilt, in dem Protest aufzunehmen [5]) In Botzen sind die Proteste der Meßwechsel auf den letzten Markttag zu datiren und das dort von dem Marktnotar zu führende Protest-Buch liegt allen Kaufleuten zur Ansicht offen, damit sie für ihre Freunde interveniren können, zu welchem Ende am dritten Giro- (Scontro-) Tage die protestirten Wechsel bei dem Magistrate zu deponiren sind [6]). Für die in Wien zahlbaren Venediger Uso-Wechsel ist noch zu bemerken, daß, wenn der Acceptationstag auf

---

[1]) Oesterr. W. O. Art. 11. 14. 19. 20.
[2]) Dieselbe Art. 26.
[3]) Dies. Art. 12. Verordn. des nieder-österr. Appellationsger. v. 1. Febr. 1799. Ist der Notar verhindert, so muß er sich einen andern Notar substituiren.
[4]) Vergl. Kaiserl. Patent vom 5. Sept. 1811 u. Hofdecret v. 8. Febr. 1812.
[5]) Oesterr. W. O. Art. 12.
[6]) Satz. u. Freih. der Stadt Botzen Cap. IV. §. 69. 79.

einen Feiertag fällt, oder Mangels Annahme zu levirende Protest an dem vorhergehenden Werktage erhoben wird [7]).

Rußland. In Rußland werden Wechselproteste von einem Notar und zwei Zeugen erhoben, wo kein Notar zu haben ist, nimmt man einen Canzelliſten des Zollhauſes, wo kein Zoll ist, aber einen Landrichter an deſſen Statt; im Nothfall kann man ſich ſelbſt einer Privatperſon dazu bedienen. Der Proteſt enthält die weſentlichen Ereigniſſe, die bei dieſer Handlung vorfielen. Zur Begründung des Regreſſes, alſo abſolut, nothwendig iſt der Proteſt Mangels Annahme, und der Mangels Zahlung, welcher letztere auch, wo der Traſſat zur Depoſition oder Zahlung gegen Caution verpflichtet iſt, in deren Ermangelung geſchieht, gewiß [9]). Iſt, nach dem Gerüchte, ein Acceptant vor Verfall ſchlecht, ſo kann der Inhaber des Wechſels Caution von ihm fordern, und in deren Ermangelung gegen ihn proteſtiren; es kann aber zweifelhaft ſeyn, ob er dazu verpflichtet ſey, der Ausdruck er „kann" ſteht entgegen. Indeſſen muß man wegen des Schluſſes des Geſetzes, in welchem verordnet wird, daß, wer von der Inſolvenz nichts gewußt habe, aus der unterlaſſenen Cautionsforderung und Proteſterhebung kein Präjudiz erleide, doch wohl eine Verbindlichkeit dazu annehmen. Auf jeden Fall aber befreit dieſer Proteſt nicht von der Levirung des Proteſtes Mangels Zahlung am Verfalltage [9]). Iſt ein Traſſat davon gegangen, oder überhaupt nicht aufzufinden, ſo wird an der Börſe, oder an einem andern öffentlichen Orte, an welchem ſich die Kaufleute zu verſammeln pflegen, proteſtirt [10]). Ueber die Intervention wird blos eine Acte aufgenommen. Wechſel die Reſpittage haben, werden an deren letztem, andere aber am Verfalltage proteſtirt. Der Proteſt iſt aber vor Sonnenuntergang, oder, wenn dies nicht

---

[7]) Oeſterr. W. O. Art. 54.
[8]) Ruſſ. W. O. Cap. I. §. 7. 10. 24.
[9]) Ebend. §. 20.
[10]) Dieſ. a. a. O. §. 21.

möglich ist, am folgenden Tage erst zu leviren [11]). Die Russische Wechselordnung legt im ganzen den Protestirenden nur eine Notification des Protestes auf, wenigstens, wo er wegen nicht erfolgter gehöriger Annahme erhoben wurde [12]). Bei dem Protest Mangels Zahlung ist freilich die Absendung des Protestes an den Remittenten vorgeschrieben [13]). Die Unterlassung hat jedoch nur eine Verpflichtung zur Schadloshaltung zur Folge [14].).

Schweden. Das Schwedische Wechselrecht kennt vier Proteste, deren Versäumniß den Regreß ausschließt; nämlich den Mangels Annahme, der bei nicht gehöriger und gänzlich verweigerter Annahme zu erheben ist, den Mangels Zahlung, der am letzten Respittage levirt wird, den Protest, der eingelegt werden muß, sobald es bekannt wird, daß der Acceptant vor Verfall insolvent wird, welcher letztere den Trassanten verpflichtet, sofort entweder Caution zu leisten, oder gegen $\frac{1}{2}$ pCt. monatlichen Disconts zu bezahlen [15]), endlich denjenigen, der zu leviren ist, wenn der Bezogene sich nicht finden läßt. Moralisch nothwendig ist der Protest, den der Verkäufer eines Wechsels gegen den Käufer erhebt, wenn dieser die Valuta für den Wechsel nicht bezahlt [16]). Alle Proteste werden durch einen Notar und wo dieser fehlt durch einen Stadtschreiber erhoben. Dies soll an einem Werktage und zwar vor Sonnenuntergang geschehen. Fällt der Protestationstag auf einen Feiertag, so ist Tags vorher zu protestiren [17]). Der Protest enthält eine wörtliche Abschrift des Wechsels und aller Giri, dann die ergangene Requisition, hierauf folgt der Hergang der Sache, namentlich die von dem Protestaten ertheilte

---

11) Ibid. §. 14.

12) Ebendas. §. 12. 13.

13) Dies. §. 15. Doch würde ich diese Vorschrift dem oben (§. 318) gesagten gemäß interpretiren.

14) Ebendas. §. 12. i. f.

15) Schwed. W. O. Art. IV. §. 2. Art. VI. 3. 5. Art. VIII. §. 1.

16) Dieselbe Art. III. §. 1.

17) Ebend. Art. VIII. §. 1. Art. IX. §. 1. 2.

Antwort, und zuletzt soll ausdrücklich die Rechtsreservation Namens des Requirenten geschehen [18]). Den erhobenen Protest und Wechsel hat der Inhaber mit nächster Post „an seinen Mann" zurückzusenden [19]). In der neuen Schwedischen Wechselordnung ist es ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Frage, ob ein Protest zur gehörigen Zeit eingelegt worden, nach den Gesetzen des Ortes, woselbst er erhoben wird, beurtheilt werden solle [20]).

Dännemark. Nicht nur in dem Falle, da ein Wechsel nicht acceptirt ist, oder da die Bezahlung verweigert wird, sondern auch in dem Falle, da der Besitzer eines nicht abgeforderten Duplicates die Deposition fordert und nicht erlangt, ist nach neustem Dänischen Rechte der Protest nothwendig. Der Protest ist auch zu erheben, wenn der Protestat nicht zu finden ist. Dies geschieht dann im Comtoir des Notars [21]). Fallirt der Acceptant vor der Verfallzeit, so steht es dem Inhaber frei, doch ist er nicht verbunden, sogleich zu protestiren. Doch ist das Dänische Recht hiebei von einem Gesichtspuncte ausgegangen, der wesentlich von dem anderer Gesetze abweicht. Es sieht diesen Protest nämlich, was so sehr gar nicht zu verwerfen ist, wie eine Art des Protestes Mangels Annahme an [22]). Der Mangels Annahme zu levirende Protest wird 24 Stunden, nachdem der Trassat sich hätte erklären müssen, also 48 Stunden nach der Präsentation, der Protest Mangels Zahlung vor Ablauf zweier Tage vom letzten Respittage eingelegt [23]). Fällt der Protestationstag auf einen Feiertag, so soll die Erhebung des Protestes an dem zunächst vorhergehenden

---

[18]) Dies. Art. XI. §. 2.

[19]) Dies. Art. IV. §. 2. Nach der älteren Wechselordnung waren so viele Proteste auszufertigen, als Indossanten da waren, und jedem derselben ein Exemplar zuzusenden; wenigstens mußte an jeden Ort, in welchem ein Interessent wohnte, ein Exemplar geschickt werden. Schwed. W. O. von 1671. Art. XX. §. 1.

[20]) Schwed. W. O. von 1748. Art. XI. §. 2.

[21]) Dän. W. O. 1825 §. 20. 29. 32. 52.

[22]) Ibid. §. 47.

[23]) Ebend. §. 52.

Werktage geschehen [24]). Alle Proteste werden von einem öffentlichen Notar oder von dem Beamten, der an dessen Statt notarielle Acten errichtet, aufgenommen. Sind diese nicht zu rechter Zeit zu haben, so können zwei unverwerfliche (lovfaste) Zeugen dazu gebraucht werden. Diese werden mündlich dazu requirirt und ihm oder ihnen dabei der Wechsel übergeben. Der Protest ist von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends aufzunehmen, und enthält eine vollständige Abschrift des Wechsels und aller Giri, das Datum und den Ort der Protestlevirung, die Angabe, ob der Wechsel dem Protestanten selbst oder wem sonst vorgezeigt worden, oder mit wem der Protestirende gesprochen, so wie dessen Erklärung. Der Protestant hat demjenigen, an den er seinen Regreß zu nehmen denkt, wenn er am Platze ist, innerhalb 24 Stunden, sonst mit erster Post, die nach Verlauf von 24 Stunden abgeht, Nachricht zu geben. Der bloße Bevollmächtigte hat mit nächster Post, oder wenn er bis dahin nicht ausgefertigt wurde, mit der nächsten Post danach den Protest nebst dem Wechsel seinem Vollmachtgeber einzusenden. Der Indossant, an welchen sich der Präsentant mit der Nachrichtgebung wendet, ist zu dieser eben so, und in derselben Frist gegen die Vormänner, die er in Anspruch nehmen will, verbunden [25]). Der Protest Mangels Zahlung geschieht bei domicilirten Wechseln im Domicil [26]).

Hannover. Die Hannöversche Wechselordnung zählt acht Fälle auf, ohne jedoch mehr zu sagen, als daß dieses die Hauptfälle sind, die zu einem Proteste Veranlassung geben. So viel ist jedoch ausgemacht, daß der Protest Mangels Annahme und derjenige Mangels Zahlung absolut nothwendig sind [27]). Der Protest Mangels Annahme muß so zeitig geschehen, daß er mit nächster Post nach geschehener Präsentation versandt werden kann, derjenige Mangels Zahlung kann nach Ablauf des Zahltages

---

24) Dieselbe §. 54.
25) Ebend. §. 30. 31. 32. 56.
26) Dies. §. 56.
27) Hannöv. W. O. §. 21. 26.

sofort erhoben werden, er ist aber nicht länger aufzuschieben, als daß mit nächster Post Nachricht gegeben werden kann. Bei Wechseln, die Respittage haben, ist der Präsentant befugt, ihn vor Ablauf des letzten derselbeu zu leviren. Mit nächster Post ist hier der Protest, oder wenigstens Nachricht von demselben einzusenden [28]). Die andern sechs erwähnten Hauptfälle sind folgende [29]): 1) Der Interventionsprotest. Dieser ist wenigstens dann nicht nothwendig, wenn die Intervention in dem Proteste Mangels Annahme oder Mangels Zahlung erwähnt wurde. 2) Der Protest Mangels Zahlung gegen einen Ehrenacceptanten. Dieser ist gewiß absolut nothwendig, fällt aber ja schon mit unter die Rubrik des Protests Mangels Zahlung (§. 311 f,). 3) Der Protest gegen den Indossanten, der bei der Regreßnahme die Zahlung verweigert. 4) Derjenige gegen den nicht zahlenden Wechselbürgen. 5) Der gegen den nicht acceptirenden oder zahlenden Addressaten. Dieser fällt aber ebenfalls schon mit den beiden Hauptprotesten zusammen, von denen er ja nur eine Art ist. 6) Der Protest wegen verweigerter Auslieferung eines Wechselduplicates an das abfordernde Exemplar. Auch die Hannöversche Wechselordnung legt dem Protest noch die Eigenschaft eines Rechtsvorbehaltes bei [30]). Zur Aufnahme des Protestes befugt sind jeder immatriculirte Notar und auf das Protocolliren vereidete obrigkeitliche Personen; und zwar in den Städten das dazu verordnete Mitglied des Magistrats oder der Secretair eines Justiz-Collegii, auf dem Lande jeder mit der Justiz beauftragte Beamte, also auch der ordentlich vereidete Justitiar adlicher Güter; wobei es keiner Zuziehung von Zeugen bedarf, die der Notar jedoch adhibiren muß, wenn der Requirent es verlangt [31]). Der Protestirende muß sich über alle Umstände, besonders über die, die

---

[28]) Dieselbe §. 21. 27.
[29]) Anhang zur Hannöv. W. O. §. 5.
[30]) Der angef. Anh. §. 1.
[31]) Ebend. §. 3. 4.

Person des Protestaten betreffenden, Gewißheit verschaffen, unterbleibt dies, so wird er dem Requirenten und Interessenten für allen Schaden verantwortlich. Wesentliche Requisite eines Wechselprotestes sind: 1) eine genaue Copie des Wechsels mit allen Indossamenten und Addressen. 2) Die Erwähnung der ergangenen Requisition. 3) Die vollständige Erwähnung der Umstände, weshalb die Annahme, Bezahlung u. d. gl. nicht erfolgt ist (doch wohl nur die Antwort des Protestaten?) 4) Alle weiteren Ereignisse, z. B. die Intervention und die Umstände, welche sie veranlaßten, so wie die Bemerkung, zu wessen Ehre sie geschieht. 5) Alle übrigen Requisite eines gehörigen Protocolls. Ist der Protestat nicht aufzufinden, so wird, unter Bemerkung dieses Umstandes, zunächst an dem Orte der sonst gewöhnlichen Wohnung desselben, sonst an irgend einem Dritten Orte, besonders an öffentlichen Orten, z. B. der Börse, Post u. d. gl. protestirt. Ist er aber gegenwärtig, so verfügt sich der Notar ꝛc. in dessen Behausung und fordert ihn zur Leistung dessen auf, was gerade von ihm verlangt wird. Die Antwort ist wörtlich nebst den Gründen der Weigerung niederzuschreiben. Wenn aber keine Gründe angegeben werden, wozu der Notar ꝛc. den Protestaten doch nicht zwingen kann, so kann der Protest solche wohl nicht enthalten; weshalb die desfallsige sonderbar gestellte Vorschrift, buchstäblich verstanden, ziemlich leer seyn würde. Diese ist daher wohl nach dem gesagten zu beschränken [32]). Versäumniß der absolut nothwendigen Proteste oder deren Einsendung zieht nur den Verlust der strengen Wechselregreßklage nach sich; begründet aber im Uebrigen einen Verlust alles Anspruchs nur, soweit der Regreßpflichtige in Schaden gesetzt ist [33]).

Braunschweig. Bremen. Nach der Braunschweiger Wechselordnung giebt es drei Fälle der absoluten Nothwendigkeit

---

[32]) Ebend. §. 7—13. Die meisten Bestimmungen sind wörtlich mit allen Dunkelheiten und Fehlern aus dem Preußischen Landrechte II. VIII. §. 10. 35. ff. abgeschrieben.

[33]) Hannöv. W. O. §. 30.

des Protestes, wenn die gehörige Annahme verweigert wird, in welchem Falle sofort, wenn die Bezahlung nicht erfolgt, wo der Präsentant am Verfalltage oder bei Wechseln, die Respittage haben, vor deren Ablauf protestiren muß. Der dritte Fall ist der, da der Acceptant vor Verfall insolvent wird, in welchem der Protest erhoben werden muß, sobald der Inhaber diesen Umstand erfährt [34]). Die Proteste können an Sonntagen nur in Nothfällen levirt werden, sonst geschehen sie am nächsten Werktage. Sie werden von einem Notar und Zeugen errichtet; der Notar muß alles, was sich ereignet, besonders ob er den Protestaten selbst oder wen sonst gesprochen, und welche Antwort er erhalten habe, protocolliren, und unterschreibt das darüber aufgenoumene Instrument mit den Zeugen [35]). Der Protest nebst Wechsel ist mit erster Post an den Ort, von welchem er gekommen, zurückzusenden; in den Fällen wo zur Acceptation jedoch noch Hoffnung ist, muß der Inhaber „seinem Mann" den Protest zeitig notificiren, Protest und Wechsel aber zurückhalten [36]). Was die Zurücksendung betrifft, so unterstützt die Braunschweiger Wechselordnung die oben (§. 318) gegebene Interpretation, nach welcher die Einsendung an einen Dritten Statt findet, der ihn dem Vormann oder Trassanten innerhalb 24 Stundeu vorzeigt [37]). Mit diesen Bestimmungen ist die Bremer Wechselordnung übereinstimmend. Einige Abweichungen finden jedoch Statt. Vor dem Feiertage, wenn die Präsentationszeit auf diesen fällt, ist bei Wechseln, die Respittage haben, immer zu protestiren, wenn der letzte derselben auf einen solchen fällt. Bei Wechseln, die keine Ehrenfrist genießen, ist der Protest bis zum nächsten Tage nach dem Feiertage auszusetzen. Der Acceptationsprotest ist zwar im Allgemeinen auch sofort nach der Präsentation zu leviren, doch kann auf Begehren

---

34) Braunschw. W. O. Art. 31. 33. 38.
35) Dies. Art. 40. 41.
36) Ebend. Ant. 33. 34. 36.
37) Arg. Art. 14. eod.

des Trassaten der Inhaber drei Tage warten, wenn inzwischen keine Post abgeht. Der Mangels Annahme protestirte Wechsel ist nichts desto weniger am letzten Respittage abermals zu protestiren [38]). Außer den drei Protesten, die die Braunschweiger Wechselordnung vorschreibt, gehört in Bremen auch derjenige, der wegen verweigerter Auslieferung des acceptirten, oder Mangels Annahme protestirten Duplicates erhoben wird, zu den nothwendigen, und zwar zu den absolut nothwendigen Protesten [39]).

Preußen. Auch das Preußische Recht scheint als nothwendige Proteste nur vier zu kennen. Der Protest Mangels Annahme geschieht sofort, d. h. in der Regel noch am Tage der Präsentation oder, wie bei Meßwechseln, nach Ablauf der gesetzlichen Präsentationsfristen. Bei Dato, Sicht und Usowechseln kann der Inhaber die Protestlevirung, wenn der Aussteller oder Girant abwesend ist, oder der Anwesende consentirt, so lange verschieben, daß der Protest noch mit erster Post abgehen kann [40]). Der Protest Mangels Zahlung geschieht ebenfalls sofort, doch kann er bis zum Zahlungstage (§. 287. 291), also auch bis zum letzten Respittage verschoben werden [41]). Beide Proteste finden auch gegen die Nothaddresse Statt [42]). Der Contraprotest ist gegen den in Anspruch genommenen Indossanten sofort, wenn bei diesem in 24 Stunden keine Befriedigung erlangt wurde, zu erheben [43]). Der Securitätsprotest ist zu erheben, sobald der Inhaber erfährt, daß über das Vermögen des Acceptanten Concurs eröffnet ist [44]). Den Protest Mangels Zahlung zu erheben ist der Präsentant dann, wenn bereits Mangels Annahme protestirt war, nur verpflichtet,

---

38) Brem. W. O. Art. 10—12. 39—41.
39) Ebend. Art. 47.
40) Preuß. Landr. II. VIII. §. 1006 ff.
41) Ebend. §. 1107 ff. S. auch wegen Naumburg Verordn. 4. Juni 1819. §. 26. 31.
42) Dasselbe a. a. O. §. 1018 f. 1115.
43) Dass. a. a. O. §. 1060.
44) Dass. a. a. O. 982. §. 1089.

wenn die Annahme aus Gründen verweigert wurde, deren Beseitigung noch zu erwarten ist, z. B. der Mangel des Advis, fehlende Deckung [45]). Der Protest wird von einem Notar, einem Justizcommissarius oder einer Gerichtsperson aufgenommen, ohne daß es der Zuziehung der Zeugen oder bei der Gerichtsperson eines besondern Protocollführers bedarf. Der Protestirende muß sich von der Person des Protestaten und über alle Umstände die gehörige Gewißheit verschaffen, und über die ganze Protesthandlung ein ordentliches Protocoll aufnehmen, und nach diesem den Protest ausfertigen. Doch nimmt der Mangel des Protocolls dem Proteste seine Gültigkeit nicht, sondern hat nur Bestrafung des nachlässigen Notars ꝛc. zur Folge. Der Protest muß außer den allgemeinen Erfordernissen eines ordentlichen Protocolls oder Notariatsdocuments enthalten: 1) eine genaue Abschrift des Wechsels, 2) „die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb Zahlung oder Annahme nicht erfolgt ist," 3) wenn der Protestat anwesend ist, die an denselben ergangene Anfrage, ob, und in welcher Art er acceptiren oder zahlen wolle, 4) die wörtlich niedergeschriebene Antwort desselben, 5) wenn der Bezogene nicht zu finden, oder nicht zur Messe gekommen ist, die Bemerkung dieses Umstandes, unter Anführung, daß in seinem Hause, Comtoir, Laden, Gewölbe ꝛc. Erkundigungen eingezogen worden, 6) ein gleiches geschieht, wenn der Bezogene verstorben, oder in Concurs gerathen ist, und im Comtoir, Sterbehause ꝛc. keiner gefunden wird, der zur Annahme oder Zahlung bereit wäre [46]). Der Präsentant, der nur Bevollmächtigter ist, muß den Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Auftraggeber übersenden; ist er aber Eigenthümer, so braucht er nur demjenigen Vormann, an den er sich halten will, mit nächster Post Nachricht zu geben, wobei es von seiner Wahl abhängt, ob er den Originalprotest beilegen, oder einem Dritten

---

45) Ebend. §. 1074.

46) Dass. l. c. §. 1035 ff. coll. §. 979 ff. Der Protest kann auch von dazu Deputirten Gerichtsactuarien aufgenommen werden. Rescript v. 25. Oct. 1817.

zur Vorzeigung an den Vormann einsenden will, doch haftet er für die Versehen des letzteren. Bei dem Proteste Mangels Annahme steht es dem Präsentanten frei, die Zurücksendung des Wechsels noch um einen Posttag zu verschieben, um abzuwarten, ob der Bezogene noch acceptiren werde. Verweigert in diesem Falle der Trassat die Erstattung der Protestkosten, so ist zwar die Acceptation zuzulassen, aber wegen der Kosten besonders zu protestiren. Die Zeit zur Versendung des Protestes ist auch zu beobachten, wenn die Post, mit der sie geschehen muß, an einem Sonn- oder Festtage abgeht; sobald es nur dem Präsentanten möglich gewesen ist, die nöthigen Anstalten zur Beförderung des Briefes auf die Post zu treffen [47]). Wegen Zurücksendung des Wechsels mit dem Proteste Mangels Zahlung ist noch zu bemerken, daß diese immer geschehen soll, außer in dem Falle, da der Inhaber, statt sogleich seinen Regreß zu nehmen, zuerst den Aussteller belangen will [48]). Befinden sich Präsentant und Vormann oder Trassanten an einem Orte, so ist der Wechsel sogleich oder spätestens in 24 Stunden zurückzugeben [49]).

Sachsen. Der Protest ist absolut nothwendig nach der Leipziger Wechselordnung, ebenfalls in den beiden Hauptfällen der Nicht-Annahme und der Nicht-Zahlung. Der erste kann immer, und muß sogleich nach geschehener Präsentation bei Außermeßwechseln erhoben werden, bei Meßwechseln kann der Inhaber jedoch wohl die gesetzlich bestimmten äußersten Präsentationsfristen (§. 262) abwarten. Kommen sie aber nach deren Ablauf an und werden sie nicht in 24 Stunden acceptirt, so ist auch hier sofort zu protestiren [50]). Der Protest Mangels Zahlung ist am Verfalltage, bei Meßwechseln am gesetzlichen Zahltage und zwar bis 10 Uhr Abends zu leviren, und nach Verfall ankommende Wechsel

---

[47]) Preuß. Landr. II. VIII. § 1047 ff.
[48]) Dass. §. 1123—1125.
[49]) Rescript v. 17. Mai 1817.
[50]) Leipz. W. O. §. 5.

sind in vier und zwanzig Stunden zu protestiren [51]), wiewohl es nicht präjudicirt, wenn man so lange damit wartet, daß der Protest nur noch mit nächster Post verschickt werden kann. Die Leipziger Wechselordnung kennt eine besondre Art des Protestnotirens. Es kann sich nämlich bei dem Scontriren fügen, daß auch ein sonst guter Kaufmann, etwa weil z. B. die Summen nicht passen, am letzten Scontrotage einen Wechsel nicht ganz berichtigt, und verspricht, den Rest an dem nächsten Tage per Cassa zu bezahlen. Damit nun der Credit eines solchen nicht leide, aber zugleich der Gläubiger nicht gefährdet werde, so kann letzterer den Wechsel versiegelt bei einem Notar deponiren, oder durch den Notar versiegeln lassen, und ihn so nach völliger Berichtigung zurücknehmen. Wird aber ein solcher Wechsel zur bestimmten Zeit nicht berichtigt, und muß deshalb Protest levirt werden, so ist dieser auf den Tag zurückzudatiren, an welchem der Wechsel dem Notar übergeben worden [52]). Für die äußere Form des Protestes existiren hier keine Vorschriften. Merkwürdig ist aber die Vorschrift der Altenburger Wechselordnung, nach welcher noch der Inhaber des Wechsels sich mit dem Notar und zwei Zeugen zu dem Trassaten verfügen soll, und in deren Gegenwart den Wechsel protestirt. Nach derselben tritt an die Stelle des Notars, wo ein solcher nicht zu haben ist, ein Actuar, Stadt- oder Gerichtsschreiber [53]). Bei Meßwechseln wird nach der Leipzig'er Wechselordnung der Protest Mangels Annahme mit nächster Post weggeschickt, und dem Vormann notificirt, der Wechsel aber bis zur Verfallzeit zurückbehalten, und dann nochmals protestirt. Bei Außermeßwechseln wird der Wechsel sogleich mitgesandt, und braucht nur zurückbehalten zu werden, wenn der Bezogene dies ausdrücklich verlangt. Der Protest Mangels Zahlung ist immer sofort

---

51) Ebend. §. 13. 14. Arg. d. churfürstl. Decisivbefehls v. 4. Sept. 1669.

52) Leipz. W. O. §. 25.

53) Altenb. W. O. Cap. II. §. 8.

zurückzuschicken und dem Vormann zu notificiren [54]). Hier ist also wohl die Einsendung directe an denselben nicht gerade nothwendig.

Weimar. Nach Weimarschem Rechte ist die wechselmäßige Regreßnahme immer durch einen Protest bedingt. Dieser ist daher absolut nothwendig in allen Fällen, in denen ein Wechselinteressent das nicht leistet, was er nach dem Gesetze oder der Verheißung des Trassanten leisten soll. Der zweite, zur Verfallzeit aufzunehmende, Protest eines Mangels Annahme protestirten Wechsels ist nothwendig nur, wenn der Bezogene die wiederholte Vorzeigung bei Verfall ausdrücklich verlangte. Der Protest wird von einem immatriculirten Notar ohne Zeugen, oder von einer Gerichtsperson, die zum Protocoll verpflichtet ist, aufgenommen. Dieser muß sich zu dem Protestaten verfügen, und ihn, unter Vorlegung des Wechsels, befragen, ob er dasjenige, was er nach dem Gesetze oder dem Versprechen eines andern Wechselinteressenten leisten soll, auf die gehörige Weise leisten wolle? Ist der Protestat nicht anwesend, so ist in seiner Wohnung, Comtoir, Laden ꝛc. nach ihm oder einem legalen Stellvertreter nachzufragen. Ueber die vorgenommene Handlung ist ein Protocoll und danach ein Instrument zu fertigen, welches folgendes enthalten muß: 1) Die an die öffentliche Person ergangene Requisition mit bestimmter Angabe des Grundes, warum protestirt wird. 2) Eine ausführliche Erzählung dessen, was diese Person in Folge der Requisition vorgenommen, und was darauf weiter geschehen, besonders die an den nach Vor- und Zunamen und Titeln bezeichneten Protestaten gerichtete Frage, und dessen Antwort, oder, wo er nicht gefunden wird, die eingezogenen Erkundigungen und deren Resultat. 3) Genaue Abschrift des Wechsels mit allen Indossamenten und allem was sonst noch darauf steht. 4) Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Verhandlung. Im Fall der Insolvenz eines Acceptanten vor Verfall genügt, statt des Pro-

---

[54]) Leipz. W. O. §. 5. 7. 27.

testes, eiu Atteſt des Concursgerichtes. Iſt der Proteſtant blos Bevollmächtigter, ſo muß er, außer in dem Fall, in welchem der Wechſel, der Mangels Annahme proteſtirt iſt, zur Verfallzeit nochmals proteſtirt werden muß, Wechſel und Proteſt an ſeinen Vollmachtgeber überſenden und zwar mit nächſter Poſt. In dem angeführten Falle behält er den Wechſel zurück. Iſt er Eigenthümer ſo benachrichtigt er mit nächſter Poſt, nach levirtem Proteſt, oder wenn er einen Dritten mit der Eincaſſirung beauftragt hatte, nach erhaltener Nachricht, ſeinen Vormann davon, entweder durch eine unmittelbare Ueberſendung des Proteſtes oder ſonſt. Dieſelben Pflichten hat der Bezogene, wenn ihm ſelbſt der Wechſel zur Acceptation eingeſandt war, oder durch Indoſſament an ihn gelangte. Die Notification des Proteſtes mit erſter Poſt nach erhaltener Nachricht liegt auch dem in Anſpruch genommenen Vormann wieder gegen den Vormann, an den er ſich halten will, ob [55]).

Frankfurt. Nach der bisherigen Wechſelordnung war in Frankfurt nur der Proteſt Mangels Annahme und Mangels Zahlung, ſo wie der Securitätsproteſt unter die nothwendigen zu zählen, wiewohl der Zuſatz „wie in allen andern Fällen" der hier Zweifel erregen kann, auch in andern Fällen, den Proteſt rathſam machte [56]). Der Entwurf erläutert dieſe Beſtimmung dahin, daß der Proteſt erforderlich iſt „bei Verweigerung irgend einer wechſelrechtlichen Verbindlichkeit" und erwähnt ausdrücklich die genannten Arten und den Contraproteſt [57]). Der Proteſt Mangels Annahme iſt in der Regel gleich nach erfolgter Präſentation, bei Meßwechſeln am Präſentationstage, nach dem Entwurfe jedoch nur bei den auf die erſte Woche lautenden, bei andern am Tage darauf zu erheben [58]), und geſchieht auch gegen die Noth-

---

[55]) Weimar. W. O. §. 121—146.
[56]) Frankf. W. O. §. 22. 27.
[57]) Frankf. Entw. §. 14. 64.
[58]) Frankf. W. O. §. 12. 14. Entw. §. 18.

addresse [59]), deren Erklärung nach dem Entwurf, in einem besondern Nachsatz aufgenommen wird. Der Protest Mangels Zahlung geschieht am Verfalltage; bei solchen Wechseln, die Respittage haben, an deren letztem, und bei Meßwechseln am Zahltage [60]). Ist der gesetzliche Protestationstag ein Feiertag des Intervenienten oder Addressaten, so wird in dem gegen den Trassaten eingelegten Proteste, nach der Disposition des Entwurfs dieser Umstand bemerkt, und nun gegen jene an dem nächsten Tage, der für sie ein Werktag ist, protestirt. Will dann einer derselben bezahlen oder acceptiren, so wird darüber ein Nachtrag zum Proteste gemacht [61]). Der Mangels Annahme protestirte Wechsel muß wegen mangelnder Zahlung nochmals protestirt werden [62]). Der Protest Mangels Zahlung ist auch erforderlich, wo die Bezahlung gegen Caution oder Deposition verweigert wird [63]). Nach dem Entwurfe steht es hier dem Inhaber frei, zu protestiren, und namentlich kann da, wo die Bezahlung wegen fehlenden Duplicates nicht geschehen kann, der Inhaber des (nicht girirten) acceptirten Exemplares, diesen Protest ohne Präjudiz unterlassen [64]). Der Securitätsprotest ist sofort nachdem der Inhaber erfahren, daß der Trassat insolvent sey, zu erheben. Nach dem Entwurfe genügt es schon, wenn derselbe einen andern fälligen Wechsel nicht bezahlt, oder wegen einer Schuld gepfändet, oder in Personalarrest gezogen ist [65]). Die Proteste werden von einem der eigends dazu angestellten Wechselnotare aufgenommen, die sich diesem Geschäfte unterziehen müssen, und im Verhinderungsfalle nur von einem Notar und zwei Zeugen vertreten werden können. Diese haben über alle Proteste ein ordentliches Protocoll zu führen, welches zu Jedermanns Einsicht geöffnet ist. Der Protest

---

[59]) Frankf. W. O. §. 15. Entw. §. 26.

[60]) Frankf. W. O. §. 19. Entw. §. 45.

[61]) Frankf. Entw. §. 28. 61.

[62]) Frankf. W. O. §. 27. Entw. §. 40.

[63]) Frankf. W. O. §. 40.

[64]) Frankf. Entwurf §. 49. 50.

[65]) Frankf. W. O. §. 22. Entwurf §. 41.

soll besonders wörtlich die Antwort des Protestaten enthalten [66]). Für das Notiren des Protestes, welches da geschieht, wo die Acceptation des Wechsels nicht sogleich zu erlangen war, ist in Frankfurt die sehr richtige Vorschrift, daß der Notar alles vornehmen muß, was ihm bei der Protestlevirung obliegt; wonach der Unterschied des Notirens vom wirklichen Proteste blos darin besteht, daß bei ersterem die Protestacte vorläufig unausgefertigt bleibt [67]). Die Versendung des Wechsels und Protestes muß, außer in dem Falle, da späterhin nochmals protestirt und der Wechsel zurückbehalten werden soll, mit nächster, oder spätestens mit der dann folgenden Post geschehen. Wohnt derjenige, dem die Notification des Protestes geschehen soll, am Platze, so hat sich der Inhaber „alsbald" bei ihm zu melden [68]). Nur bei einer Intervention, über die ja aber eine besondre Acte gefertigt wird, fällt die Versendung natürlich weg, weil der Protest dem Intervenienten ausgeliefert wird. Der Protest wird nach dem Entwurf nach den Gesetzen des Zahlungsorts beurtheilt [69]).

Augsburg. Baiern. Nach den Gesetzen von Baiern und Augsburg muß man den Protest Mangels Annahme, den Mangels Zahlung und den Securitätsprotest für nothwendig halten. Die beiden ersteren werden sofort erhoben, letzterer aber sobald der Bezogene öffentlich fallirt [70]). Alle Proteste werden durch einen öffentlichen Notar, in Baiern auch am Feiertage, aufgenommen. Dieser hat ein ordentliches Protocoll darüber aufzunehmen, nach welchem die Protestacte zu fertigen ist. Diese enthält eine Relation alles dessen, was bei dieser Handlung vorgeht, und genaue Copie des Wechsels. Der Notar hat auf Erfordern ein Duplicat oder beglaubigte Abschrift des Wechsels zu ertheilen [71]). Der Protest ist mit der ersten ordentlichen Post

---

66) Frankf. W. O. §. 17. 26. Entw. §. 14.
67) Frankf. W. O. §. 14. Frankf. Entw. §. 23.
68) Frankf. W. O. §. 14. 19. 22. 27. Entw. §. 16.
69) Frankf. Entw. §. 66.
70) Baier. W. O. §. 5. 12. Augsb. W. O. Cap. V. §. 2., §. 3. 9.
71) Baier. W. O. §. 5. Augsb. W. O. Cap. V. §. 1.

zurückzusenden. Bei dem Securitätsproteste hat der Inhaber die Wahl, ob er den Wechsel sofort zurückzusenden, oder noch erst Mangels Annahme oder Zahlung protestiren lassen will [72])

Würtemberg. Außer den Protesten Mangels Annahme und Mangels Zahlung ist auch der Securitätsprotest in Würtemberg nothwendig. Erstere werden, sobald die Annahme oder Zahlung verweigert wurde, also bei den Wechseln, die Respittage haben, der Protest Mangels Zahlung an dem letzten Discretionstage erhoben [73]). Die Proteste werden von einem Notar, oder Stadt- und Gerichtsschreiber am Werktage vor Sonnenuntergang erhoben, und enthalten eine vollständige Abschrift des Wechsels, die Antwort des Protestaten und die Unterschrift des Notars und zweier Zeugen [74]). Die Vorschrift, daß der Securitätsprotest sofort nach eingetretenem öffentlichen Fallissemente nicht blos des Bezogenen, sondern auch des Indossanten erhoben werden solle, macht es nicht unwahrscheinlich, daß überhaupt auch der Contraprotest nothwendig sey, wenigstens möchte dessen Erhebung aus diesem Grunde immer sehr anzurathen seyn [75]). Der Protest und Wechsel ist immer mit erster, oder wenn er bis dahin nicht ausgefertigt werden konnte, mit der dann folgenden Post zu versenden. Bei dem Proteste Mangels Annahme ist es jedoch dem Inhaber frei gestellt, wenn die Annahme wegen fehlenden Advis verweigert wurde, noch einen Posttag, und wo diese Weigerung wegen mangelnder Deckung geschah, bis zur Verfallzeit den Wechsel zurückzubehalten [76]).

Frankreich. Baden. Das französische Recht kennt eine absolute Nothwendigkeit zur Protesterhebung im Grunde nur bei verweigerter Annahme und Zahlung des Wechsels. Den Secu-

---

72) Augsb. W. O. §. 2. 3. 9. Baiern §. 5. No. 5. §. 12.
73) Würtemb. W. O. Cap. IV. §. 13. 28.
74) Dieselbe Cap. IV. §. 37. Arg. d. Notariatsordn. v. 25. Oct. 1808 §. 23.
75) Dieselbe a. a. O. §. 21. 22.
76) Ebend. §. 14. 15.

ritätsproteſt kann der Inhaber erheben; er iſt dazu indeſſen nicht verpflichtet zu erachten. Von dem Proteſt Mangels Zahlung befreit den Inhaber nichts; er iſt ſelbſt dann zu erheben, wenn ſchon Mangels Annahme proteſtirt wurde, oder wenn der Traſſat verſtorben oder inſolvent iſt [77]). Der Proteſt Mangels Zahlung iſt am Tage nach Verfall zu erheben; wenn dieſer ein Feiertag iſt, aber an dem nächſtfolgenden Werktage. Der nothwendige Proteſt iſt nicht blos gegen den Bezogenen, ſondern auch gegen die Nothaddreſſen und Mangels Zahlung gegen den Intervenienten zur Acceptation zu erheben; über alles dieſes wird jedoch nur eine Acte gefertigt [78]). Der Proteſt geſchieht in der Wohnung des Traſſaten, der Addreſſe, des Intervenienten ꝛc., der Proteſt eines domicilirten Wechſels Mangels Zahlung in der Wohnung des Domicilaten. Iſt der Proteſtat abweſend, ſo wird er in ſeiner letzten bekannten Wohnung erhoben. Iſt eine falſche Wohnung angegeben, ſo muß dem Proteſt eine Perquiſition (genaue Erkundigung) vorhergehen [79]). Alle Proteſte werden durch zwei Notare oder durch einen Huiſſier und zwei Zeugen aufgenommen. Sie enthalten eine wörtliche Abſchrift des Wechſels mit der Acceptation, den Indoſſamenten und Addreſſen; ferner die Aufforderung an den Traſſaten zu zahlen (oder zu acceptiren); Angabe, ob der Proteſtat gegenwärtig war oder nicht; die Antwort deſſelben, und wo dies der Fall iſt, die Anführung, warum er nicht unterſchreibe. Die Rechtsreſervation am Schluß iſt zwar gewöhnlich, aber nicht weſentlich [80]). Der Notar oder Huiſſier muß dem Proteſtaten eine genaue Copie des Proteſtes laſſen und über alle Proteſte ein beſondres Regiſter halten, in welches ſie in chronolo-

---

[77]) Code de commerce Art. 119. 162. 163.

[78]) Derſ. Art. 173.

[79]) Derſ. Art. 123. 173. Par deſſus du contrat et de la lettre de ch. T. I. §. 361.

[80]) Code de commerce Art. 174. Pothier du contrat de change §. 135.

gischer Ordnung und ganz eingetragen werden [81]). Der Protest ist dem Vormanne innerhalb vierzehn Tagen zu notificiren, zu welcher Frist für jede $2\frac{1}{2}$ Myriametres, die derselbe weiter als fünf Myriametres von dem Orte des erhobenen Protestes wohnt, zugegeben werden. Diese Disposition bezieht sich jedoch nur auf Wechsel, deren Interessenten sämmtlich in Frankreich wohnen. Es ist nicht ganz klar, wie es mit Wechseln, die im Auslande zahlbar sind, in dieser Hinsicht gehalten werden soll, da hier nur die Frist zur Anstellung der Regreßklage bestimmt ist. Doch muß man wohl nach Analogie der Bestimmungen für inländische Wechsel annehmen, daß auch hier die Frist zur Regreßnahme ebenfalls für die Notification des Protestes gilt. Diese Fristen sind: Zwei Monate für Wechsel, die in Corsica, Elba und Capraja zahlbar waren, so wie für die in England und den zunächst an Frankreich gränzenden Ländern, vier Monate für alle in dem übrigen Europa zahlbare Wechsel, sechs Monate, für die in den Häfen der Levante und Nordafrica's und ein Jahr, wenn sie an der Westküste Africa's, bis und mit Einschluß des Vorgebirges der guten Hoffnung und in Westindien zahlbar waren; zwei Jahre für die in Ostindien zahlbaren Wechsel. In Kriegszeiten werden die Fristen, die sechs Monate und darüber sind, verdoppelt. Diese Fristen hat auch der in Anspruch genommene Indossant gegen seinen Vormann zu beobachten, nur findet dabei der Unterschied Statt, daß sie für den Präsentanten vom Tage des erhobenen Protestes, für den Indossanten von dem Tage, da er citirt wurde; also wo er ohne gerichtliche Procedur den Regredienten befriedigte, wohl vom Tage der geleisteten Zahlung an (?) gerechnet werden [82]), und gelten in gleichem Maaße für

---

[81]) Ders. Art. 176. Loi du 25 ventose an 12 Art. 29. 30. (Bulletin des lois III. n. 258).

[82]) Code de commerce Art. 165 — 169. Auffallend ist es, daß weder der Code de commerce noch die Ordonnance de 1763 an die Frage gedacht haben, von wann an die Frist für Indos-

die französischen Besitzungen außerhalb Europa's. Das Badische Handelsrecht bestätigt das Französische Recht mit der Ausnahme, daß die Notification des geschehenen Protestes (Bericht von geschehener Absage) dem nächsten Vormann, und von diesem aufwärts bis zum Trassanten, mit nächster Post geschehen soll [83]). Der Protest geschieht durch zwei Staatsschreiber (! Notare) oder einen Staatsschreiber oder Gerichtsverordneten mit zwei Zeugen [84]).

Holland. Auch hier ist absolut nothwendig nur der Protest Mangels Annahme und Mangels Zahlung [85]). Zu dem letzteren gehört gewissermaaßen der Securitätsprotest, da ein Wechsel durch das Fallissement des Schuldners sofort fällig wird. Doch ist im Gesetze nur gesagt, daß der Inhaber in diesem Falle protestiren könne [86]). Der Protest, der auch gegen die Addressen und Intervenienten, im Falle diese nicht bezahlen und resp. acceptiren, levirt werden muß, ist denselben Tag einzulegen, bei domicilirten Wechseln der Protest Mangels Zahlung im Domicil [87]). Ist der Protestat nicht aufzufinden, so wird in dem Postbureau des Orts, wo dieses fehlt, gegen den Chef der Ortsbehörden protestirt [88]). Die Form des Protestes ist die des französischen Rechts, nur ist hier vorgeschrieben, daß ausdrücklich angeführt werde, daß der Notar oder Greffiier protestirt habe. Der Protest gegen die Addressen und Intervenienten kann mit dem gegen den Trassaten erhobenen in einer Actie ausgefertigt werden [89]). Den erhobenen Protest muß der Inhaber spätestens am fünften Posttage nach dessen Einlegung seinem Vormann notificiren und ihm eine von dem

---

santen, die ohne gerichtliche Procedur zahlen, laufe. Die Ordonnance enthält überhaupt keine Bestimmung darüber, wann für die Indossanten der Lauf der Frist beginne.

83) Bad. Handelsr. Art. 165. a.

84) Ebend. Art. 173.

85) Niederl. Hannelsgesetzb. Art. 76. 77. 79. 81.

86) Ebend. Art. 56. 78.

87) Dass. Art. 79. 81.

88) Art. 80 eod.

89) Daselbst Art. 81.

protestirenden Beamten beglaubigte Copie desselben einsenden. Der Indossant muß dann die erhaltene Abschrift in gleicher Frist (von dem Empfang derselben (?)) wieder seinem Vormann übersenden, und so hinauf bis zum Trassanten [90]).

England. Schottland. Auch in England scheint absolut nothwendig nur der Protest Mangels Annahme und Mangels Zahlung [91]). Der Securitätsprotest ist zwar hier nicht unbekannt, indessen kann man ihn wohl nicht in der Art nothwendig halten, daß der Mangel desselben den Regreß ausschließe. In Schottland soll selbst der Securitätsprotest überhaupt nicht im Gebrauch seyn [92]). Der Protest Mangels Annahme ist in Schottland überhaupt, in England dagegen nur bei ausländischen und bei solchen inländischen Wechseln, die 20 Pfund und darüber betragen und das Bekenntniß der berichtigten Valuta enthalten, erforderlich. Auch würde die Folge des unterlassenen Protestirens inländischer Wechsel der bezeichneten Art nur die seyn, daß der Inhaber keine Interessen, Schäden und Kosten fordern kann [93]). Da in England keine Verbindlichkeit zur Acceptationspräsentation existirt, so geschieht es oft, daß der Protest Mangels Annahme blos notirt wird. Dieser Protest geschieht sofort nach der Präsentation, der Protest Mangels Zahlung, der übrigens nothwendig nur bei acceptirten oder nicht zur Acceptation präsentirten Wechseln ist [94]), wird am letzten Respittage, oder, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag beider Partheien, oder des Schuldners fällt, Tags vorher, ist dies aber ein Feiertag blos des Inhabers, Tags darauf erho-

---

90) Ebend. Art. 84. 85.

91) Chitty tr. S. 218 f. Thomson S. 272 ff.

92) Thomson treatise S. 487.

93) Stat. 3. 4. Ann. c. 9. Die Auslegungen sind hier verschieden. Vergl. Thomson a. a. O. S. 474. Chitty a. a. O. S. 218. Manning treatise S. 20. Für Schottland auch Stat. 12. George III. c. 72. §. 41.

94) Der §. 5 Stat. 3. 4. Ann. c. 9. i. f. lautet: „nevertheless etc. if any one protest be made of non acceptance or non payment thereof“ (of such bill) etc. danach bedarf es also des zweiten Protestes nicht.

ben [95]); doch ist überhaupt ein Protest nicht bei Sichtwechseln erforderlich. Der Protest Mangels Annahme geschieht im Domicil des Trassaten, bei Wechseln, die an einem andern Orte zahlbar sind, nach der Wahl des Inhabers an diesem, oder in dem Wohnorte des Bezogenen [96]). Der Protest Mangels Zahlung aber jetzt [97]) zunächst an dem Orte, wo der Wechsel zahlbar ist. Ist der Protestat nicht aufzufinden, so sind die gehörigen Nachforschungen anzustellen. Lebte er nie an dem bezeichneten Orte, so scheint es nichts weiter zu bedürfen, hat er sich aber nur entfernt, und man weiß nicht wohin, so muß wohl protestirt werden. In Schottland geschieht dieß auf öffentlichem Markte des bisherigen Wohnortes [98]), in England vielleicht in der letzten bekannten Wohnung des Schuldners, oder auch an einem öffentlichen Orte [99]). Um einen Wechsel wegen Nichtannahme protestiren zu lassen, bedarf es nichts weiter, als daß man im Besitze des Wechsels sey. Bei dem Proteste Mangels Zahlung nimmt man jedoch an, daß nur der Gläubiger, oder dessen gehörig Bevollmächtigter ihn erheben könne, weil jeder Schuldner durch Zahlung den Protest abwenden kann, und daher jemand da seyn muß, der die Zahlung in Empfang zu nehmen berechtigt ist [100]). Es kann aber sehr wohl eine Copie, oder wo der Wechsel verloren

---

[95]) Thomson a. a. O. S. 481 f. Chitty a. a. O. S. 266.

[96]) Thomson a. a. O. S. 484.

[97]) Stat. 1. 2. George IV. c. 78. Früher war das Prinrip streitig. Nach den Worten der angeführten Acte, „when such payment shall have been first duly demanded at such bankers house or other place“ läßt sich hier die Frage aufwerfen, muß ein solcher im Zahlungsorte protestirter Wechsel, damit der Regreß bleibe, nun gegen den Acceptanten abermals protestirt werden? Ich wage nicht zu entscheiden, ob sich darüber schon eine Praxis gebildet habe; aus den Worten des Gesetzes aber scheint die Nothwendigkeit zu folgen.

[98]) Thomson a. a. O. S. 444.

[99]) Ich erinnre mich, daß im Hamburgischen Handelsgericht ein Fall vorkam, in welchem der Protest gegen die Bank von England eingelegt war, weil der Bezogene nicht gefunden worden.

[100]) Thomson a. a. O. S. 475.

und keine Copie vorhanden ist, selbst ohne irgend ein Document protestirt werden, nur muß dann in den Protest aufgenommen werden, warum dies geschieht; wobei jedoch nicht außer Acht zu lassen ist, daß darüber weder Gesetz noch Entscheidungen vorhanden sind, sondern die Meinung sich nach französischen Schriftstellern gebildet hat. Mehrere Wechsel können nicht in einem Instrumente protestirt werden [101]). Die Proteste werden von einem Notar oder dessen Schreiber unter Zuziehung von zwei Zeugen aufgenommen [102]). Statt des Notars kann man, wo dieser nicht zu haben ist, dazu jede andere achtbare Person aus der Stadt oder dem Orte nehmen [103]); was jedoch in Schottland nicht gebräuchlich zu seyn scheint. Der Protest geschieht in den gewöhnlichen Geschäftsstunden vor Sonnenuntergang [104]), und muß eine gut geschriebene („fair writhen") Abschrift des Wechsels nebst der Anführung, daß der Notar sich an den gewöhnlichen Wohnplatz des Protestaten begeben und Annahme oder Zahlung des Wechsels gefordert habe, und daß er, da diese nicht erfolgt sey, den Wechsel protestire [105]), so wie das Datum enthalten. Die Zeugen müssen in dem Instrumente benannt seyn, brauchen aber nicht nothwendig mit zu unterschreiben. Doch scheint man es mit der Form des Protestes nicht sehr genau zu nehmen, wenn gleich

101) Wegen des Stempels. stat. 55 George III. c. 184.

102) Der Schreiber genügte nach dem Gebrauche in London, der in Stevenson c. Stewart and Lean 1764 anerkannt worden. Doch scheint man jetzt, wenigstens bei ausländischen Wechseln, auf die Autorität des Richters Buller zu verlangen, daß der Notar selbst protestire, da ihm allein Glauben zu schenken. Chitty treatise S. 217. Thomson treatise S. 476. Nach letzterem ist in Schottland die Befugniß des Schreibers nie anerkannt gewesen, wenigstens nie ausdrücklich.

103) Stat. 9. 10. William III. c. 17. §. 1. Doch redet die Acte nur von inländischen Wechseln.

104) Manning treatise S. 21. Thomson S. 477.

105) So das stat. 9. 10. William III. c. 17; das aber nur der inländischen Wechsel erwähnt.

die bei Thomson [106]) angeführten Präjudicate Schottischer Gerichte gegen das Englische Gesetz, wenn dieses auf ausländische Wechsel ausgedehnt werden könnte, nichts beweisen. Ueber das Princip, nach welchem die Notification des Protestes zu beurtheilen sey, scheint das Englische Recht sehr schwankend. So viel scheint ausgemacht, daß es einer Einsendung des Protestes nicht bedürfe, sondern daß die bloße Nachrichtgebung genüge. Bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen möchte man am einfachsten das Princip aufstellen dürfen, daß der Inhaber zuerst seinen Vormann benachrichtigen müsse, und daß sodann jedem Indossanten dieselbe Pflicht gegen seinen Vormann, bis zum Trassanten hinauf, obliegt [107]). Die Nachrichtgebung muß, wenigstens in England, mit der ersten Post, die nach dem Tage des erhobenen Protestes folgt, geschehen. Der Indossant muß danach mit der nach dem Tage, an welchem er die Nachricht erhielt, zuerst abgehenden Post Nachricht ertheilen, doch kann sie auf jede andre Art ertheilt werden, wenn sie nur nicht später dadurch ankommt, als mit der Post. Wohnen die Partheien an einem Orte, also auch bei Platzwechseln, so muß die Benachrichtigung in einem Tage geschehen; doch kann sie in diesem Falle mündlich seyn, und braucht nicht dem Schuldner persönlich ertheilt zu werden, wenn sie nur im Comtoir geschieht [108]). Ob man dieses Princip in Schottland auch behaupten kann, ist sehr zweifelhaft. Das Gesetz, welches vorschreibt, daß bei inländischen Wechseln die Nachricht innerhalb vierzehn Tagen, von der Protestirung angerechnet, ertheilt werden soll, überläßt es ausdrücklich dem Gebrauche unter Kaufleuten (usage and custom of merchants), wann bei ausländischeu Wechseln die Notification geschehen solle [109]). Uebrigens ist die Frist zur Nach-

---

106) Thomson treatise S. 485 f.

107) Für inländische Wechsel läßt sich dies selbst aus Gesetzen rechtfertigen. Stat. 3. 4. Ann. c. 9. §. 5.

108) Thomson l. c. S. 508 f.

109) Stat. 12. George III. c. 72. §. 41. Nach Gesetzen gilt freilich in England für inländische Wechsel ebenfalls die vierzehntägige Frist. Stat. 9. 10. Will. III. c. 17. §. 2. Stat. 3. 4. Ann

richtgebung auch bei blos notirten Protesten zu beobachten, und läuft natürlich von der geschehenen Weigerung des Trassaten an. Dabei liegt, eben so wie bei der Präsentation, hinsichtlich des Trassaten, dem Inhaber ob, auch nach demjenigen, dem die Notification geschehen soll, die gehörige Nachforschung anzustellen und zwar sind bei allen Interessenten Erkundigungen einzuziehen, nicht blos an dem Zahlungsplatze. Doch richtet sich dies nach Umständen [110]). Dabei liegt immer den Regredienten der Beweis der ertheilten Nachricht ob [111]).

Spanien. In Bilbao und San Sebastian ist nothwendig nur der Protest Mangels Annahme und Mangels Zahlung, der innerhalb der vorgeschriebenen Präsentationsfristen auch bei verweigerter Deposition und zwar auch gegen die Nothaddressen levirt werden muß. Der Protest wird durch einen Notar aufgenommen, nnd geschieht gegen den Trassaten, bei domicilirten Wechseln auch gegen den Domicilaten. Ist der Protestat nicht aufzufinden, so wird gegen den Prior und die Consuln oder einen derselben (ante el Prior y Consules, ó quelquiera de ellos) protestirt. Der Protest ist mit nächster Post an den Aussteller oder Indossanten zu senden; bei dem Protest Mangels Annahme wird der Wechsel zurückbehalten und bei Verfall nochmals protestirt, mit dem Zahlungsprotest aber ist der Wechsel mitzusenden [112]).

Italien. In Italien ist nothwendig der Protest Mangels Annahme, Mangels Zahlung und der Securitätsprotest. Die ersteren werden auch gegen die Addressen, der Protest Mangels

---

c. 9. §. 5. Thomson referirt von Hörensagen, daß 1790 in einem Falle, Carrick c. Harper, die Benachrichtigung mit erster Post als nothwendig von dem Schottischen Gerichte ausgesprochen ist.

110) So wurde in dem Falle Baldwin c. Richardson eine Nachfrage bei dem Bruder des Indossanten für genügend erklärt.

111) Thomson a. a. O. S. 512. f. wo auch mehrere Fälle, in denen ein künstlicher Beweis in England zugelassen worden.

112) Ordenanzas de Bilbao. Cap. XIII. Art. 18—26. Consulado de S. Sebastian. Cap. XII. Art. 18—26.

Zahlung, der auch dann erhoben wird, wenn schon Mangels Annahme protestirt war, wird bei angenommenen Wechseln auch gegen den Intervenienten zur Annahme levirt. Der Interventionsprotest ist nur erforderlich, wenn derjenige Mangels Annahme oder Zahlung noch nicht existirt. Doch braucht überhaupt der Acceptant, der nur Rechte an den Aussteller erwerben will, in Livorno dem Gebrauch zufolge nur mit dem Beisatze sopra protesto zu acceptiren, was also vorzüglich dem Trassaten, der nicht dem Advis gemäß acceptirt, zu Statten kommt. Der Protest ist sofort zu erheben, in Livorno derjenige Mangels Zahlung am Tage nach Verfall. Die Zurücksendung des Protestes muß sogleich, d. h. mit nächster Post geschehen [113]).

§. 321. Hamburger Recht.

Auch in Hamburg kommen alle Arten von Protesten vor. Indessen kann man für absolut nothwendig nur die drei hauptsächlichsten halten

1) Der Protest Mangels Annahme ist in allen Fällen in welchen der Wechsel zur Annahme präsentirt wurde, und zwar sowohl bei verweigerter Annahme, als da, wo dieselbe nicht ordnungsmäßig oder nach dem Inhalte des Wechsels geschieht, zu erheben. Er wird in der Regel sogleich levirt, doch steht es dem Inhaber frei, noch drei Tage damit zu warten, wenn vor deren Ablauf keine Post nach dem Wohnorte des Remittenten abgeht [1]).

2) Der Protest Mangels Zahlung muß ebenfalls immer erhoben werden, wenn der Bezogene überhaupt nicht, oder nicht dem Wechsel gemäß bezahlt, und zwar bei theilweiser Zahlung für den Rest [2]). Dieser Protest kann während des Laufes der Respit-

---

113) Baldasseroni leggi e costumi. P. II. Art. 6. Art. 10. §. 28. Art. 11. 20. P. III. Art. 12.

1) Hamb. W. O. Art. 8. 9.

2) Dies. Art. 33.

tage, und zwar an einem jeden derselben erhoben werden [3]). Das Notiren des Protestes am Verfalltage, welches aber auch in Hamburg noch nach dem oben (§. 295) getadelten irrigen Principe, häufig in einem bloßen Protocolliren besteht, kommt hier nicht selten vor; gesetzlich vorgeschrieben ist es aber nicht. Auch wenn ein Acceptant bei domicilirten Wechseln die Addresse im Domicil nicht aufgegeben, ist der Protest Mangels Zahlung zu erheben. Beide Proteste sind auch gegen die auf dem Wechsel befindlichen Nothaddressen [4]); der wegen nicht erfolgender Zahlung zu erhebende natürlich auch gegen den nicht zahlenden Intervenienten zur Annahme zu erheben. Eines besondern Interventionsprotestes bedarf es an sich nicht; wohl aber hat der Intervenient dafür zu sorgen, daß der Präsentant gegen den Trassaten den Protest Mangels Annahme oder Zahlung erhebe, und sich diesen Protest ausliefern zu lassen [5]). Daraus folgt denn auch, daß, wo solcher Protest versäumt wäre, nun der wirkliche Interventionsprotest eintreten müsse. Sonst wird der Protest gegen die Addresse und gegen den nicht zahlenden Intervenienten mit dem Hauptprotestе wohl in einer Acte ausgefertigt.

3) Der Securitätsprotest ist zu erheben, sobald der Inhaber erfährt, daß der Acceptant fallirt [6]). Nach der Praxis muß man aber wohl den förmlichen Concurs abwarten.

Wechselproteste werden in Hamburg ausschließlich von den immatriculirten Notaren erhoben [7]). Es bedarf dazu nur eines Notars, und keiner Zuziehung von Zeugen [8]). Die Form des Wechselprotestes ist durchaus die des allgemeinen Rechts (§. 316). Abänderungen und Rasuren dürfen im Texte nicht vorkommen,

---

[3]) Art. 17. 27. eod.
[4]) Art. 28. eod.
[5]) Art. 11. eod.
[6]) Art. 45. eod.
[7]) Notariatsordn. 18. Dec. 1815. §. 4.
[8]) Notariatsord. §. 8.

sondern, wenn etwas geändert oder hinzugesetzt werden soll, muß dies am Rande bemerkt, und von dem Notar unterzeichnet, oder wenigstens paraphirt werden. Leere Räume, die etwa, z. B. bei gedruckten Formularen, bleiben sollten, sind durch einen Strich oder eine Linie auszufüllen [9]). Nach Sonnenuntergang darf nicht protestirt werden [10]). An Sonn- und Festtagen darf kein Protest erhoben werden [11]); vielmehr ist für den Protest Mangels Zahlung, bei dem diese Frage ja hauptsächlich wichtig wird, ausdrücklich vorgeschrieben, daß, wenn der letzte Respittag auf einen solchen fällt, Tags vorher protestirt werden solle [12]).

Die Einsendung des Protestes, die übrigens sofort geschehen muß, kann in einem bloßen Anmelden mit selbigem bestehen [13]). Nach der Verfügung des Statuts mußte der Inhaber bei verweigerter Annahme bloß den Protest versenden, den Wechsel aber zurückbehalten, und bei Verfall nochmals Mangels Zahlung protestiren [14]). Diese Vorschrift ist jedoch in der Wechselordnung nicht wiederholt. Diese ist freilich sehr dunkel, und es kann nach einzelen Stellen sehr zweifelhaft seyn, ob der unbedingte Regreß schon auf den Protest Mangels Annahme Statt finden könne. Allein ein richtiges Verständniß des Gesetzes ergiebt nur, daß an solchen Orten, wo der zweite Protest gefordert wird, dieser geschehen könne, und die Vorschrift, daß der Inhaber des Mangels Annahme protestirten Wechsels sich es gefallen lassen müsse, wenn der Trassant zum Verfalltag andre Ordre stellen, und Caution leisten wolle [15]), zeigt deutlich, daß der zweite Protest gegen den Trassaten nicht erforderlich sey; was auch durch andre Momente, die erst unten, bei der Lehre vom Regreß, klar werden können

---

9) Dies. §. 8. d.
10) Hamb. W. O. Art. 19.
11) Dies. Art. 17. 19.
12) Dies. Art. 27.
13) Dies. Arg. Art 45. Vergl. Art. 32.
14) Art. 3. Tit. 7. Thl. II. Stat.
15) Hamb. W. O. Art. 29.

(§. 326) unterstützt wird. Uebrigens wird der Protest, wenigstens seiner Form nach, nach den Gesetzen des Zahlungsortes beurtheilt [16]). Die unterlassene oder nicht gehörig geschehene Protestirung schließt unbedingt den wechselmäßigen Regreß aus [17]). Das Hamburger Recht entscheidet dabei die Frage nicht, welche Wirkung die höhere Gewalt auf den unterlassenen Protest habe. Man muß hier also das oben (§. 296. 317) im Allgemeinen gesagte anwenden. Indessen ist zu bemerken, daß die Praxis durchaus den Grundsatz unterstützen zu wollen scheint, daß die durch höhere Gewalt herbeigeführte Versäumniß oder Verspätung des Protestes den Regreß nicht aufhebe [18]). Nach der oben im allgemeinen aufgestellten Ansicht (§. 310. 311), nach welcher die unterlassene Erhebung des Protestes den Regreß nur insofern ausschließen können, als diese Folge in ausdrücklichen Gesetzen ausgesprochen ist, von welcher für Hamburg keine Abweichung begründet werden kann, würde das bisherige anzuwenden seyn. Dabei darf aber nicht verschwiegen werden, daß, so wie überhaupt so auch in Hamburg das Princip noch keineswegs hergestellt ist, und man ist immer eher geneigt, einen Protest zu verlangen, als ihn zu erlassen. Es ist daher, da er wenigstens nie schaden kann, und besonders da man ihn auch in Hamburg als das sicherste Mittel, die schleunige Wechselklage zu begründen, ansehen kann, immer anzurathen, daß man eher zu viel als zu wenig thue. Kaufleuten ist daher immer zu rathen, daß sie die oben (§. 312) als moralisch nothwendig bezeichneten Proteste immer erheben [19]).

---

16) Art. 38. eod.

17) Art. 4. Tit. 7. Thl. 2. Stat. Hamb. W. O. Art. 27.

18) S. schon Archiv f. d. Handelsbr. Bd. 2. S. 118. ff. und Heise u. Cropp jurist. Abhandl. I. S. 576 f.

19) Dies wird auch wohl meistens geschehen. Nur kann der Umstand, daß in gewissen Fällen ein Protest häufig erhoben worden, nicht in der Art als eine Usance begründend betrachtet werden, daß er immer erhoben werden müsse. Am wenigsten aber läßt sich daraus insofern eine Usance deduciren, als man an die Unterlassung eine Folge knüpfen wollte, die das Gesetz nur für bestimmte Fälle ausspricht.

So viel ist gewiß, daß die unterlassene Protestlevirung dem Inhaber eines Wechsels nichts von seinen Rechten gegen den Acceptanten nimmt [20]), den daher auch nicht einmal die Unterlassung der absolut nothwendigen Proteste von seinen Verbindlichkeiten befreien kann.

---

[20]) Arg. Art. 77. der Hamb. W. O.

Zehnter Abschnitt.

Vom Wechselregreß.

§. 322. Princip. Recht der Regreßnahme.

Der Aussteller eines Wechsels übernimmt gegen den Remittenten, und indem er sich durchaus den Folgen des Wechselrechts unterwirft, gegen jeden Nachfolger desselben, die unbedingte Verbindlichkeit, ihm durch den Wechsel zur bestimmten Zeit am Zahlungsorte das Geld dafür zu schaffen. Wird nun der Wechsel von dem assignirten Schuldner, dem Bezogenen, oder einem andern, der sich gegen den Inhaber, berufen oder unberufen, in Jenes Stelle setzt, nicht bezahlt, so ist nichts natürlicher, als daß der Aussteller wegen alles Schadens dem Inhaber gerecht werden muß. Dieselbe Pflicht versteht sich von dem Indossanten, da dieser in Beziehung zu seinem Nachmann ja als Trassant (§. 280 ff.) erscheint. Zu seiner Schadloshaltung gelangt der Inhaber auf dem Wege der Regreßnahme. Nach der Strenge sollte man nur bei nicht bezahlten Wechseln von einem Regresse sprechen. Ist ein Wechsel nicht angenommen, so ist der Contract nicht perfect geworden (§. 252. 261. 268) und man sollte nur eine Klage auf Rückzahlung der Valuta und Erstattung des erweislichen positiven Schadens, ohne Wechselklage, gestatten. Die

meisten Gesetzen befolgen zwar dies Princip nicht; allein sehr viele haben doch einen Mittelweg eingeschlagen, indem sie dem Eigenthümer eines nicht acceptirten Wechsels noch keinen Regreß, sondern nur das Recht Sicherheit für die am Verfalltage zu leistende Zahlung von dem Trassanten oder Indossanten zu fordern, einräumen, den wirklichen Regreß aber erst eintreten lassen, wenn es constirt, daß die Bezahlung am Zahlungsorte nicht erfolgt. Man kann im Zweifel annehmen, daß dieses in allen Gesetzen Princip ist, die die abermalige Präsentation und Protestation eines Mangels Annahme protestirten Wechsels verordnen. Andre dagegen überlassen es dem Inhaber des nicht angenommenen Wechsels, ob er sofort auf seinen Autor zurückgehen oder erst Caution fordern wolle. Darauf beziehen sich in der Regel die Vorschriften über die Zurücksendung des Protestes mit oder ohne Wechsel. Das richtige Princip, nach welchem ein Regreß (im strengen Sinne) nicht Statt nehmen kann, ehe klar ist, daß ein Wechsel unbezahlt bleibe, zeigt es denn auch, daß im Falle eines Fallissementes des Trassaten, dieser möge acceptirt haben oder nicht, der Verfalltag abzuwarten ist, ehe der Wechselinhaber auf seinen Vormann zurückkommen kann, und nur aus derselben Rücksicht, aus welcher bei verweigerter Annahme dieses vorgeschrieben ist, kann man dem Eigenthümer des Wechsels das Recht ertheilen, Sicherheit von den übrigen Wechselverbundenen zu fordern, wie dies auch in mehreren Wechselordnungen ausdrücklich ausgesprochen ist, wenn gleich andre ein entgegengesetztes Princip aufstellen.

Ueberall aber, wo die Zahlung nicht geleistet, oder nicht dem Wechsel gemäß geleistet wird, tritt der wirkliche strenge Wechselregreß ein. Dieser setzt jedoch voraus, daß derjenige, der ihn ausüben will (der Regredient) alles dasjenige beobachtet habe, was man dem Gesetze und der Natur des Wechselrechtes zufolge als seine Pflichten betrachten kann. Das Wechselrecht ist ein durchaus strenges und formelles Recht: jede Versäumniß einer wesentlichen Verbindlichkeit des Inhabers, auch nur in dem rein formellen, schließt den Regreß aus, und es ist dabei gleichgültig,

ob der Traſſant oder ſonſtige in Anſpruch genommene Wechſelverbundene durch die Verſäumniß einen Schaden erlitt oder nicht [1]). Doch iſt hier eines nicht zu überſehen:

Wenn nämlich davon die Rede iſt, daß der Wechſelregreß durch die pünctliche Erfüllung aller wechſelrechtlichen Verbindlichkeiten des Regredienten bedingt ſey, und daß jede Verſäumniß darin ihn ausſchließe, ſo iſt damit nur geſagt, daß der ſtrenge, durch wechſelmäßiges Verfahren geltend zu machende, Regreß wegfalle; damit iſt aber nicht jeder Anſpruch des Inhabers an den Traſſanten oder Indoſſanten ausgeſchloſſen. Vielmehr muß auch im Wechſelrecht durchaus der Grundſatz gelten, daß Keiner ſich mit dem Schaden eines Andern bereichern dürfe. So weit dieſes alſo der Fall ſeyn würde, wie z. B. wenn der Traſſant die gemachte Deckung vom Bezogenen zurückerhält, wenn er eine Forderung auf ſeinen Schuldner entnahm, und dieſer zwar den Wechſel nicht honorirt, aber ſpäter ſeine Schuld abträgt, u. dgl. kann der Inhaber des nicht honorirten Wechſels allerdings ſeinen Anſpruch an den Traſſanten oder Giranten geltend machen, aber nur im ordentlichen Proceſſe, und durch gemeinrechtliche Klagen. Dieſen Grundſatz, der beſonders wichtig werden kann, wenn der Traſſant eine Schuld durch einen Wechſel bezahlte, der nicht honorirt wird, erkennen auch neuere Geſetzgebungen an.

Daſſelbe Recht zur Regreßnahme, welches der Inhaber des

---

[1]) In Frankfurt am Main wurde, weil die Wechſelordnung §. 27 die Worte enthält, „wann Schaden daraus entſteht" häufig verſucht, das entgegengeſetzte Princip geltend zu machen, und wie es ſcheint, nicht ganz ohne Erfolg. Denn der Senat ſah ſich genöthigt, unterm 4. Sept. 1798 eine authentiſche Erklärung dieſes Artikels zu erlaſſen, in der angeführt wird, daß dieſe Frage ſchon zu mehreren koſtbaren Proceſſen Veranlaſſung gegeben. Durch dieſe iſt denn nun das richtige Princip hergeſtellt. S. über d. Materie überhaupt. Seeburg de regressu camb. eiv. qui in neg. camb. trass. intermedius est, neglecta in exsequ. camb. solennit. nunquam conced. Lips. 1824. Walrauen de natura actionum ex cambio p. 20 sq.

nicht honorirten Wechsels hat, steht auch jedem Indossanten, gegen den der Regreß ausgeübt wurde, gegen seine Vormänner zu. Dieser hat aber, wenn er ihn nicht verlieren will, doppelte Pflichten zu erfüllen. Einmal muß er alle einem Wechselinhaber obliegende Verbindlichkeiten erfüllt haben, dem er darin überhaupt gleich steht; insbesondre gilt dies von der Ertheilung der Nachricht von Nichthonorirung u. s. w. Dann aber hat der Indossant, der einen Regreß ausüben will, Pflichten hinsichtlich der Regreßnahme des gegen ihn auftretenden Nachmannes zu beobachten. Diese Pflichten lassen sich in dem allgemeinen Satze zusammenfassen: er muß sich, ehe er den Regredienten mit seiner Forderung zuläßt, die Ueberzeugung verschaffen, daß dessen Recht auf die Zahlung des Wechsels, und in deren Ermangelung auf den Regreß wirklich begründet sey. Er hat also vorzüglich zu untersuchen, ob der Regredient legitimirt sey, und wenn die Legitimation sich in gehöriger Ordnung befindet, ob derselbe alle zur Bewahrung des Regresses erforderlichen Handlungen gehörig vorgenommen hat. Diese Pflichten legt ihm sein Verhältniß gegen die Vormänner, auf die er zurückzugehen denkt, auf, da diesem, auch wenn er den Wechsel früher von seinem Vormann mit vollem Eigenthumsrechte erwarb, immer noch ein Mandat beigemischt ist. Man fordert daher von ihm mit vollem Rechte die Aufwendung des höchsten Fleißes, selbst insofern davon die Rede ist, daß er sich im ordentlichen Processe an demjenigen, der sich sonst mit seinem Schaden bereichern würde, erholen will. Bei dem eigentlichen strengen Regreß aber kommt es auf eine Untersuchung hierüber nicht einmal an. Denn da eine wechselrechtliche Versäumniß allemal den Regreß ausschließt, so ist der Regreß des Indossanten gegen seinen Vormann von selbst verloren, auch wenn das Versehen seinem Hintermann zur Last fällt. Wirft man die Frage auf, wie in zweifelhaften Fällen der vorsichtige Kaufmann sich hier sicher stellen könne, ohne seinem Credit zu schaden, so ist die Antwort diese: Er lasse das streitige Princip von dem Gerichte entscheiden; seine kaufmännische Ehre wird er in allen Fällen retten, wenn er die Summe, wegen deren

er in Anspruch genommen wird, bei einem bekannten, sicheren, beiden Theilen anständigen, Dritten, oder, wo sie sich über dessen Person nicht einigen können, im Gerichte deponirt.

Der Girant eines Wechsels kann sich gegen die Regreßpflicht dadurch sichern, daß er in seinem Indossamente ausdrückt, daß er sich derselben nicht unterwerfe (§. 283).

Aus den bisherigen Erörterungen ist auch noch eine andre Frage zu entscheiden, nämlich die, wie sich die Regreßverhältnisse unter den Wechselverbundenen stellen, wenn unter den verschiedenen Indossanten solche sind, denen die Wechselfähigkeit abgeht? Daß gegen solche Unfähige selbst ein Wechselregreß nicht Statt finden könne, ist klar. Wenn man aber nur den Grundsatz fest hält, daß jeder Indossant im Verhältniß zu seinem Nachmann Trassant wird, so leuchtet es auch ein, daß das Verhältniß eines späteren Giranten zu seinem Nachmann durch diesen Umstand nicht verändert werden könne; daß er vielmehr diesem regreßpflichtig bleiben müsse. Schwieriger könnte schon die Frage erscheinen, welche Wirkung hat das Indossament eines nicht Wechselfähigen hinsichtlich seiner Vormänner? Raisonnirt man hier so: konnte der Unfähige überhaupt keine Wechselverbindlichkeit eingehen, so konnte er auch keinen wechselmäßigen Anspruch gegen andre übertragen, so gelangt man bald zu dem Princip, daß durch diesen Unfähigen der eigentliche Wechselnexus unterbrochen wurde, daß also, wenn gleich die früheren Interessenten unter sich, und abermals die späteren Giranten unter sich einander nach Wechselrecht verbunden bleiben, seine, des Unfähigen, Hintermänner gegen seine Vormänner kein Wechselrecht erwerben. Betrachtet man aber die Sache von der andern Seite, und sieht die Uebertragung des Wechsels durch das Indossament eines Unfähigen als Cession an, so kann der Vormann desselben sich mit dessen Unfähigkeit nicht schützen, da dem Unfähigen selbst nur das Vermögen, sich nach strengem Wechselrecht verbindlich zu machen, genommen, er aber keineswegs von dem Erwerben des Wechselrechts gegen andre ausgeschlossen ist. Ging dem Indossanten überhaupt die Fähigkeit zu con-

trahiren ab, so wird freilich die Legitimation seiner Hintermänner gegen seine Vormänner mangelhaft seyn, und aus diesem Grunde unter diesen die Regreßnahme wegfallen müssen. Doch würde in dem zuletzt angenommenen Falle ein Regreß schon darum wegfallen müssen, weil der Trassat, gerade wegen der mangelnden Legitimation, die Bezahlung mit Recht verweigert (§. 282), in welchem Falle ja überhaupt schon nach der Natur der Sache ein Regreß nicht Statt finden konnte. Daß er hier gegen alle späteren Indossanten zuständig ist, liegt abermals allein darin, daß jeder derselben in seiner Beziehung zum Hintermann als Trassant angesehen werden muß.

Der Satz, daß da, wo der Trassat mit Recht Zahlung verweigere, der Regreß wegfalle, ist auch in andrer Beziehung noch nach diesem Grundsatze zu beschränken: Ueberall, wo Bezahlung wegen fehlender Legitimation verweigert werden darf (§. 294) findet der Regreß unbedenklich gegen jeden Vormann, bis dahin, wo der Mangel sich findet, also z. B. bis dahin, wo die Reihefolge der Giri unterbrochen ist, Statt. Erst bei dem Indossanten, bei welchem ein rechtlicher Grund zur Verweigerung der Honorirung eintrat, wird der Regreß unterbrochen, eben weil dieser nicht, wie jeder der späteren, gegen seinen Nachmann, als Trassant anzusehen ist. Singulair ist die Vorschrift einzeler Gesetzgebungen, nach der der Trassant, der einen Wechsel einlös'te, gegen den Acceptanten nicht nach Wechselrecht verfahren, sondern nur im ordentlichen Proceß klagen kann. Dies hängt vermuthlich noch mit der alten Idee, daß der Inhaber eines an seine eigne Ordre stehenden Wechsels diesen nicht selbst eincassiren dürfe, zusammen.

Nach allgemeinen Grundsätzen muß man den directen Regreß gegen den Trassanten auch in dem Falle gestatten, wenn dieser für fremde Rechnung zog. Dieser Umstand bringt zwar Modificationen in das Verhältniß zwischen Trassanten und Acceptanten, aber keineswegs in dasjenige zwischen den verschiedenen Giranten, und dieser gegen den Trassanten.

§. 323. Ordnung des Regresses. Zeit der Ausübung.

Es kann hier natürlich von demjenigen Rembours nicht die Rede seyn, der dem Acceptanten wegen seiner Deckung und Provision an den Trassanten, dem Intervenienten an den Honoraten zusteht; diese haben nichts eigenthümliches, sondern sind durchaus nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, die beim Mandate oder der negotiorum gestio eintreten. Hier ist nur die Rede von demjenigen eigentlichen Regreß, der einem Wechselinhaber bei Nichthonorirung zusteht. Dieser Regreß steht dem Inhaber nach dem bisherigen sowohl gegen den Aussteller, als auch gegen die Giranten zu. In einem Puncte jedoch weichen die Gesetze wesentlich von einander ab. Nach einigen nämlich steht es dem Wechselgläubiger durchaus frei, sich nach eigner Wahl an denjenigen Vormann zu halten, der ihm am besten paßt, ohne dabei an irgend eine Ordnung gebunden zu seyn. Andre dagegen verlangen, daß er immer zunächst auf seinen unmittelbaren Vormann, und erst, wenn er bei diesem keine Befriedigung erhalten kann, auf den nächst vorhergehenden Indossanten, und so der Reihe nach durch alle Giri bis zum Trassanten hinauf zurückgehe [1]). Was für den letzten Inhaber des Wechsels gilt, das hat dann auch jeder Indóssant gegen seine Vormänner zu beobachten. Die Frage, kann der Inhaber, der, wo ihm dies frei steht, sogleich auf den früheren Interessenten zurückging, wenn er von diesem keine Befriedigung erlangt, auf den späteren, übersprungenen Vormann zurückgehen? (jus variandi, Variation) ist nicht in allen Wechselordnungen entschieden. Nach allgemeinen Grundsätzen sollte man ihm das Recht nicht absprechen, da die Verbindlichkeit des späteren Indossanten durch den Umstand, daß ein früherer in Anspruch genommen wurde, nicht verändert werden kann, sobald bei diesem der Zweck nicht erreicht wurde. Nur die Kosten der Regreßnahme gegen den früheren Vormann kann man dem einmal übersprungenen nicht aufbürden wollen; weil der Inhaber des Wechsels ihm diese durch

---

1) Brehm an opus sit excussione indossantis ordine posterioris ad obtinend. regressum advers. prior. Lips. 1821.

den directen Regreß an ihn hätte ersparen können. Nur versteht es sich, daß dem späteren Indossanten ebenfalls der Protest gehörig notificirt seyn muß. Particularrechte geben dem Regredienten häufig das Recht, seinen Regreß gegen alle Wechselverbundenen zugleich auszuüben. Eine bestimmte Zeit, binnen deren der Regreß geltend gemacht werden müßte, läßt sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht angeben. Wenn nur die Notification des Protestes zu gehöriger Zeit geschah, so steht dieses Recht während der ganzen Dauer der Verjährungsfrist (§. 342 ff.) zu. Dagegen aber haben Particularrechte hin und wieder die Ausübung des Regresses an eine bestimmte Zeit gebunden.

§. 324. Object der Regreßnahme. — Verschiedene Art der Ausübung.

Das einzige richtige Princip, nach welchem der Regreß eintreten kann, ist das, der Wechselverbundene ist den Regredienten völlig schadlos zu halten schuldig. Er muß ihm daher nicht nur den Betrag des Wechsels, sondern auch alle Unkosten und Schaden erstatten. Daher besteht das Object des Regresses in folgenden Bestandtheilen:

1) In dem Betrage des Wechsels. Darunter ist die in dem Wechsel selbst genannte Summe zu verstehen, also auch etwa verschriebene vertragsmäßige Zinsen. Die Zurückforderung der für einen Wechsel gezahlten Valuta kann wechselmäßig schon ihrer Natur nach nicht geschehen und ist in Particularrechten überhaupt häufig verboten (§. 325).

2) Verzugszinsen. Diese sind von dem Verfall- oder Zahltage an zu rechnen, weil von diesem Augenblicke an der Wechselgläubiger sein Capital entbehrt und weil die von dem Trassaten verweigerte Zahlung den Trassanten und alle die mit diesem gleiche Verbindlichkeit haben, in Mora versetzt.

3) Die Protestkosten. Dahin sollte man jedoch der Strenge nach nur die Kosten der nothwendigen Proteste zählen. In der Praxis läßt sich dies jedoch so genau nicht nehmen; besonders gegen die Indossanten; da jeder nützliche Protest auch in deren

Nutzen levirt ist; man also aus diesem Grunde ihnen die Erstattung der dadurch verursachten Kosten zumuthen kann.

4) Die Provision, wo Commissionaire zugezogen wurden.

5) Die Courtage, wo Makler gebraucht werden mußten.

6) Das Briefporto, und zwar dasjenige, was wegen der Notification des Protestes und wegen der Regreßnahme selbst aufgewendet werden muß.

7) Der Verlust am Course. Dieser kann sowohl dann, wenn der Regredient neue Wechsel kaufen und remittiren muß, als auch beim Rückwechsel eintreten, und ist, als positiver Schade, zu vergüten.

8) Aller sonst sofort liquide zu machende Schade. Dahin gehört z. B. beim Rückwechsel der Stempel, wo dieser erforderlich ist, der Verlust am Wechselcours u. dgl. Zweifelhaft kann es seyn, ob in dem Falle, da der Inhaber zuerst gegen den Acceptanten klagt, der Vormann ihm die Proceßkosten erstatten müsse. Ich würde, von dem Falle eines darauf gerichteten Auftrages und dem eines günstigen Erfolges abgesehen, die Frage zu verneinen geneigt seyn, da der Inhaber zwar das Recht, aber nicht die Verbindlichkeit hat, gegen den Acceptanten zu klagen; er dies also für seine Rechnung thun muß, wo er dazu schreitet, und die Kosten für den Regreßpflichtigen nicht willkührlich vermehren darf.

Die Art und Weise den Regreß auszuüben ist eine zwiefache. Entweder nämlich der Regredient rembourstirt schlechtweg den Betrag nebst den Kosten, in Person oder durch einen Commissionair, oder dadurch, daß er sich denselben von dem Vormann, auf den er zurückgehen will, einsenden läßt, nach der deshalb aufgemachten Retourrechnung; oder aber er macht ihn auf dem Wege des Rückwechsels (ricambio, rechange) geltend.

Der Rückwechsel besteht darin, daß der Regredient den Betrag der Summe wegen deren ihm der Regreß zusteht, durch einen neuen Wechsel auf seinen Vormann abgiebt. Dieser muß dann den ihm vorgezeigten Wechsel bezahlen. Doch ist hiebei zu bemerken: Der Rückwechsel unterscheidet sich, außer daß er wohl

das Wort Rückwechsel enthält, in der Form nicht von andern Wechseln; doch findet in andrer Hinsicht der wesentliche Unterschied Statt, daß der Vormann, der hier der Bezogene ist, ihn bezahlen muß, auch ohne ihn zu acceptiren. Mit dem Rückwechsel ist aber die Retourrechnung, der nicht honorirte Wechsel, und der darüber levirte Protest vorzulegen. Dann bedarf es wohl keines weiteren Advises. Der Rückwechsel darf aber dem Regreßpflichtigen nicht unnöthig vertheuert werden, er ist daher a drittura, d. h. geradesweges von Ort zu Ort zu ziehen. Existirt zwischen dem Wohnorte des Regredienten und dessen, an den der Regreß genommen wird, kein Wechselcours, so muß er freilich über einen andern mit beiden Orten wechselnden Platz genommen werden. Wo in der Retourrechnung schon der Coursverlust, der ebenfalls den Namen ricambio führt, (unter welchem man aber auch überhaupt die Retourrechnung selbst versteht) begriffen ist, da pflegen keine Verzugszinsen berechnet zu werden, weil diese schon darin liegen. Wo Gesetze nicht entgegen stehen, da kann der Indossant, auf den ein solcher Rückwechsel gezogen wurde, ebenfalls wieder auf demselben Wege seinen Regreß nehmen; doch haben Particularrechte hier oft Beschränkungen aufgestellt, von denen die häufigste die ist, daß der Rückwechsel (d. h. die Coursdifferenz oder das Aufgeld auf den Wechselpreis) nur einmal vergütet werden soll.

Noch ist der fingirten Ritratte, (welcher Ausdruck ebenfalls für Rückwechsel vorkommt) zu erwähnen. Wenn nämlich der Inhaber des Wechsels seinem Geschäftsfreunde den Coursverlust zu ersparen wünscht, so zieht er einen Rückwechsel zum Belaufe der Retourrechnung auf den Vormann an eigne oder an die Ordre eines beliebigen Dritten, in der Regel seines Commis. Im ersteren Fall indossirt er ihn natürlich an einen Dritten. Statt nun den Wechsel abzugeben, läßt der Aussteller den Dritten ihn an die Ordre des Bezogenen selbst indossiren und ihn so mit der Retourrechnung an letzteren einsenden. Der (fingirte) Inhaber desselben schreibt unter den Brief, mit welchem dies geschieht, ein Ersuchen an den Trassaten, sich mit dem Aussteller des Wechsels

über den Betrag des Rückwechsels zu berechnen. Der Regreß-pflichtige bezahlt (oder berechnet) hier nur die Ricambiorechnung, nicht aber den Belauf der, vielleicht zu einem sehr nachtheiligen Course gezogenen, Ritratte; wenn gleich die Retourrechnung die Reduction ihres Betrages nach dem Cours der fingirten Ritratte zugleich zu enthalten pflegt.

Beide erwähnten Arten des Rembourses stehen auch dem Intervenienten, wenn dieser sich an den Honoraten oder dessen Vormänner erholen will, zu.

Um allen Contestationen zu entgehen, läßt man sich unter der Ricambiorechnung wohl von einem geschwornen Wechselmakler die Richtigkeit des Wechselcourses, zu welchem die Ritratte gezogen ist, attestiren. Nach Particularrechten, z. B. in Frankreich, ist dies sogar nothwendig.

§. 325. Bestimmungen der Gesetze.

Darin ist man allenthalben, wo Wechselrecht gilt, einverstanden, daß jeder Trassant und Girant sich dem strengen Wechselregreß aussetze; so wie, daß eine wechselrechtliche Versäumniß den Regreß aufhebe. Nur hinsichtlich des Modus und der Art der Ausübung weichen die einzelen Gesetzgebungen von einander ab. In dieser Hinsicht sind sie hier anzuführen:

Oesterreich. Wenn ein Mangels Annahme protestirter Wechsel mit dem Proteste zurückkommt, so muß der Regreßpflichtige innerhalb vier und zwanzig Stunden Capital und Kosten bezahlen, aber auch, wo noch Hoffnung zur Acceptation vorhanden ist, und daher der Protest allein zurückgeschickt wurde, ist er doch verpflichtet, dem Inhaber durch Deposition des Betrages und der Kosten, so wie des Ricambio, oder durch Bürgen oder Pfänder Sicherheit zu leisten. Kommt aber der Wechsel mit Protest Mangels Zahlung, so ist seine Pflicht zur sofortigen Bezahlung unbedingt. Die Verpflichtung ist in beiden Fällen so streng, daß der Richter, wenn dessen Angehung erforderlich wird, sie in vier und zwanzig Stunden auflegt, wenn nur Original- Wechsel und

Protest nebst Ricambiorechnung beiliegt, und nicht innerhalb solcher vier und zwanzig Stunden der Bezogene alle seine Einreden sofort liquide macht [1]); obgleich die Behauptung lächerlich und in den Gesetzen nicht enthalten ist, daß der Beklagte beweisen müsse, er habe den Wechsel oder das Indossament nicht ausgestellt [2]). Doch muß der Regredient die Ordnung beobachten, daß er zuerst auf seinen Indossanten, und wenn er hier nicht befriedigt wird, von dem einen auf den andern der Reihe nach zurückgeht, wenn er nicht ausdrückliche Ordre zum Ueberspringen des Einen hat. Findet er bei allen Regreßpflichtigen seine Bezahlung nicht, so haften sie ihm nun sämmtlich in solidum; doch kann er sie nicht in einer vereinigten Klage belangen [3]). Der Regreß kann auch durch einen Rückwechsel, jedoch a drittura, und nur wo dies nicht angeht, über einen andern bequemen Platz, genommen werden. Der Rückwechsel darf nicht höher genommen werden, als von dem Orte, wo der Wechsel zahlbar ist auf den Ort der Ausstellung, selbst wenn er über mehrere Plätze liefe, es wäre denn, daß bei Negotiirung des Wechsels, ein andres ausdrücklich bedungen wäre. Doch wird, wo nicht a drittura gewechselt werden konnte, doppelte Commission vergütet. Statt des Rückwechsels kann der Inhaber das Agio, $\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen per Monat, die ausgelegten Kosten und eine Provision verlangen, wenn er dies vorzieht. Mit dem Rückwechsel ist der Wechsel, der Protest, die Retourrechnung und der Courszettel einzusenden; wenigstens darf hievon nichts bei Anstellung der Regreßklage fehlen [4]). Als singulair ist wohl die Vorschrift zu betrachten, daß der Inhaber eines Wechsels seinen Regreß verliere, wenn er sich an den Acceptanten vorsätzlich hält; doch erklärt sie sich auch da-

---

1) Oesterr. W. O. Art. 20. 24. Hofdecret v. 16. März. 1811.

2) Diese sonderbare Behauptung stellt auf Neupauer österr. W. R. §. 261. S. 108.

3) Oesterr. W. O. Art. 24. Hofdecret vom 27. April 1816.

4) Oesterr. W. O. Art. 20--22. Hofdecret 16. März 1811.

durch, daß die Gesetzgeber dabei an Versäumung der Zurücksendung des Protestes dachten.

Rußland. In Rußland nimmt der Inhaber des nicht bezahlten Wechsels seinen Regreß nach Belieben an wen er will und auf beide Arten, mit allen Unkosten. Als Ricambio kann er bis zur Protestation 8 pCt. im Ganzen rechnen. Wird nun die Bezahlung des Wechsels in Monatfrist nicht geleistet, so erhält er monatlich $1\frac{1}{2}$ pCt mehr. Da hierin alle Unkosten begriffen sind, so bedurfte es darüber keiner Bestimmungen; doch ist verordnet, daß die Regulirung des Capitals nach dem directen Cours auf den Ort der Ausstellung geschehen solle [5]).

Schweden. In Schweden ist die Regreßnahme ebenfalls an keine Ordnung gebunden [6]); der Regreß ist, wenn ein Wechsel nicht angenommen wird, schon eben so begründet, wie bei verweigerter Zahlung. Im Falle einer Insolvenz des Trassaten vor Verfall leistet der Vormann nur Caution, doch kann er, wenn er es vorzieht, sogleich bezahlen, in welchem Falle er dann für die Zeit, die der Wechsel noch zu laufen haben würde, eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ pCt. monatlich erhält [7]). Der Regredient ist befugt, das Capital, die verlegten Unkosten, zweimaliges Briefporto, oder was an solchem mehr nothwendig war, $\frac{1}{2}$ pCt. monatlicher Provision von dem Tage an welchem der Wechsel erhandelt wurde, bis die Zahlung geschieht, zu berechnen. Der Rückwechsel wird zu dem dem Regredienten vortheilhaftesten, also wo dieser gefallen, nach dem am Tage der Ausstellung des nicht honorirten Wechsels, wo er gestiegen, nach dem zur Zeit der Regreßnahme geltenden Course gezogen.

Dännemark. In Dännemark findet jetzt schon nach der verweigerten Acceptation der volle Regreß eben so, wie wo Mangels Zahlung protestirt wurde, Statt. Aus der Gleichstellung

---

5) Russ. W. O. Cap. I. §. 15. 17. 19. 29, 30.
6) Schwed. W. O. Art. VII. §. 1.
7) Dieselbe Art. V. §. 5.

des Securitätsprotestes mit dem Mangels Annahme zu erhebenden folgt ein gleiches für den Fall eines Fallissements des Acceptanten. Der Regredient ist an keine Ordnung bei der Regreßnahme gebunden, und kann selbst unbedenklich auf einen übersprungenen Vormann wieder zurückkommen. Nur wenn er einem Giranten gestattet, seinen Namen auszustreichen, werden alle Hintermänner desselben liberirt [8]). Außer dem Belaufe des Wechsels kann der Regredient die verlegten Protest- und anderen Kosten, $\frac{1}{2}$ pCt. für Provision und Courtage, so wie vom Verfalltage an für die ersten sechs Monate monatlich 1, für jeden folgenden aber $\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen fordern [9]). Sonderbar sind die Vorschriften für Wechsel, die von den Westindischen Besitzungen zurückkommen. Hier soll der Trassant, wenn es klar erhellt, daß er hätte wissen oder mit Wahrscheinlichkeit vermuthen können, sein Wechsel werde nicht honorirt werden, außer den Protestkosten einen Ricambio von 10 pCt. und in den ersten zwölf Monaten 1, in den folgenden $\frac{1}{2}$ pCt. monatlicher Zinsen bezahlen [10]); doch ist diese dem Geiste des Wechselrechts widerstrebende, Chicanen veranlassende, Vorschrift nothwendig strenge zu interpretiren, und daher, den Worten der Verordnung nach, nur auf Mangels Annahme protestirte Wechsel zu beziehen. Läßt der Inhaber sich eine wechselrechtliche Versäumniß zu Schulden kommen, so verliert er sein Wechselrecht und allen Anspruch an die Indossanten. Gegen den Trassanten behält der Wechsel die Wirkung eines bloßen Schuldscheins; doch muß der Inhaber beweisen, daß der Aussteller durch die Versäumniß keinen Schaden in seinem Verhältnisse zu dem Trassaten erlitten habe [11]); auch behält der Inhaber sein Recht an den Acceptanten.

Hannover. Wird ein Wechsel wegen verweigerter Annahme

---

8) Dän. W. O. 1825. arg. §. 33. §. 44. §. 47.

9) Dieselbe §. 45. 59.

10) Königl. Dän. Rescript vom 22. Sept. 1769. Placat vom 8. Nov. 1799. arg. §. 46 der Dän. W. O. 1825.

11) Dän. W. O. §. 35. 36.

protestirt, so kann der Inhaber nach der Hannöverschen Wechselordnung Bezahlung von den Vormännern nur fordern, wenn der Wechsel zu der Zeit, da er den Regreßpflichtigen zukommt, verfallen ist; sonst hat er nur ein Recht auf Sicherheitsleistung für Capital und Kosten. Nach verweigerter Zahlung fordert der Inhaber auf dem Wege des Regresses die Valuta nebst den Protest- und sonstigen Kosten. Er ist dabei an keine Ordnung gebunden, kann jedoch, wenn er einmal einen Indossanten übersprungen hat, nicht auf diesen wiederum zurückgehen [12]). Durch wechselrechtliche Versäumniß verliert der Inhaber die strenge Regreßklage, behält jedoch seinen Anspruch so weit, als nicht erwiesen wird, daß der Aussteller durch die Versäumniß Schaden litt. Der Inhaber, der blos Bevollmächtigter ist, wird unbedingt zum Schadenersatz verpflichtet [13]).

Bremen. Die Bremer Wechselordnung stellt es dem Trassanten und Indossanten frei, wenn ein Wechsel mit dem Protest Mangels Annahme zurückkommt, entweder sofort die Valuta und Kosten zu bezahlen, oder andre Ordre zu stellen; wählt er aber das letztere, so muß er für die am Verfalltage erfolgende Bezahlung Caution stellen. Wird ein Wechsel nicht honorirt, so bezahlt derjenige, an den der Regreß genommen wird, das Capital nach dem bei der Regreßnahme üblichen Course nebst $\frac{1}{2}$ pCt. mit den Protestkosten, der Provision und Briefporto. Wird aber der Regreß auf dem Wege des Rückwechsels genommen, so ist außer den verlegten Kosten eine doppelte Provision, Courtage und das Ricambio nach dem Cours des ersten Posttages zu bezahlen. Dies alles jedoch nur, wenn der Wechsel aus Hamburg, Holland und andern nahgelegenen Orten zurückkommt. War er dagegen auf Frankreich, England, ins Reich, auf Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Wien und andre

---

[12]) Hannov. W. O. §. 22. 30. 31.

[13]) Dies. §. 21. 30. Letzterer §. ist sehr dunkel und muß daher aus dem §. 21 erläutert werden.

Oerter, die keinen directen Wechsel auf Bremen haben (?) [14]), gezogen, so wird ohne Rücksicht darauf, ob Rückwechsel Statt fand oder nicht, immer der Regreß nach dem Cours zugestanden, zu welchem der Inhaber auf den Trassanten, oder, wenn kein directer Wechselverkehr nach dessen Wohnort Statt findet (Note [14]), auf Hamburg, Holland, oder benachbarte Plätze hätte ziehen müssen, nebst einfacher Provision und den Kosten. Fand aber der Rückwechsel Statt, so wird außerdem doppelte Provision und Courtage vergütet [15]). Der Rückwechsel wird aber, wo nicht ein andres stipulirt ist, nur einmal vergütet, und ist der Trassant oder Indossant zur Leistung des angeführten innerhalb 24 Stunden verpflichtet [16]). Der Regredient muß sich zunächst an seinen Vormann halten und auch ferner die Reihefolge beobachten. Ueberspringen darf er nur denjenigen, der notorisch insolvent ist [17]).

Braunschweig. Kommt ein Wechsel mit Protest Mangels Annahme zurück, so ist dem Regredienten für Capital, Agio, Interesse, Schaden und Rückwechsel Sicherheit zu leisten. Wird er aber Mangels Zahlung protestirt, so sind der Trassant und alle Giranten in solidum dafür aufzukommen schuldig. Auch ist zwar beim Regreß die Ordnung der Giri zu befolgen; doch steht dem Regredienten die Variation zu, d. h. er kann, wenn er nur die Ordnung einmal befolgt hat, von dem früheren Vormann wieder auf den späteren zurückgehen. Damit er aber Agio, Interesse und Corso (Coursvergütung) fordern könne, muß er beweisen, daß er einen andern Wechsel habe nehmen müssen; sonst erhält er nur den rechten Wechsel nebst Zinsen, Kosten und erweislichen Schaden. An Rückwechsel kann nur der Cours, der a drittura

---

[14]) Dieß halte ich nämlich für den Sinn des Gesetzes, wegen der gleich folgenden Bestimmungen. Es ist mir nicht bekannt geworden, wie man es in Praxi jetzt versteht.

[15]) Brem. W. O. Art. 12. 13. 41. 48.

[16]) Ebendas. Art. 49. 50.

[17]) Dieselbe Art. 52. 53.

von dem Orte der Bezahlung auf den Ort der Ausstellung Statt fand, gefordert werden, wenn nicht ein andres stipulirt ist. Wechselrechtliche Versäumniß hebt allen Regreß auf, und verpflichtet den Inhaber, der blos Bevollmächtigter ist, zum Schadenersatz [18]).

Preußen. In Preußen findet der völlige Regreß schon bei verweigerter Annahme Statt. Der Regredient erhält entweder die von ihm gezahlte Valuta mit den Zinsen, oder den Sichtcours des nächsten Wechseltages nach Rückkehr des Wechsels nach seiner Wahl [19]), und die Protestkosten; für Provision, Courtage und Porto aber $\frac{1}{2}$ pCt. [20]). Wo der Inhaber erst den Acceptanten in Anspruch nehmen will, und also nicht sogleich mit dem Wechsel den Protest versendet, da kann er jedoch, bis der Wechsel beigebracht wird, nur Caution verlangen. Die Regreßklage muß binnen Jahresfrist vom Tage des erhobenen Protestes angestellt werden [21]), und Contraprotest erhoben seyn (§. 320). Der Regredient ist auch befugt, seinen Regreß durch einen Rückwechsel zu nehmen. Dieser ist jedoch, wo es angeht, a drittura zu stellen; und muß, wo dies nicht geschehen kann, auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen die beiden Oerter, wo der Regredient, und wo der in Anspruch genommene Vormann wohnt, gewöhnlich ihre Wechselgeschäfte machen [22]). Der Regredient ist an keine Ordnung bei der Regreßnahme gebunden, sondern hält sich an wen er will; läßt er aber einen Indossanten sein Giro ausstreichen, so werden dadurch alle dessen Hintermänner, nicht aber die früheren Giranten befreit [23]). Der Indossant hat zwar gegen seine Vormänner dieselben Rechte, an einen von dem Inhaber übergangenen Giranten kann er sich aber nicht halten.

---

[18]) Braunschw. W. O. Art. 14. 23. 36. 37. 38.

[19]) Königl. Preuß. Cabinetsordre vom 16. Mai 1816, wodurch §. 1057 des Landr. näher bestimmt und resp. abgeändert ist.

[20]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1056.

[21]) Ebendas. §. 1060 ff. §. 1123 ff.

[22]) Dasselbe a. a. O. §. 1081—1083.

[23]) Ebendas. §. 1059. 1061. 1065.

Auch wenn der Trassat, oder der in Anspruch genommene Girant abschlägliche Zahlung leistet, hat der Inhaber, wenn sonst ordentlich verfahren ist, den Regreß für den Rest an seine Vormänner, hat aber der in Anspruch genommene Girant nur theilweise Zahlung geleistet, so hat derselbe, der sich nun eine beglaubigte Abschrift des Wechsels fertigen lassen kann, gegen den Aussteller und die früheren Giranten für den bezahlten Theil nur die Rechte, die eine kaufmännische Assignation giebt [24]). Der Aussteller erlangt aber durch die Einlösung des Wechsels an den Acceptanten kein Wechselrecht, und kann sich nicht einmal die Rechte des Regredienten gegen denselben abtreten lassen. Er behält also nur seine, im ordentlichen Processe geltend zu machenden Rechte wegen der gemachten Deckung ꝛc. Als gemachte Deckung wird es angesehen, wenn der Trassat am Zahlungstage Schuldner des Trassanten war, was besonders wegen seines Rechts im Concurse wichtig ist [25]). Wechselrechtliche Versäumniß schließt den Regreß, jedoch nur gegen diejenigen, gegen welche sie Statt fand, aus; doch bleiben alle Ansprüche wegen gegebener Valuta so weit vorbehalten, als der Trassant oder Indossant sich sonst mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde, die aber im ordentlichen Processe auszuführen sind. Dasselbe findet Statt, wenn die Regreßklage nicht innerhalb des dazu gegebenen einen Jahres angestellt wurde [26]).

Sachsen. Kommt ein Wechsel mit Protest Mangels Annahme zurück, so hat der Interessent, auf den er zurückkommt, gehörige Sicherheit zu leisten. Wenn sodann der zweite Protest (Mangels Zahlung) eintrifft, so ist Capital, Agio, Interesse, Cours vom Wiederwechsel, ferner aller Schade und jede Kosten zu vergüten. Der Corso und Agio kann jedoch nur gefordert werden, wenn erwiesen ist, daß der Inhaber selbst wiederum Geld auf

---

24) Ebendas. §. 1066. 1068—1071.
25) Dass. a. a. O. §. 1132—1136.
26) Ebendas. §. 974. ff. 1063. 1064. 1079. 1080.

Wechsel genommen. Sonst ist nur der rechte Wechsel mit Zinsen, Kosten und erweislichen Schäden zu vergüten. Der Rückwechsel darf ebenfalls nur a drittura auf den Ort der Ausstellung gezogen werden, es wäre denn, daß der erste Wechsel an Ordre gestellt gewesen [27]), oder der Wohnort des Trassanten mit dem Orte der Zahlung in keinem Wechselverkehr stände, in welchem letzteren Falle er auf den nächsten gemeinschaftlichen Wechselplatz abgegeben werden kann, (z. B. von Leipzig auf Basel über Nürnberg [28])) und ist dann dieser Ricambio zu vergüten. Der Regredient muß sich an seinen nächsten Vormann wenden und an die Ordnung der Giri halten [29]). Früher scheint sogar eine Vorausklage des späteren Vormannes gefordert zu seyn [30]); doch soll jetzt nach der Praxis des Leipziger Handelsgerichts der Regreß directe auf den Trassanten gestattet seyn. Auf jeden Fall hat der Regredient das Recht zu variiren [31]). Nach der Oberlausitzer Wechselordnung wird ohne Nachtheil derjenige Vormann übersprungen, der notorisch insolvent ist, was man auch wohl in Leipzig als Recht annehmen kann [32]).

Weimar. Der Regreß findet in Sachsen-Weimar immer Statt, sobald der Wechsel mit Protest zurückkommt. Daher kann der Inhaber, da wo er den Mangels Annahme protestirten Wechsel bei Versendung des Protestes zurückbehalten muß, nur Caution fordern. Der Regreßpflichtige muß außer der Wechselsumme, die in dem Wechsel stipulirten, oder Verzugszinsen, letztere à 5 pCt. p. A. vom Verfalltage angerechnet, bezahlen; ferner vergütet er die Protestkosten, Provision, Courtage, wo Commissionair oder Makler zugezogen wurden, so wie auch Briefporto und alle erweis-

---

[27]) Leipz. W. O. §. 21. 30.

[28]) Parere der Leipz. Handelsdeputirten und Kramermeister vom December 1696.

[29]) Leipz. W. O. §. 19.

[30]) Urtheil der Leipz. Schöppen vom Januar 1732.

[31]) Leipz. W. O. §. 20.

[32]) Oberlausitz. W. O. §. 7. das Note [30]) angef. Schöppenurtheil

lichen sonstigen Schäden. Eigentliche Rückgabe der Valuta kann nie gefordert werden; es müßte denn das Eigenthum des Wechsels noch nicht übergegangen seyn; doch kann der Inhaber, der noch nicht die Valuta bezahlt hat, diese zurückhalten und blos Schadensersatz fordern. Der Vormann muß, sobald er in Anspruch genommen wird, in 24 Stunden, (denn es ist wohl nur ein Druckfehler, wenn es §. 173 der W. O. heißt in 14 Stunden), bezahlen. Dem Regredienten steht es frei, einen Rückwechsel, in welchem, außer dem erwähnten, auch der Verlust am Wechselcours begriffen werden kann, zu ziehen; jedoch muß dieser a drittura auf den Wohnort des in Anspruch genommenen Vormannes, und nur, wenn dies nicht angeht, über den Ort genommen werden, über welchen die Wechselgeschäfte zwischen dem Wohnorte des Regredienten und dem des Vormannes gewöhnlich gemacht werden. Bei der Bezahlung muß der Regredient den Wechsel, die Proteste und übrigen Belege der Retourrechnung ausliefern und Quitung ertheilen. Kann der Originalwechsel nicht geliefert werden, so vertritt eine beglaubigte Copie, und zwar wo Deposition desselben Statt fand, mit dem Depositenschein, dessen Stelle; jedoch nur soweit, daß Caution gefordert werden kann. Der Regredient kann, wenn nicht ein Indossant oder der Trassant in dem Wechsel ausdrücklich in das Gegentheil gewilligt, sich immer zuerst nur an denjenigen, von dem er den Wechsel erhielt, halten, und muß diesen erst ausklagen, was freilich seltsam genug ist. Ist dieser jedoch insolvent und kann dies durch einen Contraprotest oder gerichtliches Zeugniß bescheinigt werden, so kann er übergangen werden. Der eigentliche Cessionar (§. 280. 284) hält sich immer an den Vormann seines Cedenten. Bei der Vorschrift, daß der nächste Vormann ausgeklagt werden müsse, sind dem Regredienten, der weiter zurückgehen mußte, auch wohl seine Proceßkosten zu vergüten; doch kann der Indossant, der sich ausklagen ließ, diese von seinem Vormann nicht fordern. Hat ein insolvent gewordener Indossatar zwei Exemplare eines Wechsels, die nur einfach gelten können (§. 274. 276) verschieden weiter girirt, so geht

bei der Regreßnahme das ältere Indossament vor, und wo dieses nicht auszumitteln ist, jedes zu gleichen Theilen. Ist jedoch von dem Trassaten eines bezahlt, das andere aber protestirt, so kann der Inhaber des letzteren nur bis zu dem Indossanten, der das Versehen oder den Betrug beging, nicht aber an dessen Vormänner seinen Regreß nehmen. Jede wechselrechtliche Versäumniß schließt den Regreß aus, gleiche Wirkung hat eigenmächtige Prolongation oder Fristbewilligung; doch muß der Beklagte, der darauf eine Einrede stützen will, dieselbe beweisen; auch fällt sie weg, wo dieser selbst an der Versäumniß Schuld war, wo er in die Befristung willigte, oder wo die Versäumniß durch einen Zufall herbeigeführt wurde, der sich ereignete, ehe der Regredient den Wechsel erhielt; wonach also in Weimar mit dem Besitze des Wechsels auch die Gefahr desselben übergeht. Der Trassant, der einen Wechsel einlöset, erlangt gegen den Trassaten kein Wechselrecht, sondern kann nur im ordentlichen Processe Schadenersatz verlangen, oder die gemachte Deckung zurückfordern [33]).

Frankfurt. Auf den Mangels Annahme erhobenen Protest, nach dem Entwurf auch auf den Securitätsprotest, fordert der Regredient Caution [34]). Kommt der Wechsel aber mit Protest Mangels Zahlung zurück, so kann er sich wegen Capitals und Kosten an jeden Vormann nach seiner Wahl erholen. Den Acceptanten braucht er nicht erst zu belangen, sondern behält seine Rechte an ihn auch ohne dies. Wenn er aber hinsichtlich der Giranten nicht die Ordnung befolgt, in der sie auf einander folgen, so geht der Regreß an die übersprungenen verloren [35]). Der Regredient erhält nach der Wechselordnung nur Capital, Kosten und einfachen Rückwechsel, findet aber von dem Wohnorte desselben kein Wechselverkehr auf Frankfurt Statt, so wird der Ricambio über den

---

[33]) Weimar. W. O. §. 136 — 147. 155. 156.
[34]) Frankf. W. O. §. 27. Entwurf §. 40. 41.
[35]) Frankf. W. O. §. 28. 29. Interimist. Proceßordn. v. 30. Dec. 1819. Art. 80. Entw. §. 63.

nächsten gemeinschaftlichen Wechselplatz vergütet. Zinsen laufen vom Tage des erhobenen Protestes à 5 pCt. p. A.; sonstige Zinsen werden, außer, wo der Belauf des Wechsels deponirt war, nicht zuerkannt; doch bezahlt letztere dagegen auch der im Wechselproceß obsiegende Wechselkläger, wenn er nachher im ordentlichen Processe sachfällig wird [36]). Der Entwurf giebt dem Regredienten einen Anspruch ausdrücklich auf Capital, Protestkosten, Provision, Sensarie (Courtage), die erweislichen Auslagen für Stempel, Briefporto. Jeder den Rembours leistende Indossant berechnet $\frac{1}{3}$ pCt. Provision. Der Inhaber hat die Wahl, den Rückwechsel entweder nach dem Cours der am Zahlungsorte auf Frankfurt am Verfalltage für kurze Sicht notirt wurde, oder auf den Grund einer (wirklich) Statt gehabten) Rücktratte, oder auch nach dem Course, zu welchem bei Empfang des (zurückgesendeten) Wechsels und Protestes kurzsichtiges Papier von Frankfurt auf den Zahlungsplatz angeschafft werden konnte, zu nehmen. Bei der letzten Berechnungsart wird noch $\frac{1}{2}$ pCt. für Zinsenverlust vergütet. Muß der Rückwechsel, wo er gezogen wird, über einen dritten Ort bewerkstelligt werden, so ist immer der Cours über diesen Platz, es mag wirklich gewechselt seyn oder nicht, mit Zuziehung der dortigen Kosten zu berechnen [37]). Wechselrechtliche Versäumniß schließt schon nach der Wechselordnung nach dem jetzigen richtigen Verstande (§. 322 Not. [1]) unbedingt den Regreß aus, ohne Rücksicht darauf, ob ein Regreßpflichtiger durch dieselbe Schaden litt oder nicht; doch kann der Trassant im ordentlichen Processe auf Zurücklieferung der Valuta belangt werden, wenn und soweit er sich sonst ungerechter Weise mit dem Schaden des Inhabers bereichern würde [38]). Nach dem Entwurf erlischt gegen den

---

[36]) Frankf. W. O. §. 28. Interimist. Proceßord. Art. 99. 100.

[37]) Frankf. Entwurf §. 68. Es ist zu tadeln, daß in einem und demselben Paragraphen, der noch dazu genauere Bestimmungen enthält, das Wort Rückwechsel in verschiedenem Sinne gebraucht wird.

[38]) Frankf. W. O. §. 27. Frankf. Rathsconclusum vom 4. Sept. 1798.

Indossanten aller Anspruch; gegen den Trassanten unbedingt das Wechselrecht, aller Anspruch aber nur, wenn der Bezogene zur Zahlungszeit im Besitze der Deckung und insolvent war. Dagegen befolgt dieser Gesetzvorschlag das ganz zweckmäßige Princip des neusten Holländischen Rechtes, mit einer geringen Abänderung dahin, daß der Inhaber des Wechsels die Forderungen des Ausstellers oder desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen war, an den Trassaten erwirbt. War zur Verfallzeit keine Deckung gemacht, so hält er sich im ordentlichen Processe an den Trassanten, oder an den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen war [39]). Der Trassant, der einen Mangels Annahme protestirten Wechsel einlöset, hat eben so, wie der Indossant, der sein Giro einlöste, Wechselrecht gegen den Acceptanten [40]).

Baiern. Augsburg. In Baiern ist sofort der Regreß begründet auf Capital, Kosten, Schäden, Rückwechsel, Zinsen à $\frac{1}{6}$ pCt. per Woche, und bei Wechseln, die auf baar Geld lauten, eine übliche Provision, der Wechsel mag nicht angenommen oder nicht bezahlt seyn [41]). In Augsburg dagegen wird auf den Protest Mangels Annahme nur Caution geleistet und erst, wenn der Wechsel Mangels Zahlung protestirt zurückkommt, wird bezahlt, wobei die Provision auf $\frac{1}{3}$ pCt. festgesetzt ist. Doch muß der Regredient unter seinen Vormännern die Ordnung beobachten; wiewohl das Ueberspringen eines Vormannes keine andre Folge hat, als die, daß der Uebersprungene von dem Regreß befreit wird [42]). Dieser Regreß findet auch schon Statt, wenn der Bezogene förmlich fallirt, sofern nur der Securitätsprotest erhoben ist [43]). Wechselrechtliche Versäumniß, bei deren Beurtheilung immer die Gesetze des Ortes, wo der Wechsel zahlbar war, zum Grunde gelegt werden, schließt den Regreß aus [44]).

---

39) Frankf. Entwurf §. 66.
40) Ebendas. §. 54.
41) Baier. W. O §. 9.
42) Augsb. W. O. Cap. V. §. 4. 5 6.
43) Augsb. W. O. Cap. V. §. 9.
44) Dieselbe a. a. O. §. 7.

Würtemberg. In Würtemberg hat der Regredient die Wahl, an welchen Vormann er sich halten will, ohne an eine Ordnung gebunden zu seyn. Nach verweigerter Annahme und wenn der Trassat vor Verfall fallirt, verlangt derselbe von seinem Vormann nur Caution für die zur Verfallzeit erfolgende Zahlung des Capitals und der Kosten. Wenn aber dann nicht bezahlt wurde, so muß der in Anspruch genommene außer dem Capitale, das erweislich verlegte Porto, Protestkosten und Rückwechsel und $\frac{1}{2}$ pCt. per Monat bezahlen. Doch kann man für Unkosten, gleichviel, wie hoch sich dieselben belaufen, ebenfalls $\frac{1}{2}$ pCt. im Ganzen berechnen. Oder der Regredient nimmt den Rückwechsel a drittura mit $\frac{1}{2}$ pCt. monatlicher Zinsen und $\frac{1}{2}$ pCt. für Unkosten. Will derselbe dieses nicht selbst oder durch seinen Commis betreiben, so muß ein Wechselsensal (Makler) es unentgeltlich besorgen [45]).

Frankreich. Baden. Der Regreß ist in Frankreich an dieselben Fristen gebunden, welche für die Notification des Protestes bestimmt sind, und zwar in der Art daß innerhalb dieser, oben (§. 320) angegebenen, Fristen die Regreßklage angestellt seyn muß. Das Badische Handelsrecht, welches die Notification des Protestes an andre Regeln bindet (§. 320) setzt die Fristen zur Anstellung der Regreßklage folgender Maßen fest. Zwei Monate für alle in den angränzenden Ländern und vier Monate für die, welche in dem übrigen Europa zahlbar waren [46]). Auf geschehene Notification des Protestes Mangels Annahme müssen die Indossanten und der Trassant entweder den Werth nebst den Kosten und dem Rückwechsel erstatten, oder genügende Sicherheit dafür bestellen [47]). Im Fall der verweigerten Zahlung, so wie auch, wenn der Trassat vor Verfall insolvent wird, kann der Inhaber des Wechsels sofort seinen Regreß nehmen; und zwar in dem letz-

---

45) Würtemb. W. O. Cap. IV. §. 21. 38—41.
46) Bad. Handelsr. Art. 166.
47) Code de commerce art. 120. Bad. Handelsr. art. eod.

teren Fall schon nach der allgemeinen Bestimmung, daß durch ein eingetretenes Falliment alle laufenden Handelseffecten fällig werden [48]). Die Regreßklage kann gegen den Trassanten und gegen jeden Indossanten einzeln oder gegen alle zugleich angestellt werden, ein Recht, welches auch dem Indossanten gegen seine Vormänner zusteht; und ist an keine Ordnung gebunden, sondern der Regredient wählt unter seinen Vormännern welchen er will [49]), und kann selbst auf einen einmal übergangenen zurückgehen, Die gesetzliche Terminologie scheidet genau den eigentlichen Rückwechsel (retraitte) von dem Ricambio (rechange) [50]). In dem Rückwechsel sind die Kosten des neuen Wechsels begriffen. Der Ricambio wird nach dem Cours berechnet, der von dem Zahlungsplatz auf den Ort des Regresses, dieser geschehe nun gegen den Trassanten oder den Indossanten, statt findet, und muß von der Retourrechnung (§. 324) begleitet seyn. Diese enthält die Hauptsumme des Wechsels, Protest- und sonstige Kosten, namentlich die Wechselprovision, Courtage, Stempel und Briefporto. Sie muß den Namen desjenigen enthalten, auf den die Ritratte gezogen ist, und giebt den Cours an, zu dem diese negociirt wurde. Dann wird sie von einem Wechselmakler, oder, wo kein solcher ist, von zwei Kaufleuten attestirt. Mit der Retourrechnung ist der protestirte Wechsel, der Protest, und wenn auf einen Indossanten ein Rückwechsel gezogen wird, außerdem ein Attest, durch welches der Cours auf den Wohnort des Trassanten des protestirten Wechsels attestirt wird, zurückzusenden. Die Retourrechnung wird von Indossanten zu Indossanten, und zuletzt vom Trassanten rembourstirt. Der Ricambio soll nicht cumulirt werden. Jeder Indossant und Trassant hat nur einen (a drittura) zu vergüten. Doch scheint es mir, als

---

48) Code de comm. art. 163. arg. art. 448. Bad. Handelsr. Art. 163. 215.

49) Code d. c. art. 164. Bad. Handelsr. ibid.

50) C. de c. art. 177. Das Bad. Handelsr. eod. hat keinen passenden Ausdruck dafür finden können, und definirt „der Rückwechsel besteht darin, daß man gegenzieht." O Deutschheit!

kann man die von Locré u. a. gemachte Interpretation nicht rechtfertigen, vielmehr kann jeder Indossant nach den Worten des Gesetzes für einen Ricambio in Anspruch genommen werden [51]). Das heißt nach meiner Ansicht, jeder Hintermann berechnet seinem Vormann einen einfachen Ricambio, und die ganze Vorschrift des Art. 183 kann nur dahin erklärt werden; daß ein Rückwechsel a drittura gezogen werden solle. Die Zinsen von dem Capital des nicht honorirten Wechsels laufen vom Tage des erhobenen Protestes, die von dem Ricambio und den Kosten erst vom Tage der erhobenen Klage [52]). Wechselrechtliche Versäumniß schließt den Regreß gegen die Indossanten unbedingt, gegen den Trassanten dann aus, wenn dieser beweiset, daß der Bezogene zur Verfallzeit Deckung hatte. Doch fällt diese Folge gegen denjenigen Vormann weg, welcher nach Ablauf der bestimmten Fristen u. dgl. in Rechnung, durch Compensation oder sonst, die zur Deckung des Wechsels bestimmten Fonds erhalten hat [53]). Der Trassant, der für Rechnung eines Dritten gezogen hat, bleibt persönlich verantwortlich, und muß man wohl behaupten, daß, ungeachtet es in einem neueren Gesetze ausgesprochen ist, daß der Dritte in diesem Falle die Deckung zu machen verpflichtet sey, der Aussteller dennoch gegen den Inhaber und die Giranten für das Unterlassen verantwortlich bleibe [54]). Nach neueren Entscheidungen französischer Gerichtshöfe ist keine Deckung vorhanden, wenn der Trassat fallirt, wenn sie ihm gleich gemacht worden war [55]), ein Princip was ungerecht ist, da der Trassant die Deckung doch einmal verliert.

Holland. Das neuste Holländische Recht verpflichtet den

---

[51]) C. de c. art. 179. sqq. conf. Locré esprit du Code de comm. ad art. 179. auch Pardessus du contrat et de la lettre de ch. n. 419. T. I.

[52]) C. de c. art. 184. 185. Bad. Handelsr. ibid.

[53]) C. de c. art. 168 ff. Bad. Handelsr. ibid.

[54]) Gesetz vom 19. März 1817. Locré esprit du Code de c. T. VII. p. 58.

[55]) Pardessus cours de droit comm. II. p. 437.

Aussteller und die Giranten eines Wechsels, der Mangels Annahme protestirt worden, zur Sicherheitsleistung. Ist aber der Protest Mangels Zahlung erhoben, so kann der Inhaber den Rembours von Trassanten und Giranten gemeinschaftlich und zugleich oder von jedem einzeln und besonders fordern; doch wird jeder übergangene Vormann durch das Ueberspringen frei [56]). Der Ricambio und Rückwechsel ist, da das Französische Recht in Beziehung auf dieselben unverändert geblieben ist, wie in Frankreich zu beurtheilen; nur ist hier die ausdrückliche Bestimmung, daß, wo nicht a drittura gewechselt werden kann, der Rückwechsel nach dem Cours der beiden nächstgelegenen Wechselplätze zu reguliren ist [57]). Das Holländische Recht giebt auch gegen den Dritten, für dessen Rechnung gezogen ist, eine subsidiaire (ondergeschickte) [58]) Regreßklage, wenn derselbe Valuta erhalten hatte. Der Regreß geht durch wechselrechtliche Versäumniß gegen die Indossanten unbedingt, gegen den Trassanten, wenn er Deckung gemacht hatte, verloren [59]); doch verpflichtet verspätete Notification des Protestes den Inhaber nur zum Schadensersatz [60]). Auch muß da, wo der Regreß wegfällt, der Trassant, der Deckung gemacht hatte, dem Inhaber jura cessa gegen den Bezogenen bis zur concurrenten Summe ertheilen, und ihm die zum Geltendmachen derselben erforderlichen Beweismittel liefern [61]). Singulair sind folgende Bestimmungen hinsichtlich der Folgen eines Accordes, den der Wechselinhaber mit einem der Regreßpflichtigen schließt: Accordirt er nämlich freiwillig mit dem Trassanten oder Acceptanten, so werden alle Indossanten frei. Der Accord mit einem Indossanten befreit dessen Hintermänner, nicht aber die früheren Giranten, und eben so wenig den

---

[56]) Niederländ. Handelsgesetzb. B. I. Tit. VII. Art. 86.

[57]) Ebendas. Art. 90. ff.

[58]) Art. 99 ebendas. Schumacher übersetzt „untergeordnete gesetzliche Forderung auf Ersatz", was offenbar unverständlich ist.

[59]) Dasselbe a. a. O. Art. 17. 100.

[60]) Ebendas. Art. 84.

[61]) Dass. Art. 10. S. auch oben §. 261. a. Note 26.

Traſſanten und Acceptanten. Ein Arrangement mit dem Traſſanten befreit den Acceptanten, der keine Deckung erhalten hat, von allem Anſpruch; doch bleibt er im entgegengeſetzten Falle verhaftet. Wurde der Accord mit dem Acceptanten geſchloſſen, und hatte dieſer die Fonds für den Wechſel in Händen, ſo iſt der Regreß gegen den Traſſanten verloren [62]). Uebrigens iſt hinſichtlich der Deckung nicht zu überſehen, daß dieſe als gemacht angeſehen wird, wenn der Traſſat zur Verfallzeit wenigſtens bis zum Belaufe des Wechſels Schuldner des Traſſanten oder des Dritten, für deſſen Rechnung gezogen wurde, iſt [63]). Sonſt iſt bei eintretender Inſolvenz des Traſſaten auch hier der Wechſel ſogleich für verfallen zu erachten, und der Inhaber berechtigt, Caution und Zahlung, wie bei einem Proteſte Mangels Annahme zu fordern [64]).

England. Schottland. In England, Schottland und Irland iſt wohl der Regreß nach verweigerter Annahme eben ſo ſehr begründet, wie, wo Zahlung verweigert wird [65]). Ob der Inhaber eines Wechſels nach erhobenem Securitätsproteſte Sicherheit fordern, oder erſt zur Verfallzeit Anſprüche machen könne, iſt, bei dem Mangel geſetzlicher Beſtimmungen unter den engliſchen Juriſten ſtreitig [66]). Für Schottland iſt wohl die Verneinung der Frage unbedingt anzunehmen. Der Regredient iſt dabei an keine Ordnung gebunden, und ſelbſt die gegen den früheren In-

---

62) Art. 98. ebendaſ.

63) Ebendaſ. Art. 9.

64) Daſſelbe Art. 56. 78. nach dem holländiſchen Text. Der franzöſiſche Text des Att. 78, der die Worte des Code de commerce Art. 163. beibehält, iſt wieder ſehr undeutlich. Schumacher überſetzt hier (nur iſt es bei ihm natürlich Art. 77) richtig.

65) Stat. 3. Charles II. c. 20. William III. c. 30. Stat. 12. George III. c. 72. §. 41. 43. Stat. 9. Geo. IV. c. 24.

66) Vergl. für die verneinende Anſicht Thomson treatiſe. S. 487. f. Chitty treatiſe S. 240. für die bejahende u. a. Beawes 1. c. nr. 7. 29. 30.

dossanten angestell e Klage befreit dessen Hintermänner nicht [67]); wie denn auch alle Regreßpflichtigen zugleich in einer Klage belangt werden können; ja Compagniehandlungen müssen erst als solche belangt werden, ehe eine Klage gegen einzele Theilhaber derselben Statt findet. Man gestattet in England und Schottland dem Regredienten den Rückwechsel, auch wenn er nicht wirklich ritrassirt, sobald nur die Möglichkeit zu ritrassiren da war; er erhält dann Schaden, Interesse, Kosten, Rückwechsel und die wirklich bezahlte Prämie des Aufwechsels, wenn dieser nicht schon in einer Ritratte enthalten ist [68]). Neuere Juristen gestatten dem Regredienten, so viele Rückwechsel zu berechnen, als Indossanten in Anspruch genommen werden [69]); doch muß er immer a drittura auf jeden einzelen gerechnet werden. Die Zinsen laufen gegen den Acceptanten bei Wechseln nach Dato oder Sicht vom Verfalltage, sonst von Zeit der Interpellation, also, wo eine frühere Anforderung nicht erwiesen wird, vom Tage des Protestes an. Gegen Trassanten und Giranten fangen sie eben daher von der Zeit der notificirten Nichthonorirung an; doch kann die Jury, wo die Ursache der verzögerten Zahlung in einem Fehler des Inhabers liegt, die Zinsen ganz absprechen, was jedoch in Schottland aus dem Grunde, weil hier Zinsen auf den Statuten beruhen, nicht angenommen werden soll [70]). Auch fangen in Schottland die Zinsen bei nicht acceptirten Wechseln vom Tage der Ausstellung, bei acceptirten, aber nicht bezahlten, Wechseln vom Verfalltage zu laufen an [71]) und zwar bis zur erfolgenden Zahlung. In England ist die Frage, bis zu welchem

---

[67]) Thomson l. c. S. 615 ff. Chitty S. 342 ff. 403 f. Wenigstens ist dies die neuere Ansicht.

[68]) Stat. 3. Charles II. c. 20. Vergl. auch Thomson a. a. O. S. 639 ff. In Irland erhält man „jedes Interesse und Unkosten." Stat. 9. Geo. IV. c. 24. §. 4.

[69]) So Chitty l. c. S. 424. Thomson S. 642. A. M. ist dagegen für Schottland Glen. a. a. O. S. 274 f.

[70]) Thomson l. c. S. 630 ff. Chitty S. 420 f.

[71]) Stat. 3. Charles III. c. 20. für ausländische Wechsel.

Zeitpuncte die Zinsen laufen, streitig. Jetzt nimmt man gern an, daß dies bis zum Endurtheile Statt finde. Bemerkenswerth ist es, daß man in England darüber stritt, ob ein Acceptant, der nicht zahlte, schuldig sey, den entstandenen Rückwechsel zu bezahlen. Doch scheint man es jetzt anzunehmen, daß er dafür gehalten sey, und daß nur der Trassant in dem Falle keinen Anspruch machen könne, wenn er keine Fonds in des Acceptanten Händen hatte [72]). Außer dem Interesse und Ricambio fordert, nach der Acte von 1681 in Schottland, der Inhaber den Ersatz des durch die Entbehrung seines Geldes erlittenen positiven Schadens, doch kein lucrum cessans [73]). Wechselrechtliche Versäumniß, die nicht durch höhere Gewalt entschuldigt wird, schließt den Regreß aus, es mag Schade daraus entstanden seyn, oder nicht. Doch bleibt der Trassant verantwortlich, wenn er keine Deckung gemacht hatte, deren Existenz aber bei acceptirten Wechseln präsumirt wird. Die Versäumniß eines Vormanns schadet dem späteren bonae fidei Inhaber nicht, sofern er den Wechsel nur vor Verfall erwarb [74]).

Spanien. Nach den, hierin wörtlich übereinstimmenden, Gesetzen von Bilbao und von San Sebastian ist der Trassant und Girant eines Wechsels, der mit Protest Mangels Annahme zurückkommt, verbunden, sofort Caution zu leisten; kommt dann der Zahlungsprotest, oder mit diesem der Wechsel, wenn er bei Versendung des ersten Protestes zurückbehalten wurde, so muß er sofort „wie es beständiger Gebrauch ist" mit dem Wechselgelde (con los cambios (Aufwechsel?)) Rückwechsel (recambios)

---

[72]) So Bayley a. a. O. S. 358. not. 41. dem Thomson a. a. O. S. 645 ff. beipflichtet. Andrer Meinung Glen treatise S. 272. Auch ältere Entscheidungen (Napier c. Schneder und Woolfey c. Crawford) enthalten das entgegengesetzte Princip, weil der Acceptant sich nur für den Betrag des Wechsels mit Zinsen verpflichte; die Schadloshaltung aber allein Sache des Trassanten sey.

[73]) Stat. 3. Charles II. c. 20. Thomson a. a. O. S. 649.

[74]) Thomson l. c. S. 500 ff. 549 ff. Chitty S. 206 ff. 244 ff.

Commission und sonstigen rechtmäßigen Kosten bezahlt werden. Doch hat der Regredient die Wahl statt der erwähnten Spesen ½ pCt. monatlichen Interesses zu nehmen [75]). An eine Ordnung scheint der Regreß nicht gebunden [76]). Der Trassant, der für Rechnung eines Dritten gezogen hat, kann sich im allgemeinen gegen den Regreß sichern, wenn er dem Nehmer anzeigt, für wessen Rechnung er trassire und von wem er die Valuta empfange, wenn man die eigentlich für Acceptanten und Indossanten gegebene Vorschrift analogisch ausdehnt. Der Commissionair, der Wechsel indossirt hat, die ihm für Vorschüsse, die er auf Waaren gemacht hat, gegeben wurden, wird durch Fallissemente, die einen solchen Wechsel treffen frei [77]). Wechselrechtliche Versäumniß verpflichtet wohl eigentlich nur zum Schadenersatz. Ist aber die Erhebung der nothwendigen Proteste verabsäumt, so findet kein Regreß Statt [78]).

Italien. In Italien muß man im Ganzen das im Allgemeinen oben gesagte anwenden. Der Rembours findet auf alle Arten Statt. In Livorno werden an Verzugszinsen sechs pCt. vergütet. Der Regredient hat die freie Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle und das Recht der Variation. Der Trassant kann sich bei einem für fremde Rechnung gezogenen Wechsel gegen den Regreß sichern, wenn er in demselben ausdrücklich angiebt, für wessen Rechnung er gezogen sey. Dann aber erwerben die Giratare den directen Regreß gegen diesen Dritten [79]).

§. 326. Hamburger Recht.

In Hamburg gilt das Princip, daß sämmtliche Wechselin-

---

[75]) Orden. de Bilbao cap. XIII. Art. 21 — 23. Cons. de S Sebastian c. XII. Art. 21 — 23.

[76]) Arg. Art. 20. eod. in beiden angef. Ges.

[77]) Dieselben Art. 31. eod.

[78]) Dieselben Arg. Art. 19. 20. 26. l. l. c. c.

[79]) Baldasseroni leggi e costumi, P. I. Art. 12. 17. §. 2. P. II. Art. 18. P. III. Art. 13.

teressenten einander solidarisch haften. Daraus folgt dann auch, daß der Regredient unter den Regreßpflichtigen sich denjenigen, an den er sich halten will, nach seiner Willkühr wählen kann [1]) und daß ihm das Recht der Variation zustehen muß. Er kann daher auch auf den schon übersprungenen Vormann wieder zurückkommen; und sich immer an den Acceptanten halten, welches letztere Recht auch dem Trassanten eingeräumt werden muß [2]), wenn dieser einen acceptirten Wechsel einlös'te. Auch bei einem für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechsel ist der Trassant den Giratären unbedingt nach Wechselrecht verhaftet; doch findet hier die Ausnahme Statt, daß der Dritte, für dessen Rechnung gezogen war, gegen den Trassanten kein Wechselrecht erlangt, selbst wenn dieser ihm den Wechsel durch Indossament übertrug [3]). Natürlich setzt diese Befreiung des Trassanten von dem Regresse Liquidität voraus. Der Umstand, auf den sie gestützt wird, muß daher entweder aus dem Wechsel selbst hervorgehen, oder wenigstens auf andre Weise sofort liquide gemacht werden. Der Regreß fand nach dem statutarischen Rechte bei nicht acceptirten Wechseln nur dahin Statt, daß der Vormann für die Bezahlung bei Verfall und zwar für Capital und Ricambio Sicherheit leisten mußte [4]). Jetzt muß man das Gegentheil behaupten. Denn da die Wechselordnung [5]) ausdrücklich vorschreibt, daß der Wechsel mit dem Protest Mangels Annahme zurückgesandt werden solle, so folgt daraus, daß es einer wiederholten Protestation bei Verfall (s. §. 321) nicht bedürfe; also schon auf den Protest wegen verweigerter Annahme der wirkliche Rembours Statt finde. Die scheinbar entgegenstehenden Verordnungen andrer Artikel [6]) vereinigen sich damit sehr leicht, wenn man sie nur auf den Fall bezieht, daß sie

---

1) Hamb. W. O. Art. 23.
2) So auch Material. §. 281.
3) Hamb. W. O. Art. 36.
4) Art. 7. Tit. 7. Thl. II. Stat.
5) Hamb. W. O. Art. 9.
6) Art. 29. 30.

auf einen Ort gezogen seyen, in welchem (§. 298. 320) es gesetzlich oder gebräuchlich ist, einen Wechsel, auch wenn er schon von Nichtannahme protestirt wurde, zur Verfallzeit abermals zu protestiren. In solchen Fällen kann schon nach der Natur des Wechselrechts nichts anders von dem Regreßpflichtigen gefordert werden, als Sicherstellung der Zahlung zur Verfallzeit, und zwar schon deshalb, weil der effective Rembours erst eintreten kann, wenn der Wechsel ausgeliefert werden kann, was ja in den vorausgesetzten Fällen, in welchen allein der Protest eingeschickt wurde, nicht möglich war. Daraus folgt dann auch, daß nur, wo Wechsel und Protest zurückkam, von einem Rembours die Rede seyn könne.

Das aufgestellte allgemeine Princip erleidet aber noch eine Modification. Wenn nämlich der Protest Mangels Annahme mit dem Wechsel zurückkommt, so hat der Trassant einen Ausweg, sich vorläufig gegen den Regreß zu sichern. Er kann nämlich, wenn er will, noch erst „andre Ordre zur Bezahlung stellen" d. h. einen andern Acceptanten nachweisen. Dies muß sich der Inhaber gefallen lassen; nur versteht sich dabei, daß der Wechsel darum nicht später zahlbar werden darf, sondern von dem neuen Acceptanten auf denselben Verfalltag angenommen werden muß. Auch ist der Trassant, der sich dieses Mittels bedienen will, verbunden, Caution für die Bezahlung am Verfalltage zu leisten [7]).

Auch in dem Fall, da der Acceptant vor Verfall fallirt, kann der Inhaber auf seine Vormänner zurückgehen, wenn er alles vorgeschriebene (§. 321) beobachtet hat. Doch kann er hier noch keine Bezahlung verlangen. Es ist vielmehr der Willkühr des in Anspruch genommenen überlassen, ob er blos Sicherheit für die am Verfalltage zu leistende Zahlung stellen, oder sofort den Wechsel einlösen will. Im letzteren Falle steht ihm das Recht zu, das

---

[7]) Hamb. W. O. Art. 29. 39.

Intereſſe mit ½ pCt. per Monat von der zu zahlenden Summe zu kürzen [8]).

In allen Fällen, in welchen der Regreß eintritt, ſteht dem Inhaber jeder der oben erwähnten Wege, ihn geltend zu machen, offen. Er kann daher ganz einfach die Retour-Rechnung aufmachen oder einen Rückwechſel ziehen. Doch kann jeder Indoſſatar nichts weiter als den Ricambio nach dem Cours a drittura, oder an deſſen Stelle ½ pCt. per Monat berechnen. Daneben gebührt ihm die Proviſion und Courtage, die Proteſtkoſten und erweislich verlegtes Briefporto. Porto von zwei Briefen, einem hin und einem her, ſcheint ſich von ſelbſt verſtehen zu ſollen [9]). Es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Regredient, der ſelbſt erweislich mehr hat bezahlen müſſen, beſonders, wenn dies mit demjenigen der Fall war, gegen den ſelbſt ſchon der Regreß ausgeübt wurde, dieſe von ſeinem Vormann ebenfalls wiederfordern kann.

An eine wechſelrechtliche Verſäumniß muß man in Hamburg ebenfalls Verluſt des Regreſſes [10]) knüpfen. Doch möchte ich auch in Hamburg das Princip behaupten, daß der Inhaber eines präjudicirten Wechſels ſich im ordentlichen Proceſſe an demjenigen erholen könne, der ſich ſonſt mit ſeinem Schaden bereichern würde, ſo weit dies der Fall iſt, und daß, wo etwa durch einen Wechſel eine Schuld bezahlt wäre, der Remittent durch die wechſelrechtliche Verſäumniß ſein Recht an den Traſſanten (alſo auch, wie z. B. bei gemachten Wechſeln, der Indoſſatar an den Indoſſanten) nicht weiter verliert, als ſo weit dieſer durch die Verſäumniß in Schaden geſetzt iſt. Nur muß er dieſes im ordentlichen Proceſſe ausführen.

---

[8]) Art. 45. eod.

[9]) Art. 40. eod.

[10]) Arg. Art. 4. 12. Tit. 7. Thl. II. Stat. — Hamb. W. O. Arg. Art. 9. Art. 27.

Elfter Abschnitt.

Von eignen Wechseln.

§. 326. Eigne Wechsel überhaupt. Begriff. Eintheilung.

Aus der Geschichte der Entstehung des Wechselrechts ergiebt sich zwar, daß die ersten Wechsel trassirte Wechsel waren, allein damit ist keineswegs gesagt, daß es auch fremd-trassirte gewesen seyn. Vielmehr bestand ein großer Theil derselben in solchen, welche man jetzt zu den domicilirt-eignen Wechseln zählen würde. Deshalb läßt sich, wenigstens für das allgemeine Recht, und aus der Geschichte des Institutes nicht behaupten, daß eigne Wechsel von geringerer Wirkung als die trassirten, oder gar verboten seyn müssen, wenn gleich nach dem oben (§. 219) darüber gesagten, auch diese Wechsel wohl auf Kaufleute beschränkt werden könnten. Doch ist letzteres jetzt nicht als allgemeines Princip aufzustellen. Zu bemerken ist dagegen allerdings, daß Particularrechte sie häufig beschränken oder untersagen.

Eigne (Sola-, trockne, uneigentliche, unförmliche, todte) Wechsel sind diejenigen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt, und bei denen er also selbst Schuldner ist. Sie können seyn:

1) Traſſirt eigne Wechſel. Dies ſind ſolche, die der Schuldner in Form eines traſſirten Wechſels in der Art zieht, daß er als Ausſteller des Wechſels ſich ſelbſt auffordert, den darin genannten Betrag zur beſtimmten Zeit zu bezahlen.

2) Domicilirt eigne Wechſel. Darunter ſind ſolche zu verſtehen, die an einem anderen Orte als dem der Ausſtellung zahlbar ſind. Sie ſind in der Regel zugleich traſſirt eigne. Die von dem Ausſteller auf ſeinen Commis oder Factor gezogenen Wechſel rechnet man richtiger unter die wirklich traſſirten Wechſel.

3) Unförmliche Wechſel im eigentlichen Sinne (ſchlechtweg eigne Wechſel). Dies ſind Schulddocumente, die in Form gewöhnlicher Schuldverſchreibungen ausgeſtellt werden, aber dadurch, daß ſie das Wort Wechſel oder die Verpflichtung nach Wechſelrecht enthalten, auch die executiviſche Kraft der Wechſel erlangen.

Dieſe trocknen Wechſel (cambia sicca) ſtimmen in den meiſten Puncten mit den traſſirten Wechſeln überein. Die Abweichungen in der Form ergeben ſich aus ihrer Natur von ſelbſt. Zwar erſcheinen hier in der Regel nur zwei Perſonen, der Ausſteller und der Inhaber, während bei traſſirten Wechſeln in der Regel vier, wenigſtens aber drei Perſonen vorkommen; doch ſtimmen darin beide Arten mit einander überein, daß auch bei den eignen Wechſeln die Nebenperſonen, welche bei traſſirten Wechſeln auftreten, vorkommen können, z. B. Bürgen, Indoſſanten ꝛc.

§. 327. Rechtsſätze.

Noch jetzt ſind die eignen Wechſel in einzelen Ländern geſetzlich gewiſſen Beſchränkungen und ſogar Verboten unterworfen, deren Grund darin zu ſuchen, daß nach dem Aufkommen des Wechſelrechtes, dieſe Art der Schulddocumente zur Umgehung der Zinsverbote benutzt wurde, indem die Zinſen in den (nun ſogenannten) Depoſitowechſeln auf das Capital geſchlagen wurden;

anderer Kunstgriffe, besonders der Italiener, zu geschweigen [1]). Nun war es freilich bei einem wirklichen Wechsel, wo wirklich Geld gegeben wurde, welches an einem anderen Orte wieder gezahlt werden mußte, gestattet, ein Aufgeld zu bedingen, welches in der Regel von Messe zu Messe bestimmt wurde [2]); allein, da man bald anfing, allerlei Geschäfte in die Form von Wechseln einzukleiden, und nun die fingirten (todten, mortua [3]) Wechsel entstanden, die außer der wucherlichen Natur auch noch andre Nachtheile mit sich führten, so traten schon früh Verordnungen gegen die nicht trassirten, oder nicht wirklich auf einen andern Ort lautenden Wechsel ein [4]).

Jetzt muß man dagegen im Allgemeinen die eignen Wechsel für erlaubt halten und kann selbst auch Beschränkungen derselben nur behaupten, wo man sie aus Gesetzen nachzuweisen im Stande ist.

Wo eigne Wechsel gestattet sind, da wird zu deren gültigen Ausstellung eben sowohl Wechselfähigkeit gefordert, wie bei trassirten Wechseln. Im Zweifel ist diese nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, und es werden von der Ausstellung eigner Wechsel dieselben Personen ausgeschlossen seyn, die zur Ausstellung trassirter Wechsel unfähig sind, wenn gleich Particularrechte einen Unterschied machen.

Zur Form eines Sola-Wechsels bedarf es weiter nichts, als daß derselbe ein klares Schuldversprechen enthalte, datirt und unterschrieben sey. Dann ist darin das Wort Wechsel, oder die

---

1) Scaccia de commerc. et camb. §. 1. qu. 4. n. 83. sqq. wo auch von den cambiis con la ricorso. v. Martens a. a. O. S. 40 f..

2) Ordonnance de 1311. art. 2. (Ord. des rois de france I. p. 485) v. Martens a. a. O. S. 41. S. auch Constitution Pius V. 25. Nov. 1569.

3) v. Martens a. a. O. S. 43.

4) Gesetz von Siena 1610. von Venedig 1357. Statuti di Bergamo 1457. c. 123. §. 1. (bei v. Martens im Anhange.) Constitution Pius V. 1575.

Verbindung nach Wechselrecht nothwendig. Auch bei eignen Wechseln muß man behaupten, daß das Bekenntniß der empfangenen Valuta darin enthalten seyn müsse; wenn gleich die Art der Berichtigung derselben wohl eben nicht wesentlich ist; wenigstens sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht fordern läßt. Ich halte es ferner für wesentlich, daß da, wo Wechsel überhaupt an Ordre lauten müssen, auch die eignen Wechsel an Ordre gestellt seyn müssen.

Der Unterschied zwischen eignen Wechseln und bloßen Schuldverschreibungen besteht besonders darin, daß erstere, wie die trassirten Wechsel durch bloßes Indossament mit allen Rechten übertragen werden können, ohne daß der Inhaber einer weiteren Legitimation bedarf. Das Indossament kann dann ebenfalls ein bloßes Mandat zur Eincassirung enthalten, oder das Eigenthum übertragen. Doch schließen Landesgesetze diese Wechsel hin und wieder von der Indossirung aus. Auch unterscheidet sich die Wirkung der Indossamente hierin von dem trassirten Wechsel dadurch, daß bei eignen Wechseln der Indossant nur subsidiair haftet, während bei trassirten derselbe zwar auch erst, wenn der Acceptant nicht bezahlt, aber doch vor dem Aussteller in Anspruch genommen wird. Doch bedarf es keiner Vorausklage des Ausstellers eigner Wechsel. Einer eigentlichen Acceptation bedürfen eigne Wechsel zwar nicht, doch ist es an manchen Orten zur Gewohnheit geworden, daß der Aussteller ihn acceptirt; gewöhnlich mit den Worten „auf mich selbst und angenommen;" die trassirt eignen Wechsel dagegen müssen von dem Aussteller, der bei ihnen ja zugleich Bezogener ist, allerdings auch förmlich angenommen werden. Daher müssen denn auch diese letzteren in eben der Art, wie trassirte Wechsel überhaupt (§. 260), zur Acceptation präsentirt werden.

Eben so muß man nach allgemeinen Grundsätzen behaupten, daß eigne Wechsel zur Zahlung präsentirt werden müssen, da für das allgemeine Recht kein Grund vorhanden ist, eine Ausnahme zu machen; und selbst, wo dieß nach gesetzlicher Vor-

schrift nicht erfordert wird, ist diese Vorschrift auf den Fall zu beschränken, da der Wechsel in der ersten Hand ist. Ist er durch ein Indossament weiter transportirt, so kennt ja der Aussteller den Inhaber nicht, und muß daher durch förmliche Anforderung in mora constituirt werden. Auch die Respecttage müssen dem Aussteller eines eignen Wechsels da gestattet werden, wo solche zu Gunsten des Wechselschuldners eingeführt sind (§. 291. 292); so lange nicht Gesetze eine ausdrückliche Ausnahme bei eignen Wechseln machen. Die Prolongation ist ebenfalls nach den oben (§. 304) aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen, so daß also ein eigner Wechsel ohne Bedenken prolongirt werden kann, so lange er in der ersten Hand ist, sonst aber nur, wenn sämmtliche Interessenten darin consentiren.

Selbst der Protest Mangels Zahlung sollte nach allgemeinen Grundsätzen eben so beurtheilt werden, wie bei trassirten Wechseln. Daraus ergiebt sich, daß er nicht erforderlich ist, so lange der Wechsel sich in der ersten Hand befindet; dagegen aber zum Beweise der aufgewendeten wechselrechtlichen Diligenz überall erhoben werden sollte, wo eine Regreßnahme eintreten soll. Selbst da aber, wo Gesetze ausdrücklich erklären, daß es einer Protestation nicht bedürfe, kann dieselbe doch zweckmäßig erscheinen, wenn sich der Inhaber einen Beweis irgend einer Art sichern will. Wo eigne Wechsel nicht zur Zahlung präsentirt werden, da fällt natürlich der Protest von selbst weg.

Der Wechselregreß ist aus einem eignen Wechsel in derselben Art begründet, wie aus trassirten Wechseln, und man muß, wenn nicht specielle Vorschriften entgegenstehen, die Grundsätze über die Ordnung des Regresses ebenfalls auf sie anwenden (§. 328. 325). Es ist auch nicht als etwas besondres anzusehen, daß der Wechselschuldner fortwährend verantwortlich bleibt, so wenig wie es den eignen Wechseln eigenthümlich ist, daß sie vor Verfall bezahlt werden können. Denn auch diese Bestimmung möchte ich, wo nicht ein ausdrückliches Gesetz sie ausspricht, in dieser Ausdehnung nicht annehmen, sondern auf den Fall beschrän-

ken, da der Wechsel noch in der ersten Hand ist, und dann ist sie nichts besondres.

§. 329. Besondre Arten. Depositowechsel. Pfandwechsel.

Einer besondern Erwähnung verdienen noch zwei Gattungen eigner Wechsel.

Deposito-Wechsel sind im Grunde keine besondre Art von Wechseln. Es ist daher durchaus irrig, wenn man besondre Grundsätze für dieselben aufstellen will, oder sich durch die Benennung gar verleiten läßt, ihnen ein Depositum unterzulegen [1]). Im Grunde ist der Ausdruck Depositowechsel nur eine Benennung für eigne Wechsel überhaupt, und rührt, wie die todten Wechsel überhaupt in dem Umgehen der Zinsverbote ihren Grund haben, daher, daß man, um sich ein Aufgeld zu sichern, kaufmännische Darlehn in Wechselschuld umwandelte (§. 328), und dabei die Zinsen zu Capital schlug. Man kann jedoch jetzt unter einem Depositowechsel im engeren Sinne denjenigen Sola-Wechsel verstehen, den ein Kaufmann über einen ihm auf längere Zeit in seine Handlung geliehenen Geldposten (Deposito-Posten Bd. I. §. 201) ausstellt. Dieser begründet dann alle Rechte und Verbindlichkeiten eines eignen Wechsels, ohne daß in irgend einer Hinsicht eine Abweichung anzunehmen wäre. Doch müssen dabei alle, sofort liquide zu machende, Contractsbedingungen, z. B. wo eine Kündigung ausgemacht wäre, u. dgl. allerdings berücksichtigt werden.

Pfandwechsel sind solche, in denen der Schuldner dem Wechselgläubiger zu seiner Sicherheit ein Pfandrecht ertheilt. Dies kann auf alle Arten geschehen, wie Pfandrechte bestellt werden. Man kann daher diese Art der Wechsel eintheilen in Pfandwechsel im engeren Sinne, bei denen der Schuldner dem Wechselgläubiger das zur Sicherheit des Wechsels verpfän-

---

1) Span. Frankf. W. R. §. 28.

dete Object zugleich überliefert, und in Hypothekwechsel, in denen dem Gläubiger zwar ein Pfandrecht eingeräumt, die verpfändete Sache aber nicht übergeben wird. Letztere kommen besonders so vor, daß dem Wechsel die Clausel „bei Verpfändung meiner Hab und Güter" oder sub hypotheca bonorum einverleibt wird; doch kann auch wohl ein immobile in einem Wechsel vorhypothecirt werden. Nach allgemeinen Grundsätzen begründet die Bestellung eines Unterpfandes in einem Wechsel keine Abweichung in der Beurtheilung der wechselrechtlichen Verbindlichkeit [2]); allein ihre Wirkung ist doch nothwendig von der Art, daß eine verschiedene Ausübung des Wechselrechts dadurch hervorgebracht wird. Jeder Pfandwechsel, auch wenn nur die Generalhypothek bestellt ist, muß nothwendig den Personalarrest, wenigstens so lange, ausschließen, als nicht klar ist, daß aus dem verpfändeten Vermögen keine Befriedigung erfolgt. Bei dem Faustpfande und der Specialhypothek geht natürlich die Execution zunächst auf das verpfändete Object. Das durch den Schuldner bestellte Pfandrecht geht natürlich, soweit von deren Berechtigung die Rede ist, auf die Indossanten über; auch ist es klar, daß, wo eine Specialhypothek oder ein Faustpfand bestellt ist, die Wechselverbindlichkeit derselben durch dasselbe nicht verändert werden kann. Es entstehen aber zwei Fragen.

1) Kann der Indossant eines Wechsels fordern, daß, ehe er in Anspruch genommen werde, der Gläubiger seine Befriedigung aus dem verpfändeten Gegenstande suche? Die Frage ist zu bejahen, wenn man sie blos bei eignen Wechseln aufwirft [3]). Denn da der Indossant nur subsidiair haftet, so muß der Gläubiger, der

---

[2]) And. Mein. sind die Hamb. Material. §. 1. und zwar so sehr, daß in die Definition eines Wechsels die Bestimmung aufgenommen ist, daß derselbe keine hypothecarische Verpfändung enthalten dürfe. In wiefern die hamburgische Praxis damit übereinstimme, s. unten §. 331.

[3]) Bei trassirten Wechseln kommt wohl schwerlich die Bestellung eines Pfandrechts vor.

nicht blos die Person seines Schuldners hat, sondern durch den Contract selbst sich wegen seiner Befriedigung auf Sachen hinweisen ließ, nun auch erst aus diesen seine Bezahlung suchen. Doch genügt es, wenn das Pfand nicht hinreichte, und er braucht, um auf den Indossanten zu kommen, nicht erst gerichtlich gegen den Aussteller zu klagen; insofern nicht etwa Landesgesetze eine gerichtliche Verfolgung des Pfandes vorschreiben, was bei der Generalhypothek natürlich die Regel ist, und immer Statt finden muß, wenn nicht der Schuldner in Güte einen Theil seines verpfändeten Vermögens zur Berichtigung des Wechsels hergiebt.

2) Es könnte scheinen, alß müßte der Indossant eines Wechsels, in welchem eine Generalhypothek bestellt ist, da er in alle Verbindlichkeiten des Schuldners eintritt, auch so beurtheilt werden, als ob seine Habe verpfändet sey. Da sich die Verpfändung der gesammten Habe in so fern von selbst versteht, als die Rede davon ist, daß aus demselben die Gläubiger befriedigt werden sollen, so kann die Frage wichtig nur dann werden, wenn es auf eine Ordnung der Gläubiger unter sich ankommt, und sie stellt sich dahin, ob der Inhaber eines solchen Wechsels, wenn er von dem Aussteller nicht befriedigt wurde, Hypothekgläubiger des Indossanten sey? Die Frage ist zu verneinen. Denn die Bestellung der Hypothek giebt ein specielles Object zur Sicherheit und begründet in Beziehung auf dieses ein dingliches Recht. Dieses kann natürlich nur an derjenigen Sache Statt finden, die der Gegenstand desselben ist. So wenig daher die Specialhypothek auf die übrigen Güter des Ausstellers ausgedehnt werden kann, so wenig kann das generelle Pfandrecht an dessen Gütern auf die Güter des Indossatars ausgedehnt werden.

Viel zu weit geht man aber, wenn man den Indossatar von allen in dem Wechsel ausgedrückten besondern persönlichen Verpflichtungen befreien will, und z. B. den in dem Wechsel enthaltenen Verzicht auf die Marktfreiheit (Bd. 1. S. 336) nicht auf

ihn anwenden zu dürfen erklärt [4]), was gleich wohl selbst in Gesetzen geschehen ist [5]).

§. 329. Bestimmungen der Particulargesetze.

Die Particulargesetze sind in der Materie von eignen Wechseln sehr dürftig. Meistens beschränken sie sich darauf, zu bestimmen, wer zur Ausstellung derselben fähig sey; woraus denn folgt, daß sie in andrer Beziehung nach der Analogie der trassirten Wechsel zu beurtheilen sind [1]).

Oesterreich. Zur Ausstellung eigner Wechsel sind in Oesterreich nur Kaufleute, privilegirte Fabrikanten, Handelsgesellschaften unter der protocollirten Firma, und die als Handelsleute gehörig protocollirten Juden fähig [2]). Die Lemberger Juden brauchen sich, um sich als zur Ausstellung trockner Wechsel fähig auszuweisen nur durch ein Zeugniß des dortigen Magistrats über ihre Handlungsführung zu legitimiren [3]). Als trockne Wechsel werden auch die trassirten, aber nicht auf einen andern Ort lautenden [4]), so wie die vom Principal auf Factor und umgekehrt, trassirten Wechsel angesehen [5]). Eigne Wechsel bedürfen keiner Präsentation oder Acceptation, werden auch zur Verfallzeit nicht protestirt, außer, wenn sie indossirt sind, und der Inhaber an die Indossanten einen Regreß nehmen will [6]). Domicilirt eigne Wechsel braucht man nicht anzunehmen [7]). Eigne Wechsel und

---

4) Vergl. z. B. Königke Anm. zur Leipz. W. O. ad §. 11. u. Ludovici Einleitung zum Wechselproceß Cap. IV. §. 32. S. 81.
5) Z. B. Elbinger W. O. Art. 20.
1) So Lübecker Verordn. v. 15. Januar 1706.
2) Oesterr. W. O. Art. 53. Patent vom 25. Febr. 1791. Hofdecret vom 24. Febr. 1792. Patent für Ostgalizien vom 24. May 1793. Hofdecret vom 24. Oct. 1807.
3) Hofdecret für Ostgalizien vom 2. Nov. 1793.
4) Hofdecret vom 9. Juli 1808.
5) Oesterr. W. O. Art. 3.
6) Art. 3. cit. Hofdecret vom 23. April 1802.
7) Daselbst. Art. 4.

die ihnen gleichgestellten haben keine Respecttage, sondern sind am Verfalltage zu bezahlen [8]).

Preußen. In Preußen kann nur derjenige trockne Wechsel ausstellen, der in Beziehung auf die Wechselfähigkeit überhaupt kaufmännische Rechte hat. Der Wechsel muß sich als solchen durch das Wort Wechsel (nicht blos durch eine Verbindung nach Wechselrecht) characterisiren, und das Bekenntniß der empfangenen Valuta, wie trassirte Wechsel, enthalten. Ist da, wo der Empfang der Valuta überhaupt in baarem Gelde hätte ausgedrückt werden müssen, dies in dem trocknen Wechsel versäumt, oder kann sofort liquide gemacht werden, daß sie nicht baar gegeben sey, so findet nur der ordentliche Proceß statt, bei welchem dasjenige Geschäft zum Grunde zu legen ist, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit des Ausstellers entsprungen ist. Ein eigner Wechsel kann so ausgestellt werden, daß eine bestimmte Aufkündigungsfrist stipulirt ist. Ist dies, so muß bei Anstellung der Klage ein Attest über die gerichtlich oder notariell geschehene Aufkündigung, oder des Schuldners schriftliche Annahme derselben beigebracht werden. Aus trocknen Wechseln kann ebenfalls vor Verfall keine Zahlung, wohl aber unter denselben Bedingungen wie bei trassirten Wechseln, im vorkommenden Falle Sicherheit verlangt werden. Der Protest ist zur Begründung des Regresses gegen die Indossanten nur nothwendig, wenn der Aussteller nicht gefunden wird. Dieser geschieht am Zahlungsorte, und wenn ein solcher nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, an dem Orte, an welchem sich der Schuldner zuletzt aufhielt. Wenn der Aussteller nicht aufzufinden, oder in Concurs gerathen ist, findet der Regreß gegen die Indossanten sofort Statt, in andern Fällen aber, in denen es keines Protestes bedarf, muß der Aussteller erst ausgeklagt, und zur Haft gebracht seyn. Wenn nach der Verhaftung drei Tage verstreichen, ohne daß die Zahlung erfolgt, so tritt nun auch hier der Regreß ein, zu dessen Begründung der Gläubiger sich über die nicht erfolgte

---

[8]) Hofdecret vom 9. Juli 1808.

Zahlung ein gerichtliches Attest geben läßt, welches er, wie den Protest bei gezogenen Wechseln versendet [9]).

Sachsen. Nach der Leipziger Wechselordnung haben eigne Wechsel fast alle Rechte der trassirten. Eigne Wechsel bedürfen jedoch, so lange sie noch nicht indossirt sind, keiner Präsentation; noch weniger der Acceptation. Selbst ein Indossament macht diese nicht erforderlich; sobald aber ein solcher Wechsel mehrere Male indossirt wird, also schon, wenn er in die dritte Hand kommt, muß er acceptirt und präsentirt werden [10]). Daher ist in diesem Falle auch wohl ein Protest, der sonst nicht nöthig ist [11]), erforderlich.

Weimar. Wenn nichts verabredet ist, so muß innerhalb 24 Stunden nach Bezahlung der Valuta, oder wo diese früher schon gegeben war, nach Schließung des Vertrages der eigne Wechsel ausgehändigt werden. Es kann, wenn dies nicht geschieht, zwar darauf geklagt werden, aber nicht wechselmäßig. Mehrere Exemplare eines eignen Wechsels kann der Wechselgläubiger nicht verlangen; auch ist er verpflichtet, sofort beim Empfange des Wechsels dafür die Valuta zu bezahlen, die er jedoch, wenn der Aussteller in Concurs geräth, zurückhalten kann. Im Concurse, wenn dieser vor Ausstellung des Wechsels eintrat, muß er sich bei der Masse anmelden, und vindicirt die bezahlte Valuta nur dann, wenn das Eigenthum noch nicht übergegangen ist [12]). Eigne Wechsel können, wie trassirte, indossirt werden, und werden mit diesen nach gleichen Grundsätzen beurtheilt. Acceptation und Präsentation zur Annahme findet bei eignen Wechseln nicht Statt. Der Gläubiger muß die Bezahlung eines eignen Wechsels auch vor dem Verfalltage annehmen. Wenn Wechsel nach Sicht, nach Uso, oder ohne Zeitbestimmung zahlbar sind, so kann der Inhaber, der nun präsentiren muß, fordern, daß der Aussteller

---

9) Preuß. Landr. II. VIII. §. 1181—1218.
10) Leipz. W. O. §. 4.
11) Ebendas. §. 32.
12) Weimar. W. O. §. 188—190.

das Datum der geschehenen Präsentation auf dem Wechsel bemerke, und kann (was er aber nicht zu thun gezwungen ist) im Fall der Weigerung Protest erheben. Die Verfallzeit läuft dann von dem Tage der Präsentation an. Diese muß aber, wenn nicht der Wechsel seine Kraft verlieren soll, innerhalb eines Jahres von der Ausstellung an geschehen [13]). Eines Protestes bedarf es bei eignen Wechseln nicht, sondern der Inhaber kann sofort, und ohne Weiteres wechselmäßig klagen. Will aber der Inhaber einen Regreß gegen Indossanten nehmen, so muß er allerdings protestiren, und wie bei trassirten Wechseln verfahren. Der Cessionar, dem aber der Cedent nie für die Solvenz des Wechselschuldners haftet, muß diesen sogar erst ausklagen, ehe er auf jenen zurückkommen kann [14]). Im Uebrigen gilt bei eignen Wechseln alles, was von trassirten gesagt ist.

Hannover. Eigne Wechsel müssen nach Hannöverschem Rechte das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthalten, sonst ist ihre Form nach den Grundsätzen von trassirten Wechseln zu beurtheilen, soweit diese anwendbar sind. Der Nehmer des eignen Wechsels kann jedoch verlangen, daß der Aussteller ihn besiegle. Eigne Wechsel genießen im Ganzen dieselben Rechte, wie die trassirten. Die einem Wechsel eingerückte hypothecarische Clausel hebt das strenge Wechselrecht, also auch den Wechselproceß auf [15]).

Bremen. Die Bestimmung der Bremer Wechselordnung daß nur Wechsel, die von einem Orte auf einen andern gezogen sind, eigentlich Wechselrecht haben sollten [16]), ist in neueren Zeiten abgeändert. Nach der desfallsigen Verordnung haben alle eignen Wechsel die volle Kraft eines trassirten [17]). Deshalb

---

[13]) Dies. §. 191—193. coll. §. 81.

[14]) Ebendas. §. 199. 200. coll. §. 43.

[15]) Hannöv. W. O. §. 4. 5. 6. 7.

[16]) Brem. W. O. Art. 61.

[17]) Brem. Rath- und Bürgerschluß v. 30. Aug. 1814. (publ. 1. Sept. 1814). Ursprünglich ist die Verordnung ausdrücklich nur

haben auch jetzt eigne Wechsel die Respittage in derselben Art, wie trassirte [18]). Einer Präsentation zur Annahme und einer Acceptation bedürfen diese Wechsel nicht [19]); doch muß zur Verfallzeit das Geld bei dem Schuldner abgefordert werden, dem es im Entstehungsfalle überlassen bleibt, ob er dasselbe bei sich behalten oder deponiren will.

Dännemark. In Dännemark war früher das Ausstellen von Wechseln, die nicht auf einen dritten Ort zahlbar lauteten, verboten [20]). Jetzt dürfen en gros handelnde Kaufleute und mit einem Privilegio versehene Fabricanten Wechsel auf sich selbst und am Orte der Ausstellung zahlbar ausstellen. Doch müssen sie auf dazu eingerichtetes, besonders feines Papier geschrieben seyn und auf baares Silber lauten. Sie dürfen nicht länger als auf drei Monate vom Tage der Ausstellung, und nicht unter 200 Reichsbankthaler groß seyn [21]). Diese Wechsel können, wie andre, durch Indossament übertragen werden, und zwar selbst an solche, die nicht Kaufleute oder Fabricanten, also zur Ausstellung unfähig sind; auch sind letztere befugt, den Wechsel weiter zu indossiren. Daß der Aussteller eines solchen Wechsels dazu die Befugniß habe, wird rücksichtlich jedes Indossatars vermuthet, nur der erste Erwerber ist verbunden, sich darüber Gewisheit zu verschaffen, oder mit dem Aussteller die Verantwortung zu tragen [22]). Diese Wechsel sind, bei nicht erfolgender Zahlung, zu protestiren. Sie genießen im Uebrigen alle Rechte der trassirten Wechsel, doch dürfen höchstens sechs pCt. Zinsen darin verschrieben werden, welche als Verzugszinsen erst vom Tage der erhobenen Klage

---

provisorisch auf ein Jahr gegeben, durch Rath- und Bürgerschluß v. 18. Aug. 1815 aber auf unbestimmte Zeit erneuert.

18) Rath- und Bürgerschluß v. 18. Aug. (publ. 21. Aug.) 1815. Nach Art. 38. der W. O. fielen bei eignen Wechseln die Respittage weg.

19) Brem. W. O. Art. 8.

20) Königl. Dän. Verordn. 31. Mär. 1688.

21) Königl. Verordn. v. 26. Juni 1824. §. 1. 2.

22) Die angef. Verordn. §. 2. 3.

laufen [23]). Würde das Datum des Wechsels in blanco gelassen, um die Vorschrift wegen der Zeit, auf welche sie allein laufen dürfen, zu umgehen, so bezahlt jeder Betheiligte die Hälfte des Betrages des Wechsels als Strafe, von der die Hälfte dem Denuncianten, die Hälfte dem Könige zufällt [24]).

Frankfurt. Eigne Wechsel sollen nach der Wechselordnung acceptirt, und in Ermangelung der Annahme protestirt werden, wenn sie nicht mehr in erster Hand sind [25]). Auswärtige müssen sich bei domicilirt eignen Wechseln am Verfalltage in Frankfurt finden lassen, widrigenfalls solche Wechsel protestirt werden [26]). Eigne Wechsel und Depositowechsel haben die Respittage nach der Wechselordnung dann, wenn sie acceptirt sind, nach dem Entwurfe überhaupt nicht, sie mögen angenommen werden oder nicht [27]). Ohne Bewilligung des Indossanten kann ein eigner Wechsel nicht prolongirt werden, geschieht dies, so ist der Regreß verloren [28]).

Augsburg. Baiern. Würtemberg. In Augsburg und Baiern gilt von eignen Wechseln, was für trassirte verordnet ist. Nur bedürfen dieselben der Acceptation erst, wenn sie in die zweite Hand kommen, in Baiern indeß auch schon wenn sie an Ordre lauten [29]). Die Würtemberger Wechselordnung läßt eigne Wechsel zu, enthält aber keine weitere Bestimmung für dieselben, als daß daß der Protest Mangels Zahlung nach der Wahl des Inhabers sogleich nach Verfall, oder während der Dauer der ganzen Verjährungszeit, also während eines Jahres, erhoben werden könne [30]).

---

[23]) Dieselbe §. 5.
[24]) Dies. §. 4.
[25]) Frankf. W. O. § 12.
[26]) Dies. §. 16. Decret des Frankf. Schöffenraths v. 1797.
[27]) Frankf. W. O. §. 20. 23. Schöffendecret 1797. Entwurf §. 35.
[28]) Frankf. W. O. §. 46. Frankf. Entwurf §. 53.
[29]) Baier. W. O. §. 5. Augsb. Cap. II. §. 1. Cap. III §. 14.
[30]) Würtemb. W. O. Cap. I. §. 3. Cap. IV. §. 35.

Frankreich. Baden. Holland. Das jetzige Französische Recht [31]) kennt außer eigentlichen (trassirten) Wechseln nur billets à ordre. Sie enthalten die zu zahlende Summe, den Namen dessen, an dessen Ordre sie gestellt sind, die Verfallzeit, die Art, wie die Valuta berichtigt ist, das Datum, und natürlich die Unterschrift des Ausstellers. Die billets a ordre haben alle Rechte der Wechsel. Diese legt daher auch das Badische Handelsrecht den eignen Wechseln, als welche dieses an die Stelle derselben setzt, bei. Auch das Holländische Recht hat für die Ordrebriefe (ordrebriefjes) die Bestimmungen der Wechsel beibehalten [32]).

England. Schottland. In England und Schottland stehen die promissory notes den Wechseln, jedoch in England und Irland den inländischen, gleich. Sie müssen daher, wenigstens in England, auch die Berichtigung der Valuta erwähnen [33]). Wesentlich ist dabei das Versprechen, eine bestimmte Summe zu bezahlen, was jedoch in England indirecte folgen kann (depend on inference) in Schottland aber ausdrücklich seyn muß. Auch müssen sie auf Geld lauten [34]) uud dürfen in Schottland

---

[31]) Code de comm. Art 187. 188. Die Ordonnanz von 1763 unterschied von Wechseln die Billets dechange und Billets á ordre.

[32]) Niederl. Handelsgesetzb. Art. 104 105.

[33]) Ueberhaupt: Stat. 3. 4. Ann. c. 9. Stat. 5. George III. c. 49. §. 4—6. Stat. 12. George III. c. 72. §. 36. sqq. coll. Stat. 23. Geo. III. c. 18. §. 55. für Irland stat. 9. Geo. IV. c. 24. §. 2. Thomson a. a. O. S. 327. f. Chitty l. c. S. 328 ff.

[34]) In Lesly c. Robertson wurde ein Wechsel auf Salz und in Bruce c. Wark and Maxwell einer auf Getreide verworfen. Ja ein Wechsel wurde sogar für ungültig erklärt, der in Geld oder Bank von England Noten zahlbar war, in ex parte Imeson. Durch Indossament werden solche Wechsel zu Assignationen. In Schottland ist entschieden, daß Wechsel nichtig sind, die eine Erbensubstitution, oder eine Schenkung auf den Todesfall enthalten; wiewohl nach Thomson treatise S. 23. not. 1. dieselben gut seyn würden in den Händen eines Indossatars, der sie bezahlt hat (onerous indorsee). Zinsen zu stipuliren ist er-

nicht unter Bedingungen ausgestellt seyn. Banquiers-Noten (bankers notes, eine Art übertragbare Depositenscheine über hingegebene Capitale, auf Anfordern zahlbar) sind ebenfalls den Wechseln gleich [35]); Banquiers checks (d. h. Anweisungen auf Banquiers) unterscheiden sich von Wechseln dadurch, daß sie nicht acceptirt, sondern auf Vorzeigung bezahlt werden. Doch können sie wie Wechsel übertragen werden, und begründen dann den Regreß, werden jedoch nicht protestirt. Ob aber der Wechselproceß darauf gestattet wird, scheint zweifelhaft zu seyn [36]).

§. 331. Hamburger Recht.

In Hamburg haben eigne Wechsel alle Rechte der trassirten. Die Vorschrift daß solche Wechsel auch förmlich acceptirt werden sollen, ist den Worten des Gesetzes nach [1]) wohl auf trassirt eigne Wechsel zu beziehen. Doch ist es auch bei den andern Arten sehr gebräuchlich, sie mit den Worten „auf mich selbst und angenommen" zu acceptiren. Eigne Wechsel werden wie trassirte indossirt, und begründen den Regreß; doch scheint sich die Doctrin dahin zu neigen, daß sie nicht protestirt zu werden brauchen. Die Respittage gesteht man ihnen, nach der jetzigen Praxis, allerdings zu.

---

laubt, und zwar jetzt auch in Schottland. Thomson a. a. O. S. 15. ff, In Ferris c. Bond wurde in Schottland eine promissory note nicht als solche anerkannt, weil sich zwei Personen alternative verpflichtet hatten, und in Blackenhagen c. Blundeel. weil zwei alternative Gläubiger waren. Nach stat. 9. Geo. IV- c. 24. scheint auch in Irland erforderlich zu seyn, daß eine bestimmte Summe Geldes ausdrücklich erwähnt sey; und zwar müssen hier promissory notes, eben so wie inländische Wechsel, wenigstens 5 Pfund betragen.

35) Stat. 3. 4. Queen Ann. c. 9.

36) Thomson treatise S. 215. f. Chitty a. a. O. S. 323. f. Der Ausdruck precepts im Stat. William III. c. 36. (Jahr 1696) den Thomson auf bankers checks zu beziehen geneigt ist, soll, dem Zusammenhange nach, wohl mit „inland bills" gleichbedeutend seyn. Uebrigens ist die Acte für Schottland.

1) Hamb. W. O. Art. 10.

Pfand- und Hypothekwechsel genießen des executivischen Wechselrechts nicht. Zwar sieht man sie jetzt, wenn sie unter Kaufleuten vorkommen, als zur Competenz des Handelsgerichts stehend an; aber es findet nur der ordentliche Handelsgerichtsproceß in dem Maße, wie ihn jedes liquide Schulddocument begründet, Statt. Dabei ist es gleichviel, ob ein Pfand, eine Specialhypothek verschrieben, oder nur die Clausel sub hypotheca bonorum in dem Wechsel enthalten ist [2]). Nur insofern muß man, in Uebereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen wohl einen Unterschied annehmen, als in dem Falle der speciellen Verpfändung erst das Pfand oder die Hypothek veräußert werden muß [3]), bei der Generalhypothek dagegen die Execution in die Güter des Schuldners überhaupt Statt hat. Hinsichtlich der, von Personen, die dem strengen Wechselrecht nicht unterworfen sind, ausgestellten Wechsel ist dabei noch zu bemerken, daß, wenn auch nicht in dem Wechsel ausgedrückt ist, daß der Schuldner seinem Gläubiger ein Pfand bestellt habe, ersterer dennoch, und zwar vor der Deponirung des Belaufes, also ohne zur Widerklage verwiesen zu werden, mit der Einrede, daß er Sicherheit gegeben, aus der sich der Gläubiger erst zu befriedigen suchen müsse, gehört wird [4]). Diese letzteren Wechsel dürfen durchaus nicht prolongirt werden, sondern müssen innerhalb vier Wochen nach Verfall eingeklagt werden; widrigenfalls sinken sie in die Classe der einfachen Chirographa herab. Die Veranlassurg zu diesen Vorschriften gab, wie die

---

[2]) Hamb. neue Fallitenordnung Art. 63.

[3]) Arg. §. 4. der Verordn. vom 4. Sept. 1732. Den Worten nach erstreckt sich diese Vorschrift nur auf die Wechsel unfähiger Personen; allein theils liegt der Grundsatz in der Natur der Sache, und läßt sich also wohl ausdehnen, theils scheint auch die Absicht des Gesetzes keineswegs eine Beschränkung dieses Satzes gewesen zu seyn; vielmehr diese allein auf die Bestimmungen über das Verfahren aus den von Unfähigen ausgestellten Wechseln zu gehen.

[4]) Die angef. Verordn. §. 4. i. f.

Verordnung selbst anführt, der Mißbrauch der Wechselform zu Wuchergeschäften, durch welche ein Schuldner in der Vorklage ruinirt werden könnte, ehe er in der Widerklage wieder zu dem seinigen zu gelangen im Stande ist.

Zwölfter Abschnitt.

Von verlornen und von falschen Wechseln.

§. 332. Verlorne Wechsel [1]).

Jede wechselrechtliche Verbindlichkeit ist durch das Vorhandenseyn eines bestimmten Objectes, des Wechsels, bedingt. Ohne diesen läßt sich daher auch eine wechselmäßige Leistung nicht denken. Besonders aber kann, ohne die Lieferung des Wechsels, von einer Pflicht zu bezahlen nicht die Rede seyn. Zwar läßt sich bei Wechseln eben sowohl, wie bei andern Schulddocumenten, behaupten, daß der Verlust des Schulddocumentes die Schuld selbst nicht aufhebe; allein es tritt hier doch noch eine andre Rücksicht ein, die in das Resultat dieser Betrachtung nothwendig eine Modification bringt. Gewöhnliche Schulddocumente nämlich haben immer, oder doch in der Regel nur Werth für ihren rechtmäßigen Eigenthümer. Wechsel dagegen können anderen Ansprüche geben; was z. B. der Fall seyn wird, wenn ein Wechsel mit einem Indossamente in Bianco verloren und von einem Dritten gefunden

---

[1]) A. F. Green de amissione literar. cambial. Lips. 1793.

wird. Dazu kommt dann, daß aus einem Wechsel nicht blos Rechte für den Berechtigten entspringen, sondern daß derselbe für diesen selbstständige Verbindlichkeiten erzeugt, gegen die ihn keine Einrede schützen kann. Deshalb sollte man nun eigentlich die Erfüllung aller wechselrechtlichen Verpflichtungen an die Bedingung knüpfen, daß sie nur dem wirklichen, legitimirten Besitzer des Wechsels geleistet werden können.

Dagegen aber hat die oben schon angedeutete Betrachtung, daß doch dem Wechsel effective ein Contractsverhältniß zum Grunde liege, und daß der Verlust des Schulddocumentes dem Gläubiger sein Recht nicht nehmen dürfe, hievon abweichende Grundsätze hervorgebracht, die selbst in sehr viele Gesetzgebungen übergegangen sind; wenn sie gleich in letzteren meistens nur in Beziehung auf die Bezahlung verlorner Wechsel, und auch in dieser nur sehr mangelhaft erörtert sind. Die Materie dürfte aber eben darum künftigen Gesetzgebungen noch sehr zu empfehlen seyn; da, ohne verständige gesetzliche Bestimmungen, eine allseitige genügende Sicherstellung eine der allerschwierigsten Aufgaben bleibt. Folgende Unterscheidungen dürften nach meiner Meinung die richtigen seyn:

I. Oberster Grundsatz bleibt immer der, daß, wer eine wechselmäßige Leistung fordert, sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise legitimiren und zugleich von seiner Seite dafür sorgen müsse, daß derjenige, der leistet, von jedem ferneren Anspruche entfreit werde. Es muß daher z. B. der Wechsel nebst Quitung, oder der Protest ausgeliefert werden, je nachdem das eine oder das andere erforderlich ist, u. s. w.

II. Wenn der Berechtigte, wo er eine wechselrechtliche Leistung fordert, außer Stand ist, dasjenige zu leisten, was die völlige Entfreiung des Verpflichteten wirkt, so muß er diesen auf andre genügende Weise sicher stellen. Der Zweck dieser Sicherstellung ist Vertretung im Fall ein Anspruch auf diejenige Leistung gemacht werden sollte, die bereits erfüllt worden; also z. B. Zahlung, wenn den Wechsel bereits acceptirt war, u. dgl.

III. Aus diesen Grundsätzen entwickelt sich nun leicht dasjenige, was in den einzelen Fällen zur Anwendung kommt. Man unterscheide:

1) Der Wechsel ging vor der Acceptation verloren. Hier ist im Grunde nichts verloren. Waren schon mehrere Exemplare ausgestellt, so kann nun auf ein Duplicat die Annahme gefordert werden; war der Wechsel Sola ausgestellt, so kann der Eigenthümer des Wechsels sich von seinem Käufer ein Duplicat ausstellen lassen zu gleichem Zwecke. Ist dieser zur Ertheilung eines solchen, wie z. B. wenn er einen gemachten Wechsel verkaufte, außer Stande, so muß er, um sich dasselbe zu verschaffen auf seinen Vormann, und eben so dieser und alle übrigen durch sämmtliche Giri bis zu dem Aussteller hinauf zurückgehen. Damit aber hier alle Nachtheile, die möglicher Weise entstehen könnten, vermieden werden, ist derjenige, der den Wechsel abhanden kommen ließ, verpflichtet, dem Bezogenen sowohl wie dem Trassanten sofort Nachricht zu ertheilen. Letzterer wird dann in jedem Falle wohl thun, den Wechsel zu contremandiren, d. h. dem Bezogenen die Annahme zu untersagen. Dieser ist zwar auch ohne solche Contremande berechtigt und verpflichtet, die Acceptation zu verweigern, sobald er die Nachricht von dem Verluste des Wechsels erhielt; wenn er aber acceptirte, ehe die Nachricht ihm zukam, so behält er alle Rechte, die er gehabt haben würde, wenn der Wechsel in den rechten Händen gewesen wäre. Der Schade, der aus dem Verlieren entstand, muß dann immer dem Verlierenden zur Last fallen; daher ist der Trassant nicht verpflichtet zu erachten, das verlangte Duplicat zu ertheilen, ohne daß ihm derjenige, der es fordert, eine genügende Caution für alle entstehenden Schäden und Kosten bestellt, Ist dieser ein Vormann des Verlierenden, so verlangt er mit Recht wieder von seinem Nachmann, und so jeder weitere Indossant von dem seinigen, bis herunter zu dem Verlierenden, dieselbe Caution oder Entfreiung von der durch ihn geleisteten; letzteres am einfachsten auf dem Wege, daß jener sich in seine Stelle setzt, und statt Seiner die Caution leistet.

2) Der Wechsel ging nach der Acceptation verloren. Dann ist

a) Das acceptirte Exemplar verloren: Hier braucht, allgemeinen Grundsätzen zufolge, der Acceptant nicht zu bezahlen; weil er dazu nur gegen Auslieferung seines Accepts verpflichtet zu erachten. Doch haben auch hier Gesetze die Contractsverbindlichkeit selbst höher gestellt als das Schuldocument. Danach bemerke man:

aa) Nach dem (Particular=) Gesetze ist die Befugniß des Trassanten oder Remittenten, auch die Bezahlung eines Wechsels zu contremandiren, anerkannt. Hier schützt, wenn nur die Bedingungen, unter denen sie eintreten kann, vorhanden sind, die bloße Contremande den Acceptanten gegen jeden Anspruch.

bb) Oder dies ist nicht der Fall. Dann

α) Ist der Bezogene der Acceptation geständig. In diesem Falle wird er nach Wechselrecht zur Bezahlung angehalten.

β) Oder er leugnet die Annahme. Dann muß ihm diese im ordentlichen Processe nachgewiesen werden, und erst, wenn der Beweis derselben geführt ist, wird er zur Zahlung verpflichtet.

In beiden Fällen aber, sowohl in dem sub α) als in dem sub β) ist die Pflicht zur Zahlung nur eine bedingte. Die Zahlung wird daher nur gegen Caution geleistet. Diese Caution, die übrigens auf jede Art, wie Cautionen im Wechselrechte überhaupt geleistet werden (§. 305), bestellt werden kann, geht dahin, daß in einer bestimmten, von dem Richter festgesetzten, Frist, entweder der Wechsel ausgeliefert, oder gehörig bescheinigt werde, daß derselbe mortificirt sey. Wird dieses nicht geleistet, so ist derjenige, der die Zahlung erhielt, zu deren Zurückgabe verpflichtet. Neben dieser Caution sollte man den Acceptanten auch noch eine andre zu fordern berechtigt halten, für etwaige Schäden nnd Kosten, in welche er leicht gerathen kann.

γ) Es entsteht nämlich die Frage, wenn nun der verlorne Wechsel gefunden wird, und der Finder oder ein Indossatar desselben Bezahlung darauf verlangt, wie soll es dann damit werden?

αα) Ist hier die Legitimation des Inhabers äußerlich in Ordnung, wie dies der Fall seyn kann, wenn ein Indossament in Bianco genügt, wenn der verlorne Wechsel mit einem solchen versehen war, so muß der Acceptant nach der Natur des Wechselrechtes, und da für die Richtigkeit der Indossamente die Vermuthung streitet, (§. 294) unbedingt bezahlen; will er dann behaupten, daß der Inhaber ein unredlicher Besitzer sey, so ist er damit ad separatum zu verweisen, und mag die geleistete Bezahlung im ordentlichen Processe zurückfordern.

ββ) Kann er jedoch die Behauptung, daß der Inhaber des Wechsels unredlicher Besitzer sey, sofort liquide machen, so ist er damit allerdings zu hören. Nur darf man, allgemeinen Grundsätzen zufolge, die von dem Verlierenden oder Trassanten ergangene Anzeige, daß der Wechsel verloren sey, nicht als einen Beweis dieses Facti ansehen; wenn gleich Particularrechte sie als genügende Bescheinigung betrachten, und eine Deposition oder Zahlung gegen Caution zulassen.

γγ) Ist dagegen der Inhaber des Wechsels nicht legitimirt, so fällt jede Verbindlichkeit zur unbedingten Zahlung weg. Doch tritt hier dasjenige ein, was oben bei der Legitimation (§. 294. 305) gesagt ist; der Acceptant ist also doch zur Bezahlung gegen Caution oder Deposition verpflichtet. Nur möchte ich in diesem Falle noch einen Unterschied machen:

א) So wenig nämlich auch hier die erhaltene Anzeige von dem Verluste den Acceptanten von der Bezahlung gegen Caution oder Deposition befreien kann, so ist doch

ב) der Fall denkbar, daß, ehe der verlorene und gefundene Wechsel zur Bezahlung vorgezeigt wird, der rechtmäßige Eigenthümer Schritte zur Bewahrung seiner Rechte vorgenommen, und die Deposition des Wechselbetrages oder Zahlung gegen Caution erlangt hat. Hier würde, wenn man dem ungeachtet den Acceptanten zur Deposition für den Inhaber verpflichten wollte, der Fall eintreten, daß ein Schuldner dasselbe Object zweimal leisten

müßte, was unbedingt nicht zulässig erachtet werden kann [2]), und auch durch die Strenge des Wechselrechts nicht stattnehmig wird. Hier wird sich der Inhaber damit begnügen müssen, wenn er auf den bereits deponirten Betrag, oder auf die geleistete Caution verwiesen wird, die nun auch für ihn als Sicherheit zu betrachten ist. Dies ist um so mehr der Fall, da auf jeden Fall die Sicherheit, die in dem Depositum oder in der bestellten Caution geleistet worden, nicht einer Person, sondern dem Wechsel geleistet wurde, und, von speciellen Verpflichtungsgründen abgesehen, eine zweimalige Zahlung rechtlicher Art nach nicht gedacht werden darf. Doch setzt dies voraus, daß die einmal schon geleistete Zahlung gegen Caution oder Deposition liquide sey; ein Umstand, der es räthlich macht, dieselbe nie anders als unter gerichtlicher Autorität zu leisten, wenn gleich in jeder andern Beziehung die Leistung eben so wohl privatim geschehen kann.

Wo diese Liquidität fehlt, da möchte ich Kaufleuten folgendes als Cautel empfehlen: Man verschaffe sich vor allen Dingen, wo der Wechselbetrag bei einem Privatmanne [3]) deponirt ist, einen Depositionsschein desselben. Auf diesen, oder wo gegen Caution bezahlt war, auf den Grund der von dem Empfänger erhaltenen Quitung, lasse man diesen adcitiren, und fordere ihn zur Rechtsvertretung auf. Er wird sich deren, nach meiner Ueberzeugung nicht weigern können, da in der Caution, oder in der deren Stelle einnehmenden Deposition immer gerade auch die Caution dafür liegt (defensum iri), und der Verlierer eines Wechsels unbedingt zur Rechtsvertretung verpflichtet zu erachten, wenn der Acceptant

---

[2]) Eine zweimalige Bezahlung läßt sich freilich factisch denken; rechtlich aber kann sie, den Fall eines Versehens abgerechnet, nur da vorkommen, wo sie in Folge einer übernommenen selbstständigen Verbindlichkeit eintreten muß, oder wo, wie z. B. im Wechselrecht bei mangelnder Liquidität, die eine Zahlung juristisch nicht existirt, oder als nicht existirend anzusehen ist.

[3]) War er gerichtlich deponirt, so kann der völlige Beweis nicht fehlen; die Sache ist also liquide.

durch seine Schuld einem Anspruche ausgesetzt wird. Auch der Inhaber des Wechsels wird sich nicht weigern können, sich mit jenem einzulassen, da sie beide sich ja gerade über einen Vorzug in Beziehung auf dasselbe Object streiten. Aber auch wo ein Gericht eine entgegenstehende Ansicht hinsichtlich des letzteren Punctes ausspräche, würde diese Vertretung doch immer factisch Statt finden, indem der zu derselben verpflichtete den Proceß unter dem Namen des Acceptanten führen, oder diesen ihn für seine (des Vertretenden) Rechnung führen lassen müßte. Der Acceptant käme dadurch aus allen Weiterungen heraus, und keine der Partheien würde in ihren Rechten beeinträchtigt.

b) Waren von einem Wechsel Duplicate ausgestellt, und ist von diesen das girirte Exemplar verloren, so tritt die bedingte Zahlungspflicht, wie sie überhaupt bei fehlender Legitimation Statt findet (§. 305) ein. Der Acceptant bezahlt also gegen Caution, oder deponirt, und der Inhaber ist verbunden, in der durch den Richter festgesetzten Frist, die Legitimation nachzuliefern.

IV. Noch kommen hier einige Fragen in Betracht, die bei complicirteren Wechselverhältnissen wichtig werden können.

1) Welche Wirkung nämlich hat der Verlust des girirten Exemplares auf die Verbindlichkeiten des Besitzers eines Duplicates, welches diesem zur Acceptationsbesorgung eingesandt war?

a) Die Regel ist auch hier zunächst immer die, daß nur der Besitzer eines, mit einer gehörigen Reihefolge ununterbrochener Giri versehenen, Duplicates oder einer solchen Copie zur Abforderung des acceptirten Exemplares berechtigt ist. Nach meiner Meinung sollte davon unter keiner Bedingung abgegangen werden, wenn nur überhaupt ein Duplicat oder Copie existirt. Denn das Rechtsverhältniß des Acceptationsbesorgers ist ein ganz andres, wie das des Acceptanten. Letzterer ist und bleibt Schuldner, wenn gleich das Schulddocument nicht mehr existirt. Ersterer dagegen übernahm Verpflichtungen nur gerade in Beziehung auf das Document, und die Verpflichtung zur Auslieferung des Documents insbesondre nur unter der Bedingung, daß er es an ein

völlig gleichlautendes Duplicat ausliefern wolle und solle. Der Mangel der Legitimation liegt hier auch nicht blos darin, daß ihm die gehörige Folge der Indossamente nicht geliefert werden kann, sondern er ist, sobald ihm nicht das Duplicat vorgezeigt wird, selbst nicht einmal im Stande, eine wesentliche Pflicht, nämlich die der Vergleichung der Exemplare, zu erfüllen. Nur das läßt sich allenfalls behaupten, daß er berechtigt und verbunden sey, das abgeforderte Exemplar dann auszuliefern, wenn sich der Abfordernde durch andre Mittel, z. B. durch einen Brief dessen, in dessen Auftrage die Acceptation erfolgte, u. dgl. legitimirt. Nie aber darf er, auch wo dies auf die genügendste Weise geschieht. das acceptirte Exemplar anders, als gegen Bestellung einer hinreichenden Sicherheit für die Folgen, die sowohl ihn selbst, wie die verschiedenen Wechselinteressenten treffen können, ausliefern.

b) Sind von einem Wechsel mehr wie zwei Exemplare, oder mehrere Copien vorhanden, und fehlt dem Abfordernden dann eines derselben, besitzt er aber die andern, so mag man den Inhaber des nicht girirten acceptirten Exemplares verbunden halten, dieses gegen Bestellung einer genügenden Caution auszuliefern, da man hier selbst dann, wenn die Giri nicht bis auf ihn reichen, durch den Besitz der übrigen theilweise girirten Exemplare den Inhaber wohl soweit legitimirt halten kann. War er selbst der Verlierende, so ist alles einfach. Hatte aber derjenige, von dem er ein Duplicat (oder Copie mit Original-Giri) auf ein andres abfordern sollte, dieses verloren, so verlangt er mit Recht, daß dieser ihn von der Caution entfreie, also entweder statt seiner die Caution leiste, oder ihm eine Gegen- (Rück-) Caution bestelle. Doch kennt natürlich der Acceptationsbesorger bis zur wirklich erfolgenden Sicherheitsleistung diesen überall nicht, und nur, wenn die angebotene Sicherheit ihm genügt, kann es ihm gleich seyn, wer sie bestellt.

c) Kann der Eigenthümer eines Wechsels das zu seiner Legitimation erforderliche, oder das acceptirte Exemplar nicht erhalten, weil derjenige, bei dem er es abfordern soll, dasselbe,

z. B. die acceptirte Prima oder die Secunda, wenn der Inhaber der Tertia Eigenthümer ist, verloren hat, so muß er mit demjenigen, was er besitzt, sein Heil versuchen, und es kommt das bisherige zur Anwendung, je nachdem der Fall unter die eine oder unter die andre Rubrik kommt.

2) Wie stellt sich die Verbindlichkeit der Regreßpflichtigen, wenn ein Wechsel verloren war?

Im allgemeinen kann man auch hier annehmen, daß die Verbindlichkeit des Trassanten und der Giranten durch das Abhandenkommen des Wechsels nicht aufgehoben werden könne, sondern daß das bestehende Contractsverhältniß stärker seyn müsse, als das Schulddocument. Doch läßt auch dieser Fall mehrere Unterscheidungen zu:

a) Der Wechsel ging nach der Präsentation zur Zahlung, und nachdem wegen verweigerter Zahlung protestirt worden, verloren. Hier weiset der erhobene Protest, welcher ja eine vollständige Abschrift des Wechsels enthält, die Legitimation des Regredienten hinlänglich nach, und stellt, indem er die Antwort des Bezogenen, so wie, daß dieser Wechsel nicht bezahlt worden, enthält, zugleich den durch Regreß in Anspruch genommenen hinlänglich sicher, wenn der Wechsel Sola ausgestellt war. Man kann ihn also von der Verpflichtung den Rembours zu leisten, nicht frei sprechen, sobald ihm zugleich documentirt wird, daß der Regredient alles beobachtet hat, was ihm das Wechselrecht zur Pflicht macht. Sind dagegen von dem Wechsel mehrere Duplicate vorhanden, so ist noch immer der Fall denkbar, daß ein Finder des verlornen Exemplares dasselbe mißbraucht, und es lassen sich Verwickelungen denken, in denen den Indossanten die Einrede, daß er schon einmal in Anspruch genommen sey und Zahlung geleistet habe, nicht schützt, was besonders der Fall seyn kann, wenn das verlorne Exemplar Indossamente in Bianco enthält. Hier kann er daher unbedingt verlangen, daß vor der Bezahlung der Regredient ihm Caution leiste.

b) Der Wechsel ging vor der Zahlungspräsentation verloren. Dann ist

aa) er entweder schon acceptirt. Ist hier nur ein Exemplar vorhanden gewesen, so muß der, ungeachtet des Verlusts, gegen den Acceptanten bei Verfall erhobene Protest ausweisen, aus welchen Gründen derselbe die Bezahlung, soweit ihm diese obliegt (oben III. 2.) verweigerte. War er der Acceptation geständig, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige, der überhaupt zum Rembours verpflichtet war, da er sich ja an die Stelle des Trassaten setzen muß, nun auch den Regredienten befriedigen müsse. Doch kann er natürlich dazu nur gegen die Bestellung einer genügenden Caution angehalten werden. Leugnete dagegen der Trassat die Acceptation ab, so nimmt auch der zum Regreß verbundene an, daß sie nicht geschehen sey. Er fordert also zunächst den Protest Mangels Annahme, und verweigert die Bezahlung so lange, als nicht entweder dieser beigebracht, oder ihm bewiesen wird, daß der Wechsel wirklich acceptirt war. Nachdem ihm im ordentlichen Processe dieser Beweis geliefert worden, muß er den Regredienten gegen Caution befriedigen.

Waren in diesem Falle mehrere Exemplare vorhanden, so kommt es zunächst darauf an, welches vorhanden ist. Da die Pflicht des Trassanten und Indossanten den Regreß gegen sich ausüben zu lassen, immer der Verbindlichkeit des Acceptanten zur Zahlung correspondirt (§. 322), so daß, wo dieser nicht zu zahlen brauchte, auch keine Ausübung des Regresses statt findet, so kann man auch hier dasjenige analogisch anwenden, was oben von dem Acceptanten gesagt ist. Danach modificirt sich die Regreßnahme dahin: Geht aus den vorhandenen Exemplaren, nebst dem darauf erhobenen Proteste die Pflicht des Acceptanten, pure zu bezahlen, hervor, so tritt auch gegen Trassanten und Indossanten die Pflicht ein, dem Regredienten gerecht zu werden; und er hat ihnen nur dieselbe Caution, die in solchem Falle der Acceptant hätte fordern können, nämlich gegen etwaige Schäden, die ihnen durch den Mißbrauch des möglicher Weise gefundenen Exemplares ent-

stehen können, zu leisten. Fehlt aber das acceptirte, oder das girirte Exemplar, so kann man wohl überhaupt keinen Regreß ausüben lassen. Hier würde jedoch, wenn nur der Regredient im Besitze eines Exemplares ist, derselbe soweit zur Regreßnahme legitimirt erscheinen, daß der in Anspruch genommene ihm Sicherheit dahin leisten muß, daß künftig, wenn entweder der Wechsel beigebracht, oder die Mortification nachgewiesen wird, die Zahlung geleistet werde.

bb) War der Wechsel zur Annahme präsentirt, aber nicht acceptirt, so muß der Protest Mangels Annahme, der ja Copie des Wechsels enthält, beigebracht werden, und der Indossant oder Trassant leistet den Regreß gegen Caution, soweit nach Gesetzen hier überall ein Regreß Statt findet, und in eben dem Maaße (§. 252. 322).

cc) Ging der Wechsel verloren, ehe er zur Annahme präsentirt worden, so findet ein Regreß nie Statt. Ist hier bis zum Verfalltage noch Zeit, so fordert jeder Interessent von seinem Vormanne ein Duplicat, sofern nicht schon mehrere Exemplare existiren. Der Remittent und der Trassant sind verpflichtet, dem Trassaten die erforderliche Anzeige zu machen, und die Acceptation des (verlornen) Wechsels zu contremandiren. Wer, wie z. B. der Verkäufer gemachter Wechsel, glaubt, daß seine Contremande nicht von Wirkung seyn werde, hat dafür zu sorgen, daß derjenige Vormann, der dazu berechtigt ist, sie ertheile. Die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten kann jedoch wohl nur im ordentlichen Processe gefordert werden.

3) Auf die Verbindlichkeit der Intervenienten hat das Verlorengehen eines Wechsels verschiedene Wirkung.

a) Der unberufene Intervenient, also auch der Intervenient zur Zahlung (§. 306) kommt an sich gar nicht in Betracht, da er, so lange er nicht eine Verbindlichkeit übernahm, nie rechtlich in Anspruch genommen werden kann.

b) Die Rothaddresse kommt zwar eben so wenig in Betracht, so lange sie sich nicht durch eine Acceptation verbindlich

gemacht hatte. Indessen ist ihr Daseyn in sofern zu berücksichtigen, als der Inhaber eines Wechsels in Beziehung auf sie Verpflichtungen hat. Er darf ungeachtet des Abhandenkommens eines Wechsels diejenigen Schritte nicht unterlassen, die ihm an sich gegen die Addresse obliegen, so weit sie ihm möglich sind. Dem Addressaten aber, der zur Acceptation eines überhaupt oder in einem Exemplare verlornen Wechsels aufgefordert wird, ist immer anzurathen, daß er sich, wenn er nicht etwa von demjenigen, der ihn seinem Indossamente als Addresse hinzufügte, in dieser Beziehung entgegenstehende Ordre hat, auf nichts einlasse, da sein Verhältniß immer ein bedingtes ist. Dasselbe gilt von dem Addressaten, der, ohne acceptirt zu haben, zur Bezahlung aufgefordert wird. Beide sind zu nichts verbunden, und nehmen dasjenige, was sie leisten, auf eigne Gefahr. Wollen sie aber freiwillig acceptiren oder bezahlen, so müssen sie sich ebenfalls Caution leisten lassen. An den Honoraten können sie immer einen Anspruch nur so weit begründen, als sie wirklich in dessen Nutzen handelten; es fällt also aller Schade ihnen selbst zur Last, wo ein solcher entstand.

c) Hatte dagegen eine Nothaddresse oder ein Intervenient acceptirt, so ist kein Grund vorhanden, warum man diese, die sonst alle Rechte und Pflichten eines Acceptanten haben, in Beziehung auf die vorliegende Frage anders behandeln will [4]). Sie sind daher eben so, wie der Acceptant zur Einlösung ihres Acceptes und mit denselben Modificationen, jedoch überall nur gegen Caution, verbunden. Auch bleibt ihnen, die gehörige Liquidität vorausgesetzt, die sie sich nöthigenfalls durch einen Protest sichern können, die Ausübung ihres Regresses gegen den Honoraten und dessen Vormänner. Diesen haben sie die ihnen geleistete Caution gegen Leistung des Rembourses zu überweisen.

---

4) A. M. ist Treitschke a. a. O. §. 386; aber nur, weil er die Pflichten der Regreßpflichtigen bei verlornen Wechseln nicht gehörig sondert.

V. Ist der Protest verloren gegangen, so muß sich der Inhaber des Wechsels eine neue Ausfertigung verschaffen, diese entweder von dem Notare fordern, oder, wo er dazu nicht berechtigt ist, wie z. B. ein Indossant, den Protestanten, dem sie nicht verweigert werden kann, auffordern, sie ihm anzuschaffen. Der Mangel des Protestes hebt den Anspruch, der durch Beibringung eines solchen bedingt ist, durchaus auf.

VI. Derjenige, der den Wechsel verlor oder abhanden kommen ließ, trägt alle dadurch erwachsende Kosten, und ist, im Falle entstehenden Schadens, zu dessen Erstattung verpflichtet. Ihm allein liegt es daher auch ob, für die Mortification des verlornen Wechsels zu sorgen. Wenn aber auch die übrigen Wechselverbundenen diese zu betreiben nicht verpflichtet sind, so kann man doch behaupten, daß jeder, der ein Interesse dabei hat, berechtigt sey, sie vorzunehmen; und zwar selbst auf Kosten desjenigen, der den Wechsel verlor, wenn er darin säumig ist.

Auf welche Weise die Mortification zu bewerkstelligen sey, ist nach dem Proceßrechte jedes Landes zu bestimmen. Das einfachste bleibt immer in einem Proclam eine öffentliche Aufforderung ergehen zu lassen, daß jeder, der ein Recht an den verlornen Wechsel behaupte, sich in einer gewissen Frist melde; und wo dies nicht geschieht, oder wo der sich meldende sein Recht nicht nachzuweisen vermag, den Wechsel für anullirt zu erklären.

VII. Endlich entsteht die Frage, wie sich die Rechte derjenigen stellen, die einen verlornen Wechsel honorirten? Wurde an einen Wechselverbundenen ein Anspruch gemacht, nachdem ihm die Anzeige von dem Verluste zukam, so darf er diesen nicht weiter befriedigen, als er nach dem bisherigen dazu verpflichtet war; und setzt er sich im entgegengesetzten Falle der Gefahr aus, einen entstehenden Schaden selbst tragen zu müssen. Hatte er aber vor erhaltener Nachricht von dem Verluste bona fide geleistet, also z. B. den verlorenen Wechsel acceptirt, bezahlt ꝛc., so ist ihm nichts zur Last zu legen, und sein Verhältniß gegen Traſſanten

und Giranten bleibt durchaus dasjenige, welches es gewesen wäre, wenn die ganze Sache in Ordnung gegangen wäre.

§. 333. Falsche und verfälschte Wechsel [1]).

I. Ein gänzlich falscher Wechsel kann natürlich nie Rechte begründen. Wer daher einen durchaus falschen Wechsel acceptirt oder bezahlt, oder einen Regreß darauf leistet, der trägt den Schaden. Doch versteht es sich, daß ihm sein Anspruch an den Fälscher vorbehalten bleibt. Um aber hiebei ganz sicher zu gehen, ist erforderlich, den Begriff eines falschen Wechsels gehörig festzustellen:

1) Ein Wechsel ist falsch, wenn sein ganzer Inhalt geschmiedet ist, oder wenn die Unterschriften nicht wirklich von denen herrühren, von welchen sie dem Namen nach seyn sollen. Doch ist er dies, seiner Wirkung nach, nicht für alle Interessenten. Man bemerke:

a) Der angebliche Trassant und jeder angebliche Indossant, dessen Unterschrift falsch ist, werden durch dieselbe nicht verpflichtet; denn hinsichtlich ihrer ist der Wechsel durchaus falsch.

b) Der Girant, der einen falschen Wechsel indossirte, dessen Unterschrift also ächt ist, bleibt seinen Hintermännern durchaus verbunden; denn da jeder Indossant im Verhältnisse zu den Indossataren Trassant wird, so muß man den Wechsel für jeden derselben wirksam halten; in der Art, als ob der erste Indossant dessen Giro ächt ist, Aussteller wäre. Es findet daher bis zu diesem hinauf der Regreß unbedingt Statt.

c) Der Acceptant, der einen falschen Wechsel acceptirte, also auch die acceptirende Addresse und der Intervenient, ist ebenfalls unbedingt verbunden, wenn er bei der Acceptation darum wußte, daß der Wechsel falsch sey.

d) Hielt aber der Acceptant einen Wechsel für ächt, so ist er zwar allen Giranten, die in gutem Glauben sind, aus dem

---

[1]) Bondt de periculo damni e falso in lit. cambialib. commisso Lugd. Batav. 1738.

falschen Wechsel durch seine Acceptation verbunden, nicht aber dem Urheber der Fälschung, und denen, die um dieselbe wußten. Der gute Glaube wird aber überall vermuthet; wenn daher der Acceptant sich durch die Einrede, daß der Wechsel falsch und der Inhaber in bösem Glauben sey, schützen will, so hat er dies sofort liquide zu machen. Die nackte Einrede kann ihn nicht von der sofortigen Bezahlung befreien, und selbst die Beibringung von Verdachtsgründen, oder die Anzeige des Trassanten kann nach allgemeinen Grundsätzen nicht so viel wirken, daß er mit der bloßen Deposition davon kommt; wenn nicht, wie dies im einzelen geschehen ist, positive Gesetze hier eine Ausnahme begründen. Doch muß man, wenn der Acceptant einmal zur Bezahlung gezwungen wird, ihm den Regreß gegen den Fälscher durchaus vorbehalten.

2) Ein Wechsel kann aber auch an sich ächt seyn und nur einzele Theile desselben sind falsch. Dies ist der Fall

a) Wenn auf einen ächten Wechsel eine falsche Acceptation gesetzt ist.

aa) Daß hier der Bezegene zu nichts verbunden ist, liegt am Tage. Die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Wechselverbundenen aber bleiben unverändert, in sofern nicht eine wechselrechtliche Versäumniß sie liberirt. Der Inhaber eines Wechsels mit falschem Accepte hat also unbedingt seinen Regreß gegen alle Indossanten, die ihr Giro auf den Wechsel setzten, wie die falsche Acceptation sich schon auf demselben befand, aus den oben (sub 1. b.) ausgeführten Gründen.

bb) Der Indossant, dessen Giro vor der falschen Acceptation auf den Wechsel kam, dagegen wird nicht leicht in Regreß-Anspruch genommen werden können, weil der Inhaber ja die nothwendigen Schritte zur Erlangung der ächten Acceptation versäumt haben muß. Wäre dies letztere nicht der Fall [2]), so findet

---

[2]) Denkbar ist es, daß alles beobachtet worden, und demungeachtet ein falsches Accept auf den Wechsel gekommen wäre, z. B. in dem Falle, da ein Wechsel nach der Protestation Mangels Annahme verloren worden.

allerdings der Regreß mit denjenigen Modificationen Statt, die die Lage der Sache angiebt (also im Fall eines verlornen Wechsels nach §. 332).

b) Wenn auf einem ächten Wechsel sich falsche Giri befinden,

aa) kann hier der Acceptant sofort die Unrichtigkeit der Giri liquide machen, so ist er unbedingt nicht verbunden, zu bezahlen:

bb) Ist dies nicht der Fall, so ist zu unterscheiden:

α) Das oder die falschen Giri haben keine äußere Merkmale einer Fälschung an sich. Dann muß der Acceptant pure bezahlen, und darf auch bezahlen, ohne sich Ansprüchen auszusetzen, und ohne seine etwaigen Rechte an den Trassanten zu verlieren (§. 294).

β) Die Giri enthalten ein äußerliches Merkmal der Unächtheit. Dann wird die Legitimation des Präsentanten zweifelhaft, und der Schuldner kann und darf nicht anders als gegen Caution zahlen, oder deponiren (§. 294 305). Bezahlte er pure, so wird er verantwortlich, und verliert seine etwaigen Rechte (auf den Rembours).

cc) Jeder Indossant, dessen Giro später auf den Wechsel kam, als das falsche, ist nach dem obigen (1. b.) seinen Hintermännern regreßpflichtig.

dd) Der Girant dagegen, der den Wechsel indossirte, ehe das falsche Giro sich darauf befand, kann zwar von allen Hintermännern, auf die der Wechsel durch eine Reihe ächter Indossamente kam, in Anspruch genommen werden; aber alle Indossatare, die nach dem letzten ächten Giro stehen, sind zur Regreßnahme nicht legitimirt. Um sich aber befreien zu können, müssen sie die Unächtheit des Giro sogleich liquide machen. Können sie dies nicht, so müssen sie bezahlen; jedoch, wo äußere Spuren einer Fälschung vorliegen, nur gegen Caution.

ee) Der Trassant haftet dem Acceptanten, der bona fide bezahlte, oder bezahlen mußte, so wie den Giranten, die sich im

gleichen Falle befinden, unbedingt, wenn nicht jener oder diese es an der gehörigen Diligenz fehlen ließen; also z.B. nicht, wenn sie schlechtweg bezahlten, wo sichtbare Spuren einer Fälschung vorhanden waren ꝛc.

3) Concurrirt mit der Unächtheit eines Theils des Wechsels das Factum, daß ein Wechsel verloren oder gestohlen war, so treten die für dieses geltenden Grundsätze (§. 332) ein.

II. Verfälschte Wechsel sind solche, deren ursprünglich ächten Bestandtheile ohne den Consens sämmtlicher Interessenten [3]) verändert wurden. Diese Verfälschung kann auf mannichfache Weise vorkommen, z. B. in der Summe, in der Verfallzeit, der Acceptation u. dgl. Welcher Wechselverbundene sich gegen einen Anspruch durch die Einrede der Verfälschung sichern will, muß diese sofort liquide machen können. Wo nicht äußerlich sichtbare Spuren der Verfälschung sich finden, da streitet die Vermuthung für die Richtigkeit. Solche sichtbare Spuren, z. B. Rasuren an den Zahlen, u. dgl. wirken ebenfalls nicht sofortige gänzliche Befreiung, sondern können höchstens den Schuldner berechtigen, vorläufig nur zu deponiren, oder gegen Caution zu bezahlen. Wo aber eine Verfälschung liquide gemacht ist, da sollte man billig den ganzen Wechsel als solchen verwerfen, und selbst dem bonae fidei Besitzer keinen wechselmäßigen Anspruch, auch nicht einmal auf den Theil, der seine Richtigkeit hat, gestatten. Nur muß man von diesem letzteren Satze die Ausnahme machen, daß derjenige, der, ohne daß ihm ein Versehen zur Last fällt, einen verfälschten Wechsel bezahlte, seine Rechte an die übrigen Wechselverbundenen behält, soweit er sie aus dem ächten Wechsel gehabt haben würde, weil man sonst gestatten würde, daß der eine sich mit dem Schaden des andern bereichere. Aus dem selben Grunde bleiben auch dem Inhaber in gutem Glauben seine, jedoch nur im ordentlichen

---

[3]) Denn der Consens aller Theilhaber hebt nothwendig den Begriff der Verfälschung auf.

Processe geltend zu machenden Ansprüche an Acceptanten, Trassanten ꝛc. vorbehalten.

III. Hinsichtlich der Beweislast bei falschen und verfälschten Wechseln möchte ich folgende Grundsätze aufstellen:

1) Die Vermuthung streitet immer für die Aechtheit und Richtigkeit des Wechsels. Wer daher eine Fälschung, diese bestehe nun in der gänzlichen Unächtheit eines Theils des Wechsels, oder in der Unrichtigkeit desselben, behauptet, muß diese beweisen.

2) Dies gilt selbst da, wo der ganze Wechsel als falsch angefochten wird, in dem Falle, daß derjenige, der ihn als solchen darstellt, seine eigne Unterschrift anerkennt, sofern ihm dann die Unächtheit des übrigen Theils noch von Nutzen seyn kann (oben sub I).

3) Nur wenn der in Anspruch genommene die Unächtheit seiner eignen Unterschrift behauptet, muß der Inhaber des Wechsels den Beweis der Aechtheit führen. Will er hier im Wechselprocesse bleiben, so verlangt er von seinem Gegner die eidliche Diffession dieser seiner Unterschrift, bei deren Verweigerung dieselbe für ächt gilt. Will er aber demselben eiu solches Vertrauen nicht schenken, so muß er zwar den schleunigen Wechselproceß verlassen, aber es steht ihm unbedingt das Recht zu, sich aller zulässigen ordentlichen Beweismittel zu bedienen.

4) Diesen Beweis hat der Gläubiger auch dann zu führen, wenn die Aechtheit des letzten Giro bestritten ist. Denn dadurch ist seine Legitimation angefochten. Doch wird man dieses Bestreiten eines Indossaments, wenn nicht wenigstens sogleich erhebliche Gründe beigebracht werden, selten oder nie, immer aber nur mit der größten Vorsicht zulassen können. Besonders kann es dann in Frage kommen, wenn ein Wechsel verloren war, doch immer mit den in diesem Falle (§. 332) geltenden Modificationen. Daß hier, wenn der Inhaber sich des Diffessionseides bedienen will, der Schuldner nur einen Glaubenseid zu schwören hat, versteht sich von selbst.

IV. Alle bisher entwickelten Grundsätze sind auch auf die-

jenigen Wechsel anzuwenden, die unter dem Namen Kellerwechsel [4]), lettres de change fictives, bekannt sind. Diese bestehen darin, daß einer, um sich durch das Begeben oder Discontiren Geld zu machen, Wechsel unter einem erdichteten Namen ausstellt, und durch, ebenfalls falsche, Giri auf sich selbst indossirt. Meistens sind alle auf einem solchen Wechsel befindliche Namen durchaus erdichtet; doch kommen sie auch in der Art vor, daß dazu der Name eines wirklich existirenden Kaufmannes eines entfernten Ortes gemißbraucht wird. Dieser, so wie alle anderen, wenn die Namen mehrerer wirklicher Personen, als Giranten, Acceptant ꝛc., fälschlich auf den Wechsel gesetzt werden, sind natürlich zu nichts verbunden, der Verfertiger dagegen, und alle, die sich mit ihm zur Erreichung seines Zweckes verbunden haben, können ohne Zweifel in Anspruch genommen werden, so wie auch alle wirklichen Indossanten (mit den sub 1. aufgestellten Modificationen) verantwortlich bleiben, nur setzt der Regreß gegen erstere, insofern er im Wechselproceß geltend gemacht werden soll, natürlich den sofort völlig liquiden Beweis der Theilnahme voraus. Der Plan bei diesen Wechseln ist zwar nicht gerade der, zu betrügen; sondern die ganze Transaction besteht darin, daß man sich für den Augenblick Geld macht; demungeachtet aber sollte man, besonders wo der Name einer wirklich existirenden Person dazu gebraucht wird, die Aussteller eines Kellerwechsels, und alle wissentliche Theilnehmer als Falsarien bestrafen.

§. 334. Gesetze über verlorne und falsche Wechsel.

Die Bestimmungen der Gesetze sind höchst unvollständig in der Materie von verlornen und falschen Wechseln. Fast nur das Preußische Recht geht in die Details ein. Bei den andern muß daher die Doctrin aushelfen. Man hat daher bei den einzelen Gesetzgebungen, da wo sie Lücken lassen, das in dem bisherigen (§. 332. 333) gesagte anzuwenden.

---

[4]) Man hat sich hier ja vor einem irrigen Sprachgebrauch, der häufig Kellerwechsel mit Blancowechseln (§. 201) verwechselt, zu hüten.

Oesterreich. Das Oesterreichische Wechselrecht disponirt nur für den Fall der verlornen Wechsel. Diese soll der Schuldner, der der Schuld geständig ist, also auch der Trassant und Girant, gegen eine dahin zu leistende Caution, daß man ihn gegen jedermann wegen künftiger Ansprüche, Schäden und Kosten noth- und schadlos halten wolle, bezahlen. Darin liegt also eine Verbindlichkeit zur Rechtsvertretung. Dann muß jeder Giratar seinem Vormanne davon Nachricht ertheilen. Leugnet der Acceptant die Annahme des Wechsels, so muß der Inhaber erst im Wechselgerichte den ordentlichen Beweis führen, und kann darauf nach Wechselrecht verfahren [1]). Die Wechselordnung für Galizien und Lodomerien übersetzt die Vorschrift, daß ein Girant dem andern die Anzeige machen soll auf eine Weise, die leicht den Gedanken erregen könnte, daß auch der Giratar sofort seinem Hintermann Caution zu stellen verpflichtet sey [2]). Doch muß der deutsche Text der österreichischen Wechselordnung, mit dem die von Triest übereinstimmt [3]), und der auch in die von Westgalicien wörtlich übergegangen ist, jeden Zweifel heben; und man kann sie nur auf die Anzeige beziehen. Der verlorne Wechsel muß mortificirt werden. Die Ungültigkeitserklärung setzt aber voraus, daß eine öffentliche Citation an alle, die Ansprüche aus dem Wechsel machen möchten, mit einer Frist von 45 Tagen ergangen, und entweder in dieser Frist niemand erschienen ist, oder der erscheinende seine Ansprüche nicht zu justificiren vermag [4]).

---

[1]) Oesterr. W. O. Art. 31.

[2]) —— ita tamen, ut sufficiens ipsi cautio prestetur, per quam ratione futurorum praetensionum (,) damnorum, ac expensarum contra quoscunque indemnis servetur, de quo etiam unus giransseu cedens ex alio certior fieri debet. W. O. für Ostgalizien und Lodomerien 1775. Art. 31.

[3]) — — —, della qual cosa dovrassi tosto far correre l'avisso da un Girante all' altro. Triester W. O. 1765. Art. 31.

[4]) Sonnleithner a. a. O. §. 462. — Auch Westgaliz. allgem. Gerichtsordn. §. 201. ff.

Rußland. Wenn einer einen acceptirten Wechsel verliert, so muß er entweder durch einen Notar, oder im Zollgerichte, oder vor Zeugen dem Acceptanten die schriftliche Anzeige davon machen. Durch diese wird freilich der Acceptant keineswegs frei, aber er braucht zur Verfallzeit nur gegen genügende Sicherheit zu bezahlen, die er sich bestellen zu lassen selbst schuldig ist. Außerdem muß er sich über die geleistete Zahlung eine Quitung geben lassen, welche die Caventen mit unterschreiben. Weigert sich ein Bezogener, das bisherige zu leisten, so wird er zur Strafe zur puren Bezahlung des Wechsels und aller Kosten angehalten [5]). Das angeführte bestimmt sich näher noch in dem Falle, da ein Wechsel am Verfalltage zu dem Acceptanten geschickt wird, und unterwegs verloren geht. Wenn in diesem Falle nämlich der Präsentant, seiner Verpflichtung gemäß, das Indossament zur Zahlung an seinen Boten (§. 298. 307) auf den Wechsel gesetzt hatte, und nur in Gegenwart einiger Zeugen dem Acceptanten den Verlust anzeigt, so braucht der Acceptant nicht nur den Wechsel, wenn er vorkommt, nicht zu bezahlen, sondern soll ihn anhalten, und demjenigen, der ihn verlor, Nachricht geben. Hätte der Acceptant einen verlornen, mit dem gehörigen Indossamente des Inhabers auf den Bringer versehenen, Wechsel vor erhaltener Nachricht von dem Verluste bezahlt, so ist er gültig liberirt, und Schaden und Kosten fallen allein auf den Verlierer [6]). Hinsichtlich der falschen Wechsel disponirt das Russische Recht allein über die Strafe.

Schweden. Wenn in Schweden ein eigner Wechsel verloren geht, so muß der Eigenthümer desselben dem Aussteller einen Revers geben, in welchem der verlorne Wechsel anullirt wird, und er sich verbindet, seinen Schuldner gegen jeden Anspruch zu vertreten; worauf dieser ihm einen neuen Wechsel auf dieselbe

---

5) Russ. W. O. §. 24.
6) Ebend. Art. 27.

Verfallzeit geben muß [7]). Wird ein trassirter Wechsel verloren, so muß der Acceptant, der der Acceptation geständig ist, oder überführt wird, den Wechsel bezahlen; doch muß vorher der Inhaber eine genügende Caution dahin bestellen, daß der Wechsel in einer bestimmten Zeit durch den Trassanten oder Remittenten gehörig mortificirt werde, und er dieses beweisen, auch dem Schuldner für alle weiteren Ansprüche, Kosten und Schäden aufkommen wolle [8]).

Dännemark. Wird ein Exemplar eines Wechsels, welches die Acceptation oder Legitimation enthält, verloren, so soll nach Dänischem Wechselrechte der Acceptant, auf Verlangen desjenigen, der erweislich den Wechsel in Händen hatte, dessen Betrag bei der Nationalbank in Copenhagen deponiren. Doch muß der, welcher die Deposition fordert, alle aus der Hinterlegung und Versendung entstehenden Kosten bezahlen. Dann wird ihm der Betrag nicht eher ausbezahlt, als bis er entweder das fehlende Exemplar liefert, oder die Amortisation bewirkt hat [9]). Der Regreß wegen verweigerter Annahme gegen Trassanten und Giranten findet jedoch pure dann Statt, wenn mit dem Protest das protestirte Exemplar ausgeliefert wird [10]). Wer von dem Verlust eines Wechsels Anzeige hat, soll ihn nicht acceptiren; wer aber die Bezahlung eines schon acceptirten Wechsels verhindern will, muß ein richterliches (? lovlight) Verbot einlegen, worauf dann, wenn irgend ein Interessent es fordert, der Betrag in der Nationalbank deponirt wird, die dadurch verursachten Kosten aber einbehalten bleiben. Acceptirt oder bezahlt aber der Trassat einen in unrechte Hände gekommenen Wechsel, so kann er, wenn er keine Anzeige hatte, und Wechsel und Indossamente (äußerlich?) in gehöriger Ordnung sind, wegen des entstehenden Nachtheils nicht in An-

---

7) Schwed. W. O. Art. 32.
8) Dies. Art. 4. §. 9.
9) Dän. W. O. §. 62.
10) Dies. §. 63.

spruch genommen werden [11]); nur muß er nicht vor der rechten Verfallzeit bezahlen. Wird eine Unterschrift auf dem Wechsel abgeleugnet, so bleibt er gegen alle übrigen Interessenten, deren Unterschrift ächt ist, völlig wirksam. Wer aber Schuld an dem entstehenden Nachtheile hat, bleibt allen, die Schaden leiden, verantwortlich [12]).

Bremen. Braunschweig. Nach der Bremer Wechselordnung muß ein verlorner Wechsel, sobald die Schuld erwiesen ist, bezahlt werden, wenn der Präsentant dem Schuldner eine genügende Caution dahin leistet, daß er ihm in einer bestimmten kurzen Frist von dem Remittenten und dem Indossanten einen gehörigen Mortificationsschein liefern, ihn auch von allen etwaigen Ansprüchen befreien wolle [13]). Damit stimmt die Braunschweiger Wechselordnung überein; enthält jedoch, wenigstens ausdrücklich, nicht die Bestimmung über die Caution wegen des zu liefernden Mortificationsscheins [14]).

Preußen. Am ausführlichsten ist in der vorliegenden Materie wohl das Preußische Recht. Dieses schreibt vor, daß, wer einen trassirten Wechsel verliere, dies sogleich sowohl dem Bezogenen, wie dem Aussteller anzeigen solle. Hatte der Bezogene keine Nachricht, und bezahlte er den Wechsel einem unverdächtigen Inhaber, so muß derjenige, der den Wechsel verlor, den Schaden tragen, und sich allein an den, der unredlicher Weise in den Besitz des Wechsels gekommen, erholen. Nur verliert der Trassat seine Rechte an den Aussteller, wenn er vor dem Verfalltage bezahlte. Der Eigenthümer, der den Wechsel verlor, kann von dem Aussteller im ordentlichen Processe Entschädigung fordern [15]).

---

11) Ebend. §. 65.

12) Dies. §. 64.

13) Brem. W. O. Art. 54.

14) Braunschw. W. O. §. 44.

15) So lautet der §. 1162 des Landrechts. Wenn dies eine richtige Les'art ist, und man nicht den Satz umdrehen darf, so ist die Vorschrift wenigstens sehr unvollständig. Dann darf man wohl

Erhielt der Traffat die Nachricht von dem Verluste des Wechsels vor der Acceptation, so verweigert er diese, muß aber den Wechsel an sich halten, dem competenten Gerichte eine Anzeige machen, und den Wechsel bei diesem deponiren; worauf dann die gerichtliche Untersuchung erfolgt, ungeachtet deren aber der Inhaber, der auf Verlangen vidimirte Abschrift des Wechsels erhält, mit Aufnahme und Versendung des Protestes verfährt, und auf seine Vormänner zurückgeht, die ihm bis zur ausgemachten Sache Sicherheit leisten müssen. Hat der Bezogene acceptirt, und kommt der Wechsel zur Verfallzeit vor, so muß zwar der Acceptant am Verfalltage zahlen, aber nur in das gerichtliche Depositorium, an welches auch der angeblich verlorene Wechsel geliefert wird. Bis zu ausgemachter Sache kann dann der Inhaber weder den Betrag erheben, noch auf die Vormänner zurückgehen. Doch erhält er die deponirte Summe ausbezahlt, wenn er genügende Caution leistet [16]). Der mit dem Wechsel auftretende Inhaber, und derjenige, der ihn angeblich verloren hat, müssen unter sich ausmachen, wem von ihnen die deponirte Valuta zukomme. Beweis't der gegenwärtige Inhaber, daß er redlicher Besitzer sey, so erhält er das Geld, und der Verlierende hat sich nur an den früheren unredlichen Besitzer zu halten; auch findet in diesem Falle kein Regreß irgend einer Art Statt, und die Levirung eines Protestes ist unwirksam [17]). Nachdem die Valuta des verlornen Wechsels, wie oben angeführt, deponirt ist, muß auf Kosten dessen, der den Wechsel verlor, ein öffentliches Aufgebot (Proclam) ergehen. Meldet sich dann jemand, so macht dieser seine Sache mit jenem aus; im entgegengesetzten Falle wird der letztere zur Erhebung befugt, und der Wechsel für mortificirt erklärt. Wird die Acceptation von dem Bezogenen geleugnet, so steht dem Inhaber frei,

---

nur annehmen, daß sie sich auf den Fall bezieht, da sich der Aussteller mit des Eigenthümers Schaden bereichern würde. Für das bisherige Preuß. Landr. II. VIII. §. 1159—1162.

16) Ebend. §. 1163. 1164. coll. 1139—1149. 1167. 1171. 1172.

17) Dass. §. 1168—1172.

entweder sich an den Aussteller zu halten, oder den Beweis der Acceptation gegen den Trassaten im ordentlichen Processe zu führen. Gelingt ihm dies, so kann er auf den Grund des darüber ergangenen (und rechtskräftig gewordenen) Urtheils gegen den Acceptanten mit der Wechselexecution verfahren, die aber, nach dem bisherigen, nur auf Deposition geht. Dies alles findet gleichfalls Anwendung, wenn ein Wechsel nach erhobenem Proteste verloren geht; doch müssen, wenn vidimirte Abschrift des bei dem Proteste aufgenommenen Protocolles beigebracht wird, die Vormänner Caution leisten [18]). Nach ganz gleichen Grundsätzen wird verfahren, wenn ein eigner Wechsel verloren wird. Die wechselmäßige Execution findet nur Statt, nachdem die Existenz des Wechsels, dessen Betrag und übriger Inhalt im ordentlichen Processe ausgemittelt ist, und auch in diesem Falle nur nachdem dem Schuldner hinlängliche Sicherheit für seine Schadloshaltung, im Fall künftig der Wechsel zum Vorschein käme, bestellt worden. Der Gläubiger hat sodann eine besondre Quitung, in der zugleich der Wechsel für erloschen erklärt wird, zu ertheilen, und muß wohl, überall wo der Wechsel entweder an Inhaber lautet, oder cedirt ist, die Mortification bewirken, wogegen sonst der bloße Mortificationsschein (die erwähnte Quitung) des Inhabers genügt [19]).

Wer einen falschen Wechsel bezahlt, kann sich nach Preußischem Rechte allein an den Urheber des Betruges halten. Finden sich an einem präsentirten Wechsel scheinbare Spuren einer Verfälschung, oder erhielt der Trassat von dem angeblichen Trassanten Nachricht von derselben, so hält er, im letzteren Falle jedoch nur, wenn der Präsentant eine verdächtige oder unbekannte Person ist, den Wechsel an, muß ihn aber sofort dem competenten Richter einliefern. Der Bezogene muß dann eine, durch den Rich-

---

[18]) Ebend. §. 1172—1180.

[19]) Dass. a. a. O. §. 1196—1202. und Thl. I. Tit XVI. §. 128—132. Verordn. v. 9. Dec. 1809. §. 3. 4. Arg. des Rescr. vom 30. Aug. 1806.

ter zu bestimmende, Caution leisten, der Inhaber aber geht auf seine Vormänner zurück. Nachdem der Acceptant einmal acceptirte, befreit ihn die angebliche Falschheit des Wechsels nicht von der Bezahlung; doch wird diese, wenn er Advis von derselben vorzeigen kann, nebst dem Wechsel gerichtlich deponirt, und sodann verfahren, wie bei verlornen Wechseln [20]). Ist ein Wechsel an sich richtig, und nur die Summe verfälscht, so kann der Trassat, der mehr bezahlte, als der Advisbrief besagte, sich wegen seines Schadens nur an den Urheber der Fälschung halten. Der Aussteller aber, der die Summe allein mit Zahlen schrieb, bleibt dem durch eine unmerkliche (äußerlich nicht erkennbare?) Verfälschung derselben hintergangenen dritten Inhaber verantwortlich. Bei einer Verfälschung der mit Buchstaben geschriebenen Summe hält man sich an alle Vormänner bis zu demjenigen, der die wahre Summe empfangen hat [21]). Der Trassat muß die Richtigkeit der Indossamente untersuchen. Wer auf ein falsches Indossament, oder einem unredlichen Besitzer aus grobem Versehen zahlte, oder sich auf Zahlung mit jemandem einließ, der als verdächtige Person anzusehen ist, d. h. der mit solchen Wechseln nicht handelt, oder nach seinem Stande und Lebensart solche Wechsel nicht zu besitzen pflegt, der wird dem Eigenthümer verantwortlich, und hält sich nur an den Urheber des Betruges und die Theilnehmer daran [22]). Doch ist er nicht verantwortlich, in dem Falle, da ein Indossament in bianco von dem unrichtigen Inhaber an sich ausgefüllt wurde [23]), wogegen jetzt ein unausgefülltes Indossament keine Rechte ertheilt [24]), also auch den Schuldner nicht berechtigt zu zahlen. Ist ein früheres Indossament verfälscht, aber der letzte Inhaber redlicher Besitzer, d. h. wußte er die Unrichtigkeit nicht, ohne daß ihm grobe Fahrläs-

---

20) Ebend. II. VIII. §. 1137—1149.
21) Dass. a. a. O. §. 1150—1152.
22) Ebend. §. 1153. 1154. coll. Thl. I. Tit. XV. §. 19.
23) Preuß. Landt. II. VIII. §. 815. 1155.
24) Rescript 30. Juni 1800. 17. Mai 1817.

sigkeit zur Last fällt, so leidet der Trassat, welcher zahlte, den Schaden nicht; wenn aber gegen den letzten Inhaber scheinbare Spuren des Verdachts vorhanden sind, so muß wie bei falschen und verlornen Wechseln verfahren werden [25]).

Sachsen. Die Leipziger Wechselordnung, mit der die Gothaische und Altenburger Wechselordnungen übereinstimmen, enthält nur die allgemeine Bestimmung, daß, wenn der Schuldner der Acceptation geständig, oder überführt ist, er gegen genügende Caution, daß man ihn gegen jedermann vertreten wolle, nach Wechselrecht zur Zahlung angehalten werden könne [26]) Auch für falsche Wechsel läßt sich behaupten, daß, wenn nur Verdachtsgründe vorhanden sind, der Schuldner vorläufig mit der Deposition zugelassen werden muß [27]).

Weimar. Die Weimarsche Wechselordnung modificirt das Preußische Recht folgendermaaßen: Wenn ein trassirter Wechsel verloren geht, so ist der Eigenthümer schuldig, sofort dem Trassanten und Trassaten Nachricht zu ertheilen; doch bedarf es der Anzeige an den Trassaten in dem Falle nicht, wenn der Wechsel ganz vernichtet ist. Der Remittent, wenn er oder sein Bevollmächtigter den Wechsel verlor, kann gegen einen Mortificationsschein, und gegen Caution auf so lange, bis der Wechsel verjährt ist, die Ausstellung eines neuen fordern. Der Trassat darf nach erhaltener Nachricht nicht acceptiren, sondern muß den Wechsel anhalten und im Gerichte niederlegen; von diesem erhält der Inhaber beglaubigte Abschrift, und den Depositionsschein, auf deren Grund er den Regreß gegen die Vormänner nimmt, die jedoch nur Caution zu bestellen schuldig sind. Hatte der Trassat schon acceptirt, wie er die Nachricht erhielt, so kann er nur entweder gegen Caution an den Präsentanten bezahlen, oder den

---

25) Ebend. §. 1156—1158. coll. I. VII. §. 11. 13.

26) Leipz. W. O. §. 33. Gotha. W. O. §. 12. Altenb. W. O. 1720. §. 12. Oberlausitz. Wechselmandat §. 12.

27) Churfächs. erläut. Proceßordn. Anhang §. 15. Altenb. W. O. Cap. V. §. 7.

Wechsel und dessen Betrag beim Gerichte deponiren. Der Verlierer sowohl wie der Inhaber des verlornen Wechsels werden dann auf einen peremtorischen Termin vorgeladen, und wenn dann der Inhaber nachweiset, daß er redlicher Besitzer ist und sich keine Lücke oder Unrichtigkeit in den Indossamenten findet, so erhält dieser die Zahlung. Der Verlierer hält sich in beiden Fällen, wenn der Bezogene vor der erhaltenen Nachricht bezahlte, nur an den, der sich des Wechsels unrechtmäßiger Weise anmaaßte. Hat aber nach erhaltener Nachricht der Bezogene bezahlt, oder hat er den Verfalltag nicht abgewartet, so kann er dem Trassanten die Zahlung nicht in Rechnung bringen; doch hält sich der Verlierer an diesen, wenn er ihm nur zeitig von dem Abhandenkommen des Wechsels Nachricht ertheilte. Der Trassant muß demselben seine Rechte gegen den Trassaten abtreten, wenn er diesen schon befriedigte, oder den Betrag des Wechsels an ihn zu fordern hatte. Wird der verlorne Wechsel bis zum Verfalltage nicht zur Acceptation präsentirt, so läßt sich derjenige, dem er entkommen, darüber von dem Trassaten eine Bescheinigung geben, und hält sich mit dieser an den Aussteller. Ist ein schon acceptirter Wechsel verloren gegangen, so muß der Acceptant, der der Annahme geständig, oder im ordentlichen Processe überwiesen ist, den Betrag gerichtlich deponiren, welcher, wenn sich innerhalb 4 Wochen keiner meldet, dem Verlierenden herausgegeben wird. Deponirt der Bezogene nicht zur Verfallzeit, oder zahlt er dann nicht gegen Caution, so muß der Inhaber protestiren, und geht auf die Vormänner zurück, die dann, wenn sie ihres Indossamentes oder der Ausstellung geständig oder überwiesen sind, den Betrag, bis der Wechsel verjährt ist, deponiren oder gegen Caution bezahlen; was auch Statt findet, wenn der Wechsel erst nach erhobenem Proteste verloren ging [28]). Diese Vorschriften finden, soweit sie anwendbar sind. auch dann Statt, wenn ein eigner

---

[28]) Weimar. W. O. §. 157—172.

Wechsel verloren geht, nur hat hier die Bezahlung vor Verfall nicht die Wirkung, wie bei gezogenen Wechseln [29]).

Frankfurt. Nach der Frankfurter Wechselordnung soll der Acceptant eines verlornen Wechsels, der der Acceptation geständig oder überwiesen ist, nur auf Richterliches Erkenntniß bezahlen, nachdem ihm genügende Caution, daß er wegen aller künftigen Ansprüche werde schadlos gehalten werden, bestellt worden, und zwar nach dem Entwurfe selbst dann, wenn nur ein Exemplar eines mehrfach ausgestellten Wechsels verloren worden [30]). Die Aufhebung der Caution, also auch wohl, wo an deren Stelle Deposition trat, die Auskehrung des Depositum kann nach fünf Jahren, vom Tage der Bestellung an, verlangt werden. Doch müssen vorher alle, die etwa Rechte an den Wechsel haben möchten, durch eine öffentliche Citation vorgeladen werden. Meldet sich dann in der zu setzenden drei monatlichen Frist keiner, der solche zu justificiren vermöchte, so wird der Wechsel mortificirt, nnd das desfallsige Erkenntniß in einer Frankfurter Zeitung bekannt gemacht [31]).

Augsburg. Baiern. In Baiern sowohl, wie nach der Augsburger Wechselordnung soll der, der Acceptation geständige oder überwiesene, Trassat zur Verfallzeit bezahlen, doch nur nachdem ihm vorher Caution bestellt worden, daß er künftig werde schadlos gehalten werden, und, wenigstens in Augsburg, daß ihm in bestimmter Frist der Wechsel, oder die gerichtliche Mortification desselben geschafft werde [32]). Die Nürnberger Wechselordnung enthält folgende nähere Bestimmungen: Die Bezahlung gegen Caution geschieht auch, wenn der Wechsel oder ein Giro sichtbare Mängel enthält; wenn aber der Inhaber nicht legitimirt ist, wird der Betrag in der Bank deponirt, und muß im

---

[29]) Dies. §. 203–207.

[30]) Frankf. W. O. §. 45. Frankf. Entwurf §. 51.

[31]) Frankf. interimist. Proceßordn. 1819. Art. 95. Frankf. Entwurf §. 51. i. f.

[32]) Baier. W. O. §. 15. Augsb. W. O. Cap. VIII. §. 6.

Verweigerungsfalle der Wechsel, wie überhaupt wegen Nichtzahlung, protestirt werden [33]).

Würtemberg. Wenn ein Wechsel verloren ist, so muß der Verlierer dem Bezogenen sofort Anzeige davon machen, damit nicht acceptirt werde, oder wo dies schon geschehen wäre, keine Zahlung erfolge. Kommt die Nachricht ihm nach der Verfallzeit, und nach geschehener Zahlung, so trifft der Verlust den Eigenthümer. Der Acceptant muß den Wechsel bezahlen, wenn ihm der Empfänger vorher genügende Sicherheit dafür geleistet, daß er ihn schadlos halten und ihm von Aussteller und Indossanten einen gehörigen Mortificationsschein liefern wolle. Kommt der verlorne Wechsel in die Hände eines in gutem Glauben befindlichen („unschuldigen") Dritten, und kann dieser wegen des eingelegten Verbotes keine Zahlung erhalten, so geht er auf seinen Vormann zurück [34]). Doch muß diese letztere Vorschrift wohl dahin beschränkt werden, daß dieses Zurückgehen nur bis zu demjenigen Statt finden könne, der sich des Wechsels, ohne ein Recht daran, anmaßte, nicht aber über diesen hinaus [35]).

Frankreich. Baden. Ist ein Wechsel abhanden gekommen, so kann der Inhaber auf seinen Vormann zurückgehen, um ein neues Exemplar zu erhalten; dieser und jeder frühere Indossatar, bis zum Trassanten hinauf, muß ihm seinen Namen leihen, und ihm behülflich seyn, sich dieses Duplicat zu verschaffen, doch trägt der Verlierer alle Kosten [36]). Die Forderung des Duplicates geschieht schriftlich [37]). Die Zahlung kann auf dieses Duplicat, wenn das verlorne bereits acceptirt war, nicht anders,

---

[33]) Nürnb. W. O. Cap. VI.

[34]) Würtemb. W. O. Cap. IV. §. 23.

[35]) Dies scheint mir wenigstens in der Natur der Sache zu liegen; ich glaubte daher diese Beschränkung um so mehr aufstellen zu dürfen, als der Satz ohne dieselbe überall keinen Sinn hätte, so wie er im Text aufgestellt ist, aber durchaus dem Geiste des Wechselrechts entspricht.

[36]) Code de commerce art. 154. Bad. Handelsr. Art 154.

[37]) Arret du 30. Août 1714.

als gegen Caution und nur auf richterliches Erkenntniß geschehen. Der Eigenthümer eines verlornen Wechsels, der ein Duplicat nicht erhalten können, muß sich, ehe er diesen richterlichen Spruch erlangen kann, durch seine Handelsbücher legitimiren, und, wenn er nachdem keine Zahlung erhält, am Tage nach Verfall protestiren und den Protest gehörig notificiren [38]). Wird, nachdem die Bezahlung gegen Caution geleistet wurde, kein Anspruch gemacht, so ist die Caution in drei Jahren erloschen [39]); doch wird nach Badischem Rechte (wiewohl nur durch irrige Uebersetzung) der Lauf dieser dreijährigen Frist schon durch einen außergerichtlichen Anspruch unterbrochen [40]). Hat jedoch zur Verfallzeit der Trassat pure bezahlt, so wird vermuthet, daß die Zahlung gültig geschah; d. h. wenn kein Einspruch Statt fand [41]). Die Wirkung der falschen Wechsel und Indossamente sind nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, doch ist ein antedatirtes Indossament als Fälschung anzusehen [42]).

Holland. Das Niederländische Handelsgesetzbuch enthält nur die Vorschrift, daß, wer einen Wechsel verlor, die Zahlung von dem Acceptanten nur gegen Caution, und nachdem er sein Recht gehörig nachgewiesen, fordern könne. Bezahlte der Acceptant den Wechsel zur rechten Zeit, so wird präsumirt, daß er gehörig liberirt sey [43]). Eben so findet auf einen verlornen Wechsel der ordentliche Proceß statt, wenn nur der Eigenthümer sich gehörig legitimirt [44]). Ueber falsche Wechsel bemerke man: Ist die Acceptation falsch, so hat jeder Inhaber den Regreß gegen seine Vormänner [45]). Derjenige, der die Zahlung für einen

---

38) Code de commerce art. 150—153. Bad. Handelsr. eod.
39) Code de comm. art. 155.
40) Bad. Handelsr. Art. 155.
41) Code de comm. arg. art. 145. 149.
42) Art 139. eod.
43) Niederländ. Handelsgesetzb. Art. 64. 65.
44) Ebend. Art. 102.
45) Dass. Art. 46.

Wechsel erhält, und alle früheren Indossanten sind für die Gültigkeit der Giri dem Zahlenden verantwortlich. Ein falsches Indossament überträgt nicht nur kein Eigenthum, sondern es bleiben auch alle späteren Indossamente hinsichtlich der Vormänner ungültig, und nur gegen die, von denen diese herrühren, behält der Inhaber seine Rechte. Die dem falschen Indossamente vorhergehenden bleiben in Kraft und Würden. Keine Ordre darf antedatirt werden, bei Strafe des Schadensersatzes, und, wo der Fall der Art ist, der öffentlichen Anklage [46]).

England. Schottland. Geht in England ein Wechsel vor Verfall verloren, so soll der Trassant schuldig seyn, einen neuen Wechsel gleichen Inhalts auszustellen, wenn nur derjenige, der ihn empfängt, ihm genügende Sicherheit leistet, daß er ihn, den Trassanten, gegen alle Ansprüche vertreten und schadlos halten werde, wenn der verlorne oder verlegte (miscaried, dem französischen egaré correspondirend) Wechsel wieder zum Vorschein käme [47]). Die Bezahlung eines verlornen Wechsels geschieht nur gegen Caution; was für Schottland ausgemacht ist, für England aber nach der Doctrin nur bei negotiablen Wechseln, die vor Verfall verloren wurden, Statt finden soll. Wird er gefunden, so muß auf jeden Fall in England der Inhaber beweisen, daß er ihn auf rechtmäßige onerose Weise an sich gebracht habe, in Schottland wird sowohl die Bezahlung des Werthes, wie auch die bona fides des Besitzers präsumirt; hier kann also der Wechsel, wenn er zum Vorschein kommt, ruhig bezahlt werden. Der Verlierende muß ungeachtet des Verlustes gehörig wegen Nichtannahme sowohl als auch Mangels Zahlung protestiren. Alles gesagte ist auch anwendbar, wenn von getheilten Wechseln bei der Einsendung auf

---

46) Ebend. Art. 38. 39.

47) Stat. 9. 10. William III. c. 17. §. 3. redet eigentlich nur von inländischen Datowechseln, die das Bekenntniß der empfangenen Valuta enthalten; doch soll die Vorschrift schon früher in praxi ausgedehnt worden seyn. Chitty treatise S. 151. f. Thomson a. a. S. 115. f. 341. ff. Ueberhaupt auf Wechsel und promissory notes bezieht sie jetzt stat. 9. Geo. IV. c. 24. s. 5.

verschiedenen Wegen, die eine Hälfte verloren wurde [48]). Ueber falsche Wechsel bemerke man: In der Acceptation liegt die Anerkennung der Unterschrift des Trassanten; der Acceptant ist daher jedem bonae fidei Besitzer aus seinem Accepte eines falschen Wechsels verpflichtet. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Aechtheit der Indossamente und auch nicht auf die Unterschrift solcher Wechsel, die er ungesehen acceptirte [49]). Ein falsches Indossament sowohl, wie das ächte Indossament einer nicht legitimirten Person überträgt kein Recht an den Wechsel, selbst nicht dem bonae fidei Besitzer. Vielmehr muß der Trassat, ehe er zahlt, sowohl die Aechtheit der Giri, als auch das Recht der Giranten untersuchen. Jede anders geleistete Zahlung ist ungültig; doch wird in Schottland die Richtigkeit der Indossamente bis zum Gegenbeweise präsumirt [50]). Kellerwechsel gelten in England als an Inhaber zahlbar; doch ist die Anwendung dieses Princips auf das Schottische Recht zweifelhaft [51]). Früher galt die seltsame Regel, daß, wenn die Einrede der Fälschung (forgery), die übrigens sowohl in Form einer Einrede gegen eine angestellte Klage, als auch „by way of suspension" vorgebracht werden kann, mit Grund vorgeschützt, (und in Schottland natürlich bewiesen) wurde, der Inhaber des Wechsels als solcher und ohne Weiteres, als Fälscher (forger) bestraft wurde. Jetzt dagegen gestattet man ihm den Beweis, daß er auf rechtlichem Wege (fairly) zu dem Wechsel kam. Wer seinen Namen auf ein Blanket, oder unter einen Wechsel schreibt, in welchem die Summe

---

[48]) Der Fall hat sich wirklich ereignet. Er wurde in Maberly c. Bank of Scotland and commercial bank zuerst entgegengesetzt entschieden, darauf aber in der Appellationsinstanz das oben aufgestellte Princip ausgesprochen.

[49]) Vergl. Thomson treatise S. 27. 386. — In dem Falle Bass c. Clive ist ausgesprochen, daß die Einrede, die Unterschrift des Trassanten sey falsch dem „onerous indorsee" nicht entgegengesetzt werden könne.

[50]) Chitty a. a. O. S. 137. f. Thomson a. a. O. S. 651.

[51]) Thomson a. a. O. S. 98.

offen gelassen war, ist für jede Summe gehalten, die hineingefüllt werden möchte, oder, wenn das Blanket schon gestempelt war, für die höchste Summe, die der Stempel gestattet, wenn diese eingefüllt wird. Eben so wird jeder Interessent für die Summe, die der Wechsel besagt, auch wenn die ursprüngliche Summe abgeändert ist, (wie z. B. in dem Falle Graham c. Gillespies & Comp. aus eight-eighty four gemacht war) dann verantwortlich, wenn der Wechsel so beschaffen war, daß diese Aenderung geschehen konnte, ohne daß Verdacht dadurch entstand, weil dritte bonae fidei Inhaber einen Wechsel, dem die Abänderung nicht anzusehen war, wohl für die höhere Summe hatten nehmen können. Sonst machen Abänderungen und Rasuren in wesentlichen Stücken, die nicht mit Consens aller geschahen, einen Wechsel ungültig, wenn gleich die Verbesserung eines Irthums, durch die der Wechsel die von allen Partheien beabsichtigte Gestalt annimmt, diese Wirkung nicht hat. In Schottland würde eine durch Gewalt oder Betrug erhaltene ächte Unterschrift null seyn [52]).

Spanien. Die Gesetze von Bilbao und San Sebastian enthalten nur die Vorschrift, daß der Acceptant sich von der Bezahlung des Wechsels nicht frei machen könne, selbst wenn das acceptirte Exemplar verloren gegangen wäre. Doch muß ihm der Empfänger der Zahlung zu seiner völligen Zufriedenheit (à toda su satisfaccion) Sicherheit leisten, dafür daß die Zahlung nicht zum zweitenmale werde gefordert werden, und daß ihm der verlorene Wechsel, wenn er zum Vorschein käme, ohne weiteres werde ausgehändigt werden [53]).

Italien. Auch in Italien, wenigstens in Livorno, erkennt man das Princip an, daß der Trassant, wenn ein Wechsel verloren wurde, schuldig sey, gegen Caution, und gegen einen gehöri-

---

52) Thomson a. a. O. S. 121. — Nach der Entscheidung in Wightman c. Graham kann dies selbst dem onerous indorsee entgegengesetzt werden.

53) Orden. de Bilbao cap. XIII, art. 27. consul. de san Sebastian c. XII, art. 27.

gen Mortificationsschein, einen neuen Wechsel auszustellen, wenn der verlorne noch nicht acceptirt war. Die Zahlung geschieht, wenn der Wechsel nach der Annahme verloren wurde, nur gegen genügende Caution, und muß der Verlierer alle Kosten tragen [54]).

§. 334. Hamburger Recht.

Auch das Hamburger Recht enthält in dieser Materie keine speciellere Bestimmungen. Der Acceptant soll einen verlornen Wechsel ebenfalls bezahlen, doch nur gegen Bestellung einer genügenden Caution, daß in bestimmter Zeit eine gehörige Mortification des Wechsels abseiten Trassanten und Indossanten werde geschafft werden, nnd daß der Empfänger der Zahlung den Acceptanten durchaus kost- und schadlos halten wolle [1]). Im übrigen muß man, sowohl hinsichtlich der verlornen, wie der falschen Wechsel, die oben (§. 332. 333) aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch in Hamburg anwenden.

Die Mortification eines Wechsels geschieht in Hamburg durch ein öffentliches Proclam, welches vom Niedergericht erkannt wird. Gebräuchlich ist es auch wohl, den Verlust des Wechsels vorläufig durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen was, wiewohl es nicht eigentlich rechtlich nothwendig ist, immerzu empfehlen seyn dürfte.

---

54) Baldasseroni leggi e costumi. P. III. art. 20.

1) Hamb. W. O. Art. 42.

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Rechte der Wechsel im Concurse.

§. 336 Rechte eines Wechsels im Concurs des Wechselschuldners [1]).

Man kann nach allgemeinen Grundsätzen einer Wechselforderung kein Vorrecht im Concurse eines Wechselschuldners beilegen. Wo nicht ein specielles Gesetz anders bestimmt hat, da gehören sie unter die Chirographarien. Nur die Wechsel mit der hypothecarischen Clausel gehören der Natur der Sache nach in diejenige Classe, in welche sie als Hypotheken zu setzen sind; sie gehören also in die dritte Classe und rangiren mit andern Hypotheken und unter einander nach ihrem Alter (Bd. 1. S. 392).

Es bedarf daher keiner Untersuchung dieserhalb hinsichtlich des

---

1) J. M. v. Zimmerl, üb. die Vorr. der W. im Concurs. Wien 1804. Mönckeberg de jure camb. in concursu. Götting. 1788. Witt de j. deb. camb. in conc. cred. Heidelb. 1815.

gemeinen Rechts. Nur folgende Betrachtungen treten hinsichtlich des Rechts der Wechsel im Concurse ein:

1) Die Behauptung, daß gegen den insolventen Schuldner das Wechselrecht fortdaure, dürfte schon deshalb falsch seyn, weil dadurch der Wechselgläubiger ein effectives Vorrecht im Concurs erhalten würde, welches ohne specielle gesetzliche Verfügung nicht angenommen werden darf. Ueberdies liegt es nothwendig in dem Begriff der Güterabtretung, daß alles Vermögen den sämmtlichen Gläubigern gemeinschaftlich werde. Selbst die persönliche Haft muß wegfallen, sobald der Cridar einmal den Schutz der Gesetze dagegen in Anspruch genommen hat.

2) Verschieden von dem Rechte des Wechsels in dem Concurs eines Wechselverbundenen ist das Recht des Ausstellers eines Wechsels, der die Valuta für denselben nicht erhielt. War die Valuta förmlich creditirt, so versteht es sich auch hier von selbst, daß der Wechselgeber sich wegen seiner Befriedigung an die Masse seines Schuldners halten muß. Ist dieses nicht der Fall, so blieb er Eigenthümer des Wechsels, und kann denselben als solcher aus der Masse vindiciren. Doch steht ihm dieses Recht nur so lange zu, als der Wechsel sich noch in den Händen seines Schuldners, oder in der Masse befindet, und kann auf den Preis, den der Nehmer, der den Wechsel schon weiter verkaufte, etwa erhielt, nicht ausgedehnt werden. Doch ist dieses ganze Vindicationsrecht bei weitem nicht überall anerkannt.

3) Fallirt der Trassant, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Käufer des Wechsels diesen nicht zu nehmen braucht, weil er ihm nichts mehr würde nützen können. Träte aber der Concurs erst ein, nachdem der Wechsel bereits versandt worden, so kann der Remittent die stipulirte Valuta zurückhalten, bis er mit Sicherheit erfährt, der Wechsel sey honorirt. Hatte er aber bereits die Valuta entrichtet, so kann man ihm nach allgemeinen Grundsätzen kein anderes Recht einräumen, als das eines einfachen chirographarischen Gläubigers.

Die vorgekommene Behauptung [2]), daß die Masse eines Wechselverkäufers, dessen Schuldner der Trassat sey, gegen letzteren jura cessa ertheilen müsse, dürfte wohl kaum zu rechtfertigen seyn, da ein Wechsel nie eine Cession auf ein Guthaben ist, sondern blos ein Mandat sowohl an den Käufer, wie an den Bezogenen, respective zur Eincassirung und zur Auszahlung der darin genannten Summe enthält. Der Käufer tritt zu dem Trassanten in ein Creditverhältniß, welches ihm einen persönlichen Anspruch an diesen, keineswegs aber ein Eigenthum an einer angewiesenen Forderung ertheilt. Man kann ihm daher, von speciellen Gesetzen abgesehen, kein Vorzugsrecht an das ausstehende Vermögen der Masse desselben einräumen, durch welches die übrigen Gläubiger benachtheiligt werden.

§. 337. Recht der Wechsel in mehreren Concursen.

Fallirt der Acceptant eines Wechsels, oder fallirt dieser und einige Indossanten, so erscheint die ganze Sache sehr einfach, so lange vom Rechte des Inhabers die Rede ist. Dieser hält sich an den oder diejenigen Indossanten, die gut geblieben sind, oder an den Trassanten, und hat eben so wenig eine Verbindlichkeit sich auf den Concurs der insolventen Wechselverbundenen einzulassen, wie ihm überhaupt eine Verbindlichkeit zur Vorausklage obliegt; und zwar selbst da nicht, wo sonst der Regreß an eine Ordnung gebunden ist.

Doch tritt in dem Falle, da sämmtliche Wechselverbundene insolvent wurden, eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit ein; die auch dann Statt findet, wenn von dem Rechte des in Regreßanspruch genommenen Indossatars gegen seine insolventen Vormänner die Rede ist.

---

[2]) Vergl. Sieveking Material. §. 121 und Archiv f. d. Handelsr. Thl. I. S. 113. Letzteres beweiset zugleich, wie gefährlich es seyn würde, nach der Entscheidung eines Falles alle andern zu beurtheilen. Hier sind zwei fast gleiche Fälle verschieden beurtheilt, blos weil sie verschiedene Referenten hatten.

Aus dem Principe der Solidarität der Verbindlichkeit sämmtlicher Wechselinteressenten nämlich folgt es, daß der Gläubiger aus dem Concurse eines jeden derselben seine ganze Forderung zu verlangen berechtigt ist. Von selbst versteht es sich dabei, daß er nie mehr erhalten dürfe, als sein Wechsel an Capital, Rückwechsel und Kosten beträgt; woraus denn auch ganz natürlich folgt, daß er im Grunde der einen immer zu Gute rechnen muß, was er aus der andern bereits empfing. Hier nun sind Schwierigkeiten gefunden hinsichtlich der Berechnung [1]), die auf den ersten Blick gewichtig genug erscheinen. Wenn nämlich der Gläubiger seine Forderung an eine Masse immer nur nach Abzug dessen, was er aus einer früheren erhielt, geltend machen darf, so ist die natürliche Folge davon, daß er nie aus sämmtlichen Massen seine ganze Forderung erhalten kann, indem er ja bei keiner die ganze Forderung angeben darf, und also von den letzten Massen, bei denen er sich meldet, immer nur eine Dividende von einem Theile erhält. Kann er dagegen bei jeder Masse für die ganze Forderung participiren, so kann der Fall entstehen, daß er durch die verschiedenen Dividenden, wenn diese ansehnlich sind, mehr als seine ganze Forderung empfängt, was abermals nicht seyn soll. Dies läßt sich besonders in dem Falle denken, da eine Wechselforderung bei allen Massen zugleich angegeben wird.

Aus dem Principe der Solidarität folgt es freilich unbedingt daß jeder Wechselverbundene für den ganzen Betrag eines Wechsels in Anspruch genommen werden könne, aber es ist auch eben so ausgemachten Rechtens, daß dasjenige, was der eine schon bezahlt hat, dem andern zu Gute kommen müsse. Dieses letztere Princip kann überall keinem Zweifel unterliegen, sobald einer der Interessenten das ganze berichtigt. Anders würde es sich freilich da stellen, wo durch diese Art der Berechnung nie eine volle

---

1) Meines Wissens hat zuerst besonders Büsch darauf aufmerksam gemacht, im 20. Zusatz zu seiner Darstellung (ed Norrmann Bd. II. S. 120. ff.).

Befriedigung des Gläubigers bewerkstelligt werden könnte; weil man ja gerade dem früheren Vormann dasjenige, was ein späterer Jutereſſent bezahlte, immer nur auf das wirklich bezahlte abrechnen kann, nicht aber auf eine geforderte Summe, ſobald von dieſer nur eine Dividende bezahlt wird. Deshalb kann es, meines Erachtens, keinem Zweifel unterliegen, daß der Wechſelgläubiger in allen Concurſen ſeine ganze Forderung angeben könne. Doch darf ihm dieſes Recht nur ſo lange und ſoweit zugeſtanden werden, als er nicht zum Vollen befriedigt wurde. Durch dieſe Beſchränkung löſet ſich jeder Zweifel ſehr einfach. Die Maſſe, die einen Wechſel ganz oder theilweiſe einlöſ'te, erhält ja dadurch die Rechte des Gläubigers gegen die Maſſe aller ihrer Vormänner, und dieſe wieder eben ſo an die der ihrigen bis zum Traſſanten hinauf. Sind daher alle Intereſſenten inſolvent, ſo geht der Gläubiger auf eine Maſſe zurück, und fordert von dieſer die Dividende für ſeine ganze Forderung. Wird er hier nicht ganz befriedigt, ſo nimmt er eine andre auf dieſelbe Weiſe in Anſpruch, und ſo weiter, bis er vollkommen befriedigt iſt [2]).

---

[2]) Ein Beiſpiel in Zahlen macht dies am leichteſten anſchaulich:
1) G iſt Inhaber eines Wechſels, der von A ausgeſtellt iſt, und auf ihn durch die Hände von B, C, D, E, F, kam. Sämmtliche Intereſſenten haben fallirt, nun betrage der Wechſel 3000 mk, und es bezahle:

die Maſſe von	F	20 pCt.	600 mk
" " "	E	10 "	300 "
" " "	D	25 "	750 "
" " "	C	20 "	600 "
" " "	B	20 "	600 "

ſo erhält er aus dieſen zuſammen 2850 mk. Die Maſſe von A werfe ebenfalls 20 pCt. aus, ſo würde er hier die Summe von 600 Mark erhalten können; da er aber bis auf 150 Mark befriedigt iſt, ſo kann er auch nicht mehr als dieſe Summe fordern. Theilte aber die Maſſe des A nur 1 pCt. aus, ſo würde er dann freilich nicht mehr als dieſe Dividende von 3000 Mark, alſo 30 Mark erhalten können, und den Reſt verlieren müſſen.
2) Nähme man dagegen an, G könnte bei den früheren Maſſen nur für den Rückſtand, für welchen er bei den ſpäteren unbe-

Nur hinsichtlich der Frage, welche Rechte nun die eine Masse gegen die andere habe, treten hiebei große Schwierigkeiten ein. Um consequent zu seyn nämlich, müßte man nun auch wieder jeder einzelen Masse für die bezahlte Dividende einen Regreß an die Masse des Vormannes zugestehen; wodurch dann offenbar die Sonderbarkeit hervorgebracht würde, daß die Massen der früheren Indossanten für eine Forderung mehrere Male die Dividende bezahlen müßten [3]), was offenbar nicht gestattet werden darf, weil dadurch die andern Gläubiger benachtheiligt werden würden. Hier ist freilich kein andrer Ausweg denkbar, als der, daß jede Masse, die dem eigentlichen Wechselgläubiger schon eine Dividende zahlte, von allen ferneren Ansprüchen befreit bleiben muß. Dadurch verlieren freilich alle späteren Concurse. Dieser Umstand kann jedoch das Princip um so weniger ändern, als ja der Wechselgläubiger diese ganz hätte überspringen und dann noch immer wiederum auf sie zurückkommen können, in welchem Falle sie sich ja diesen Verlust immer hätten gefallen lassen müssen, wenn gleich, sobald man das Recht des Gläubigers dahin beschränkte, daß er nur für den Rest auf sie zurückkommen könnte, zu einer geringeren Summe.

---

friedigt blieb, profitiren, so käme folgendes Mißverhältniß heraus:

die Masse von	F	zahlt	20	pCt.	von	3000	mk,	also	600	mk	
" " "	E	"	10	"	"	2400	"	"	240	"	
" " "	D	"	25	"	"	2160	"	"	540	"	
" " "	C	"	20	"	"	1620	"	"	324	"	
" " "	B	"	20	"	"	1296	"	"	259	"	3 ßl
" " "	A	"	20	"	"	1036	"	13 ßl	207	"	6 "
									also zusammen	2170 mk	6 ßl,

er verlöre also verhältnißmäßig bedeutend.

[3]) Nämlich einmal die Dividende für die ganze Schuld, und dann diejenige für die Summe, die die Masse eines späteren Indossanten als Dividende bezahlt hatte. So würde z. B. der Concurs von E dem G 300 mk, dem F aber von 600 mk wiederum 10 pCt. also 60 mk bezahlen müssen. Die Masse des D zahlte dem G 750 mk, dem F 150 mk (25 pCt. von 600 mk), dem E (zu 25 pCt. von 300 und von 60 mk) aber 90 mk u. s. w.

Es giebt hier ein Mittel, wie die späteren Concurse ihren Verlust abwenden oder vermindern können, welches freilich nur in den Fällen anwendbar ist, wo die Massen der früheren Interessenten ansehnliche Dividenden austheilen. Die Masse muß nämlich den Wechsel ganz einlösen, sich die Rechte des Gläubigers cediren lassen, und dann ihren Regreß an die früheren Concurse nehmen [4]), was gewiß zulässig ist; aber nur da geschehen darf, wo es ausgemacht ist, daß die früheren Massen die Dividende austheilen, und selbst dann wohl nicht ohne Consens der Gläubiger.

Es giebt jedoch Wechselordnungen, die dem Gläubiger nur das Recht gestatten, seine Forderung bei den anderen Massen für so viel anzugeben, als er aus der einen nicht erhielt, und davon die Dividende zu empfangen [5]).

Eine Frage, die hier noch entstehen könnte, ist die: muß der Wechselgläubiger da, wo der Regreß an die Ordnung der Giri gebunden ist, sich auch an diese Ordnung halten, wenn sämmtliche Indossanten insolvent sind? So nahe eine bejahende Beantwor-

---

4) Man bleibe bei dem Beispiel in Note [2] sub 1) stehen. Die Masse des F löse den ganzen Wechsel ein, G cedirt ihr seine Rechte, und nun erhält sie aus den übrigen Massen

von	E	300 m&
"	D	750 "
"	C	600 "
"	B	600 "
"	A	600 "

also 2850 m& und ist beinahe völlig schadenfrei. Würfen nun die Massen des D, C u. s. w. höhere pro Cente aus, so könnte der Concurs E dies wiederholen. Höher hinauf wird es freilich selten nützlich seyn. Doch läßt es sich hier auch denken; z. B. die Masse B theilt 50 pCt, die von A aber 80 pCt. aus. Wenn erstere hier den Wechsel ganz einlöst, so empfängt sie von der letzteren 2400 m& wieder, verliert also nur 600 m&, während sie 1500 m& einbüßt, wenn sie ihre Dividende bezahlt, und keinen Regreß hat.

5) Unter andern die, unten nicht anzuführende, Dessauer W. O. 1822. Art. 44.

tung dieser Frage auch zu liegen scheint [6]), so foigt doch das Gegentheil unbedingt aus der Natur des Wechselrechts. Der Regreß per ordinem kann überall keinen Zweck haben, sobald der in der Mitte stehende Girant in Concurs ist. Dazu kommt in den meisten Wechselgesetzen die unbedingte Verfügung, daß im Fall des Concurses eines Interessenten sogleich der Vormann in Anspruch genommen werden könne, von welchem Princip man auf den Grund eines Concurses des Schuldners noch keine Ausnahme behaupten kann.

Die Beantwortung der Frage, welche Rechte ein Intervenient in den verschiedenen Concursen der Wechselverbundenen habe, hängt davon ab, welche Rechte ihm überhaupt eingeräumt sind. Wo der Intervenient durch Bezahlung eines Wechsels nur gegen den Honoraten Rechte erwirbt, da kann er natürlich auch nur aus dessen Concurs eine Dividende erhalten. Wo er aber, wie z. B. in Hamburg, unbedingt in die Stelle des Präsentanten tritt, da hat er auch in den Concursen sämmtlicher Indossanten alle Rechte eines Wechselgläubigers.

§. 338. Wechsel im Falle der Insolvenz des Wechselgläubigers.

Wird der Inhaber eines Wechsels insolvent, so darf ihm weder der Acceptant, noch der Indossant auf dem Wege des Regresses, die Bezahlung für denselben leisten, sondern muß es abwarten, bis auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise die Masse constituirt worden und der Güterpfleger bestellt ist. Dann tritt die Masse auch hinsichtlich der Wechselforderung in die Rechte des Cridars ein, und der Massepfleger übt Namens derselben auch das strenge Wechselrecht gegen den Schuldner aus.

Der materiellen Insolvenz des Wechselgläubigers kann man keine rechtliche Wirkung in dieser Hinsicht beilegen, so lange nicht

---

[6]) Sie würde nämlich daraus folgen, daß die Gläubiger ja die Rechte der Cridars erwerben, und dieser, wenn er solvent blieb, ja die Beobachtung dieser Ordnung verlangen konnte.

specielle gesetzliche Dispositionen darüber nachgewiesen werden können; es müßte denn seyn, daß der Trassant oder Remittent da, wo ihm dieses Recht gegeben ist, sich durch die schlechten Umstände des Inhabers veranlassen ließe, den Wechsel zu contremandiren, in welchem Falle die rechtlichen Grundsätze von der Contreordre zur Anwendung kommen.

Kommen Wechsel an einen Falliten, die noch nicht acceptirt sind, so hat der Bezogene, selbst wenn der gehörig legitimirte Massevertreter sich mit denselben meldet, die Annahme zu verweigern, da im Zweifel angenommen werden kann, daß er so in dem Sinne des Trassanten oder des Remittenten handle. Aus demselben Grunde muß er die Bezahlung derjenigen Wechsel verweigern, die keiner Acceptation bedürfen. Eben so kann man den Trassaten berechtigt halten, die Acceptation der Wechsel zu verweigern, wenn er erfährt, daß der Trassant insolvent geworden sey, und zwar selbst, wenn er sich zur Annahme derselben auheischig gemacht hatte. Nur gegen den dritten Inhaber darf er noch keine Verbindlichkeit dazu eingegangen seyn.

Auch die Masse des Cridars sollte sich im Grunde keines Rechts aus einem Wechsel anmaßen, der ihr nach der Insolvenzerklärung zukam; es müßte denn seyn, daß der Remittent durch denselben eine Forderung des inzwischen insolvent gewordenen an ihn hatte tilgen wollen; wiewohl dem Bezogenen, der noch nicht acceptirte, es nicht zusteht, über das unter jenen bestehende Verhältniß Untersuchungen anzustellen; er also am besten die Annahme verweigert. Von selbst versteht es sich dabei, daß alle an die Masse als solche lautenden, oder an dieselbe indossirten Wechsel ruhig angenommen und bezahlt werden dürfen.

§. 338. Particularrechtliche Bestimmungen.

Oesterreich. Nach Oesterreichischem Rechte kommen alle trassirte und solche trockne Wechsel, die an inländische Fabriken und Manufacturarbeiter für geborgte Leinen-, Wollen-, Seiden-, Kattun-, Leder-, Glas-, Metall-Waaren ausgestellt sind, sofern

letztere innerhalb eines Jahres vor ausgebrochenem Falliment geborgt wurden in die dritte Classe, welches Recht auch die für Geld oder creditirtes Material innerhalb des letzten Jahres von solchen Fabriken ausgestellten Wechsel im Concurse des Schuldners haben [1]). Doch hat ein Bezogener wegen seines Rembourses an die Masse des Trassanten dieses Vorrecht an sich nicht, wiewohl es ihm gegen die Masse des Honoraten zusteht, wenn er per onor zahlte [2]). Nach dem Westgalizischen Concursrechte haben auch trassirte Wechsel das Recht der dritten Classe nur dann, wenn die Forderung, die ihnen zum Grunde liegt, an sich es schon hatte [3]). In Oesterreich vindicirt der Nehmer eines trassirten Wechsels das für denselben bezahlte Geld, wenn es sich noch „realiter bei dem Wechsler befindet" [4]). In Oesterreich, wo überhaupt der Wechselgläubiger ein unbedingtes Retentionsrecht an den in seinen Händen befindlichen Sachen des insolventen Wechselschuldners hat [5]), ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß überhaupt, und auch im Fall eines Concurses des Eigenthümers, derjenige, der einen acceptirten Wechsel pfandweise inne hat, zur Verfallzeit von dem Acceptanten die Bezahlung fordern könne, so wie auch, daß der Concurs das Wechselrecht nicht aufhebe [6]). In Triest braucht sogar der Wechselgläubiger der sonst entscheidenden Stimmenmehrheit nicht beizutreten [7]).

Rußland. In Rußland gehen Wechsel wie jede andre Forderung zur Masse, ohne irgend eines Vorrechtes zu genießen [8]). Der Gläubiger erhält bis zum Tage des Fallissementes Zinsen zu

---

[1]) Oesterr. Concursordnung §. 19. Oesterr. W. O. Art. 46.
[2]) Hofdecret vom 12. Sept 1806.
[3]) Westgaliz. allgem. Gerichtsordn. §. 129.
[4]) Oesterr. W. O. Art. 46. Triest. W. O. Art. 46. W. O. für das Königreich Galizien und Lodomerien. Art. 46.
[5]) Oesterr. W. O. Art. 43. 44.
[6]) Beides durch Oesterr. Hofdecret 13. Juni 1789.
[7]) Hofdecret 6. Juni 1791.
[8]) Russ. Bankerottreglement von 1800. Arg. Art. 55. 56.

5 pCt. p. A. ohne weiteres Ricambio; muß sich aber auch, wenn er eine Dividende für nicht fällige Wechsel empfängt, diese 5 pCt. bis zum Verfalltage abziehen lassen, und zwar nicht etwa von dem Betrage der Dividende, sondern von der „wirklichen Wechselsumme" [9]). Singulair ist auch die Vorschrift, daß, während der Massegläubiger alle anderen Forderungen mit demjenigen, was er dem Cridar schuldig ist, compensirt, er die Wechselforderungen, die die Masse an ihn hat, zu Vollem bezahlen muß, für seine Forderung aber, selbst wenn diese ebenfalls in Wechseln bestände, nur die Dividende erhält [10]).

Schweden. In Schweden haben Wechsel im Concurs des Schuldners das persönliche Privilegium gleich nach den Hypotheken [11]); doch ist der Gläubiger, der ein bestelltes Unterpfand in Händen hat, berechtigt, sich zuerst aus diesem bezahlt zu machen, welches Recht auch demjenigen eingeräumt worden, dem gegen einen acceptirten oder bezahlten Wechsel Waaren eingesandt sind [12]). Sonst hält sich der Acceptant wegen des Ersatzes für den bezahlten Wechsel allein an den Trassanten oder dessen Masse [13]). Der Acceptant, der noch nicht bezahlte, ist dagegen angewiesen, wenn der Wechselgläubiger in schlechte Umstände geräth, also vor dem formellen Concurse, den Betrag nicht an ihn auszuzahlen, sondern zum Besten der ganzen Masse im Gerichte zu deponiren [14]).

Dännemark. Das neuste Dänische Wechselrecht enthält keine besondre Bestimmungen über die Rechte der Wechsel im Concurse; doch ist hier die ausdrückliche Verfügung, daß der Boniscedent, soweit ihm überhaupt die Befreiung zugestanden ist,

---

9) Dass. Art. 101. 102.
10) Dass. Art. 97.
11) Schwed. W. O. Art. III. §. 7.
12) Dieselbe Art. V. §. 9.
13) Dies. Art. IV. §. 20.
14) Dies. Art. IV. §. 7.

auch in Hinsicht auf Wechselschulden vom Personalarreste befreit seyn soll [15]).

Hannover. In Hannover steht es dem Wechselgläubiger frei, wenn mehrere Wechselverbundene insolvent geworden sind, bei jeder der verschiedenen Concursmassen den Betrag ganz einzufordern. Hier hat man den Ausweg gewählt, daß er beim Empfange der Zahlung dasjenige, was er aus einer andern Masse bereits erhielt, in Anrechnung bringen muß [16]). Uebrigens sind für Wechselforderungen keine besondre Grundsätze aufgestellt.

Bremen. Nach der Bremischen Wechselordnung haben Wechsel im Concurse kein Vorrecht, sondern gehören unter die chirographarischen Schulden, und zwar dieses selbst dann, wenn sie sub hypotheca bonorum ausgestellt sind [17]). Auch in Bremen hat übrigens der Wechselgläubiger, im Fall eines Concurses seines Schuldners, an den in seinen Händen befindlichen Sachen desselben ein unbedingtes Retentionsrecht [18]). Fremde sind den Unterthanen durchaus gleich gesetzt, insofern nicht in dem Lande, in welchem sie wohnen, eine Zurücksetzung der Bremer Statt findet, in welchem Falle hier dasselbe eintreten soll [19]).

Zu bemerken ist noch folgende neuere Vorschrift, durch welche die Uebertragung der Bremer Platzwechsel sehr beschränkt wird. Damit nämlich nicht die Rechte der sämmtlichen Massegläubiger dadurch geschmälert werden, daß die Inhaber solcher Wechsel dieselben an auswärtige Schuldner des Cridars transportiren, die dann compensiren und dadurch der Masse ihre Schuld entziehen können, ist bestimmt, daß wenn einer einen Wechsel, den ein Bremer in Bremen auf sich selbst ausgestellt, oder

---

15) Dän. W. O. §. 67.

16) Hannöv. W. O. §. 31. i. f. Er erhält also überall die Dividende nur für den Rest.

17) Brem. W. O. Art. 58.

18) Dieselbe Art. 56. 57.

19) Brem. W. O. Art. 60.

auf einen anderen Bremer gezogen hat [20]), an einen Auswärtigen überträgt, er dadurch, wenn der Aussteller oder Acceptant in Concurs geräth, und nun der Auswärtige den Wechsel mit seiner Schuld an die Masse compensirt, verpflichtet werde, der Masse den ganzen in Compensation gebrachten Betrag zu erstatten. Gegen einen früheren Indossanten wird derselbe Grundsatz dann angewendet, wenn er den Wechsel zwar an einen Bremer übertrug, dabei aber die Absicht hatte, daß der Wechsel weiter an den Auswärtigen übertragen werden sollte. Ganz dasselbe findet Statt, wenn das Recht auf die, einem solchen Wechsel zum Grunde liegende, Hauptverbindlichkeit auf die erwähnte Weise einem Auswärtigen übertragen ist [21]).

Braunschweig. In Braunschweig haben Wechsel ein stillschweigendes Hypothekrecht, und daher einen Vorzug vor allen einfachen Verschreibungen, selbst wenn letztere die generelle hypothecarische Clausel enthalten. Eben daher rangiren sie auch unter einander nach ihrem Alter [22]). Fremde genießen mit den Inländern gleiche Rechte, sofern bei ihnen gegen Braunschweiger dieses Recht beobachtet wird [23]). Auch hier steht dem Wechselgläubiger ein unbedingtes Retentionsrecht an den in seinen Händen befindlichen Sachen seines Schuldners zu [24]).

Preußen. Das Preußische Recht setzt Wechsel in die

---

[20]) Zum Verständniß der ganzen Verordnung ist eines nicht außer Acht zu lassen. Es ist nämlich in Bremen der Gebrauch, alle Waarenverkäufe auf Zeit zu schließen. Für die Kaufsumme stellt dann der Käufer Wechsel aus. So kann der Verkäufer Credit geben, und doch gegen einen billigen Disconto sogleich über sein Geld disponiren. Diese Gattung von Wechseln ist gemeint. Auf trassirte Wechsel von einem andern Orte auf Bremen und umgekehrt, darf die Verordnung nicht daher ausgedehnt werden.

[21]) Bremer Verordnung 18. (publ. 21.) Januar 1828.

[22]) Braunschw. W. O. Art. 54. Braunschw. Declaration dieses Artikels vom 25. Oct. 1723.

[23]) Braunschw. W. O. Art. 55.

[24]) Dies. Art. 53.

sechste Classe. Diese gehen also den chirographarischen Gläubigern vor, und theilen mit den übrigen in die sechste Classe gehörenden Forderungen pro rata. Dieses Recht haben alle aus Wechselverträgen herrührende Forderungen; es steht also auch dem Trassanten im Concurse des Remittenten wegen der nicht berichtigten Valuta, diesem jedoch nur während eines Jahres zu. Dagegen hat es der Bezogene gegen den Trassanten nur, wenn er per onor acceptirte [25]). Auch dem Eigenthümer eines verlornen Wechsels ist dieses Vorrecht im Concurse des Trassanten gegeben, soweit er Ansprüche an denselben machen kann, wenn der Bezogene an einen andern zahlte [26]). Ist der Inhaber des Wechsels insolvent, so muß der Schuldner den Betrag desselben an das gerichtliche Depositorium zahlen. Dieser gehört sodann der Masse des insolventen Inhabers; oder, wenn er blos Bevollmächtigter war, dessen Auftraggeber [27]).

Sachsen. Einer Priorität genießen Wechsel im Concurse nicht; dagegen steht dem Wechselgläubiger ein unbedingtes Retentionsrecht an allen in seinen Händen befindlichen Commissionswaaren zu [28]); welches Recht jedoch auf andre Gegenstände, die er etwa besitzen möchte, nicht auszudehnen ist [29]), außer insofern etwa Kosten darauf haften. Das Wechselrecht gegen den Schuldner geht durch den Concurs für diejenigen Gläubiger, die sich einmal bei dem Concurs melden, verloren; die sich darauf nicht einlassen, können sich allerdings an die Person des Schuldners halten; jedoch erst, nachdem der salvus conductus abgelaufen, und so,

---

25) Preuß. Landrecht II. VIII. §. 930. 959. 960. coll. Preuß. Proceßordn. Tit 50. §. 471. Cabinetsordre 16. Febr. 1817.

26) Preuß. Landr. a. a. O §. 1162. Verjährte Wechsel kommen in die siebente Classe. Anhang z. Proceßordn. §. 365.

27) Dasselbe a. a. O. §. 891. 892.

28) Leipz. W. O. §. 34. Churfürstl. Decisivbefehl 4. Sept. 1669.

29) Parere der Leipz. Cramermeister u. Deputirten v. 30. Juni 1735. Püttmann Anm. zum §. 34. der W. O. Urtheil der Leipz. Schöppen im Januar 1718. (Siegel C. J. C. II. S. 204). Rescript v. 26. Juli 1764.

daß sie, was sie erhalten, gerichtlich deponiren, und erst erhalten können, wenn die Gläubiger, die sich bei dem Concurse gemeldet haben, abgefunden sind [30]).

Wenn ein Fallit innerhalb vierzehn Tagen vor seinem Austritte Wechsel kauft, ohne Valuta zu bezahlen, so sind die für solchen Wechsel zur Masse kommenden Gelder dem Verkäufer auszuhändigen, wenn er sich innerhalb vierzehn Tagen nach ausgebrochenem Fallissement meldet [31]).

Weimar. Die Weimarsche Wechselordnung überläßt dem Wechselgläubiger die Wahl, ob er sich im Concurse melden, oder an die Person seines Schuldners halten will. Im letzteren Falle muß er jedoch, was er aus den verborgen gebliebenen Mitteln des Schuldners erhält, nicht aber, was, etwa um von diesem den Personalarrest abzuwenden, ein Dritter hergiebt, an die Concursmasse abliefern. Ein Vorrecht haben Wechsel im Concurse nicht, vielmehr ist der Inhaber ausdrücklich verpflichtet, dem durch die Mehrheit angenommenen Nachlaßvertrage (Bd. I. S. 396) beizutreten. Werden mehrere Interessenten insolvent, so kann der Inhaber sich mit der ganzen Summe in allen Concursen melden; was er jedoch in dem einen erhält, kommt ipso jure den übrigen zu Gute: auf welche Weise ist freilich dabei nicht gesagt. Selbst während der Regreßnahme an solvente Interessenten kann er seine Rechte an die Masse der insolventen verfolgen, jedoch wohl mit denselben Modificationen. Die Wechselrechte des Cridars übt der Massepfleger eben so, wie der Gläubiger selbst aus; er hat aber auch alle Verbindlichkeiten, die diesem obgelegen haben würden [32]).

Frankfurt. Auch das Frankfurter Recht giebt Wechseln, in sofern nicht etwa ein Unterpfand dafür bestellt worden, kein

---

30) Churſächſ. Deciſionen dec. 26. v. 1746. Geſchärftes Mandat wider die Banqueroutirer vom 20. Dec. 1766. §. 19. Die Verordnung ſetzt voraus, daß der auftretende Gläubiger präcludirt ſey.

31) Geſchärftes Banqueroutirmandat 20. Dec. 1766. §. 21.

32) Weim. W. O. §. 133. §. 173—176. §. 208.

Vorzugsrecht. Wenn alle Intereſſenten falliren, ſo kann der Gläubiger in allen Maſſen ſeine Bezahlung für den ganzen Wechſel fordern, bis er durch die einzelen Dividenden ganz befriedigt iſt. Die Maſſe eines Indoſſanten fordert (jedoch nur nach dem Entwurfe) von derjenigen des vorhergehenden Giranten und des Traſſanten nur den Betrag der von ihr entrichteten Dividende [33]). Wird ein Wechſel, der auf den Ausſteller ſelbſt lautet, nach dem Eintritt der Inſolvenz deſſelben indoſſirt, ſo iſt der Indoſſatar nur als Bevollmächtigter anzuſehen, und muß ſich alle Einreden, die ſeinem Vormann entgegenſtanden, gefallen laſſen [34]).

Baiern. In Baiern kamen Wechſel früher in die ſiebente Stelle unter den jüngeren Hypothecarien. Durch die neue Prioritätsordnung vom 1. Juli 1822 iſt darin jedoch eine Aenderung eingetreten [35]). Ungeachtet der Inſolvenz kann man aber gegen den Schuldner mit Perſonalarreſt verfahren [36]).

Würtemberg. Nach Würtembergiſchem Rechte ſiſtirt der Concurs die Wechſelexecution. Ihren Platz erhalten Wechſel unter den Privathypotheken, mit denen ſie nach der Zeit rangiren [37]).

Frankreich. Holland. Das franzöſiſche Recht geſtattet dem Wechſelgläubiger kein Vorrecht im Concurſe; doch muß die allgemeine Verfügung, daß der Gläubiger, dem mehrere ſolidariſch verpflichtet ſind, in dem Concurſe eines jeden derſelben ſeine Befriedigung ſuchen kann, bis er ganz befriedigt iſt [38]), auch auf Wechſel angewendet werden. Durch ein Falliſſement des Acceptanten werden alle Wechſel fällig [39]). Damit iſt das Hollän-

---

[33]) Frankf. W. O. §. 31. Frankf. Entwurf §. 65.
[34]) Frankf. W. O. §. 31. Entwurf §. 71.
[35]) Vergl. Verordn. v. 1. Aug. 1780. 19. Juli 1787. Baier. W. Gerichtsordn. Cap. XI. §. 4' und über die Aufhebung das Geſetz vom 11. Sept. 1825.
[36]) Churfürſtl. Baier. Verordn. 1. Aug. 1780.
[37]) Würtemb. W. O. Cap. VII. §. 7.
[38]) Code de comm. art. 524.
[39]) Daſelbſt art. 448.

dische Recht einverstanden [40]); welches die Bestimmung jedoch durch den ausdrücklichen Zusatz vervollständigt, daß, wenn der Inhaber aus einer Masse etwas erhält, die übrigen nicht weiter entlastet sind, als bis zum Belaufe der erhaltenen Dividende [41]).

England. Schottland. Nach allgemeinen Grundsätzen ist in England ein Wechsel, der vor dem Tage, von welchem die Fallit-Commission (commission of bankruptcy) datirt, ausgestellt ist, in welchen Händen er auch sey, und selbst, wenn der Inhaber ihn erst nach diesem Zeitpuncte erwarb, zur Zeit des Fallissements fällig, auch wenn er sonst noch zu laufen gehabt hätte. Dasselbe gilt jetzt in Schottland. Doch hat der so bei einer Masse mit seiner Forderung (als creditor de praesenti) aufgenommene, wenn er eine Dividende erhält, von seiner Forderung die Zinsen bis zum Verfalltage zurückzurechnen [42]). Von einem Vorrechte der Wechselforderungen im Concurse weiß man hier nichts. Der Gläubiger hat das Recht in allen Concursen seine ganze Forderung zu profitiren; doch ist dies in England, nach Entscheidungen, an die Bedingung geknüpft, daß er noch in den andern Concursen keine Dividenden erhalten habe, ehe er in dem einen seine Forderung liquidirte, er muß also in allen Concursen zugleich mit seiner Forderung auftreten; wenn er nicht fürchten will, bei einigen nur mit dem Saldo aufgenommen zu werden. In Schottland, wo dieses Princip nicht gilt, hat man nur

---

40) Niederländ. Handelsgesetzb. Buch III. Tit. I. Art. 13. 65.

41) Dass. B. I. Tit. VII. Art. 97. Ganz klar ist diese Bestimmung freilich auch noch nicht, wenigstens ist die Art der Berechnung nicht daraus zu ersehen. Es scheint freilich nach den Worten wohl, als ob das Ganze in jeder Masse profitirt werden könne, und dabei auf die Dividende der Belauf dessen, was man aus einer andern Masse erhielt, angerechnet werden müsse. Uebrigens ist Uitdeeling wohl Austheilung, Dividende, nicht aber, wie Schumacher übersetzt, Abtheilung.

42) Für England Stat. 7. George I. c. 31. Für Schottland Stat. 54. Geo. III. c. 137. §. 47.

die Beschränkung, daß er nicht mehr, als seine ganze Forderung aus sämmtlichen Concursen erhalten dürfe. Dieselben Rechte hat dann auch der Interessent, der einen Wechsel ganz einlös'te gegen die verschiedenen Concursmassen [43]). Doch participirt eine Masse, die eine Dividende bezahlte, für diese in den übrigen Concursen nicht eher, als bis der Inhaber zu vollem befriedigt ist. Nach einem Schottischen Gesetze kann ein Wechselinteressent selbst eventuell, d. h. für den Fall, daß er künftig zu vollem würde bezahlen müssen, und von den übrigen Interessenten keine volle Befriedigung erhalten würde, in einem Concurse seine noch nicht fällige Forderung angeben. Dann erhält er zwar eine Dividende, doch wird diese in der Bank oder in Grundstücken zinsbar belegt, und ihm nicht ausgekehrt, bis die Thatsache, von der sein Recht abhängt (contingency) eingetreten ist [44]).

Spanien. Die hierin übereinstimmenden Gesetze von Bilbao und San Sebastian, verordnen zwar ausdrücklich, daß der Wechselgläubiger sich in allen Concursen melden solle; indeß sind folgende nähere Modificationen zu bemerken: Ist der Inhaber am Platze, so muß dies sogleich (inmediamente) geschehen; wenn er aber an einem andern Orte wohnt, hat er sich innerhalb dreier Monate von der Zeit an, da jedes einzele Fallissement an dem Orte bekannt geworden ist [45]), zu melden; beides bei Strafe des Verlustes seines Anspruches auf die ihm aus der Masse kommende Dividende. Was er aus der einen Masse erhielt, hat er indeß von der bei den andern anzugebenden Summe abzusetzen, und empfängt die Dividende nur für den Rest [46]).

---

43) Stat. 49. Geo. III. c. 121. §. 8. 9. für Schottl. Stat. 54 George III. c. 137. §. 49.

44) Dasselbe Statut a. a. O. §. 48. Ueberhaupt über die Materie Chitty treatise S. 436. ff. Thomson treatise S. 810. ff.

45) Die Frist läuft also für jede Masse abgesondert von den übrigen.

46) Ordenanzas de Bilbao XIII. art. 43. Consul. de San Sebastian XII. art. 43. Beyde Wechselordnungen stellen als Erläuterung folgendes Exempel auf: A hat einen Wechsel von 1000 Pesos. Nun bezahlt:

§. 340. Hamburger Recht.

Wechsel haben im Concurse des Wechselschuldners in Hamburg kein Vorrecht. Nur die mit der hypothecarischen Clausel versehenen Wechsel werden nach dem Alter ihrer Hypothek (Bd. I. S. 413) collocirt [1]). Dagegen hat der Verkäufer eines Wechsels in dem Concurse des Käufers ein bedingtes Vindicationsrecht. Wenn nämlich der letztere innerhalb acht Tagen vor seinem Austritt Wechsel kauft, ohne die Valuta zu bezahlen, so vindicirt der Verkäufer den Betrag dann, wenn erwiesen werden kann, daß er in der Beitreibung der Valuta nicht säumig gewesen, sondern die Bezahlung ohne Zeitverlust gerichtlich nachgesucht habe, und ferner, daß der Wechsel honorirt worden und der Betrag entweder schon zur Masse gekommen sey oder noch kommen werde. Wenn diese beiden Bedingungen nicht eingetreten sind, so wie auch wenn der Wechsel einem Dritten in Bezahlung gegeben, also das Geld nicht effective zur Masse gekommen ist, so gehört die Forderung unter die Chirographarien [2]).

Ueber die Rechte eines Wechsels in den Concursen mehrerer Wechselschuldner disponirt das Hamburger Wechselrecht ganz kurz, daß der Inhaber sich bei allen Massen melden, und von jeder so viel empfangen dürfe, als er erhalten kann, bis zu seiner völligen Befriedigung [3]). Aus dem kurz zuvor ausgesprochenen Princip der Solidarität [4]) folgt dann wohl, daß er bei jeder Masse für den

---

der Aussteller	50 pCt.	von dem ganzen Betrage				=	500	Pesos
der Acceptant	30 pCt.	„	„	Rest von 500	Pes.	=	150	„
der erste Indossant	20 pCt.	„	„	„	„ 350 „	=	70	„
der zweite Indossant	25 pCt.	„	„	„	„ 280 „	=	70	„

er erhält also aus allen Massen im Ganzen 790 Pesos und verliert 210. Nach diesem Beispiele soll in allen Fällen verfahren werden, so daß der Wechselgläubiger immer einiges verliert.

1) Hamb. R. F. O. Art. 63.
2) Art. 27. Nr. 1. 2. eod. S. auch Bd. I. S. 407.
3) Hamb. W. O. Art. 34.
4) Art. 32. a. E.

ganzen Betrag des Wechsels participiren könne, jedoch nie mehr erhalten dürfe als den ganzen Wechselbetrag; uud es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß er aus jeder Masse die volle Dividende entgegennehmen, und, was er über seine Forderung erhielt' zurückgeben solle [5]), vielmehr ist das oben (§. 337. und Note b. n. 1. daselbst) über die Art der Perception gesagte auch in Hamburg anwendbar.

Noch bemerke man: Wenn jemand einem andern für Rechnung eines Dritten einen Wechsel giebt, den er an seine eigne Ordre stellt, und nun indossirt, so kann er zwar aus diesem Indossamente allerdings in Anspruch genommen werden, doch ist er, wenn die übrigen Wechselverbundenen falliren, demjenigen, dem er so den Wechsel ausstellte, zu nichts verbunden, es wäre denn, daß er del Credere dafür gestanden hätte [6]).

Die Vorschrift der Fallitenordnung [7]), nach der die Curatoren einer Masse sich keiner Commissionsgüter anmaßen dürfen, die an den Falliten nach seiner Insolvenzerklärung eingehen, sofern sie unbezahlt sind (Bd. 1. S. 407), wird im Leben auch auf Wechselbriefe ausgedehnt, und es ist constanter Gebrauch, daß alle nach der Insolvenzerklärung eingehenden Wechsel sofort zurückgesandt werden.

Die oben §. 336. am Ende aufgestellte Frage ist für Hamburg eben so zu beantworten, wie dies dort für das allgemeine Recht geschehen ist.

---

[5]) Wie die Material. §. 328. ff. wollen.

[6]) Art. 36. der Hamb, W. O. Hier heißt es, er werde bei eräugendem Fallissemente zwar Mitdebitor, jedoch nicht „seinem Principali." Diese letzten Worte können eben so wohl von dem Remittenten, als von dem Dritten, für dessen Rechnung er zog, verstanden werden. Doch zeigt die ganze Fassung des Artikels, daß er unter dem Principal den ersten Indossatar verstanden wissen will. Er setzt also wohl voraus, daß ein Geschäftsnexus zwischen allen dreyen existire, in dessen Folge die Transaktion vor sich ging.

[7]) Neue Fallitenordn. Art. 25.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Verjährung des Wechselrechts.

§. 340. Aufhebung des Wechselrechts überhaupt.

Das Wechselrecht erlischt auf alle Arten, wie andre Contracte aufgehoben werden, also durch Zahlung, Compensation (Bd. 1. S. 294), Novation, Confusion [1]), Verjährung. Alle diese Erlöschungsarten sind nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, ohne das für das Wechselrecht etwas besondres zu bemerken wäre. Nur über die Confusion und Verjährung ist einiges zu bemerken. Durch die Confusion erlischt allerdings die Verbindlichkeit des Acceptanten zur Zahlung, allein es kann nichts

---

[1]) Für Nichtjuristen: Unter Novation versteht man denjenigen Vertrag, durch welchen eine bestehende Verbindlichkeit verändert wird. Als wirkliches Tilgungsmittel kann nur die privative Novation angesehen werden, deren Wesen darin besteht, daß die bestehende Verbindlichkeit in eine ganz neue umgewandelt wird; also z. B. wenn für eine Wechselschuld eine Obligation ausgestellt wird, so daß sie an die Stelle des Wechsels tritt. Confusion heißt das Erlöschen der Rechte und Verbindlichkeiten, die dadurch geschieht, daß beide in einer Person zusammen treffen; z. B. der Acceptant wird Erbe des Wechselgläubigers.

desto weniger sich ereignen, daß derselbe in einer andern Eigenschaft Rechte habe, deren Erhaltung von der Erfüllung gewisser Pflichten abhängt, wie z. B. wenn der Acceptant per Onor den intervenirten Wechsel discontirt und an sich indossiren läßt, u. dgl. In diesem Falle sind die verschiedenen Eigenschaften, die sich hier in einer Person vereinigen, wohl von einander zu trennen; es kann daher die eine Verbindlichkeit getilgt werden, und demungeachtet die andre fortbestehen.

§. 342. Insbesondre Verjährung.

Auch für die Verjährung des Wechselrechts sollte man, so lange nicht specielle Gesetze entgegenstehen, alle Grundsätze, die nach gemeinem Rechte von der Extinctivverjährung gelten, zur Anwendung bringen und also eine dreißigjährige Frist zur Verjährung erfordern. Dabei müßte denn auch derjenige, der sich durch die Einrede der Verjährung schützen will, fortwährend in gutem Glauben gewesen seyn. Die einzelen Gesetzgebungen sind davon jedoch meistens abgegangen, und haben in der Regel kürzere Fristen festgesetzt. Wo dies aber geschehen ist, da sollte man dann consequent auch behaupten, daß durch diese Verjährung nur das Wechselrecht als solches, nicht aber die demselben zum Grunde liegende Hauptverbindlichkeit, für welche letztere die ordentliche Verjährung läuft, erlösche. Doch auch dies Princip ist hin und wieder aufgehoben oder beschränkt.

Was den guten Glauben aulangt, so glaube ich, man müsse einen Unterschied machen:

1) Wird durch die Wechselverjährung zugleich die Hauptverbindlichkeit getilgt, so muß man allgemeinen Grundsätzen gemäß, von dem Schuldner den guten Glauben fordern, der aber, so lange kein Gegenbeweis geführt wird, präsumirt werden muß. Denn die Vorschrift des Canonischen Rechts ist allgemein [1]).

---

[1]) Cap. 20. X. de praescr. (2. 26.) -- Ueber die Verjährung im Allgemeinen vergl. außer den bisher bekannten Schriften: K. A. G. Unterholzner ausführliche Entwickelung der gesamm-

2) Wird aber in der kürzeren Frist nicht die Forderung, sondern nur das strenge Recht der Wechsel verjährt, so bedarf es der bona fides des Schuldners nicht. Denn diese Verjährung ist gerade eingeführt, damit der Gläubiger sich selbst gehörig vigilire. Insofern die Verjährung nur das Recht des strengen Processes betrifft, muß der Gläubiger unbedingt durch seine Versäumniß sein Recht verlieren, eben weil dieses Recht ein fest begränztes ist, und die Ausübung selbst gar nicht ohne bösen Glauben des Schuldners gedacht werden kann [2]).

§. 343. Fortsetzung. Lauf der Verjährungszeit.

Da alle Klagenverjährung erst von dem Augenblicke zu laufen anfängt, wo die Anstellung der Klage rechtlich möglich (actio nata) ist, so läßt sich vor dem Verfalltage eines Wechsels keine Verjährung des Rechts daraus denken. Diese Regel muß für den Acceptanten so wie für den Aussteller trockener Wechsel unbedingt gelten; doch bemerke man:

1) Wechsel, die eine bestimmte Verfallzeit haben, also auch acceptirte Wechsel nach Sicht, verjähren vom Verfalltage an.

2) Wechsel, die bei Sicht zahlbar sind oder a piacere-Wechsel müßten die Verjährungszeit von dem Tage der Ausstellung an datiren, wenn von einer Verjährung die Rede seyn könnte. Wenn diese Wechsel jedoch acceptirt seyn sollten, so kann auch erst von dem Tage der Acceptation an die Verjährung laufen.

3) Bei prolongirten Wechseln kann die Verjährungsfrist natürlich erst von dem Tage ihren Lauf beginnen, bis zu welchem

---

ten Verjährungslehre. 2 Thle. Leipz. 1828; über Verjährung im Wechselrecht die Dissertationen bei Besecke, Schweitzer de praescript. act. camb. ex jure saxon. Vit. 1805. und E. F. Günther de actionum e negotio cambial oriund. natura et praescriptione. Lips. 1810.

2) Ueberhaupt sollte man guten Glauben nur bei den durch die recipirten Gesetze eingeführten Verjährungsarten fordern. Das deutsche Recht kennt dies Erforderniß ursprünglich nicht.

sie prolongirt wurden. Denn, da die Prolongation das Recht des Gläubigers hinausschiebt, so kann, wie überhaupt, so auch in Beziehung auf die Verjährung nur derjenige Tag als Verfalltag angesehen werden, der nach Abrede der Partheyen an die Stelle des ordentlichen Verfalltages tritt.

4) Wo Respittage zu Gunsten des Acceptanten eingeführt sind, da kann auch erst an dem letzten derselben der Lauf der Verjährung seinen Anfang nehmen, eben weil vor diesem nicht actio nata ist.

5) Dieser Lauf der Verjährungsfrist gilt auch für den Regreß, den der Präsentant an seine Vormänner nimmt; dagegen dürfte der Regreß, den ein in Anspruch genommener Indossant wiederum gegen die früheren Giranten nimmt, anders zu beurtheilen seyn. Dieser hat eine Klage erst in dem Augenblicke, in welchem er den gegen ihn hervortretenden Regredienten befriedigt, für ihn kann daher die Verjährung erst von diesem Augenblicke an zu laufen beginnen.

6) Ueber die Unterbrechung der Verjährung ist im Ganzen nichts besondres zu erinnern; Doch bemerke man folgende nähere Bestimmungen:

a) Wo die gemeinrechtliche Verjährungsfrist gilt, so wie überall, wo mit dem Wechselrechte zugleich die Hauptverbindlichkeit erlischt, wo also, allgemeinen Grundsätzen zufolge, die Verjährung durch fortwährenden guten Glauben des Präscribirenden bedingt ist, da genügt zur Unterbrechung der Verjährung jede, auch die außergerichtliche Anmahnung. Der Lauf der Verjährungsfrist wird hier also auch durch den erhobenen Protest unterbrochen.

b) Wo die kürzere Verjährungszeit in der Art gilt, daß nur die strenge Wechselklage, nicht aber die Hauptverbindlichkeit durch ihren Ablauf erlischt, wo also (§. 342) die bona fides nicht erforderlich ist, da kann nur ein gerichtliches Verfahren die Verjährung unterbrechen. Man sollte selbst diese Wirkung nur einer wirklichen Klage, die der Gegenparthey mitgetheilt worden, beilegen, doch wird sie auch wohl der bloßen Anstellung der Klage, entwe-

der überhaupt, oder wenigstens in dem Falle, da die Mittheilung nicht mehr geschehen konnte, ja selbst der bloßen Citation beigelegt. In diesem Falle wird daher auch die Verjährung nicht durch den Wechselprotest unterbrochen. Denn der Protest ist ja nichts weiter als das Beweismittel über aufgewendete gehörige Diligenz und kann auf keinen Fall mehr Wirkung haben, als die Vornahme der Handlung, die dadurch bewiesen werden soll, selbst hat [1]). Auch fordern die mehrsten Particularrechte, die eine kürzere Verjährungsfrist festsetzen, zur Unterbrechung derselben eine gerichtliche Handlung.

c) Nach denselben Grundsätzen ist die Frage zu beantworten, ob Abschlagzahlungen die Verjährung unterbrechen. Dies muß allerdings der Fall seyn, bei derjenigen Verjährung, die guten Glauben erfordert, nicht aber bei der andern, es müßte denn seyn, daß mit der abschläglichen Bezahlung eine Prolongation verbunden wäre (oben sub 3).

d) Ist die Verjährung unterbrochen, so beginnt ihr Lauf von dem Zeitpuncte an, da das ihr in den Weg tretende Hinderniß gehoben ist, von neuem. Dabei sollte man für die Unterbrechung durch eine Klage auch behaupten, daß nun die vierzigjährige Verjährung eintreten müsse, wenigstens in dem Falle, daß für Wechsel die gemeinrechtliche Verjährung gilt; doch wird, wo eine Verjährung bestimmt ist, wohl immer nur der Ablauf derselben Frist gefordert werden, was auch überhaupt den deutschen Statuten besser zuzusagen scheint.

---

[1]) Ich bin nicht einmal der Meinung, daß das Römische Recht einer Protestation, die denn doch etwas anders ist, als ein Wechselprotest, die Wirkung beilege, daß sie die Verjährung unterbreche. Die L. 14. §. 4. C. de non. num. pec. (4. 30.) fordert Anstellung einer förmlichen Klage, und nur, wenn der Schuldner abwesend oder difficilis conuentionis ist, kann die dem Richter übergebene Klage schon diese Wirkung haben. Nach Canonischem Rechte würde man freilich anders entscheiden müssen, wenn die Protestation von der Art ist, daß sie den Schuldner in malam fidem constituirt.

§. 344. Wirkung der Verjährung.

Die Verjährung ist durchaus Sache des Gesetzes; es lassen sich daher auch keine andre Folgen derselben aufstellen, als die, welche das Gesetz daran knüpft [1]). Wo jedoch ohne weitere gesetzliche Bestimmung die Verjährung des gemeinen Rechtes eintritt, da tritt deren Wirkung ein; sie hebt daher das ganze Recht, d. h. sowohl das Wechselrecht, wie auch die Hauptverbindlichkeit auf.

Wo dagegen eine eigenthümliche Verjährung für Wechsel eingeführt ist, da ist wohl in der Regel anzunehmen, daß sie nur das Wechselrecht aufhebe, daß aber für die Hauptverbindlichkeit die ordentliche, gemeinrechtliche oder statutarische Verjährung eintreten müsse.

Die Particulargesetze enthalten aber sehr häufig andre, unter sich wieder von einander abweichende Bestimmungen; so daß bald nur die Wechselklage erlischt, bald der Wechsel als instrumentum guarentigiatum, bald als simples Schulddocument gültig bleibt. Andre wollen an die Verjährung die Folge knüpfen, daß er als bezahlt anzusehen, oder erloschen, oder ungültig seyn soll, u. dgl. Noch andre Gesetze machen einen Unterschied zwischen trassirten und eignen Wechseln [2]); und unter diesen sind wieder einzele, die eine doppelte Verjährungsfrist mit verschiedener Wirkung festsetzen.

§. 345. Nach welchen Gesetzen ist die Verjährung zu beurtheilen?

Die Frage, nach welchen Gesetzen ist die Verjährung des

---

[1]) Eine Menge eigenthümlicher Wirkungen der Wechselverjährung stellt Bender a. a. O. §. 445. zusammen, aber willkührlich; da man nicht befugt ist, singulaire Bestimmungen einzeler Particularrechte zu allgemeinen Regeln zu machen.

[2]) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen darf man einen Unterschied zwischen eignen und trassirten Wechseln in dieser Beziehung nicht annehmen; was daher in dieser Hinsicht hin und wieder vorkommt, gehört in die Darstellung der Particularrechte. Vergl. §. 347.

Wechselrechts zu beurtheilen, beantwortet sich, so lange alles seinen ordentlichen Gang geht, ganz einfach dahin: Nach den Gesetzen des Wohnorts des Wechselschuldners, es möge nun von einem Anspruche an den Acceptanten, oder von dem Regreß gegen Giranten oder Trassanten die Rede seyn. Es ist also sehr wohl denkbar, daß das Wechselrecht gegen den einen Interessenten schon erloschen ist, während es gegen den andern noch fortbesteht, was auch an sich um so weniger auffallend ist, als ja gerade die Verjährung im Grunde nichts ist, als ein Rechtsnachtheil, der an die Verabsäumung der gesetzlichen Diligenz geknüpft ist.

Eine andre Frage freilich ist es, welche Wirkung diese Versäumniß auf das Verhältniß der Wechselverbundenen unter und zu einander habe? Im allgemeinen kann die unterlassene Klage auf den Wechselregreß keinen Einfluß haben; da niemand verpflichtet ist, einen Wechsel einzuklagen. Derjenige dagegen, der Bevollmächtigter ist, und auch den Auftrag auf Einklagen des Wechsels übernahm, ist allerdings für seine Versäumniß verantwortlich. Hiefür treten jedoch die allgemeinen von dem Mandatscontract geltenden Grundsätze ein, ohne daß für das Wechselrecht etwas besondres zu erinnern wäre.

Dagegen aber ist hin und wieder in den Particularrechten die Verjährung in der Art eingeführt, daß sie eintritt, wenn in einer gewissen Frist nicht die Wechselsumme „eingefordert wird." Wo dies nicht von der Klage, sondern von der Präsentation zur Zahlung verstanden wird, da muß die gegen den Acceptanten abgelaufene Verjährung auch demjenigen zu Gute kommen, gegen welchen ein Regreß ausgeübt werden soll; zwar nicht als Verjährungsfrist, wohl aber insofern, als der Inhaber, der nicht die ihm durch Gesetze zur Pflicht gemachte Diligenz aufwendete, sich einer Versäumniß schuldig machte, die allein Veranlassung zu der nicht erfolgenden Bezahlung gab. Für die Versäumniß des Präsentanten aber kommen Trassant und Indossanten nicht nur nie auf, sondern sie befreit dieselben auch von aller Gewähr, wo sie

diese sonst zu leisten hatten. In wiefern der eine oder der andre angegriffen werden kann, weil er sich sonst mit dem Schaden des Präsentanten bereichern würde, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen.

Die Regel, daß die Verjährung nach den Gesetzen des Ortes, an welchem der in Anspruch genommene Schuldner wohnt, zu beurtheilen sey, erleidet ferner ihre Modificationen in dem Falle, da der Schuldner seinen Wohnort veränderte; und zwar ist zu unterscheiden:

1) Der Schuldner verließ seinen bisherigen Wohnort vor Verfall des Wechsels, oder überhaupt vor dem Anfange der Verjährungsfrist. Dann bleibt es bei der Regel, und es kommen die Gesetze des neuen Wohnorts zur Anwendung.

2) Er verließ seinen Wohnort, nachdem der Lauf der Verjährungsfrist begonnen hatte. Dann ist

a) Der Wechsel nach den Gesetzen seines bisherigen Wohnortes bereits verjährt. Hier bleibt es dabei. Die Folge der Versäumniß ist für den Gläubiger einmal eingetreten, und es kann ihm nicht zu Gute kommen, wenn auch in dem neuen Wohnorte eine längere Verjährungsfrist gilt.

b) Oder dies ist nicht der Fall. Dann ist

aa) Die Verjährungsfrist an beiden Orten gleich bestimmt, oder die an dem neuen Wohnorte geltende ist länger, als die an dem bisherigen eingeführte. Hier wird der Gläubiger nach den Gesetzen des neuen Wohnortes zu beurtheilen seyn, wobei jedoch die Zeit, die bereits ablief, in Anrechnung zu bringen ist.

bb) Oder ist sie an dem neuen Wohnorte kürzer. Dann ist sie

α) An diesem noch nicht abgelaufen. Hier muß man dasselbe behaupten.

β) Oder die Verjährungszeit, die an dem früheren Wohnorte noch zu laufen hatte, ist an dem neuen schon abgelaufen. Dann muß man, da der Gläubiger durch die Willkühr seines Schuldners nicht schlechter gestellt werden kann, behaupten, daß

ihm die ganze an dem neuen Wohnorte geltende Frist zu Gute kommen müsse, welche von dem Tage zu laufen anfängt, an welchem der Schuldner sich an dem neuen Wohnorte niederließ. Dies Princip scheint mir das richtigste zu seyn, selbst wenn es dadurch dazu käme, daß der Gläubiger eine längere Frist dadurch gewänne, als die, welche er gehabt haben würde, wenn der Schuldner an seinem bisherigen Wohnorte verblieb. Denn die Verjährung, als eine Beschränkung der natürlichen Freiheit eines Jeden, seine Rechte nach Belieben geltend zu machen, darf nie zum Nachtheil dessen, der durch dieselbe leidet, abgekürzt werden.

א) Wenn es sich ereignen sollte, daß die Verjährungsfrist, die an dem bisherigen Wohnorte noch läuft, zwar an dem neuen unbeendigt, aber die Frist, die dieselbe hier noch zu laufen hat, so kurz ist, daß dem Gläubiger die Möglichkeit zur Klage nicht blieb, so muß der Grundsatz, agere non valenti non currit praescriptio zur Anwendung kommen, und man würde demselben eine, seiner Entfernung von dem neuen Wohnorte des Schuldners angemessene, Frist gestatten müssen.

ב) Weiß der Gläubiger nicht, wohin sich sein Schuldner gewendet hat, so muß man ihm natürlich die Restitution auch gegen den Ablauf der Wechselverjährung gestatten, und es ist dann auch zu behaupten, daß eine dem Richter des bisherigen Wohnorts übergebene Klagschrift (libellus porrectus) den Lauf der Verjährung unterbreche [1]), wo nicht Particularrechte entgegenstehen.

3) Interessant kann die Frage, nach welches Orts Gesetzen die Verjährungsfrist laufe, besonders auch bei domicilirten Wechseln werden. Tritt hier diejenige Verjährung ein, die an dem Wohnorte des Acceptanten, oder die, welche in dem Domicile gilt? [2]) Auf den ersten Blick nämlich könnte es scheinen, als müsse unbedingt die Verjährung eintreten, die an dem

---

[1]) L. 2. C. de annal. except. (7. 40) Vergl. oben §. 343 Note [1])

[2]) Diese, meines Wissens nirgends erörterte, Frage verdiente es wohl, einmal ex professo behandelt zu werden.

Wohnorte des Acceptanten gilt, weil dieser der Hauptschuldner ist. Dem entgegen aber stehen mehrere wichtige Gründe. Einmal nämlich ist die Verjährung eine durchaus dem positiven Rechte angehörige Beschränkung der natürlichen Freiheit und darf nicht weiter ausgedehnt werden, als das Gesetz dies ausdrücklich fordert. Ueberall daher, wo die Verjährung in einer Versäumniß der vorgeschriebenen Frist, binnen deren der Wechsel zur Zahlung hätte präsentirt werden sollen, besteht, kann die Frage nur seyn, wie lange kann ich dem Domicilaten den Wechsel präsentiren? Denn der Acceptant ist zwar Hauptschuldner, aber nur soweit, als er die Zahlung schaffen muß. Durch das Hinzutreten der Domicilirung erhielt das Contractsverhältniß eine ganz andere Gestalt. Der Acceptant wurde gewissermaßen Trassant, und der gegen ihn geltend zu machende Anspruch ist eine Art Recurs (§. 277. Seite 327); will man aber auch mit der, in der Praxis der mehrsten Orte herrschenden Ansicht (S. 328) Acceptanten und Domicilaten als eine Person betrachten, so tritt derselbe Grundsatz schon deshalb ein, weil **locus regit actum**. Zu demselben Resultate gelangt man nach der Strenge, wenn man die Frage für diejenige Verjährung aufstellt, die *für die Klage* eintritt. Denn auch die Verjährungsfrist, die die Gesetze für die Wechselklage gegen den Acceptanten festsetzen, ist in der Voraussetzung eingeführt, daß der Wechsel sich an dem Wohnorte des Acceptanten befinde. Nur in zweierlei Hinsicht ist man hiebei in Verlegenheit:

a) Von der Verjährung einer Klage gegen den Domicilaten kann nicht die Rede seyn, weil gegen diesen, (außer, wo er acceptirte, und also eine selbstständige Verbindlichkeit übernahm) keine Klage Statt findet. — Allein diese Rücksicht kann um so weniger das Princip erschüttern, als von einer Verbindlichkeit des Acceptanten, also auch von einer Verjährung derselben nicht die Rede seyn kann, so lange nicht die Gewißheit vorliegt, daß der Domicilat nicht bezahlte [3]).

[3]) Daß andere Gründe den Acceptanten befreien können (§. 277) gehört nicht hieher.

b) Dann kann die Frage entstehen, soll denn nun die Verbindlichkeit des Acceptanten überall keiner Verjährung unterworfen seyn, und welcher? Allerdings muß man für diese auch hier eine Gränze haben. Hier glaube ich, so unterscheiden zu müssen:

aa) Wird (nach dem Particulargesetze) das Wechselrecht schon dadurch aufgehoben, daß die Zahlung in einer gewissen Zeit nicht eingefordert wurde, so ist er befreit, wenn die im Domicile geltende Verjährungsfrist vom Verfalltage, oder dem durch Gesetze sonst festgesetzten Zeitpuncte an, abgelaufen ist. Denn das Domicil ist der Ort der zu leistenden Zahlung, dessen Gesetze auch die äußere und innere Form dieses Actes bestimmen; dem Acceptanten selbst aber brauchte keine Zahlungspräsentation zu geschehen, weil es seine Sache war, dafür zu sorgen, daß der Domicilat die Zahlung leistete; für ihn persönlich giebt es also keine Verjährung der Präsentation; als die gegen die Addresse im Domicile (§. 277) laufende, insofern diese mit ihm eine Person repräsentirt.

bb) Verliert der Inhaber des Wechsels seine Klage erst durch Nichtanstellung derselben in einer gewissen Frist, so ist freilich die Sache schwieriger. Gegen den Domicilaten fand keine Klage, also auch keine Klagenverjährung Statt; diese kann also nicht auf den Acceptanten angewendet werden. Es lassen sich hier drei Auswege denken: Entweder nämlich man nimmt an, daß die Wechselklage gegen den Acceptanten keiner besondern Verjährung unterliege, und läßt die gemeinrechtliche Verjährungsfrist eintreten, oder man läßt, wo eine solche festgesetzt ist, die Verjährungsfrist, die für die Regreßklage existirt, laufen, oder endlich man nimmt an, daß die in dem Wohnorte des Acceptanten eingeführte Verjährung gelte, und läßt diese letztere dann nicht von dem Verfalltage, sondern von dem Tage an laufen, an welchem der Wechsel dahin zurückgekommen seyn und eingeklagt werden konnte. Dieser dritte Ausweg dürfte unter allen der richtigste seyn. Denn Schuldner ist der Acceptant einmal, und zwar Hauptschuldner, wenn

auch nach dem Vertrage ein anderer die Zahlung für ihn leisten sollte. Gegen ihn allein ist eine Klage gegeben; sie mußte daher gegen ihn auch in der Zeit angestellt werden, welche das Gesetz dafür eingeführt hat. Ueberall aber, wo die Verjährungsfrist eine sehr kurze ist, würde es unbillig seyn, sie vom Verfalltage laufen zu lassen, da der Wechsel ja an diesem sich nicht in dem Wohnorte des Acceptanten befand, auch nicht befinden konnte. Man muß daher hier die Verjährung von dem Tage datiren, an welchem der Wechsel wirklich zurückgekommen war; was aber zu endlosen Streitigkeiten Anlaß geben könnte; weil es sehr oft nicht erweislich zu machen seyn wird, wann dieses der Fall gewesen sey; oder man muß eine, der Entfernung des Domicils und dem ordentlichen Postenlaufe angemessene, Zeit annehmen, in welcher der Wechsel hätte anlangen können, und die Verjährung von deren Ablaufe an datiren; was dem Grundsatze, daß demjenigen, der nicht klagen kann, keine Verjährung laufe, durchaus entspricht, Ob nicht Gesetzgebungen, wenigstens da, wo eine längere Verjährungsfrist gilt, wohl thun würden, auch für den in Frage stehenden Fall diese unbedingt laufen zu lassen, ist eine Frage, die ich nicht zu verneinen wage.

4) Hinsichtlich des Falles, wenn die Klage nicht an dem Wohnorte des Schuldners angestellt wird, gilt das obige. Wenn daher z. B. in dem Forum eines anhängigen Processes ein Wechsel in der Widerklage geltend gemacht würde, so hat der Gläubiger sowohl wie der Schuldner ein Recht auf die an dem Wohnorte des letzteren eingeführte Verjährung.

5) Die Wirkung der Verjährung ist, auch bei verändertem Wohnorte, immer nach den Gesetzen des Orts der Klage zu beurtheilen, und nur, wenn dieser von dem Wohnorte des Schuldners verschieden ist, müssen die Gesetze des letzteren zur Anwendung kommen.

§. 346. Schlußbemerkung.

Es war in diesem Abschnitte die Verjährung nur insofern zu

erörtern, als etwas über dieselbe bei Wechseln zu erinnern war. Alles dasjenige, was schon gemeinrechtlich ist, war deshalb auszuschließen. Aber es war auch zugleich nur von der Verjährung des Wechselrechts zu reden. Wo daher für gewisse Leistungen im Wechselrechte bestimmte Fristen festgesetzt sind, da sind diese im Systeme immer am gehörigen Orte angeführt; denn solche Fristen kann man nicht als Verjährungsfristen ansehen wollen [1]).

§. 347. Bestimmungen der Particularrechte.

Oesterreich. In Oesterreich ist für die Verjährung des Wechselrechts, sofern von trassirten Wechseln die Rede ist, nichts bestimmt, es tritt hier daher die gemeine Verjährungsfrist, die im Oesterreichischen dreißig Jahre beträgt [1]), ein. Wenn jemand dagegen Wechsel auf sich selbst ausgestellt hat, so verjährt das Wechselrecht in Oesterreich in Jahr und Tag [2]), in West- [3]) und Ostgalizien [4]) aber in einem Jahre in der Art, daß nach dessen Ablauf diese Wechsel während der Dauer der ordentlichen Verjährungszeit als gemeine Schuldverschreibungen gelten. Die Verjährungsfrist läuft immer vom Verfalltage [5]).

Schweden. Merkwürdig ist die Vorschrift des Schwedischen Rechtes, nach welchem das Wechselrecht verjährt, wenn der Inhaber erst „nach Verfließung einiger Zeit" die Zahlung fordert [6]). Das dem Verkäufer eines Wechsels wegen der Valuta zustehende strenge Recht ist verjährt, wenn nicht vor Abgang der ersten Post protestirt und der Käufer belangt ist [7]). Die Wir-

---

[1]) Wie unter andern Treitschke a. a. O. S. 95 zu wollen scheint.
[1]) Oesterr. allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 1478.
[2]) Oesterr. W. O. Art. 30.
[3]) Hofdecret 27. Juni 1817.
[4]) Ostgaliz. W. O. Art. 30. „anno integro" Die Triester W. O. enthält dieselbe Bestimmung, wie die Oesterreichische „e un anno ed un giorno" Art. 30.
[5]) Die angef. W. O. Hofdecret 27. Juni 1817. a. E.
[6]) Schwed. W. O. Art. V. §. 3.
[7]) Dies. Art. III. §. 1.

kung dieser Verjährung ist immer die, daß das strenge Wechselrecht verloren geht, und die etwaigen Ansprüche im ordentlichen Proceß geltend gemacht werden müssen.

Dännemark. Nach der Dänischen Wechselordnung verjähren alle Wechselforderungen in fünf Jahren. Diese Frist wird von dem Tage des erhobenen Protestes angerechnet. Die Wirkung ist die, daß die ganze Forderung, wenn sie während dieser Frist nicht geltend gemacht ist, als ungültig betrachtet werden soll [8]).

Hannover. Wechsel verjähren in einem Jahre; doch ist der Anfang der Frist verschieden. Bei eignen Wechseln beginnt der Lauf am Verfalltage, oder wo Respittage (§. 291. 292) Statt finden, an deren Ende; bei trassirten Wechseln von der Zeit, da der Protest Mangels Annahme dem Kläger zu Händen gekommen, oder wenn dieselben acceptirt waren, von dem Augenblick des ihm zugekommenen Protestes Mangels Zahlung. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gläubiger binnen der gemeinen Verjährungsfrist von dreißig Jahren seine Ansprüche nur im Executiv- oder summarischen Processe geltend machen. Doch ist dies hinsichtlich der Indossanten wiederum dahin beschränkt, daß gegen diese nach Ablauf von zwei Jahren überall kein Regreß, selbst nicht im ordentlichen Processe Statt findet. Diese Frist läuft, und zwar auch bei eignen Wechseln (da diese ja dann girirt sind) von dem Tage des erhobenen Protests Mangels Zahlung [9]), also nicht von dem Ende der ersten Verjährungsfrist, an.

Bremen. Trassirte Wechsel verjähren in sechs Wochen vom Verfalltage angerechnet. Doch ist dies, weil es, wie dies wenigstens die Fassung des Gesetzes anzudeuten scheint, aus einer Art Präsumtion, daß der Wechsel bezahlt sey, hervorgegangen, nur für den Fall anzunehmen, daß derselbe nicht protestirt worden. Dann ist er als entkräftet anzusehen, und für bezahlt zu

---

[8]) Dän. W. O. §. 73.
[9]) Hannov. W. O. §. 43. 44.

halten. Eigne Wechsel dagegen verjähren, sie mögen protestirt seyn oder nicht, in einem Jahre, und sind auch dadurch nicht als erloschen zu betrachten, sondern verlieren nur das Wechselrecht und sinken unter die gewöhnlichen Schuldverschreibungen herunter [10].

Braunschweig. Trassirte Wechsel verjähren durch den Ablauf eines Monats, eigne Wechsel aber in Jahr nnd Tag, worunter hier aber 1 Jahr 15 Tage zu verstehen ist [11]. Stirbt der Schuldner in dieser Frist, so wird sie für die Erben verdoppelt. Der Lauf der Verjährung beginnt zwar am Verfalltage, scheint jedoch durch einen Protest gehemmt werden zu können. Die Wirkung der Verjährung ist jetzt [12] die, daß aus dem Wechsel auf die Hauptverbindlichkeit executivisch geklagt werden kann, also nur das strenge Wechselrecht durch diese Verjährung erlischt.

Preußen. Die Verjährungsfrist ist für Wechsel in Preußen ein Jahr, welches in der Regel vom Verfalltage anfängt zu laufen. Doch läuft die Frist gegen den Regreßpflichtigen von Erhebung des Protestes an; was überhaupt der Fall ist, wenn ein Wechsel wegen absolut verweigerter Acceptation protestirt wurde. Ein Moratorium unterbricht bei Personen, die kaufmännische Rechte haben, die Verjährung nicht, wohl aber unter andern, für die dann die Frist vom Tage der Aufhebung des Moratorii nochmals läuft. Auch ein gehöriger Protest hebt die Verjährung auf, doch nur gegen diejenigen, gegen welche er erhoben wurde, nicht aber gegen etwa vorhandene mehrere als Selbstschuldner verpflichtete [13]. Sonst wird die Verjährung nicht blos durch eine förmliche Klage, sondern schon durch eine gehörige Vor-

---

10) Brem. W. O. Art. 55.

11) Braunschw. W. O. Art. 45. Declaration vom 4. Sept. 1743.

12) Denn der Art. 45. der W. O. ist dahin abgeändert durch die Verordnungen vom 28. April 1727. 1. und 16. April 1751.

13) Preuß. Landr. II. VIII. §. 903 ff. §. 1079. 1080. Anhang z. Preuß. Landr. §. 114.

ladung gehemmt [14]). Die Verjährung tilgt jedoch nur die Wechselkraft des Instrumentes, nicht aber das Recht des Gläubigers auf seine Forderung, für welche vielmehr die ordentliche Verjährung läuft. Ist die Verjährung durch eine Klage oder Citation unterbrochen, so ist die Wechselkraft für die ganze Dauer der ordentlichen Verjährungszeit, also für 30 Jahre gerettet [15]). Bei eignen Wechseln ist noch die Abweichung zu bemerken, daß der Protest die Verjährung gegen den Schuldner selbst nur dann unterbricht, wenn Umstände die Anstellung der Klage gegen denselben unmöglich machten, und binnen acht Tagen von Zeit der Aufnahme des Protestes die Klage bei dem competenten Gerichte angestellt wurde. Kann dann, Umstände halber, die Citation nicht dem Schuldner behändigt werden, so wird darüber dem Kläger ein Attest ertheilt, welches auf die Verjährung eben so wirkt, wie die Citation selbst [16]).

Sachsen. Traffirte Wechsel verjähren in vier Wochen, und sind, nach Ablauf dieser Frist, auch wenn sie noch in des Gläubigers Händen sind, als bezahlt anzusehen [17]). Hinsichtlich der eignen Wechsel ist ein Unterschied zu machen: Solche, die aus Handelsgeschäften herrühren, der Gläubiger mag Kaufmann seyn oder nicht, haben eine Verjährungsfrist von Jahr und Tag (d. h. 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage), welche für die Erben des Inhabers, so wie für milde Stiftungen verdoppelt ist [18]). Eigne Wechsel,

---

[14]) Dass. a. a. O. §. 908, 909. §. 1130. 1131. Anhang §. 116.

[15]) Ebend. §. 1079. 1130. 1209. coll. Thl. I. Tit. IX. §. 546. und Thl. I. Tit. XI. §. 752. Man muß aber wohl für Erben eine 10jährige Verjährung des Documentes als Schuldscheines annehmen. §. 753. eod.

[16]) Preuß. Landr. II. VIII. §. 1213—1218. Unverkennbar das Princip des Römischen Rechtes.

[17]) Leipz. W. O. §. 32. Doch ist die Verordnung dieses §. auf Leipzig zu beschränken. Erklärung dieserhalb vom 1. December 1713.

[18]) Dies. a. a. O. Anhang z. erl. Proceßordn. §. 16. Patent des Raths zu Leipz. vom 27. April 1768. Ebenso Gotha. W. O.

die nicht aus Handelsgeschäften entstanden sind dagegen, verjähren in vier Jahren, wenn der Umstand, worauf diese längere Frist beruht, der also nicht präsumirt wird, sofort liquide ist. Eigne Wechsel verlieren durch die Verjährung jedoch nur das strenge Wechselrecht, es kann während der ordentlichen Verjährungszeit daher im Executivproceß daraus geklagt werden, in Gotha jedoch nur während 7 Jahre [19]). Alle Fristen laufen vom Verfalltage oder dem Ende der letzten Prolongation, und werden nur durch Anstellung einer Klage, in Altenburg schon durch das bloße Anbringen derselben, worüber ein Schein ertheilt wird, unterbrochen, wodurch dann das Wechselrecht für die ganze Dauer der ordentlichen Verjährungszeit bewahrt ist. Damit stimmt die Henneberger Wechselordnung [20]) überein; die Oberlausitzer dagegen setzt ohne allen Unterschied eine vierjährige Verjährung fest, die aber dieselbe Wirkung hat [21]).

Weimar. Eine Eigenthümlichkeit ist hier zuvor zu erwähnen, die das Weimarsche Recht hinsichtlich der Confusion (S. 650) aufstellt: Wenn nämlich der Inhaber eines Wechsels Erbe eines Indossanten wird, so fällt unbedingt der Regreß gegen die Hintermänner des letzteren weg [22]). Ueber die Verjährung bemerke man: Die Klage des Inhabers gegen einen Acceptanten, sey dies der ordentliche, oder ein Addressat oder Intervenient, verjährt in vier Wochen

---

§. 11.; doch giebt diese eine zweijährige Frist auch den nach auswärts gegangenen eignen Wechseln. Die Altenb. W. O. Cap. V. §. 9. stellt eine dreijährige Verjährungsfrist auf, zu der den Erben 1 Jahr zugegeben wird. S. überhaupt noch Schweitzer l. c. Hillig de vi et usu legis 32. stat. Lips. in praescript. cambii. Lips. 1805.

[19]) Die angef. Gesetze und Churfürstl. Specialbefehl v. 11. Nov. 1767.

[20]) Henneb. Schleusing. W. O. §. 21.

[21]) Oberlausitz. W. O. §. 17.

[22]) Weimar. W. O. §. 184. Der Wirkung nach ist dies wohl in der Regel überall der Fall; aber es lassen sich doch Fälle denken, wo dies nicht so ist. wie z. B. wenn der Indossant „frei von Obligo" girirt hatte u. dgl.

von dem Zahlungstage an. Der Intervenient verliert sein Recht gegen den Honoraten, so wie der Regredient das Seinige gegen die Vormänner in einem gemeinen Jahre, welches von der Zeit an, da die Klage angestellt werden konnte, also bald vom Verfall-, bald vom Protesttage, bald von dem Tage an, an dem ein Indossant seinen Hintermann befriedigte, u. s. w. läuft; doch kommt in dem zuletzt erwähnten Falle dem Indossanten die Zeit zu Gute, die die Verjährungsfrist seines Hintermannes noch zu laufen hatte. Alle andern Wechselansprüche verjähren in der ordentlichen Verjährungszeit. Unterbrochen wird sie nur durch eine auf die angestellte Klage dem Schuldner behändigte Citation; ist dieser aber nicht anzutreffen, schon durch die dem Richter mit der Bitte, den Schuldner, sobald er zu finden, vorzuladen, und unter Production des Originalwechsels, übergebene Klage. Sie läuft dann von dem letzten gerichtlichen Acte wieder an. Die Unterbrechung kommt, wo mehrere correi sind, allen zu Gute, auch wenn sie nur gegen den einen Statt fand; jedoch nicht, wenn mehrere nur pro rata, oder einer nach dem andern haften. Die Verjährung ruht (d. h. sie wird für die Zeit, die ein eingetretenes Hinderniß dauert, nicht gerechnet), wenn unter mehreren, die einen Wechsel in Anspruch nehmen, darüber Streit entsteht, bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung; ferner, wenn der Inhaber insolvent wird, bis der Massepfleger (Bd. 1. S. 387) von dem Daseyn des Wechsels Kenntniß erhielt; wenn der Schuldner in Concurs geräth, und der Inhaber sich meldet, bis zum Distributionsbescheid, doch nur in Rücksicht des Cridars; wenn der Inhaber stirbt, bis zur Antretung der Erbschaft; und, wenn der Schuldner ein Moratorium erhielt, hinsichtlich seiner, bis zu dessen Ablauf. Zieht ein Wechselschuldner aus dem Auslande in das Weimarsche, so kommt dem Gläubiger, wenn die Verjährungsfrist an seinem bisherigen Wohnorte noch nicht abgelaufen war, diejenige zu Gute, welche die längste ist. Würde er aber danach die an seinem bisherigen Wohnorte geltende Frist bekommen und von dieser noch eine größere Zeit übrig seyn, als die ganze Weimarsche, so hat

er nur die letztere, die dann an dem Tage seines Einzugs zu laufen anfängt [23]). Alles dies gilt auch für eigne Wechsel; doch ist hier die Frist unbedingt, also auch gegen den Aussteller, ein gemeines Jahr [24]).

Frankfurt. Die bestehende Frankfurter Wechselordnung befolgt noch die Art der älteren Wechselgesetze, und setzt für trassirte Wechsel eine vierwöchentliche, für eigne Wechsel eine Verjährungsfrist von Jahr und Tag fest. Der Entwurf bestimmt für beide eine Frist von einem Jahre. Nach beiden Verordnungen ist aber die Wirkung verschieden. Trassirte Wechsel erlöschen durch die Verjährung überhaupt, und es kann kein Anspruch daraus geltend gemacht werden. Eigne Wechsel behalten die Kraft simpler Schuldscheine noch auf fünf Jahre; nach deren Ablauf auch aus ihnen überhaupt nicht mehr geklagt werden kann. Die Frist läuft vom Verfalltage, nach dem Entwurfe jedoch bei trassirten Wechseln vom letzten Respittage an [25]).

Augsburg. Baiern. Die Bairische Wechselordnung setzt für Wechsel überhaupt eine Verjährung von einem Jahre fest, nach deren Ablauf sie nur als Schuldscheine gelten. Die Unterbrechung der Verjährung geschieht durch gerichtliche Anmahnung und auch schon durch eine notarielle Anmeldung (also durch einen Protest) [26]). Nach der Augsburger und Nürnberger Wechselordnung verjähren trassirte Wechsel überall nicht, nach letzterer wenigstens nicht in einer besonders festgesetzten Frist. Eigne Wechsel dagegen verjähren in einem Jahre von der Verfallzeit angerechnet. Sie sinken dann nach Ablauf dieser Frist unter die einfachen Schuldscheine herab [27]).

---

[23]) Dies. §. 171—183.

[24]) Ebend. §. 209.

[25]) Frankf. W. O. §. 46. Frankf. Entwurf §. 52.

[26]) Baier. W. O. §. 14.

[27]) Augsb. W. O. Cap. VIII. §. 11. Nürnb. W. O. Cap. VI. §. 4.

Würtemberg. Trassirte Wechsel verjähren in vier Wochen, nach deren Ablauf sie für bezahlt zu achten, und nicht weiter aus ihnen geklagt werden kann [28]). Eigne Wechsel dagegen haben ein ganzes Jahr und gelten nach dessen Ablauf noch als einfache Schuldscheine [29]). Die Verjährung wird bei beiden Arten von Wechseln durch das Anbringen der Klage bei dem competenten Richter, auf keinen Fall aber durch einen Protest, unterbrochen [30]).

Frankreich. Baden. In Frankreich und Baden verjähren alle Klagen aus Wechseln und Ordrebriefen die unter Kaufleuten, oder aus Handelsgeschäften herrühren in fünf Jahren, in Baden das Recht auf Personalarrest jedoch schon in einem Jahre. Diese Frist läuft vom Tage des erhobenen Protestes, also, wo keiner erhoben ist, wohl vom Verfalltage [31]) an. Fand schon ein gerichtliches Verfahren Statt, so läuft die Frist von dessen letztem Act, sofern nicht wirkliche Verurtheilung Statt fand. Auch läuft diese Verjährung nicht, wenn die Schuld in einer besondern Acte anerkannt worden. Ueberhaupt begründet die Verjährung nur eine Präsumtion der Zahlung [32]). Deshalb muß, ihres Ablaufes ohngeachtet, der Schuldner, sobald der Gläubiger darauf anträgt [33]), eidlich erhärten, daß er nichts mehr schuldig sey.

---

[28]) Würtemb. W. O. Cap. IV. §. 36.

[29]) Dies. a. a. O. §. 34.

[30]) Königl. Rescript vom 28. Aug. 1806.

[31]) Ueberhaupt Code de comm. art. 189. Bad. Handelsr. Art. 189. 189. a. Mit Pardessus a. a. O. n. 333 die Verjährung, wenn kein Protest erhoben worden, von dem Tage an zu datiren, an welchem dieser hätte erhoben werden sollen, ist kein Grund vorhanden. — Das oben aufgestellte Princip ist in neueren Zeiten auch in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen, namentlich in Coblenz 1826. 1827. befolgt. Vergl. Archiv für Civil- und Criminalr. in den Preuß. R. P. Bd. 11. (neue Folge Bd. 4.) Heft 2. S. 135. ff.

[32]) Pardessus l. c. T. I. p. 359. n. 332.

[33]) Es darf also nicht von Amtswegen dgrauf erkannt werden. Vergl.

Ihre Wittwen, Erben und Rechtsnachfolger müssen einen dahin gehenden Glaubenseid leisten.

Holland. Das Holländische Recht behält die Bestimmungen des Französischen bei, mit der Ausnahme, daß gegen den Trassanten, der keine Deckung gemacht und gegen den Acceptanten, so wie gegen den Aussteller von eignen Wechseln (Ordrebriefen) die ordentliche Verjährung von dreißig Jahren läuft [34]).

England. Schottland. In England und Schottland verjähren Wechsel und promissory notes in sechs Jahren [35]), von dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, also vom letzten Respittage; bei Wechseln, die auf Anfordern zahlbar sind, von dem Datum ihrer Ausstellung, bei Sichtwechseln von dem Tage ihrer Präsentation an [36]); in welche sechs Jahre jedoch die Zeit der Minderjährigkeit eines Gläubigers, wenigstens in Schottland nicht eingerechnet wird [37]). In England erlischt durch die Verjährung die ganze Forderung, in Schottland nur das Document und das darauf zu gründende summarische Verfahren. Die Verjährung wurde früher in England durch außergerichtliche Anerkennung unbedingt, jetzt nur, wenn sie schriftlich, oder durch Stückzahlung geschieht [38]); in Schottland nur durch gerichtliches Verfahren unterbrochen, daher selbst nicht durch das Registriren des Protestes. Doch genügt die bloße Citation, nur mit dem Unterschiede, daß nach einer älteren Acte die Citation selbst in sieben Jahren verjährt, aber wenn die Klage gehörig eingeleitet ist, der Wechselanspruch nur der 40jährigen Verjährung unterliegt. Dabei

---

auch arrêt de la cour de cassation du 9. Bramaire an 13. im Bulletin officiel de c. a. p. 26.

34) Niederl. Handelsgesetzb. II. VII. Art. 103. 105.

35) Für England stat. 21. James I. c. 16. coll. stat. 3. 4. Ann. c. 9.; für Schottland stat. 12. Geo. III. c. 72. §. 37. f. coll. stat. 23. Geo. III. c. 18. §. 55.

36) Thomson treatise S. 673. f. Chitty treatise S. 373. f.

37) Das angef. Statut 12. Geo. III. a. a. O. §. 40.

38) Ssat. 9. Geo. IV. c. 14.

erstreckt sich die Unterbrechung gegen den einen Acceptanten, wo mehrere sind, auch auf die übrigen [39]). In Irland läuft für Wechsel die gemeinrechtliche Klagenverjährung [40]).

§. 348. Hamburger Recht.

Wechsel haben in Hamburg im Allgemeinen keine besondre Verjährung. Sie sind daher während der ganzen Dauer der ordentlichen Verjährungszeit gültig; verlieren also ihre Kraft zugleich mit der Hauptverbindlichkeit unter Anwesenden in zehn, unter Abwesenden in zwanzig Jahren [1]), vom letzten Respittage, oder gegen den Trassanten und die Indossanten von dem Tage, an welchem der Regreß hätte ausgeübt werden können. Die Frage, ob die 10 oder die 20jährige Frist eintrete, ist dann danach zu beurtheilen, ob der Wechsel zur Verfallzeit in den Händen eines Hiesigen oder eines Auswärtigen war. Der Staat und corpora pia haben dann natürlich auch dreißig Jahre.

Andre Bestimmungen dagegen treten für diejenigen Wechsel ein, die von Personen ausgestellt sind, welche dem strengen Wechselrecht nicht unterworfen sind (§. 282). Diese nämlich verlieren in vier Wochen vom Verfalltage an ihre Eigenschaft als instrumenta guarentigiata, und den Executivproceß; sind also dann als bloße Handschriften anzusehen. In einem Jahre, vom Verfalltage angerechnet, aber haben sie alle Kraft verloren; so daß sie nicht einmal mehr zum Beweise einer Schuld dienen können, sondern derjenige, der eine solche behauptet, gehalten ist, seine Forderung auf andre Weise darzuthun. Diese Verjährung wird nur durch wirklich erhobene Klage, der jedoch den allgemeinen Grundsätzen des Hamburger Rechts gemäß, die Citation gleich gilt, unterbrochen [2]).

---

[39]) Thomson a. a. O. S. 675. 683. ff.

[40]) Stat. 9. Geo. IV. c. 24. s. 3.

[1]) Dies ist die Hamburgische Verjährung auch für Forderungen. Art. 2. Tit. 21. Thl. 1. Stat. Hamb.

[2]) Ueberhaupt die Verordn. vom 4. Sept. 1732. §. 4.

Funfzehnter Abschnitt.

Vom Wechselprocesse.

§. 349. Einleitung.

Es darf keineswegs erwartet werden, daß die gerichtliche Procedur, die aus Wechseln in den einzelen Ländern Statt findet, hier beschrieben werde. Diese hat auch gewiß wenig allgemeines Interesse. Alles was den eigentlichen Proceßgang, in sofern dieser in gewissen Formen besteht, betrifft, bleibt hier füglich ausgeschlossen. Nur dasjenige, was dem Wechselverfahren eigenthümlich ist, in sofern es in das innre Wesen des Instituts der Wechsel eingreift, ist hier in seinen Hauptsätzen zu erörtern [1]). Im Allgemeinen bemerke man aber: Damit der Wechselproceß eintrete, ist erforderlich, daß ein Wechsel im vollsten Sinne des Wortes vorliege, und zugleich alle Bedingnisse vorhanden seyen, die die Gesetze fordern, um in dem concreten Falle das Wechselrecht als

1) Ueber den Wechselproceß, vergl. Biccius diss de processu cambiali in s. exerc. jur. camb. ex XVII. Ludovici. Einl. zum Wechselproceß. Halle 1715. Scherer Wechselproceß Erlangen 1802. 1818. Bender a. a. O. Abtheil. II. S. 310—455.

begründet annehmen zu können. Es muß also nicht blos in dem Bezirke des Gerichtes der angestellten Klage überhaupt Wechselrecht gelten [2]), sondern auch insbesondre der Beklagte zu denjenigen Personen gehören, die dem Wechselrechte an sich unterworfen sind. Ein ausdrückliches Unterwerfen unter das Wechselrecht kann weder den Wechselproceß in einem Gerichte, welches sonst kein Wechselrecht kennt, begründen, noch den Unfähigen wechselfähig in diesem Sinne machen. Nur, wenn gegen einen Ausländer, der in seinem Wohnorte dem Wechselrechte unterworfen ist, geklagt wird, muß auch in dem Orte der angestellten Klage nach Wechselrecht gesprochen werden, selbst wenn die beiden Bedingungen nicht eintreten; wiewohl der Kläger demungeachtet sich nach den Proceßformen des Gerichtes richten muß, in welchem er klagt.

Das Wechselrecht ist ferner, wenigstens was das Verfahren betrifft, ein streng formelles Recht. Der Kläger muß daher, wenn er den Wechselproceß anstellen will, sich streng an die dafür vorgeschriebenen Formen halten. Er hat sich eben so sehr vor allen fremdartigen Einmischungen von seiner Seite [3]), wie vor der Einlassung auf Dinge, die der Beklagte herbeizieht, in Acht zu nehmen. Immer muß wenigstens klar seyn, daß der Wechselproceß hat angestellt werden sollen.

§. 350. Behörden. — Klage.

Im Zweifel gehört der Wechselproceß vor die ordentlichen Gerichte. Wo Handelsgerichte errichtet sind, da werden Wechselklagen in der Regel zu deren Competenz gehören. In einzelen Ländern sind besondre Gerichte eingeführt, die allein oder besonders

---

[2]) Vergl. Siebenkees jurist. Magaz. I. 427. f.

[3]) Also um Gotteswillen keine ellenlange Klagen. „Kläger producirt anliegend Wechsel (und Protest, oder Ricambiorechnung ꝛc.) und bittet ꝛc.“ genügt vollkommen. Wer Bender a. a. O. Abth. II. S. 365. u. f. lies't, dem sollte wohl vor der Fertigung einer Wechselklage angst und bange werden.

nur in Wechselsachen zu entscheiden haben, — Wechselgerichte, — oder es sind die Wechselsachen einem aus mehreren Collegien zugewiesen. Diejenigen Personen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, können aber, sobald nicht specielle Verordnungen entgegenstehen, auch aus Wechseln nur vor diesem beklagt werden; wenigstens scheint kein hinlänglicher Grund vorhanden, das Gegentheil zu behaupten.

Im Zweifel geht auch in Wechselsachen der Gerichtsstand des Wohnorts des Schuldners allen andern vor, wiewohl die andern fora begründet werden können. Der Gerichtsstand des geschlossenen Contractes aber fällt bei acceptirten Wechseln immer mit dem Orte der zu leistenden Zahlung zusammen, weil dieser immer entweder der Ort der Acceptation, der die Ausstellung der eignen Wechsel correspondirt, ist, oder durch die Acceptation, wie z. B. bei domicilirten Wechseln, bestimmt wurde. Meßwechsel können unbedingt vor den Meßgerichten eingeklagt werden. Uebrigens sind hier alle Regeln des gemeinen Rechts anzuwenden.

Allgemeinen Grundsätzen zufolge läßt sich für die Anstellung der Wechselklage keine Abweichung von dem gewöhnlichen Executivproceß annehmen. Wenn daher die Sache erst an Schiedsrichter gebracht werden muß, so ist dies Particularrecht. In der Regel wird auch der Kläger die Wahl haben, die Klage schriftlich oder mündlich anzubringen. Die Wechselklage ist aber immer durch Liquidität bedingt; der Kläger hat daher immer den Originalwechsel, bei Regreßklagen, und überall, wo ein Protest erforderlich ist, auch diesen sogleich im Original beizubringen.

Auf die Anbringung der Klage erfolgt dann das Decret und die Ladung an den Beklagten, welche letztere gewöhnlich in kurzer Frist geschieht; auch ist, wenn nicht Gesetze entgegenstehen, auch in Wechselsachen erst die dritte Ladung peremtorisch. In dem peremtorischen Termine hat sich dann der Beklagte über den ihm im Originale vorzulegenden Wechsel zu erklären. Erscheint er nicht oder verweigert er die Erklärung, so wird der Wechsel in contumaciam als anerkannt angesehen und nach Wechselrecht

gegen den Schuldner verfahren; doch nur, wenn dies Präjudiz in der Klage und Citation angedroht war.

Will der Beklagte nicht in contumaciam sprechen lassen, so muß er nach Particularrechten häufig in Person erscheinen; doch muß es ihm freigelassen werden, im Beistande eines Anwaldes aufzutreten, wiewohl hin und wieder die besondre Erlaubniß des Gerichts erforderlich ist, ehe Anwälde überhaupt zugelassen werden.

§. 351. Weiteres Verfahren. — Einreden [1]).

Erkennt der Beklagte den Wechsel, oder den Theil desselben, aus dem er in Anspruch genommen wird, ohne weiteres an, so erfolgt ebenfalls die Verurtheilung. Leugnet er die Richtigkeit desselben, so muß er ihn auf Verlangen des Klägers diffitiren, d. h. eidlich erhärten, daß der Wechsel, oder der Theil, der seine Verbindlichkeit begründen soll, nicht ächt sey. Zur Diffession des Inhalts, wenn er seine Unterschrift anerkannt hat, sollte man ihn niemals zulassen, sondern ihn damit ad separatum in den ordentlichen Proceß verweisen. Wo dies aber zulässig gehalten wird, da sollte man wenigstens fordern, daß so viel zur Bescheinigung beigebracht werde, daß die Behauptung, der Inhalt sey unächt (z. B. auf ein zu anderem Zwecke gegebenes Blanket geschrieben,) sehr wahrscheinlich wird, und selbst dann wenigstens noch Deposition des Betrages fordern. Wo Indossamente in Bianco zulässig sind, da kann von einer Diffession des Inhaltes durch den Indossanten schon an sich keine Rede seyn. Auch ist zwar der Beklagte zur Diffession verbunden, aber man sollte dem Kläger niemals das Recht absprechen, die Aechtheit des Wechsels, Indossamentes ꝛc. auf andere Weise zu erweisen. Natürlich geht dadurch aber die Sache aus dem Wechselproceß heraus und in eine andre Proceßart hinüber. Als Beweismittel sind dann alle or-

1) Brehm de nat. et indole except. in caus. camb. concurr. Gotting. 1783.

dentliche Arten derselben, also Zeugen, Sachverständige ꝛc. zulässig.

Erkennt der Beklagte den Wechsel an, oder fürchtet er, daß ihm die Aechtheit desselben bewiesen werde, so sucht er sich auch wohl durch Einreden von der Verbindlichkeit zur Zahlung zu befreien; indeß darf ihm hiebei kein allzu großer Spielraum gelassen werden.

Die Lehre von der Zulässigkeit der Einreden im Wechselprocesse ist noch eine der schwankendsten und unsichersten im ganzen Rechte, und verdiente wohl eine nähere Ausführung. Oberster Grundsatz muß immer der bleiben, daß alle Einreden, die im Wechselprocesse zugelassen werden sollen, sofort liquide seyn müssen. Daher sind nicht nur alle diejenigen auszuschließen, die der Beklagte noch erst zu erweisen haben würde, sondern auch alle die, durch welche der Kläger mit Beweisen belastet werden soll. Doch ist auch hier noch zu unterscheiden: So wird namentlich jede Einrede opponirt werden können, die den Mangel eines wesentlich nothwendigen Erfordernisses zur Begründung des Wechselprocesses betrifft, wodurch denn freilich wiederum bewirkt werden muß, daß die Sache in eine andre Proceßgattung hinüber geht. Ueberhaupt bemerke man:

1) Proceßhindernde Einreden können, die gehörige Liquidität vorausgesetzt, allerdings zulässig seyn. So dürfte z. B. die Einrede der bereits rechtskräftig entschiedenen Sache, der Incompetenz des Gerichtes, zuzulassen seyn.

2) Auch zulässige dilatorische Einreden lassen sich denken. Diese Einreden zu classificiren ist unmöglich; es wird dabei alles dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, der zu beurtheilen hat, welche Wirkung überhaupt, oder den Umständen nach, diese Einreden haben sollen. So viel ist gewiß, daß alle sofort liquiden Einreden, die wesentliche Bestandtheile des Processes, wie z. B. Beibringung der Originaldocumente, Legitimation des Klägers ꝛc. betreffen, zugelassen werden müssen. Doch wird es auch bei den Statt nehmigen dilatorischen Einreden dem Richter frei

stehen müssen, nach Umständen auf eine Deposition des libellati oder Bezahlung gegen Caution zu erkennen.

3) Auch die Zulässigkeit der peremtorischen Einreden ist durch Liquidität derselben bedingt. Es finden aber im Wechselprocesse immer nur solche Einreden Statt, die entweder aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, z. B. die Einrede der nicht gehörig geschehenen Protestlevirung, oder die von der Art sind, daß sie auch die übernommene unbedingte Verbindlichkeit ganz oder theilweise aufheben, z. B. der Zahlung, des Vergleiches, der Zuvielforderung ꝛc. Alle peremtorischen Einreden, die außerhalb des gerade in Frage stehenden Wechselcontractes, diesen für sich als abgeschlossenes Ganze betrachtet, liegen, sind nicht zu hören, selbst wenn sie auf, indirecte mit dem Wechsel zusammenhängende, Facta sich gründen, oder sogar von Thatsachen hergeleitet sind, denen der Wechsel seinen Ursprung verdankt, wie z. B. die Waare, gegen welche der Wechsel gezogen worden, sey nicht geliefert u. d. gl. Daher ist denn auch bei den Einreden, die unmittelbar aus einem Gesetze entspringen, insofern sie allgemein gestattete Einreden sind, immer wohl zu unterscheiden, ehe man sie schlechthin für zulässig oder unzulässig erklärt. Sind es solche, die die unbedingte Verbindlichkeit aus dem Wechsel auch dann afficiren können, wenn man letzteren durchaus für sich, als abgeschlossenes Ganze betrachtet, so ist kein Grund sie auszuschließen; daher ist z. B. die sofort liquide Einrede des Betruges, der Verjährung, der Minderjährigkeit ꝛc. allerdings zuzulassen. Kann aber die Einrede nicht vorgeschützt werden, ohne daß die bestimmte Natur den Wechselrechtes dadurch aufgehoben würde, so ist sie unbedenklich zu verwerfen. Dahin gehört z. B. die Einrede des Anastasianischen Gesetzes [2]), weil ihr die unbedingte Uebertragbarkeit der Wechsel durch Indossament entgegensteht.

---

[2]) Für Nichtjuristen: Die Einrede des Anastasianischen Gesetzes besteht in der Behauptung, derjenige, der eine ihm cedirte Forderung geltend macht, habe seinem Cedenten die Valuta nicht,

Was insbesondre die Einrede des nicht gezahlten Geldes betrifft [3]), so bedarf es für das allgemeine Recht aller der Distinctionen nicht, die dafür aufgestellt sind, da die Reichsgesetze schon sie unbedingt ausgeschlossen wissen wollen [4]). (Vergl. übrigens unten sub No. 7).

4) Da übrigens das Indossament eines Wechsels ein rein eignes Recht überträgt (§. 283), so sind alle sonst zulässigen Einreden doch zu verwerfen, wenn der Grund derselben aus einer andern Person hergenommen ist, als der sie entgegengesetzt werden sollen, wie z. B. die Einrede, der einem früheren Indossanten geleisteten Zahlung u. dgl. [5]). Der bloße Mandatar, so wie auch derjenige, dem der Wechsel durch Cession übertragen worden, müssen sich natürlich alle Einreden entgegensetzen lassen, die ihrem Cedenten oder Vollmachtgeber entgegenstehen.

---

oder nicht ganz dafür bezahlt. Der Cessionar kann nämlich von dem Schuldner nur dasjenige fordern, was er selbst wirklich für die Forderung gegeben hat. Vergl. übrigens hier Rahn über die Unzulässigk. der Einr. des Anastas. Ges. gegen Wechselforderungen. Braunschweig 1802 und Schönigahn üb. d. Zulässigk. der Einr. des Anast. Ges. gegen Wechself. Wolfenbüttel 1803. Vergl. auch noch Pfeiffer pract. Ausführ. aus allen Theilen der Rechtsw. mit Erkenntnissen des Oberappellationsgerichts zu Cassel. Bd. I. S. 44.

3) Vergl. Berger de exc. n. n. p. adv. camb. bei Besecke thes. I. S. 753 u. Misler de querela et except. n. n. p. in cambiali negotio ad jura Hamburg. applicata. Giess. 1737. Bender üb. die Zulässigk. der Einrede des nicht gez. Geldes. Giess. 1821. Scherer Wechselproceß §. 99. Nichts in vielen Worten findet man bei Bender Handb. §. 461.

4) R. A. 1670 (den punctum commercior. betreffend 1671) § „Nachdeme auch fünftens." Wie diese Vorschrift so oft übersehen werden konnte, ist wirklich auffallend.

5) Koch quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant. Giess. 1773. Quistorp Beiträge z. Erl. versch. Rechtsmaterien Thl. I. S. 41 ff. stellt andre Ideen auf, als die obigen, mit denen gleichwohl die Praxis durchaus übereinstimmt.

5) Ueberhaupt gilt alles bisherige nur von solchen Wechseln, die durchaus des strengen Wechselrechts genießen, und nach Wechselrecht übertragen sind. Fehlt es einem Wechsel an den gesetzlichen Erfordernissen, so ist zu unterscheiden, von welcher Art der dadurch hervorgebrachte Mangel ist. Ist dieser ein wesentlicher Mangel, d. h. fehlt es dem Documente an einem Bestandtheile, ohne welches ein als Wechsel gültiges Document nicht gedacht werden kann (§. 236), oder betrifft der Mangel die Wechselfähigkeit der in Anspruch genommenen Person, so fällt der Wechselproceß überhaupt hinweg; die Sache geht in den summarischen oder in den Executivproceß hinüber, und es haben alle Einreden Statt in dem Maaße, in welchem sie in der Statt habenden Gattung zulässig sind. Ist dagegen der Mangel andrer Art, so ist zwar die Einrede, die diesen Mangel rügt, zulässig, und es muß aus ihrer Natur entschieden werden, von welcher Wirkung sie auf die Verbindlichkeit des Schuldners seyn kann. Dagegen ändert der Mangel in dem Wesen des Wechsels nichts, und kann daher auch nicht bewirken, daß man von der Strenge des Wechselprocesses abgehe. Diese Einreden, die übrigens zugleich dilatorische seyn können, bewirken in der Regel nicht einmal einen Aufschub der Verurtheilung, sondern haben fast immer nur die Wirkung, daß bis zu ihrer Erledigung das Geld in deposito verbleiben muß, oder nur gegen Caution ausgezahlt werden kann. — Particularrechte begünstigen oft einzele Einreden, wie z. B. die, daß dem Wechsel eine Spielschuld, ein Wucher zum Grunde liege ꝛc.

6) Will aber der Kläger den Vortheil des Wechselprocesses genießen, so muß er sich auf die nicht in demselben zulässigen Einreden nicht einlassen, nicht einmal eventuell. Durch das Eingehen auf die Einreden zieht er selbst die Sache in eine andre Proceßgattung hinüber, durch das Verweigern der Einlassung aber kann er nie Nachtheil erleiden [6]).

---

[6]) Laien und selbst angehende Sachführer fürchten sehr oft in ihren Sachen zu wenig zu thun, diesen ist daher obiges besonders ein-

7) Der Richter verwirft aber die im Wechselproceß nicht zulässigen Einreden nur quoad formam, d. h. er erklärt, daß sie in diesem Processe nicht zu beachten seyen, und geht auf das Materielle derselben überall nicht ein. Es ist daher über das Recht, welches diese Einreden etwa hervorbringen können, noch nicht entschieden, vielmehr bleiben darüber den Partheien alle Zuständigkeiten vorbehalten, und der Beklagte wird nur damit zur besondern Ausführung verwiesen.

§. 352. Urtheil. — Rechtsmittel.

Ganz streng genommen, sollte es im Wechselproceß nur ein Urtheil geben, das Endurtheil. Jedes Interlocut zieht im Grunde schon die Sache in eine andre Proceßgattung hinüber. Daher müßte in allen Fällen, in denen solche erforderlich sind, der Kläger, der im Wechselproceß klagt, angebrachter Maaßen abgewiesen werden. Allein davon ist die Praxis wohl meistens abgegangen, und das mit Recht; denn theils ist die Instruction der verschiedenen Processe nicht so genau der Form nach getrennt, daß man es gleich anfangs ersehen könnte, ob der Kläger im Wechsel- oder in einem andern, z. B. dem Executiv-Proceße geklagt habe; theils wäre die Wirkung davon doch nur die, daß der Kläger nun mit einer neuen richtigen Klage hervorträte, und also statt eines Processes, zwei entständen. Daher spielt jetzt der Richter, wo noch dem Kläger Beweise u. dgl. aufzulegen sind, selbst lieber die Sache durch Interlocute in den summarischen Proceß hinüber, wobei dann das Wechselverfahren so weit beibehalten bleibt, daß keine, in diesem unzulässige Einreden beachtet werden. Auch versteht es sich, daß Interlocute nie durch die Einreden des Beklagten veranlaßt werden dürfen, als so weit sie in einem mangelhaften Ver-

---

zuschärfen. Findet der verständige Richter eine Einrede zulässig, so wird er sie nach der verweigerten Einlassung doch nicht beachten, ohne dem Kläger die Replik vorher aufzulegen. Wo, wie im Preußischen, der Untersuchungsproceß gilt, da fällt jede Besorgniß ohnehin weg.

fahren des Klägers ihren Grund haben, z. B. der Mangel des Originalwechsels, der nicht beigebrachte Protest ꝛc. Man kann daher behaupten, daß nur dasjenige, was zum Klagegrunde gehört, und Repliken, z. B. der höheren Gewalt ꝛc., zum Beweise verstellt werden dürfen.

Die Abfassung der Urtheile hat nichts besondres, außer daß in den Interlocuten kürzere Fristen anberaumt werden, als im ordentlichen Processe. Auch in dem Endurtheile wird dem Beklagten, wenn dieser verurtheilt wird, eine kürzere Frist zur Zahlung gesetzt. Das in diesem angedrohte Präjudiz ist verschieden, je nachdem da, wo es ergeht, ein milderes oder strengeres Wechselrecht gilt, und also die Execution zunächst in die Güter oder sogleich gegen die Person des Schuldners Statt hat.

Rechtsmittel müssen im Wechselprocesse in eben dem Maaße wie in andern Sachen zugelassen werden, und es findet dabei, so lange nichts besondres dafür verordnet ist, das ordentliche Verfahren Statt. Doch pflegen hin und wieder die Fatalien abgekürzt zu seyn, auch wohl nur zwei Instanzen Statt zu finden. Gemeinen Rechtens aber ist es schon, daß den Rechtsmitteln in Wechselsachen kein Suspensiveffect beigelegt werden darf, sondern ungeachtet derselben die Urtheile vollstreckt werden [1]). Reine Wechselerkenntnisse werden zur Execution gebracht, ohne daß es einer Caution bedarf. Sind Einreden von Erheblichkeit vorgekommen, so muß der Kläger Caution bestellen, oder der Wechselbetrag wird nur deponirt. Man muß dabei die Frage, ob vor der Execution Caution zu bestellen sey, oder nicht, durchaus richterlichem Ermessen überlassen.

§. 352. Vollstreckung der Urtheile.

Wo nun das mildere Wechselrecht gilt, da pflegt auch die Execution zunächst in die Güter des Schuldners Statt zu finden,

---

[1]) R. A. 1654. §. 107. R. A. 1670 §. „Nachdeme auch fünftens."

sofern nicht andre Gründe, z. B. Verdacht der Flucht ꝛc., eintreten, die eine Ausnahme bewirken.

Wo dagegen das Wechselverfahren in seiner vollen Strenge gilt, da tritt sogleich der Personalarrest ein, wenn der Kläger darauf anträgt; wobei dieser die Wahl hat, diesen zu verlangen, oder erst die Execution in die Güter des Schuldners nachzusuchen. Die Art des Verfahrens dabei kann hier nur in kurzem angedeutet werden, weil dabei alles auf Particularrechte ankommt und sich keine allgemeine Grundsätze dafür geben lassen.

Als Regel wird jetzt freilich wohl anzunehmen seyn, daß auch da, wo sogleich der Personalarrest eintritt, dieser doch nicht eher Statt findet, als bis der Schuldner vorgeladen ist, und den Wechsel recognoscirt hat, oder dieser in contumaciam als recognoscirt anzusehen ist. Doch kommt es auch vor, und dies ist wohl selbst als das ursprüngliche Princip anzusehen, daß die Arretirung dem Processe vorangeht, und der Schuldner während dessen Dauer in Arrest verbleiben muß. Doch wird in letzterem Falle ihm auch wohl gestattet, sich durch sofortige Sicherheitsleistung vom Arreste zu befreien, oder Güter anzuweisen, aus denen sich der Gläubiger befriedigen kann. Mehr läßt sich hierüber nicht sagen, sondern es muß, wie bemerkt, alles der Bestimmung der Particularrechte überlassen bleiben.

§. 354. Particularrechte.

Oesterreich. Wechselklagen gehören vor die Wechsel- und Merkantil-Gerichte, wo solche sich befinden, wie in Wien, Botzen, Triest, Venedig, oder als Abtheilung des Magistrats, der Stadt- oder Landgerichte, existiren, wie in Prag, Lemberg, Brünn, Troppau, Grätz, Linz, Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest, Fiume, Innsbruck [1]); sonst sind Wechselsachen auch wohl an die Collegialgerichte überhaupt verwiesen. Vor diesen ist mündlich zu verfahren, selbst wenn der

---

[1]) Verordn. deshalb vom 1. Juli 1785. 1. Nov. 1786. Hofdecrete vom 20. Sept. 1814. 4. Mai 1816. 14 März 1817.

Originalwechsel der Klage nicht beiliegt [2]). Alle Fristen sind kürzer und dürfen ohne erhebliche Urfachen nicht verlängert werden [3]). Innerhalb vier und zwanzig Stunden muß der Beklagte seine Einreden beibringen; sind diese von der Erheblichkeit, daß sie seine Zahlungsverbindlichkeit zweifelhaft machen, so wird auf Deposition oder Sicherstellung erkannt, und die Ausführung geht in das ordentliche Verfahren hinüber [4]). Das Urtheil erfolgt in vier und zwanzig Stunden, und in gleicher Frist sind die Entscheidungsgründe mitzutheilen [5]). Die Frist zur Bezahlung ist im allgemeinen auch in Wechselsachen auf drei Tage anzusetzen, bei einem Regreß aber muß die Bezahlung des Capitals und Ricambio innerhalb 24 Stunden erkannt werden, wenn nur alle Documente, die diese Forderung liquide machen, beiliegen [6]). Daher können Trassant, Girant und Acceptant nicht vereint in einer Klage belangt werden [7]). Bezahlt der Beklagte nicht in 3 Tagen oder 24 Stunden, so tritt ohne weiteres die Execution ein, die aber nur in die Güter des Schuldners, und zwar zunächst in die beweglichen, darauf auch in die unbeweglichen Statt findet [8]). Die Rechtsmittel müssen innerhalb 8 Tagen nicht nur eingelegt, sondern auch justificirt seyn [9]).

Preußen. In Preußen kann die Wechselklage sowohl mündlich als schriftlich angestellt werden [10]); doch muß ehe sie

---

[2]) Hofdecret vom 21. Sept. 1792. Westgaliz. Gerichtsordn. §. 577.

[3]) Patent v. 9. April 1782 §. 45. Westgaliz. Gerichtsordn. §. 576.

[4]) Hofdecret vom 16. März 1811. Hofdecret vom 15. Sept. 1823.

[5]) Patent v. 9. April 1782 §. 8.

[6]) Dasselbe §. 10. Hofdecret vom 16. März 1816.

[7]) Hofdecret vom 27. April 1816.

[8]) Letztere erkennt zwar das Wechselgericht, kann sie aber nicht vollziehen, sondern muß dies den Gerichten, in deren Bezirk das immobile liegt, überlassen. Jurisdictionsnorm für Steyermark v. 21. Apr. 1784 §. 20. Hofdecret v. 6. April 1789.

[9]) Patent 9. April 1782 §. 9.

[10]) Preuß. Proceßordn. Thl. I. Tit. XXVII. §. 3.

angenommen werden kann, der Kläger nachweisen, daß der Beklagte sich nach Wechselrecht zu verbinden befugt war, wenn dieser nicht zu den an sich wechselfähigen Personen (§. 219) gehört [11]). Gehört der Beklagte zu den Kaufleuten, oder den durch ein Certificat (§. 219) wechselfähig gewordenen, so ist er in einer, nicht über 24 Stunden oder höchstens 3 Tage auszudehnenden Frist zu erscheinen vorzuladen, bei den als Besitzer adlicher Güter oder Generalpächter wechselfähigen ist der Termin, unter Berücksichtigung der Umstände, so kurz wie möglich anzusetzen. Erscheint der Beklagte, so muß er sofort den Diffessionseid leisten oder den Wechsel anerkennen [12]). Einreden sind nur dann zulässig, wenn sie entweder die geleistete Zahlung behaupten, oder aus dem in Frage stehenden Wechselrechte selbst hergenommen sind. Diese Einreden müssen in continenti liquide gemacht werden, was aber sowohl durch mit zur Stelle gebrachte Zeugen, als durch Eideszuschiebung geschehen kann. Der Kläger hat sich über den deferirten Eid sogleich zu erklären, und muß ihn, wenn er ihn annimmt, in demselben Termine, wenn er in Person gegenwärtig ist, sonst aber in 24 Stunden abstatten [13]). Die Einrede der nicht gezahlten Valuta findet aus trassirten Wechseln nicht Statt, wohl aber bei trocknen Wechseln, und zwar bei solchen, die nicht an Ordre lauten, selbst gegen den dritten Inhaber, was auch bei den Personen, die nicht an sich wechselfähig sind, selbst der Fall ist, wenn sie an Ordre stehen [14]). Andere Einreden werden ad separatum verwiesen, aber vor demselben Gerichte verhandelt, selbst wenn der Kläger, der nun Beklagter wird, nicht vor dasselbe gehört [15]). War der Termin an einem Gerichtstage [16]), so wird sofort,

---

[11]) Preuß. Landr. II. VIII. §. 915. Proceßordn. a. a. O. §. 4.

[12]) Preuß. Proceßordn. a. a. O. §. 20. ff.

[13]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 916–918. Proceßordn. a. a. O. §. 28.

[14]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 1078. 1242 ff.

[15]) Preuß. Proceßordn. a. a. O. §. 52 ff.

[16]) Zur Erläuterung diene, daß das ganze Statt gehabte Verfahren

sonst an dem folgenden Gerichtstage, den Partheien das Urtheil publicirt, welches bei nicht sofort liquiden Einreden, die aber von der Art sind, daß sie den Arrestschlag begründen, auch auf bloße Deposition oder Zahlung gegen Caution gehen kann [17]). Die Appellation findet für beide Partheien nur in sofern Statt, als die erhobenen Beschwerden „mit der Natur des Wechselprocesses bestehen können" (!) In der Appellationsinstanz wird ebenfalls commissarisch zu Protocoll verhandelt; doch hat das Rechtsmittel hinsichtlich des Beklagten keinen Suspensiveffect; was auch von dem Rechtsmittel der Revision, welches beiden Theilen in dritter Instanz zusteht, gilt [18]). Gleich nach Publication des Erkenntnisses, durch welches der Beklagte verurtheilt wurde, kann daher der Kläger verlangen, daß der Executor bei demselben die Zahlung abfordere, und in deren Entstehung sich seiner Person versichre; wo aber nicht der Gebrauch auch den sofortigen Arrest eingeführt hat, wird er zum Personalarrest, und zwar ins bürgerliche Gefängniß [19]) erst gebracht, wenn nun in drei Tagen die Bezahlung nicht erfolgt. Uebrigens hat der Kläger das Recht, wenn er dies vorzieht, die Execution in die Güter des Schuldners zu verlangen, dessen Mobiliarvermögen dann in Beschlag genommen, und wenn in 24 Stunden die Bezahlung nicht erfolgt, außer im Fall eines nun eintretenden Concurses, sofort gerichtlich versteigert wird [20]). Wenn der Gläubiger ein Pfand in Händen hat, kann er den

---

commissarisch war, d. h. vor einem Deputirten des Gerichts vor sich ging.

[17]) Preuß. L. R. a. a. O. §. 924. 925. Proceßordn. a. a. O. §. 17. 30.
17. 30.

[18]) Preuß. Proceßordn. a. a. O. §. 31—44. Die Execution hat ihren Fortgang selbst, wenn der Beklagte in erster Instanz verurtheilt und in zweiter freigesprochen wurde, bis das Urtheil der zweiten Instanz rechtskräftig ist. Anhang z. Proceßordn. §. 186.

[19]) Anhang z. Proceßordn. §. 187.

[20]) Dieselbe a. a. O. §. 45—51.

Personalarrest nicht eher erhalten, als nachdem er das Pfand herausgegeben [21]).

Hannover. Stellt der Kläger eine Klage im Wechselproceß an, wo dieser nicht statthaft ist, so wird der Beklagte angebrachter Maaßen absolvirt, die Sache jedoch in den Fällen, wo der Mandats- oder Executiv-Proceß zulässig ist, in einer dieser Gattungen fortgeführt. In der Wechselklage, die nur aus vollständigen, fälligen Wechseln, die nebst dem Proteste im Original beizubringen sind, nnd nur gegen Wechselfähige statt findet, wird die Bitte auf Recognition oder eidliche Diffession und demnächst auf strenges Wechselverfahren gerichtet. Diese Klage kann mündlich und schriftlich angebracht werden, doch ist das weitere Verfahren mündlich. Darauf wird der Beklagte, wenn ihm nicht wegen Verdachts der Flucht sofort die Wache gesetzt werden muß, in einer Frist von sechs bis höchstens 48 Stunden zu erscheinen citirt. Erscheint er auf zwei Citationen nicht, so wird in contumaciam gesprochen. Erscheint er, so muß er den Wechsel anerkennen oder eidlich diffitiren, und wird im ersten Falle sogleich verurtheilt. Diffitirt er den Wechsel, so wird er zwar von der angestellten Klage entbunden, doch bleibt dem Kläger das Recht, den Beweis auf andre Weise im ordentlichen Processe zu führen. Bei Anerkennung der Unterschrift findet eine Diffession des Inhalts nur aus höchst dringenden, sofort liquiden, Gründen Statt. Dilatorische Einreden finden nur Statt, wenn sie wesentliche Puncte des Processes betreffen und sofort liquide sind. Peremtorische Einreden finden nur Statt, wenn sie gegen den Kläger selbst gerichtet sind, und auf der Stelle durch Augenschein, Urkunden, Geständniß oder aus den Gesetzen selbst liquide gemacht werden. Alle anderen werden ad separatum verwiesen, und nur bei solchen, die an sich statthaft, aber nur nicht vollkommen liquide sind, wird auf Deposition oder Zahlung erkannt. Deposition tritt auch ein, wenn dem Beklagten auf gesetzmäßige Weise (durch

---

[21]) Anhang z. Proceßordn. §. 188.

richterlichen Befehl?) die Zahlung untersagt ist. Gegen Wechsel, denen ein wesentliches Stück (§. 238) fehlt, finden die aus diesem Mangel hervorgehenden Einreden, sofern sie erheblich sind, statt. Gleich nach Instruction der Sache, oder spätestens in drei Tagen wird das Urtheil publicirt; gegen welches zwar Rechtsmittel Statt finden, aber ohne Suspensiv-Effect; wobei jedoch dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, ob in dringenden Fällen, in denen aus der Execution für den Beklagten ein unersetzlicher Schade zu befürchten, diese nur gegen Caution oder auf Deposition zu gestatten sey. Der Kläger hat die Wahl zwischen der Execution in die Güter des Schuldners und persönlicher Haft desselben, muß aber, im Fall er letzteren wählt, die Unterhaltungskosten von 4—8 gGr. per Tag vorausbezahlen; kann auch überhaupt den Arrest so lange nicht erlangen, als er mit der Execution in das Vermögen fort verfährt [22]).

Sachsen. In Sachsen steht es dem Kläger frei, ob er seine Klage schriftlich oder mündlich anbringen will; doch ist das fernere Verfahren ein mündliches [23]). Der Beklagte muß im ersten Termin den Wechsel recognosciren oder diffitiren, und, wenn er beides verweigert in Arrest gehen. Erkennt er aber die Unterschrift an, so kann er den Inhalt nicht diffitiren [24]). Dilatorische Einreden finden nicht statt, und von peremtorischen die gegen Wechsel zulässigen, und zwar selbst die der Zahlung, Compensation, Verjährung, des Vergleiches, nur wenn sie sofort liquide und aus der Person des Klägers selbst hergenommen sind [25]). Dann wird der Beklagte sofort verurtheilt, und wenn er die Zahlung nicht sofort leistet, in Gewahrsam gehalten, bis dies geschieht;

---

22) Hannov. W O. §. 45—56.

23) Leipz. Handelsgerichtsordn. §. 5. 6. Erläuterung der Handelsgerichtsgeordn. vom 16. April 1720.

24) Leipz. Handelsgerichtordn. §. 13. Befehl vom 20. April 1726. Anhang z. erl. Proceßordn. §. 9.

25) Leipz. Handelsgerichtsordn. §. 11. Anhang. z. erl. Proceßordn. §. 15. Erklärung vom 23. Dec. 1699.

auch kann ihm nach Vorlegung des Originalwechsels ohne Citation die Wache gesetzt werden, in den Messen, oder wo Verdacht der Flucht vorhanden, ohne daß es eines besondern Capturbefehls bedarf [26]). Dem arretirten Schuldner wird dann eine Frist zur Bezahlung gesetzt, und nach deren Ablauf derselbe in den Schuldthurm gebracht [27]); doch kann sich der Gläubiger zugleich der Execution in die Güter des Schuldners bedienen [28]). Rechtsmittel finden zwar Statt, doch fällt, wenn zwei Instanzen übereinstimmen, die Berufung an die dritte weg [29]).

Weimar. Auch hier steht es in der Wahl des Gläubigers, ob er mündlich oder schriftlich klagen will, wenn nur die Klage bestimmt und schlüssig ist und die Bitte enthält, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten. Die Klage muß durch Beilegung aller Originaldocumente sofort liquide gemacht werden; doch werden auch da, wo, etwa weil der Kläger dazu außer Stande ist, der ordentliche Proceß statt findet, die Grundsätze des Wechselrechts angewendet. Die Cumulation mehrerer Wechselklagen gegen denselben Beklagten findet Statt. Nach Anstellung der Klage verfügt sich der Richter entweder (in Person oder durch einen Deputirten) zu dem Beklagten, oder läßt ihn citiren, innerhalb 2, höchstens 8 Tagen zu erscheinen. Im Termine, in welchem beide Theile in Person zu erscheinen haben, muß der Beklagte den Wechsel entweder anerkennen, oder sofort diffitiren. Erscheint er nicht, oder ohne besondre Verhinderung nur durch einen Bevollmächtigten, so wird der Wechsel als anerkannt angesehen. Will der Kläger ihn nicht schwören lassen, so muß er seine Klage im ordentlichen Processe justificiren. Wird die Unterschrift anerkannt, so findet eine Diffession des Inhalts nicht Statt.

---

[26]) Leipz. Handelsgerichtsordn. §. 13. Mandat vom 6. Sept. 1718. Anhang zur erl. Proceßordn. §. 12.

[27]) Churfächs. Proceßordn. Tit. 52. Bankeroutiermandat 1766. §. 13.

[28]) Arg. Leipz. Haudelsgerichtsordn. §. 21.

[29]) Ebendas. §. 20.

Dilatorische Einreden finden nur Statt, sofern sie die Competenz des Gerichts, die Legitimation des Klägers, wesentliche Fehler im Verfahren, oder die eingeklagte Schuld selbst betreffen; peremtorische Einreden soweit die Natur des Wechselrechts sie zuläßt. Beide müssen aber durch Originaldocumente, oder durch des Klägers eignes Handelsbuch sofort liquide gemacht werden. Im Termine selbst erfolgt das Urtheil, doch kann es in schwierigen Sachen bis auf den folgenden Tag ausgesetzt werden. Unter den verschiedenen Executionsmitteln hat der Kläger die Wahl, und darf er verlangen, daß der verurtheilte Beklagte sofort zur persönlichen Haft gebracht werde, selbst wenn der Betrag der Schuld nicht ganz genau zu bestimmen war. Rechtsmittel, von denen aber nur die Appellation und bei Forderungen unter 15 Thlrn. die Läuterung bei demselben Richter Statt finden, haben keinen Suspensiveffect, doch wird das bezahlte Geld gerichtlich in Verwahrung genommen, bis die Rechtskraft eingetreten. Illiquide Einreden, welche an sich im Wechselprocesse zulässig sind, werden zur Widerklage, für die der Kläger Caution bestellen muß, und die zugleich mit der Zahlung oder Deposition zu übergeben ist, verwiesen, andere aber in separato ausgeführt [30]).

Frankfurt. In Frankfurt ist jeder Wechselschuldner der bereitesten Execution unterworfen, Einreden finden nur Statt, sofern sie aus wechselrechtlichen Verhältnissen entspringen, innerhalb 24 Stunden liquide sind, und der Person des Klägers selbst entgegenstehen. Doch wird, wenn Einreden einer Justification bedürfen, der Betrag nur deponirt [31]). Die Einrede nicht erhaltener Valuta wird ad separatum verwiesen, und muß immer von dem, der sie geltend macht, erwiesen werden [32]). Appellationen haben keinen Suspensiveffect, doch kann der Schuldner, wenn eine Ein-

---

[30]) Weimar. W. O. §. 215—267.

[31]) Frankf. W. O. §. 33. Interimist. Proceßordn. 1819 Art. 91 u. f. Art. 105. Frankf. Entwurf §. 69.

[32]) Interimist. Proceßordn. Art. 93.

rede verworfen wurde, nur zur Deposition oder Zahlung gegen Caution angehalten werden [33]).

Baiern. In Baiern sind verschiedene Wechselgerichte angeordnet. In München besteht es aus einer Abtheilung des Stadtgerichts [34]). Außerdem sind neuerdings eigne Wechselgerichte, für den Untermainkreis in Würzburg und Aschaffenburg [35]), für den Oberdonaukreis in Memmingen [36]), für den Rezatkreis in Ansbach [37]), für den Obermainkreis in Bamberg [38]), für den Regenkreis in Regensburg [39]), für den Unterdonaukreis in Straubing und Passau [40]) niedergesetzt, denen kaufmännische Assessoren beigeordnet sind. Der Kläger hat den Wechsel im Original beizubringen und ist dieser dem Beklagten zur Recognition sofort oder in einer ihm zu setzenden Frist vorzulegen, und wenn er recognoscirt ist oder in contumaciam als recognoscirt angesehen wird, derselbe sofort zu verurtheilen. Außer der sofort liquiden Einrede der Zahlung, oder fälligen Gegenforderung finden nur die Einreden Statt, die die Legitimation des Klägers betreffen, oder aus dem Wechsel oder Wechselrecht selbst fließen. Die Execution geschieht in das geredteste Vermögen des Schuldners und demnächst gegen dessen Person [41]). Wer sich durch das Urtheil beschwert hält, muß sich sogleich über die Appellation erklären und dieselbe innerhalb acht Tagen introduciren. Dann hat zwar die Appellation an die zweite Instanz Suspensiveffect, jedoch nicht die an die dritte Instanz, wie denn überhaupt auch der erste Richter in dringenden Fällen sein Urtheil, der Appellation ungeachtet, gegen Caution

---

[33]) Frankf. W. O. §. 35. Interimist. Proceßordn. 1819 Art. 105.
[34]) Verordn. 30. Mai 1811.
[35]) Allerhöchste Verordn. dieserhalb v. 26. Oct. 1825.
[36]) Verordn. deshalb. v. 26. Oct 1825.
[37]) Verordn. desh. v. 29. Oct. 1825.
[38]) Verordn. desh. v. 29. Oct. 1825.
[39]) Verordn. desh. v. 6. Nov. 1825.
[40]) Verordn. v. 28. Nov. 1825.
[41]) Baier. Wechselgerichtsordn. Cap. II. Cap. III. Cap. X. §. 9.

kann vollstrecken lassen [42]). Die Augsburger Wechselordnung legt der Appellation überhaupt keinen Suspensiv-Effect bei, und läßt eine Widerklage, bis zu deren Erledigung das bezahlte im Depositо bleibt, zu, wenn der Kläger fremd ist [43]).

Würtemberg. In Wechselsachen sind die Stabsbeamten competent; in Stuttgart der mit dieser Function bekleidete Civilsenat des Obertribunals [44]). Nachdem die Klage mündlich oder schriftlich angebracht worden ist, wird der Beklagte, in den Städten in 2, auf dem Lande in 8 Tagen zu erscheinen citirt. Erscheint er nicht, so wird der Wechsel als anerkannt angesehen; erscheint er, so muß er den Wechsel recognosciren oder eidlich difitiren, wobei jedoch dem Kläger frei steht, den Beweis der Aechtheit des Documents im ordentlichen Processe auf andre Weise herzustellen. Von dilatorischen Einreden sind nur die der Ferien, der Legitimation, der Litispendenz und des spolii, letztere jedoch nur, wenn sie sofort liquide sind, zuzulassen [45]). Die Einrede der Vorausklage steht dem Bürgen zu, doch fällt überall die Einrede der Theilung weg [46]). Peremtorische Einreden sind zulässig, insofern sie aus dem Wechselverhältniß selbst hervorgehen und sogleich liquide oder von der Art sind, daß sie dem Kläger einen Beweis zur Begründung seines Wechselrechts aufbürden. Die Einrede der Zahlung oder Compensation wird, wenn sie liquide ist, zugelassen. Die Einrede der nicht gezahlten Valuta findet aus Wechseln, die das Bekenntniß des erhaltenen Werths enthalten, nicht Statt; kann jedoch, wenn sie glaubhaft bescheinigt ist, Ver-

---

[42]) Dies. Cap. VIII. §. 5. 6. Cap. IX. §. 1—5.

[43]) Augsb. W. O. Cap. X. §. 6. 13. Im übrigen ist sie übereinstimmend. Vergl. das ganze Cap. X. Nur gehören Wechsel vor das Bürgermeisteramt.

[44]) Königl. Würtemb. Rescript 4. Mai 1806 und Resc. 28. Aug. 1806 für Stuttgart Königl. Resc. 18. Nov. 1817.

[45]) Würtemb. W. O. Cap. VI. §. 10.

[46]) Dies. a. a. O. §. 11. 17. Publicand. des Stuttg. Wechselgerichts 26. Oct. 1812.

anlassung zu einer Widerklage seyn; dies findet auch mit der sofort bescheinigten Einrede des Wuchers Statt. Die sofort liquide Einrede des Vergleichs und Betrugs ist immer zulässig; doch können nie dem Indossatar Einreden aus der Person des Indossanten entgegengesetzt werden. Alle andern Einreden sind ad separatum, wenn sie aber einigermaßen bescheinigt sind, in die Widerklage zu verweisen [47]). Finden keine zulässige Einreden Statt, so wird der Schuldner sofort verurtheilt, auch wohl, wo Verdacht der Flucht ist, schon früher arretirt. Bezahlt er in drei Tagen nicht, so hat der Kläger die Wahl zwischen der Execution gegen sein Vermögen und der gegen seine Person, letztere wird jedoch nicht gegen königliche Diener gestattet [48]). Gegen Urtheile in reinen Wechselsachen findet kein Rechtsmittel Statt, und von Urtheilen in der Widerklage nur in der Art, daß das judicatum in conventione derselben ungeachtet bezahlt werden muß; wobei es richterlichem Ermessen überlassen bleibt, ob nur gegen Caution, oder ohne dieselbe [49]).

Dännemark. Wer nach Wechselrecht verbunden ist, und nicht sogleich bezahlt, wird, nach der Wahl des Gläubigers, sogleich mit Vermögens- oder Personalarrest belegt, und zwar selbst derjenige, der sonst vermöge eines Privilegii vom Personalarrest befreit ist; wobei der Gläubiger zur Leistung einer Caution nur dann verpflichtet ist, wenn der Schuldner seine Unterschrift leugnet, oder eine im Wechselprocesse zulässige Einrede vorbringt. Doch muß der Arrest sogleich gerichtlich prosequirt werden. Außer denjenigen Einreden, die sich auf Einrichtung und Inhalt des Wechsels selbst oder auf das Verfahren beziehen, findet nur diejenige Statt, daß die Unterschrift unrichtig, oder er bei der Ausstellung nicht „mächtig und mündig" war, sich zu verbinden, so wie die, daß der Wechsel nach der Unterschreibung verfälscht sey. Hat der Beklagte

---

47) Würtemb. W. O. Cap. VI. §. 12—20.
48) Dies. Cap. VII. §. 1—4. Königl. Resc. 25. Mai 1808.
49) Würtemb. W. O. Cap. IX.

aber andre Einreden, auf die er einen Regreß zu gründen denkt, so muß er sie namhaft machen, oder wenigstens vorbehalten. Doch leistet der Kläger dafür keine Caution. Ohne des Klägers Einwilligung dürfen dem Beklagten nicht über acht Tage zur Einbringung seiner Antwort gelassen werden, wenn er nicht klar darthut, daß er einer längeren Frist nothwendig bedürfe. Wenn die Sache nicht besonders weitläufig geworden, oder sonstige Hindernisse eingetreten sind, so muß acht Tage nach der Instruction der Sache das Urtheil gesprochen werden. Appellationen haben in der Regel keinen Suspensiveffect. [50]).

Frankreich. Wechselsachen gehören, wo sich solche befinden, vor die Handelsgerichte; jedoch nur, wenn sie Wechselkraft haben; weshalb denn Ordrebriefe von nicht handelnden Personen nicht zur Competenz des Handelsgerichts gehören, wenn sie nicht wahre Handelsgeschäfte zum Grunde haben [51]), was durch die Worte valeur en marchandize noch nicht bewiesen wird [52]). Nur wenn solche Personen zugleich mit Kaufleuten unterzeichnet haben, erkennt das Handelsgericht auch gegen sie. Das Verfahren ist im Ganzen dasjenige, welches vor den ordentlichen Gerichten Statt findet; doch sind die Termine kürzer, und in der Regel kommt dem Citaten bis zum Erscheinen nur eine Frist von einem freien Tage zu, die in dringenden Fällen noch abgekürzt werden kann [53]). Einreden sind wohl nur, in soweit sie die Competenz des Gerichts, die Legitimation betreffen, oder aus der Natur des Wechsels selbst hervorgehen, und sofort liquide sind, zulässig. Appellationen haben keinen Suspensiveffect. Die Execu-

---

[50]) Dän. W. O. Art. 67—72.

[51]) Code de comm. Art. 636.

[52]) Hinsichtlich dieses Punctes scheinen in Frankreich die Meinungen verschieden zu seyn. Die cour royale de Paris hat zwar wie oben entschieden; doch hatte das tribunal de commerce sich für die entgegengesetzte Ansicht entschieden. Vergl. gazette des tribunaux 18. Sept. 1828.

[53]) Code de procedure civile art. 416. 417.

tion geht zwar gegen die Person des Schuldners, aber aus billets à ordre nur, wenn sie von Handelsleuten oder aus wahren Handelsgeschäften herrühren [54]). Auch bleibt dem Kläger die Wahl, ob er sich auch andrer Mittel der Execution bedienen will, die er sogar gleichzeitig anwenden kann [55]).

England. Schottland. Das Verfahren aus Wechseln ist in England eben nicht besonders; die Klage kann wohl wie jede andre geltend gemacht werden, und zwar sowohl in courts of equity, wie in courts of law; die gewöhnliche Form ist die auf das assumpsit [56]), und die persönliche Verhaftung setzt eben so wohl ein Affidavit voraus, wie andre Forderungen. In Schottland findet aus Wechseln ein summarisches Verfahren statt, und zwar jetzt auch gegen Trassanten und Indossanten [57]). Der Protest genügt dabei in Schottland um letters of horning, d. h. einen Befehl des Königs, durch welchen dem Schuldner, bei Strafe der Haft, aufgegeben wird, zu zahlen, zu erlangen; wobei ihm nur eine sechstägige Frist (induciae) gestattet wird, nach deren Ablauf er auf gewöhnliche Capturbefehle (letters of

---

[54]) Loi du 15. germinal an 6. tit. 2. art. 1. §. 3. Code de comm. art. 637.

[55]) Code Napoleon art. 2069. In Baden tritt, nach einer Verordnung vom Juli 1814, die Execution in acht Tagen nach Publication des Urtheils ein.

[56]) Assumpsit (von der Klagformel „der Beklagte unternahm zu zahlen" ꝛc., in welchem das „unternahm" durch assumpsit ausgedrückt wird, und voran steht, so genannt) ist die persönliche Klage, die aus einfachen Versprechen Statt hat, bei der die Schuld nicht als solche, sondern als Schadenersatz (in damages) zugesprochen wird. Entgegen steht die action of debt, bei liegenden Gründen special writ of covenant, welche aus Contracten gegeben werden, die in einem feierlichen Instrument (deed, öffentliche Urkunde unter Siegel) geschlossen sind, oder wo ein bestimmtes Object verfolgt wird.

[57]) Chitty treatise S. 341. f. Für Schottland stat. 3. Charles II. c. 20. Stat. Will. III. c. 36. stat. 12. Geo. III. c. 72. §. 42. coll. stat. 23. Geo. III. c. 18. §. 55. S. auch Thomson treatise S. 590 ff.

captation) arretirt wird. Doch kann man zugleich die Execution in sein bewegliches Vermögen (poinding) und ausstehende Forderungen (arrest) nachsuchen, als worauf die letters of horning immer zugleich gerichtet sind [58]). In England und Irland sind Executionsarten das capias, fieri facias und elegit [59]). Dieses summarische Verfahren setzt aber einen Protest voraus. Was die Einreden betrifft, so sind solche, die die Aechtheit des Documents und die Existenz der Schuld anfechten, zulässig. Die Einrede der nicht gezahlten Valuta kann in der Regel nicht opponirt werden, außer in England, wenn ein Wechsel verloren oder gestohlen ist, in welchem Falle der Inhaber beweisen muß, daß er Valuta gab. In Schottland würde dafür die Vermuthung streiten, und ihm der Gegenbeweis nur durch seine eigne Schrift oder Eid (by his writ or oath) geführt werden können [60]). Dafür, daß der Trassat Valuta erhalten habe, geht auch in England aus der bloßen Acceptation jetzt eine Vermuthung hervor [61]). Dem Indossatar stehen die Einreden, die gegen seinen Indossanten gelten, nicht entgegen.

---

[58]) Stat. 3. Charles II. c. 20. Thomson l. c. S. 614.

[59]) Stat. 9. Geo. IV. c. 24. §. 2. — Zum Verständniß: Capias ist der schriftliche richterliche Befehl an den Sheriff, den Körper des Beklagten zu ergreifen und in sichere Verwahrung zu bringen. Fieri facias (writ of f. f.) ist ein Befehl an den Sheriff aus den Gütern des Beklagten Befriedigung zu schaffen. Elegit (so genannt, weil der Kläger zwischen einer der vorigen Arten und dieser die Wahl hat), ist die Art, bei der die Güter des Schuldners nicht verkauft, sondern dem Gläubiger nach einer Schätzung übergeben werden; was, wo das bewegliche Vermögen nicht zureicht, selbst mit den unbeweglichen geschieht. Doch kann dann die Person des Schuldners nicht verhaftet werden, was dagegen zulässig ist, wenn das bewegliche Vermögen nicht zureicht und kein unbewegliches Eigenthum existirt, und dann durch das s. g. capias ad satisfaciendum geschieht.

[60]) Chitty l. c. S. 9. 147. Thomson l. c. S. 114. sq.

[61]) Dies wurde selbst in dem Falle Vere c. Lewis, wo der Beklagte ein gestempeltes Blanquet acceptirt hatte, was nachher ausgefüllt war, anerkannt.

§. 355. Hamburger Recht.

Das Verfahren aus Wechseln ist das ordentliche Handelsgerichtliche Verfahren, so wie es oben (Bd. I. S. 361. ff.) beschrieben worden. Die Abweichungen, die dabei eintreten, als verkürzte Fristen der Citation, der Rechtsmittel sind ebenfalls daselbst angegeben, und bedarf es darüber deshalb hier keiner besondern Ausführung.

Die Frage, welche Einreden sind im Wechselprocesse zulässig, ist durchaus nach allgemeinen Grundsätzen zu beantworten (§. 351), da unsere Gesetzgebung sie mit Stillschweigen übergeht.

Nach den Gesetzen soll aus Wechseln die parateste Execution, sowohl gegen die Person wie in die Güter des Schuldners Statt finden [1]). Diese Vorschrift ist jedoch durchaus außer Gebrauch gekommen, und es findet jetzt zunächst die Execution in die Güter des Schuldners statt, wie bei andern Forderungen, und erst nachdem diese unwirksam geblieben ist, wird auf übliche Weise der Freizettel erkannt.

Aus den Wechseln, die das strenge Wechselrecht nicht genießen, findet ausschließlich das außergerichtliche Verfahren vor dem Prätor, und im Landgebiete vor den Patronen und Landherren Statt [2]). Sie genießen jedoch auch hier ein schleuniges Verfahren im Executivprocesse, so lange die deshalb verordnete Verjährung (§. 348) nicht eingetreten ist. Da oben (§. 193. n. 4. §. 331) angeführt ist, daß Pfandwechsel und solche mit der hypothecarischen Clausel das strenge Wechselrecht verlieren, so muß hier bemerkt werden, daß nach der Praxis dennoch das Handelsgericht über diese erkennt, sobald sie nur nicht von Personen herrühren, welche dem Wechselrecht nicht unterworfen sind.

---

1) Hamb. W. O. Art. 3. 29. Additionalartikel von 1711. Art. 1.
2) Hamb. Handelsgerichtsordn. Art. 10. a. E. Verordn. vom 4. Sept. 1732. Auch Bd. I. S. 363,

Anhang.

Einige allgemeine Bemerkungen über Wechselhandel und Disconto.

§. 356. Wechselhandel.

Wechsel können in doppelter Hinsicht in Betracht kommen, einmal als Zahlmittel. Darüber ist im allgemeinen Theile (Bd. I. S. 176. 264. 298.) gehandelt. Dann aber kommen sie auch als Gegenstand des Handels vor. Man kann für den Wechselhandel im allgemeinen alle bei dem Handel mit Waaren vorkommenden Grundsätze zur Anwendung bringen, und nur diejenigen Modificationen annehmen, die die Natur des Wechselrechtes, wie es in dem bisherigen enthalten ist, mit sich bringt. Die Personen, die sich ausschließlich, oder doch vorzugsweise mit diesem Handel beschäftigen, werden Banquiers genannt [1]). Dieser Handel ist eben so wie der Waarenhandel, Gegenstand des Propre- und des Commissionsgeschäftes. Bei letzterem kommt zunächst alles

---

[1]) Der Sprachgebrauch in kleinen Orten ist aber oft der, daß der Krämer oder Platzhändler Kaufmann, der größere Kaufmann, der sein Geschäft nach außen treibt, Banquier heißt.

auf die Ordre (Bd. I. S. 249. f.) an. Im allgemeinen kann man behaupten, daß der Commissionair nur verpflichtet ist, dasjenige zu leisten, was ihm in dieser seiner Eigenschaft obliegt. Wer daher Wechsel für fremde Rechnung kauft, ist dadurch noch keineswegs verbunden, eine wechselrechtliche Verbindlichkeit zu übernehmen. Er ist daher keineswegs verpflichtet, erhandelte Wechselbriefe zu giriren, sondern unbedingt befugt, dieselben directe an die Ordre seines Committenten ausstellen oder indossiren zu lassen. Aber auch, wo er den Wechsel wirklich indossirt, da läßt sich behaupten, daß er zwar allen andern Indossataren nach Wechselrecht verbunden werde, daß aber dem Committenten kein Anspruch gegen ihn zustehe, wenn er diesem nicht del Credere gestanden [2]). Doch versteht es sich von selbst, daß wenn dem Committenten eine dahin zielende Einrede wirksam opponirt werden soll, diese sogleich liquide seyn muß; ja man sollte eigentlich fordern, daß sie aus dem Indossamente selbst hervorgehen müsse, wenn sie soll beachtet werden können, indem einem puren Indossamente eben sowohl die Absicht zum Grunde liegen kann, del Credere zu stehen, und das Wechselrecht keine Discussionen duldet.

Ein andres ist es, wenn ein Commissionair für Rechnung eines Dritten Wechsel acceptirt. Dieser wird unbedingt nach Wechselrecht verbunden, und zwar auch seinem Committenten. In wiefern die sogenannten Blanco-Accepte dabei eine Ausnahme begründen können, muß danach beurtheilt werden, wie ferne nach Landesgesetzen die Einrede der nicht erhaltenen Valuta zulässig ist (§. 354). Nach allgemeinen Grundsätzen ist keine Abweichung von der Hauptregel des Wechselrechts anzunehmen, was insbesondre auch für Hamburg zu sagen ist. Diese Blanco-Accepte kommen übrigens in verschiedener Art vor. Entweder nämlich ein Kaufmann oder Banquier gesteht einem auswärtigen Handelshause das Recht zu, wenn es Zahlungen an dem Wohnorte

---

2) Dies ist in Hamburg selbst gesetzlich ausgesprochen. W. O. Art. 36. Auch oben §. 340.

des ersteren zu machen hat, auf ihn bis zu einer gewissen Summe zu trassiren (abzugeben), auch wenn er zu der Zeit, da dies geschieht, keine Fonds von demselben in Händen haben sollte, — Blanco-Credit; — oder aber sie sind ein Mittel sich Geld zu machen. Drei Kaufleute oder mehrere verbinden sich zu diesem Geschäfte, welches darin besteht, daß der eine auf den andern trassirt und sich eines Dritten zum Verhandeln der Wechsel bedient. Derjenige, auf den auf diese Weise gezogen wurde, verschafft sich dann seine Deckung dadurch, daß er gegen die Verfallzeit der durch ihn acceptirten Wechsel seinerseits auf den Aussteller derselben, oder einen in der Mitte stehenden Dritten, Vierten ꝛc. trassirt, und diese Wechsel abgiebt. Der Dritte, der diese Wechsel eingesandt erhält, verdiscontirt sie und macht sich so baares Geld, um die auf ihn abgegebenen Wechsel einlösen zu können, für die entweder die eingesandt erhaltenen ihn decken, oder für welche er sich die Deckung wiederum auf dieselbe Weise durch Abgeben verschafft, wie die andern, — Wechselreuterei.

§. 357. Disconto.

Bei dem unbedingten Grundsatze, daß Wechsel nicht vor Verfall, oder doch vor der Verfallzeit nur auf Gefahr des Zahlenden eingelöset werden dürfen (§. 286. 294) mußte sich der Kaufmann, der im Besitze nicht fälliger Wechsel war, aber über sein Geld disponiren wollte, nach einem Auswege umsehen, solche Wechsel zu Gelde zu machen. Der natürlichste Ausweg, der selbst durch Gesetze angedeutet war[1]), ist der des Disconto. Dieser besteht nämlich darin, daß der Inhaber des Wechsels diesen an den Acceptanten selbst, oder an einen Dritten vor der Verfallzeit verhandelt, und ihn diesem indossirt. Der Nehmer eines solchen Wechsels, Discontant bezahlt dem Geber, Discontgeber, Disconteur den Werth des Wechsels aus, und genießt dagegen die Zinsen für die Zeit, die ein solcher Wechsel bis zur Verfallzeit

---

[1]) S. z. B. die Brem. W. O. Art. 30. — Ueberhaupt Baumhauer de literar camb, discontatione. Götting. 1790.

noch zu laufen hat. Diese Zinsen nehmen hier den Namen Disconto an. Es treten für diese Zinsen einige besondre Grundsätze ein:

1) Einmal nämlich wird dabei nicht auf die Gesetze über den Zinsfuß gesehen. Vielmehr ist es durchaus erlaubt, sich einen so hohen Disconto zu bedingen, als man immer will [2]), von welcher Regel jedoch England eine Ausnahme macht. Dieser Grundsatz ist wenigstens durch ein allgemeines Herkommen sanctionirt, und mag seinen Grund darin haben, daß das Discontiren sich von dem einfachen Darlehn merklich entfernt hat. Der Discontant nämlich, der dem Disconteur die Valuta des Wechsels vor der Verfallzeit bezahlt, erhält dadurch keinen directen Anspruch an diesen; sondern übernimmt die Verbindlichkeit, den Betrag zu rechter Zeit bei dem Acceptanten zu erheben, und erst, wenn ihm dies nicht gelingt, hat er an den Disconteur die Ansprüche, die das Wechselrecht dem Indossatar gegen seine Vormänner giebt; er hat daher auch alle Pflichten eines Indossatars zu erfüllen. Es ist also, wenn auch das Wesen des Geschäftes die Natur eines Darlehns hat, auf jeden Fall ein unregelmäßiges Darlehn vorhanden, welches schon einige Merkmale eines Kaufes annimmt. Der höhere Disconto läßt sich daher, wo sich ein solcher gebildet hat, der für Wechsel dieser Art bezahlt zu werden pflegt (laufender Disconto), als eine Art Marktpreis ansehen, der auch, je nachdem mehr Wechsel als Geld am Platze sind, oder das umgekehrte Verhältniß Statt findet, der Conjunctur — dem Steigen und Fallen — unterworfen ist.

2) Allgemeinen Grundsätzen entgegen, steht es dem Discontanten frei, die zu berechnenden Zinsen sogleich bei der Auszahlung des Wechselbetrages abzuziehen, was abermals aus der gemischten Natur der Vergütung, die zum Theil als wahre Zinsen angesehen werden kann, zum Theil aber die wirklich bezahlte Summe zum Kaufpreise macht, hervorzugehen scheint. Wollte man diese

---

[2]) Gesetzlich ausgesprochen ist dies in der Dän. W. O. §. 69.

Ansicht nicht gelten lassen, so müßte man dem unbedingten gesetzlichen Verbote entgegen, hier eine Berechtigung annehmen, sich Zinsen von Zinsen vergüten zu lassen, wozu durchaus kein Recht vorhanden ist [3]).

3) Der Disconto wird zwar nach Calenderzeiten berechnet, allein darüber ist doch noch einiges zu bemerken: Der Disconto wird pro Cent weise per Jahr bedungen und dann auf die Zeit, die der Wechsel zu laufen hat, berechnet. Dabei aber wird diese Zeit nach Tagen, d. h. nach Calendertagen berechnet, und nicht nach Jahrestheilen, so daß also z. B. ein am ersten Juni discontirter Wechsel, der am letzten August verfällt, nicht drei Monate oder ein Vierteljahr, sondern 92 Tage läuft. Dies würde in der Summe des vergüteten Disconto keinen Unterschied machen, wenn derselbe für ein volles Jahr gerechnet und dann repartirt würde; allein es gereicht zum Vortheile des Discontanten, weil man bei Ausrechnung des Disconto das Jahr zu 360 Tagen

---

[3]) Die Ausnahme, die man im Handelsrechte statuirt, nach welchem in der Contocourant Zinsen von Zinsen berechnet werden dürfen, die übrigens doch auch noch Modificationen unterliegt (Bd. I. S. 295. f.), ist insofern nur theilweise eine solche, als sich wohl behaupten läßt, daß die am Schlusse des Geschäftsjahres in dem vorgetragenen Saldo steckenden Zinsen durch die Uebertragung für den Kaufmann die Natur des Capitals annehmen; indem ja der Anfang des neuen Geschäftsjahres, insofern ein ganz neues Rechnungsverhältniß begründet, als das alte mit dem Abschluß aufgehört hat. Auch kann der Kaufmann, der in laufender Rechnung mit einem andern steht, in Folge dessen das Debet des letzteren größer ist, als das Credit, wohl sagen, er berechne das im Credit zu vergütende zunächst auf die Zinsen, wodurch dann der Capitalrückstand so viel größer wird, ohne daß sich der Saldo verändert. Denn es steht ja in seiner Willkühr, auf welchen Posten er das empfangene abrechnen will. Vergl. L. 89. §. 1. de solutionib. (46. 3.). Das oben erwähnte Verbot s. in L. 28. C. de usur. (4. 32), wodurch freilich auch das Verwandeln der Zinsen in Capital unbedingt verboten wird.

annimmt, wodurch das Verhältniß der zu vergütenden Tage, als Theil des Jahres, ein günstigeres für den Nehmer wird [4]).

§. 358. Einiges über die Bezahlung verkaufter und discontirter Wechsel.

Die Bezahlung erhandelter oder discontirter Wechsel hat an sich nichts besondres. Man wende dasjenige darauf an, was von der Bezahlung der Valuta für Wechsel überhaupt gesagt ist (§. 255). Alles was bei der Ausstellung eines Wechsels in dieser Hinsicht gilt, gilt danach ja auch für erhandelte (gemachte) Wechsel, und der Disconto hat in dieser Hinsicht nichts besondres.

Aber es hat sich kürzlich in Hamburg ein Fall ereignet, der börsenkundig geworden ist, auch zu einigen Processen Veranlassung gegeben hat, und der daher wohl öffentlich erörtert werden kann. Ein hiesiger Makler erhält von einem Kaufmanne Wechsel, um sie für dessen Rechnung zu verdiscontiren. Die Wechsel waren, was dabei üblich und nothwendig ist, mit einem Blanco-Indossamente versehen. Der Makler bringt auch die Wechsel an, giebt dabei aber dem Discontanten auf, den Betrag an einen Dritten in Banco abzuschreiben, was auch geschieht. Dieser Dritte nun hat an den Makler zu fordern, und will dieses Geld für sich behalten. Der Disconteur aber nimmt es, als für sich abgeschrieben in Anspruch. Die Frage, ob er hiezu berechtigt sey, hängt allein von Fragen ab, die aus der Verfassung der Bank, und aus den Gebräuchen bei Bancozahlungen, namentlich aus der Wirkung der Nachfrage und Aufgabe abgeschriebener Posten (Bd. 1. S. 321) entschieden werden müssen. Diese bleibt daher hier, als nicht dem

---

4) Sätze dieser Art werden am anschaulichsten durch Zahlen: Man nehme das oben angeführte Beispiel von 92 Tagen für einen Wechsel von 10,000 mß zu 12 pCt. Disconto. Den Juni, Juli, August zu einem Vierteljahr berechnet, betrüge der Disconto 300 mß. Für 92 Tage, das Jahr zu 365 Tagen wäre er 302 mß 7 ßß. Das Jahr zu 360 Tagen macht 306 mß 11 ßß.

Wechselrecht angehörig, ausgeschlossen. Dagegen aber entsteht in dem Falle, wenn man dem Dritten, was unter Umständen geschehen kann, das Recht zugesteht, den Posten für sich zu behalten, eine andre Frage, die bisher nicht in den Gerichten erörtert ist, wiewohl ich höre, daß sie zur Entscheidung derselben kommen wird [1]).

Welche Rechte nämlich hat nun der Disconteur an den Discontanten? Muß er die, nach Anweisung des Maklers geschehene, Zahlung gelten lassen, so leuchtet ein, daß ihm überall keine Rechte zustehen. Im entgegengesetzten Falle aber ist die Valuta für den Wechsel als nicht bezahlt anzusehen, und er hat unbedingt eine Klage darauf, Erörtert man die Frage zuerst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und ohne Rücksicht auf Bankverhältnisse, so scheint es allerdings, als ob man dem Discontanten das Recht zugestehen müsse, den Betrag des Wechsels an den Makler auszuzahlen. Denn wer den Auftrag hat, eine Sache zu verkaufen, und sie abliefert, ist wohl als beauftragt anzusehen, den Kaufpreis entgegenzunehmen, wenn dieser sogleich bei der Lieferung bezahlt wird [2]).

Anders muß sich die Sache bei der Hamburger Bankverfassung stellen, sobald von der in Banco zu zahlenden Valuta die Rede ist. Die Meinungen darüber haben sich an der Börse verschiedenartig geäußert. Zuvörderst aber scheint es mir ein Fehler,

---

1) Nämlich wie ich dies niederschrieb. Jetzt, d. h. da ich diesen Bogen zur Correctur vor mir habe, ist der Fall bereits in zwei Instanzen, und zwar sehr verschieden, beurtheilt, und in der dritten anhängig.

2) So unter andern, jedoch ohne die letzte Beschränkung Hamb. Stat. Art. 5. Tit. 12. Thl. II. Preuß. Landr. I. XIII. §. 130. 131. und in Beziehung auf Handlungsdiener II. VIII. §. 550. mit der Beschränkung. Code de commerce art. 85. entzieht den Maklern das Recht geradezu. Vergl. auch Code Napoleon art. 1988. 1989. In Rußland würde bei Wechseln der §. 8. Cap. I. der Wechselordnung entgegenstehen (oben §. 298).

wenn man bei Beurtheilung der Frage davon ausgeht, als sey in dem Blanco=Indossamente eine Vollmacht zur Erhebung des Betrages enthalten. Diese läßt sich aus Gründen nicht annehmen. Einmal könnte diese Vollmacht nur durch die Schlußfolgerung darin gefunden werden, daß der Wechselgeber durch das Indossament den Auftrag dazu habe ertheilen wollen — vermuthete Vollmacht. Dieser aber steht der allgemein bekannte Zweck des Indossamentes entgegen, welcher kein andrer ist, als daß der Wechsel auf den Nehmer transportirt werden könne, den man noch nicht kennt, und daher auch noch nicht nennen kann. Der Schluß folgt also nicht nothwendig aus der Handlung, und kann deshalb keine vermuthete Vollmacht als anzunehmen erscheinen lassen. Der angeführte, dem Discontanten nothwendig bekannte, Zweck des Blanco=Indossaments steht auch der Annahme entgegen, daß der Wechsel durch dasselbe habe zur Disposition des Maklers gestellt werden sollen; wozu noch das kommt, daß ein beeidigter Makler keine Wechselei treiben darf, mithin nicht angenommen werden durfte, daß der Wechsel dem Makler habe übertragen werden sollen. Die Sache ist vielmehr von einer ganz andern Seite zu nehmen.

Allerdings ist hin und wieder, und namentlich in Hamburg ein Blanco=Indossament hinlänglich, den Inhaber zum Empfange der Wechselzahlung zu legitimiren; allein diese Legitimation gilt hinsichtlich des Acceptanten, der ja eine bereits existirende Wechselverbindlichkeit zu erfüllen hat, und dem sich der Inhaber des Wechsels als derjenige zu legitimiren hat, dem er das Schuldige leisten dürfe. Verschieden davon ist das Verhältniß des Wechselnehmers. Dieser geht eine Pflicht erst ein, und zwar gegen eine, ihm bekannte, bestimmte Person; dabei weiß er, daß der Makler nur Mittelsperson ist; er kann also gegen den Verkäufer und gegen den Disconteur den Grundsatz, daß er es sich zuzuschreiben habe, wenn er einen Wechsel mit unausgefülltem Indossamente weggab, und daher jeder Inhaber als legitimirt erscheint, nicht geltend machen wollen; ja ich möchte selbst die

Behauptung wagen, daß auch die Legitimation des Inhabers eines Indossaments in Blanco gegen den Acceptanten erst am Verfalltage völlig anzunehmen sey, und daß vor Verfall selbst dieser nur auf eigne Gefahr an einen solchen zahlen könne; mit den im Systeme (§. 287.) aufgestellten Modificationen.

Weiß nun einmal der Discontant ꝛc., wer derjenige ist, dem er zu zahlen hat, so springt es von selbst in die Augen, woher der Unterschied bei einer Cassazahlung und einer Zahlung durch die Bank sich begründet. Bei jener empfängt der Vermittler die baar, das heißt gegen Ablieferung des verkauften Gegenstandes, zu leistende Zahlung im Augenblick der Ablieferung; der Zahlende durfte voraussetzen, er werde das Empfangene an den Eigenthümer abliefern. Bei dieser dagegen trat schon ein andres Verhältniß ein. Es wurde nicht gegen die Lieferung der Waare oder des Schuldocumentes, je nachdem man hier das eine oder das andre annimmt, gezahlt, sondern es trat schon eine Befristung, wenn auch nur von einigen Stunden, ein. Dazu nun betrachte man den Unterschied, der durch die Verfassung der Hamburger Bank hervorgebracht wird. Die Cassa-Zahlung geschah dem Makler, weil die Ueberlieferung des Wechsels einen vermutheten Auftrag begründete, die Entgegennahme derselben abseiten des Maklers konnte nichts auffallendes haben. Bei dem Abschreiben in Banco dagegen mußte es dem Zahler unbedenklich auffallen, wenn der Betrag eines discontirten Wechsels an ein andres Bankfolium, als das des Disconteurs abgeschrieben werden sollte; wogegen die Behauptung, er brauche nicht zu wissen, ob die von dem Makler ihm aufgegebene Banco-Conto diese sey oder nicht, nicht durchsteht. Denn, da er, dem constanten Gebrauche zufolge, den abgeschriebenen Posten in dem Falle, da der Empfänger keine eigne Banco-Conto hat, für denselben aufgeben muß, so erfährt er es ja durch die Anweisung des Maklers, für wen er bei der Nachfrage aufgeben solle, daß er nicht an seinen Contrahenten abschreibt, was auch dann der Fall ist, wenn der Makler eine eigne Bankrechnung hat, und an diese abschreiben läßt.

Hier nun ist der Scheideweg. Man muß behaupten, daß die Bezahlung demjenigen, der durch den Wechsel selbst als Inhaber legitimirt ist, geschehen muß. Das würde bei einem Indossamente in Bianco der Inhaber seyn, wenn dieser dem Acceptanten zur Verfallzeit den Wechsel präsentirt. Es ist aber bei einem verkauften oder discontirten Wechsel derjenige, der das Blanco-Indossament auf den Wechsel setzte; also der letzte Indossant. Denn das Blanco-Indossament hatte keinen andern Zweck, als den, den Wechsel an den Käufer oder Discontanten zu übertragen, der also Indossatar wird, und an seinen Indossanten Valuta zahlen muß. Darauf weis't auch die Analogie der Pflichten selbst des Trassaten hin, der ja selbst zur Verfallzeit die Legitimation des Präsentanten untersuchen muß, und vor Verfall nur auf seine Gefahr zahlt. Der Makler kann als solcher nicht Indossatar seyn. Wollte man ihn aber als solchen betrachten, so wäre es dann erforderlich, daß er nun den Wechsel wiederum an den Nehmer indossirte. Hier kann noch ein Einwand Statt finden. Nach der Hamburger Wechselordnung, so wie sie jetzt verstanden wird, soll der letzte Inhaber eines Wechsels diesen in Baneo indossiren, wenn er ihn zur Zahlung präsentirt [3]). Dies kann natürlich bei Wechseln, die noch zu laufen haben, nicht geschehen, weil es die weitere Uebertragung des Wechsels hemmen würde. Es ist daher an die Stelle des Banco-Indossamentes eine Nota in Banco getreten, d. h. es wird wohl dem Discontanten eine von dem Discontgeber unterzeichnete Nota zugestellt, welche die Anweisung enthält, an wen abgeschrieben werden solle. Nun könnte man sagen, der Geber der es versäumt, eine solche Nota zu geben, müsse es sich gefallen lassen, wenn die Anweisung des Maklers befolgt werde. Allein theils ist die Frage eine andre; indem das Abschreiben nach Anweisung des Maklers durchaus ohne Präjudiz seyn würde, wenn dabei nur für den Disconteur abgeschrieben wird; also z. B. die Aufgabe für ihn, und nicht für den Makler geschieht; theils

---

[3]) Hamb. W. O. Art. 14.

aber würde man behaupten dürfen, daß es eben so sehr die Sache des Nehmers sey, die Nota zu fordern, wenn er die Bankrechnung des Gebers nicht kennt. Die unterlassene Bankassignation kann nie einePräsumtion begründen, daß derMakler nach dem Willen des Gebers den Betrag für sich selbst eincassiren solle. Nicht haltbarer ist der auf den ersten Blick wichtiger scheinende Einwand, es liege in dem Gange des Verkehrs, daß man einem Makler darin traue, dies sey so sehr üblich, daß ein geachteter Makler es übel nehmen würde, wenn man ihm dies Zutrauen versage. Gewiß wird man dies Zutrauen nicht einem jeden Makler schenken; macht man aber schon einen Unterschied, und traut man darin nur bekannten und geachteten, d. h. als rechtlich anerkannten Maklern, wie dies wirklich der Fall ist, so gesteht man auch ein, daß man, indem man, aus Achtung gegen eine bestimmte Person, deren Anweisung befolgt, nur dieser persönlich creditirt, und muß zufolge des Grundsatzes, wo man seinen Glauben lasse, müsse man ihn wieder suchen, sich allein an diesen halten, wenn Nachtheil daraus entsteht. Die Hauptsache bleibt immer, daß man an einen andern zahlt, als an denjenigen, dem man schuldet. Aus allen diesem folgt, daß die dem Makler geleistete Zahlung, wenn sie nicht dem Geber wirklich zu Gute kommt, in Hinsicht auf diesen als nicht geschehen anzusehen ist, und daß er ungeachtet derselben berechtigt ist, die Baluta zu fordern.

Davon sind folgende Ausnahmen zu statuiren:

1) Wenn der Makler den Wechsel auf seinen eignen Namen weggiebt. Man könnte nach dem oben deducirten diese Ausnahme bezweifeln. Allein der Grundsatz, Hand muß Hand wahren, fordert diese Bestimmung. Ich bin nicht geneigt, die Handlung des Maklers als ein Abtriegen (versteht sich im juristischen Sinne, d. h. in dem Sinne der Parömie) anzusehen, da zwischen ihm und dem Wechselgeber ein Contractsverhältniß (der Auftrag zum Weggeben) existirt, in Folge dessen er in den Besitz des Wechsels gekommen ist (vergl. Bd. I. S. 185. f. 263.). Ist man darüber einverstanden, so steht dem Eigenthümer keine Vin-

dication zu, und dem persönlichen Anspruche desselben auf Bezahlung der Valuta setzt der Nehmer immer ein „Ich kenne Dich nicht" entgegen. In diesem Falle ist es auch gleichgültig, ob der Makler den Wechsel erst an sich und dann an den Nehmer indossirt, oder nicht, da hier der Grund, daß letzterer seinen wahren Autor kenne, nicht durchgreift.

2) Wenn nachgewiesen werden kann, daß der Geber den Makler wirklich mit der Eincassirung beauftragt hatte. Dies ist klar.

3) Wenn dem Geber die Valuta wirklich zu Gute kam (in rem versio), also auch, wenn der Makler so viel an ihn zu fordern hatte [4]); denn in der Befriedigung des Gläubigers eines Gläubigers liegt für den letzteren Zahlung. Es versteht sich daher auch, daß er keine genügende Gründe haben durfte, die Forderung des Maklers zu bestreiten (vergl. Note [4]).

Noch eine Frage, die hier entstehen kann, ist diese: Alles bisherige ist in Beziehung auf den Makler gesagt. In Hamburg aber ist das Vermitteln von Geld- und Wechselgeschäften nicht allein den beeidigten Maklern zugewiesen (Bd. I. S. 117). In wiefern läßt es sich auf diejenigen anwenden, die, ohne Makler zu seyn, in Geldgeschäften als Unterhändler auftreten? Die Antwort scheint nach dem Obigen ganz einfach die zu seyn, man muß sie eben so beurtheilen. Treten sie als Unterhändler auf, und schließen auf den Namen des wirklichen Contrahenten, so kann ihnen nur auf Gefahr des Nehmers gezahlt werden. Schließen sie aber in eignem Namen, was hier häufiger geschieht, da der Discontant oft ihr Indorso verlangt, so sind sie auch zur Empfangnahme der Zahlung berechtigt. Die Ausnahmen 2 und 3 wenden sich von selbst an.

---

[4]) Wegen L. 39. L. 43. D. de neg. gest. (3. 5.)

Zusätze und Ergänzungen

zu §. 209.

Von Chitty treatise ist 1827 die siebente Auflage erschienen. Außerdem sind in dem letzten Jahre, und selbst während des Druckes dieses Werks einige Gesetze in England erlassen, die folgende Ergänzungen erforderlich machen [1]). Das irländische Wechselrecht ist jetzt dem englischen gleichgestellt [2]).

zu §. 231. S. 96.

Die Bestimmung, daß Corporationen, die aus mehr als sechs Personen bestehen, keine Wechsel auf weniger als sechs Monate ausstellen dürfen, ist jetzt auf London und einen Umkreis von 65 (engl.) Meilen um London zu beschränken; andre Bankiers können, selbst wenn mehr als sechs Compagnons sind, beliebig Wechsel auf kürzere Zeit ausstellen. Nur dürfen solche Bankiers dann kein Haus in London haben [3]). Man sieht, das Ganze ist zum Vortheil der Bank von England eingeführt.

zu §. 238. S. 118.

Promissory notes dürfen nicht für eine geringere Summe als 5 Lstrl. ausgestellt werden, wenn sie an den Inhaber auf Anfordern zahlbar lauten [4]), und zwar auch ausländische [5]).

---

[1]) Zur Literatur §. 209. ist nachzutragen Schulin Niederländische und Grosbrittanische Wechsel- und Münzgesetze. Frkfrt. 1827 und der Nachtrag dazu die Acten des Parlaments 7. & 8. Geo. IV. c. 15. und 9. Geo. IV. c. 24. enthaltend. ebendas. 1829.

[2]) Stat. 9. Geo. IV. c. 24.

[3]) Stat. 7. Geo. IV. c. 46. Chitty treatise ed. 7. p. 14. Schulin Nachtrag S. 47.

[4]) Stat. 7. Geo. IV. c. 6.

[5]) Stat. 9. Geo. IV. c. 65.

In Irland sind solche ungültig, wenn sie unter 1 Lstrl. betragen [6]).

zu §. 265. S. 247.

Als qualification wird es auch angesehen, wenn ein Wechsel ausdrücklich in dem Hause eines Banquiers zahlbar acceptirt ist [7]). Uebrigens müssen inländische Wechsel nach der neueren Verordnung [8]) schriftlich acceptirt werden, wenigstens auf einem Exemplare.

zu §. 298. S. 429.

Hinsichtlich der Präsentation bei der Nothadresse ist in Frankreich ein merkwürdiges Princip neuerdings geltend gemacht. Wenn nämlich ein Kaufmann, der zwei Etablissements in verschiedenen Orten hat, in dem einen, z. B. in Rouen einen Wechsel erhandelt, und das andre z. B. in Paris als Nothadresse darauf setzt, so kann er, wenn er den Wechsel weggiebt, dadurch dem Inhaber keine Pflichten hinsichtlich der Präsentation und Protestation bei der Nothadresse auflegen, „weil das Gesetz dem Indossanten nicht gestattet, einen neuen Zahler anzugeben, und dadurch der Verbindlichkeit des Inhabers eine andre Beschaffenheit unterzuschieben (denaturer), noch weniger sich selbst als Nothadresse zu benennen" [9]).

zu demselben §.

Die Nothwendigkeit der Präsentation eines „in dem Hause eines Banquiers zahlbar" acceptirten Wechsels an dem bezeichneten

---

[6]) Stat. 45. Geo. III. c. 41

[7]) Stat. 9. Geo. IV. c. 24. §. 7.

[8]) Stat. 9. cit c. 24. §. 8.

[9]) Urtheil des Pariser Cassationhofes vom 24. März 1829. (gazette des tribunaux, an 4 No. 1131). Bewundern muß man die Gelehrsamkeit des Advocaten des Gegners des Cassationsgesuches, eines Herrn Delagrange. Dieser gute Mann weiß, daß Nothadressen in den Hansastädten, in Holland, England und den vereinigten Staaten gar nicht bekannt seyen! Es ist stark, so was dem obersten Gerichtshofe bieten zu können.

Orte zur Zahlung, ist nun auch für Irland ausgesprochen. Erst wenn hier keine Zahlung erlangt wurde, ist der Acceptant, dem also nun auch der Wechsel zu präsentiren ist, schuldig zu bezahlen [10]). In Irland muß, was bisher zweifelhaft war, die Präsentation zur Zahlung bis neun Uhr Abends geschehen, geschieht die Zahlung bis dahin nicht, so ist der Wechsel dishonorirt, und muß protestirt werden. Diese Verordnung trat mit dem 1. Sept. 1828 in Kraft, und es soll kein Gesetz, Localstatut oder Gewohnheit (law, statute or usage to the contrary) [11]) dagegen wirksam seyn.

zu §. 320. S. 541.

Für die Protestirung der Wechsel in Irland bemerke man: Der Protest, der auch, gleichviel ob in der Absicht, künftig förmlich Protest zu erheben oder nicht, blos notirt werden kann, wird von einem öffentlichen Notar erhoben. Die Notare sollen deshalb an einem passenden Orte innerhalb der Stadt, d. h. in Dublin in einer derjenigen Straßen, die unter der Aufsicht des paving board [12]) stehen, ein Bureau halten, wo sie sich, außer an Sonn- und Festtagen von sechs bis neun Uhr Abends aufhalten müssen. Sie müssen den Wechsel nett und accurat (fairly aud truly) in ein dazu bestimmtes Buch abschreiben und registriren. Dann haben sie ihn zu präsentiren [13]). Sonst wie England.

Für England wie für Irland ist es nun Gesetz, daß Wechsel, deren letzter Respittag auf einen Sonntag, stillen Freitag, Weihnachten, oder einen durch königl. Proclamation eingeführten Fest- uud Bettag, der dem Sonntage, was Wechsel betrifft, gleich gelten soll, fällt, Tags vorher präsentirt und protestirt werden müssen. Die Einsendung oder Notificirung des

---

10) Stat. 9. Geo. IV. c. 24. §. 7.

11) Stat. 9. cit. §. 12.

12) Commission für die Pflasterung, Reinigung und Beleuchtung Dublins.

13) Stat. 9. Geo. IV. c. 24. §. 13—16.

Protestes braucht aber erst an dem Tage nach dem Festtage zu geschehen [14]); woraus übrigens zu folgen scheint, daß überhaupt die Nachrichtgebung am Tage nach levirtem Proteste geschehen müsse. Die Zusendung oder Notificirung des Protestes geschieht demjenigen, von welchem man den Wechsel erhalten hatte. Wenn einer, der einen Wechsel in Bezahlung erhielt, die gehörigen Schritte, durch welche man Acceptation oder Zahlung erlangt, verabsäumt, oder sich, hinsichtlich der Protestation und Nachrichtgebung, eines Mangels an dem gehörigen Fleiß schuldig macht, so soll der Wechsel für völlige Zahlung gelten [15]).

In den folgenden Abschnitten sind die neuen englischen Gesetze, die mit dem 1. September 1828 und resp. 1. Januar 1829 in Kraft getreten sind, schon benutzt.

---

[14]) Für England Stat. 7. 8. Geo. IV. c. 15. Für Irland Stat. 9. Geo. IV. c. 24. §. 9—11. Die letztere Acte ist vom 19. Juni 1828, also älter als die Emancipation. Ob diese Bestimmungen jetzt auch auf die catholischen Feiertage auszudehnen sind? —

[15]) Stas. 9. Geo. IV. 1. c. s. 6.

Gedruckt bei Johann Bernhard Appel.

Register zum Wechselrecht.

(Die Zahlen zeigen die Seiten an.)

Abfordern des Duplicats 311
Abgeben 4
Abtriegen 707
Abwesenheit 187
Accept 6
Acceptant 222
Acceptation 232
für einen Theil 236
per onor di lettera 250
qnalificirte 234. 247
action of debt 694
Adel..... 86
Adresse s. Nothadresse im Domicil 327
a drittura 162
Advis 110. Advisbrief 140. 141.
Africa 199. 208
Alonge 348
America 199
Annahme 19. und s. Acceptation
Antedatiren 113
Anweisung 34. und s. Assignation
A piacere.....103. 380
Assignant 35. 47
Assignat 35. 46
Assignatar 36
Assumpsit.....694
Aufgabe der Bancobezahlung ..706
Ausländische Wechsel.....104. 709
Auslieferung des Wechsels 440
des Duplicats .....311 ff.
Ausstellung des Wechsels 132
Ausstreichen des Accepts..... 273
Aval..... 292
Aviso s. Advis 146

Bekenntniß der empfangenen Valuta 344
Bericht 141
Bezogener 5. 220
Billet à ordre 591
Blanco-Accept.....6. 699
Blanco-Credit 5. 699
Blanco-Indossament 345
Bürgschaft 292

Cambire 3
cambium 3. 8
campsores 8. 11. 12
Cap Horn.....210
Cap Verd 199
Capias 695
Caution.....158. 447
Certificat der Wechselfähigkeit 59.61
Cession 339
in potentiorem 351
chi accetta paghi.....272 ff.
China 199
clausula cassatoria 308
Compensation 439. 650
Competenz 673
Concurs.....630
des Gläubigers 637
Confusion 650
contracts de foire 11
Contremande, Contreordre.151. 223
Contraprotest 493
Copien.....312
Corporationen 96. 709
Cours.....138. 161

Banco-Zahlung.....439. 702
bankers checks.....367. 592
bankers notes 592
Banquiers 697
Beamte 82
Begeben 4

Datowechsel 104. 376
Datum des Wechsels 109
Deckung 146
Del Credere 373
Deliberationsfrist 302
Deposition 448 592. 679

Depositowechsel 582
Diffession.....675
Dilatorische Einreden 676
Disconto 699
Discretionstage 401
Domicil 327. 429. 710
Domicilirte Wechsel 326
Duplicate 307

Ehrenannahme.....250
Ehrentage.....401
Ehrenzahler 448
Eigne Wechsel.....17. 102. 577
Einlager 15
Einlassung 679
Einreden s. exceptio; aus der
Person des Vormannes 678
Einsendung des Protests.....507
Elegit.....695
Exceptio non. num. pec.....678
legis Anastas 677
Excommunicirte 96
Execution 681

Fabricanten 73
Falsche Wechsel.....608
Farve-Inseln.....196
Faveurtage 401
Festtage 443. 711
Fieri facias.....695
Firmenbuch..... 62
Förmliche Wechsel.....102

Geber s. Wechsel
Geistliche..... 84
Gemachte Wechsel.....137
Gemeine Bürger..... 74
general acceptance.....247
Generalhypothek 584
Giro s. Indossamente.....452
Gnadentage 401

Handelsbillets..... 51
Handelsfrauen 69
Handelsgerichte.....15. 673
Handwerker 73
Höhere Gewalt 416
Hypothekwechsel.....583

Japan 199
Indorso..... 6
Indossamente 6. 339
falsches 610
für einen Theil.....347
in bianco 345. 704
per procura.....341. 353
qualificatum 341
Inländische Wechsel 104. 709
In rem versio.....64. 243. 708
Interimsschein.....125. 135. 163
Intervention
zur Annahme.....249
zur Zahlung.....449
Interventionsprotest 489
Island 112
Juden 77. 349
Judendeutsch 110. 116

Kellerwechsel 613

Legitimation 346. 408. 495
Levante 199. 208
Lex Anastasiana 351
Libellus porrectus.....658
Litteratur 29
Locus regit actum.....510

Mandatar 189
Mandement de foire 11. 12
Meßgerichte 15
Meßwechsel 214
Mexico 199
Minderjährige 63
Monatwechsel 376
Münzsorte 437
Münzwechsel..... 7

Nachrichtgebung 191. 507
Negotiation 179
Notar.....502. 711
Nothadresse 248. 710

Notiren des Wechsels.....497
Novation 650

Objective Wechselfähigkeit 94
Object des Regresses 550
Obstagium s. Einlager
Onerous indorsee 154
Ordnung der Intervenienten 253. 451
des Regresses 549
Ordre ..... .110. 137. 342
Ordrebriefe 591
Organisten 85
Ostindien.....112. 196. 199. 209

Pactum de cambiando 124
Papier, kurzes, langes.....139
paving board 711
Peremtorische Einreden 677
Personalarrest.....11. 15. 682
Pfandwechsel 582
Präcise.....381. 402
Präsentant .....9. 184 ff. 442
Präsentation.....185
der Meßwechsel 214
zur Annahme.....186
zur Zahlung.....411
Primawechsel.....110. 308
privilege des foires..... 11
Proceßhindernde Einreden 676
Prolongation 444
promissory notes 56. 591. 709
Protest.....19. 188. 481
Mangels Annahme.....485
Mangels Zahlung ...487. 581
wegen Insolvenz 493
Protestation..... ....504. 654
Protestiren.....19. 190
Protocoll 503
provision (Deckung).....148
Provision.....551

Qualification.....710
qualified acceptance 247. 710
Quitung 311. 442

Rechtsmittel 680
Recognition 125
Regreß 39. 156. 543. 581
Arten 551
Object 550
Ordnung 549
Regulirwechsel 102
Remittent.....5. 9. 164
Respittage 399. 403
Restitution 64
Retourrechnung 551
Revers 125
Ricambio 10. 551
Ritratte.....550
fingirte 552
Rückwechsel 551

Sabbath s. Juden.....443
Schadenersatz.....180. 191
Schiffscapitain 60
Schuldbriefe 51
Schulmeister..... 85
Scontriren.....5. 439
Secundawechsel.....103. 308
Securitätsprotest 493
Sichtwechsel 103. 377
Solawechsel 577
Soldaten 79
Solidarverbindlichkeit 291. 292. 633
Sonntage.....443. 711
Socii.....290
Spaccio.....141
Spatium deliberandi....202. 302
Special writ of covenant....694
Spielschulden 94
Stellung andrer Ordre.....172
Sterbefälle 301
Suspensiveffect der Rechtsmittel 680

Tagwechsel 376
Todte Wechsel s. eigne Wechsel
Trassant 5. 132
Trassat.....5. 220
Trassirte Wechsel.....102. 106

Trassirt eigne Wechsel 578
Trockne Wechsel s. eigne Wechsel

Ueberschrift 114
Unfähige 89
Unförmliche Wechsel 578
Unterbrechung der Verjährung .653
Usance.....23. 378
Uso.....378. 396

Valuta 110. 341
Venia aetatis 64
Verfälschte Wechsel 611
Verfallzeit 109. 374
der Meßwechsel 380. 433
Verjährung.....651
Verkauf der Pfänder 583
Verlorne Wechsel 595
Versäumniß 414
Versendung zur Annahme.....171
Verspätete Wechsel.....381
Vollmacht.....218. 236. 704
vermuthete 704
Vollstreckung.....681
Vorgebirge d guten Hoffnung 199. 209

Wechselbriefe 19
Wechsel-Bürge s. Aval
Wechsel-Contract 128
Wechsel-Cours 139
Wechsel-Duplicate 307
Wechsel-Fähigkeit 58. 349
Wechsel-Geber 5
Wechsel-Gericht 11. 673. 690
Wechsel-Gesetze 21
Wechsel-Handel 697
Wechsel-Klage 674
Wechsel-Ordnungen 23
Wechsel-Proceß 672
Wechsel-Recht..... 7
Wechsel Regreß 581
Wechsel-Reuterei 6. 699
Wechsel-Summe 108
Wechsel-Währung 438
das Wort Wechsel 107
Weiber 68
Westindien 112. 157. 199
Wiederausgabe eingelöster Wechsel 368
Wien..... .193
Wittwen 70. 71. 72
Wucher 90

Zahltag 375
Zahlung der Valuta 164
für den Wechsel.....436. 650
discontirter Wechsel 702
durch Intervention 448
gegen Caution 447. 593
vor Verfall..... ..381
Zahlwoche 375
Zettel auf Erhebung 53
Zurücksendung des Wechsels ...507

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pöhls, Meno,

Darstellung des gemeinen Deutschen und des Hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute

Bd.: 2,2

Hamburg 1829

Merc. 185 m-2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291543-9